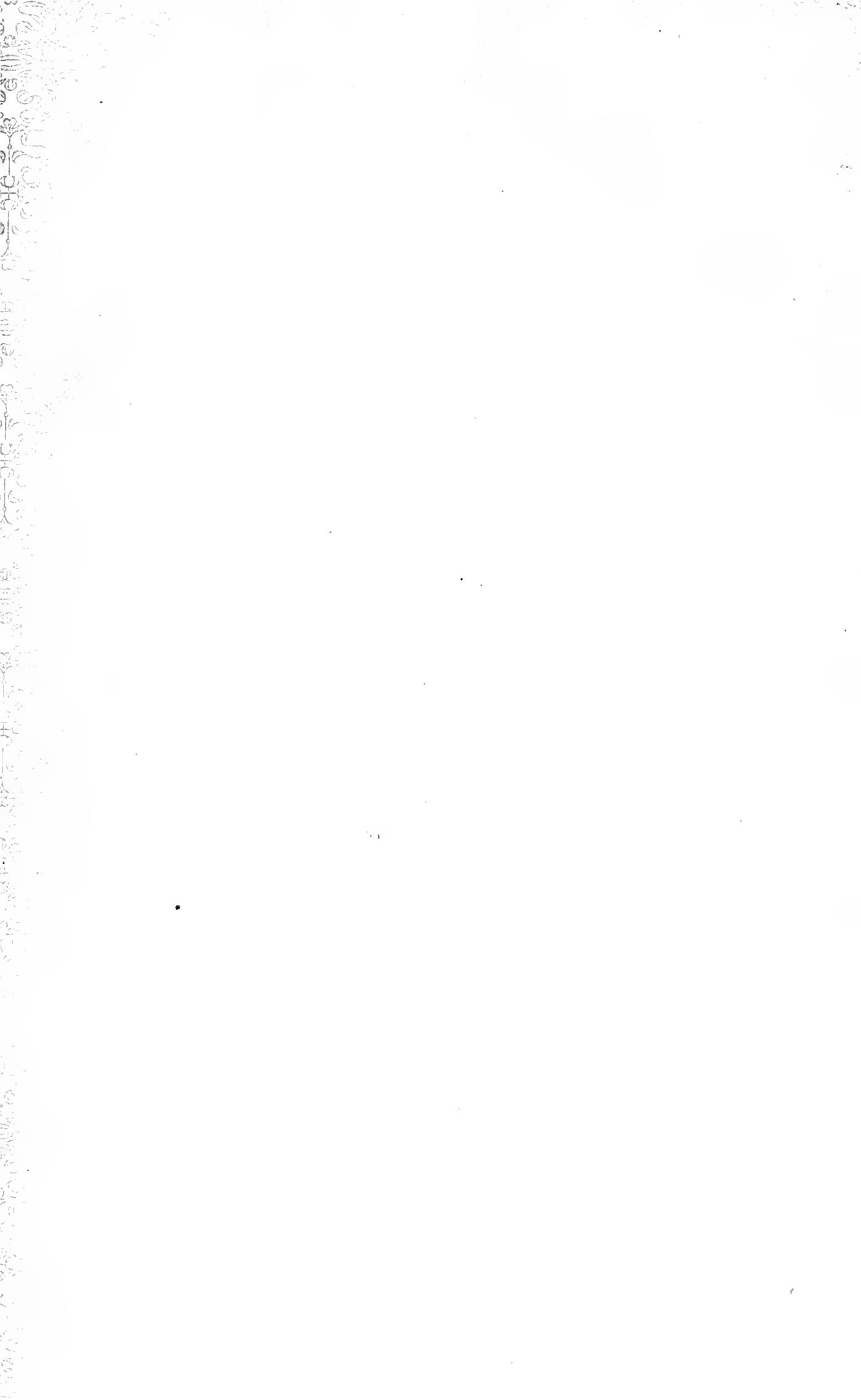




3 1761 03615 5620

UNIVERSITY  
OF  
TORONTO  
LIBRARIES









# Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben  
von  
Professor Dr. Georg Steinhäusen

Zweite Abteilung  
Ordnungen

Zweiter Band  
Deutsche Hofordnungen II.

Berlin  
Weidmannsche Buchhandlung  
1907

G.C.  
D3965

# Deutsche Hofordnungen

des

## 16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden,  
Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

13 | 387  
16 | 214

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907



# Inhalt.

	Seite
<b>Einführung . . . . .</b>	<b>VII</b>
<b>Berichtigungen . . . . .</b>	<b>XV</b>
<b>Braunschweigische Hofordnungen.</b>	
Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg . . . . .	1
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel . . . . .	8
(angeblich 1547/48)	
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel . . . . .	15
(um 1550)	
<b>Anhaltische Hofordnung.</b>	
Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546) . . . . .	23
<b>Sächsische Hofordnungen.</b>	
Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen . . . . .	27
Frauenzimmerordnung des Herzogs Moritz von Sachsen (1541) . . . . .	36
Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548) . . . . .	37
Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554) . . . . .	41
Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586) . . . . .	50
Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637) . . . . .	66
Trinkgeldordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz (1668) . . . . .	80
Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680) . . . . .	81
<b>Hessische Hofordnungen.</b>	
Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipp I. von Hessen . . . . .	84
Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570) . . . . .	87
<b>Hanauische Hofordnung.</b>	
Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau-Münzenberg . . . . .	94
<b>Badische Hofordnungen.</b>	
Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501) . . . . .	106
Hofordnung des Markgrafen Christoph I von Baden (1504) . . . . .	110
Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden . . . . .	114
Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach (1568) . . . . .	124
<b>Württembergische Hofordnungen.</b>	
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549) . . . . .	141
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550) . . . . .	142
Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614) . . . . .	143
<b>Pfälzische Hofordnungen.</b>	
Hofordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg (1526) . . . . .	162
Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581) . . . . .	184
Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach (1636) . . . . .	200

	Seite
<b>Bayerische Hofordnungen.</b>	
Kammerordnung Herzog Wilhelms V. von Bayern (1589) . . . . .	210
Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern (1597) . . . . .	223
<b>Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.</b>	
Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512)	228
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1562)	232
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1587)	236
<b>Ortsregister</b>	243
<b>Personenregister</b>	244
<b>Sachregister</b>	248

## Einleitung.

---

Der zweite Band der Hofordnungen berücksichtigt eine größere Zahl von Territorien als der erste, der lediglich norddeutsche umfaßte. Diesem norddeutschen Kulturfreis gehören im vorliegenden Bande Braunschweig, Hessen, Sachsen, Anhalt und auch das süddeutsche Brandenburg-Ansbach an, während die andern süddeutschen Territorien weniger in der Organisation als in der Benennung der Hofämter abweichende Züge zeigen.

Wer eine größere Zahl von Hofordnungen vergleicht, kann bestimmte Typen feststellen. Die ältesten — die Sächsische aus der Zeit Albrechts des Beherzten und die Hessische aus der Jugendzeit Landgraf Philipp — sind von einer gewissen Formlosigkeit, entsprungen aus einer momentanen Notlage, und auch später wurden solche Ordnungen erlassen, so die beiden des Herzogs Christoph von Württemberg und die des Markgrafen Friedrich von Ansbach, „actum ex ore principis eylends“. Die Braunschweigische Hofordnung aus der Zeit Heinrichs des Jüngeren (1550) ist im wesentlichen ein Voranschlag des jährlichen Konsums in Küche und Keller, die Badische von 1501 ordnet den Hofhalt eines jungen Prinzen, der ins Ausland reist. Die Frauenzimmerordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, die Trinkgeldordnung des Herzogs von Sachsen-Weißenfels regeln einzelne Materien. Im übrigen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die eine bringt nur jene allgemeinen Bestimmungen, die jährlich an bestimmten Tagen dem Hofgesinde vorgelesen und oft auch in der Hoffstube angeschlagen wurden, die andere auch die Instruktionen (in Baden und Württemberg Städt) der einzelnen Ämter (oder Parteien, wie man in Bayern, aber auch in Schlesien, sagte). Die Bayerischen Hofordnungen sind schon im 16. Jahrhundert lediglich ein Schematismus der Hofbedienten; alles Materielle ist in den einzelnen Ordnungen niedergelegt, deren großer Umfang es nuttlich erscheinen ließ, sie in demselben Maß wie die der andern Territorien zu berücksichtigen. So ist nur die Kammerordnung Herzog Wilhelms V. aufgenommen, nebst einigen Nachträgen aus der Zeit seines Sohnes und Nachfolgers Maximilian I., als Beispiel beginnenden Einflusses spanisch-burgundischer Vorbilder, die eine Etikette beim Ankleiden, Speisen usw. voraussehen, von der sich in den andern, auch den viel späteren, Hofordnungen keine Spur findet.

Für die Verfassungsgeschichte bieten die Hofordnungen sehr wenig, nur die Sächsische Hofordnung aus der Zeit Albrechts des Beherzten erwähnt regelmäßige Ratssitzungen und gedenkt der Tätigkeit in der Kanzlei. Öfters ist die Tätigkeit der Hofgerichte erwähnt, so in Baden-Durlach und in Württemberg (1614). Unter diesen Umständen erschien mir die nachgelassene Instruktion des Kurfürsten Moritz von Sachsen geeignet, die Stellung des Hofes und der Hofbeamten in der gesamten Behördenorganisation erkennen zu lassen, und so habe ich geglaubt, dieses Stück, obgleich es aus dem gesteckten Rahmen herausfällt, aufnehmen zu dürfen.

An der Spitze des Hoffstaats steht in Norddeutschland, also hier in Braunschweig, Sachsen, Anhalt und Hessen, der Marschall oder Hofmarschall; wenn sich hier auch ein Hofmeister findet, so ist immer der Frauenhofmeister, der oberste Beamte im Frauenzimmer, gemeint. In Süddeutschland aber, also in Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, nimmt dagegen der Hofmeister ganz die Stelle des Marschalls ein. Die fränkischen Hohenzollern folgen jedoch der norddeutschen Sitte, und vorübergehend hat auch Württemberg einen Hofmarschall über dem Haushofmeister gesehen. Dieser Haushofmeister findet sich z. B. in der Pfalz als Vertreter des Hofmeisters, während er in Württemberg selbst die oberste Spitze darstellt. Er nimmt alles Gesinde an und verabschiedet es; ihm ist die Bewahrung des Burgfriedens anvertraut, jenes „Regals“, auf das, als einen integrierenden Bestandteil der fürstlichen Würde, auch der kleinste Hof, wie der der Pfalzgräfin Hedwig, eifersüchtig hielt. Gegen die Burgfriedensverbrechen ging man mit strengen Strafen vor, die nur in den seltensten Fällen angegeben, also wohl dem Arbitrium des Fürsten überlassen sind. Die Württembergischen Hofordnungen bestimmen das ganze 17. Jahrhundert hindurch noch, daß, wer vom Gesinde sich an seinem Vorgesetzten vergreift, die rechte Hand verlieren soll. Ebenda wird als Burgfriedensverbrechung auch bezeichnet, wenn jemand sich weigert, mit einem andern an demselben Tisch zu sitzen. Dass alle Streitigkeiten vor das Gericht des Hofmarschalls verwiesen werden, ist ausdrücklich für Sachsen-Weissenfels (1680) erwähnt. Unbeteiligten wird zur Pflicht gemacht, zu vermitteln (in Hessen, 1570) oder, wenn eine Ausforderung zu besorgen ist, dem Hofmeister Anzeige zu erstatten; so in der Pfalz (1636).

Nur die Hanauische Hofordnung macht es dem Beleidigten zur Pflicht, die Beleidigung nicht auf sich sitzen zu lassen; wer sie in den Wind schlägt, soll ohne Passsport entlassen werden. Wer ohne Passsport entlassen war, mußte die Hoffnung auf weitere Anstellung im Hofdienst aufgeben. Eine groÙe Härte scheint das besonders für die Knechte und Jungen gewesen zu sein, die nicht direkt vom Hofmarschall, sondern von den einzelnen Hofbediensteten angenommen wurden. Die Hofordnung Johann Friedrichs von Württemberg weist den Hofmeister an, zugunsten des Gesindes, wenn es unverschuldet, „näher (aus) wüdrigem privat affect“, entlassen sei, zu vermitteln. Wer

ohne Kündigung den Dienst verließ, wurde, wie ein Beispiel in der Hofordnung Karls II. von Baden-Durlach zeigt, öffentlich als ehrlos erklärt. Der Hofmarschall oder Hofmeister hält auf den fürstlichen Reisen auf Ordnung, daß durch Büchsenchießen kein Unfug geschieht, die Saaten geschont und die Obstgärten nicht geplündert werden; er revidiert auf Grund des Inventars die Silber- und Hausskammer; er rechnet wöchentlich mit den Vorstehern des Küchen-, des Keller- und des Stallamtes ab. Die Zahlungen erfolgen durch den Fürstlichen Rent- oder Kammermeister, dem als Rendant der Kammerschreiber oder Ausgeber zur Seite steht. Aus dessen Händen empfängt das Hofgesinde auch die Besoldung. Sie wurde in Braunschweig nur an zwei Terminen — Weihnachten und Pfingsten — ausgezahlt, dagegen in Sachsen monatlich, später auch vierteljährlich. Während die älteste Sächsische Hofordnung ein Verzeichnis aller Besoldungen bringt, vermissen wir in den anderen Hofordnungen alle bezüglichen Angaben; die von Karl II. von Baden-Durlach bestimmt nur, daß auf Antrag der Gläubiger das Dienstgeld einbehalten werden darf. Von anderen Emolumumenten wird später die Rede sein. Hier sei nur das in der ältesten Braunschweigischen Hofordnung erwähnte Schuhgeld (1 Gld. jährlich) angeführt. In Pfalz-Neuburg werden dem Gesinde die Schuhe geliefert. Kleidung erhält es stets. Wer selbst Gesinde hielt, mußte es doch in der vorgeschriebenen Hoffarbe kleiden (in der Pfalz auch in der vorgeschriebenen „Form“). Eine Pflicht des Marschalls oder Hofmeisters war auch, die Ordnung bei Tisch aufrecht zu halten, — eine Pflicht, die allerdings meist seinem Stellvertreter anvertraut war. Mannigfach ist dessen Titel. Untermarschall, später Hausmarschall, heißt er in Sachsen. Neben ihm steht der Hausvogt, der aber besonders im Schloß auf Ordnung hält, die Torwächter kontrolliert, dem Viehschlachten beiwohnt usw. Als einziger Vertreter des höchsten Hofbeamten erscheint der Hausvogt in Baden, Pfalz, Brandenburg-Ansbach. In Braunschweig und Anhalt heißt er Vogt, in Württemberg und auch in Baden Burgvogt, in Hessen und Hanau Burggraf. Diesem Vertreter also lag die Wahrung der Tischzucht ob. Es war schon verboten, von einem Tisch zu dem andern sich zu unterhalten; zänkisches Disputieren, Schreien, Aufklöpfen mit den Gläsern, Werfen mit Knochen und Bießen mit Wein oder Bier war erst recht nicht gestattet. Es war verboten, sich ohne Rock oder Mantel zu Tisch zu setzen. Ganz besonders eifert man gegen das Zutrinken, wodurch man den andern wider seinen Willen zum Trinken nötigte. Niemand sollte aufstehen, ehe das Tischgebet gesprochen war, dann aber auch sich bald an seine Arbeit begeben. Als Strafen erscheinen Verweisung vom Tisch, Fasten am nächsten Tage, für gotteslästerliche Reden bei Tisch Geldstrafe: in Anhalt  $\frac{1}{2}$  Gld. für die Armen, in Hessen unter Wilhelm IV. 1—2 Weißpfennige; wer die nicht zahlen will, bekommt den Maulkorb umgelegt.

Alle Winkelessen blieben streng verboten. Nur in der Hoffstube oder der Dürniß durfte gespeist werden (dieser Hofgesindestube war entgegengesetzt

die Ritterstube). Kein Fremder durfte ohne Genehmigung des Marschalls oder Hofmeisters eingeführt, die übriggebliebenen Speisen durften nicht weggeschleppt oder für die Hunde verwandt werden. Sie sollten vielmehr den Armen, die sich durch ein besonderes Zeichen legitimierten, zugute kommen. Die Tischbedienung erfolgte an der fürstlichen Tafel selbst durch die aus dem Kreise der Hofjunker genommenen Essen- und Trinkenträger, Truchsessen, die die Speisen auftragen, Vorschneider, die die Braten zerlegen, Tisch- oder Tafelsteher, die den Wein einschenken. Einen höheren Rang als die übrigen Hofjunker nahmen die Kammerjunker ein, die sich aber nur in Sachsen und Bayern finden, ein einziger, der aber vielleicht als Marschall fungierte, auch in dem Hofhalte der Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach. Sie scheinen, ebenso wie die Edelknaben, auch Kammeredelknaben oder Kammerjungen genannt, vorwiegend nur an größeren Hößen vorzukommen. Der Ausdruck Page findet sich auch in diesem Bande erst im 17. Jahrhundert.

Um 7 Uhr, selten früher, wird das Morgenbrot oder die Morgensuppe eingenommen. Dann folgen zwei Mahlzeiten: in Braunschweig (1547/8) um 8 und 3 Uhr, sonst entweder um 9 und 4 oder um 10 und 5 Uhr. Den früheren Termin hielt man fest in Braunschweig, abgesehen von der erwähnten Hofordnung, in Pfalz=Neuburg, Anhalt und in Baden=Baden unter Philipp II. (nur im Sommer, sonst speiste man um 10 und 5 Uhr). Die Hanauische Hofordnung gestattet einen gewissen Spielraum:  $9\frac{1}{2}$ —10 und 4— $4\frac{1}{2}$  Uhr. In Brandenburg-Ansbach ist die Tischzeit um 10 und 4, in Sulzbach unter der Pfalzgräfin Hedwig um 11 und 6 Uhr. Eine Abweichung bedingten zuweilen, wie die älteste Braunschweigische und die Pfalz=Neuburgische Hofordnung von 1526 bezengen, die Fasttage: statt um 9 wurde erst um 11 Uhr gegessen. Die bei der Aufwartung Beteiligten speisten später an dem Nachtisch, und zu diesen „Letzten“ drängten sich trotz aller Verbote alle, die die Hauptmahlzeit versäumt hatten, oder die sich über die gestattete Essenszeit hinaus noch unterhalten wollten. Die Mahlzeiten sollten, wenigstens soweit das eigentliche Gesinde in Frage kam, in einer Stunde beendet sein; Räte und Edelleute mochten länger sitzen, aber der Keller wurde nach Tisch gesperrt und so dafür gesorgt, daß die Mahlzeiten nicht ausarteten. In Baden ist auch ein Vortisch erwähnt, an dem ein Pförtner und ein Teil der Trabanten speisen; der andere und die andern Trabanten speisen am Nachtisch. Ähnliche Anweisungen enthält die Sächsische Hofordnung (1637).

Der oberste Beamte für die Speisung des Hofhalts führt meist den Titel Küchenmeister, nur in der Pfalz Küchenbeschreiber. Der Küchenbeschreiber ist sonst der Gehilfe des Küchenmeisters; in Baden und Württemberg ist der Titel unbekannt. Über die Pflichten des Küchenmeisters bringen besonders die Hofordnungen von Wolfenbüttel (1547/48), von Hanau, von Baden=Durlach (1568) und vor allen die von Sachsen (1586) zusammenhängende

Anweisungen. In Hanau hat er nicht nur Backhaus und Schlachthaus, sondern auch Keller und Brotkammer unter sich; an dem kleinen Hofe konnte man das besondere Kelleramt entbehren. In Baden hat der Küchenbeschreiber, der oberste Küchenbeamte, an dem Zehrgadner, dem Verwalter der Speisekammer, einen Vertreter. In Sachsen dagegen, am Hofe Christians I., ist der Küchenmeister ein Edelmann, der zwei Küchenbeschreiber („im Hoflager“ und „auf der Reise“) und einen ganzen Stab von Mundköchen, Kellerköchen, einen Bratenmeister, Rauchmeister, Hoffschlächter und Hoffischer unter sich hat. Die Zahl der Gänge ist vorgeschrieben, ebenso, was auf der Reise mitzuführen, und wie mit den Verwaltern, die lebendes Vieh in die Hofküche liefern, abzurechnen ist. Die Hofordnung Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig (1550) bringt einen Voranschlag für den Konsum an Speisen und Getränken. Leider ist hier die Zahl der zu Speisenden nicht genannt, die sich für die Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg auf 173—174 Personen, für die älteste Sächsische auf 132, für die Hessische aus der Jugendzeit Philipp's I. auf über 100 Personen berechnen lässt, die zum allergrößten Teil im Schlosse selbst gespeist werden, während einige sich ihr Essen aus der Küche holen, die sog. Ausspeiser oder Abspeiser. Kostgeld an Stelle der Speisung aus der Küche erhalten in Wolfenbüttel unter Heinrich dem Jüngeren (1550) die, „so von unser Kuchen abgelegt seyn“, alle halbe Jahr ausgezahlt. In Sachsen hat erst Kurfürst August Kostgeld eingerichtet; unter Johann Georg I. hat es sich eingebürgert, doch ohne die Hofkost zu verdrängen. Auch in Hessen unter Wilhelm IV. erhielten manche „provision vor die Cost“; in Baden und Württemberg kannte man nur für Kranke Kostgeld, das dann in Württemberg 1660 auch sonst vorausgesetzt werden muß.

Für den höchsten Beamten im Kellerwesen findet sich in unsrer Hofordnungen nirgends der Titel Kellermeister. In Braunschweig, Hessen, Sachsen ist es der Schenk; in der besonders ausführlichen Sächsischen Kellerordnung vom Jahre 1586 finden sich neben dem Oberschenk der Hoffschenk, ferner der eigentliche Hauskeller und der Weinmeister, der im Zeugkeller den Wein unter sich hat. Statt Hauskeller sagt man im 17. Jahrhundert in Sachsen wie in Württemberg Kellerschreiber. Die süddeutsche Bezeichnung für Kellermeister, die sich schon in Anhalt findet, ist Keller oder Kellner. In der Pfalz ist der Kellerschreiber der höchste Beamte. Der Kellermeister hat für gewöhnlich auch Backhaus und Brotverteilung unter sich, aber zumeist giebt es einen besonderen Beamten dafür, der in Sachsen Speiser, auch Ausspeiser (so in der Trinkgeldordnung von Sachsen-Zeitz), in Württemberg Speiser oder Brotgadner, in Baden Brotgadner, in der Pfalz Brotkeller, in Hanau Brotgeber heißt. Bemerkenswert ist, daß Bier in Hanau, Baden und Württemberg bei Hofe nicht getrunken wird; in der Pfalz erhalten nur die alleruntersten Hofbedienten, Wagenknechte, Jäger und Küchenjungen, ihren Schlaftrunk in

Bier. In Brandenburg-Ansbach überwiegt das Bier. Aus dem Keller wird in der Regel außer bei Gelegenheit der Mahlzeiten noch zu den Morgensuppen, zum Untertrunk und zum Schlastrunk Wein oder Bier verabreicht. Doch wird der Untertrunk verhältnismäßig selten erwähnt (in der Pfalz und in Hanau reicht man um 3 Uhr Brot und Wein, in Anhalt erhalten die Stalljungen um 2 Uhr Besperbrot); auch in Baden-Durlach hat man ihn beibehalten, während der Schlastrunk abgeschafft ist. Der Schlastrunk um 7 Uhr ist in den Hofordnungen von Braunschweig, Hessen, Anhalt, Hanau, Pfalz bezeugt; gar nicht erwähnt wird er in Sachsen. Die Bayerische Kammerordnung von 1589 verbietet alle Winkelessen und Schlastrünke. An einigen Höfen ist der Schlastrunk abgelöst, so in Ansbach (1562) zugleich mit Suppe und Untertrunk mit drei Gulden jährlich, doch bezieht sich das nicht auf die Junker. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken hat, außer, wenn er auf der Reise ist, alle Morgensuppen, Unter- und Schlastrünke abgelöst, doch dies auch nicht überall durchgeführt.

Neben Küchen- und Kelleramt erscheint das Marstallamt, geleitet vom Stallmeister oder Marstaller (so in Hessen, Hanau und der Pfalz) oder Futtermarschall (in Braunschweig und Sachsen). Der Futtermarschall nimmt vom Kornschreiber das Futter in Empfang und teilt es zur bestimmten Stunde an die Berechtigten aus. Der Futtermeister ist in Württemberg und der Pfalz mit dem Futtermarschall identisch, in Ansbach dagegen ein ihm untergeordneter Beamter. Mit der Tätigkeit des Futtermarschalls berührt sich vielfach die des Fouriers, der auf Reisen für Quartier sorgt und anderseits fremden Gästen ihr Quartier anweist, — in Sachsen Pflicht des Futtermarschalls.

Die Pferde wurden sechs bis sieben Jahre bei Hofe durchgefüttert, dann durfte es der Einspännige oder reisige Knecht verkaufen, und die Kammer zahlte ihm den Unterschied zwischen dem Erlös für das alte und dem Preise des neuen Pferdes. Dieser Brauch ist ansdrücklich in Württemberg bezeugt. Hier erhielt derjenige, der ohne Verschulden im herzoglichen Dienst sein Pferd einbüßte, 40 bis 50 Gulden Entschädigung. In Braunschweig (um 1510—20) schätzte man ein Pferd nur auf 15 Gulden, und vier Groschen (ein Kortling) genügen (1550) für die Verpflegung (Ansquittung für das Rauhfutter) eines Pferdes für ein Vierteljahr. Den Hufschlag erhielt das Gesinde für seine Pferde unentgeltlich; in Württemberg ist er abgelöst mit sechs Gulden Herberg- und Beschlagsgeld jährlich für jedes Pferd.

Das reisige Hofgesinde je nach der Zahl der ihnen zukommenden Pferde als Ein-, Zwei-, Drei- und Vierroßer zu bezeichnen, scheint in Süddeutschland unbekannt gewesen zu sein. Überall finden sich die Einspännigen.

Der Silberkämmerer oder Silberkämmerling, auch Silberdiener, hatte auf das Silbergeschirr zu achten, daß nicht darin Speisen aus dem Schloß gebracht würden oder es in der Küche durch ungeschickte Behandlung, gegen die sich Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach mit Strafandrohung besonders

wehrt, ruiniert wurde. Außerdem hat er unter sich die Verteilung der Lichter; aber auch diese beginnt man schon mit Geld abzulösen. In Brandenburg-Ansbach liefert man 1562 keine Lichter mehr, sondern zahlt für's Pferd jährlich einen Gulden. Ein besonderer Lichtkämmerer findet sich nur in Württemberg. Außer dem Silbergeschirr hat in der Regel der Silberkämmerer auch die Teppiche, Bankpolster, Tischtücher usw. zu verwahren; doch ist in Pfalz-Neuburg die Obhut darüber einem besonderen Hauskämmerer anvertraut, der mit dem Hausschneider identisch ist. In Württemberg führte man diesen Dienst erst 1685 ein, in Hanau scheint er schon länger versehen worden zu sein, wenigstens macht hier der Hausschneider die Gastzimmer mit der Beschließerin zurecht, die übrigens nur hier erwähnt ist und doch an keinem Hofhalt gefehlt haben kann, um Betten schütteln und Lichter ziehen zu lassen. Der Hauskämmerer in Pfalz-Neuburg verwahrt außerdem einen Teil des Zinn- und Messinggeschirrs (einen andern der Küchenbeschreiber), was sonst neben der Reinhalzung der Hofstube oder Dürnitz und der Bedienung des niedern Gesindes bei Tisch die allerdings in unsern Hofordnungen nirgends bezeugte Pflicht des Saalherrn ist. Diesen Namen führt der Beamte nur in Braunschweig; in Württemberg heißt er Saalmeister, in Baden und in der Pfalz Saalknecht, während in Hessen Saalwächter erwähnt werden.

Ferner gehören zu jedem Hofhalt das Jägermeisteramt mit seinem Personal an Jägern, Jägerknechten und Jägerjungen, die Trabanten, die Hofboten, der Pförtner, der zu bestimmter Zeit — um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer — das Tor zu schließen und darnach — außerdem noch während der Mahlzeiten — niemanden einzulassen hat, sowie die verschiedenen Hofhandwerker. Nicht zu vergessen die zur Erheiterung dienenden Zwergen, Narren (deren zwei sich am Hofe des jungen Philipp von Hessen finden) und Musikanten. Endlich fehlen die Leibärzte und Barbiere nicht.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist oft mehr oder weniger eng mit dem fürstlichen Haushalt verbunden. Die Pfälzischen Hofordnungen vergessen nicht den „Trank“ für das Vieh; unter dem Personal am Hofe Albrechts des Beherzten von Sachsen erscheint zwischen Jägern und Wächtern eine Schweineäbtin. Der Fronhof bei Hanau sowie der in der Hofordnung Phillips von Hessen erwähnte Renthof werden als Bestandteile der Hofhaltung behandelt, während der des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg mit Naturalabgaben, den „Klein- oder Küchendiensten“, rechnet.

Ganz anders präsentiert sich die Kammerordnung der bayerischen Herzöge. Der Oberste Kämmerer hat unter sich einen großen Stab von Kämmerern und Edelknaben, von Kammerdienern, Kammerknechten für die grobe Arbeit und Kammentürhütern; für die fürstliche Kleidung sorgt ein Guardaroba; dem Kammerfourier ist die Unterbringung des Hofes auf der Reise bis ins einzelne vorgeschrieben. Während man sonst kaum Andeutungen von Ceremonien findet, sind hier das Ankleiden sowie die Tafel (bei der Familientafel wartet

neben dem Kammerdiener und dem Untersilberkämmerer auch der Zwerg auf gemäß der spanisch-burgundischen Etikette geregelt. Manches läßt allerdings erkennen, daß es nicht leicht war, das Hofgesinde zu dieser zu befehlen. Mehrfach wird es zu vornehmer Zurückhaltung ermahnt, man soll nicht mit jedem Brüderlichkeit auf Du und Du machen. Und immer noch muß eingeschärft werden, daß, wer zum Fürsten in die Kammer will, vorher anzuslopfen hat!

Sämtliche in diesem Band enthaltenen Archivalien sind zum erstenmal gedruckt. Für die Unterstützung bei der nochmaligen Kollationierung während des Druckes, die im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau stattfand, bin ich den Herren Archivrat Dr. Krusch, Archivrat Dr. Wutke und Archivassistent Dr. Croon zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Während in den Archiven zu Hannover, Marburg und Dresden schon Herr Dr. Trensch v. Buttler die Auswahl getroffen hatte, bin ich selbst erst an die Königlich bayerischen Kreisarchive zu München, Ulmberg, Nürnberg, an das Königlich württembergische Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, das Großherzoglich badische Generallandesarchiv zu Karlsruhe und an das Herzoglich anhaltische Haus- und Staatsarchiv in Zerbst herangetreten. Die große Menge der überlieferten Hofordnungen veranlaßte mich, vorwiegend das 16. Jahrhundert zu berücksichtigen; aus dem Anfang des 17. enthält z. B. das Archiv in Zerbst, aber auch das Großherzogliche Haus- und Zentralsarchiv in Oldenburg noch reiches Material. Eine von mir nicht bemerkte Hofordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg (1528) aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg bringt der neueste, 53., Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Sie ist ein interessantes Seitenstück zu den ältesten Hofordnungen von Braunschweig und Sachsen.

Der Verwaltung aller genannten Archive spreche ich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen ergebensten Dank aus, für Auskunft im einzelnen insbesondere noch den Herren Archivdirektor Dr. von Schneider in Stuttgart, Archivdirektor Oberregierungsrat Dr. Posse in Dresden, Archivdirektor Geheimen Archivrat Dr. Obser und Geh. Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe, Kreisarchivar Dr. Schrötter in Nürnberg, Kreisarchivsekretär Dr. Deybeck in München und Archivrat Professor Dr. Wäschke in Zerbst.

Die Editionsgrundätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhänsen für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also z am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vocalische w stets in u verwandelt. Die Worttrennung und Wortzusammenziehung ist modernisiert, also nicht „zugehen“, sondern „zu gehen“ gesetzt. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktions ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt.

Zu ganz besonderem Danke bin ich auch bei diesem Bande Herrn Professor Dr. Steinhäusen verpflichtet für seine tatkräftige und wachsame Unterstützung während der Drucklegung. Für die Abschrift der Texte wie für die ganze Art der Herausgabe bin ich natürlich allein verantwortlich.

Breslau, im Februar 1907.

Arthur Kern.

## Berichtigungen.

Bd. I S. 31 Z. 13 v. o. lies trutlich = dreißig (Garben).

S. 133 Num. 1. Die Erklärung (Gerichte vom Fürstentisch) wird bestätigt durch Bd. II S. 25 Num. 1.

Bd. II S. 8 ff. In der ganzen Hosordnung Heinrichs d. Jüngeren ist statt von: van zu lesen, vielfach auch statt l: ll, f: ff, ß: ss.

S. 8 Z. 15 v. u. statt Kirchengang lies Kirchengang.

S. 8 Z. 6 v. u. u. S. 10 Z. 7 v. o. ist statt Freitag wohl Feiertag zu lesen, nach Analogie der Stelle Bd. I S. 204 f. unten:

„Der Saeherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feiertagen und, wann kein feiertag in der wochen ist, des Donnerstags, . . . frische tischtucher . . . aufzleghen.“

Z. 6 v. u. statt der Wort des Herren lies des Wort des Herrn.

Z. 4 v. u. statt Im Fall lies Im Fall wo.

Z. 1 v. u. statt Capellendienerbesoldung lies Capellen, Dienerbesoldung.

S. 9 Z. 2 v. o. statt Feirtagen lies Fiertagen.

Z. 9 v. o. statt einen lies einem.

S. 10 Z. 1 v. o. statt Wulffenbuttel lies Wulffelbuttel.

Z. 5 v. u. statt Kuchenmeister lies Kuchemeister.

Z. 1 v. u. statt gespeiset lies gespiset.

S. 11 Z. 1 v. o. statt Nemlich lies Nemblich.

Z. 5 v. o. statt den Abendt lies des Abends.

Z. 17 v. u. statt waß an lies was van.

Z. 13 v. u. statt Einnahme lies Einnhamie.

S. 15 ff. Für die Hosordnung von Braunschweig-Wolfsbüttel von 1550 ist neben der angeführten Abschrift Nr. 1a auch die (unvollständige) Nr. 2 derselben Registratur benutzt, leider durcheinander. In dieser Hosordnung lies ebenfalls statt von: van, häufig statt f: ff.

S. 15 Z. 11 v. u. statt futherboden lies futherbone.

Z. 10 v. u. statt unsern hoffmarschall Joachim lies unserm hoffmarschall Jochem.

Z. 9 v. u. statt Kuchemeister lies Kuchmeister, sonst in der Regel nicht Kuchenmeister, sondern Kuchemeister.

S. 16 Z. 8 v. u. statt unsern lies unser.

- §. 22 §. 3 v. u. statt Brives ist wohl Baues zu lesen.
- §. 27 §. 10 v. u. statt Dienst lies Dienst, statt [ihrer]: yr.  
 §. 1 v. u. statt der ander lies und der ander.  
 In der Ordnung ist ferner öfter statt Rechinberg: Rechinberg, statt Landiberg: Landib(s)berg zu lesen. Statt Paul Michalke steht im Dr. pane Michalke(ko).
- §. 28 u. 29 statt Barbier: barbirer.
- §. 32 Anm. 1 fällt fort; den ist richtig.  
 §. 12 v. o. statt harnähen lies harnach.  
 §. 15 v. o. statt erbarer lies erbar.  
 §. 18 v. o. statt knüffen lassen, wir[de] lies knüffen, lassen wir.  
 §. 9 v. u. statt denen lies den.  
 §. 7 v. u. statt zugelaßenen lies zugelaßen[en].  
 §. 6 v. u. statt urlauben lies urleben.
- §. 34 §. 16 v. o. statt Cammerer ist wohl Cammeren zu lesen.
- §. 94 §. 20 v. u. statt nichts lies nichts heimlich.  
 Überhaupt ist in der Ordnung öfter statt i: ie (niecht, angeriedt, wiesslich) zu lesen, auch statt wol stets wohl.
- §. 97 §. 8 v. u. statt furthan lies further.
- §. 105 §. 9 v. u. statt iren Dienst betreffenden lies irenn Dienst betreffend[en].
- §. 223 §. 4 v. o. Über den Truhenknecht vgl. noch Schneller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., Bd. I, 660: „Beym Marstall in München hat man Truhen, die zwischen zwey hinter einander her gehende Pferde oder Maulthiere aufgehängen werden.“

# Braunschweigische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von  
Braunschweig-Lüneburg. (O. J.)

Eine alte Ordnung wegen der Hoffhaltung, sine dato (Archivvermerk:  
1510—20).<sup>1)</sup>

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Celle. Br. Archiv. Des. 44, XXI Nr. 7.

- 16 pferde, hengſt und Clopſer, geruſt und ungeruſt, vor meyuen gnedigen herrn.  
8 pferde meyner gnedigen ſrauen<sup>2)</sup>, nemlich 4 wagenpferdt, 2 dem hofmeiſter und noch 2 vor Zrer g. Diener.  
3 dem von Wunstorff.  
2 dem Canzler.  
3 dem Marſchall.  
5 dem Vogdt mit dem Schrieber.  
2 Ern Diethriche von Hartenberg.  
2 Eruſten von Rheden.  
2 Volkmer Voged.  
2 Tam Loſzer.  
2 Buſzen von Bartenſleben.  
2 Sigemund Freitag.  
2 Hauf Blifwedell.  
1 Kunzen, Trometer.  
2 zweien Botthen.  
3 im Mollwagen.  
3 im Holzwagen.  
2 zweien Segern.

Summa 62 pferdt.

Dieſe nachbeschrieben gehern zu meines gnedigen Herrn Kamern und Stall:  
Item 6 Edelleut uß ſeiner gnad. hengſte. 24 Personen  
6 knechte.  
4 jungen.  
2 kamerknechte.  
Barbýrer.

<sup>1)</sup> Also aus der Zeit Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg 1471—1532. <sup>2)</sup> Margareta von Sachsen, seit 1487.

3 Smyder.

2 Stal knechte.

Meyner gnedigen fräuen Dienerin und gesindt:

1 Hofmeisterin.

24 Personen

6 Junckfern.

Heyne orthye.

Anna Kunzen.

Altheith.

klein Anna.

Ein hofmeister selbander.

Drey junge Eddellenth.

1 famerknecht.

2 Smyder, Meister und junge.

2 Jungen.

1 Stal knecht.

1 Stubbenheižer.

1 Wagenknecht.

#### Canzly:

Canzler selbander.

5 Personen

Secretarius.

1 Schreiber.

Die Magth.

Foget.

2 Personen<sup>1)</sup>

Schreiber.

#### Reyſig hoifgeſinde:

Wumtorff selbdrift.

20 Personen<sup>2)</sup>

Marſchall selbdrift.

Er Diethrich selbander.

Ernſt von Niheden selbander.

Tam Loſer selbander.

Buſze von Bartensleben selbander.

Sigemundt Freitag selbander.

Blickwedel selbander.

#### Gemein Hoifgeſinde:

Zu der Capellen 7 personen.

Her Heinrich mißelhorn.

Der priſter von unſer lieben fräuen verge.

Der frühmeißer.

Capellan<sup>3)</sup> zu Sanct gertruden.

22 Personen

Terminarij<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Orig.: VI (verschrieben für II?) Personen. <sup>2)</sup> richtig: 18. <sup>3)</sup> Orig.: Capellen. <sup>4)</sup> Mit dem Betteln in einem bestimmten Bezirk beauftragte Mönche.

preſter, zu Sanc Servatius genand.

kornſchreiber.

2 locaten<sup>1)</sup>.

prebendenjunge.

Eluther.

kuchenſchreiber mit einem Jungen.

Zöliuer mit ſeinem jungen.

In der kuchen:

2 foche vor meyne g. hern und ſrauen. 8 Personen

1 hußkoch.

1 underkoch.

2 knechte.

2 jungen.

In den felner:

3wen Schenken. 4 Personen

1 Junge.

Bender.<sup>2)</sup>

Backhuß:

Backmeiſter. 4 Personen

2 knecht.

1 jungen.

Hußman:

Hußman ſalbander. 3 Personen

ſührbüßer.<sup>3)</sup>

2 hymmicer<sup>4)</sup>. 31 Personen

2 pſortner.

Adam, Dogeler.

3 fiſcher.

Bußenſchutte.

Wynker ſalbdritt.

Zymmermann.

Foget in der Slutery.

Hoppener<sup>5)</sup>.

Weſcherſche.

4 Wechter.

Herman, Wopenmeiſter<sup>6)</sup>.

6 Herle.<sup>7)</sup>

Hans trage.

Smydt ſalbdritt.

<sup>1)</sup> Bedeutung? locatus nach Dieffenbach: undermeyster. locat bedeutet auch im allgemeinen Gehilfe. <sup>2)</sup> Füßbinder, Küfer. <sup>3)</sup> Feuermacher, Heizer. <sup>4)</sup> Imker, Bienenzüchter. <sup>5)</sup> Hopfenbauer oder -nieder. <sup>6)</sup> Waffenmeister. <sup>7)</sup> Knechte, Arbeiter.

## Das Furewerk:

Hofmeister.  
1 pflugjunge.  
1 mehgersche mit 1 magth.  
1 wegēnknecht.  
1 holzhaner.  
1 Swebin<sup>1)</sup> mit 1 jungen.  
1 kuhher.  
3 Drescher.  
Gejcken wends.  
Engell.

14 Personen

Großen Zeger, Sommer salbdrift, Wyters salbvier — von Martin bis  
uf fastnacht.

Hasenjeger selbander.  
1 pfeiffer.  
1 Tromensleger.

## Ordnunge meines g. Hern Hofhaltens.

Der Marschall sal vor die kuchen gehen.

Rythesell sal das eßen tragen, der Marschalek schickt ihm die jungen, die  
ihm helfen.

Hulding sal vor dem tische stehen.

Ufs Geschenck soll warten Dahm Ložer<sup>2)</sup>, tregt das trinken vor meynen  
g. hern.

Hafferbier sal er tragen vor meyne g. frauen.

Alten<sup>3)</sup> tregt das trinken vor die Reth.

Holstein Casper sol es reichen vor die Reth.

Diese vorgnauten sollen alle malzeit, wan sie hier sein, uf iren Dienst  
wartten. Krigt Irer eyner was zu schicken, der sol den Marschall umb urlob  
bitten, so soll der Marschall ein andern an der stedte verordnen; und wan iglicher  
widderumb kommen ist, der soll, wie vorberurt, uff seinen Dienst warten.

Wan der Marschall nicht hie ist, so sol meynen g. sr. Hofmeister des  
marschalls dienst in allem vorwesen.

Wan irer leyner da ist, so wil meyn gu. her eynen andern Eddelman  
darzu verordnen, damit das der Dienst nicht verbleibe.<sup>4)</sup>

Meins gu. herrn meynung ist, das ein yder zu tische gehe und siže, dohin  
ein yder verordnet ist.

Auch soll nymanz vor und zwischen malz werden abgespeiset, es werde  
dan von Marschall, framwenhoismeister adir fogede sünderslich bevolchen.

<sup>1)</sup> Schweinehirt <sup>2)</sup> Hier folgt durchstrichen: „Freitag tregt“. <sup>3)</sup> Durchstrichen: Boineburg

<sup>4)</sup> unterbleibe, unerledigt bleibe.

Mein gnediger Herr wil zuvor allen Dingen, das ynmants in kuchen und keller gehen soll dan allein diejhenen, die von seiner gnaden wegen darinnen zu bestellen haben; auch sollen keyne gelage in kuchen adir keller gehalten werden.

Auch wil sein quad, das die andern Eddelleut, die mit zum Dienst verordent sint, alle zu tische sitzen sollen. Wer es, das ymants von verordneten Dienern gebreche<sup>1)</sup>, so sal der Marschall adir hofmeister ander an der stedde uß den, die geinwertig sein, verordnen; die also geordent werden, sollen sich gehorsam halten.

Die Eddelleut, die nicht uß den Dienst verordent sint, sollen vor tische dannoch wartten, den Herrn das waßer zu geben; Wan die hern waßer genommen haben, sollen die nicht verordneten zu tische gehen und, wan sie geßen haben, widder uff den dienst wartten, so lange das die Drosten auch geszen haben.

Auch soll der vogt zu Zelle mit den Eddelleuten, Schrybern uß der Canzly und fogetsschreiber in die salbstobben zu tische gehen, wan er hie ist, und ein ußsehens haben, das alle Dinge ordentlich zugehen.

Wann der vogt nicht hie ist, so soll der Marschall adir fr[auen]hofmeister alle malzeit uß die hobestobben gehen und zuschen, das es ordentlich zugehe und nichts zu spilde<sup>2)</sup> komme.

Auch sal man kein eßen abetragen, Sondern, ob ymants frankheit adir juß ander reddelicher ursach halben nicht kunde zu tische kommen, der adir die sollen sich dem Marschallhe adir in seinem abwesen [dem] fr[auen]hofmeister adir vogede angeben, die sollen beschaffen, das eyn yder<sup>3)</sup> nach seinem gewirde [und] reddelicheit verpfleget<sup>4)</sup> werde.

Auch wil mein g. herr zu yder Zeit kochen lassen, was zeytlich ist. Wil ymandts darpohen<sup>5)</sup> besondern kochery halten, der mag es bestellen, wie im bequeme ist.

Auch, ob frembde knechte adir Jungen kemen, die keyne Dienst hetten, die sal ynmants heruff zu tische bringen aue geheiß des marshallhs und fr[auen]hofmeisters adir fogets.

### Ordnung der Eßen.

Allerweg morgens vor die Herrn 8 Eßen, des Abents 7; vor Juncfren, Eddelleut, pryster, Schryber, meyn[es] gn. herrn knechte des morgens<sup>6)</sup> 6 Eßen, des abents 5.<sup>7)</sup>

Vor die Reyßigen, der Juncfherrn knechte des morgens 5, des Abents 4 Eßen.

Dem gemeynen hofgesinde, Zehegern, Bottu und andern des morgens 4 Eßen, des abents 3.

Auch sal man vor kuchen und keller vor die abessyfers geben nach anzalt der personen, nicht vor eynen, darvon sich zwien adir drey behelffen mochten.

<sup>1)</sup> fehlen. <sup>2)</sup> Bergendung, Verschwendung. <sup>3)</sup> Orig.: ydern. <sup>4)</sup> Orig.: verpflegen. <sup>5)</sup> darüber. <sup>6)</sup> Orig.: die morgen. <sup>7)</sup> Die Zahl ist unsicher, da das Original am Rand abgeschnitten ist.

Die kuche sollen allezeit daruff geruſt sein, wan man nicht vastet, zu 9 Uhren und abents zu 4 Uhren anzurichten; wan man fastet, alſdan zu 11 Uhren mittags.

Die huzloch und underloch sollen allewege zugleiche anrichten, eyner vor das huzgesinde, der ander vor die abſpyſer.

Wan man uſgeblossen hatt, ſal eyn yder uſ die malzeit wartten; die pſertener ſollen an die pſorten ſlagen, darnach ſal ſich iglicher zu tiſche ſetzen. Wan das geſchicht, ſal der kuchemeiſter uſ die tiſche ſehen, wie iglicher beſetzt iſt. Darnach ſal man laſzen anrichten; wer ſich zu rechter Zeit verſumet, der mack ſich ſuſt verſeheſen.

Ob zu zeyten das ganz hoſgesinde nicht beinander wer, das man die tiſche nicht mochte beſetzen, ſo mag man diejhenen, die geinwertig ſein, beyenander vororden; des ſal ſich yglieker nach geheiß des Marſchallſ adir hoſmeiſters, fogets adir kuchenmeiſters gehorsamlich halten, uſ das man zwien, dryen adir 4 personen nicht dorſſe eynen ſonderlichen tiſch zuſrichen.

Des morgens, wan man nicht fastet, wen das geluſtet, der mag des morgens zwischen 7 und achtē und nachmittags zwischen 2 und dryen vor das backhuſ ſommen, ſo ſol man iglichen zwey broth geben, davon mag er eyne ſuppen ſnyden, die ſal man ime in der kuchen begyßen, und darnach ſal man eynem [jeden] vor dem keller einen trunck biers geben.

Des Freitags zu abent, wer dan nicht fasten will, dem ſall man vor dem backhuſ 3 brode geben und vor der kuchen etwas darzu, vor den keller einen trunck biers.

Der kuchenſchryber ſoll allen tag zu morgenmalzeit dem marſchall ſyne vorzeidniſ geben, was man des abents ſpyſen ſall: die ſall der marſchall den Hern wÿſen. Item, was man des morgens ſpyſen ſoll, das ſoll der kuchenſchreiber dem Marſchall des abent[s] anzeigen. So haben die Hern folchſ Tres geſallenſ zu andern, doch das es bey der Zeit des eßen[s] bliebe, Es wer dan, das frembde leuthe ſemmen, alſdann nach geſallen der hern die eßen zu vermehren. Auch ſol der marſchall uſ der hoſtobben den Dienſt beſtellen; durch wen er den beſtelt, der adir die ſollen ſich des gehorsamlich halten.

Wan die herren geſzen haben, ſo ſol der marſchall die kost von der weißen Dorniſen<sup>1)</sup> laſzen in die ſalſtobben tragen und da eßen mit den andern verordneten Dienern.

Beckerjunge und kuchenjungen ſollen nicht uſ die weißen Dorniſen gehen, ſunderi der fuhrbuſſer ſal broth daselbst uſtragen und mitsamt der Herrn jungen ſchulzeln und anders widder abtragen.

---

Schilling ſal ſchenk ſein und alle malz daruff wartten, das trinken vor die hern, Rethe und Junfern uſ die weißen Dorniſen zu tragen, darzu ime der Erber jungen eyner helffen ſall. Uſ der dorniſen ſal ein tiſch gedeckt ſein,

<sup>1)</sup> Dürniz, geheiztes Gemach, Raum, insbesondere Speisezimmer, für das Hoſgesinde.

daruff das trincken stehen sal, da soll der schenk uss warten; wan er ußgeschenkt heit, So sal ime der jungen ehner zutragen.

Desgleichen sal Jorgen us der salstobben warten mit dem inschendken; der fuhrbußer sal ime zutragen. Was von brodt und getreid überbleibt, sal man zu rade halten, das nichts unnußlich vorspildt<sup>1)</sup> werde.

Wan man geßen hatt, so sal man zu stundt kainen und glejer widder in den keller tragen, und further mehr sal [niemand] nachbleibben, nach eßen die kainen mit trincken ußzusetzen.

Mein g. herr will des abents in den keller entpieten, wan sein gnad zu slaff gehen wil; wan das geschen ist, So sal man den keller zuslissen. Wers, das dann die Eddelenth noch eyne weyle sitzen wolten, So mag und sal der schenk Schilling noch eyne kann biers fordern, die sal ime dan nicht vor sagt werden.

Auch wil sein gnad Criftiano eyne Zeddeln geben, wievil und weme er slastrand geben soll.

Mein gn. herr wil auch einen futtermeister vororden und denselben eyne Zeddel geben, wen er futtern sal und wievill. Wen er in der Zedlen nicht findet, denen sal er kein futter geben, Es werde ime dan durch meynen g. herrn sonderlich bevolhen. Wem und wivil er eynen tag futtert, darvon soll er zusamt dem kornschriever rechenschafft thun und sal zu aller zeit selbst bey der futterung sein und das leynen andern bevelhen.

Der futtermeister und kornschriever sollen allen habern, den sie entphaeu, auschrieben, us das sie den mit dem futtermeister widderumb mingen wißen zu berechen.

Es sollen auch der marshall, meynner gu.frauen Hofmaister, der Voget, des soges schryber und kuchen schryber das nydderste stobchen us dem pforthuß innemen und da iglicher eynen sluszel zu haben und sollen daselbst alle abent nach dem abentmalh rechen, was den tag in kochen, keller und von der futter leiben<sup>2)</sup> vorthan und vorfuttert ist. Der schenk Schilling und Criftianus oder Jorgo sollen ire rechenschafft bringen des tellers halben, der kuchen schriever, der muntloch und hußloch rechentschafft us der kuchen und der futtermeister und kornschriever von dem futter und korne ins backhuß und der sumpt von seyner arbeit und ußern<sup>3)</sup> — solchs alles soll der kuchen schriever vorzeichen und sein Register daruff machen.

Auch sal ein kuchen schriever fleißigs ußsehen haben mit dem inhaulen und abspylzen.

Es soll der nydderste pferdtner nymanck inlassen, der nicht Hofgesinde ist, ußgesehen bekanthe Eddelente oder fürsthodden; wen er nicht kennet, so soll er meynen g. herrn marshall, hofmeister oder sogn, welcher hie ist, lassen fragen, ob er den inlassen solle.

<sup>1)</sup> vergeden. <sup>2)</sup> Futterboden. <sup>3)</sup> Eisen, insbesondere verarbeitetes Eisen.

Der Zogt soll zu allen Fronfästen<sup>1)</sup> dem Höfgeinde iglichen einen ordt<sup>2)</sup> eins gulden geben zu schugelde: das ist vor eine person 1 gld., dem man pflegt schuch zu geben.

Es wil meyn gnediger Herr auch den Junkhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gld. bezaln; leusten sie aber eins darunder, so wil es sein gnade auch, so sie es leusfen, darunder bezalen.<sup>3)</sup>

Auch sol der kornschriever den Reyssigen alle abent Stalmyd geben, nach lant der futterzettel und darnach das Rauchfutter theuer ist.<sup>4)</sup>

## Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., angeblich 1547/48).

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 2.

### Hoffordnung.

Von Gottes Gnaden Unser, Heinrichs des jüngern<sup>5)</sup>, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Hoffordnung und was gestalt wir wollen, das es in unserm Fürstenthumb Höfflager in allem gehalten soll werden.

#### Erstlich die Ehre Gottes und den Kirchengang belanget.

Nachdem (ahue Rhum zu sagen) unsrer Meinung und begierde von jugent auf darhen gestanden und noch [stehet], das zu eherst und fürderst Godt dem Allmechtigen alleine die Ehre gegeben und zu seiner Furchten gelebt werde<sup>6)</sup>: demnach sezen, ordnen und welen wir, das alle Thage, wann wir an unserm Fürstlichen Höfflager zu Wulffenbüttel sein, in der Kirchen außm Schloß darselfst der Dechant, die Capellan und Churſchuler zu jeder rechter Zeit die christliche Ceremonien, wie die von alter, loblicher Gewonheit hergebracht, in rechter geiftlicher Andacht mit Lenthalen, Singen, Meßhalten und Leſen, auch des Sontags und Freitag[5] mit Verkündigung der Wort des Herren halten, auch in iren geiftlichen Wesen und Wandel also leben, darmit den negsten von inen kein Argerniß gegeben werde. Im Fall wir unsrer Höfflager von Wulffenbüttel gen Wanderzheim vorrucken würden, alßdann soll folcher Gottsdienſt in Sanct Longinus Capellen außm han<sup>7)</sup> geschein, unnachleßig bey Vormeidung unsrer Ungnaden und Vorluth der Capellendienerbefoldung und Dienſt.

<sup>1)</sup> die großen Fästen, gewöhnlich Fronfästen: November. <sup>2)</sup> den vierten Teil.

<sup>3)</sup> Ursprüngliche Fassung, ausgestrichen:

Es wil auch meyn gnediger Herr auch den Junkhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gulden zalen; leusten sie aber darunder, so wil mein gn. Herr sie auch also bezalen. Wil aber niemand dorbegeben ein pferdt theurer leusfen, steith zu vme, aber nicht, das es sein gnad also bezalen wil, den, wie oben berurt, vor 15 Gulden.

<sup>4)</sup> Orig. folgt nochmals: geben. <sup>5)</sup> Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1514—42 und 1547—68, der bekannte Gegner der Reformation. <sup>6)</sup> Orig.: gelobt werden. <sup>7)</sup> oder hom?

Und wann wir zu Wulffenbüttell sein und des Sonntags und anderu Heirtagen zur Kirchen gehen wollen, so sollen unser Hoffmarschalek und die vom Adel alle, als die Vier-, Drei-, Zwei- und Einroßer, auch die Hingstrenther, des morgens, wen ihue[n] solchs angejagt wirt, zu rechter Zeit vor unser Stuben auf den Dienst warten, mit uns in die Kirchen gehen und darinne bleiben, dieweil wir [während] der christlichen Ceremonien darin sein, und mit uns darnach wieder daraus gehen und auf den Dienst warten, alles nach Gebruch des Höfes.

Wurden wir aber unser Gelegenheit nach mit unserm Hofflager van Wulffenbüttell gein Ganderzheim oder an einen Ort unsers Fürstenthums ziehen, so soll es aldar in gleicher Gestalt, wie jetzt angezeigt, gehalten werden.

### Ordnung in der Hoffstuben und das Amt des Salherrn.

Wen es nhnn unter dem Amt der Mäß<sup>1)</sup> ist, soll der Salherr, so auf die Hoffstuben wartet, des morgens zu acht und nachmittags zu dren Uhren die Tisch auf der Hoffstuben decken, daß brott auf dem baehaus oder Keller halen und auf die Tische ordentlich leggen und keinen Hundt vor, under oder nach dem Maßl auf die Hoffstuben<sup>2)</sup> kommen lassen.

Und wan das Amt dermaßen volubracht [ist] und der Haushmann geblaßen hat, welches den Morgen ein Viertel vor neun Schlegen und des Nachmittags ein Vierteil vor vier Elegen geschein soll, alßdan soll sich ein jeder von unserm hoffgesinde, er sey von den Rethen, Junkern, Canzleysecretarij und Dienern, wie die Nhamen haben und eßen, auf die Hoffstube verneigen und an den Tisch, darbei derselbig nach seinem Standt verordenet ist, setzen und dasjenig, so ime aldar zu jeder zeit zugetragen wirt an Eßen und Trincken, zu lieb annehmen, darmit zufrieden sein und daranmen genuge haben.

Bei solche Tische soll unser Hoffmarschalek die Jungen derjennen, so darben sißen, vorordnen, die denselben von Kuchen und Keller Eßen und Trincken zutragen; und, wan die geßen haben, alßdan sollen die Diener sich auch zu Dische setzen an iren Orth und des Maels halten. Und soll der Salherr auf der Einspenniger, Knecht und alle andere gemeine Tische auf der Hoffstube die Kost auf der Kuchen zutragen und, was in den Schüsselen und Pecken überbleibet, wiederumb dem Haushloch zubringen.

Es sollen anch unser Koch und Untermeister, auch Kuchen schreiber, des Mittags und Abendts in der hoffstube auf alle gemeine Tische güthe und fleißig Achtung haben, das auf igliche Tische broit und vier ordentlicher Weise zugetragen, auch dasjenig, so in demselben überig bleibt, wiederumb vor die Kuchen und Keller, ein jedes<sup>3)</sup> an seinen Orth, gebracht werde.

Wan das Maß gescheen ist, soll der Salher von der Hoffstube das fleißig in die Schuttelen<sup>4)</sup> vor die Kuchen und das ubrige Ganzbrot in Körben widerumb in den Keller bringen und davon nichts in der<sup>5)</sup> Hoffstube

<sup>1)</sup> Messe. <sup>2)</sup> Orig.: Habſtuben. <sup>3)</sup> Orig.: jeder. <sup>4)</sup> Schüsseln. <sup>5)</sup> Orig.: die.

behalten; desgleichen soll es der Schlußer mit dem bier auch thun. Aber das Scheiben- und Taffelbroith samt den Stücken Brodes, so von den Tischen aufgenommen werden, die soll der Salher zwie[r] in der Wochen des Mittags nach Eßens den armen Leutzen vor der obern Schlußpfosten auftheilen und solchs den Hunden nicht geben noch die darüber kommen lassen.

Der Salher soll alle Wochen zweier und besonderlich des Sonntags und sonst an den Freitagen auf alle Tische wiße Tischtucher auflegen und nach gehalsterer Malzeit alle Tage die Tischtucher aufhengen, das sie nicht vorterben, und alle Tage die Stuben rein keren und segen und zum weignigsten eins die Wochen die Tische waschen, darzu auch alle Wochen die Venke<sup>1)</sup> reine schuren lassen.

Es soll auch keiner von Hößgesinde hohes oder niedriges Standes fremde zu hohe furen oue Vorwissen und Voruntstigung des Höfmarschaleks oder dessen, so an seiner Stadt und seines Abwesens des bevelich<sup>2)</sup> hat.

Zum<sup>3)</sup> Winterthagen soll unser Vogt zu Wulffenbuttell oder Ganderzheim oder, wor wir sonst in unserm Fürstenthumb das hößlager haben und halten werden, soviell Holz, als zu behueß der Hößtuben von noten sein wirt, furen lassen, damit die steß geheizet und gewermet werde.

Wen es dan under dem Eßen ist, morgens oder abens, so sollen allezeit die Pforten des Schloßes alle zugeschlossen und die Schloßel dem Marschalek, ist der nicht da, demjenigen, so an seiner Stadt bevelch hatt, überantwortet werden.

Der Salher soll auch alle Mhaessl, wen der becker backet, hesssen backen.

Gefuegt es sich auch, das einer oder inher vom Hößgesinde, die in unsrern Geßhesten und anß unsrmi bevelch vorritten gewesen und zwischen oder kurz nach dem Mhaessl anheim kommen und eßen wolten, der oder die soll oder sollen das dem Marschalek anzeigen, ist der nicht dar, dem Kuchemeister oder Kuchenschreiber; von denen soll ihm oder ihnen alßdan die Malzeit anß Keller und Kuchen auf der Hößtuben bereit und bestalt werden.

Dem Salheren sollen auf der Hößtuben alle zinuen becken, Stoppe<sup>4)</sup>, Rauten<sup>5)</sup>, Leuchter, Disch[=] und Handtucher zugezalt und mit einem Inventarien überantwortet werden, darvon derselbig alle halbjar Rechenschaft thun soll dem Marschalek, Vogt und Kuchenschreiber.

### Folgt die Ordnung der Kuchen, belangend Marschalg[=], Kuchenmester und Kuchenschreiber.

Der Höfmarschalek soll alle abendlt mit Kuchemeister und Kuchenschreiber übersehen und anschreiben, was des volgenden Thages auf alle Tisch, es sei Herrn[=], Jünckern[=] und gemeine Tische, gespeiset soll werden, damit die Eßen vorandert und einen Tag nicht wie den<sup>6)</sup> andern geflocht und gespeiset werden.

<sup>1)</sup> Orig.: Becken. <sup>2)</sup> desgleichen. <sup>3)</sup> Orig.: zum. <sup>4)</sup> Becher ohne Fuß, stangenförmige Trinkgefäße.  
<sup>5)</sup> Kannen. <sup>6)</sup> Orig.: die.

Nemlich, so sollen zu allen gemeinen Tagen, wen keine fremde Fürsten und Herrn oder derselben Gesandten und Botschaften bey unß sein, vor unß, unser Gemhael und andern Fürsten Tischen den Mittag acht und den Abendt sieben gütthe Eßen gegeben werden;

Item vor unsere Rethen den Mittag sechs und den Abendt fünff Eßen:

Item vor die Junckern am Hōsse und Canzley den Mittag fünff und abendt vier und dan vor das gemeine Hōssegemeinde den Mittag vier und den Abendt drei Eßen Fleisch oder Fisch; wen aber fremde Fürsten und Herren oder derselben Botschaft bey unß am Hōsse sein, sollen Hōsmarschalek, Kuchemeister [und -schreiber] sich unser[ss] befehls weitter halten.

Zu der Speisekammer soll behalten werden die Wurze, der Zucker, Beigen, Roßin, Mandellen, butter, keße und alle gesalzen fischwerck, der Talg, lichte und alles, was zur kuchen gehort, und darzu der kuchenschreiber den Schlüssel haben und das aufzugeben soll.

Was nhun von dem in die Kuchen und sonst aufzugeben muß werden, soll der kuchenschreiber bey der Gewicht und Pfunden, auch den Hering und die Reise<sup>1)</sup> bey der Zal [auschreiben] und darnach die Wochenrechnung stellen.

Zu Fleischthagen soll der kuchenschreiber stets den Koch Anweisung geben, was von Lebzen, Schafen, Hemmels, Schweinen, Geisen, Huntern geschlacht soll<sup>2)</sup> werden; und, wan das Fleisch auß dem Schlachthause in die Kuchen gebracht wird, sollen unser und unser Gemhael Koch zum ersten darvon zuhaben, daruach dan die Haubloch.

Und waß an drucken Fleisch, Wurze, Speck etc. in die Kuchen gethan und vorpeiset wird, soll auch nach seiner Ordnung teglich angeschrieben und wöchentlich berechent werden.

Nachdem dan unser Kuchemeister alle grune Fisch auß unsern bezeug[t]en Fischteichen [in] Einahme hatt und die b[e]rechen soll, waß derselben nhun zum Hōflager gebraucht und gewant mußzen und sollen werden, die soll derselbig unsern Kuchenschreibern, als die Hegte, Ahel und Karpfen nach Schocken und Großen] und die andern Speisefisch nach Emmernzal, überantworten, die der<sup>3)</sup> Kuchenschreiber nach Wochenzal wiederumb von Malen und Tischen zu Malen und Tischen berechnen soll; was derselbig unser Kuchemeister darüber von Fischen verkaufft oder in andere Teiche vorzeigt, darvon soll der unß zu antworten und die [zu] berechnen schuldig sein.

Van wir durch unsern Camermeistern oder andern die Wurze zu behueß unsers Hōflagers werden bestellen und kaufen lassen, desgleichen den Zucker, Beigen, Roßin, Mandeln, Zwetschken: das alles soll unser Kuchenschreiber von dem Einkäufer alsbaldt nach dem Gewicht entpfangen und darvon den Kochen ire Rotturft geben und die Außgabe wöchentlich ausschreiben und berechuen.

<sup>1)</sup> Käse. <sup>2)</sup> Orig.: sollen. <sup>3)</sup> Orig.: die.

### Die Wein[=] und Bierschenken belangende.

Der Bierschenck soll stetz vor dem Mhale die Bier[=] und zinnen Stupe in neuem Waſer ausſpülen, auch die Bierkannen rein und ſüber halten; und, wen das erste Eßen auß der Kuchen auf die Hofftuben getragen ist, alßdan foll er in den Kanten das Trinken auf die Hofftuben vor das gemeine Hoffgeſinde tragen und, dieweil das Mhael wärt, auf die gemeinen Tisch iſchencken und alles, was teglich vom Brothe und bier vorſpeiset wirt, dem Kuchenſchreiber anzeigen und ſchreiben laſſen.

Der Weinschenck soll den<sup>1)</sup> Wein, ſo nicht vor uns ſelbst geſchenkt wirt, ſteß in einer Stübeleinſanten außmeißen und den auß der Kanten ahu Orthen, [da] der gegeben foll werden, vormog unſer Ordenung und beſelch in die Becher und Glejer iſchenken, das er also nach der Maß die teglich und darnach auch wocheinlich Außgabe gewiſſlich und aue aynicher betrugk und Falſch[h]eit mit Warheit habe anzuzeigen und eigentlich wiße anſchreiben zu laſſen.

Gedachter Weinschenck foll auch ohne<sup>2)</sup> beſelch des Marſchalckſ und Vogts niemandts, er ſey wer er wolle, keinen Wein oder fremde bier in die Windel und von dem Schloß außerhalb beſohlener<sup>4)</sup> Ordnung, es ſey Tag, Abendt oder nacht, geben; und, was ſolchs geſchicht, foll mit Wijzen und auß beſelch unſers Marſchalgs und Vogts geſchein.

Der Wein[=] und [der] bierschenck foll[en] auch niemandts zu inen in die Keller fördern und einlaßen oder einich Gelach und Zeche darinmei halten, es werde inen dan ſolchs durch den Marſchalck oder Vogt bevoſſen.

Sie follten auch niemandts, die ihnen helffen iſchenken oder die Wein abziehen und fullen, ohne bewilligung gedachtſ unſer[s] Marſchalckſ und Vogts zu inen in den Keller fördern und uhemien; ſie follten auch zu rechter Zeit in dem Keller ſein und ire Umpfer vermoſe irer<sup>5)</sup> eingebundenen Eidtpflichte getrenlich außwarten und des Mittags und Abendts nach dem Geſchenke den Keller wedderumb zumachen, zu rechter Zeit und niemandts über geburliche Ordenung Wein oder bier geben, es werde ihnen von miß und mißem Marſchalck und Vogt ſonderlich bevoſſen, wie vorſtehet. Und wan dergelb und ſonderlich der Weinschenck auß dem Keller gehet, zwischen den beiden Malen, foll [er] ſich dannoch an den Orten enthalten<sup>6)</sup>, das wir ihne<sup>7)</sup> ſtets nach unſerm Gefallen zu finden und paldt zu bekomen haben.

Der bierbrauer foll von ſunff Scheffeln Garſtemalz alle Wege brauen elfß Faß bier, und was teglich von ſolchem bier zu Hoffe vorſpeiset und außgedrünken wirt, foll der Schlueter dem Marſchalck teglich<sup>8)</sup> anzeigen und durch den Kuchenſchreiber außgeschrieben und nach Wochenzal berechent werden.

### Den Becker betreffende.

Wenn der becker will, foll ehr das Roggenmehl nach Schiffel[=] und

<sup>1)</sup> Orig.: der. <sup>2)</sup> Orig.: der. <sup>3)</sup> Orig.: auß. <sup>4)</sup> Orig.: beſelchen. <sup>5)</sup> Orig.: ireß. <sup>6)</sup> außhalten. <sup>7)</sup> Orig.: ihnen. <sup>8)</sup> Orig.: teglichlich.

Himbtenzal<sup>1)</sup> sichtzen und vorbacken und einen gewissen Anzahl brots vor das Hößgesinde und den Herrendinst sonderlich backen, danach der Kuchenſchreiber ſich in Aufſchreibung dethſelben teglich und berechnung die Wochen deſter gewiſſer habe<sup>2)</sup> zu richten.

Der Wißbecher ſoll auch wochentlich das Roggen[=] und Weizenbroth vor unß umb den andern Tag ſtets frisch backen, darzu im der Amtman den Geſt<sup>3)</sup> van Konningluther<sup>4)</sup> frisch beſtellzen und vorſchaffen ſoll; und das broth, ſo der Wißbecker backet, das ſoll dertſelbige alſoſorth den Silberknechten überantworten und zu zellen, die das weiter ſollen berechnen, wie hernach volgt.

(Zu deme ſollen die Wißbecker die Kleyen von Weizen und Roggen unſern Kuchenmeiſter zuſtellen, der ſulche zu Mefzung der Schweine oder ſünft in unſern Rüze ſoll wenden.)<sup>5)</sup>

Und ob der Weizen zu dem Weizenbroth zu Wulffenbuttell nicht ganz guith und tuglich darzu were, ſo ſoll unſer Vogt zu Wulffenbuttell dem Becker auß den Amtten anderen holen laſſen und den an die Stadt ſchicken, damit wir ſtey güt Broit haben mugen.

### Gelangend die Silberkammer.

Unſer hoffmarschalc, Vogt, Kuchenmeiſter und [-]ſchreiber ſollen den Silberknechen überantworten und des mit ihne[n] ein gewiſſe Inventation<sup>6)</sup> machen, auch [alle] halbe Gar mit ihnen daran rechnen und das Inventarie vorneneren:

unſer Eß[=] und Trinck-Silbergescher, ſoviel ſie des teglich gebrancken,  
item die ſammitten Himmel, Teppfe, Pſele<sup>7)</sup>,

item die Herrn[=]Tisch[=] und Handtucher, becken<sup>8)</sup>, teller, Meßingleuchter,  
Raſten und alles, was in die Silberkammer gehort.

So oſte der Wißbecker becket, das Brot ſollen auch die Silberknechte von ihm entpfangen und vor unß, unſer Gemhael, die jungen Herrn und Reihe und Zimckern Tisch außgeben; das ſollen ſie aufſchreiben und alle tage an dem Abendt nach Eßen dem Marſhalck gründlich bericht thun, daß alßden der Kuchenſchreiber in ſein Rechnung nehmen und wochentlich das einſchreiben ſoll.

Was auch van Wachs in die Silberkammer gekauſt [wird], das ſollen die Silberknechte von dem Einkäufer als unſerm Camerſchreiber nach der Gewichte einnehmien und, wieviel Par Kerzen oder Wintlichte darvou gemacht werden, anzeigen, auch, wieviell<sup>9)</sup> zu jeder zeit vorbrennet, dem Marſhalck anzeigen und dem Kuchenſchreiber inſchreiben laſſen.

Es ſollen auch die Silberknecht ohne Geheiß und bevelch unſers Marſhalcks und vogts niemandts auß die Silberkammer nemen und Glach<sup>10)</sup> darinnen halten, ſündern, wer darauff eßen und trincken ſoll, das ſoll ihnen von unſerm Marſhalck und vogt angeſagt und bevoſen werden, den[en] ſollen ſie decken und auf ſie warten.

<sup>1)</sup> Ein niedersächſisches größereres Getreidemafz. <sup>2)</sup> Drig.: haben. <sup>3)</sup> Hefen. <sup>4)</sup> Königſlutter.

<sup>5)</sup> Eingeschoben von anderer Hand. <sup>6)</sup> Dieser Ausdruck für Inventarisation kommt auch anderswo vor.

<sup>7)</sup> Himmel, Teppiche und Pſuhle. <sup>8)</sup> Drig.: becket. <sup>9)</sup> Drig.: wievoll. <sup>10)</sup> Gelage.

Und sollen unsere Silberknecht darauff gelobt und gesworen sein gleich andern unsern Dienern in kichen und kellern, und solchen Eidt sollen Marſchalek und vogt von ihnen ihmem.

### Fütterbone.

Der Futtermarſchalek und fornſchreiber sollen allen den Habern, so auß daß Hoffthalten vorordenet und zugeschicket, zusammt dem, so ingefauſt wird, gemießen zu ſich ihmem und entpfangen auß den Amtpten, als [in] der Ordnung hernach vorzeichnet ist.

Solchen habern sollen ſie widderumb außgeben mit dem futtermaß, [und . . . soll] gegen zwolff Braunschweigiche himbt gerechent werden; und wen man futtert, das ſoll geſcheen mit der maß und nicht mit der ſchuſſen<sup>1)</sup>; darmit ein jedm<sup>2)</sup> ſein gebur ſalt, wollen wir, das darauff thege und nachts ein ganß himbt gegeben werde.<sup>3)</sup>

Des Sommers ſollen<sup>4)</sup> futtermarſchalek und fornſchreiber zu zwey uhren nach Mittag und des winters zu einem Schlage futteren und außgeben, darauff ein jeder ſeinen Stalljungen ſoll warten laſzen.

Wie wirs mit bezalung des Rhanchfutters wollen gehalten haben, wirt in der ordnung hirnachvolgendts auch angezeigt und darinnen befunden.

Begebe ſichs auch, das wir außerhalb unsers hofflagers auß etliche unſer Amtpt vorreithen und aldar ableggen wurden: waß dan auß unß und unſere Diener, So wir bey unß haben wurden, in keller, kichen, Silberkammer und fütterbone aufgehett, vordan und vorſpiſet wirt, des<sup>5)</sup> ſoll unſer kichenmeiſter, im fall, jo wir den bey unß nicht haben wurden, der Secretarj, der bey unß alßdan ſein wirt, von dem Amtptman eine vorzeignus vordern und unß die zu beſehen, ehe wir wieder van dar reitten, vortragen.<sup>6)</sup> Und wen die von unß vor genugſam geachtet, underschrieben und paßirt gelaffen wirt, ſolche vorzeignus ſoll unſer kichenmeiſter aufſheben, behalten und bewaren und die in Zeit der Rechnung den Amtptle[u]then ſürlegen und ſich mit ihnen derhalben entlich vorgleichen.

Und nachdem unſer kichenmeiſter noch zur Zeit mit andern anſwendigen geſchäftten in unſern Amtpten beladen iſt, das er alle vier Empter, nemblich was in kichen, keller, Silberkammer und fütterbone ingenhomē und außgeben wirt, in ſein Rechnung nicht wol ihmem und unß ſolchs berechuen kann, ſo wollen wir demnach<sup>7)</sup>, das unſer kichenſchreiber, dieweill der gewentlich und teglich am hofflager iſt, ſolche eiuname und außgabe in allem, wie vorſtehet, getreulich mit allem vleiß vorware und vorſehe<sup>8)</sup> und unß ſolchs alles jerlichs auß Trinitatis ordentlich berechuen und davon gutten bericht thui ſoll.

Und darmit wir demnach ſtets, waß alle wochen an unſerm hofflager in den vier Amtpten, alſe kichen, keller, Silberkammer und fütterbone, außgehet

<sup>1)</sup> Schaufel, Schippe. <sup>2)</sup> Drig.: jeder. <sup>3)</sup> Drig.: werden. <sup>4)</sup> Drig.: allen. <sup>5)</sup> Drig.: das.

<sup>6)</sup> Drig.: vertragen. <sup>7)</sup> Drig.: denod. <sup>8)</sup> Drig.: vorſtehe.

und verthan wirt, wißen mugen, so soll[en] auß der teglichen Anzegniß unser Marschalc und kuchenschreiber alles, was die wochen an fleisch, fisch, wein, bier, broith, wurz, siecht etc. und allem außgangen, wochentlich besleißzen<sup>1)</sup> und nuß solche Rechnung am Sonntag furtragen; werden wir aber zu Zeitten nicht inheimisch sein, alßdan sollen die wochenrechnung[en] biß auff unser wideranheimkunßt außgehoben und darnach unß dennoch angezeigt werden, unnachleßige.

Es soll<sup>2)</sup> auch in kuchen, keller, Silberkammer, Bachauß und Brauhauß mit dem gesinde, alse haußloch, Schenken, Backmeister und Braumeister, ein Inventarien und Sonderlich alles ires Haßgerats gemacht und darauff alle halbe Jar durch Marschalc, vogg, kuchmeister, [=]schreiber gerechent werden.

Wir wollen auch, das unser Marschalc und vogg von Silberknechten, den Schengken, kochen, brau[=] und Backmeister, auch den Salherren, Alydt und pflicht uehemen, das dieselben wißen uns Höffordnung, ein jeder, soviell denselben die antrifft und belanget, die in den stücken, puncten und Artikellen stett, vest und getraulichen woll [zu] halten, ane einiche ubertreibung nach dem hogsten vermogen, wie das frommen und ehrlichen und getreuen Dienstboden gezimbitt und anstehet, bey vormeidung unsrer unguade und verlust des Dienstes.

---

## Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., um 1550.)

Hannover. Agl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 1a.

### Hofordnung.

Wir . . . Heinrich der Jünger, Herzog zu Brunswicg und Lüneburg . . haben in nachvolgender Weise und auff ein Jar alles, was uns zu behueß unser höfhaftung in Küchen, Keller, Silberkammer und futherboden van uoten sein wirdt, zu fordern, wie wir ißt, eins vor alle, unsren höfmarschalc Joachim von Seggerde, Bartolden Rapp, Vogten, und Joachim dem Kuchemeister gnediglichen wollen bevohelen haben, verordnet.

### Erstlich auf die Kuchen.

Wir haben auf ein Jar zum Höflager gerechnet und angeschlagen ein hundert und siebenzig Dchzen: der mögen woll aus unsern Ambten die siebenzig und mehr jerlichs genommen werden, und wir wollen die andern hundert Dchzen im Lande zu Holstein oder zu Wedell<sup>3)</sup> bey Hamburg kauffen lassen umb unsrer lieben Frauen Tage in der Fassten<sup>4)</sup>, darzu wir auß unsrer Cammer auf dieselbe Zeit jerlichs wollen geben lassen — welchs genante unsrer Marschalc, Voge

<sup>1)</sup> beschließen, Abschluß machen. <sup>2)</sup> Drig.: sollen. <sup>3)</sup> Flecken in Holstein mit berühmtem Dchsenmarkt, zwölf Tage vor Fasinacht. <sup>4)</sup> 25. März.

und Kuchenmeister alßdann von unsz furdern, auch zeitlich zuvoran uns erinnern sollen — aufs jedes Par ungesetzlich zehn Gulden, thuitt 500 Gulden.

Was nun auf ein Jar von Schweinen, Hemnielen, Schnittschaffen, Lemmern, Kelbern, Gense[n], Hunner[n] und Eiern in unserm Hößlager van notten sein wirtt, des haben wir bey unsern Amtptten allenthalben eine notturfftige Vor- sehung gemacht, und wirt solchs wochentlich van ihnen in das Hößlager geschaffet. Darumb wollen wir, das unser Marschalek, Vogte und Kuchenmeister mit allem Ernst daruber halten, das solcher unser Ordnung van [allen] und jeden unseru Ambtleuten im geringsten sowoll als im Großten stracks und unmachleßig nachgekommen werde.

Butter: nachdem wir auß vorigen Rechnungen befunden, daß wochentlich im Hofflager mit einer Thunnen Butter woll magt zukommen werden, so haben wir demnach auf alle Wochen im Jahr eine Thunnen Schmalbant<sup>1)</sup> verordnet, die der Kuchenmeister auß alle[n] unsern Amtten fordern solle; und sonderlich wollen wir, daß etliche Thunnen der Maienbutter vor unz allhie zu Wulffenbuttel, zu Ganderßheim, Lebenburgt, Stauffenburg und Fürstenberg<sup>2)</sup> behalten werden. Und wiewoll wir diß Jar alle Butter, so auß unsern Amtten gemacht wirt, zum hofflager verordnet [haben], darmit man im Vorraath komme und diß volgende Jar stets alte Butter zu speisen und die frische zu sparen habe, so wollen wir doch, daß auß das künftig Jar nicht mer dan die 52 Thunnen Buttern in das Hofflager gefurdert und die and're<sup>3)</sup> durch unsere Amtten verkauft soll werden.

Sherina 7 last.

Auß die hofflager und die Ampte haben wir verordnet: auß ein ganz  
Jahr sieben Last Heringen, der wollen wir [zwei] umb Egidij oder Michaelis<sup>4)</sup>  
zu Bremen oder Lüneburgk laßen kauffen und umb die Weihenachten gegen die  
Fästen fünf Lasth und das Geld auch auß unserer Cammer darzu bar erlegen  
auß angezeigte veite fristen, das der Marschalc, Vogt und Küchenmeister von  
unserm Cammerschreiber gegin die Zeit fordern und dorvor den Hering ver-  
schaffen sollin, ungeverlich die Tonne zu 4 fl., tut 294 fl.<sup>5)</sup>

Umb die Weihnachten und gegen die Fasten sol der Rotscher<sup>8)</sup> zu Hamburg, Bremen oder Lüneburg auch gefaust werden und das uß unsren hofflager und Amtpe vier last und die Tonne im Holz gerechnet zu 8 fl.; das Gelt soll[en] Marschalek, Vogt [und Kuchenmeister] aus unser Camer vom famerschreiber auch fordern und tut ungeverlich 384 fl.

### Droge Leße.<sup>7)</sup>

Auf dieselben Zeit und gegen die Fästen wollen wir zu Bremen lassen  
taußen droge Lechze, droge Neuenaugen, Rezaal, Peckling, item zu Hamburg  
Weigen etc., auch zu Magdeburgk oder Lüneburgk gesalzen Stoer, Ahel, Lachß,

<sup>1)</sup> Tonne mit schmalen Daußen, auch Maß für Butter. <sup>2)</sup> Liebenburg im Hildesheimischen, Staufenburg nahe bei Gandersheim, Fürstenberg nahe bei Höxter. <sup>3)</sup> Orig.: andern. <sup>4)</sup> 1. oder 29. September. <sup>5)</sup> die Laut. zu 12 Tonnen, wäre 336 Glb. <sup>6)</sup> Stockfisch. <sup>7)</sup> Räuchere.

ingemachte Neu[n]augen etc. und das Geld darzu auß unser Camer erlegen vor 100 Gld.

Und was von Zierung [und] Furlon darauf gewent muß werden, wollin wir alßdan und zu yder Zeit neben berurter bezalung auch erlegen und haben solchen unkosten in alles gerechent und uberschlagen us 100 Gld.

Wiewol wir in geschener Rechnung befunden, so wir die negisten zwey Jar haben nehmen laßen, das wir ubir 200 Gld. Wurez in unser hofflager jerlichß nit bedorßfen, so wollin wir doch darzu verordnen und us Ötern, wan wir das Sommerhoffstuch zu Antdorff<sup>1)</sup> kaufen laßen, aus unser Camer geben 300 Gld.

Davor soll ungeverlich gekauft werden, wie volgt:

Saffran	12	fl
Negelken	8	—
Kannel	4	—
[Muscat]blumen	4	—
Engewer	120	—
Pfeffer	50	—
Pordißkörner	60	—
Sücker, halb Canarj und halb Tomaß <sup>2)</sup>	500	—
Darzu allerley Succiæ <sup>3)</sup> , Oliven, Cappers vor	15	Gld.

Und so men einer so vil nicht bedarf, hat men das ubrig zu der andern, av die im Kauf gesteigert und teuer worden.

Wir wollen auch, das umb Pfingsten und Weinachten, als in dem Peter und Pauls[=]Mark zur Neunburg<sup>4)</sup> und des neuen Jars Mark zue Leibzig, gekaufft werden:

Lipzig: Zweijchen	4	Ctr.
Mandeln	2	Ctr.
Reiß	2	Ctr.
Plummen, Damaschein	1	Ctr.

#### Rösein:

Großer Rösein, dar der zum Pesten vil zu ubirkommen sein,	3	Korbe
und Kleiner Rösein	45	Pfd.

Darzu wir das Gelt auß der Camer, halb auf Pfingsten und halb auf Weinachten, wollen erlegen und geben, und das angeeschlagen uss 55 Gld.

#### Honig:

Wir wollen auch uss Pfingsten und Weinachten zu jeder Zeit zu 1 Tonne Honings in der Kuchen auß unser Cammer geben laßen, das Gelt thut ungesehrlich 22 Gld.

Und was von Confect und Straufucker wir auch bedorßfen und nottußtig

<sup>1)</sup> Antwerpen. <sup>2)</sup> von den Canarischen Inseln und aus Westindien; letzterer eine minderwertige Sorte. <sup>3)</sup> Konfekt. <sup>4)</sup> 29. Juni zu Naumburg a/S., die Messe dauert noch jetzt vom 20. Juni bis 4. Juli.

sein wirt, sol auch aus unser Camerne erlegt werden und angeslagen uf gemeine  
Zarn [uf] 20 Gld.

Schullen<sup>1)</sup>, Obs, brauntoch:

Was auch an Schullen, Obs, braun[=] und hartuch<sup>2)</sup>, Oblaten, Silber,  
Hansenplasen, Wachs, Terpentin etc., Erden, Potte und sonst Auszgab in das  
hofflager gehorndes, haben wir unserm Amtman zu Wulffenbuttel bevolen,  
solchs uf beforderu des Marschalek, Vogts und Aukhemeisters zu vorschaffen.

Worß:

Und was also auf die Auchen zu yder Zeit auf Ochsen, Hering, Rotscher,  
Wurz und anders aufzugeben wirt, das sol also vor von dem Kanfer neben  
ubirantwurtung der gekauften Wahr in unser Camer dem Camermeister und  
andern unsern darzu verordneten Reihen schriftlichen berechent und in das  
Camerbuch angeschrieben werden.

Kohelle:

Wir wollen auch auf ein Zär in unser hofflager, dar wir das haben und  
halten werden, 24 Zuder Kolu auß den negisten Hagen schicken und solch unserm  
Forstschreiber bevehlen, daß derselb solch 24 Zuder, als zu yder Quartal 6 Zuder,  
solcher Kolen bestellen und uf die Zeit, als ime das vom Marschalek, Vogte und  
Aukhemeister sampt oder besondern angesagt werde, in das hofflager Wulffen-  
buttel oder, dar wir das sonst haben werden, schicken sol.

Kirßen zu bherr[muß?]:

Wir wollen auch, daß jerlichs zu Kirßbirnmuß vier Tonnen Kirße gekauft  
und umb Margrette<sup>3)</sup> bezalt werden; das Geld soll auß unserm Ampte Wulffen-  
buttel erlegt werden.

Gelangen<sup>[d]</sup> den Keller.

Wein:

Zu dem Weinwachs, als wir in unserm furstenthumb haben, wollen wir  
jerlichs auf Reinschen Wein und die Fuhr auß unser<sup>4)</sup> Camern geben lassen  
ungeverlich 700 Gld.,  
uemlich halb uf Michaelis, wenn wir die neu Wein vom Rein lassen holen,  
im Münste<sup>5)</sup>, und die andere Helfte uf die Fasten uf die abgezogen Wein, da-  
vor [sie] ungeverlich in die 20 zuder Reinsch Wein mit dem Furlon in unser  
hofflager Wulffenbuttel mogen bringen.

bhrr:

Nachdem wir von den von Einbeck haben jerlichs Schuhbicher<sup>6)</sup> in die  
40 Was, so wollin wir gegen die Öster darzu kaufen lassen 20 Was aus unser  
Camer, darzu Marschalek, Vogt und Aukhemeister das Gelt furdern sollen, un-  
geverlich 50 Gld.

<sup>1)</sup> Scholle. <sup>2)</sup> grobes und seines Tuch. <sup>3)</sup> 12. Juli. <sup>4)</sup> Orig.: unsern. <sup>5)</sup> als Most. <sup>6)</sup> Abgabe  
der Stadt an den Herzog.

Mumhe:

Wir wollen auch im Jar auf unser Hofflager Braunschweigsche Mummen kaufen lassen 40 vas, halb frische Mummen, zwischen Michaelis und Ostern, das vas gerechnet zu 15 Schilling neu, und uf Ostern Marzbier 20 vas, das vas zu 16 Schilling neu, und das Gelt zu dem frischen bier auß unser Camer erlegen lassen uf Weinachten	30 Gld.
und zu Marzbier uf Pfingsten	32 Gld.

Göße:

Goslarisch bier wollin wir zu Goslar nach Zeiten im Winter, dieweil das frisch am besten getrunken wirt, kauffhen lassen, und soll darzu unser Cammerschreiber das Gelt geben, und wir haben das hier angeschlagen uf 20 vas, tut ungeverlich	40 Gld.
---	---------

Kanten und Gleze:

Auf Kanten, Gleze etc. wollin wir auf Weinachten und Pfingsten geben lassen	15 Gld.,
als zu yder Zeit $7\frac{1}{2}$ Gld., des sollin Marschalc, Vogt und Küchenmeister die Gleze und Kanten gegen solche Zeit bestellen und verschaffen und dagegen als dann die bezalung innehaben.	

Auf den Leipziger neuen Tarsmark<sup>1)</sup> wollin wir kaufen lassen [oder?] zu Nur[n]berg:

Reinfal	4	}
Widpacher	10	
Sneßen Rotin Wein	2	

Lagelin

Und das Gelt alsdann darzu auch verordnen und geben lassen demjenen, so wir nach Leipzig schicken werden, daran uns Marschalc, Vogt und Küchenmeister erinnern sollin; Tregt ungeverlich	100 Gld.
--	----------

Und was von den Kaufern der Wein und Bier, wie vorstet, also empfangen wirt, das sollin dieselben zu yder Zeit, wenn sy die Wein und Bier ubirantworten, in die Cammer darzu verordeneten Rheten und Cammermeister berechnen, und soll das alsovort in das Cammerbuch ingeschrieben werden.

**Auf das Brau[=] und Backhaus.**

Wir haben verordenet, das auf das Brau[=] und Backhaus zu Wulffenbüttel zu Hove jerslichs dreyhundert Scheffel Gersten sollen vermulzt werden, und, nachdem dann des Gersten nicht mehr dann bey anderthalb hundert Scheffel mag im Wirschoß pleiben, so wollen wir, daß darzu das Gerstenmalz, so zu Gandirßheim in der Mollen vordient wirt, sol gefordert werden, welches wir in der Ausgabe des Gelts nit haben gestelt, und das wol sein übir

200 Malter,
tut 120 Scheffel.

<sup>1)</sup> Drig.: neuen Leipziger Tarsmark.

Und sollen darzu Marschall, Vogt und Aukhemeister von dem Auptman zu Liebenburg noch fordern  
daß also die 300 Scheffel füll werden. 30 Scheffel,

Wann wir dann zu Gandirßheim etliche Zeit würden mit unserm hoflager oder hofdieuern sein, was dann dar von Malz verbraut wird, solchs wirt zu Wulffenbuttel erßpart und sol in den 300 Scheffel abgezogen werden.

Was des Hopfen[s] zu Wulffenbuttel zu Rotturst des Brauers nicht sein und wachsen wirt, der soll aus den andern Aumpten, dar der wol ist, genommen werden.

Es ist heuer berechent worden, wenn men in 14 Tagen dreymal heft auf das hoflager und den Heridienst und zu yder mal nymp 5 Scheffel, darmit kan man wol inlangen und zukomen<sup>1)</sup>, und wurde also die Summen ertragen auf ein Jar 390 Schffl. Roggen.

Und dann zu Wulffenbuttel, in dem vorgangen Jar berechent, sein gewachsen Rogkens übir 500 Scheffel,  
dergleichen die Molen[zinsen] ubir 200 Scheffel.

So ordnen und wollen wir, daß die 390 Scheffel Rogken von solchem Gewechs und der Müllen zins jerslichs genommen werden, dergestalt, nachdem wir auf drey Jar den Rogken stets im vorrat liegen haben wollin, daß men den neuen Rogken stets hinden anschutte und vornabe des alten zu vorbacken nehme, inmaßen es ein Zeither gehalten ist worden.

Was von Rübesam, Senf, Maen<sup>2)</sup>, Erweßen, Bonen und andere Korn zur Gruß und Gemuse in die Auchen jerslichs men haben muß, das sol der Vogt sich bekleißen, daß solchs alles zu Wulffenbuttel geseit, wachsen und gehernet<sup>3)</sup> werden moge.

Dann den Aumpten sein die Gewechse alle zu vorlaufen auf Geld angeschlagen worden.

#### Weyzen:

Der<sup>4)</sup> Weizen, so uf das hoflager zu weißem Brot vorbackt [wird], sol werden genommen aus dem Gewechse zu Wulffenbuttel, und, dar der nicht gut were aderclar brot geben wurde, sol men den mit einen andern Auptman ausspeten, das guter vor posen in die Stet gegeben werde<sup>5)</sup>, darmit an dem Korn, so ein ider Auptman uns jerslichs reichen sol, kein Abbruch geschee etc., oder daß sie den Weizen fordern, da der am pesten seij.

#### Gelangen[ð] die Silberkamer,

Verordnen wir all Jar 3 centner Wachs zu kaufen, und soll unser Camer-schreiber darzu geben stets uf die Pfingsten in bezalung des halben Theils un-gewerlich 24 fl. und auf die Weihnachten 24 fl. und dabej zu yder Zeit zu Dohtgarn, Steben 3 fl.

<sup>1)</sup> auskommen. <sup>2)</sup> Mohn. <sup>3)</sup> geerntet (geherbstet). <sup>4)</sup> Orig.: denn. <sup>5)</sup> Orig.: des posen vor guten . . . werden.

Und wollin im Jar zu Herntischtichern aus unsrer Camern 20 fl. und auf die Hoffstuben 15 Gld. geben lassen, nemlich uff Pfingsten  $17\frac{1}{2}$  fl. und Weihnachten  $17\frac{1}{2}$  fl., Auch Zubus an Talge zu dem, was von den Ochzen und schaffen zu hoffe erobert wirt, kauffen lassen aus unsrem ampte 5 Tonnen, und die Tonne gerechuet zu 2 Centner,

tut fünfzig Gulden, jeder Centner zu 5 Gld.,  
halb uff pfingsten und halb auß weinachten,  
und 2 Gld. zu Dachtgarn tut 52 Gld.

Und was also an wachse, talge, garn und linnen tuch etc. gekaufft wirt,  
das sol von dem kauffer zu yder Zeit in unser Camer gerechent und in das  
camerbuch geschrieben werden.

## Auff die Futterbone

verordnen wir denn ubirschos alles habbern, wie wir ißt in anschlag unser ampte befinden, und mag das, was volgt, zu gemeinen jarn eingenomen werden,  
Nemlich

Von Wulffenbuttel	388
Von Scheningen	303
Von der liebenburg	1155
Von Lichtenberg, ungeverlich uß das künftige	50
Von der Steinbrücken	145
Stauffenburg	370
Ganderzheim	162
Bilderla	148
Von der Winzenburg .	260
Homburg	600
Eberstein	136
	3617 <sup>1)</sup> Schffl.

## Aufzquittung.

Wir wollten es also gehalten haben, daß wir alle Virel Zars in den Quatembern die Aufzquittung vor Rauchfutter geben lassen wollen,

Nembllich auf jedes Pferdt ein Kortling<sup>2)</sup>). Solchs soll der Marschalc<sup>t</sup>, Vogt und Kornschreiber mit ihnen sich laut des Futterregister berechnen, und, was die Summen alßdan ertragen, wollen wir auß unser Cammer durch unsern Cammerschreiber stets richtig bezahlen lassen.

Und was sonst von frembden Außquittungen gescheen, die wollen wir stets alsoford bhar erlegen. Doch soll der Marschall, eher dieselben vorreiten, mit den Wirten lassen rechnen und uns die Rechnung durch unsren Camerschreiber schriftlichen furbringen, darauf wir stets bare bezalung thun lassen wollen. Und

<sup>1)</sup> Orig.: 3627. <sup>2)</sup> 4 Pfennig-Groschen.

was jeder wirt auf dem Thamme uns widerumb von der Bierzieße schuldig wirt, die sollen sie uns in unser Cammer alle Quatempfer auch richtig erlegen und bezahlen.

### Betreffen[d] die Besoldung.

Wollen wir den hoffrethen, Junkern und Hoffgeinde alle halbjar die Besoldunge und den halben huffschlag auß unser Cammer geben laßen, darben stets unser Marschalek und Vogt neben dem Cammerschreiber sein sollen, wann ihnen die besoldung gegeben wirtt.

Unser Marschalek, Vogt und Aukenschreiber sollen unß zu jeder zeit, wie vorberurt,<sup>1)</sup> daran zeitlich erinnern, das wir die Außgabe auf ein jedes verschaffen und thun laßen mogen, das wir inen also befohlen<sup>2)</sup> haben wollen.

### Erklärung des letzten Artikels, die Besoldung betreffen[d].

Wollen wir, das unsern Hoffrethen, Junkern und dienern am hoffe alle halbjar, nemlich zu Wehnachten und Pfingsten, die Besoldung, dienstgeldt und kostgeldt denjenen<sup>3)</sup>, so von unser Auchen abgelegt sein, gegeben werde;

Und wan die<sup>4)</sup> Rethen und Junkern, auch die Kleijigen im Stalle, Harneschkammer und Einspennige bezalet werden, daß solchs auf einen Tagt gescheen und darbey der Marschalek allewege sein soll; Und ob welliche unter unsern dienern weheren, die nicht Petshaft hetten, ire besoldung zu quitiren, das der Marschalek alsdan irentwegen dem Cammerschreiber quittire<sup>5)</sup>, damit kein Irrung künftig eifallen dürfte;

Dengleichen, wen die andern, als die handtwerker, ire Geldt entpfangen, das der Vogt darbey auch sey und irenthalben quittire<sup>5)</sup>, inmaßen der Marschalek, wie vorstehet, thnt.

Wan auch die baulenthе<sup>6)</sup> und arbeiter abgelonet werden zu Wulffenbuttell, darbey soll unser Vogt allezeit selber sein und sich dar von nichts anders behindern lassen, und, wan wir an unserm Hofflager zu Wulffenbuttell nicht weren und die Banzeddel underschreiben würden, soll der Vogt dieselben<sup>7)</sup> stets mit seiner Handt underzeichnen; mit solchen Lohen[=] und Banzettel der Cammerschreiber die Außgabe des Brives berechnen soll.

In folcher Gestalt sol es in unsern andern Amtten, dar wir bauen lassen wollen, von den Hauptlenthen auch gehalten werden.

<sup>1)</sup> Im Orig. folgt: unß. <sup>2)</sup> Orig.: befeheln. <sup>3)</sup> Orig.: derjenen. <sup>4)</sup> Orig.: der. <sup>5)</sup> Orig.: quittiren, bzw. quittieren. <sup>6)</sup> Orig.: barleuthen. <sup>7)</sup> Orig.: derselben.

## Anhaltische Hofordnung.

### Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546).

Zerbst. Herzogl. Hausarchiv GAR. III. 237, Nr. 12.

Hofordnung, wie dieselbe fürst Johannes seliger hochloblicher gedechtnuß anfangs seiner sonderlichen regierunge zu Zerbst angeordent.<sup>1)</sup>

Hofordnung zu Zerbst Anno domini 1546 usgericht.

Als wir von gots gnaden Johannes, fürste zu Anhalt, Grave zu Alzkenien, Herr<sup>2)</sup> zu Zerbst und Bernburgk, unß mit unsren freundlichen lieben Bruder[n]<sup>3)</sup> retlich und brüderlich geteilet und nhummer von einander gesetzt, ein jeder sein theil, so ime zugefallen, ahn sich genomen, darzu der allmechtige got allenthalben seinen segen und gluck verleihe, So haben wir vor uns bedacht und entlich beschlossen, vor die unsren, so wir bei uns haben werden, ein hofordnung anzustellen, welcher<sup>4)</sup> sich ein jeder nach seiner gelegenheit, waß ampts, bevelichs und Diensts er auch habe, gemeß halten solle.

Und nachdem jetzo villeyt umb unserer sunden willen got der allmechtige alleenthalben groß beschwer, kriege und treffenlich gefhar über teutsch Nation verhengt, das zum höchsten von nothen ist, ein bußfertiges, eingezogenes leben anzunemen und got vleißig zu bitten, seinen gnedigen willen in dieser gefhar also zu schaffen, das durch sein verleihe solche treffenliche gefar zu lob und preiß seines namens abgewendet und wir in stiller rhue und frieden bey erhaltung seines gotlichen worts leben mochten, So wollen wir demnach<sup>5)</sup> erſtlich, das alle unsere diener vornemlich got vor Augen haben und, wo sie können oder mögen, sein gotlichs wort vleißig hören und sich darauß bezern, gutten wandel an sich nemen, Auch sich mit überigem freßen und sauffen nit beladen, got damit zu erzurnen, Sonder sich auch umb dieser unser neuen hofhaltung willen eingezogen halten, damit die im Anfang, welcher ganz schwer, desto baß in Schwangk gebracht und unnötige vorſpildung<sup>6)</sup> abgeschnitten werde.

Und do wir, unser liebe gemahel<sup>7)</sup> oder junge herrschaft des heiligen oder andern tages zur kirchen gehen würden, sollen unsere Diener vom Adell vleißig, auch sonst alwege, fru oder spete, auf uns warten mitzugehen.

Ferner wollen wir, das alle unsere Rethé, Diener und Höfgeinde mit einander in guter Einigkeit leben und sich einer gegen dem andern<sup>8)</sup> friedlich und also vorhalte, das keiner mit ubrigen, unnötigen worten dem andern übergebe<sup>9)</sup>, dadurch möchte zorn und weiterung erwachsen, auch keiner selbst richter sein.

<sup>1)</sup> Johann IV. (II.), regierte in Zerbst 1544—51. <sup>2)</sup> Drig.: Herrn. <sup>3)</sup> Die Fürsten Johann IV. (II.), Georg III. und Joachim I. teilten 1546 ihr Land, das sie seit 1516 gemeinsam besessen hatten. <sup>4)</sup> Drig.: wolle. <sup>5)</sup> Drig.: dennoch. <sup>6)</sup> Verschwendung. <sup>7)</sup> Gemahlin war Margarete, Tochter Joachims I. von Brandenburg. <sup>8)</sup> Drig.: andere. <sup>9)</sup> verlezen.

Do aber einiche zwiespalt und uneinigkeit zwischen Znen furfallen wurde, so soll dasselbige den andern Rheten, so nicht uneinig, angezeiget werden und dermaßen einsehen geschehen, damit sie Frer Irrung und Zwiespalt mit einander vertragen und zu frieden und einigkeit widerumb beret werden. Und sonderlich auch wollen wir hiermit die gransame gotteslesterung, damit got ferner zu zorn beweget wirdt, hiemit gentlich verbotten haben; welcher aber gehort wirdt, der got leßtert, soll nach voriger sempflichen gewonheit gepritschet oder zu eines halben gl. pñß, den armen leuten zu geben, angehalten werden, Sollches auch, so oft er hiewider thete, zu gewarten oder zu geben schuldig [sein]. Do aber einer oder mer nicht davon ablaßen wurden, konten wir den[=] oder dieselben ahn unsern hof nit leiden, sonder wurden genracht, i[h]n zu erloben. Und nach diesem allen, was gottes ehr belanget, wollen wir auch unser hofordnung zuwolge, das niemandes in kuchen ader keller noch in Canzley gehen noch darynnen eßen oder drincken solle<sup>1)</sup>, alleine die hinein gehoren und villeicht wir ader unser bevelhaber hinein verordnen wurden.

So sollen auch Auchmeister, Koch, Kellner ader die in der Canzley niemandes zu sich hinein bewegen oder ruffen ohne unser ader der verwalter bevelich. Es soll ein jeder auf den tiſch, dahin er zu ſißen verordnet, warten, Es were dan, das er vorschicket gewest und den tiſch vorseumet hette, So soll der Marschalek ader bevehlhaber denselben in der hoffstuben verordnen, wo er die malzeit über eßen und dan uſ ſeinen tiſch wider zu warten angehalten ſein [ſoll]. Und damit ein jeder wiße, zu welcher Zeit die malzeiten ſollen gehalten werden, so ordnen wir des Someres die morgenmalzeit umb 9 und die abentmalzeit umb vier uhr, deß winters aber deß morgens umb 10 und des abendes umb 5 uhr, das ein jeder vorhanden ſey und, wie angezeigt, uſ ſeinen tiſch warte, und sonderlich, wan wir umß ſezen, daß ſich alßdan diejenigen, so ahn unferm tiſche geordent, auch ſezen. Do aber dieselben nicht baldt vorhanden, werden wir andere nach unfern gefallen zu uns nemen und uſ die nicht weiter verzien.

Und ſoll ein jeßlicher tiſchdiener uſ den tiſch, dahin er geordent, vleißig warten und dahin dienen.

So ſollen allwege die malzeiten über die thor geschloßen ſein und die ſchlüſel uns ahn den tiſch, da wir ſißen werden, vom voigt überantwort werden, bis nach volenter malzeit.

Die knechte und Znungen im Marſtal zusammen mogen des morgens zu 7 und legen abent umb 2 uhr ir morgen[=] und vesperbrot nach verordnung holen und verzeren, darzu inen drincken auch, uſ ein person ein quarter, ſoll gegeben werden — doch außgeschloßen Sonntag und ander hailige tage, ſollen ſie die rechte Malzeit erwarten. Uſn abent zum Schlaſtrunk ſoll alwege denen, ſo vorhanden, uſ jede person ein quarter gegeben werden; aber die nicht legenwertig, ſonder etwo anderswo ſein, uſ die ſoll nichts gefordert noch gegeben werden.

<sup>1)</sup> Orig.: ſollen.

Mit Unserm keller soll man es also halten, daß der des morgens bis zu 7 schlegen zu stehē, sofern nicht zusellige ursachen vorhanden; und wan wir us uns und die junge herrschaft, us die wirs ordnen, haben fordern lassen, auch die gebner in [den] stal gegeben, Sol er wider bis zur malzeit geschlossen sein.

Von der malzeit ahn, bis wir und auch die lezten gezeu haben, soll der keller wider offen stehen, darnach geschlossen werden bis zu zwei schlegen, von zweyten [an] etwhan eine viertelstunde wider aufgethan, damit ein jeder zur notturst seines durstes, doch nicht überflüssig, trinken muge, und soll darnach wiederumb bis ahn die abentmalzeit geschlossen werden und [dann] so lange offen stehen, bis wir unsern schlaftrunk holen und gute nacht geben lassen.

Es soll auch zur Zeit, whan der Keller also geöffent, Unsern<sup>1)</sup> vornehmen Dienern vom Adel und sonst ein trunk von whein oder biere nicht versaget sein, zweifeln aber auch nicht, sie verdens darbey auch lassen und nicht in die harre stehen bleiben.

Niemandes soll auß kuchin oder keller oder von den tiſchen, was übergeblieben, oder sonst einig eßen oder daß man karren<sup>2)</sup> nennet, vom ſchloß hinabtragen oder ſchicken ohne unsern, unſer gemahel und verwalter bevelich. Was aber mit bewilligung geschicht, sol zugelaſſen ſein; so aber einer ahne verwilligung in ſolchen betreten wurde, soll er unſer ſtraß gewarten.

Deßgleichen ſollen auch Koch und keller ſtrack ſiher ordnung und bevelich geleben oder ſtraß und urlaub gewertig ſein.

Wir wollen auch, daß den ganzen tagt die beden thor hinden und ſornen geschlossen ſein und niemandes hinaufgelassen werden ſolle dann die, so hinaufgehörn; wurde aber jemandes darvor kommen und anzaigen ſein anſehensliche gescheft, darumb er etwo jemandes zu ſich haben wolte, Sol es vom thörwerter deme, so geſucht wurden, angezeigt und [dieser] hinab gefordert werden, Es were dann, daß jemandes von Anhaltischen furſten beſtaſten Dienern oder von Rats wegen jemandes etwas daroben zu thun hette.

Weil wir auch unſer junge freulein und das frauenzymmer bey einander haben werden, So wollen wir, daß Niemandes dahinein gehe, zu verhutung allerley gefhar, Sonder, wer mit der juncſter etwas zu reden hat, kan über tiſch zeit und platz genug darzu haben.

Und des Abendes umb 9 ſchlecken] oder, wan wir unſern schlaftrunk hinweck haben und man klopfen würdet, wollen wir, daß alle, die hinab gehoren, ſollen hinabgehen, keller und thor geschlossen, und daß vom voigt alle abendt die ſchlüſsel zum thoren in unſer gemach überantwort werden, und darnach ein jeder us dem ſchloß ahn den orth, dahin er gehorigt, mit guter achtung des lichtes, feuergefahr zu verhuten, zu bet gehe, auch an dem orth, da er liget, in dieser geſerlichen Zeit des hauses mit in guter acht habe, durch gotliche verleihe, ſovil möglich, uns vor vorſtender gefar zu verwarnen. Deß morgendes ſru aber ſoll der voigt vor unſerm gemach von unſerm thamerdiener die ſchlüſsel widerumben fordern.

<sup>1)</sup> Drig.: Unſerm. <sup>2)</sup> Vgl. Bd. I S. 133, in dem dort zuletzt angegebenen Sinne.

So nus auch etwo gaſtung oder jemandt frembdes zu handem queme, wollen wir insonderheit fleißiges uſwarten haben.

Es sollen auch alle unsere Diener, welche unter denen unſer freuntlich lieb gemahel zu ſich furdern laſzen und ißtes mit Znen beschaffen würde, irer liebten getreulich gehorsam fein.

So ſoll auch unſern wechtern getreulich bevolen ſein, des winters uſm abend umb 8 und des Sommers uſm abent umb 9 ſchlegen oder uhrn uſ die wache zu geſehen und des winters des morgens umb 4 und des Sommers des morgens umb 3 wider abezugehen, daß haſz vleißig zu verwaren, niemandes auf[=] oder abezulaſzen, er bringe dann von uns odder unſern bevelhabern ſonderlichen beweis mit ſich.

Waſz weiter das Amt[=] und Arbeitgeſinde anlangt, als wagenknecht und andere, das ſoll dem heuptman bevolen ſein, ſich mit ſpeizien und andern, wie hievor, fegen inen zu halten.

Mit der fueterung des haſers zu geben ſoll eß wie hievor alweg zu Deßau gehalten werden.

Und alle die, ſo einige pferde haben und erlaub nemen, weck zu reiten, ſollen ire pferde mitnehmen und nicht uſ dem futter ſtehen laſzen.

Und wahn wir reißen, ſo wollen wir, das diejenigen, ſo mit uns reutten, unſer hofgewandt, winter[=] und Sommerclaidung, wie wir das geben, und kain andere claidung fueren, auch die genle zu verderb nicht tumeln, auch nicht von einander reitten, ſonder beſamien bey unſerm wagen pleiben, darmit<sup>1)</sup> in vorfallender gefar, die got genediglich verhuete, wir ſie bey uns hetten und [uns] nicht erſt alßdann, whan etwo albereit ein ſchaden geſchhen, uſſ ſie verlaſzen dorffen.

Wir ordnen und wollen auch, daß, er ſey vom adell oder nicht, niemandes ſeine wehre in ernſte uſm ſchloße und, ſo weit unſer freiheit ruret, ziehen folle<sup>2)</sup>, jemandes damit zu belaidigen oder zu verwunden, und ſo ſolchs von jemandes vorgenommen, folle umb ſeiner verwirfung willen der heuptman [oder] Marſchalc mit aufrufung der andern denselbigen beſtricken oder geſenklich ſetzen und kainer [der] geburlichen Burglſtraſ oder genäßlich erlaubſ im fall der weigerung überhoben fein.

Das überige ſcherzen mit den wheren, darans zu zeiten vil ubelſ erfolget, wollen wir hiemit auch verboten haben.

Und dieſe uſgerichtete ordnung, wie die nach der lenge vorgelesen, gebieten und begern wir von einem jedern zu halten, wollen ſie auch ſelbst hanthaben, ſchützen und alſo gehalten und hierauf mit ernſt unſern rethen und bevelichſ- leuten geboten haben darauf zu ſehn, das die nicht uberschritten<sup>3)</sup> und über- gangen werde; und welcher dieſem<sup>4)</sup> unſern gebot nach gelebet, legen demſelben wollen wir uns auch gnediglich zu erzeigen wiſzen, die aber demſelben widerigt, den[=] oder dieſelben<sup>5)</sup> zu jeder Zeit zu ſeiner beſſerung erleuben.

<sup>1)</sup> Im Orig. folgt: nicht. <sup>2)</sup> Orig.: ſollen. <sup>3)</sup> Orig.: uberschritten. <sup>4)</sup> Orig.: dieſem. <sup>5)</sup> Orig.: dem oder denen ſelben.

## Sächsische Hofordnungen.

### Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen. (O. J.)

#### Ordnung des Hoffs zu Dresden.

(Archivvermerk: ca. 1470—80.)<sup>1)</sup>

Dresden. K. S. H.-St.-Archiv. Finanzarchiv 32 436 (alte Hofordnungen Nr. 1.)

Wir haben bedacht die manchfaldige elage und gebrechen unsers hōſelichen wēſens und uns ſurgenommen, folchs einem iglichen zu vorkomen, und haben derhalben ein ordnung und ſatzung ſurgenommen in der form und weife, als hernach volget.

Zum ersten, wie unſer hōſlich wesen und anders verſehen, außgericht und verſorget werden ſal, deßgleichen unſer liebe gemahel<sup>2)</sup> und kinder, und wieviel dīner unſer aller persone zustehen, und wieviel tiſch darzu geordent, und wie ſie ſitzen ſollen, wer dīnen ſal, deßgleichen, wie es in kichen, keller, kammern und vor der Futterryhme ſal gehalden werden, findet man hernach.

#### Unſer tiſch:

Wir mit vier Graven und herren zu unſerm tiſch; wu die nicht do wern, jo ſal man andere dorzu vorordnen.

#### Dyner zu unſerm tiſch:

Rechinberg, tiſchſteher.

Meßsch, trindentreger.

Kreißen, eßentreger.

Degenfeldt, vor dem meinen g. herrn trinden zu reichen.

Ponick, das beytrinken zu reichen.

paul Michalke und ſtubenberg ſollen vor dem tiſch ſtehn und auf den Dienſt ſehen, wozu man [ihrer] bedarf.

#### Unſer Rete Tiſch:

Bier Rete.

Doctor Landſberg.

unſer Capplan.

Camermeiſter.

Summa 7 personen und, wen man mehr dorzu ordent.

#### Dyner für den tiſch:

Brandenstein ſal vor dem tiſch ſtehen. Zwene unſer knaben, Einer mit dem eßen, der ander mit trinden, nemlich Criftoff Haubiz und Kirſten.

<sup>1)</sup> Also aus der Zeit Albrechts des Beherzten (1464—1500). <sup>2)</sup> Sidonie (Zedena), die Tochter Georg Podiebrads.

## Der dritte tisch:

Widebach.  
Zwene Canzeliſchreiber<sup>1)</sup>.  
Melchior eile.  
Wilhelm poppe.  
zvene einroßer.  
Truchſes pſling.

Summa 8 Personen.

Unſer jung widebach ſol vor dem tisch ſtehen.

## Der vierde tisch:

Der ſmidt.  
Jacoff, ſtalfnecht.  
Der ſneider ſelbander.  
Der Barbier.  
Der ſütternecht.  
Gregor kaul.  
Clemen.  
Unger.  
Nicolafch.

Summa 10 personen.

Des marſchallſ knabe ſal yn dienen zu tisch.

Der fünfte tisch<sup>2)</sup>:

Vier knecht auß unſerm ſtall.  
Widebachs knecht.  
Rechenbergen knecht.  
Lifts knecht.  
Wilhelm poppen knecht.  
Melchior eilen knecht.  
Doctor Landſbergen knecht.  
Des Camermeifters knecht.

Summa 11 personen, unter den ſal einer zu tisch dienen.

## Der ſechste tisch und lebſten:

Der marſchall.  
Rechenberg.  
Kreißen.  
Lift.  
Meißch.  
Drei einroßer.

<sup>1)</sup> Kanzleifchreiber. <sup>2)</sup> Orig.: den fünften tisch.

Paul michalke.  
Stubenberg.  
Summa 10 Personen.

Der siebende und letzten tisch der jungen:  
Sechs Jungen, auch vom nachtisch zu speisen.

Der achte der letzten tisch, aus der kuchen zu speisen:  
Der schenke<sup>1)</sup> selbdritt.  
Der kuchenbeschreiber.  
Zwene meisterkoch.  
Ein Camierknecht.  
Zwene kuchenknecht.  
Zwene unser wagenknecht.  
Summa 11 personen.

für unsern Tisch für trincken und eßen	= 2000 gulden
für unser Rethetisch	= 600 gulden
für unser edelleute [tisch]	= 350 gulden
für unser Knecht tisch	= 350 gulden
für Koch[=] und Kellertisch	= 250 gulden
für unser Sattelknecht tisch	= 250 gulden
	Summa 3800 gulden.

Summa 80<sup>2)</sup> pferdt zu voller außlösung, eins umb 30 gulden angelagen, macht 2370 gulden.<sup>3)</sup>

Diße nachgeschrieben sollen volle außlösung, Butter, eßen, trincken und kleidung und hren vorigen sollt haben:

für uns sind verordent 6 ledige pferdt.  
Sechs Jungen sechs hengest.  
Der Smyt ein pferdt.  
Der barbier 1 pferd.  
Der Schneider 1 pferd.  
Der schenke 3 pferd.  
Canniermeister 2 pferd.  
Rechenberg 2 pferd.  
Widebach 2 pferd.  
Siben Einroßer 7 pferd.  
Doctor Landzperg 3 pferd.  
unser Capplan.  
Lift 2 pferd.  
Meßsch 2 pferd.  
Wilhelm poppe 2 pferd.  
melchior eile 2 pferdt.

---

<sup>1)</sup> Orig.: den schenken. <sup>2)</sup> Orig.: 79. <sup>3)</sup> Der Passus müßte erst hinter der folgenden Aufzählung stehen.

tuchenschreiber 1 pferd.

futterknecht 1 pferdt.

zwene köche 2 pferd und zwene köche zu fuße.

vier stallknecht 4 pferd und drey gehen.

Camerwayn<sup>1)</sup>  
kuchenwahn  
zween gezeltwahn  
unser wahn

haben alle zusammen
30 Pferde und 10 Per-
sonen.

Summa 80<sup>2)</sup> pferde, die vor uns dineu.

Für unßer liebe gemaheln und kinder:

2000 gulden für unser gemaheln tiſch.

500 gulden für der jungfrauwen tiſch.

300 gulden für unser gemaheln und unser ſone diener tiſch.

200 gulden für der köche und keller mit der jungherrn knecht, auch dem haßmann und unser wagenknecht tiſch.

Summa 3000 Gulden.

16 pferde für unser gemaheln, nemlich:

pſling 2 pferd,

heiniß 2 pferd und noch einen mit zweien pferden an Friderichs von gehofen stat,

6 pferde für yre liebe,

4 Cammerpferdt,

machen 320 gulden, eins für 20 gulden, sollen haben volle außloſung.

Den dreien Rethen, die wir hinder uns laßen, iglichem 40 gulden — macht 120 gulden für yren tiſch.<sup>3)</sup>

9 pferd für herzog Zorgen: für ſein gnad 4, mit einem mit 3 pferden,

Weßnig 1 pferd,

Seitewitz 1 pferd,

macht 180 gulden zu voller außloſung, ye 20 Riinsche<sup>4)</sup> gulden auf ein pferd.

325 Riinisch gulden Ern Hansen von Myndwitz auf 5 pferdt, ye auf ein pferd 65 gulden.<sup>5)</sup>

325 gulden Ern Dittr. von Schonberg auf 5 pferd.

325 gulden Caßpern von Schonberg auf 5 pferd.

Adam Schwaben und linhart maxen 7 pferd, auf das Pferd 65 gulden, wie eßlichen andern, macht 455 gulden.

Summa 5050 gulden auf unser liben gemaheln, kinder, Rethen und ander, die in unserm abweſen bleiben.

Unser liben gemaheln mit yren ſonen und der hofmeifterin ein tiſch.

Summa 5 personen.

<sup>1)</sup> So im Original. Wagen. <sup>2)</sup> Orig.: 79. <sup>3)</sup> Am Rande: Paul Michalke, Stubenberg, [darunter:] 4 Graven und 4 Rete, der Marschall und der capplan sollen für yre Personn die chost haben. <sup>4)</sup> Orig.: einen Riinschen. <sup>5)</sup> Orig.: XV statt LXV.

## Für 11 Jungfrauwen ein tiſch.

Wildenſelß.

Cristoff pſlug.

meiſter paulus wath.

Sigmunt von maltiſ.

unſer gemaheln capplan.

der Torknecht.

meiſter paulus von plauen.

zwene bacealaren.

Summa 9 personen.

ein tiſch.

## Die ležtſten:

Heiniſ.

forbiſ.

Weſnig.

Seitewiſ.

meiſter chriſtoſſ.

Miltiſ.

Summa 6 personen.

ein Tiſch.

Kuchenſchreiber.

der ſchenke ſelbdritt.

vier koche mit dem Kuchenjungen.

der Cammierknecht.

unſer gemaheln ſneider ſelbander.

unſer gemaheln Cammerknecht.

Summa 12 personen.

[ein Tiſch.]

unſer gemahelen jungen, der ſind vier.

unſer lieben ſone jungen 5.

der jungfrauwen knecht.

der Torwarter.

Stubenheiſer.

Summa 12 personen, ſollen mit den ležtſten von unſer gemaheln und jungfrauwen tiſch eßen.

Sigmunt von maltiſ knecht.

pſlugs knecht.

heiniſ knecht.

vier wahufnecht<sup>1)</sup>.

zwene hauſman — ſal man auß der Kuchen ſpeisen.

Summa 9 personen.

<sup>1)</sup> So im Original. Wagenknechte.

**Wie wir unsern Hof vororden und was wir unsern leuten und dinern  
umb yren dienst thun wollen.**

Zum ersten wollen [wir] unserm reisigen gesinde in dißem und unser liben  
vettern furstenhumb und landen und zeehin meil dorumb iglichß jars auf ein  
pferd 65 gulden rinißch geben fur solt, schaden und anders und sie alle monden  
gleich nach anzal bezalen laßen.

Zum andern, wu wir ferner wurden reisen aus unsern landen, wie obin  
angezeigt, so wollen wir denselbigen unsern leuten iglichß jare auf ein pferd  
85 gulden geben und die<sup>1)</sup> [alle] monden nach anzall entrichten laßen.

Es sollen sich auch alle unßer graven, heren, rethe und hofdiener mit  
yren knechten erbarlich und zeimlich nach uns in unser farbe cleiden.

Zu dißem dienst sollen unßer leute und diner mit pferden und harnäßen,  
auch mit yrem heuptharnisch, zum ernst gericht, wol gerüst sein, ein iglicher  
spänner ein ganzen harnisch haben, ein hengst fur sich umb fünffzig gulden, sein  
erbarer knecht ein pferd fur 30 gulden und der<sup>2)</sup> staknecht einß fur 20 gulden,  
sunst ander unßer Diner auch kein pferd under 20 gulden haben noch darunder  
keussen; kunde aber einer hengst oder pferde neher overkommen, zu ym bringen  
ader keussen laßen, wir[de] uns nicht wider sein, doch daß sie von den, so wir  
dorzu vororden, beschen und umb soviel wert zugelaßen werden.

Wir wollen auch die graven, herrn, reihe und edelleute im felde fur yr  
personen mit hutten<sup>3)</sup> versehen, darauf sollen unßer diner uf unsern dienst  
vleißig aufsehen haben, wie hernach volget.

Zum ersten, wann sichs begibt, daß wir außreiten wollen [und] trom-  
metin laßen, daß sie alßdann alleßamt und iglicher insunderheit geschickt sein,  
uns zu folgen aue allis verzihen, und, so wir in unßer wesen<sup>4)</sup> und lager  
komen und zum Eßen trommeten oder ansagen laßen, daß dann iglicher edel-  
man von stand zu uns in unßer herbrige kome, dovey bleibe und diene<sup>5)</sup>, so lange  
wir uns zu tische gesetzt: alßdenn mogen dieselbigen, die auf uns nicht insunder-  
heit geordent sein, eßen gehin und yre sache außrichten und sich darnach unsers  
befehls halden gehorsamlich.

Dem kuchenschreiber zu befahlen, daß nymanß anders auß der kuchen sal  
zu eßen gegeben werden denn denen, die ym verzeichnet gegeben, und nymanß in  
die kuchen [zu] laßen denn die, so hinein geordent sein, nemlich er selbs und  
die zugelaßenen vier koche, dorzu ein iglicher sein eid thun sal; und der kuchen-  
schreiber sal die koche alle außzunemmen und zu urlauben macht haben.

Dem schenken zu befelhin, nymanß anders in den keller<sup>6)</sup> gehen zu  
läßen denn, die dorein verordent sein, nemlich er selbs und die knechte, so ym  
zugelaßen, auch nichts darauß zu geben denn, wie ym vorzeichnet wirt. Dorzu  
sollen der schenke und die knechte voreidt werden; auch sal der schenke die  
knechte zu urlauben und außzunemmen macht haben nach seinem gefallen.

<sup>1)</sup> Orig.: den. <sup>2)</sup> Orig.: dem. <sup>3)</sup> Unterkunftsbauden im Freien, von Zelten in der Form ver-  
schieden. <sup>4)</sup> Vosament. <sup>5)</sup> Orig.: komen, ... bleiben und dienen. <sup>6)</sup> Orig. folgt: zu.

Diß Höfgeinde, hernach verzeichnet, sal die volginde anzal pferde haben:	
Vier Graven und herrn, ye einer 6 pferd, macht	24 pferde.
Vier wesenliche rethe, ye einer 5 pferd, macht	20 pferdt.
undermarschalf	4 pferd.
Schaumberg	4 pferd.
Hugolt von Pliniß	4 pferd.
Ditterich von Pliniß	4 pferd.
Otto von Gleina	4 pferdt.
Brüderich	2 pferd.
Hans von Pliniß	2 pferd.
Rudolf von Bunau	2 pferd.
trometer, peucker	6 pferd.
zwene botin	2 pferd.
Paul, peucker	1 pferd. <sup>1)</sup>

Iglischen im lande auf ein pferd 65 gulden und darauß über 10 meilen 85 gulden.

Es sal ein trommeter im lande über seinem vorigen geltjost für alle andere gebure seins Diensts, von uns gehabt, 40 gulden und auß dem lande über denselbigen vorigen jost 60 gulden haben, ein ißlicher ein pferd, uß mynste 20 gulden wert, haben.

Summa der obgeschriben pferde: 73 [!] pferd; darunter sollen sein 14 spißer und drei schutzen.

Auf dije obgemelte reisige pferd auf iglichß 85 gulden gerechnet, macht 6205 gulden.

Auf sechs trommeter, ye auf einen 90 gulden, macht 540 gulden.

Acht wagenknecht, ydem die wagen 12 gr., macht ein jar 83 Schock 12 groschen, macht an golde 237 gulden 15 grosch.<sup>2)</sup>

Summa 6702 [!] gulden 9 [!] grsch.<sup>3)</sup>

Summa für kuchen und feller, cammern, futter und für vorordtenten jost mitsamt gemeyner außgabe der cammern auf die obin gemelten stücke, obin vorzeichent, macht 12 782 [!] gulden 9 gr.

Dem Zeugmeister auf ein pferd 65 gulden; und damit sal sein jost und vorschreibung abgenomen sein, und man sal ihm ein ander verschreibung [reichen], der meynung, so er das forsteramt nymmer vorwesen kan, sal man ihm zu seinen lebtagen 14 Schock geben.

Zwenen jegern, ye einer 40 gulden, einem jungen 20 gulden für jost, schaden und alles anders, ane die heute: sollen sie auch haben.

Die hunde stehen bey uns, der sollen 28 sein; darunter sollen drey leithunde sein und vier hezhunde: dorauß wollen wir 100 sch. hafern und 50 sch. torn geben.

<sup>1)</sup> Das gäbe 79, aber die Rechnung nimmt 73 Pferde an. <sup>2)</sup> Das Schock zu 60 Groschen, der Gulden zu 21 Grosch. gerechnet. <sup>3)</sup> Die Zahl wäre richtig: 6982 Gld. 15 Grsch.

Meister Hirs 40 gulden für alles, das er zu hof gehabt hat.  
 Der buchsenknecht, sein 5, iglichem 30 gulden.  
 Meister Peter, fäzenmacher<sup>1)</sup>, 30 gulden.

### Capellen.

Ern Hansen 25 gulden für chost, hofgewant und machlon.  
 Dem Pfarrer zu Bresniß<sup>2)</sup> 12 gulden für sein chost.  
 Siben chorales,<sup>3)</sup> iglichem 16 gulden für alles, das sie zu hof gehabt haben, macht 112 gulden.

Dem becker 7 Schock und dem knecht 6 Schock, macht 13 Schock, macht an golde 37 gulden 3 gr.

Lorenz, fleischhauer, 50 gulden für alles.

Meister Erhart, pleidenmeister<sup>4)</sup>, 27 gulden für chost, hofgewant und jost.

Vier holzforster, einem 2 gulden für sein chost.

Gressler 17 gulden für chost und kleidung.

Dem winter 27 gulden für alles.

Dem kammermeister desgleichen zu befelhin, die Cammerer in der vor- sorgung zu haben, daß nymannt mehr dorein gezogen werde denn der Cammer- knecht, so hie bleibt, und unßer gemaheln knecht und die zwene cammerknecht, so mit uns zihen werden. Es sal auch der cammermeister alle abent zum schreiben daselbst sein außgab und vorhun des tags eigentlich angeben, schreiben lassen und [es] auch mit den legenregistern inmaßen, wie vorhin gescheen, halten.

Dem futterknecht zu befelhin, nymants zu futtern dem, die ym vorzeichent worden, auch nymannt, dem er geben sal, abezu]brechen, dorzu er sein eid thun sal.

Der statmeister sal macht haben, die anderen knecht aufzunemen und zu urlauben, und sein eid dorzu thun, das er seins ampts, uns zu miß, guten vleis haben wolle.

Desgleichen den Smydt zu voreiden.

Unserm marschall zu befelhin, auf die gemelten ampt eigentlich achtung zu haben, daß die in ordnung und wesen bleiben,

Desgleichen auf das gemeine hofgesinde, damit ein yder das thu, dorzu er verordent ist, daßelbige treulich vorweße; wu aber einer ader mehr die ordnung ubergreiffe<sup>5)</sup>, sich in seym ampt oder dienst ungetreulich ader unsleißig erzeigt, sal er macht haben, yu zu stroffen ader zu urleuben.

Es sal auch der marschall alle abent schreiben lassen und das vorhan und außgeben eigentlich vorzeichnen<sup>6)</sup>, damit nichts unnußlich umbkomme. Über dem allen ein marschall strenglich und hertiglich halde sal und nymannt dorinn schauen<sup>7)</sup>, dorzu er sein eid thun sal, dorinn wir yu schützen und hanthalben<sup>8)</sup> wollen.

Auf daß wir die Leute desta statlicher yrer gebrechen gehoren und ab- gefertigen mogen, so haben wir vorordent: meße zu hören für uns im sommer,

<sup>1)</sup> Käze, Belagerungsgeschütz. <sup>2)</sup> Briesnitz bei Dresden. <sup>3)</sup> Chorsänger. <sup>4)</sup> Bleide, blide, Be- lagerungsmaschine. <sup>5)</sup> Orig.: ubergreissen. <sup>6)</sup> Orig.: vorzeichent. <sup>7)</sup> scheuen. <sup>8)</sup> Orig.: hanthalben.

von Østern biß auf michaelis, sal sein zwischen zwifffen [und sechßen], und von sechßen an biß zum blasen rat zu halten und dvrnach umb zwelff wider zu rath [zu] kommen; wi aber ein vastelstag ist, so sal man umb eins zu rath komein und rath biß umb vier halten. Die anderen stunden sollen frey sein; es were dann, das noturftige sachen fürsilen, die der harre von einer geordenten zeit biß auf die andere<sup>1)</sup> nicht erwarten muchten: wen<sup>2)</sup> man denn außagt, sal zu dienst kommen.

Im winter nach sant michelstag biß auf Østern desz morgens zwischen sechßen und siben meßze zu hören, von siben biß auf neuen rath zu halten, darnach eßen und nach eßens wider umb zwelff rat zu halten, wie obin angezeiget.

Dvrnach sollen sich die lente wißen zu halten mit anbringung [von] elagezeden, briven und anderen, auch der abfertigung zur geordenten zeit zu warten, und sollen zu anderen gezeiten, außerhalb der geordenten stunden, uns nit überlauffen; sal auch dem hofgesinde, dornach zu dinen, gesagt werden.

Es sollen auch die canzelschreiber zu den geordenten stunden in der canzley sein und sich gehorsamlich nach dem canzler halden; sal sie auch der canzler aufzunemen und zu urleben macht haben.

Es sal kein rath kein geschende nemen ane unser jünderlich wißen und willen.

Es sal auch uhmant in unser rathsstuben oder eammern gehen, er sey dann dorzu vorordent.

[Es folgen Nachträge:]

Zwickau vom Toramt 12 gulden für die chost, just er zu den trommetern gerechent; wenn er denn den peukerdinst uymmer hat, sal man für die andere person auch 12 gulden geben.

Dem hasenjeger 12 gulden für sein chost, 12 gulden für sein pferd und acht gulden für die eleidung, macht 32 Gulden.

Die hunde stehen bey uns, der sollen [sein] 6 winden, die er tegelich gebraucht, und zwene, jungen zu zihen, und also vil steuberer<sup>3)</sup>; sal man die rinden<sup>4)</sup>, die hym keller gefallen, zu enthalzung derjelben hunde geben.

Und was jumst von eßen und trinken überbleibt, sal armen leuten gegeben werden.

Der Zwergin 6 gulden zur chostung.

Der zweineptin 12 gulden, die zwein zu versorgen.

Zweien wechtern 20 gulden, sollen die badstuben und andere stuben heißen<sup>5)</sup>.

Summa 82<sup>6)</sup> gulden.

Up auch uhmant der unsern, einer oder mehr, gesangen wurd, da got vor sey, so wollen wir uns begin hym gleich anderen den unsern geburlich halden.

<sup>1)</sup> Drig.: anderen. <sup>2)</sup> Drig.: wenn. <sup>3)</sup> „außtöbernde Jagdhunde“. <sup>4)</sup> Brotkrüsten. <sup>5)</sup> heizen.

<sup>6)</sup> Drig.: 827.

## Frauenzimmerordnung<sup>1)</sup> des Herzogs Moritz<sup>2)</sup> von Sachsen (1541).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Hofordnungen an dem Thürfächischen Hofe 1541 — 1716 — 1747.

### Ordnung des fürstlichen frauenzimmers 1541.

Erläufig hat der Hoffmeister ein vleißig ausssehen haben auf alle Dinge, so ihm frauenzimer notvorätig sein.

Zum andern, so soll ehr ein vleißig ausssehen haben, das das frauenzimer allezeit zugeschlossen ist und nymannt nauff gelassen werde ane vorwissen unser gnedigen frau<sup>3)</sup>; Es wehr dann sache, das unsere gnedige hern im frauenzimer wehren, so mag<sup>4)</sup> mans ussen lassen, als lange die fursten darinnen sein. Wan die fursten herausgehen, so sol ehr die Edelent auch rausklopfen, sonderlich uß den abent, und das frauenzimmer von stunden zuschließen.

Und das ehr dem Thurknecht ernstlichen bevellich, das ehr die schlüzel bey sich behalde und nymandes gebe, auch selber zu[=] und außschliße und ane vorwissen des hofmeisters über nacht nicht aus dem frauenzimer sey; das auch die Camerdienner, Jungfrau knecht, Stubenheizer und Camerdiennerin keinen mißig treiben, nymandt auß[=] noch abelaßen ane vorwissen ader bevel; das sie auch auf den abent auf die licht und feuer guth achtung geben, das allenthalben also vleißig zugesehen werde.

Die Hoffmeisterin soll ein vleißig ausssehen haben auf unsere gnedige Frau, das Ihrer s. G. wol gedienet und alles das gethan wirth, das Ir guth ist, und das sie auch ein vleißig ausssehen habe<sup>5)</sup> auf alles, das do ehrlich ist, und, was zu nachteil gereichen welde, das dafßelbige gutiglichen vorkommen werde.

Und das sie auch ein vleißig ausssehen habe, das unsrer gnedige frau nicht zu zorn beweget [werde], und das sie ire furstlich gnade treulich dahin halde, das sie meinen gnedigen hern, als iren hern, auch nicht zu zorn bewege, sondern sich guttiglich und freutlich zu allen zeiten gegen ihren hern erzaige, das sie in christlicher ehe, frit und ehnigkeit bey eynander leben megen: so wirt Got bey ihnen sein und alle gnade und Seligkeit geben.

Die Hoffmeisterin sol auch die Jungfrauen zu aller Zucht und Ehren zihen, wie sie ire eygene kinder waren, und sat die jungfrauen dahin halten, wann die fursten im frauenzimmer sein, das die jungfrauen stets an die Leyhen treten, und nicht eine yglische alleine zustranet in eynem winckel sijzen lassen, das sie auch die jungfrauen dahin halde, das keine aus des frauenzimmers Stube ane ire lobe<sup>6)</sup> gehe, und nicht auf der Kastleube<sup>7)</sup> noch aus[=] und einlauffen lassen ane vorwissen, auß das es zuchtiglich und erlich zugehe mit

<sup>1)</sup> Anhören die Bemerkung: quod caret aeterna requie, durabile non est. <sup>2)</sup> Herzog Moritz wurde 1547 Kurfürst. <sup>3)</sup> Agnes, die Tochter Philipp's von Hessen. <sup>4)</sup> Orig.: magt. <sup>5)</sup> Orig.: haben. <sup>6)</sup> Erlanbnis. <sup>7)</sup> Im Original: Kastleube. Balkonartiger Ausbau (mhd. kapfeloube). Vgl. Heyne, Deutsche Haussaltertümer I, S. 291, Num. 248. Vielleicht auch Altan; vgl. Kavete (Grimm V, 372 f.), auch Kassate (ib. 21)?

meyner gnedigen fräuen zimer, kein angeruchte oder nachttail darans entstehe, das dann bey jungen leichtlich geschehen kunde.

Das auch die Höfmeisterin ein vleißig aufsehen habe, das die Jungfrauen meiner gnedigen fräuen vleißig dinen, wann sie in die kirche oder anderswo hin geht, die Jungfrauen alle nachfolgen, keyne hinder ihr bleibe<sup>1)</sup>, das sie nicht gros geschrey oder gelechter treiben, auf das es zuchtig und ehrlich zugehe; und, wie sich eine oder mehr ungebührlich hilde, so soll sie die darumb straffen. Wollen sie nicht folgen, so sol sies m. g. hr. ec. anzeigen, der wert sich mit Straße wol zu erzaigen wißen.

Die Höfmeisterin sol auch den Jungfrauen sagen und sie darzu halten, das sie alle morgen mit eynander und nicht einzeln in die Kirchen gehen; unangesehen, ob gleich m. g. frau darin zu gehen verhindert, sollen doch die Jungfrauen mit der höfmeisterin darein gehen, alda got anrufen und betthen, desgleichen auch nachmittage ums vesperzeit, wan man darin zu sitzen pfleget; und das die höfmeisterin behelle und dem Thurknecht ernstlichen sage, das, weil man in der Kirchen ist, das Frauenzimmer unden zugeschlossen und nyman's hymnauf aue vorwissen gelassen werde.

Es megen auch die Edelleut, wangleich die Fürsten nicht im Frauenzimmer seyu, darein umb zwelft Uhr nachmittags gehen und bis zwei Uhr nachmittags und nicht lenger darin gelassen werden.

Zum letzten sal der Höfmeister bevelen und mit Gruß darumb halten, das nymandes aus dem Frauenzimmer gespeizet werde.

Was meyne Gnädige Frau vor Diner und Dinerin haben mus:

1 Höfmeister.	4 Jungfern.
1 Höfmeisterin.	1 fechin.
9 Jungfrauen.	1 Camerfrau, die wäscher und bet <sup>2)</sup> .
1 Tischstehher.	1 Thurknecht.
1 Ehentreger.	2 Jungfrau-Thurknecht.
1 Trinkentreger vor m. g. Frau.	1 Schneider Salbander.
1 Trinkentreger vor das freulein.	

M. H. z. Sachss.

m. p. p.

## Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 10 041, Fol. 30. Original mit Siegel.

### Thurfürst Moritz' hineingelassene Instructionen.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Herzog zu Sachsen etc., haben bewogen, das sich unsere und alle andere regierunge von tag zu tag beschwerlicher anlassen

<sup>1)</sup> Orig.: bleiben. <sup>2)</sup> Bettet.

und die leuste und zait sorglich, derwegen wolle die notdurft erhaischen, das wir dieselbige unsere regierung mit stadtlichen und ansehenlichen personen bestellen, die in unserem an[=] und abwesen den Sachen und unsern underthanen getreulich und mit vleis vorstehen, die lente mit antwortt auf ire supplication und schrifte und mit anderm billigem beschaid, zum forderlichsten das geschehen mag, abfertigen und irer gebrechen vorhoren, die in der guthe oder zu rechte entschaiden und in allem gute ordnung und mas halten.

Dennach haben wir unsere Regierung nachfolgender meyning vorordnet und angeſchaft:

1) Erſtlich wollen wir vorordnen und halten einen stadtlichen, ansehenlichen manu, dem wollen wir zuordneu unsren Canzlern und sonst noch vier personen von Adell, auch zweene rechtvorſtendige, außerhalben unsers hoffmarschals und Amtmanns des orts, da wir unſer weſentlich hofflager halten werden.

Und fol des vornemſten ambt ſein, das er uff alle bevelhabern unſeres hofes ſehe<sup>1)</sup>, damit ein ider in ſeinem ampt treulich und vleißig fey.

Und wue er mangel befindet an dem canzler, marſchall, ſchenken, kuchmeiſter oder andern, ſo fol er ihnen ernſtlich untersagen, die mengel und gebrechen abezustellen; do es nicht geſchicht, fol er ſolchs unſ anzaigen.

2) Wir wollen auch einen vorordneu, der uff die Edelen knaben in unſerem hove ſehen und achtunge geben foll, das ſie zu Gottesforcht, zucht und gehorsam gezogen und das die ungehorſamen geſtraft werden, Sonderlich auch, das ſie alle zaitt in die Predig gehen und Gottes worth mit vleis hören; hierauf ſollen unſere rethe auch achtung geben, damit deme volge geſhee.

3) Es ſollen auch imē, dem vornemſten, denen wir ordnen wollen, zugestellt werden unſere canzley[=] und hofordnung, dariunen fol er vleißig erſehen und darob ſein, das beide ſolche ordnung vleißig gehalten werden.

4) Man folle ihm alle Tage zustellen die hofrecheinung, desgleichen die ſütterzedel, dariunc ſol er ſich mit vleis erſehen, und, do er gebrech oder mangel findet, die ſol er abſchaffen.

5) Unſer vornehmſter Rath ſol auch darauf achtung geben, wann frembde Herren oder Bodthäſten zu unſ kommen oder durchziehen, das die recht gehalten und nach gelegenheit ausgelozet oder mit haſer und weine vorehrett<sup>2)</sup> werden.

6) Wann Einſpennige, Poſtbotten oder Edele knaben mitt brieſen in unſern geſchreften abezufertigen, ſolchs ſol er, da es die nootturft erforderit, und auch ihrer zerung halben zu bevelhen haben.

7) Item, wan den leutten, die geſchenkte von andern herren vielleicht gebracht, Tronmettern oder dergleichen, ſondern<sup>3)</sup> uſ den Reyſen, Tranckgeldt zu geben, das ſol er auch zu vorordnen haben.

8) Er ſol auch in unſerm abwesen in der hofſtuben malzait halten und die Reihe mitt ihm eßen laſſen, damit das Hofsgeſinde ſchene habe.

<sup>1)</sup> Orig.: ſehen. <sup>2)</sup> Orig.: vorehren. <sup>3)</sup> besonders.

9) Und sol auf den ganzen hoff achtung geben, wie er unordnung, unzucht oder ungehorsam vormerkt, das er die abschaffe und straffe; und sol dem prediger eingebunden werden, das hofgesinde zu ermahnen, das sie sich des unordentlichen lebens enthalten, sich züchtig und ehrlich halten.

10) Er sol auch, soviel ers immer schicken kann, bey vorhor der sachen sein, sonderlich wan es zwischen denen vom adel ist.

11) Es sollen sich auch alle bevelhabere im hofe bey ime rats und beschaitis erholen.

12) Die andern zugeordneten Rethen sollen mit aberichtung der supplicationen, mit vorhor der sachen und mitt vorsichtigunge der brive<sup>1)</sup> allen embſigen vleis thun und sich in deme allem verhalten, wie unser Canzleyordnung ferner mit sich bringet.

13) Es sol auch unser Canzler bey folcher fertigung und vorhor der sachen sein, soviel er unserer sachen halben daran nicht vorhindert wirdet.

14) Und wan vorhore sein, so sol es der canzler unseren Rethen anzaigen; welcher dann unter inen unser gescheft halber bey der vorhor nicht sein famt, der sol es den andern Rethen vormelden, dormit us ihuen nicht gewartet und die partieien nicht usgezogen<sup>2)</sup> werden.

15) Es mugen auch unsere hofrethe unseren hofmarschall und ambtmann des orts, do wir unser wesentlich hoflager halten, zu den vorhoren erfordern und zu sich ziehen, welche sich auch darzn, wan sie des ires bevoahlten ampts und unserer sach halben gewartten konnen, gutwillig sollen gebrauchen laßen.

16) Wann wir in unserem Hofs Lager und des orts umbhero sein, so sollen die andtwortt, beschaitt und bevehlich uss die Supplication und in vorsallenden sachen in unserem Nahmen und unter der canzley Seeret ausgehen.

17) Wann wir uns aber aus unserem hofflager an andere orthe vorfallender geschefte halben begeben, so sollen unseres abwesens unsere Rethen die schrifftten in irem nahmen laßen ausgehen unter einem sondern pertschaffte, das wir ihnen dorzu sonderlich wollen zustellen laßen.

18) Was auch unsere Regierung schaffen, wir seint in unserem hofflager oder nicht, das sollen sie auch zu exequieren, zu volnziehen und zu vorhelffen laßen und deme volge zu thuen macht haben.

19) Welche sache auch in der guthe nicht kann vortragen werden, die sollen sie macht haben nach hofsgebrauch zu recht zu vorfaßen und dorinne in unserem nahmen urtail ergehen zu laßen und die exequacion zu vorfügen.

20) Desgleichen sollen sie gewalt und macht haben, in Appellationsachen, die von unserem Obern oder Sechsischem Hofgerichte ader sonst in unserem lande an uns gescheen, in unserem Nahmen vorzubeschaiden und urthail ergehen zu laßen; — doch das uns in schweren, wichtigen sachen Relation geschehe.

21) In nachparlischen gebrechen, gegen Thur[=] und fürsten und andern, sollen

<sup>1)</sup> Orig.: brivue. <sup>2)</sup> hingehalten.

ſie die hundel wol bewegen, dorinnen ir bedenken ſtellen, daßjelbige uns zuſchicken oder zufstellen und, worinuen es die nochturft erforderit, unfer bedenken dorinnen vormerken. In alle wege aber ſol in ſolchen fellen den churfürften, fürften und andern in unferm nahmen geschrieben werden.

22) Sie ſollen auch nicht weniger dan wie wir ſelbst auf unfer hoſordnung ſehen und vleißig achtung geben, das die gehalten werde, und, do n̄miandes vom hoſgeſinde der nicht nachgehen würde, ſo ſollen ſie es dem vorneſtten Rathen anzaigen und in ſeinem abwesen ſelbst ſchaffen.

23) Alle Ratsbestigung ſollen ſie erwegen, und, ob darinnen einig bedenken vorſiele, das ſollen ſie uns vormelden.

24) Item, ſie ſollen achtung geben uſ ſicherung und befriedigung der ſtraßen, und, dieweil wir darüber und zur vorhutung der plackerey etliche ausschreiben haben ausgehen laſſen, ſollen ſie vorſügen, das darüber ernſtlich gehalten werde.

25) Wan Mißethaten an die Regierung gelangen, ſollen ſie vorzugung thun, das dieſelbigen nach ordnung der rechte ernſtlich geſtraft werden.

26) Nachdem wir auch nuhmehr fast alle lehne, die durch abſterben unfers hern vaters<sup>1)</sup> vormunge der großveterlichen und veterlichen vortrege an uns geſallen und von unfern vettern, Herzog Johann̄ Friedriche, an uns komein, vorliehen und die lehenſpflicht ſelbst genomen, wuhe ſich nuheſort mehr durch todesſelle die lehen vorerbeten vom vater uſ den<sup>2)</sup> ſohn, vom bruder uſ den bruder ader vettern, aus craſt und vormunge des buchſtabens der gesambten lehenbrieve, ſo ſollen unſere Rathen und Regierung macht haben, den lehenſerben, die den lehen volge thun, die lehen unfers abweſens<sup>3)</sup> zu leyhen und lehenſpflicht zu nemien; — doch das in den lehenbrieven nichts vorendert noch mehr ſambltbelehnte<sup>4)</sup> hynneingefetzt werden, dann vorhyn dorinne ſtehen.

27) Wan aber lehen vorledigt und uns heymgefallen angeſelle ausgebetten wollen werden ader ſonſt etwas geſucht ader auch übermeßige leibgedinge, die dem ehegilde und landesgebranch ungemeß, ader dergleichen etwas vorſiele, dorinne wir billich bericht haben ſollen, das ſol uns durch die Regierung vorgetragen und unfers beſchaitt erwartett werden.

28) Über gewonliche leibgedinge, welche dem ehegilde, das einbracht iſt, gemeß, ader darein die neigsten lehenſerben gewilligt, mögen unſere Rathen und Regierung beſteſtigen in unferem namen,

29) Über gleichwohl dorauß achtung geben, wann das lehen n̄m falle ſtehei, daß keine beſchwerliche übermaß gewilligt werde ahne unfer vorwiſzen, ſonder, das es an uns gelange.

30) Was Tagt[=] und holzſachen, item unfer camersachen, bergordnunge betrifft, dorinne ſol in allewege mitt unferem rath gehandelt werden.

Dennach bevhelen wir unfern Rathen, die wir ordnen wollen und zum thail geordent haben, das ſie ſich diſer unfer ordnung und bevhelichs mit vleis

<sup>1)</sup> Herzog Heinrich der Fromme, gestorben 1541. <sup>2)</sup> Orig.: dem. <sup>3)</sup> Im Orig. folgt: ihuen.  
<sup>4)</sup> Orig.: ſamblt belehnten.

und gestracks halten und derer nachgehen, auch andern unsrern Ordenungen, wie obgemeldt, nachzugehen vorschaffen und sich doranne nichts irren noch vorhindern lassen, als wir uns des zu innen vorsehen, dohey wir sie auch gnediglich schützen und hanthaben wollen, und sie thun doran unsrer meynung.

Zu urkunth mit unsrem Secret besiegelt und geben zu Torgau den drey- und zwanzigsten Septembers anno domini fünfzehenhundert und ihm achtundvierzigsten.

---

## Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Convolut diverser Hofordnungen de anno 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes gnaden wir Augustus, Herzog zu Sachsen etc.,

Thun allen und jeden unsrern hofdienern, fürsten, Grafen, Herren, Räthen, Rittershaft und allen andern unsrern gemeynen Höfgesinde hiemit kundt und zu wißen: Nachdem wir in anfang unserer Churfürstlichen Regierung eyne merckliche Unordnung in unserm Höf befinden, das wir damals mit gehabtem Rath eyne Höfordinung stellen und öffentlich vorlesen lassen, der gnedigsten Zuversicht, es werde sich eyn jeder derselben gemäß verhalten und sich selbst seins Ambts erinnern und deme, so die Ordnung vermag, allenthalben nachgangen und die nicht überschritten haben,

Dieweilen aber gleichwohl die nottußt erforderl, weil diese hofordnung in das werg bißhero nicht gesetz, dieselbe zu verneuen, So haben wir nicht können umbgehen, dieselb anderweit verneuen und publicieren zu lassen, welchem wir an unsrem hofe hinsurder stracks wollen nachgegangen haben. Und bevelhen darauf gegenwärtigen, dem wolgeborenen und Edlen Unserm Obermarschall, Räthen und sieben getreuen, Herrn Friß Magnussen Grafen zu Solms und Minzenberg, und Christoffen von Nagewitz, unsrem hofmarschall, welche beide wir Euch hiemit als unsere Ober[=] und Hofmarschall wollen surgestalt und angezeigt haben, das sie über solcher Ordnunge mit vleis und Ernst biß an uns halten und nichts denselben zuwider eynwurzeln oder eynreissen lassen, Darbei wir sie auch zu jeder Zeit gnediglich schützen und handhaben und über ihnen halten wellen. Gleichhergestalt wollen wir von euch Fürsten, Graven, Herren, Räthen, Rittershaften und gemeynen Höfgesinde und eynem jeden insonderheit, was unsrer Ober[=] oder der Hofmarschall dieser unsrer Ordnunge nach Oder auch sonst Unsertwegen mit euch schaffen wirdet, das Ihr Eme dorin gleich uns selbst gehorsam sein wollet, wie wir uns des zu Euch gnediglichen versehen, auch gegen die, so es mit thun werden, mit geburlicher und ernster straff erzeigen wollen.

### Wie sich das Hoefgesinde gegen Gott halten soll.

Erftlichen, weil alle Ding von got, seynen gnad und allmacht, kommen<sup>1)</sup> und ohne Znen und seynen gnad ganz eytel und nichtig seyndt, So wollen wir Unser Hoefgesinde vor allen andern Sachen hirmit gnediglichen vermant und erinnert haben, das sie eyn Gottfurchtig und Christlich, Erbar und eyngezogen leben suren, Gott in allen Dingen für Augen haben, deßelbigen wort, so in der wochen und feyertagen an unserm hoef gepredigt wirdet, vleißig heren, auch das hochwirdig Sacrament deß leibs und Bluts Christi zum estermahl empfangen und also nit allein den namen Christen suren, sondern auch sich mit der That als Christen erzeigen sollen.<sup>2)</sup>

### Gottlessterung zu vermeyden.

Und nachdeme das unchristliche, hohergerliche Laster des Schwerens und fluchens bei dem namen Gottes und seynem leiden bey allen Stenden leyder gar zu weit eingerissen und überhand genomen, so begeren wir hirmit, ernstlich gebietendt, das sich die unsern folchs, deßgleichen deß unvorschembten Lasters der öffentlichen Huxerey, Ehebruchs und anderer mzucht hinsuro enthalten; welche aber darinne bruchig befunden, die sollen durch den Ober[=] oder Hoffmarschall ernstlich zu straffen verhaft werden.

### Sich des zutrinckens zu mäßigen.

So wollen und gepieten wir auch, das sich die unsern des hochschedlichen Brauchs zu halben oder ganzen oder sonst unmeßigen zutrincken[s] an unserm hoef genältlich meßigen sollen; Und soll durch unsern hoeffmarschall und Schenken darauf mit vleiß gesehen werden und solchs niemandts, weß standts der sey, gestattet, sondern denjenigen, bey denen es gespuret, mit ernst untersagett Und, do sie künftig davon nicht lassen würden, uns dazelbige angezeigt werden: wollen wir uns drauf gegen sie mit geburlichem ernst zu erzeigen wißen.

### Den Burgfriden und sich sonst friedlichen zu halten.

Unser Hoefgesinde soll sich auch wieder eynander und gegen frembden mit worten, geberden und werken fridlich, Ehrlich und züchtiglich halten und alles gezencke vermeyden; Insonderheit aber soll leyner den andern aus Unsern Schloßen, Jagtheusern oder herbergen außfordern. Wurde aber eyner über solch unser verbott eynen andern außfordern und der außgesorderte hinausgehen, die sollen beide, sobald wir oder unser Marschall deß inne werden, eyner sowol als der ander, geurlaubt werden. Und viel weniger soll jemandt, er sey hoefgesinde oder nicht, in unsern Schleßern, Jagtheusern oder herbergen die were über eynen andern rucken oder außziehen, ob gleich leyne beleidigung darauf erfolgt. Welcher aber solchs ubertreten wirdet, gegen deme soll nach hergebrachtem

<sup>1)</sup> Orig.: kompt. <sup>2)</sup> Orig.: wollen.

brauch der fürstenhöfe und sonderlich des gebrochenen Burgfridens halben mit ernstlicher straff verfaren werden. Und, wann also eyner oder mehr in diesem oder andern fahl strafwürdig befunden, den[=] oder dieselbigen soll unser Marschall nach gelegenheit der verbrechunge in bestrichtunge nehmen oder gesenglich eyuziehen und daselbe ferner an uns gelangen lassen, darauf wir Zme weiter darinne wollen zu bevehlen wischen.

### Ob sich jemandt die gerichte zu verhindern understunde.

Und ob sich jemandt, denjenigen, der also in gesengnuß gefürt wurde, mit gewalt und der that zu entledigen und ime davon zu helffen, understunde, gegen deme wollen wir uns mit ernstlicher Straß nach ordnung der recht unnachlässlich [zu] verhalten wißen.<sup>1)</sup>

### Vermeydung des Gaszengeschrey.

Wir wollen auch, das sich unser Höfgesinde nicht alleyn zu hoeff, wie obgemest, sondern auch andern orthen, in heusern und auf der gaßen, zuchtiglich und bescheidenlich halten und unter andern auch das leichtfertige, ungeschickte geschrey und geprulle auf der Gaszen vermeyden, Sonderlich auch unsren Burgern und underthanen in Steten bei nechtlicher weile nicht verdrießlich noch beschwerlich seiu, Sy sambt den Zren keinerley weise beleidigen noch betruben, sondern eynem jeden desß seynen warten lassen und zu feynre uneynigkeit oder weiterunge ursach geben. Wurde aber jemandt darinne bruchig befunden, die, und zuwohraus die knechte und knaben, sollen nach gelegenheit irer vorwirkunge mit dem Thorm oder sonst ernstlich und unnachlässlich gestrafzt werden. Doch soll durch den Rath verschäft werden, das ire Burger und Hantwerggesellen sich ires bißher gewenlichen mutwillens enthalten und dem Höfgesinde zu weiterunge, so zu ervolgen pflegt, nicht ursach geben.

### Eynziehung der Freveler durch die Wache.

Es soll auch die verordnete wache dieselbigen mutwilligen übertreter anzunemen und dem ober[=] oder höfmarschall anzusagen bevehl haben, damit sie ire geburliche straff bekommen.

### In feuersneten.

Wo sich auch, da gott vor sey, eynicher aufslauß oder feuersnoth zutragen wurde, So sollen sich unser höfdiener sambt Zren knechten, sovil derer bey den pferden nicht bleiben derßen, alsbaldt uff unser Schloß, Jagthaus oder herberge versuchen und daselbst desß Obern[=] oder höfemarschalls oder, weme wir es sonst in derselben abwesen bevelhen werden, bescheidts gewarteu.

<sup>1)</sup> Orig.: lassen.

### Dienstwartung des Höfgeindes.

Es sollen auch die Fürsten, Grafen, Herrn und [die] vom Adel im hoflager teglich zwischen Acht und Neun und ufn Abent zwischen drey und vier uhren vor unserm Esz Zimmer erscheinen und daselbst, biß wir zu Tisch gesessen und waßer genommen, uß unsren Dienst warten; deßgleichen sollen sie auch thun zu[r] Morgen[=] und abentmalzeit Oder, wann wir fremde Herrn, Reth, Bothhaften oder sonst statliche Leute bey uns haben oder in Audienzen oder andern großen handlungen sein werden. Es sollen auch unsre Camerer und Edelleute, die wir speisen, nit eher zu Tische sitzen, biß daß wir uns zuwohru gezezt haben, Und sollen diejenigen, so auf unsrem Tisch oder sonst zu andern Diensten bescheiden, deßelbigen Tres Diensts, insonderheit teglich zu rechter Zeit, vleißig abwarten, damit man eynen jeden, wie bißhero oft geschehen, nicht suchen oder auf ihnen warten dorffe, die Truchsäß selbst vor die Küchen gehen und das Eßen von dem koch, wie gewöhnlich, gerecedenzt nemen, deßgleichen auch der Tischteher und, der das Trinken raichet, auch eyn jeder seins Diensts vleißig in Acht haben. Wurde sich aber darinne jemandt unvleißig, ungeschickt oder unmachtamb erzeigen, dem soll es unser Ober[=] oder hofmarschall mit Ernst undersagen und, ob es dann von Ihnen nit abgestellt wolte werden, Uns daselbe ferner berichten: So wollen wir uns mit enturlaubung und in andere wege gegen dieselbigen zu erzeigen wissen. Es soll uns auch hinsuro das waßer, sonderlich wann fremde Herren oder Geiste vorhanden sein, durch die Grafen und Herren gereicht werden. Im fahl aber, das sie aus erheblichen Ursachen nicht für der handt, sollen es die vom Adel raichen.

### Dienstwartung im frauenzimmer.

Und gleichergestalt soll es auch durch diejenigen, so auf unsrer Frauenzimmer bescheiden, mit der aufwartung gehalten werden, wie wir solchs unsrer freuntlichen lieben gemahels<sup>1)</sup> Hofmeister weiter bevolhen haben. Und wann wir selbst im frauenzimmer eßen, Wie wir es alßdann mit den Diensten und sonst gehalten haben wollen, das soll unser Marschall denen, so zum Dienst bescheiden, zu jeder Zeit anzeigen, deme sic auch stracks also nachgehen sollen.

### In unser furstengemach zu gehen.

Es sollen auch leyne knechte, Trabanten, Lockayen, Bothen, Knaben, auch ander gemein höfgeinde, in unser furstlich Eszgemach gelassen werden. Und sollen sich unsre Diener vornemlich deß orths züchtigs, tugentlichs wesens mit ihrer geburlichen underthenigen Chrerbietung, wie solchs inen als Dienern gegen Frem herren und demselben zu ehren und Ihnen selbst zu Ruhm wol anstehet, verhalten. Aber in unsre andere gemache, dorinne wir außerhalben der Malzeit pflegen zu sein, soll niemandt geen, er sey dann hinein geordent und von uns erforder.

<sup>1)</sup> Anna von Dänemark, bekannt als „Mutter Anna“.

### Trincken raichen zwuschen Mahl.

So wir auch uns außerhalb der Ordentlichen Malzeit trincken raichen lassen, so sollen unsere Edelleut selbst vor den Keller gehen, [es] vor und darneben tragen und es nit durch andere tragen lassen; Und sollen unsere Camerjungen alsdann auf die Becher warten, dieselben von den Edelleuten nemen und wider vor den Keller bringen.

### Wie das Hoefgesinde soll geruſt seyn.

Nachdem wir auch eynem jedom sonderlich haben anzeigen lassen, mit wieviel geruſten pferden ehr hinsuro ſolle bestalt und underhalten werden, folchſ ist nochmals unſer gemuth und mehnunge, Und begeren hierauf gnedig, das eyn jeder mit der Anzael pferde, ſchwerer ruſtunge und ſchützengerethe, wie man ihn ſolchſ anzeigen wirdet, und tuchtigen Knechten, ſoviel jedes anzael betrifft, dermaßen geſaſt ſey, das daran zu jeder Zeit kein mangel erſcheine Und uns nit Ursache gegeben werde, deßhalben geburliche eynſehung zu thun. Wir wollen auch darauf vleißig achtung geben lassen, damit feyner mit feyner anzael pferde, die ihm durch uns underhalten werden, hinderſtellig<sup>1)</sup> bleibe.

### Wie ſich unſer Hoefgesinde im Velde halten ſoll.

Im Velde ſollen die Reisigen ſamt dem Troß und wagen unzurſtreuet, ordentlich und im hauffen, eyn jeder in dem glide, dohin er durch den Hoefmarschall geordnet, bey eynander ziehen, ſofern es anderſt die gelegenheit der ſtraßen leiden will, auch der leute ſchaden an den Saatfeldern<sup>2)</sup> und weien<sup>3)</sup>, ſovil immer möglich, vormeyden. Deßgleichen ſollen ſie im hoeflager, wann ſie ſpacieren reiten, auch thun. Es ſoll<sup>4)</sup> auch im velde aller Troß zwischen dem nachtraben und dem rechten hauffen in guter Ordenung beysamen bleiben und ohne ſonderlich erlaubnuſ unsers Marschallſ oder, weſe es dergelbe bevelhen wirdet, feyner abreiten, biß das ſie gemelter hoefmarschall mit bevelh, weſ ſie ſich halten ſollen, ſemblich abreiten leſt: So ſolle ihn alſdann der futtermarschall oder ſonſt eyn ander zugegeben werden, auf den ſie ſollen beſcheiden ſein. Welcher Troß aber darüber abreitet oder ſich folchſ beſcheids nit heldet, der ſoll mit dem Torm oder ſonſt nach gelegenheit geſtrahft, auch ime ſeyn eyngenommene herberg wider durch den Furirer abgeſchafft und [ihm] zulezt, do platz vorhanden, furirt werden. Wir wollen auch hiemit das Schießen in unſern welden<sup>5)</sup>, auch leitung der hunde darein, ernſtlich verboten haben. Wann auch unſer hoefgesinde auf den Tagten oder ſonſt zum halt verordnet, ſoll feyner ohne Tres Bevehlhabers Vorwissen abreiten, deßgleichen im aus[=] und eynzuge mit feyner ahnzael pferde in der Ordnunge warten und nicht ehe hinwegkrucken, wir ſeyndt denn vom Roß abgeſetzen.

<sup>1)</sup> rüſtſtändig. <sup>2)</sup> Saatfelder. <sup>3)</sup> Orig.: weien. <sup>4)</sup> Orig.: ſollen. <sup>5)</sup> Wäldern.

### Abreitung vom Hove.

Es soll auch unser erlaubnis niemandt über nacht abreiten oder außenbleiben; hat aber jemandt darzu ursache, der soll uns durch unsren Obern[=] oder Hofsmarshall und sonst durch niemandt angezeigt werden und unsers bescheits darauf gewarten. Und so lange eynem von uns erlaubt wirdet, soll ime seyne Besoldung nicht abgekürzt werden; blieb ehr aber über die verleubte Zeit ohne ehaften oder genugsame Ursache außen, so soll ime dieselbe Zeit, was ehr über das verlaubnis außenbleibt, an der besoldnige abgekürzt werden. Do aber eyner ohne verlaubnis abreitet oder seyne pferde vom Hove schicket, deme soll seyne besoldung gar abgeschaft werden.

### Allerley gemeyne ansagen über hof.

Tomit auch unser hofgesinde sovil desto besser wissen möge, wann man außerhalben der geordneten Zeit auf unsren Dienst warten, Auch zu welcher Zeit man zu den Räisen aussein, desgleichen, was rustung man jedesmal furen soll, so wollen wir verfügen, das solchs zu jeder zeit durch den Marschall zeitlich genug über hof gesagt soll werden. Und soll der verirrer<sup>1)</sup> solcher ansage halben und sonst us den Marschall bescheiden sein und sich seynes bevehls zu jeder zeit verhalten und außwarten. Es soll sich auch eyn jeder solcher ansage nach eigentlich halten, auch die schwere oder leichte rustunge furen, die ihnen ange sagt wirdet, bei vermehdung unsers missfallens. Und weil, wie wir bevehlichen, [wir] deß Zars nur eynmal über hof kleiden, und doch ein jeder unser hofdiener seynen dienern noch eyn lindisch kleit geben muß<sup>2)</sup>, So wollen wir, das sie, auch ihnen selbst zu ehren, unsere gebrechliche hoefffarbe nach dem muster, so zu jeder Zeit in die hoffstube angeschlagen werden soll, kleiden und iren dienern davor nicht gelt geben oder denselben gestaten, das sie solche verkauffen, underschlähen oder sonst hinderhalten, wie bißhero bey etlichen vermarktet worden. Und damit sich diejenigen, so aufs neue in hof kommen, mit Unwissenheit der hofordnung sovil desto weniger zu entschuldigen, auch sich sonst menniglich sovil desto besser darnach zu richten, So soll diese in unsere hoffstuben öffentlich an eyne tafel geschlagen werden, auf das jedermann sich darinne zur notturft zu ersehen habe. Was sich auch zwischen wesentlichen hofgesinde unter sich oder von andern, als von wirten in[=] und außerhalb des hofslagers der überschwenglichen und unbilligen zerminge halben, so sie wider die außgegangene ordnunge beschwert wurden, oder zwischen die hantvergglethen und dergleichen leuten wider das hofgesinde vor elagen<sup>3)</sup>, Irrung und gebrechen<sup>4)</sup> zutragen wurden: Die sollen zu jeder Zeit an unsren Ober[=] oder Hofsmarshall gelangt und durch denselben gehöret und der pistifit nach entscheiden werden. So wollen wir auch daran sein, das in[=] und außerhalb hofs unser hofgesinde mit den herbergen und teglichen Zerungen nicht übersezt und be-

<sup>1)</sup> Sourier. <sup>2)</sup> Orig.: mußen. <sup>3)</sup> Orig.: verelagen. <sup>4)</sup> Im Orig. folgt: sih.

schwerdt werden. Gleichergestalt, wann der Marschall von jemants unsers hofgesindes angelangt wurde in sachen, die in seynen bevehl gehörig, als do ist erlebnus bitten, abzireiten, und was dergleichen mehr ist oder eynes jedern Bestallung vermagt, das soll ehr nit weniger annemen, an uns zu tragen und bey uns darauf umb bescheidt anzusuchen.

### Die neuen knechte dem Marschall anzugeben.

Es soll<sup>1)</sup> zu verhutung unwillens leyner dem andern schne[n] diener zu dienst annemen, Er sey denn zuvor von jhenen aufrichtigerweise abgescheiden und habe deß guten schein und paßport.

### Dienstlose Buben nicht zu leyden.

So sollen auch in<sup>2)</sup> unserm Stall noch sonst am haus die unmüzen buben, die do keynen dienst haben, in Stellen und den herbrigen nicht geliden, sondern ernstlich abgeschafft werden.

### Die muthwilligen Buben zu straffen.

Weill dann der eigenvill und furwiz under den Buben zu hof sehr groß und überhant nimbt, wie vor augen ist, Als wollen wir, wo eyner oder mehr etwas verbrechen oder muthwillig furnehmen würde, das in unsers Marschalls Ampt gehörig, das ehr den[=] oder dieselbigen allewege zu straffen haben und hierinnen weder<sup>3)</sup> der herren noch Edelleut buben verschonen soll.

### Wie es über den Malzeiten soll gehalten werden.

Es soll alle tage deß morgens umb zehen uhr und deß abents umb fünf, doch uff furgehenden unsern bevehl, angerichtet werden; Es fielen dann reisen oder andere nothwendige gescheste führ: Alsdann wirdt sich der Marschall wol bescheits bey uns darauf zu erholen und deszelben zu verhalten wißen.

### Geschließung des Tors unter der Malzeit.

Wann der Marschall für die kuche gehet und der erste gang vor uns angerichtet und [man] hienaufgangen ist, so sol das Thor durch den Thorwarter beschlossen und dem Marschall die Schlüssel überantwortet und außerhalb zufälliger nothsachen vor gehaltener Malzeit nicht wieder aufgeschlossen werden.

### Vom Hove nichts abzutragen.

Wir wollen auch, das eyn jeder mit seynen knechten verschaffe, inmassen wir solchs allem andern hofgesinde hiermit auch ernstlich geboten haben wollen, von unserm hofe gar nichts, Es sey durch weß standes es wolle, an Brot, Fleisch, getrennt oder anderm, sonderlich aber von Silbern, abzutragen, sondern,

<sup>1)</sup> Orig.: sollen. <sup>2)</sup> Orig.: im. <sup>3)</sup> Orig.: wider.

was von dergleichen Dingen überbleibt, an sein[en] geburlichen orth zu antworten, damit man solchs vor die Almosen den armen zu gebrauchen habe; und, wer das übertritt, der soll durch unsern Marschall ernstlich gestraft werden. Da auch vormutung vorhanden, das die keche und keller in ire heusser oder sonst etwas abgetragen, soll der Marschall sambt dem Schenken und kuchenmeister solchs vorkommen und sonderlich durch den Torwarter und sonst doranf gute achtung geben lassen.

Nachdem uns auch ehne zeit lang dahero über die monatliche besoldunge, auch etlicher personen kostgelle, nit wenig von wegen vorgefallener und eyn-gewurzelter Unordnunge usgangen, daraus wir wohl ursach hetten, über hoeß, wie bei unsern löblichen vorsaren geschehen, speisen zu lassen und die monatliche besoldunge und kostgelt, weil wir bißhero jaßt doppeln uncosten getragen, abzuschneiden: So seindt wir doch von wegen beßerer underhaltung unsers hof-gefindes, auch sonst aus bedenklichen ursachen, ungeachtet, was vorteils und zugangs an Speisen wir hetten, mit reichung der besoldung und kostgelt[s] eyn Zeit lang unserer gelegenheit nach fortzufahren [willens]. Und weil wir monatlich die besoldung, auch das kostgelt, denjenigen, so es geordent, reichen lassen, So wollen wir zu verhutung und abschneidung unsers doppeln untreg-lichen Unkostens ernstlich geschaft und nachvolgender gestalt gehalten haben, das sich eyn jeder in[=] und außerhalb des hoflagers, so besoldung oder kostgelt hat, deszelben erinnere und sich selbst mit Cost und trank versehe. Und soll hinsunder niemants weiter gespeist werden dann, die wir unserm hofmarschall verzeichnet zustellen lassen.

Es soll auch hinsunder eyn jeder, es sey Rath oder ander Diener, so Monatliche besoldung hat und in[=] oder außerhalb Landes in unsern ge-schäfften reisen oder verschickt wurde<sup>1)</sup>, umb seynen pfennig anstatt seyner empfangenen monatlichen besoldunge oder wochentlichen Costgeldes zeren; Es were dann, das ehr von wegenforderung der reisen uss poßt[=] oder andere frische pferde etwas usgewandt hette: soll ihme über seyne besoldunge aus der Chamer erstattet werden.

Nachdem auch bißhero sich mannichfaltig zugetragen, das, do wir in unsern Amttern ligen, ir viel, welche besoldung gehabt, sich nit allein der Stallung, sondern auch des Rauchfutters gebracht, weil dann ohne das an etlichen orten mangel vorfallt, [wir es] auch zum theil erkeussen müssen: So wollen wir solchs auch abgeschaft haben, des sich hinsunder eyn jeder, der besoldung hat, solle ent-halten und sich an seyner monatlichen besoldunge in deme und andern begnügen lassen und mit aigner stallung in[=] und außerhalb hoflagers versehen.

### Niemandt zu kuche und keller zu lassen.

Und domit solches aufztragens, auch aller Argwen darinnen sowil desto beßer verhutet möge werden, und sonst aus andern beweglichen ursachen, so soll das

<sup>1)</sup> Drig.: wurden.

auf[=] und eynlauffen in kuchen und keller, so bißhero gemein gewest, genüßlich abgestalt und ohne unsren sondern bevehl in kuchen und keller niemandt, der nicht hinein gehört, und sonderlich der köch und keller weiber und kinder nicht gelassen werden, darüber auch der Marschall stracks halten soll.

Es soll auch dem Thorwarter unsers schloß jemant zugeordent werden, auf diß und anders zu sehen und, so sie jemant verdecktig halten, denselben zu besuchen und, so sie etwas bey ihme befinden, inen nit hinabzulassen, sondern ihme solche[s] zu nemen und dem Marschall anzusagen, auf das er denselben geburlich straffen laße.

### Zuschließung Kuchen und Keller[s].

Es soll auch der keller uñ abent, sobalt wir zu Bette seindt, undt die kuchen, wan man abgespeist hat, zugesperrt werden, damit man widerumb aufraumen und zuhanen kenne; Es weren denn zußlige gaſtunge oder andere nothurftige ursachen verhanden: alßdann soll man es nach gelegenheit halten.

### Offnung und Sperrung des Schloß.

Es soll auch unser Schloß deß Winters ſruhe umb ſunf uhr, deß Sommers nach vier uhren aufgesperrt und deß Abents allezeit umb neun uhr zugesperrt und mitlerweil durch den Thorwarter und ſeyne zugeordneten gute achtunge auf die, ſo aus[=] und eyugehen, gegeben werden. Do aber frembde geſte vorhanden oder ſonſt jemandes bey uns zu ſchaffen hette, dorauß man warten muſte, oder ſielen ſonſt andere anſehnliche ursachen fuhr, ſo ſoll es damit nach gelegenheit gehalten werden.

### Befchluß.

Und gepieten demnach hiermit abermalß, wie im anſange, ernäßlich und wollen, daß ſich eyn jeder unsres hoffgeſindes, weß ſtandes oder wesens der ſey, ſamt ſeynen Dienern dieser unſer hofordnung, ſoviel Thnen dieselbe<sup>1)</sup> betrift, gemäß verhalte, Auch diejenigen, ſo zu den Ambten verordnet, eyn jeder ſeyns Ambts und Bevehls treulich abwarnte Und darinne und ſonſt allenthalben unsers Marschallſ ansage, gebot und bevehl, ſo ehr an unſer stat thnn wirdet, und ſonſt dem Ober[=] und hoefmarschall gehorſamlich geleben.

Wer ſich aber muthwilliger, freuentlicher weife darwider ſezen oder die ubertreten würde, gegen denselben ſollen ſie ſich von unſertwegen mit geburlicher ſtraffe nach gelegenheit der verwirkunge und nach irem erkentniſ erzeigen; doch, wo es hohes ſtandts oder ſonſt furneime personen betreffen würde, ſollen ſie damit mit unſerm vorwißen handelen. Was auch gemelter Unſer Ober[=] oder hoefmarschall in deme und anderm unſerer Ordnung nach thnn und ſchaffen wirdet, dorinnen wollen wir ſie, wie anſenglich angezeigt, in allewege nit alleine gnediglichen ſchützen und handhaben, ſondern auch, do wir ir ſeumung und unſleis hierinnen ſpuren würden<sup>2)</sup>, das ſie ob dieser Ordnung nit ſtrack und ernäßlich

<sup>1)</sup> Orig.: daßelbe. <sup>2)</sup> Orig.: werden.

halten wurden, selbst mit Thnen dermaßen reden, daß sy befinden sollen, daß wir unserm bevehl und Ordnuunge strack nachgegangen und wirkliche Folge geleistet<sup>1)</sup> haben wollen.

Und geschieht sonst hierinnen allenthalben unser ernstlicher wille und meynunge. Zu urkunt mit unserm aufgedruckten Secret besiegt und geben zu Dresden Montags nach Michaelis Anno 1554.

Augustus Churfürst. [eigenhändig.]

---

## Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Churfürstlich Sächsische Hoffordnung, Wie die in Ahtretung Churfürsten Christiani<sup>2)</sup> zu Sachsen etc., unsers gnedigsten Herrn, Regierung den fünfften Aprilis Anno 1586 zu Dresden zum ersten publiciret worden.

Von Gottes gnaden Wir Christian, Herzogt zu Sachsen etc., thun hiermit allen und jeglichen Fürsten, Graven, Freiherrn, Räthen, Cammerjunglern, Truchsaßen und denen vom Adel, auch andern unsern Beampten und gemeinen Dienern, so sich an unserm Churfürstlichen Hofe enthalten<sup>3)</sup> und uns sonst mit Pflichten und Diensten verwandt und zugethan sein, sembtlich und sonderlich öffentlich kund und zu wißen:

Als nach tödtlichem seligen Abschied weilant deß hochgeborenen Fürsten, unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen und Churfürsten etc., Christlicher und löblicher gedechtnis, seiner Gnaden Churfürstenthumb und Lande, auch derselben löbliche Churfürstliche Regierung, Gubernation und Hofhaltung an Uns als Seiner Gnaden einigen, leiblichen Sohn und Landeserben kommen und verfallen, Und Wir befunden, daß in §. G. angestellten Hofhaltung undt gefassten Ordnung eine Zeithero große Zerrüttung, unrichtigkeit, mißbreuche und nachleßigkeit eingeschlichen und [=]gerissen und fast alle gute Ordnung, althergebrachte Hofgebrenche verloischen und in abnehmien kommen, Derwegen die hohe noturfft erforderet, S. G. seligen vorige Hofordnung wiederumb zu vorneuern, auch in eßlichen Artieeln aus erforderung jeßiger Leuffte und gelegenheit zu vorändern, zu ercleren und zu vorbeßern, Wie wir dann dieselbige hiermit öffentlich publiciret haben und in unser Hofstuben auffhenken lassen wollen:

Und ist darauf Unser gnedigst begehren, erufter bevehlich, will und meinung, das alle, die sich an Unserm Hof enthalten und uns dienstpflichtig und verwandt sein, hohes oder niedern standes, [sich] solcher unser Hofordnung allenthalben

<sup>1)</sup> Orig.: zu leisten. <sup>2)</sup> Christian I. war seinem am 11. Febr. 1586 verstorbenen Vater, Kurfürst August, gefolgt. <sup>3)</sup> aufzthalten.

gemeß, gntwilligk und gehorsamlich verhalten wollen undt sollen, bei vormeidung unser ernsten ungnade und straff, gegen den ubertrettern vorzunehmen, daruber auch unser Hofmarschall, Hans Wolff von Schönbergk, Ober[=] und Höfchenk, Küchenmeister, auch Hausmarschall, Haussvoigt und andere Oberbevählichhabere, soviel eines jeden Amt betrifft, strack und ernstlich halten und derselben zu wieder nichts einreissen lassen sollen. Do aber jemand, wer der auch were, solcher Unser Ordnung entgegen handlen und Unsern Hofmarschall und andere unsere Bevählichhabere verachten und in dem, was sein Amt erfordert, nicht gevoigig sein wollten: Auf solchen fall wollen Wir nach eingenommenen bericht Uns gegen den vorbrechern dermaßen erzeigen, das unser ernster mißfall und daraus zu spüren, das wir ob dieser unser Hofordnung strack und innachläßigk gehaltten wißen wollen.

### **Erftlich: Das Göttlich Wortt und Predigt hören.**

Zu unserm wesentlichen Höflager sol das Predigtambt alle tage, ausgeschlossen den Sonnabent, gehalten werden, uff dem Reisen und zufelligen Lagern aber die woche drei Predigten geschehen, auch zum östern mahl die Beichte ahngehört und Communion gehalten werden, darzu sich all unser Hoffgesinde finden, solchen Gottesdienst nicht vorseuen, ihre diener auch mitt vleiß darzu anhalten. Do aber jemanedes Gottes wortt verachten, gotteslesterung und öffentliche mitugent wieder Gottes gebot begehen und mit solchem andere ärgern würde, so soll unser Hofmarschall dieselben davon abhalten oder, do keine beßerung volget, mit unserem vorwißen in gebührliche straff nehmen.

### **Von Friede und einigkeit des Hoffgesindes.**

Unser Churfürstlicher<sup>1)</sup> Burgfrieden in der Hoshaltung, den Reisen und uff den Tagten soll streng und ernstlich gehalten werden und keiner den andern von Unsfern Schloßern, heußern noch losamenten außfordern. Do unser Hofmarschall deßen auch berichtet würde, sol er die vorbrecher, wofern die vom adel oder sonst ahnsehenliche, benampte Hoffdiener sein, in unsere Handt bestricken und handfest machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alsbalden zu haßten undt gefengnuß bringen lassen und sich unsers bescheids darüber erholen.

Es soll auch an unserm Hoff das außfordern genzlichen verbotten sein; do solches aber geschege, so sol der, so die außforderung thut, die straff, was sich darüber zutragen möchte, gewertig sein. Undt, was sich vor uneinigkeiten und zwiespalt zutragen möchten, sol unser Marschall verhoren, gütlich entscheiden und hinlegen<sup>2)</sup> oder in endtstehung<sup>3)</sup> deßen und der volge uns nach gestaltten sachen berichten.

Kein Todtschleger sol wieder die Gerichte geschützt noch jemanedes anders solches zu thun nachgehenget<sup>4)</sup> werden; do aber solchen personen durch einigerlei vorschübe davon geholfen, denselben soll unser Hofmarschall die straff, welche der

<sup>1)</sup> Orig.: Unsern Churfürstlichen. <sup>2)</sup> beilegen. <sup>3)</sup> Mangel, Fehlshlagen. <sup>4)</sup> nachsehen, nachlassen.

Thäter verdienet, mitt Unserm vorwissen unmachlich wiederfahren lassen, darvor nemlich hiermit verwarnet sein soll.

Es soll sich auch ein jeder in den Herbergen, wegen und stegen legen den wirtten, weibspersonen und Jungfrauen erbarer Zucht, gutes wandels und redigkeit bekleihigen und sich keiner zu hochzeitten, tänzen und an ortte, dahin er nicht gehöret, erforderet noch geladen worden, eindringen.

Wir wollen, das all unser Hofgesinde sich förder allerhandt sicherß, vor-driesslicher, ehrenrühriger und unniüher speiwortt, stachelreden, unzucht und anders, so unwillen zu vorursachen pfleget, in unser Hofstuben genülichen enthalten, bei straff des übertretters enturlaubung von unserem Hoff.

### Dienst[=] und Auffwartung.

Weil einem jedern seine bestallung clare maß giebet, was er thun und lassen soll, wollen wir uns hienit uss dieselben gezogen und einen jeglichen dahin gewiesen haben. So sich aber einer oder mehr darwieder sezen [wurde] und dem, so in unserm Nahmen in Dienstwartung oder sonstigen ihme von unserm hofmarschallch Amtshalben befohlen, verweigerte, den[=] oder dieselben soll unser hofmarschallch uns bey höchster ungnade us frischem fuß neben allen umbstenden anzuzeigen verpflichtet sein Und alles, was uns zu schimpff und spott bei frembden Leutten gereichen möchte, trenlich und willig vorkommen.

Es soll sich aber niemandes außerhalb derer Cammerer, so uss unsern Leib zu wartten bescheiden, und denen solches sonderlich angemeldet werden soll, in unser gemach dringen, er sey dann von uns erforderet oder hab uns nothwendiger gescheffte halben anzusprechen: uss solche felle soll Er sich durch unsern Thürknecht angeben lassen. Unsere Cammerjunkern aber, die nicht sonderlich us unsern Leib teglich zu wartten bescheiden sein, sollen sich nichts desto weniger us anzeigung unsers hofmarschallchs auch zu anderer Dienstwartung unweigerlich gebrauchen lassen.

Wann wir aber Tassel halten und frembde Herrschaft bey uns haben, So soll ein jeder seines Diensts, darauff Er bescheiden, abwarten, und, je vleißiger solches alßdann geschicht, je lieber Uns dasselbe sein soll; Wie dann die Dienstwartung nach unterscheidt der frembden anwesenden Herrschaften stadtlich und ehrlich durch unsern hofmarschallch bestellet werden soll, deßen er von uns sonderlichen bevehlich hatt.

### Abreitten vom Hofe.

Ohne unser vorwissen und erlaubnis soll niemandes von unserm hoff abreiten; welche aber in ihren geschefften zu vorreiten erhebliche nhrsachen haben, die sollen bey unserm hofmarschallch und sonstigen niemandt anders, solches förder an Uns zu bringen, ansuchung thun. So wir aber von einem selbst angeprochen werden möchten und Wir Zhme alßdann erleben, So soll er gleichwohl solches unsern hofmarschallch vor seinem abreisen berichten und Derselbige noch keiner über die vorleubte Zeit nicht außenbleiben. So solches aber geschege,

soll ihm in unsrer Cammer seine Besoldung uß soviel tag und nacht, als er über die verlebte zeitt außenbleiben wirdet, uß alle seine Pferde, darauf er bestellet, soviel ihm uß jedere nacht gebühret, unnachleßig abgezogen und innen behalten werden, auf welches alles dann unsrer Hoffmarschall fleißige achtung geben soll.

### Auffsuchung neuen Hoffgesindes.

Wenn auch künftig neue Hoffgesinde, hohes oder niedern standes, angenommen oder deren vom Hoff gar<sup>1)</sup> oder uß eine Zeit langt erleubet wirdet, So soll unsrer Hoffmarschall derselbigen ahn[=] und abzugt in unsre Cammer verzeichnet übergeben, Wie ihnen dann hinwieder der ahngennommenen Nahmen und, wie die bestellet, auch namhaftig gemacht werden sollen, damit unsre Cammer hierinnen nichts gefehret<sup>2)</sup>, Sie auch uns Thres an[=] und abzugs halben, so vßt es von nöten, bericht thun können.

Es soll auch keiner dem andern seine knechte abspannen noch besprechen, Sie findet dann mitt aufrichtigem bescheide und Paßbarten versehen, Sich auch mit Bernheuttern und leichtfertigem gesinde nicht behingen noch [es] an Unserm hofe führen.<sup>3)</sup>

### In guter Rüstung sich zu halten.

Wir wollen, das sich all unsrer reisigk Hoffgesinde in guter Rüstung mit guten, tüchtigen, geübten, erfahrenen knechten und Pferden halten, sich in unsre Hofffarbe nach dem Muster, welches an die Hoffstube [an]geschlagen werden soll, kleiden und alle, auch die Einspennigen, durchauß mit Harnisch und Schützengerethe gefaßt sein und [sie] uß unsre sonderliche anzeigen nachführen sollen, Die Wir dann auch unsrer gelegenheit nach in einem oder zweien Monaten einmahl oder, wann es sonst gelegen, müßtern lassen wollen.

Ein jeder soll seine Anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet und besoldet wirdet, stettig am bahren<sup>4)</sup> haben, Wie dann keinem auß<sup>5)</sup> der Cammer kein Monatgeldt werden soll, Er gebe dann vorzeichuet, mit wieviel Pferden Er dieselbige Zeitt gefaßt; inmaßen dann der Hoffmarschall alle Monat uß diejenigen, so under seinem befehlich seindt, ein richtig vorzeichnus fertigen, Ob ein jeder seine Pferde, darauff er bestellet, alle am bahren [habe], und uns daßelbige zu übersehen monatslichen überantworten soll.

Welchem auch, es sei under den Cammerjuncern, Truchsaßen, Einspennigen oder anderm reitenden Hoffgesinde, ein Gaul umbfallen oder verdorben würde, und derselbe sich in vierzehen tagen nicht wieder beritten machte, demselben soll nach endung der vierzehn tage keine besoldung uß die abgegangene Pferde auß unsrer Cammer gefolget werden, Ein jeder auch schuldigt sein, über seine empfangene besoldung zu quittireu.

<sup>1)</sup> ganz, überhaupt. <sup>2)</sup> Gefahr läuft. <sup>3)</sup> führen (führen), speisen, füttern. <sup>4)</sup> Krippe, Raupe.

<sup>5)</sup> Orig.: außer.

Es soll auch ohne unser vorwissen niemandes etwas hienans uß die handt geben werden, es sey dann die ordentliche Zeit vorhanden und der Monat verfloßen, damit keine unrichtigkeit darauß erfolge,

In unsern Schlößern oder Städten, do wir Lager halten oder benachten werden, auch niemand keine Büchse loßschießen, Sondern [er] mag solches außerhalb der Städte ohne jemandes schaden und gefahr thun.

### Feldtreitten.

Wann auch unser Hofgesinde hohes oder niedern standes Thre Pferde ins feldt reitten lassen, So soll ihr keiner in unsern Heiden, gehölzen, Büschen, feldern oder gehegen noch wiltbahne, wie das Rahmen haben magt, einige Büchze nicht loßschießen, das wilptratt nicht schenchen noch demselben schaden zufügen, auch keine Hunde mitlauffen lassen, kein Waidewerk in Unsern gehegen üben noch einigerlei fischerei in unsern oder anderer Leutte waßern sich unterfangen,

Die Objt[=] noch andere Gärten nicht ersteigen noch einig schaden den Leutten zufügen, ir getraide und Saat im feldt nicht zertretten noch benachtheiligen, alles bey vormeidung unserer ungnaße und ernsten leibesstraff.

Es soll auch keiner seine knechte noch Zungen im feldt vorahn oder hernach hudeln lassen, Sondern jeder zeit bey dem hauffen im Auß[=] und einzige nach unsers Hoffmarschalchs ahnordnung bleiben [lassen]; do aber ein[es] Pferdt schadhaftigk, das dem Hauffen nicht folgen könnte, der soll mit vorwissen und erlenbius unsers Hoffmarschalchs solches vorahn oder hernach gehen lassen.

Wann wir aber über Landt reisen, So soll ein jeder seinen Droß vor des Hoffmarschalchs Losament oder, wohin und wann sie bescheiden werden, rucken und sie [von] daselbst auß mitt den darzu verordneten Einstpennigen, welchen unser Hauptmann über die Einstpennigen uß sein, des Marschalchs, anfuchen jedezmahl darzu verordnen soll, reitten lassen.

Welche auch uß Unsern Leib nicht sonderlich bescheiden sein noch ihnen angezeiget wirdet, mit uns uß die Tagten zu reitten, die sollen sich an dem ortt, dahin sie bescheiden, enthalten und sich unerfordert zu uns nicht dringen, Sondern, do ihnen zu harren und zu halten angemeldet, unsers bescheids gewartten und ein jeder nach ahnsagen unsers Hoffmarschalchs sich richten und gute Ordnung haltten.

### Enteuerzung Küchen und Kellers.

Als auch befunden, daß sich bißhero ebliche Hoffdiener von sich selbst umgeschuetet in Küchen und Keller eingedrungen, zu zeitten auch wohl fremde hineingefürth und nicht allein die Küchen[=] und Kellerpersonen an verrichtung ihrer Ambter verhindert, Sondern auch sonst groÙe unordnung geursacht, Zgleichnuß sich unterstanden [haben], vor und nach gehaltener Mahzeit auß unserm Keller Bier und Wein Thres gefallen zu fordern: So ist unser ernster

will und meinung, das sich hinsuhro des niemandes unterstehen, weniger jemandes in Küch oder Keller ohne sonderliche unsere und unsers Hoffmarschals, auch Ober[=] und Hoffschendens und Oberküchenmeisters bewilligung und anschaffen Malzeit halten soll bey vormeidung unser ungade.

Welche aber uf unsern Leib zu warten bescheiden und der ordentlichen Mahlzeitten nicht erwarten können, denen soll unser Marschalch ein bahr Eßen und darzu trinken uff Ihr ahnsuchen volgen lassen,

Die Küchen[=] und Kellerpersonen, auch wann keine fremde herrschaft vorhanden, an keinem andern ort dann in der Hoffstube Malzeit halten [lassen].

Es soll auch unser Hoffmarschalch über keinem Tisch mehr von getrenk auß unserm Keller anordnen dann, was die nottußt erfordert,

Vom Hof weder an Eßen noch trinken nichts heimlich abtragen lassen, der Gwardi<sup>1)</sup> auch macht geben, die vordechtigen Personen zu besuchen, und, do bei jemandt etwas befunden, dieselben nach gelegenheit in gebührliche straff nehmen.

Es sollen auch unsere Truchhsas und Jungen kein Eßen auß den Schüßeln, auch nicht von den Tischen geben, Wie dann auch sich niemandt an der Truchhsas Tisch dringen, Auch diejhnigen, so in die Hoffstube nicht bescheiden, sich unter der Malzeit darinnen [nicht] finden lassen sollen, Zugleichnis der Truchhsäßen Jungen noch jemandt anders nicht [zu] gestatten, sich zum Eßen und trinden in der Hoffstube, wann sie uff ihre Jundern warten, zu dringen.

So wollen wir auch, das kein unordentlich Spielen oder dergleichen ergerlich vornehmien in Unser Hoffstube gestattet [werde].

### In aufleufften und Feuersnöthen.

In solchen jellen sollen sich all unsere Hoffdienner zu Roß und Fuß vor unsere Schlößer und Heuße wohl bewehrt gestellen und sich unsers bescheids verhaltten.

### Fütterung.

Was die Jundern vor ihre Pferde an Haffern bedürftigt, den wollen Wir ihnen uff unsern Tagtlegern durch unsere Schößere, den Scheffel umb zwölff groschen bahrer bezahlung, zukommen lassen; jedoch soll Uns unser Hoffmarschalch zuvorn jedes orts bericht thun, wieviel man deßen von einer Zeitte zur andern bedarß, damit darauff in die Ämbter bevhlich geschehe.

Und soll teglich in unser Hoffhaltung Sommer[=] und winterzeit umb zwölff nach Mittage, in zußelligen Tagt[=] und andern Reiselagern uff Abendt umb fünfz uhr, zu füttern angefangen werden.

Und soll sich unser Hoffgesinde und ihre Diener legen unsern Ambtsbevhlichhabern verdrießlicher wort enthalten und keiner mehr Haffern fordern, dann ein jeder des tages zur futterung seiner Pferde bedürftigt.

<sup>1)</sup> Wache.

Wann Wir aber in Unserem gewöhnlichen Höflager sein, soll und mag sich ein jeder unser Hoffdiener, der nicht auß Unserem Stall reitet, mit fütterung nach seiner gelegenheit vorsehen.

### Wie<sup>1)</sup> sich der Hoffmarschall gegen dem Hoffgesinde verhalten solle.

Er soll diejhnigen, so unter seinen behelich gehören, zu gutem fleiß vermahnen und anhalten, Ihrer Ämpter treulich und fleißig abzuwartten, auch mitt deme, so sie unter handen haben, treulich umbzugehen,

Do sich aber einiger mangel, unsleiß, verseumuns oder wiedersezung zu tragen würde, solches uns berichten, Einschen darinnen zu haben, damit [wir] gehorsamb erhalten.

Was sich vor gebreden, Irrungen und Zwiespalt zutragen werden, die selben soll unser Hoffmarschall legen einander verhören und vleiß haben, die in der gütte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen<sup>2)</sup> wurde, uns der gelegenheit berichten, Auch in keiner wegerung stehn<sup>3)</sup>, wann bey ihm umb erlaubnuß zu nehmen oder abreitten vom Hoff ansuchung geschicht, solches sorder an uns zu bringen, und einem jeden die billigkeit mitteilen,

Unser Hoffgesinde auch dahin halten, daß alle wirthe und Handtwergesleutte, auch unsere Ambtsdienere der gethanen lieferung an Hafer und anderm an jedem ortte, ehe Wir verrufen, bezahlt und befriediget werden.

### Bestellung der Wache.

An den ortten, do wir Tagten oder Lager halten, sollen die tag[=] und nachtwachen erheischender nottuß nach bestellet werden und an derselbigen sich niemandes bei vormeidung ernster leibesstraffe vergreissen noch sich der wiederschäigk machen.

### Geschlus.

Und weil wir hierüber einem jedern Unserm Hoffgesinde schriftliche bestallungen zustellen, uns auch darüber Revers übergeben haben lassen, So wollen wir uns gnediglichen versehen, auch hiermitt ingesamt und besonder einen jedern ernstlich bevohlen haben, ein jeder werde und wolle deme allen, was diese Unsere Ordnung und seine bestallung vermagt, underthenige, gehorsame folge thuen, Sich seiner dagegen übergebenen verpflichtung und Revers treulich erinnern und darwieder nicht handlen, damit Wir nicht verursacht, die verwirkte straff wieder die vorbrecher ergehen zu lassen.

Und das sich auch niemandt der unwissenheit halben zu entschuldigen, So soll solche unsere verneuerte Hoffordnung uß den Reisen stets mitgenommen, uß unsern Heußen in der Hoffstube angehangen und alle Vierteljhar einmal dem ganzen Hoffgesinde vorgelesen, Auch, do es begehrt, einem jedern Fürsten, Graffen, Herrn und Cammerjunkern Abschrift davon zugesetzellet werden, Sonder gevehrde.

<sup>1)</sup> Orig.: Was. Bgl. S. 78. <sup>2)</sup> fehlen, aussbleiben. <sup>3)</sup> nicht abschlagen, verweigern.

Des zu uhrkund haben wir diese unsere gefaßte Ordnung mit eignen handen unterschrieben und unser Secret hierauf drücken laßen.

Geschehen zu Dresden den dritten Monatstag Aprilis . . . 1586.

### Küchenordnung.

Wir Christian, herzog zu Sachsen . . . , thun kund und zu wißen, Das wir aus erforderung der nothurst nicht umbgehen mügen, weilandt . . . herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen und Kurfürsten . . . , Küchenordnung zu anfang unser . . . Regierung wiederumb vom neuen aufzurichten, dieselbe unserm neuen ahnenommenen Küchenmeister Hansen von Wolffersdorff, auch unsern beiden Küchenbeschreibern Hans Deckhartten und Melchior Schleinitz zu zustellen, nach welcher sich auch Unsere bestalten Mundtköche, Ritterköche, Bratenmeister und gemeine Köche, auch ihre gehülfen und jungen, vermüge ihrer Bestallung und von sich gegebenen Revers willig und gehorsamlich verhalten und derselben jeder zeit, soviel einen jeden betrifft, willig und gehorsamlich volge thun und nachsetzen sollen.

Erstlich sollen in der Küche folgende personen und derselben ordentlich nicht mehr, außerhalb wann große Gastereien sein, gehalten werden:

Hans von Wolffersdorff, Küchenmeister.

Hans Thiel, Hansvoigt.

Hans Deckhart, Küchenbeschreiber im Hoflager.

Melchior Schleinitz, Küchenbeschreiber uf der Reise.

Caspar Geist,  
Melchior Mildner, } ihre Schreiber.

Alsmus Müller,  
George Hittel, } Mundtköche.

Peter Heinitz,

Mertten Sittich,  
Bartel Schwarß, } Knechte.

Jacob Rupprecht,

Georg Haugt, Bratenmeister.

Urban Zipßer,  
Hans Tiedler, } Bratenmeisters Knechte.

Balten Bischoff,  
Daniel Schnitter, } Ritterköche.

Paul Schmidt,  
Wolff Wachs, } Kesselschenerer.

Hans Neusing,

Bartel Hans,

Philip Schmidt,

Heinrich Burckhart,

Georg Kitzing,

Georg Jagteuffel,

} der Mundtköche Jungen.

Melchior Clemm,	}	
Michael Schmorla,		Bratenwender.
Maths Puffer,		
Paul Schmelzer,		

Wenzel Specht, Kohlenauschüttter.

Joachim Randt, Rauchmeister.<sup>1)</sup>

George Krauß, sein Knecht.

George Bormann, Hoffschlechter.

Merten Meinzer, sein Knecht.

Christoff Vogel,

Hans Otto,	}	Hoffischer.
Elias Schön, Einkaußer.		

Paul Hübner, Thorwartter,  
und

Benedix Schmid, der das vorrathsvieh hütet und  
uf den reisen treibet.

Und sollen sich oben bemelte personen vornemblich des Küchenmeisters, der Küchenbeschreiber, auch unsers Hofmarschalchs, Haussmarschalchs, Haupzvoigts Bevechlich, welchen sie uff unser verschaffen thun werden, verhalten und unsere Küchenbeschreiber sonderlich vor allen Malzeiten teglich selbsten darbei sein, wann zu den vorstehenden Malzeitten zugehauen und angerichtet wirdt, und achtung darauf geben, auch solches dermaßen bei den Köchen anschaffen, das zum räthlichsten zu gehauen und vor jedere malzeit mehr nicht, dann die noitturst erforderet, aus dem Zehrgarten noch sonstigen genommen undt überflüß vermieden, mit dem ahnrichten sauber und reinlich umgangen, die Eßen nach rechter ordnung, wie sie im Küchenzettel vorzeichnet, hienausgereicht werden, in unser Hofhaltung und uf den Reisen die Köche anhalten und erinnern, die eßen, so jedere Malzeit gespeizet werden sollen, zu rechter zeit zum feuer zu schicken, selbsten vleißig achtung drauf geben, das dieselben sauber, rein, mürbe und gar und vor Unsere Tafel ufs beste, als erdacht werden kan und an einem jeden ort nach gelegenheit der Zeit zu bekommen, [gekocht werden] und Uns an unser Tafel nichts abbrechen.

Ob auch wohl Melchior Schleinitz zum Küchenbeschreiber uf die Reisen verordnet, so soll er nichts weniger, wann Wir im Hoflager, sich alle Zeit, sonderlich wann frembde gastereien gehalten werden, in der Küchen finden lassen und das, was Hans Deckhart außerhalb der Rechnung zu thun schuldig, treulich verrichten helfen.

Und sollen teglich nachbeschriebene Tafeln und Tische gespeizet und jedere malzeit soviel Eßen zugerichtet und gegeben werden:

Eine Churfürstliche Tafel vor uns und unsere herzliche Gemahl<sup>2)</sup>. Undt

<sup>1)</sup> Aufseher über die Vorräte an geräucherten Lebensmitteln. <sup>2)</sup> Sophie von Brandenburg.

was von solcher Unser Tafel getragen und übrig bleiben wirdet, das sollen unser Hausmarschall, Truchsaß, Hoffschiff und Hausvoigt geniesen und uff Unsere Tafel alle morgenmahlzeitten 21 Eßen uff 3 Genge, jeden Gangt 7 Eßen, uff den abendt aber 18 Eßen nf 3 Genge, jeden gangt 6 Eßen, zingerichtet und uffgetragen werden.

Do wir auch alleine undt in der Cammer Tafel hältten würden, uff denselben fall soll<sup>1)</sup> uf die fürstlichen personen, so an unserm Hof unterhalten, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und ahngeordnet und, was von derselben aufgehoben, in die Hoffstube vor die Truchsaß verschaffet werden.

Uff unserer geliebten Kinder<sup>2)</sup> Tisch soll uff erforderung und ahnordnung derselben Hofmeisterin aus der Küchen und dem Gehrgartten, was abgesodert, rohe, in der franzimmerküchen zuzurichten, gevölget und darvon gespeizet werden die Jungfrauen und weiber, welche uff die Kinder wartten, und dann die Jungen, megde und stubenheižer.

Eine Tafel vor die Cammerjuncern, die sol mit soviel eßen, inmaßen wir vor Uns bestellet, und aus demselben kezel gespeizet und, was davon aufgehoben, soll in die Hoffstube vor der Truchsaß Tafel vorschaffet werden.

Vor das Frauenzimmer sol eine Tafel gehältten und jedere malzeit 12 Eßen aus der Silberküchen gegeben [werden]. Die Eßen uff jetzt benandte Tafeln sollen die drei verordtenten Mundköche neben ihren zugegebenen knechten und Jungen dergestalt sauber und rein kochen und zurichten, das einer umb den andern, ein jeder eine woche, die Backstube, die andern beide den Herdt und andere eßen versorgen, auch einer einen tagt umb den andern die Eßen angeben, zurichten und zum fenster nauzreichen [soll]; doch sol alzeit der andere Koch i[h]m trenlich helfen.

Einen Tisch Cammerjungen, sollen eine jedere malzeit 6 eßen, —

Einen Tisch Herzog Hansen<sup>3)</sup> gefinde,

Einen Tisch Leibknechte,

Einen Tisch Lackeien,

Einen Tisch Apotecker, Distillator, Barbirer und Schneider,

Einen Tisch ins Probirhaus<sup>4)</sup>,

Zweene Tisch Koch[=], Keller[=] und Cammerpersonen,

Einen Tisch Kellerpersonen im Zeugthauſe, Bierbreuer, diejehnigen, so das gefeſſ zurichten, Becken<sup>5)</sup> und Rauchmeiſter, sollen eine jedere malzeit 5 Eßen gegeben werden.

Und was uff obbemelten Tischen allen ubrigt bleiben wirdet, das sollen die personen, so uff der Cammerjuncern Tafel wartten, neben den Bretdienern, Stubenheižern und Schüsselwescherin zu geniesen haben; — doch das nichts ausgetragen, vorſchleift oder vergeben, sondern das ubrige hausarmen leutten außgetheilet werde. Wann Wir auch außerhalben unsers<sup>6)</sup> gewöhnlichen Hoflagers uſ

<sup>1)</sup> Orig.: sollen. <sup>2)</sup> Die Söhne waren Kurprinz Christian und Johann Georg, beide noch sehr jung.

<sup>3)</sup> Herzog Johann Kasimir von Sachsen-Koburg, seit 16. Januar 1586 mit Anna, der Schwester des Kurfürsten, vermählt. <sup>4)</sup> wo die Erze und Metalle untersucht wurden. <sup>5)</sup> Bäcker. <sup>6)</sup> Orig.: und.

der Reihe sein, Sol den Cammerräthen, Canzlei, Höspredicanten, Medicis und andern ein Tisch gehalten und zwölff Eßen gegeben werden. Im wesentlichen Hoflager aber sol solcher Tisch abgehen und sich ein jeder selbsten mitt Kosten vorsehen.

Über obbemelte Tische sol sonst niemandts ohne Unsern sonderlichen befehlich ausgespeiset werden.

### Fremde Fürsten und herrschäften.

Ob sich aber zutragen möchte, das eßliche fremde Fürsten zu uns kommen und eine Zeit lang bei uns verharren und Wir die beschaffung thun würden, das sie an unserm Hof oder uß unsern reisen undt Tagtlagern aus Unser Küche gepeischt werden sollen, So soll sich der Küchenmeister mit zurichtung uß die selben fürstlichen Tafeln und ihre Diener Unsers oder, uß unsern befehlich, Unsers Hoffmarschalc's bescheidts verhaltten,

Wann wir auch uß unsere Tagtlager oder sonst zu vorreisen, sich bei Unserm Hoffmarschalc erkunden, wieviel personen Wir uß die Reisen mitzunehmen und wie lang wir jedes ortis zu vorharren bedacht, Uß dieselbigen Reisen Butter, keese, dürr fleisch, Speck, Fisch, Würz und anders, soviel man deszen darzu bedürftig und zu unserni nutz die nottuft erforder, mitzunehmen verordnen, damit es keines zurückschickens noch anders uncostens der fuhr halben bedürftig, auch alles dasjehnige, so in[-] oder außerhalb Unser Hofhalitung zu erhaltung unser Küchen einkauft oder einzukauffen bestellet [wird], mitt dem räthlichsten bestellen und ußs genaueste einkaufen lassen. Doch sol er vleiß haben, sich in den negtgelegenen Formvergen von demselbigen vorrath an einem jeden ort zu erholen, und, was vor die Küche dienstlich überantwortet wirdt, daselbe durch die Küchenbeschreiber bahr bezahlen lassen, damit richtige Rechnung eines jeden theils gehaltten werde,

Auch jährlich auf Egidi<sup>1)</sup> einen überschlagk machen, was wir ein Jahr ahn Fohren<sup>2)</sup>, Aßchen<sup>3)</sup>, Hechten, Karpffen und andern Fischen vor unsere Küchen bedürftig, damit solches bei unserm Fischmeister bestellet [werde], Was auch kegen der Fästen und sonst nach gelegenheit der Zeit ahu grünen Lächzen, Schmerlen<sup>4)</sup>, Eldreßen<sup>5)</sup>, Krebsen, Neunaugen, Lampreten, Steinbeißzen, Biebern und dergleichen Fischwergken sich zu erholen, zeitlich erinnern, damit solches in den Ämbtern und dorten, do es zu bekommen, bestellet und in die Hoffhaltung oder andere örtter, do Wir jedeßmals sein, geschaffet werde<sup>6)</sup>.

Wann auch die Köche abwürzen wollen, sollen die Küchenbeschreiber ihnen die Würz und Zucker zustellen und in ihrer legenwertigkeit abwürzen lassen und sich nicht uß ihre jungen verläßen. Wann solchs geschehen, sollen sie jedesmahl die Würz und Zucker zum vleißigisten wiederumb aufsheben, verwahren und es allewege und jedere malzeit also halten und die Köche erinnern, sich des übermessigen würzens und zuckerns zu enthalten, damit rathsam und

<sup>1)</sup> 1. September. <sup>2)</sup> Forellen. <sup>3)</sup> Esch, thymallus piseis. <sup>4)</sup> auch Gründling genannt. <sup>5)</sup> Elderze, Elze. <sup>6)</sup> Dr.: werden.

treulich umbzugehen, auch alle Fische von Unserm Fischmeister und Fischknechten nach dem gewichte, nach dem schock und kandeln<sup>1)</sup> zehlen, einnehmen und ihnen dieselben bezahlen, auch jeder Zeit richtige kogenregister legen einander halten.

Es sol auch niemandts nichts ahn würz, wildpret, fischen, fleisch noch anderer küchenspeizze ohne Unsern bevehlich aus unsrer küchen gevölget oder vorgeben werden, auß das Wir auch wißen mögen, was jedere malzeit teglich, wochentlich, monatlich, alle Quartal und Jahr in Unser Küchen verthan. So sollen die Küchenchreiber vleißig merken und vorzeichnen, was jedere malzeit aufgangen, und alles fleisch, wiltpret, fische, zucker, würz, nichts ausgeschlossen, und alles, was man bei Centnern, Pfunden und dem gewichte einkauft und empfahet, wiederumb nach Centnern, Pfunden, vierteln, Loten, quertern und dem Gewichte vor schreiben, was aber an allerlei Obst und zugemüß nach schöffeln, mahsen oder schockzahlen, sollen sie, wie es eingekauft und eingenommen, vor schreiben und vorrechnen. Und sollen die Küchenchreiber in ihre Jahrrechnungen alles geldt, ochsen, schwein, schöpze, felber, Cappannen, Hüner, Eier, Wildpret, frisch und gesalzen, geräuchert fleisch, speck, grüne, gesalzene und dörre fische, butter, Keeß, zugemüß, obst und was sonst einkaufft [wird] oder einkommt, der feinerlei aufgeschlossen, vor schreiben und, was davon verthan, wiederumb in ausgab setzen und den vorrath, so in Rauchheußen undt sonst vorhanden, mit ahnhengen, damit wir uns daran ersehen mögen, was uß jedes Quartal und Jahr in alles in unsrer Küchen aufgangen undt was über das vorthan im rest und ubrigt blieben.

Was auch Wir in Unserer Hōshaltung in den Jagtlagern und uß den Reisen an lebendigen Viehe vor Unser Küchen schlachten lassen, welches in die Küchen von Unsern forwergfsverwaltern überschickt wirdett, Sollen sie einem jeden forwergfsverwaltter, von dem es ihnen überschickt, neben der Bezahlung, was das fleisch, cleinot<sup>2)</sup> oder stück gewogen und am gelde aufgetragen hat, zuschicken; und ob die forwergfsverwaltter die überantwortung solches viehes der Haushaltung halben selbsten nicht thun noch darbei sein könnten, So soll unser Haußvoigt selbsten bei dem wägen und davor sein, das darinnen kein vortheil gebraucht, damit die forwergfsverwaltter solches in Einnahme ihrer Rechnung bringen und ein jedes an seinen ort umb richtigkeit willen vorrechnet werden möge.

Sie sollen auch vorkommen, das sich der Höschlechter, die Köche noch andere küchenpersonen an Unßlet, fetten, schwartten noch andern abgengen keiner muzzung unterziehen, und daran sein, das solches alles zusammen in seßlein verwahret und alle Monat Unserem Haußvoigt davon bericht gethan [werde], wieviel verhanden — alsdann wirdet er ferner verordnung thun, wie es damit gehaltnen werden sol —,

Die Köche auch vermahnen, sich mitt einander friedlichen zu vortragen und kein gezenck zu erregen. Do sie aber bei den Küchen und Küchenpersonen in dem

<sup>1)</sup> Kannen, als Maß. <sup>2)</sup> Die kleineren Teile des geschlachteten Viehs.

keine volge [finden], und es würden sich dieselben ungehorsamlich, unrathsam oder wiedersezig bezeigten, auch gezenke und wiederwillen erregen, Sollen sie solches Unsern Küchenmeister berichten, der soll ihnen ernstliche untersagung thun und sie davon abhalten; Zu mangelung der beßernng aber sollen dieselben ungehorsamen Uns oder Unserm Hofmarschalek angemeldet werden und der ubertreibung halben bericht geschehen und sich Unser bescheids darauff verhaltten [werden].

Auch keine Trabanten, Lackeyen, Jungen, fremde noch einheimische, in der Küchen umb die Herdstede noch sonst dulden, sondern doran sein, das sich ein jeder der kost an dem ortt erholt, dahin er gehörigt. Und damit solches, auch ander unrath und das außtragen desto beszer vorkommen, So soll der Küchenmeister verordnen, das die Küchenthür fleißig zugehalten und das aus[=] und eingelaußte nicht jedermann vorstattet werde. Es soll auch berürter Küchenmeister das zuhauen zu der stundt und zeit ahnschaffen, das die mittagsmalzeitten umb zehn hora, die abendtmalzeitten aber umb fünff hora zum lengsten geschehen können, Und, wann wir us den Reisen und Tagtlagern in unsern Ämbtern, auch bei andern, das Lager<sup>1)</sup> haben, vorkommen, das aus denselben an Küchen[=] noch anderem gerethe nichts mitgenommen noch die Ämbter deszelben entblöset oder etwas aus den Inventarien genommen [werde]. Er sol auch dran sein, das die Küchenbeschreiber gute achttung drauß geben, das mit dem Eßig treulich umgangen [werde], und, was Wir uss den Reisen und Tagtlagern bedürftig, solchen Uns nachführen lassen, damit keiner us den Reisen, wosfern er nicht unser muß, erkaußt werden dürffe.

Deszen zu Uhrkundt haben wir Uns mit eigner handt unterschrieben . . .

Dresden . . . 4. Aprilis 1586.

### Kellerordnung.

Von Gottes Gnaden . . . Wir Christian . . . thun kund und zu wißen . . . Nachdem Wir befunden, das nach abgangk des hochgeborenen fursten, herrn Augusten, Churfürst etc., die Kellerordnung vielfeltig überschritten . . .

Als sind Wir zu ansangk unserer Regierung aus allerhandt nothwendigen ursachen und bedenken bewogen worden, solche Kellerordnung an unserm Hof wiederumb zu vorneuern und in eßlichen Articuln nach gelegenheit der Personen zu vorändern und zu ercleren und dieselbe unsern Oberschenken und Hoffschenden, Rath und sieben getreuen Christoff von Loß zu Pilniß und Hans von Miltitz doselbst, zustellen und überandtworten zu lassen, nach welcher Ordnunge sie und neben ihnen unser Hausskeller und Schenck, Speiße<sup>2)</sup> und ein jeder Kellerdienier sich richten und sonstigen ihrer bestallung gemeß verhalten sollen.

Erftlich: Sol gedachter

Christof von Loß des Oberschenken und

Hans von Miltitz des Hoffschenden

Ampf verwaltten.

<sup>1)</sup> Orig.: Lagern. <sup>2)</sup> Speisemeister, und zwar wohl der Aufseher über das im Keller verwaltete Gebäck.

Hierüber sollen nachvolgende personen in Unser Hößkellerey hinsuþro geþpeiset, unterhalten und besoldet werden,

Nemblichen:

George Schmidt, Haþkeller.

Michel Brunner, Speiþer.

Merten Hennigk, } Mundſchenken.  
Hans Schilling, } Mundſchenken.

Christianus Frenndt, der jungen Herrſhaft Mundſchenk.

Georg Anders, Schloßbender<sup>1)</sup>.

Dionisius Renner, Bender uf der Reise.

Heinrich Kummershach, Bender.

Barttel Schrötter, Kellerjungk.

In der Zengkellerei:

Georg Rudolff, Weinmeiþter.

Hanß Mittnacht.

Balthasar Drach.

George Gritz.

Galle Feift.

Im Brenhaufß:

Bernhardt Landtsberger.

Paul Ammon.

David Nimitzch, Hößbecke.

Sein knecht und ein jung.

Nickel Gnennichen, auch ein knecht und jungen.

Solche Personen alle sollen sich Unser verordnung und bevehlichß halten. Was wir auch ihuen sembtlich durch Unsern Hößmarschall, den gemeinen Kellerpersonen aber<sup>2)</sup> durch Unsern Haþzvoigt bevehlen oder anschaffen werden, demselben sollen sie, was aus unserm bevehlich geschicht, gehorsamlich geleben,

Der Ober[=] und Hößchenk auch beneben dem Haþkeller darauff sonderliche, fleißige achtung geben, das der Wein und das Bier sambt allem anderem getrenck in Unserm Keller nach gelegenheit derselben und des Wetters gefüllet, die fäße gewiþchet, der Wein zu guter, rechter Zeit uß gute, reine fäße gezogen, damit die unvleißes oder nachleßigkeit halben nicht ubelschmeckt oder michentzünd<sup>3)</sup> werden, das Bier auffstoþe und das getrenck nicht seiger<sup>4)</sup> noch wandelbahr werde oder sousten vorderbe, Und alles geþejß zugerichtet [werde]. Sie sollen auch vorkommen, daß die Weine auþerhalb der Berrweine<sup>5)</sup> mit andern nicht gerennet<sup>6)</sup>, sondern in ihren würden gelassen [werden], Die neuen Wein zu rechter Zeit abziehen, die beste, bequembste gelegenheit nicht vorseummen, auch guten Einschlagk<sup>7)</sup>, den der Haþkeller oder die andern personen selbst zurichten sollen, gebrauchen.

<sup>1)</sup> Faßbinder, Küfer. <sup>2)</sup> Orig: aller. <sup>3)</sup> müchenzen, schimmelig, modrig riechen. <sup>4)</sup> Wird von umgeschlagenem, schlecht gewordenem Wein gesagt: abgestanden, unklar. <sup>5)</sup> Wein aus dem Beerenmost, der von selbst austrißt. <sup>6)</sup> Ist gemeint zu lesen? <sup>7)</sup> Mit Schwefel überzogene Streifen von Papier oder Leinwand, die zur Verbesserung des Geschmacks in den Wein hineingehangen wurden.

Der Ober[=] und Hoffschenk sowohle der Haufkeller sollen mit Bleiß darob sein, das das außspeisen mit Semmeln, Brodt, Wein und Bier also angestallt [wird], inmaßen solches am ende dieser Ordnung vorzeichnet, Dieselbe mit nichte überschritten noch<sup>1)</sup> andern, solches zu thun, nachgeben. Und was an Brodt uss der Truchſaß, der Jungfränen und andern nachtischen ubrigt bleiben wirdet, von demselben sollen die Brotdiener, die Stubenheizer und Schüsselwecherin gespeiset, das ubrige aber neben den eröberten ſuppen und trauffbier armen leutten gegeben und volgende Tische mit Brodt, Semmeln und getrenkt vorſehen werden, als:

Eine fürſtentafel vor unſere herzliebe Gemahel und andere fürſtliche personen an unſerm Höf. Do wir auch allein und in der Cammer Tafel halten würden, uss denselben fall soll<sup>2)</sup> uss die fürſtlichen Personen, so an Unſerm Höf unterhalten werden, jedesmahls eine ſonderliche Tafel bestellet und angeordnet werden. Eine Tafel vor Unſere geliebte Kinder, Einen Tisch vor der jungen Herrſchafft Hoffmeiſterin, Cammerjungfränen und andere Personen, so uf die junge Herrſchaft beſcheiden, sowohln auch vor der churfriſl. Küchen. Solle in alles ein ſtübgen Wein gegeben werden.

#### Im großen frauenzimmer:

Zur das Frauenzimmer ſol eine Tafel gehalten werden, denen ſol auf jede malzeit anderthalb ſtübigen Rhein[=] oder Frankenwein und Bier zur nottuſſt gevolget werden. Do ſie aber alle mahlzeiten damit nicht zukommen<sup>3)</sup> könnten, auf ſolchen fall ſol man ihnen auf begehren der Hoffmeiſterin, doch das jedesmahls ein ring oder ander zeichen, das ſolches ihr bevhlich, in Keller geſchickt [werde], ein mehrers zukommen laſzen.

#### Cammerjunferlich:

Einen Tisch vor die Cammerjunkern, denen ſol an Reinijchen und anderem guten Wein und frembden Bier, ſoviel ſie deſzen begehrten, gereicht und gegeben werden.

#### Truchſaßtafel

Sol an gutem Landtwein und Hoffbier auch die nottuſſt gevolget werden.

#### Cammerjungen

Sollen alle mahlzeitten zwei ſtübgen Wein und Bier die nottuſſt gegeben und gereicht werden.

#### Silberjungen

Sollen gleich den Cammerjungen jede mahlzeit mit Zwei ſtübgen Wein und nottdurftigen Bier verſehen werden.

#### Der Leibknechte Tisch:

Wirdet auch jedern jedere mahlzeit drei ſtübgen Wein und Bier, ſoviel ſie zur nottuſſt bedürffen, verordent.

<sup>1)</sup> Drig.: auch. <sup>2)</sup> Drig.: ſollen. <sup>3)</sup> auskommen.

## Lackaien

Ist auch alle mahlzeitten zwei stübgem Wein und Bier zur nottuſt gewilliget.

Schneider und Apotecker

Sollen gleich den Lackaien mit zweien stübgem Wein und Bier vorſehen werden.

Herzog Hansen Geſinde

Sol auch jede malzeit zwei stübgem Wein und eine nottuſt bier gevolget werden.

## Bentisch:

Dorüber sollen gespeijet werden Alle Kellerpersonen im Zeughaue, der Bierbreuer, auch diejhnigen, jo das braugeſeß zricheten, alle Beckenmeiſter, [=]knecht und [=]jungen, der Rauchmeiſter und sein knecht. Denen soll auch jede malzeit zwei stübgem Wein und eine nottdurſt Bier gereicht und gegeben werden.

## Im Schloßkeller

Sollen die Kellerpersonen, jo darauff bestellet und verordnet, gespeijet und mit nottuſtigen getrenck vorſehen werden; — doch das ſie ſich des ubrigen trinckens enthalten und es also anſtellen, damit ſie ihren Dienſt gebührlich vorrichten und denselben mit vleiß vorſehen können. Wann wir aber außerhalb Unſers gewöhnlichen Hofflagers uſ der Reife ſein, ſol den Räthen, Hoffpredicanten, Medicis und andern ein Tſch gehaltten [werden], der ſol mit Reinischem oder andern guten Wein und Bier versorget werden.

Auf das Wir nun wißen mögen, was jede Malzeit inſonderheit an allem getrenck ſowohln an brodt und Semmel aufzugehen wirdt: dazelbe ſol allemahl mitt vleiß durch den Haußkeller und Speiſer ins Tagebuch geſchrieben und vorzeichnet werden, auch wohin und wem ſolches an kandeln, ſtübigen, eymern, virteln und ſaſzen, auch ſchocken gevolget worden.

Wir bevehlen auch inſonderheit Unſerm Hoffſchenken und Haußkeller, das ſie Unſere Schloßkellerey in gebührlicher gütter acht haben, das aus[=] und eingeleuſſte undter und außer der ordentlichen malzeit, ſonderlich aber gemeinen personen, die darauff nicht beſcheiden, nicht geſtatten, auch alle Schwelgerey und unnötigk uſſwenden vorkommen.

Wann auch über Hoff abgespeijet, ſoll Unſer Hoffkeller altenthalben geschloſſen und biß zu der ordentlichen mahlzeitt zugehaltten, die Schlüssel aber durch Unſerm Hoffſchenken oder Haußkeller am tage in Unſer gemach gehengett, nach der abendmalzeit aber Unſerm Haußmarſhalh oder, wohin Wir ſie verordnen, überantwortet werden.

Unſer Ober[=] und Hoffſchenken ſollen auch die Kellerpersonen vermahnen, das ein jeder inſonderheit ſich ſiner Beſtallung erinnere, auch demjhnigen, was ihm dieſelbe auferleget, mit treuem vleiß nachkomme<sup>1)</sup> und alles dasjhnige thue und leiste, was zu Unſerm beſten und gedeihen gereiche, Ihnen auch darneben aufferlegen, das ſie [ſich] ſchiedlich und friedlich kegen einander verhalten, auch alles gezenck und mißvorſtandt einſtellen,

<sup>1)</sup> Orig.: nachkommen.

Da sie aber das legenspiel, auch dieses vormerken werden, daß sie sich unthuerlich, unrathsam oder widerseßig erzeugten, sie darumb bereden und davon abhalten, in mangelung der beßerung aber uns davon jeder zeit bericht thun.

Des zu uhrkundt haben wir uns mit eigner handt unterschrieben . . . .

Geben zu Dresden . . . . den 22. Iuni nach Christi geburt im tausend fünffhundert und sechs und achtzigsten Jahre.

## Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Ein Convolut . . . Hofordnungen z. 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg<sup>1)</sup>, Herzog zu Sachsen etc. . . ., ihm hirmit allen Unsern Räthen, Beamten, Cammerjunkern, Truhsäßen und andern von Adel, auch Unsern führnehmern und gemeinen Dienern, so sich an Unserm Churf. Hofsse wesentlich enthalten oder uns sonst mi Pflichten und diensten verwant und zugethan seind, sämtlich und sonderlich öffentlich kundt und zu wissen:

Als bey wehrender Unserer Churfürstlichen Landesregierung und Hoffhaltung Wir die unümbängliche nothurst zu seyn befinden, Unsere gedancken dahin zu richten, Welcher gestalt wir vermittelst Göttlicher Hülfse und Beyständes Unsern Höfstatt dermaßen anstellen und führen möchten<sup>2)</sup>, damit alles in guter Ordnung herginge, Uuordnung und Confusion (die oft großen schaden zu bringen pflegt) verhütet würde, Desz Wir uns darauf nachfolgender Hoffordnung entschlossen, dieselbe auch in eßlichen Puncten erneuert und erläret undt hiemit öffentlich publiciret haben, Auch in Unserer Höfstanben usshangen lassen wollen: Undt ist hierauf unser gnädigst begehren, ernster Wille, meining und Beschl, daß alle, die sich an Unserm Hofsse wesentlich enthalten oder uns sonst dienstpflichtig und verwandt seyn, Sie seindt hohes oder niedriges standes, dieser Unser hoffordnung allenthalben gemäß, gutwillig und gehorsamlich sich verhalten solten und wollen, bey Vermeyding unsrer ernsten straffe und Ungnade, damit wir denenjenigen, welche deren entgegen zu handeln sich unterstehen möchten, zu begegnen gänzlich gemeinet seyn, Zumazhen Wir dann solches, nachdem der bisherige gewesene Hoffmarschall, Bernhardt von Starschedell, Obrister, Alters und unvermögens halber umb dimission unterthänigst angeſucht, anderweit dem Besten, Unsern bestalten hoffmarschall, General[-]Majorn und Obristen Dittrichen von Taube auf Neukirchen, Hartte, Höckericht und Frankenthal zugestellet und ihme darneben im ernst eingebunden undt besohlen [haben], über solcher Unserer Ordnung stark und ernst<sup>3)</sup> zu halten und darwieder keine

<sup>1)</sup> Kurfürst Johann Georg I., 1611—56. <sup>2)</sup> Orig.: möghen. <sup>3)</sup> Im Orig. folgt: sich.

mifzbräuche uß einigerley wege einreissen zu lassen. So aber jemandt, wer der auch seyn würde, sich deren entgegen zu handeln unterstehen solte, oder er wolte erwehnen unsren Höfßmarschahln in deme, so sein Amt erfodert, die gebührende, schuldige folge und respect nicht leisten, uß den fall wollen Wir Unz nach erlangtem bericht fegen den Verbrecher dermaßen und also erzeigen, damit er oder dieselben Unser ungnädigst miffallen zu vermierken, auch dorhey im Werk zu spüren haben möge, daß wir über solche unsere hoffordnung stark und veste gehalten wißen wollen.

### Erstlich: Das Göttliche Wortt und Predigt hören.

Und dieweill vor allen Dingen Unserm Herrn Gott sein Dienst geleistet werden soll, dadurch nicht allein sein Reich befördert, sondern auch all Unser Thun gesegnet wirdt, Seindt Wir entschloßen, in Unserm wesentlichen Hofflager<sup>1)</sup> und uß den Reisen wöchentlich drey Predigten, am Sonntage, Mittwochen und Freytag, oder, wie Wir es anschaffen, auch zum öfftern mahl die Beicht anhören und Communion halten zu lassen. Als wöln wir ernstlich, daß sich alles unser Höfßgejinde darzu mit fleiß finde<sup>2)</sup>, solchen Gottesdienst mit Eyfer und Andacht abwartte undt verrichte, denselben nicht verseume, Ihre Diener auch, daß Sie sich gleichhergestalt vleißig zur kirchen finden, mit ernst anhalte<sup>3)</sup>. Do aber man das Gotteswort verachten, Gotteslästerung und öffentliche untingend wieder Gots geboth begehen und dadurch andere ärgern würde, den[=] oder dieselben soll unser Höfßmarschall davon abhalten oder, do keine beßerung folget, mit unserm Vorwissen in gebührliche straffe nehmen.

Und dieweill wir bishero besunden, daß in Unserm hofflager in deme ein großer Mifzbranch eingerissen, daß jedermann, auch die gemeinen Höfßdienner, wann Predigttag gewejen, ziemlich langsam in die Predigt kommen, Auch, wann sie sonsten Ihre Stände in der Kirchen verseumet haben, in das grüne gegütter und also an den ort, dohin alleine Unsere vornehme Officirer gehörig, sich gedrungen, dahero dann oß diejer ort, sonderlich wann fremde Herrschaft vorhanden, dermaßen enge worden, daß diejenigen, denen es gebühret, doselbsten schwerlich unterkommen können: Als wollen wir und bevehlen hirmit ernstlich, daß nechst denen fürstlichen Persohnen hinsüro niemandt als unser Höfßmarschall, Geheimbde Räthe, Übercammerer, Stallmeister, Jägermeister, Unserer geliebten Gemahlin<sup>4)</sup> und junger Herrschaft Hofmeister, Unsere und Unserer geliebten Gemahlin Cammerjunkern, desgleichen die Höff[=] Medici des orthes sich finden. Wurde sich aber jemandes unterstehen, dieser unserer verordnung entgegen zu handeln, und es würde ihme darüber ein Schimpf begegnen, der wird ihm selbst die schuld zumeßen. Do auch fremde Herrschaft bey Unz vorhanden, sollen alleine dero fürnehmste Junkern gleichfalls im grünen gegitter stehen bleiben, die andern aber von Unsern Truxasen mit uß die untern Por-

<sup>1)</sup> Orig.: Höflagern. <sup>2)</sup> Orig.: finden. <sup>3)</sup> Orig.: anhalten. <sup>4)</sup> Seine zweite Gemahlin Magdalena Sybilla von Preußen.

kirchen<sup>1)</sup>) genommen werden. Damit aber auch die andern unsere Juncker sowohl unsere Hoffgesinde in Unserer Schloßkirchen zu den Predigtzeitten desto beser stehen und unterkommen können, So haben Wir unserm Trabantenhabtmann ernstlich beſchlen laßen, Alle Predigttage zu den förderſten und hinderſten Schwipbogen Guardien<sup>2)</sup> zu verordnen und Ihnen vleiß einzubinden, daß ſie die drey Schwipbogen wie auch die in jedwedern beſindlichen rückſtühle frey behalten und außer unſer[n] Junckern und Hoffgesinde darein niemandts treten laßen ſollen. Was ſonſten von Leuten aus der Stadt in Unſerer Schloßkirche zur Predigt gehen will, daß mag ſich in dem Raume bey der Orgell, dem gange an den förderſten Schwipbogen sowohl dem unterſten grüngegitterten behelſſen, dohin ihnen dann zu treten ungewehret ſeyn ſoll. Es ſollen auch umb verhinderung der andacht undt andern bewegenden motiven willen die beyden Schloßthor, sobald der Prediger auf die Canzel getreten, geschloſſen undt, wann der Segen geſprochen, wieder geöffnet werden.

## 2.

### Von Friede und Einigkeit des Hoffgesindes.

Unſer Fürſtlicher Burgfriede in der Hoffhaltung, uß den Reisen und Jagten ſoll stark und ernſtlich gehalten werden und keiner dem andern von Schlößern, Häuſern noch Loſamenten ausfordern oder etwas thäſliches darinne begehen, und, do Unſer[m] Hoffmarschall einige übertretung berichtet würde, ſoll er Sie, die Verbrecher, wofern es vom Adell oder ſonſten anſehnliche Beampte [und] Hoffdiener ſein, in unſere Handt beſtricken und handfest machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alſobalde zur Haſſt und gefängniß bringen laßen und ſich unſers beſcheids darüber erholen, Wie dann auch an unſern Hoffe das ausfordern gänzlich verbotten ſeyn ſoll. Do ſolches aber geschehe, ſo ſolle der, welcher die ausforderung thut, obgleich kein ſchade erfolget, vom Hoffe abgeſchafft, auch ſonſten nach gelegenheit der verbrechung geſtrafft werden.

Do ſich auch unter unſerm Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt zutragen möchte, Solches ſoll Unſer Hoffmarschall verhören, gütlichen endſcheiden und hinlegen und daſelbe ſowohl auch anders, was ſich an<sup>3)</sup> Unſerm Hoffe begeben möchte, umb künftiger nachrichtung willen registriren und in ein ſonderlich Buch verschreiben laßen, Zu entſtehung<sup>4)</sup> aber der gütte und, do er keine folge bey einem oder dem andern theil haben kann, Uns ſolchs berichten, damit Wir deswegen gebührliche Verordnung zu thun haben mögen.

Es ſoll auch kein Todtschläger wider die Gerichte geſchützt noch jemandes anders zu thun nachgehenget werden. Do aber ſolchen Personen durch einigerley vorschub davon geholſſen, denselben ſoll Unſer Hoffmarschall die Straße, welche der Thäter verdienet, mit unſerm Vorwissen wiederfahren laßen, Deswegen dann männiglich hierinnen verwarnet ſeyn ſoll; Wie dann auch ein jeder in Herbergen, Weegen undt Steegen gegen den Wirthen und Weibespersohnen, auch

<sup>1)</sup> Emporkirche, erhöhter Sitz in der Kirche. <sup>2)</sup> Wachen. <sup>3)</sup> Orig.: am. <sup>4)</sup> Ermauelung.

jungfrauen, erbarer zucht, gutes Wandels undt Redligkeit sich bekleidigen und keiner zu Hochzeiten, Tänzen und an ortte, dohin er nicht gehört, erforderet noch geladen worden, sich eindringen solle. Wir wollen auch, daß alle unsere Hoffgesinde sich hinsüro allerhand scherz, verdrießlicher, ehrenrühriger, unnützer Speywörte, stachelreden, Unzucht und anders, so unwillen zu veruhrsachen pfleget, in Unser Hofftriben oder Eßgemach, auch sonst, bey unserer ernsten straffe und ungnaide gänzlich enthalten sollen.

## 3.

**Dienst[=] und Auffwartung.**

Weill ein jeder in deme sich selbst zu bescheiden, daß er seinen Dienst, welchen Unser Hoffmarschall Ihn zu verrichten aufsleget und befehlen wird, vleißig undt gehorsamlich verrichten solle, So wollen Wir hoffen, es werde an niemandes kein mangel erscheinen. Do aber einer oder mehr sich darwieder sezen undt deßen, so in unserm Nahmen in der Dienstwartunge oder sonst von unserm Hoffmarschall Ampt halben ihme befohlen, verweigern würden, den[=] oder dieselben solle er uns bey höchster ungnaide uff frischem Fuß neben allen ümbständen zu berichten und anzeigen vorpflichtet seyn und alles, was Unß zu schimpff und Spott bey fremden leuten oder sonst gereichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es soll auch niemands außer unserm Hoffmarschall<sup>1)</sup>, Rähten[n] und denjenigen<sup>2)</sup>, welche uff unsern Leib zu waritten bescheiden, in Unser Gemach, sonderlich aber in Unsere Cammer dringen. Undt damit man wissen möge, wer hinsüro fürnehmlich in Unsere[r] Cammer und Eßgemach uffzuwaritten, Als solle nach dem Marschalle, Geheimbden Rähten, Obercämmerer, Stallmeister, Cammerjunkern, Cammer[=]Secretario und den Medicis niemandes den[n] unsrec[n] Cammerjungen in die Cammer, in Unser Eßgemach aber, dofern wir Tassel halten, allen unsern Junkern, Jungen und andern Dienern, welche Wir darinnen speisen zu lassen entschlossen, sowohl denen, so uff die unterschiedenen Tasseln uffzuwaritten haben, zu gehen vergönnet werden, Es würde dann einer oder der andre von Uns sonderlich erforderet: welches Unsere Trabanten auch in gute acht nehmen und keinen, er sey dann berussen, außer denen vorgesetzten Persohnen auch in unser Eßgemach den Zutritt verstatten sollen. Es soll auch unser Trabantenhaubtmann den Tag über bey Unsere Cammerthür aufwaritten, der dann niemandts als Unsern Marschall, Geheimbde Rähte, Obercämmerer, Stallmeister, Cammerjunkern, Cammer[=]Secretarium, Medicos und Cammerjungen hieneingehen lassen solle. Würden aber Wir eines und des anderen Diener oder derjenigen, welche mit Unserm Willen bey Unserem Hofe sich der Zeit uffhielten, bedürffen oder denselben zu uns haben wollen, solchen wollen Wir fordern oder, do er Uns nothwendiger gescheffte halber anzusprechen und bey Uns sich angeben würde, Ihn, an welchem orth er zu Uns kommen soll, nach gelegenheit bescheiden lassen.

<sup>1)</sup> Orig.: unsres Hoffmarschalls. <sup>2)</sup> Orig.: diejenigen.

Das gemeine Gejinde aber soll Unser, Unserer herzlieben Gemahlin und Söhne<sup>1)</sup> Gemach ganz und gar müßig gehen und sich ümb und bey denselben unverfordert nicht finden lassen.

Unsere Cammerjunkern, ob sie gleich uß unsern Leib bescheiden, sollen nichts weniger auss anzeyung unsers Maritals auch zu anderer Dienstwartung sich gebrauchen lassen.

Wann Wir auch fremde herrschaft bey Uns haben undt mit ihnen Täffel halten würden, uß solchen fall soll ein jeder seines Dienstes, dorauf er bescheiden, abwarten; und, je fleißiger solches alsdann geschiht, je lieber Unz daselbige seyn soll; Wie dann die Dienstwartung nach unterscheidt der anwesenden fremden Herrschaft fürstlich und ehrlich durch unsern Hoffmarschalln bestellet werden solle.

Und damit Unsere Officirer, Cammer[=] undt Hoffjunkern sich desto beßer bey Hofe präsentiren mögen, Als solle jeglicher sein reisiges Gejinde, soviel wir ihm deßen nach anzahl der Pferde unterhalten, wann er gegen Hoff geht, jedesmahls fleißig uß sich warten, durch das Schloß bis vor den Kirchwendelstein mit[=], von dannen aber so balde wieder zurückgehen und seiner<sup>2)</sup> hernacher unter dem Schloßthor warten lassen, damit also alles gedrengt verhüttet werde und sich das Gejinde nicht also ohne Unterscheidt, wie bisher geschehen, in und vor dem Gemach dringe; Wie Wir dann hierbei nicht zweifeln wollen, es werden oberwehnte Unsere Officirer und andere Junkern sich undt ihr gejinde in Kleidunge, Uns zu Unterthanigsten Ehren, dermaßen reinlich und also halten, damit Sie deßen auch vor ihre Person bey Andern Ruhm haben mögen.

Demnach es sich auch oft begiebet, daß bey Uns fremde Herrschaft, auch dero selben Botschaft und Gesandte angelangen, die wir, wann wir deßen berichtet, nicht alleine in Unser Churfürstlich Schloß alhier losiren, sondern ihnen auch durch Unsere vom Adelt, Einspenniger und Jungen der gebühr nach ußwarten lassen, Wann wir dann berichtet, daß nicht alleine von andern gemeinen Dienern als Einspennigern, Jungen und Trabanten, ob ihnen gleich die Dienstwartung des orths nicht besohlen, sich in solche gemach dringen, die, welche zum Dienst verordnet, davon abhalten, mit ihnen lauffen und dadurch den fremden allerley ungelegenheit zu ziehen, dieses aber ein großer übelstandt ist: als wollen Wir und befehlen hirmit ernstlich, daß diejenigen, welche an einem orthe ußzuwarten nicht bescheiden, dohin sich nicht alleine nicht dringen, sondern, daß auch die, welchen der Dienst von Unserm Hoffmarschalln döselbsten ußgetragen, deßen mit vleiß abwarten, niemandes fremdes zu sich ziehen, sich alles unnöthigen geseußt wie auch des Anzschleppens und abtragens gänzlich enthalten und in Summa sich also bezeigen, damit fremde leute unvorurruhigt bleiben und Sie bey männiglichen Ihres Wohlverhaltens gut zeugniß erlangen mögen. Insonderheit aber wollen Wir hirmit allen Unsern und Unserer Junkern Hoffgesindes Dienern mit Ernst untersaget haben, daß Sie, wann Gesandte oder andere

<sup>1)</sup> Damals die vier Söhne Kurprinz Johann Georg, August (Coadjutor von Magdeburg), Christian und Moritz, 18–24 Jahr alt. <sup>2)</sup> Orig.: ihrer.

fremde leute bey Unß in Unserm Hofflager anlangen, sich zu ihnen oder ihren Dienern nicht in die herbergen oder Wirtshausen verfügen, dōselbst Schmarotzen und also den fremden zu ungleichen nachdenken uhrſach geben, Alles bey vermeidung Unserer ernsten Straße und ugnade.

Dennach auch bishero befunden, daß diejenigen Junckern undt Officirer, welche doch ihre Cost zu Hoffe haben, in den Städten und ihren Losamentern Mahlzeiten gehalten, Dahero sich leicht zutragen möchte, daß Wir Ihrer zu unserm Dienst, wenn gehlings etwas fürfallen sollte, nicht mächtig seyn könnten: Als wollen wir, daß solches hinfürro (jedoch Unsere fürnehme Officirer ausgenommen) ohne Vorwissen Unserß Hoffmarschals nicht mehr geschehe. So aber einer oder der ander in der Stadt bey seinen freunden eßen oder Leibbeschwerung halber sich innenthalten wolte, der soll es unserm Hoffmarschalln, auch an welchem orth er anzutreffen, zeitlich zuvor anſagen, damit man ihn, do man seiner bedürftig, zu finden haben möge; Wie sie auch sonst außer den Predigttagen (do Sie sich zu rechter Zeit einzustellen) täglich frühe umb Neun undt nachmittags umb vier Uhr zu Hoffe seyn, in den Steinern Gemach sich finden laßen und dōselbst, Do etwas fürfallen möchte, dozu man ihrer eines oder des andern zu gebrauchen, bescheidts erwarten sollen.

Als Wir auch vermöge Unserer Küchenordnung bewilliget, daß Unserm Taffelsteher und Cammerjungen zeitlich vor der Mahlzeit und benentlich<sup>1)</sup> frühe umb Neun und des Abents umb vier Uhr eine anzahl Eßen gegeben werden sollen, So soll Sie auch unsrer Marshall dōhin ernähren undt anhalten, daß Sie ihren Dienst fleißig versorgen, damit, wann man aufheben soll, man nicht ein[=] oder mehrmahl nach ihnen schicken dürffe, der Fürschneider aber das vorſchneiden vleißig fördere, und zu rechter Zeit dem Marschalche anmelden laßen, wann es Zeit ist, wieder vor die Küche zu gehen. Und dieweil in nachfolgenden Puncten Unserer Hofordnung unter anderm dieses vorſehen, daß niemandt keine Eßen von der Taffel oder Tischen hinweggeben soll, So soll doch Unser Fürſchneider deßen vor alten dingēn sich enßern und des weggebens am Eßen, Obst oder Confect, ehe und zuvor man aufſhebt, weil es Uns bey denjenigen, welche an der Taffel sitzen, zu verkleinerunge undt Spott gereichert, gänzlich enthalten. Und soll das Fürſchneiden durch Unsern Marshall mit Unsern Cammerjunkern und Truxſäzen derogestalt bestellet werden, daß solches unter Ihnen Reigemumb<sup>2)</sup> gehe und einer umb dem andern daſzelbe eine Woche verrichte; Es wäre dann, daß wir einem oder dem andern deßen gänzlich beuehnmen: der bleibe darmit billich verschonet. Uff daß auch, wann Wir eßen, alles aus[=] undt eingeläuffte uff unserm Churfürstlichen Hauße verhüttet werde, So sollen auff anordnung unsers Hoffmarschalls, sobalde wir uns niederſetzen, die Schloßthore in beyſeyn Unserß Haußmarschalls zugeschlossen, die Schlüssel Uns heraußgegeben, dieselben auch, bis über Hoff gänzlich abgespeiset, nicht wieder hinweggenommen noch [die Thore] jemands unter der Mahlzeit ohne Unsere Vorwissen uffgemacht werden. Und

<sup>1)</sup> benentlich, nominatim. <sup>2)</sup> reihum.

damit es Sich mit dem Speisen nicht allzulang verziche, Soll es erwehnter Unser Hoffmarschall dahin richten, damit nicht alleine Unsere Jungen, welche in Unserm Zahle, sondern auch die küch- und kellerpersonen, welche in der Hoffstube gespeiset werden, sobalde man den dritten gang vor Uns auffragen wirdt, zu Tische gehen, beten, sich niedersezzen und nach einander abezzen, damit man nicht allzulang warten dürfe.

Unsere Mundschenken, Silberdiener und Lackayen aber, welchen wir aus gewissen Ursachen auch einen sonderlichen Tisch verordnet, sollen des Morgens umb Neun und des Abends umb vier Uhr gespeiset werden, damit sie zu rechter Zeit zu ihrer Verrichtunge kommen können.

Wann Wir Tassel halten werden, sollen die Eßen durch niemands anders dann Unsere Truchsaßen und, do mangel vorfallen würde, Unsere grösste Jungen getragen werden; Und soll Unser Hoffmarschall sie dahin anhalten, daß Sie solchen Dienst mit Fleiß versorgen, auch, wenn es geschehen, jeder sich wieder an seinen orth verfügen. Undt damit an der Dienstwartung desto weniger mangel vorfalle, Soll es unser Marschall also anordnen, daß Unser Cammer[=] und Silberjungen, so oft Wir in Unserm Essgemach mahlzeit halten werden, in der Cammer aber die Cammerjungen alleine, mit fleiß auffwarten, daß behirncken reichen, auch was sonst von wehrender Tassel zu verrichten, daßelbe ohne Verseumnuß thun sollen.

#### 4.

#### Abritt oder erlaubnüs.

Ohne Unser Vorwißen und Erlaubnüs solle niemand aus Unsern Hoffdienern von Unserm Hause abreiten oder auch von den Reisen zurückbleiben. Welche aber wegen ihrer geschäffte oder anderer ungelegenheit zu verreisen oder daheim zu bleiben erhebliche Ursachen haben, die sollen es durch unserm Hoffmarschall an Uns bringen lassen. So wir aber von einem selbst angesprochen werden möchten und Wir ihm also dann erleuben, so soll er gleichwohl solches Unserm Hoffmarschall vor seinem abreisen berichten, damit derselbe nach allerhandt vorfallender<sup>1)</sup> gelegenheit sich darnach richten kann; Wie dann auch keiner über die Zeit, die ihm erlebet<sup>2)</sup>, auf welche Unser Hoffmarschall vleißige achtung geben [soll], außzenbleiben solle. Jedoch soll den[=] oder demjenigen, welche also ihrer gelegenheit nach undt nicht etwa unserer geschäffte halber zu Hause verbleiben möchten, weder die Cost zu Hause (Weil wir unsers abwezens doselbst nicht speisen lassen) noch einig Costgeldt gefolget werden.

#### 5.

#### Auffnehmung Neuen Hoffgesindes.

Wann fünftig neu gesinde hohes und niedriges standes angenommen oder derer einem vom Hause gar oder auff eine Zeit lang erlebet wirdt, So soll unser Marschall derselben an- und abzugs Unserm Cammerschreiber, wie ein

<sup>1)</sup> Drig.: vorfallenden. <sup>2)</sup> erlaubt.

jeder besteller, was ihm an besoldunge und andern gereicht oder innen behalten werden solle, vorzeichner übergeben, damit Unsere Cammer hierinnen nicht gefehret und keiner mehr, als Ihme gebühret, empfahen möge.

Es soll auch keiner dem Andern seine knechte und Jungen abspannen noch besprechen, Sie seind dann mit aufrichtigem bescheit zuvor von ihren Diensten abgezogen und mit Paßborten versehen.

So auch knechte oder Junckern ohne richtigen bescheidt und Paßborten [und] ohne erhebliche Uhrsachen, die ein solcher diener unserm Hoffmarschall uff den fall jedesmahl berichten soll, abscheiden würde[n], der[=] oder dieselben sollen weder an Unserm Hoffe noch im<sup>1)</sup> Lande zu dienen geduldet werden.

## 6.

**In gutter Rüstunge sich zu halten.**

Es soll hinsüro all Unser reisig Hoffgesinde mit guter Rüstunge, Schützen gerechte und Harnisch, tüchtigen und erfahrunen knechten und guten Pferden gefaßt seyn und, wann es von Uns begehret wirdt, sich in Unser Hofffarbe nach dem Muster, welches in die Hoffstuben angeschlagen werden soll, kleiden und uff unser anzeigen führen, auch ein jeder seine anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet, stetz halten, Inmaßen dann Unser Marschall vleißige achtunge drauß geben solle. Es soll auch weder in Schlößern oder Städten, do wir Lager halten und benachten werden, niemandes keine Büchze loßschießen, sondern mag solches außerhalb der Städte ohne niemandes schaden oder gefahr thuen.

## 7.

**Feldtreitten.**

Wann Unser Hoffgesinde hohes oder niedriges Standes Ihre Pferde ins feldt reiten laßen, so soll ihr keiner in Heyden, Gehölzern, Büschchen, feldern oder Gehegen, sonderlich in der Wildpahne, nach Will[d]preth, wie das nahmen haben mag, ohne Unser sonderlich erlaubniß nicht schießen, scheuchen noch denselben schaden thun, auch keine hunde, welche demselben schädtlich, mitlauffen laßen, kein Weidewerg in Unsern gehegen üben noch einigerley discheren in Unserer oder anderer Leute Wäzern sich untersangen, die Obst[=] und andere Gärten nicht ersteigen noch einigen Schaden den Leuten zufügen, Ihr getreyde und Saat im feldt, auch das Graß uff den Wiesen mitt zertreten noch benachtheiligen, Alles bey Vermeidung unserer ungnade und ernsten Straß; wie dann auch kein knecht oder Junge im feldt, wann Wir reisen, voran[=] oder hernachziehen, sondern jeder zeit beym Haussen im Auß undt Einzuge nach unsers Marschalls anordnunge bleiben soll.

So aber demandes ein Pferdt schadhaftig, daß es dem Haussen nicht folgen könnte, der soll mit vorwissen undt Erlaubniß unsers Marschalls solches voran[=] oder nachgehen lassen.

<sup>1)</sup> Drig.: tu.

### Enteuerzung Küchen und Kellers.

Weil uns auch Bericht einkommen, daß nach vorrichteter Dienstwartung Musicanten, Trompter, Lackeyen, Jungen und andere Diener sich mit gewaldt sonderlich in keller getrunken, auch mit tranen<sup>1)</sup> und verdrießlichen wortten öfftmahls die besten Weine erzwungen, Wann dann solches Unserer läblichen Vorfahren Ordnung stracks zuwieder undt wir dergleichen ungebühr also zuzusehen nicht gemeinet: Als ist unser ernster Wille und meinung, daß sich hinsüro solche und dergleichen Personnen, auch andere, küch und kellers gänzlichen enthalten, keine fremde hieneinführen und dadurch die dahin verordneten an verrichtung ihrer Ämbter verhindern, auch sonsten unordnungen veruhrsachen, viel weniger in küch und keller ohne sonderbahre Unsere undt Unsers Marschalls bewilligung oder anschaffung Mahlzeit halten; wie dann auch den küch- und kellerpersonnen solches selbsten zu thun nicht verstatte werden [soll], sondern dieselben ebenermaßen wie ander Unser Hoffgesinde mit ihrer Mahlzeit in die Hoffstube gewiesen seyn, doselbsten zusammengehen und aller winckelgesetze gänzlich sich enthalten sollen. Es soll auch unsren Jungen und andern Uffwärtern bey vermeidung unserer unmachlässigen, den Trabanten aber bey Leibesstraff verbotten und untersagt seyn, sich derjenigen Eßen, welche von Unserer Taffel abgehoben und vor unsere Junckern und andere nacheßere vermöge unsere[r] verfertigten Küchenordnung gebraucht werden sollen, gänzlich zu enthalten, sich auch keiner, wer der von Ihnen sey, einig eßen, so von den Taffeln abgehoben, zu behalten und daselbe vor sich oder mit andern zu verzehren unterstehen, Sondern es sollen dieselben alle und jede durch die Brothdiener und andere auffwärter vor diejenigen, welchen sie gehörig, gebracht und durch sie genossen werden.

Und demnach der usgang an getrenken, sonderlich in den Taffelgemachen, daher nicht wenig erhöhet wirdt, daß die jungen undt auffwärter sich unterstehen, einer dem andern oder, do jemandes fremdes da ist, deroselben Dienern gesellschaft zu leisten, auch den Wein, so sonsten nur vor die Taffel geordnet, wohl gar aus dem gemachen zu verschleppen, denen Trabanten und andern Personen, vor die er nicht gehörig, in großen Wappengläsern und Bechern zuzutragen, Wann ihnen denn solches zu thun keinesweges gebüret: als soll es hinsüro bey vermeidung unserer Straffe und unguade gänzlich verbleiben; Wie dann auch denen Jungen und auffwärtern in den Gemächern hiermit gänzlich verbothen seyn soll, von dem Taffelwein nichts zu beghren, sondern sich an dem getrenke, so vor Sie bey der Mahlzeit zur nottuft verordnet, genügen zu lassen. Ingleichen sollen Unsere Trabanten, welche vor Unsere Cammer undt Gemach usswarten, bey leibesstraffe sich nicht allein des Außschleppens an Wein und Bier aus den Taffelgemächern und sonsten vor ihre Personn eufern, sondern auch keinen, er sey Junge oder wer er wolle, jedoch unsere Cammer- und

<sup>1)</sup> drohen.

andere Junckern ausgenommen, mit Bechern oder Gläsern voll Weine aus denjenigen Cammern oder gemächeru, do gespeiszt wirdt, bey ebenmäßiger<sup>1)</sup> straffe passiren lassen oder es selbsten von ihnen annehmen. Es soll auch unser Hoffmarschall vorkommen, daß am Eßen und Trinken nichts heimliches abgetragen, außerhalb Unsers Hauses verschleppt oder Winckeltische gehalten werden, sondern der Guardi macht geben und solches ernstlich, auch bey verlust ihres Dienstes, bey ihnen anschaffen, die verdächtigen Personen zu besuchen, und, do bey jemandes etwas, sonderlich an Silbern und Zimmern gefäß, deßen sich ein jeder bey Leibesstraff enthalten soll, befinden, dieselben nach gelegenheit in gebührliche Straße nehmen lassen.

Unsere Hoffjunkern, auch andere, sollen kein Eßen aus der Schüssel noch von den Tischen weggeben, Biel weniger diejenigen vom Adell, welche nicht<sup>2)</sup> in unserm Dienste oder von uns bestellet seyn, sich unterstehen, vor sich selbsten eingeladen oder [=]erfordert in das gemach, dorinnen gespeiszt wirdt, zu gehen und unserer Junckern Taffel sich zu gebrauchen, damit nicht denjenigen, welche doran geordnet, ihre Stellen zur Ungebühr eingenommen werden.

Und wiwohl wir hoffen wollen, es werde sich ein jeder dizzals der gebühr selbsten weisen und zu solchen und andern Tischen nicht dringen, Do aber einer oder der ander so unbescheiden seyn und dieser unserer Ordnung zuwider handeln würde, der soll anfänglich zum ersten und andern mahl von Unserm Hoff- und Haßmarschall, auch Küchenmeister, dorowegen verwarnet und, do er sich deßen noch nicht enthalten wolte, davon abgeschafft und ihm solches verbothen, auch Unsern Junckern, jedoch Unsere Oberhoffbeamten ausgenommen, nicht verstattet werden, ohne Unser Hoffmarschalls, Obercammerers, Haßmarschalls oder Küchenmeisters vorwissen ihres gefallens Gäste zu führen<sup>3)</sup>.

Und damit man desto beßer nachrichtung haben möge, wer an jegliche Taffel oder Tisch zu sitzen verordnet, haben wir zu dem Ende gewisse Täffelein versettigen und die Personnen an jegliche Taffel und Tische aufztheilen lassen, darüber wir auch halten wollen.

Es sollen auch Unsere Hoffbeamten, Cammer[=] und Hoffjunkern sowohl andere unsere Hoffdiener, knechte, Jungen, Kützchen wie auch niemandes der Unsrigen, welchen ihr Kosten[=] Monat[=] oder Quartalsbesoldunge gegeben [wird] und [welche] die Cost zu Hoffe nicht haben, nicht verstattet werden, sich zum Eßen und Trinken in das Schloßgemach oder Hoffstube, do gespeiszt wirdt, zu dringen, Sondern es sollen in allewege der Junckern diener (Junckern oben bei dem Capitel der Dienst[=] und ushwartung auch gedacht) uß ihre Juncker oder Herren vor dem Schloß oder nach gelegenheit, wann es kalt ist seyn wirdt, unterm Thor, bis dieselbigen vom Hoff gehen, warten; Es wäre dann, daß sie in ankunft fremder Herrschafft von Unserm Hoffmarschalle zu dienstwartunge erforderet und verordnet würden: Alsdam sollen sie sich nicht alleine an den orth, do ein jeder hinbeschieden, mit fleißiger auffwartunge finden lassen, sondern

<sup>1)</sup> Orig.: obenmäßiger. <sup>2)</sup> Orig.: in unserm Dienste nicht. <sup>3)</sup> speisen.

auch das unzeitige vollsanzen und aufschleppen mehr vermeiden, als bisher von eßlichen geschehen ist. Wir wollen auch, daß kein unordentlich Spielen oder dergleichen ärgerlich fürnehmen in Unserer Hoffstueben oder dem Gemach, dorinnen gespeiset wirdt, gestattet werde. Dem Hoffgeinde, welche ihre Cost nicht zu Hoffe, auch gewiße Quartall[=] oder Monatsoldt, dorinnen die Cost mit begriffen, nicht haben, Soll unser Cammerschreiber wöchentlich das verordnete Costgeld, als:

Einem knechte einen Thaler,  
Einem Jungen Achtzehn groschen und  
Einem knütscher auch Achtzehn groschen, geben.

Damit aber der Cammerschreiber wissenschafft haben möge, wehme er solch kostgeld zu verrichten, So soll Unser Stallmeister ihm monatlich ein Verzeichnüs Unserer knechte, jungen und führknechte zustellen [und] dasselbe unterzeichnen, auf das der Cammerschreiber seine Rechnunge damit belegen kann. Es soll sich auch ein jeder an solchem seinem verordneten Kostgilde begnügen und, Wie vorgedacht, sich in der Hoffstueben, Eßgemach, küchen und Keller nicht finden lassen. So offte aber solches geschicht, soll er seines Kostgeldes, soviel ihm eine Wochen gegeben wirdt, verlustig seyn. Würde er aber zu mehrern mahlen betreten, so soll er oder dieselben mit gefängniß gestrafft oder nach gelegenheit vom Hoffe abgeschafft werden.

## 9.

### In Auflauf und Feuersnöthen.

Zu solchen fällen solle sich all unser Hoffgeinde zu Roß und Fuß vor unsere Schloßer und Häuser, do wir jeder zeit seyn werden, wohl bewehret stellen und sich Unser's Bescheids erholen.

## 10.

### Fütterunge.

Das Futter soll an einem jedern orth, do wir Unsere Hoffhaltunge und Jagtlager haben, durch den Schöffer oder Kornschreiber doselbst im beyseyn Unsers Futtermarschals us Unserre eigene und Unserer[r] Hoffdiener (welchen wir die Fütterunge vermöge Ihrer bestallung geben lassen) Pferde täglichen ausgetheilet undt, wann wir im Hofflager seind, umb zwölff Uhr, uss den Reisen aber des Abents umb 5 Uhr zu füttern angefangen, auch uss ein jeder Pferdt ein Futtermaß Hafer, welches wir sonderlichen darzu verordnet [haben] lassen, und ein mehrers nicht täglichen gefolget werden. Und soll der Futtermarschall vleißige Achtung drauf geben, daß von keinem mehr, als ihm nach anzahl der Pferde, so wir ihm unterhalten, gebühret, gefordert werde. Es soll auch der Kornschreiber alle wochen oder tage seine Rechnung, was an Hafer gefüttert worden, dem Marschalle unterschreiben lassen, damit nichts zur ungebühr vorschrieben oder unterschlagen werde.

Zingleichen soll es auch, wenn fremde Herrschäften, Gesandten oder Andere zu Uns kommen, gehalten werden, Sich auch das Hoffgesinde gegen denen Ambtsbefehlhabern aller unniüzen worthe eusern. Und damit man wißen möge, was us solchen fall zu füttern und zu speisen seyn möge, So soll der Fourierer, sobalde er der fremden Lenthe ankunft berichtet wirdt, ein Verzeichnüs machen, wieviel einer oder der andere (außer denen fürstlichen Personen, welche ihre Futterzettel voranzschicken pflegen) an Pferden und Personen bey sich hat, und deren eines in die Küche, das andere in keller, das dritte dem Futtermarschalcen überantworten, damit man sich mit dem Speisen und Fütterunge wie auch sonst der Futtermarschalc, welcher die fremden leute in der Hoffstube jedesmahls zusammenordnen soll, darnach zu achten. Der soll auch mit Bleiß achtung auf die Personen geben, damit, wann unter ihnen fürnehme Leute seind, die doch aber an unsere Tafel nicht gezogen werden, er Sie bey der Junckern Tische unterbringe, die andern aber hernacher, jedern nach seiner gelegenheit, an gebührende ortte accommodire. Würden wir auch jemanden von unsfern Landständen oder bestelten Dienern zu uns erfordern, sie wären, wes Standes sie wollen, denen soll vor ihre Person alleine die Cost zu Hoffe, denen Graffen und herren uss Pferdt vierzehn groschen, denen andern aber ein halber guldin lieffergeldt gegeben werden: davon mögen sie ihre bey sich habende Diener mit Futter und Mahl versehen.

Denenjenigen und frembden aber, die alleine an Unserm hoffe zu sollicitieren und von Uns nicht beschrieben<sup>1)</sup> seindt, soll von unsrem Hoffmarschalc weder Fütterung noch auslösung, viel weniger aber vor sie oder die ihrigen der Tisch zu Hoffe ohne Unser vorwißen angeordnet werden.

## 11.

### Ambtsfußren.

Dieweill auch bisher gespühret und befunden, was für großer Mißbrauch bey dem Hoffgesinde uss den Reisen sowohl als bey Hoffe der Ambtsführern halber eingerissen, Indem nicht alleine die Trabanten, sondern auch Trompeter, Einspenniger, Lackeyen und dero selben Jungen sowohl als andere ohne unterscheidt sich solcher gebrauchet, uss manchem Wagen gar wenig Zengt geladen, die leute darmit fortzufahren gezwungen, die auch dadurch dermaßen beschweret, daß es ihnen derogestalt in die leuge anzukommen und zu extragen unmöglich, Wann wir dann aus gnädigster, treuer Sorgfältigkeit vor Unserre arme Unterthanen dieser unrichtigkeit und Beschwernüs ganz gerne abgeholfen wißen wolten: Alß bevehlen wir unsren Trabanten, Einspennigern, Trompetern, Lackeyen sowohl allen andern unsrem Hoffgesinde hiemit ernstlichen, daß sich deren keiner weder vor sich noch durch die ihrigen ohne sonderbare Unserre und Unsers Hoffmarschalc's erlaubnüs und darauff erlangten Zettel einiger Ambtsfußre zu gebrauchen bey ernster, minachlässiger Leibes[=] oder anderer

<sup>1)</sup> (schriftlich) bescheiden.

Straße, auch vermeidung unserer Ungnade, unterstehe; sondern es sollen die Trabanten, inmaßen bey unsren löblichen Vorfahren auch geschehen, von denen orten, do Wir ußbrechen, an die, dohin wir vorrücken werden, zu fuß mit ihren Spiel oder ohne daßelbe nach gelegenheit der Zeit und falle sich begeben, auch, wann sie durch Städte oder Dörffer ziehen, das Spiel, so sie daßelbe der Zeit gebrauchen dörffen, jedesmahl rüthen lassen. Die übrigen Unsere Hoffdiener<sup>1)</sup> aber mögen sehen, daß sie dasjenige, so sie alleine zur noturfft an weißen Geräthe<sup>2)</sup> mitnehmen, zusammenthun und uß den geordneten Packwagen mit forbringten. Wann Wir auch bisher besünden, daß sich eßliche des muthwillig verweigeten Gesindleins unterstanden, denen Leuten, so zu den Ambtsführern bestelllet, auch gar bis auf die Straßen entgegen zu lauffen, sie aufzufangen und zu fahren zu nöthigen, dahero sie dann zu denjenigen, dazu sie sonst verordnet, nicht gebranchet werden können, und also oft diejenigen Sachen, die der Herrschaft zugestanden, zurückbleiben müssen: Als wollen Wir uns zwar gnädigst vorsehen, inmaßen Wir auch hiemit ernstlich befehlen, es werden Unsere Hoffdiener ingesamt und ein jeder insonderheit ihr Gesinde dahin anhalten, daß sie sich solches frevels und mitwillens gänzlich entfernen; Solte sich aber einer oder der andere junge oder Diener, wehme der auch zustunde, solcher ungebühr ferner animassen, denselben wollen Wir an Leibe, denjenigen aber, welchen solcher Diener zuständig, do er darumb wissenschafft oder doran schuld hat, mit ernst auch straffen lassen. Und dieweil dieser unrath fürnemlich daher röhret, daß Ihrer viel diener halten, die es gleichwohl ihrer Besoldung halber nicht vermögen, doraus dann ferner dis erfolget, daß solche Bernheuter und löse gesinde, weill sie kein sonderlich auskommen haben, sich in küch, Keller, in die Hoffstueben und vor die Gemach, do gespeizet wirdt, dringen, die Eßen und anders aus den Schüßeln reißen, das getränke aus denen gefäßzen gießen, abschleppen und abtragen: Als wollen Wir, daß hinfüró keiner, er seye dann dorauß besoldet, sich mit einigem Gesinde belege, sondern uß sich und die Pferde selbst wartte, Mit der außdrücklichen Vermanung, do Wir dieser Unser verordnung zuwider dergleichen löse Gesinde ferners an Unserm Hofe befinden werden, daß Wir sie nicht alleine abschaffen, sondern auch diejenigen, welche sie ußhalten, mit ernstlicher, unmachlässiger Straße belegen lassen wollen.

Soviel sonst die Ambtsführern sowohl die Vorspannpferde zum Jägerambt anlanget, derohalben sollen den Schößern jedes orths, wenn hierzu etwas von nöthen, Zettel zugestellet werden.

## 12.

### Wie sich der Marschall gegen den Hoffgesinde verhalten solle.

Er soll diejenigen, welche unter seinen Befehl gehören, zu guten fleiß vermahnen undt anhalten, ihrer Ämpter vleißig abzuwaritten, auch mit deme, was sie unter händen haben, treulich umbzugehen, do sich aber einiger mangel,

<sup>1)</sup> Drig.: aber Unsere Hoffdiener. <sup>2)</sup> reine Wäsche.

Unſleiß, verſenmüs oder wiederſchung zutragen würde, ſolches Unſ berichten, damit wir gebührliches einſehen haben und ſchuldigen gehorsam erhalten mögen,

Im fall ſich zwischen dem Hoffgeinde gebrechen, Irrungen und Zwiespalt begeben, dieſelben gegen einander verhören undt ſich beſteißen, die in der gütte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieſelbe aber entſtehen würde, Unſ die gelegenheit mit allen ümbständen berichten, auch in keiner wegerung ſtehen, wann bey ihm umb erlaubnüs zu nehmen oder Abreiten vom Hoff anſuchung geſchiehet, ſolches an Unſ förder zu bringen und einem jedern die billigkeit mitzutheilen, Unſer Hoffgeinde auch dohin halten, daß ſie alle Wirthen und Handtwergſlente wie auch den Hafer in denen Ämptern an jedem orthe, ehe wir verrüfen<sup>1)</sup>, bezahlen undt befriedigen.

### 13.

#### Beftellunge der Wache.

An denen orten, do Wir Jagten oder lager halten, ſollen die Tag[=] und Nachtwachen erheischender nothwifſt nach beſtellet werden und an denselben<sup>2)</sup> ſich niemandes bey vermeidung erñter Straße vergreissen noch ſich dero widerſetzig machen. So ſollen auch in Unſerum gewöhnlichen Hofflager ſowohl uß den<sup>3)</sup> andern unſerum Churfürſtlichen und Jagthäusern, wenn Wir doſelbst ſeyn werden, die Thore Sommerszeit umb neun Uhr, des Winters umb Acht Uhr geſchloſſen und zugemacht werden: Es wäre dann, daß ſich fremde Herrſchafft oder andere fürnehme Leute bey Unſ befinden: Alſdann foll nach gelegenheit derselben Zeit, doch alles mit unſerum und Unſers Marschallſ vorwiſzen, damit gebaaret<sup>4)</sup> werden.

#### Geschluß.

Wir wollten und befehlen auch allen Unſerum Hoffgeinde hiemit ingeſamt und nochmahls beſonders, daß ein jeder dieſen allen und jeden, was dieſe unſere verordnung vermag, unterthänigſte, gehorsame folge thun, ſich ſeiner Pflicht treulich erinnern und darwieder nicht handeln ſoll, damit wir nicht veruhrſachet, die verwirckte Straße wieder die Verbrecher ergehen zu laſſen. Undt daß ſich auch niemandes der Unwiffenheit halber zu entſchuldigen, So foll ſolche Unſere Hoffordnung in der Hoff[=] und Chſtueben angehangen und alle Bierteljahr einmahl dem ganzen Hoffgeinde vorgeleſen werden.

Des zu Uhrkunde haben Wir dieſe Unſere gefaſte Ordnuung mit eigner Handt unterſchrieben undt Unſer Secret hierauff drücken laſſen.

Geschehen und gegeben zu Drefden den dreyzehnenden May anno 1637.

Johannes Georg, Churfürſt.

<sup>1)</sup> Orig.: verrüfen. <sup>2)</sup> Orig.: demſelben. <sup>3)</sup> Orig.: dem. <sup>4)</sup> verfahren.

## Trinkgeldordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Weißenfels (1668).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta etc. 1589—1691, Fol. 43 ff.

Dennach bey der fürstl. Sächs. Naumb.<sup>1)</sup> Hoffstette der in die Hoffämter gefallenen Trankgelder wegen bisz anhero noch unrichtigkeit gewesen, So ist auf bitt der sämtl. hierben intercessirenden Hoffbedienten nachfolgende Abtheilung verfasset und im fürstl. Hoffmarschallamt doßelbst confirmirt worden:

1) Sollen alle Trankgelder, sie gefallen ven Hoff oder auf Reisen, zusammengeschlagen und alßdann jährlich getheilet werden.

2) Wiewohl die Einnahme der Trankgelder anderer Sächsischer Höfe Gebranch nach dem Haußvoigt gebühret, so bleibt es doch dabei, weßen der Küchenmeister und hiesiger Haußvoigt, weil jener biszhero die Einnahme gehabt und dieser gutwillig gewichen, unter einander eins worden; und weil der Haußvoigt sich erklärt, wenn ihm etwas gegeben würde, solchs diesem jezigem Küchenmeister selbst zuzustellen, so hat es dabey sein. bewenden.

3) Weil der Küchenmeister selbst gebeten, etliche ausgesetzte Küchenpersonen noch doben zu bringen und lieber von dem ihm geordneten Quanto etwas fallen zu lassen, wozu sich der Haußvoigt auf zureden auch erklähret, so soll nunmehr haben:

	Von jedem Thaler:	Thut von hundert Thlr.:		
Küchenmeister:	3 gr. 6 ℥.	14 Thlr.	14 Grsch.	
Haußvoigt:	3 " 6 "	14 "	14 "	
Hofkapist:	1 " — "	4 "	4 "	
Küch.				
Küchschreiber:	1 " 6 "	6 "	6 "	
Mundloch:	1 " 6 "	6 "	6 "	
Bejkoch:	1 " 3 "	5 "	5 "	
Einkauffer:	— " 9 "	3 "	3 "	
Hoffleischer:	— " 9 "	3 "	3 "	
Silberschenerin:	— " 6 "	2 "	2 "	
1. Küchenjunge:	— " 6 "	2 "	2 "	
2. Küchenjunge:	— " 4 "	1 "	9 "	4 ℥.
3. Küchenjunge:	— " 3 "	1 "	1 "	
Holzspalter:	— " 4 "	1 "	9 "	4 ℥.
Schenerfrau:	— " 4 "	1 "	9 "	4 ℥.
Kellerei.				
Mundschent:	2 " — "	8 "	8 "	
Außspeiser:	1 " 6 "	6 "	6 "	

<sup>1)</sup> Moritz, jüngerer Sohn des Kurfürsten Johann Georg I von Sachsen, war seit 1650 Administrator des Stiftes Naumburg.

Beyfchencke:	1 gr.	6 ♂.	6 Thlr.	6 Grsch.
Kellerknecht:	— "	6 "	2 "	2 "
Silberkammer.				
Silberdiener:	2 "	— "	8 "	8 "
Silberjung:	— "	6 "	2 "	2 "
Summa	1 Thlr.		100 Thlr.	

Uhrkündiglich habe ich, der Zeit verordneter fürstl. Sächsischer Rath und Hoffmeister, dieses eigenhändig unterschrieben. Signatum Moritzburgk an der Elster den 26. Martij anno 1668.

Hans Bastian von Behmen.

## Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta verschied. Hofordng. 1589—1691, Fol. 130 ff.

### Johann Adolphs, Herzogs zu Sachsen<sup>1)</sup>, Hoffordnung,

Darnach alle und jede Unsere hohe und niedere Officirer und Bediente sich zu achten und derer mit schuldigem Gehorsamb fleißig und unverbrüchlich nachzugehen haben.

Demnach aller guten Ordnung Anfang und Bestandi von Gott als dem Geber alles guten allein herkommet, so sollen alle Unsere Bediente, hoch und niedrig, nach Anleitung ihres Christenthums zuförderst wahrer Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit sich befleißigen, die vor[=] und nachmittagspredigten an Sonn-, feier- und Bußtagen wie auch die Wochenpredigten und Betstunden fleißig und unversäumlich besuchen, alles leichsfertigen fluchens, Schwerens und verdämlichen Mißbrauch[§] göttliches, heyligen Rahmens sich enthalten und wissen, daß, welcher hierwieder verbrechen und der schuldigsten Ehrerbietung gegen Gott und seine Geheimnüs angedeuteter maßen unchristlich vergeßen wird, Unz zu sonderbaren, ungnädigsten Mißfahlen soll gethan und solches nach beschaffenheit seines Verbrechens wirklich zu empfinden haben; welches dann nicht alleine, so lange Wir in unserm Hoffslager stille liegen, sondern auch jeder zeit also gehalten und sonderlich bey Reysen in acht genommen werden soll, daß man in herbergen und unterwegs gegen Wirthen, Weibespersonen und jedermanniglich Zucht und Erbarkeit sich gebrauche<sup>2)</sup> und zu aller Zeit und Orth from und bescheidenlich sich verhalte. Das Gebet soll bey allen Tischen vor und nach der Mahlzeit Mittags und Abends allezeit verrichtet und solches umb keinerley Uhrsache willen vergeßen werden.

<sup>1)</sup> Johann Adolf I von Sachsen-Weißenfels 1680—97. <sup>2)</sup> Orig.: gebrauchen.

Hiernebst wird zwar einem jedern, der sich in Unserm Dienst befindet, seine Pflicht und die Gebühr erinnern, Unsfern hohen respect und Nutz in allen treulich zu befördern und, was deme entgegen, nach vermögen zu verhüten und abzuwenden: Wir haben aber dennoch zu jedermanns Nachrichtung nicht unterlassen wollen, hiermit ernstlich zu verordnen, daß Unser fürstl. Burgfriede in der Hoffhaltung und auf den Reisen fest und unverbrüchlich gehalten werde<sup>1)</sup>, Also daß, do hierwieder mit fürsätzlicher Ehrenschmähung, Ausfordern, Entblößung des Degens oder anderer Thätigkeit etwas begangen würde, Unser Hoffmarschall, sobald er deßen Wissenshaft erlanget, die Verbrecher, wosfern es von Adel oder sonst ansehnliche Beamte und Hoffdiener seyn, in Unsere Handt bestricken und handfeste machen, die von gemeinen Hoffgesinde aber alsbald zur Haft und Gefängniß bringen lassen und Unsers Bescheides sich erholen solle. Wann aber sousten unter Unsfern Bedienten und Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt sich zutragen würde, Soll unser Hoffmarschall die streitigen verhören, die Sache gütlich entscheiden und hinlegen und, was darbey fürgelaufen, wie auch anders, was sich an Unserm Hoff begeben möchte, umb künftiger Nachrichtung willen registriren und in sonderlich Acta und Protocolla verzeichnen lassen, In entstehung der gute aber und, do er keine folge bey einem oder andern theil haben könnte, Unz folches berichten, damit wir deswegen gebührliche Verordnung thun mögen.

Damit auch in Küche, Keller und Silbercammer Unordnung, Verthuligkeit, Verschleppen und dergleichen Mißbranche verhütet und alles in Unserm Hoffe unter guter Regul erhalten bleibe, so haben wir hierüber besonderliche Verordnungen ausgelaßen und zu gehöriger Wissenshaft gebracht, welche bey Vermeidung Unsurer Ungnade und ernsten Straße eigentlich und genau jedesmahl in acht genommen werden soll[en].

Alle diejenigen, so ihren Tisch und Speisung zu hosse haben, sollen sich zu rechter, gewöhnlicher Zeit und denen in der Küchenordnung benienbten<sup>2)</sup> Stunden dabey einstellen, denen, die<sup>3)</sup> außenbleiben, aber ohne Unsers Marschalls befählich an Brodt, Speise, Wein und Bier nichts abgefölget werden; Wie dann auch die anwesenden auf die außenbleibenden nicht zu warten haben und die Hoffdiener das Brodt nicht eher, bis die Personnen vorhanden, uslegen und, was übrig, dem Kellerschreiber oder Speiser wieder einantworten soll[en]. Ohne unsers Marschaleks Vorwissen und sonderbars Verlaubniß soll niemand sich unterfangen, frembde, so nicht beruffen, mit sich zu Tische zu nehmen, viel weniger jemand verstattet seyn, über diejenigen, welche von Unz zu jedem Tische verordnet, unersordert und selbstthätig sich einzudringen, worauf dann Unser Marschall für sich oder durch andere fleißig achtung haben und, do dergleichen fürsiele, folches alsbald ändern und abschaffen und es dahin richten soll, daß diejenigen, welche zu Unsfern Diensten nicht bestellet, Unsurer Küchen, Keller

<sup>1)</sup> Orig.: werden. <sup>2)</sup> benieben, nennen. Grimm I, 1473. <sup>3)</sup> Orig.: dienen.

und Hoffstuben sich eusern und gänzlich enthalten. Und dieweil vielmahls geschicht, daß Diener, denen es nicht gebühret, wiederumb Diener und Jungen annehmen, selbige mit sich nach Hoffe bringen und damit viel Unfugs, Ver- schleppen und Uuordnung veruhrsachen, so wollen Wir solches hiermit gänzlich verbothen und abgeschaffet, auch der Wache im Thore ernstlich befohlen haben, daß sie kein Weib, Magd, Kind, Knecht oder Jungen, so Unsern Höfdienern angehörig, ohue erhebliche Uhrsache in Unser Schloß und Residenz kommen laßen, sonderu demjenigen, so von den seinigen oder fremden will angeprochen werden, hiervon Bericht thun, damit die Unterredung und Gespräch außerhalb Unsers Schloßes oder unter dem Thor geschehen könne. Und do jemand etwas für die Hoffstadt zu verkauffen bringen möchte, soll derselbe unter dem Thor oder im Vorhoffe verbleiben und von dem Küchenbeschreiber daselbst mit ihm gehandelt, niemand aber in die Küche zu gehen verstattet werden, Welches dann sonderlich bei Unwesenheit frembder herrschaft also soll in acht genommen werden.

Unser Schloß und Residenz soll, so lange Wir über Mahlzeit zur Taffel seyn, geschlossen gehaldten werden, und wird deswegen Unser Marschall, sobald die Eßen für Unz aufgesetzt, das Thor zuschließen, die Schlüsse in Unser Tasselgemach einantworten und solche ohne Unser Vorwissen und besonderlichen Befehlich vor geendeter Mahlzeit und, ehe wir von der Taffel wieder aufgestanden, zu jemands Aufz- oder Eingehen nicht abfolgen laßen, welches denn sowohl bey Mittags- als Abendmahlzeit also soll gehalten und in acht genommen werden. Gegen die Nacht aber soll man das Thor zu der Zeit, welche Wir benennen werden, zuschließen und die Schlüsse in Unser Gemach überliesern, welche des Morgens frühe der Officirer bey der Wache vor der Thüre des Gemachs wieder abzufordern und das Thor damit zu öffnen hat. Und, wenn zu Abendt der Hanßvoigt nach Feuer und Licht sieht und selbe auszuleschen verordnet, sol daselbe alshobaldt erfolgen und sich ein jedweder zur Ruhe begeben.

Endlich wollen wir auch, daß Unser Hoffgeinde hinführro alles verdrießlichen Scherzes, innüthen Stachelreden[§] und schandbarer Wortt, inspouderheit aber des Kartten[=], Würffel[=] und dergleichen Spiels, darans nichts als Unfug zu folgen pfleget, bey Unserer Hofhaltung sich gänzlich enthalte<sup>1)</sup> und deßen, darzu ein jeder angenommen und bestellet ist, desto fleißiger abwartte.

Hieran beschieht Unsere Meinung und ernster Wille. Zu Uhrkund haben wir diese Unsere Hofordnung nebst Aufdrückung Unserer Geheimen Cammer-canzley-Secrets mit eigener hand unterschrieben.

So geschehen auf unserm Schloße Neu[=]Augustsburg zu Weißenfels den 30. Septembris 1680.

Johann Adolph, H. 3. S.

<sup>1)</sup> Orig.: enthalten.

# Hessische Hofordnungen.

Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgräf  
Philipp I. von Hessen. (O. J.)

(Archivvermerk: 1513.)<sup>1)</sup>

Marburg. Ägl. Staatsarchiv. A. 1. (Boyneburgsches Archiv.)

Verzeichniß meines gnedigen Herren und seines gesindes:

Mein gnediger herr.

14 knaben.

Schuelmeyster.

Capplan.

Hoismeysterin.

Balbirer.

March, truckhes.

der von ples, schenckh.

Hanns von Boyneburg, 2 pfid.

Oto Hmidt.

Ein stubenheißer.

Der Regenten person[eu]:

Syben.

Noch selet meinem gnedigen hern ein hoismeyster.

Verzeichniß derjhenigen, die verurlaubt sollen werden:

Hans von Berlebschen mit 3 pfid.

Nab von Boyneburg mit 1 pfid.

Hans von Boyneburgk, der Schutz, mit 1 pfid.

Johannes Herdegen, Canzleyeschreiber; dem sol man geben in sein haus  
zwey malter corns, ein malter geristen, ein fett Schwein, bis auf  
weitern bescheidt.

Fryderich, der bot.

Hennicher, bot.

Enndres, Marstaler, wil man geben das Schultißenampt zu Breckenheim.<sup>2)</sup>

Hans von Boyneburgks knaben 1 pfid.

Futtermarschalgs knaben 1 pfid.

Walltern, schneider, soll man kein pferd halten.

Hennig Oppermann soll man kein pferdt halten; gehet aber ein knecht  
und knabe.

Dem Canzler ein knabe, 1 pfid.

<sup>1)</sup> Aus der Zeit der Minderjährigkeit Philipp I., der 1513 9 Jahre alt war. <sup>2)</sup> bei Hochheim im jetzigen Kreise Wiesbaden.

Her Caspar Zinck soll keine kost zu hoffe haben.

Zwene Schnide.

Otten Hundt hatt man zwey pferd abgestallt.

Im Backhs geen ab zwene.

In der koechen gehen abe vier,

Im keller zwene, Johann Roene und grebichen,

Von den Jegerinn drey.

Verzeichnis der personen und pferde, so am Hofe zu Heßenn nottußtig sein und pleiben, ausgescheiden meines gnedigen Landgraven Philipps und des Regiments diener und gesynde, die auch den Cost am Hofe behalten:

Canzley:

Hertwig Schenck, der Canzler, 2 pfd., zweo personen.

Johann Riehesel, Secretarius, 1 pfd.

Gabriel Eysehauer.

Alexander Schwies.

Wallter.

Johann Gerhart.

Zwene Canzleyknechte zu Marpurgg und Cassell, an iglichem orth einen.

Johann pſlück, priester, Registrator.

Doctor Johann Schinch und sein knecht, ein pferdt, zweo person[en].

Johannes Hesenbruch, organist.

Hans Wücker, Zinglenpleser, 1 pfd. und ein person.

Das sein vierzehn personen und ſunff pfd.

Botten:

Zwene reittend botten<sup>1)</sup>, gnipping und Einadres, zwey pfd.

Drey gehend botten:

Heinze Dornig.

Heinze Hagkh.

Pawel.

Der Camerschreiber und sein knecht:

Zwey pferdt, zweo personen.

Die Einspennigen:

Ludwig von Rostorff, fuettermarschall, 1 pfd.

Hennig, 1 pfd.

Weigand Schenck, 1 "

voigt, 1 "

Caspar Renff, 1 "

Sittich, 1 "

Buchholze, 1 "

Johann Heideriche, 1 "

<sup>1)</sup> Orig.: bottend.

Heinß, Cammermeister, 1 pfd.

Heinze von Urff, 1 "

Dietmar Diede, 1 "

Hennsel, Trompther, 1 "

Diese alle sollen haben einen starken knaben.

Das sein 12 pfd. und 13<sup>1)</sup> personen.

Cammermeyster 3 pfd.

Hennig Oppermann, ein person, kein pferdt.

#### Knechte:

Johann, Koch, soll warten uff meinen gnedigen Herrn und der Regenten person[en], in einem topf zu kochen; der soll halten ein knaben. Das sein zwee personen.

Heinze und gneyp, die sollen die gemein Koche versehen und ein knaben haben. Sein drey personen.

Zwene Nar, Syman und Henne.

Ein Mezler<sup>2)</sup>.

knicheschreiber.

Der fyscher selbander.

Ein fogler.

Das sein zwelf personen.

#### Backhaus:

Jacob vnr ein Backmeyster; der soll haben einen knecht und ein knaben. Drey personen.

#### Kellerey:

Heinze fur ein Hauskeller.

Ein pennder<sup>3)</sup>. Das sein zwee personen.

#### Lichtkammier:

Hanus, Kammerknecht.

Vier salwechter.

Joachim schlebs, der Nar.

Das sein sechs personen.

#### Schneyderey:

Wallter, Schneider, einen knecht. Sein zwee personen.

#### Pfortener:

Johann Spiegel und Jobb, zwee personen.

Thornhutter selbander.

#### Schmytten:

Hennig, schmidt, mit einem knechte. Zwee personen.

#### Der Marstall:

Hennsel und der Stonime. Zwee personen.

<sup>1)</sup> Drig.: 14. <sup>2)</sup> Mezger. <sup>3)</sup> Faßbinder, Küfer.

## Rennthoffe:

Ein pſortener.  
 Ein hoefman.  
 Thundt helt man vier Tiescher.  
 Ein Schweinhirten.  
 Zwene wisenhuter.  
 Ein leysterknecht<sup>1)</sup>.  
 vier wagenknechte.  
 Das ſein 14 personen.  
 Goest, fruchtmeiſter<sup>2)</sup>.

## Jagdhaus:

Der Reth Jeger ſoll auch ſeine Coſt zu Hoff haben mit eine[m] knecht.  
 Zweo personen.

Zwene Jegermeiſter; der ſoll alwege einer am hoffe ſein zu Cassell oder Marpurgg, und bey dem ſollen ſein ein knecht und ein knabe. Es ſoll der ander in abwesen des hoeſſs, an dem orthe er iſt, die furſt[en]welde verſehen und keinen Ineſt oder knaben halten, auch kein hunde. Das ſeyn vier personen, zwey pferdt.

Und ſollen haben zwanzig jagthunde, ſechs oder ſieben heßhunde.

Verzeichniſ derjhemigen, die kost haben ſollen außerhalb der hofhaftung:

## Capella:

Zwene Syngermeiſter, uſſ ißliche person ein Jar lang ein malter korns, ein ſet[t] Schweiſ, ein füder Biers und ſechs gulden.

Ein Enſter und vier knaben, uſſ ißliche person ein Jar lang ein malter korns, ein ſett Schweiſ, ein füder piers und vier gulden.

Dem Schultheiſen und ſinem knechte uſſ jeglich person ein Jar lang ein malter korns, ein ſett Schweiſ, ein füder Biers und ſechs gulden.

Dreyen Lantknechten uſſ jegliche person ein Jar lang ein Malter korns, ein ſett Schweiſ, ein füder Biers und vier gulden.

Zweyhen Hoffgerichtsboten gibt man Jr korn nach alter gewonheit.

## Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570).

Marburg. Ägl. Staatsarchiv. Landgraf Wilhelms IV. Ökonom. Staat, S. 140 ff.

## Hoffordnunge

Unſers Gnedigen Fürſten und Heru, Landgraven Wilhelms zu Hessen etc.<sup>3)</sup>, dero ſich alle ſeiner F. G. Hoffdiener hohes und niederiges Standts verhalten ſollen, aus eßlicher Chur- und Fürſten Hoffordnungen zusamengezogen.

<sup>1)</sup> Bedeutung? <sup>2)</sup> Kornmeiſter. <sup>3)</sup> Landgraf Wilhelm IV. der Weise, regierte 1567—1592.

Erstlichen sollen alle Graven, Hern und Junkern, So ahn unseru Hoff genommen werden, uns oder unserm Marschall ahn unser stadt bey Ihren Geistlichen und Adelichen Ehren ein Handtgelobnus thun — aber Schreiber, Musicanten, Marsteller, Einspennige Knecht, Zeger und ander Haus[=] und gemeine Gesinde, so keine vom Adell seint, sollen einen leiblichen eidi schweren —, Uns treu, holdt, gehorsam und gewertigk zu sein, unsern Schaden zu warnen, selbst keinen zu zuzügen, Unser bestes mit allen treuen zu werben und ein jeder nach Gelegenheit seines standts und Ambts dasjenige mit treuem Vleiß zu versorgen und zu versehen, wie einem ehrliebenden Mann wohl anstehet und einem Diener jegen seinem Herrn zu thun gepuert, desgleichen, daß sie auch unserm Marschall und andern unsern Verordneten, die wir über sie gesetzt, in allem, was sie Ihnen von unsertwegen bevehlen und ansagen werden, willige und gepuertliche volge leisten und sich unserer Hoffordnunge, wie hernach volgt, in allen Puncten gemes erzeigen, auch Tre diener, gleichergestalt solchs zu thun, anweisen und anhalten wollen.

Zum Andern soll keiner an Hoff genommen werden, der sich nicht verpflichtet, zum wenigsten zwey Jahr in unserm Dienst, sofern wir Ihnen solange darin behalten wollen, zu bleiben; und, wo einer zu Ausgang derselben zweyer Jahr urlaub nehmen wolle, das er uns solches ein vierteljahr zuvor anzeigen sollte, damit wir uns mit einem andern Diener an seiner stadt verschen mögen.

Zum Dritten: Alle diejenigen, so wir mit vier Pferden in unsern Hoff nehmen, sollen zwen rechtschaffene Knechte und einen Jungen, die zweiroßer aber einen rechtschaffenen Knecht halten; doch wollen wir allwege zweien Zweyroßern einen gehenden Jungen verstatthen und denselben Jahrs einmal in Schlecht nich kleiden lassen, die Ihnen Futterung, Heu und Stro holen, damit die Knechte soviel mehr ursach haben, beide nff der Halftstadt und Zugordnunge aufzuarbeiten und nit also davon zu huedeln. Überdiese soll sonst niemandt mehr Jungen, Bernhenter und dergleichen Ungezügts an sich hucken und mit sich gein Hoff schleppen, darauff auch Marschall und Bevelhaber, auch Pförtner und Hanßtrabanten mit vleiß sehen und sie abweisen sollen.

Zum Viertten ist Unser Ernst gebott, will und meining, das alle diejenigen, so ißo an unserm Hoff sein oder inkunfftig daran genommen werden, vor allen dingen der Furcht Gottes als einer Quellen, daraus alles gutsch kombt, sich fleißigen, auch die Hochwürdigen Sacramenta und Predigten Gotlichs worts mit geburender Andacht jeder zeit besuchen und nit allein auf die Sontage, sondern auch zu andern gewöhnlichen Zeiten, so man zu Predigen pflegt, bey denselben erscheinen und die Predigt ohne sondere Chaffte nit leichtlich verseuen, sondern sich in dem, wie guten Christen eignet und geburth, erzeigen und verhalten, insonderheit auch, wan wir selbst zur Kirchen gehen, uns vleißigk nffen Dienst warthen.

Zum Fünftten soll ein jeder unsern publicirten burgfriden in allen Puncten wohl und unverbrüchlich halten, bey vermeidung der darin gesetzten

straffen, darumb auch derselbig einem idern, der an unsren Hoff kommt, vorgelesen werden soll, damit sich keiner mit unwissenheit zu entschuldigen.

Zum Sechsten: Was Zeit und Stundt unser Marschall oder Verordnete bevelhabere dem Hoffgesinde samptlichen oder einem jeden insonderheit, es sey zu Roß oder zu fuß, zu tag oder nacht, zu Schimpff oder Ernst, usszuwarten benennen, solche stunde und Zeit soll ein jeder unweigerlich und gewis halten und zur selbigen erscheinen und dasjenige williglich verrichten, so Ihnen bevolhen. Da aber einer oder mehr zur selben Zeit nit wurde answarten, demselben soll des tags, wosfern er nit erhebliche Ursachen seines anzenbleibens mit erkenntnis des Marschalls vorzuwenden, sein Hoffstutter abgeschnitten und abgebrochen werden. Wer es aber vorsätzlich und zum offtermahl verlaßt, soll in andere wege ernstlich darumb gestrafft werden.

Zum Siebenden: Wann auch unserer Freunde oder andere fremde Hern und Gesanten oder sonst fremde Lente zu uns kommen oder, das wir an fremde ort ziehen, sollen die vom Adell und andere heidt<sup>1)</sup> uss unsere Person und auch die Gemach und anders, darauff ein jeder verordnet, fleißig uszwarten und den Wein mit solcher Bescheidenheit zu sich nehmen, damit er nit Treu, sondern sie sein Meister bleiben und dasjenige uns und ihnen selbst zu ehren verrichten konnen, so Ihnen bevolhen, auch sich vor allen Dingen bey ernster straff hueten, das sie mit fremden keinen hadder oder zauch anfangen, sondern sich mit menniglich fridsam und wol vertragen.

Zum Achten: Was auch über unsren Tisch und gemach geredt oder gehandelt wirdet, das soll ein ider, der es höret, bey sich pleiben lassen und uns oder andern zu nachteil und Unglimpf darvon nichts offenbaren oder nachredden, so lieb einem jedem seine ehre ist.

Zum Neunten sollen auch die Juncfern, Reisige Knecht und Stalljungen sich zu die Sahl und Gemach, do wir oder fremde hern inne seien, nit eintringen, sondern es mögen die Jungen und knechte gegen abent oder sonst hie unten im Hoff und den Sahlstuben warten, bis Tre Juncfern hinausgehen, da Ihnen dann erst aufs Tre Juncfern zu warten gebuerth.

Zum Zehnten sollen die Reisigen under unserm ansreiten sein ordentlich in Tre Gliedern ziehen und aufs halbstadt ein jeder von seinem Rotmaister<sup>2)</sup> verordnet wirdet, daselbst soll ehr, so lieb in sein ehr ist, halten und warten und mit schlaffen und absitzen und die Beule an die Beume binden oder sonst Narrenspiel treiben, sondern ihre gute usszicht haben und dasjenige verrichten, was ihnen bevolhen ist und einem ehrlichen Mann wohl anstehet. Sie sollen auch den Armen leuthen nicht durch die besahmeten Acker oder Frucht reiten und ihnen mitwilligen Schaden zufügeln; dann es ist ein Trevel, der Straffens werth ist.

Zum Elfsten soll sich keiner widder den Marschall, Burggraven und andere, so im Hoff Bevelch haben, mit ungehörlichen und trozigen wortten uslehnien, in keinem wege; dann welcher solchs thun würde, den soll der

<sup>1)</sup> beide — und, sowohl als auch. Vgl. schon S. 88. <sup>2)</sup> Rottenmeister.

Marschalek macht haben mit dem Thorn<sup>1)</sup> oder durch andere Wege nach Gelegenheit der Person und überfahrunge zu straffen. Da auch der Marschalek oder Burggrave wegen ihres tragenden Ampts mit Ihren stehen under den haussen gemein gesündes schlagen wurde[n], soll sich niemands gegen sie setzen, auch die vom Adell und andere Tres Gesindes, die etwo also getroffen weren, sich nit annehmen, sondern den Marschaleken und anderu Bevelchabere disfals ihr Amt ungeirret verwaltten lassen, mit dero verwarnung, wo sich jemandts jegen inen, den Marschaleken, und andere bevelchabere zur wehr stellen wurde<sup>2)</sup>, das der oder die darumb nach gelegenheit an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Zum Zwölften wollen wir auch mit allem ernst gebotten haben, das sich all unser Höfgesindt Mentens, Rottirens, Balgens und ausforderns enthalten, bei ungrediger Straß nach gelegenheit der Verwirckunge; Sondern soll sich jedermann, diweil sie eins hern Diener sein, fridham und eintrechting verhalten. Da aber zwene mit einander uneins wurden, sich ausforderten und schlagen wollten, sollen die andern, so darbei sein, solchs nach muglichkeit wehren und vorkommen helffen und sie nit zusammenlaßen.

Zum Dreizehenden: Wo auch ein Hoffdienier mit dem andern etwas in<sup>3)</sup> Ungutem zu thun gewinne, der[=] oder dieselben sollen solchs vor Unserm Haussmarschaleken, Fütttermarschaleken, Einspennigen[=] Hauptman und Burggraven gütlichen anztragen; und, was dieselben darin sprechen, darbei soll es ein ider ohne weiterunge pleiben lassen. Behre aber die sach wichtig, so mogen die verordente eyliche unserer Räthe zu sich ziehen und die sach gütlichen oder durch einen machtspruch entscheiden.

Zum Vierzehenden: Da ein feur, da Gott vor sey, auskehme, also, das man zu Sturm schluge, oder sonst<sup>4)</sup> ein außlauß, entpörunge oder Lerm würde, es sey in[=] oder außerhalb der hoffhaltunge, so soll ein jeder, der unser Höfgesinde ist, sie seyen junckern oder knechte, den nechsten mit ihren wehren zu unserm Schlos und unserer Person, wo die anzutreffen ist, zueylen und sich ferner unsers bevelchs, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Werent wir aber nit in der hoffhaltunge, so sollen diejehnigen, so zu Cassel sein, den nechsten zu unserm Schlos zueylen und sich unsers Burggravens, auch verordenter Räthe bevehlich, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Was aber Canzleipersonen seint, die sollen den nechsten nach der Cunzley eilen und sich daselbst finden lassen.

Zum funfzehenden soll ein jeder die Kleidunge, so zu Hoff gegeben wirdet, nff sich und seine Diener machen lassen und das Tuch oder Farbe nit in altte Kleider verwechseln, verkeusen oder verpartiren. Dann, wo solchs von einem oder mehr beschee, dem soll unser Höfsschneider die nechstvolgende Hoffkleidung abbrechen und nicht entrichten.

Zum Sechzehenden soll sich ein jeder deromäzen mit guten, tuglichen, berittenen Pferden gefast machen, das ehr uns darauf volgen und seinen Dienst

<sup>1)</sup> Turm. <sup>2)</sup> Orig.: wurden. <sup>3)</sup> Orig.: im. <sup>4)</sup> Orig.: sonst.

versehen konne. Darumb soll[en] unser Marſchalek, Stallmeiſter und Hoffſchmidt alle vierteljährſ denen, ſo wir vor Pferdſchaden ſtehen, die pferde beſichtigen und uſſſchreiben und, do unter denen Zunge, unabgerichtete Pferde oder foſt Schelmen<sup>1)</sup>, ſo nit duchtigk, beſunden wurden, dieſelben vermahnen<sup>2)</sup>, ſich mit tuglichen pferden geſaſt zu machen, mit der betrauung, das Ihnen die untugliche und unberittene pferde keinswegs bezahlet noch auch auſſgeschrieben werden ſolten. Wer auch in ſeiner eigenen ſachen verreiten undt Ime darumb ein pferdt niſſerfallen oder abſtendigk wurde, deßgleichen auch wer in fuſſlerei mit Rennen oder Sprengen ein pferdt mutwilligk verderben wurde, dem wollen wir keinen pferdtschaden zu gelten<sup>3)</sup> uns hiemit exeleret haben. Was aber in unſerm Dienſt vor Pferde, doch, das ſie, wie vorgemeldet, tuglich erkennet weren, verderbt und gelieffert<sup>4)</sup> werden, darin wollen wir uns aller gepuer zu<sup>5)</sup> verhalten wiſſen.

Zum Siebenzehenden: Wilcher eine benannte Zeit in ſeiner aigeneſen Sachen vom Hoff abziehen wirdt, das imē allewege mit unſerm oder unſerſ Marſchaleks vorwiſſen und bewilligung beſchehen ſoll, dertſelbe ſoll zu Auſgangk derſelben Zeit wiſſer zur Stadt ſein; dann, was er über die erlaubte Zeit außenbleibt, das ſoll ihmē nach anzahl ſeiner beſoldunge und kleidunge abgekürzt werden.

Zum Achtzehenden: Wer von unſerm Hoff in ſeinen Geſchäffen verreift, der ſoll ſein Pferdt und Diener alle<sup>6)</sup> mit ſich nehmen; dann ſeines Abwefens die an Fürſtlichem Hoff wedder Futter noch mahl zu gewartten haben ſollen, es wehre dann, das einer ein Lahm Pferdt oder krauken Diener hette, welches er zuvor dem Marſchalek anzeigen ſoll.

Zum Neunzehenden: Soviel nun das Regiment zu Hoff, Saſl und Schloß betrifft, ſoll man Sommerszeit, nemblich von Liechtmēß ahn biß auſſ aller heiligen tag<sup>7)</sup> des Morgens umb Neun und des Abents umb vier, aber von aller heiligen tage ahn biß auſſ Liechtmēß des Morgens umb zehn und des Abents umb fünff Uhr zu Hoff leuthen, zu welcher zait ſich auch ein jeder zu Hoff verſuegen ſoll, damit man zu rechter Zeit zuschließen und mit dem Eßen auſſ niemants warten dorſſe; dann, wann der Pfortner zum dritten mahl geklopft hat, ſoll darnach niemandts eingelaſſen werden.

Zum Zwanzigsten: Nachdem alle Dinge von Aufrüſſunge Gottes Nahmens Ihren Auſgangk haben ſollen, auch pillich iſt, ſeine Allmechtigkeit umb ſeine gnade zu bitten und vor alle Gutthaten zu danken, ſo iſt unſer bevelch, will und meinung, wann zu gewonlichen malzeiten das Eßen im Saſl uſgetragen und der Marſchalek oder Burggrave mit dem Stecken klopfen wirdet, das alß dann ein ider ſtil ſein, das Benedicite andechtigk anhoeren und die Speiſe mit danckagunge empfahlen, deßgleichen nach gehalttener Malzeit die danckagung gegen Gott in ſeinem Herzen thun helfſen ſoll.

<sup>1)</sup> Schelm als Bezeichnung für unbrauchbare Pferde. Vgl. Bd. I S. 5. <sup>2)</sup> Drig.: vermahnt.

<sup>3)</sup> erſetzen, vergelten. <sup>4)</sup> verloren, dem Unglück verfallen. <sup>5)</sup> Drig.: zun. <sup>6)</sup> Drig.: aller. <sup>7)</sup> 2. Februar bis 1. November.

Zum Einundzwanzigsten soll sich menniglich, der sich unsers Hoves und Tisches gebrauchet, alles Gottslesterigen Fluchens und Schwerens enthalten, mit der vorgewissigung, da solchs von einem oder mehr in der Sahlstuben gehoert wurde, der sey gleich wer er wolle, das derselbe, so oft es geschicht, nemlich, so es einer vom Adell oder dergleichen namhaftte Personen, zween Alb.<sup>1)</sup>, und, so es sonst Gemeine Gejinde wehre, einen alb. in die darzu verordnete buchsen geve<sup>2)</sup>. Wer sich aber, diesen zu erlegen, verweigern woltte, den soll der Marschalek oder Burggrave die volgende Malzeit in Maulkorp schließen und ihnen den andern zum Spectacel und Abschen darin gehen lassen, so lange die Malzeit wehret. Undt soll der Burggrave alle Sonnabent von Tischen zu Tischen im Sahl herumbgehen und fragen, ob auch jemants in diesem puncten bruchig und bueßfellig worden sey.

Zum Zweihundzwanzigsten soll ein jeder underm eßen sich grober, unzichtiger wortte und geberden, vollsauffen[s], russen[s], pfeiffens, lauten, heurischen lachens und dergleichen unsletigkeit enthalten, die Speise so sein zuchtig und Ehrlich, wie sich solchs in furstlichen Hoven und vor ehrlichen Leuthen gebuert, zu sich nehmen, auch den Sahl nicht verunreinigen, alles bey Peen, das, welcher darüber in diesem Puncten bruchig wirdet, derselbe mit der zuvor des fluchens halber geordtenten<sup>3)</sup> buß gestrafft werden soll.

Zum Dreiundzwanzigsten soll ein jeder ahu den Tisch, dahin er geordnet, bleiben und sich zu oder an einen hohern Tisch nit dringen, Er were dann darzu vom Haussmarschalek, Burggraven oder andern Bevelchaberu verordnet; und, wo esliche der geordtenten Tisch leddig und nicht volkomlich besetzt weren, also das esliche deren, so darüber zu sitzen verordnet, nit vorhanden, So sollen sich die ubrigen nitt verweigern, andere, so der Marschalek oder Burggrave darüber sezen wirdet, einzunehmen, also daß allewege zum wenigsten acht Personen über einen Tisch kommen.

Zum Vierundzwanzigsten: Diejenigen, denen die Cost zu hove von nuß nit verordnett, deßgleichen auch diejenigen, denen provision vor die Cost gegeben wirdet, sollen sich enthalten, gein hoff zu tisch zu gehen, bey vermehnung hoenlichß abweisens.

Zum Fünfundzwanzigsten soll hinuro niemants, dem Gott der Herr Krankheit oder ander unglueck zuschickt, dardurch er gein hoff zu gehen verhindert werden mochte, von Hoff gespeiset, Sondern Ihnen dagegen wochentlich durch unsern Kuchenschreiber ein halber gulde costgelts, wie herkommen ißt, gegeben werden.

Zum Sechsundzwanzigsten soll keiner die Cost und das Getrenck, so jeder zeit vorgezeigt wirt, verachten oder sich unnuß darüber machen, sondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermagt. Were es aber sach, das etwa dasjehnige, so vorgezeigt wurde, von wegen der Koche oder Schenken aufleis verderbt und dermaßen nit zugerichtet, das es zu genießen dienlich, So mogen sie ein Person oder zwei aus Ihnen dorhalben in der gute und Stille zum Haussmarschalek

<sup>1)</sup> Albus, Weißpfeunig. <sup>2)</sup> Orig.: geben. <sup>3)</sup> Orig.: geordenter.

oder seins Abwesens zum Burggraven schicken, ihnen die Cost und getrenkt zeigen; die haben bevelch, wo sie mangel daran befinden, solches bey den Kochen und andern zu wandeln.

Zum Siebenundzwanzigsten soll niemandts die Schüsseln, Becher, Tische und Dischtucher mitwillig zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden oder sonst zerstehen noch zu schaden bringen, bei Peen, wer solches thut, das derselbige solches sobaldt von dem seinen widder machen lassen und darzu, wo es aus mitwillen gescheen, mit dem thorn gestraffet werden soll.

Zum Achtundzwanzigsten soll hiemit, wie zum offtermahl bescheen, das Austragen von Provianden, Brot, Drincken und Eßenspeis ernstlich verbotten sein, bey der Thorn[=] und andern ungredigen straff, darauf dann die Pfortner und Haßtrabanten bey den eyden, damit sie uns verwant, fleißig achtung geben und in dem Niemants, wer der auch sey, verschonen sollen, damitt nit dorunder auch die Almosen und dasjenige, so den armen geburth, entzogen werde; aber den Schlaffstrunk, den magt ein ider, wem dasselbe zugelassen und vergonnet, wol hinaustragen.

Zum Neunundzwanzigsten Soll niemant, der nit darzu verordnet oder dessen sonst von uns oder unsern Bevelchhabern keinen Bevelch hette, sich in unserer Kuchen, Backhausen oder Bottley<sup>1)</sup> finden lassen noch auch des Schmarozens vor der Kuchen, schalfern und Bottley beschleißigen, sondern sich mit demjehnigen, so ihme im Zahl vorgetragen wirdet, begnügen lassen. Wurde aber einer darüber in der Kuchen, Backhaus oder Keller, der dessen, wie gemest, keinen Bevelch hette, gefunden, der soll sampt denjenigen, so an iderm ort die ussicht gebuert, und die sie eingelaßen und mitgeschlembt, der Thornstraff darüber zu gewartten haben.

Zum Dreißigsten: Wann [man] auch des Abents in unserem Schloß zulentet, soll ein jeder, so nitt im Schloß zu liegen verordnet oder derozeit aufzuwartten bescheiden, sich erheben und außem Schloß nach seiner Behausung oder herbrige verfügen.

Diese unsere Ordnunge wollen wir stadt und ernst gehalten und hirmit allen und iden unserm Marschalcken, Hanshofmeister, Untermarschalcken, Burggraven und andern Bevelchhabern ingemein bei den Eiden und Pflichten, damit sie uns verwandt sein, bevolken haben, ob dieser unsrer ordnung mit ernst und vleiß zu halten und dero zuwidder nichts vorzunehmen gestatten, So lieb Ihnen sey, Unser ungnaß und Straff zu meiden. Wollen auch darneben gehabt haben, das sie zusamt dem Burgfridden allewege Montags nach Osteru und Pfingsten, auch am tage Stephani<sup>2)</sup> an unserm hoff öffentlich verlesen und allen Dienern, so an Hoff begehren, vorgehalten werde, darmit sich ein jeder darnach zu richten und vor schaden zu huten wiße. Doch behalten wir uns vor, diese unsere Ordnunge nach unserer gelegenheit zu mehrern, zu mindern und zu endern.

Signatum Cassel am Tage Stephani Anno Domini 1570.

<sup>1)</sup> Keller, wie schon aus dem folgenden hervorgeht. <sup>2)</sup> 26. Dezember.

# Hanauische Hofordnung.

## Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau. (O. J.)

(Archivvermerk: Zwischen 1561 und 1563.)

Marburg. Staatsarchiv. B. 502, Fol. 207—226.

Allerley Hoff- und Haushaltungsordnungen, sowohl die hoffhaltung zu Steinau als zu Hanau belangend, Anno 1524 anfahendt bis in Annus 1609.

### Hofordnung,

Wie dieselbige der Wohlgebornen Herr, Herr Philipps Ludwig<sup>1)</sup>, Gräfe zu Hanau und Rienegk, Herr zu Münzenberg etc., in Irer grsl. hoffhaltung mit Rath und gutachten der auch wohgebornen Herrn Hanaw[=]Münzenbergischen Vormünder abgesand[t]en aufs neu angericht und mit ernst zu halten bevolhen hatt.

Erstlich, daß unser Pfortner niemand, so in das Schlos nicht gehörig oder auf die Canzlei nicht namhaftig bescheiden, sonderlich umb eßenszeyth, einläßen thue. Item, so das Hoffgesinde bei Handwerksleuthen zu schaffen, sollen sie dieselbigen nicht in das Schlos bescheiden, sondern zue inen hinauszgehēn. Beneben sol gedachter Pfortner jeder zeyth gut Achtung haben, damit niemand nichts aus dem Schlos abthrage; und, do er jemand abthragend vermerken wurde, sol er denselben darumb alßbald besprechen und hernach dem Burggraven ahnzeigen, damit gebürliche straff gegen ihn vorgenommen werde. Mit dem auß[=] und zuschließen des thors sol der pfortner die Zeit und orthnung, wie diese hernach von des Burggraven Amt beschrieben, in allen Puncten fleißig halten.

### Ordnung für die Kuchen.

Erstlich ordnen und wollen wir, daß furthin die Kuche zugehalten und niemandts, er sei Edel oder unedel, frembde oder hoffgesind, dan diejene, so darin gehören, darin gelassen, sonder[ui] einen jeden, wer der sei, sein geburnd durch das fenster zu jeder und orden[t]licher Zeith, wie hernach volgt, gegeben werde. Item sollen die Köch vleiß thün, das zu jeder Zeith die Speis rein, gar und wolgelochet und sie die einem jeden [nach] seiner geburnus und zu geordneter Zeith zu geben bereith und geschickt seien und [die] gutlich und williglich geben. Und sollen die oberköche irer kuchen warten, ir sach selbst versehen und nicht den knaben bevelhen. Auch, so sollen sie die underköche und buben anhalten, das alle Dingh zu rechter Zeith an herd kome, reiniglich gelocht, angericht und nicht in der kuchen verderbt werde; hat aber der Meister oder andere Köch einer etwas zu schaffen, sol ers dem Kuchenmeister ausagen und irer keiner on des Kuchenmeisters wißen kein sonder oder eigen geschefft furnemien.

<sup>1)</sup> Philipp Ludwig I., Graf von Hanau-Münzenberg, 1561—80, trat erst 1575 die Regierung an.

Item soll Somer und Winder uff die Werkstage des morgens zu 7 uhren die Suppe für das Hoffgesind gegeben werden, und sollen nemblich berurter Zeith alle edel oder unedel hoffgesind, so Suppen eßen wollen, niemand ausgenommen, sich uff den hoffstuben samblen, die Suppe durch den, so über das brod bevelch hat, geschnitten und darnach, so angerichtet, durch ine und andere Dieschdiener in die hoffstuben gethragen und darnach, so man gesetzen, jedem ein brödlein geben werden und der bender mit seinem Wein auch bereit sein und off jeden Diesch, je nachdem derselb besetzt, 3 oder 4 Hoffbecher uffstellen und einschenken. Und, so es die halb stund schlegt, was von Wein, brod und andern ubrig, sol threnlich uffgehoben, wieder in Keller, Kuchen und brodkamer geantwortet und vleißig zugesehen werden, damit nichts heimblichs abgetragen [werde]. Dan so jemandts darüber, brod oder anders abthragend, erfunden wrth, soll [derselbe] derohalben sein geburlich straff entpfahen, und soll hierauß der Brodgeber oder, wer sein stat vertritt, sambt dem bender sein vleißig ausssehen haben.

Was aber die handwerkslenth oder tagloner anthrißt, denen soll zwischen Galli bies auß petri<sup>1)</sup> kein suppen, sondern sonst desto zeitlicher, als nemblich umb 9 uhren, uff dem Kallenfels zu eßen gegeben werden; die ubrige Zeith aber soll es gegen inen mit der suppen wie mit dem andern hoffgesind gehalten werden.

Es sollen auch Burggraß und Kuchenschreiber sündersch achtung geben und ausssehens haben, daß kein suppen mehr in der kuchen geßen werde, und soll hiemit den Köchen<sup>2)</sup> ernstlich verbotten sein, jemand forthin in der Kuchen suppen oder sonst zu anderer Zeitt zu eßen zu geben.

Item, ob einiger knecht oder knabe reiten solt, dem soll man geben frue und speth suppen, eßen und trincken seiner geburmus nach, damit er schleinig abgesertigt werde, dergleichen auch, die geritten komein.

Item, zum Mittageßen soll vorthin Somer und Winther zu halb 10 uhren geleuttet und auß das lengst zu 10 für das hoffgesind angerichtet werden, da inen dan 1 stund zum lengsten zu sißen erlaubet, und hernacher zu 11, alßbald die stund schleget, durch den Kuchenschreiber und Bender, auch andere Tischdiener aussgehebtt und, was ubrig, zu Rad gehalten werden: sollen demnach die köch zu bestimpter Zeit mit garer, reiner und wolgefochter Speis anzurichten vereith sein.

Aber zum nachteßen soll im Somer und bies Martini<sup>3)</sup> zu 4 uhren geleuth und über  $\frac{1}{2}$  stund heruach für das gesinde gewieslich angerichtet und abermals nicht mehr als ein stunde zu sißen erlaubt und also zu halben 6 wieder durch obbeschriebene personen aussgehoben werden.

Es soll auch der Burggraß oder Kuchenmeister einem iglichen nach seinem stand und würden, auch die frembden über die heimbschen ordentlich sezen und nit gestatten, daß einer, so niederwerths gehöret, sich obenahn seze.

<sup>1)</sup> 16. Oktober bis 22. Februar. Allerdings versteht man unter Peterstag ohne Zusatz meist den 29. Juni. <sup>2)</sup> Orig.: Kuchen. <sup>3)</sup> 10. November.

So soll auch ob Tischzucht gehalten und der weyn laut der uffgerichten weynordnung eingeschenkt, aber nit zugetrunken werden.

Da auch fremde hern uns besuchen werden, so sollen unsere hoffjündern zu Diesch und vor den gemachen fleißig uffwarthen, auch jeder zeyth die eßen, es seien gleich fremde herren bei uns oder nicht, aufstellen und wieder vom Diesch abheben helffen.

Und so man zu mittag oder abent ymbs eßen würde, sol der pförtner, sobaldt die ausspeyser abgefertiget, lauth unser ordnung daß Schlos zuschließen und darnach dem Burggraven die schlösel überanthworten; soll der Burggraff die bei sich behalten und niemants unter eßen uffschließen lassen, ex sei wer der wölle, one unsern oder unsrerer Bevelchhaber geheis, so jeder zeit bei der hand sein werden, und, so die erjthen ir mahlzeit gehaltten, alsdan das Schlos uffschließen, Knechte und Knaben, so hinausgehören, auslassen. Auch so sol Sommer und Winther jedem hoffgesinde, so das begerth, zu 3 uhren nach Mittag der undertrunk nach Anzahl der personen ongeverlich wie zum Schlafftrunk in den stall und andere ortth, wie bevehlich ist, gereicht werden.

Auch soll der schlafftrunk in den stall gegeben werden, wie bishero, in irer hierzu verordneten flaschen nach anzahl der ahnwesenden Knecht.

Und als bishero des hoffgesinds branch gewest, so fremde oder heimische geritten komen oder reithen wöllen, daß sie sich zu ihnen mit eßen und trincken zugethringen, wöllen wir dafzelbig furhin nicht mehr gestattet, sondern von einem jeden abgestellt wißen.<sup>1)</sup>

Dergleichen soll es mit den Tischdienern und Nacheszen auch gehaltten und keinem gestattet werden, mit denselbigen zu eßen oder sich zu inen mit eßen und trincken zuzuthringen, Es were dan, das einer oder mehr, die mahlzeit zu ersuchen, seiner Dienstgescheft oder anderer ehehaft halben verhinderth oder under der mahlzeit geritten komen were. Und sollen die Meisterköch auch zu dem Nachessen gehn und<sup>2)</sup> bei und neben dem Kuchenmeister und Brodgeber eßen.

Auch so ordnen und wöllen wir, das keiner irer grtl. hausgesind einigen gaß hierin zu hove sive, ex hab es dahm unserm gu. hern und hoffmeister vorhin angesaget und, wer derselbig gaß sei, zu erkennen geben.

Item, ob jemands des hausgesinds frank were und sein Speis zu Haus hohlen lassen oder sonst jemands von hove ausgespeiset wurde, denselbigen soll alsbald, so man zu eßen leuth, durch Brodgeber, Bender und Köch ir geburnuß gegeben und, so sie abgefertigt und das Schlos nach ine[n] wieder zugeschlossen, alsdan angericht werden.

Ob sichs auch zuthragen [wurde], daß fremde fursthen, Graven, Hern oder Frauen, so hie weren, dem morgen vorm Mittageßen reithen wölthen, soll solchs den Abenth in der Kuchen angesagt werden und alsdan der Kuchenschreiber und Meisterköch einer darauf warten und den morgen zu angesagter

<sup>1)</sup> Orig.: werde. <sup>2)</sup> Orig.: unv.

Zeyth mit suppen und anderm, wie sich gebürt, geschickt sein und solche fremde gest zum schleunigsten abfertigen.

### Arbeitensleuthen und dem gesind in fronhove.

Den Arbeitensleuthen soll uss dem Kallenfels zu Somerzefft zu 7 uhren die morgenstuppen, das mittagtmahl zu 12, der undertrunk zu 3 uhren und das Nachtmahl nach der Danksgung gegeben werden — alles nach gelegenheit der Zeytt, und Brodgeber, Bender, Köche und Köchenmeister [sollen] wissen zur selben Zeyth jeder seines Amptes zu warthen —, und sollen mit brod, weyn und eßen gehalten werden, wie arbeitensleuthen gebürett und ublich herkommen ist.

Es soll auch der Köchenmeister neben dem Burggraven sonderlich uffssehen auff die Arbeitensleuthen haben, damit sie zu rechter Zeytt eßen, darin gefurdert [werden] und wiederumb an ire arbeit gehen und angeweist werden.

### Keller.

Item soll jurohien der Keller zugehaltten und einem jeden sein geburnüs vor dem Keller gegeben und gereicht und niemands dan, der darin gehörرت, one sondern bevelche unser, des hoff- oder Köchenmeisters [ein]gelaßen werden; Insonderheit soll zu zeythen der Abläß oder sonst kein gesellshafft noch fremde leuth in unsere Keller gefurth und zechglöcher<sup>1)</sup> darinen gehalten, auch zu herbstzeytten in die Kellern niemand eingelaßen oder gebrauchet werden dan diejenigen, so darzu bestellt und verordneth sein, und das überflüzige Weyntrinken ahn allen orthen genäßig abgestellt werden, darauff dan unser hoffmeister und Burggrave sonderlich achtung haben und solchs alles, so wieder unser ordnung ist, abwenden sollen.

Es soll auch der Bender fleischen, Kanthen, becher und ander drinckgeshir, so er under handen hatt, sauber und rein haltten und sonsthen in allen obgeschriebenen püncten und Articulu, soviell ein jeden betrifft, seines dienst[s] mit vleys und treulich warten und einem jeden sein gebürnuß gutwiessiglichen reichen und geben.

### Brodcammer.

Item soll der Brodgeber die Brodcammer furthan auch verschlossen zuhalten und nicht einen jeglichen seines gefallens darein lassen, es were dan, das er anderer seiner dienstgeschafft halben verhindert wird, und sonstnen auch seines Diensts, soviell ine in obbeschriebenen Articulu betrifft, vleißiglich und getreulich warten und nicht ahn ein andern lassen. Doch soll der Bender ime jeder zeyth hierin verhiesslich sein und auch einen Schlußel zur Brodcamer haben.

Item, das der Brodgeber sein futterzettel mit verzeichnüs der Ahnzall pferd und habern, so täglich versuttet worden, alle wochen überliesern thue.

<sup>1)</sup> Bechgelage.

Es soll auch der jetzige Brodgeber unser Acker und wießen, umb Hanau gelegen, doch außerhalb der Bäumgarten, in seiner verwaltung und dieselben zu bestellen haben.

### Baekhauß.

Sollen die Becker gutt Brod, jegliches nach seiner Artt und zu rechtter Zeyth, darnach man lenth hatt, wie bieshero die gewonheit, backen und nicht zuviell auff einmahl, damit es nicht zu hart, schimlich oder uneßig<sup>1)</sup> werde; auch sollen sie im backhauß niemand kein brod (ausgescheiden den jagern hundsbrod) geben, sondern, so sie brod bei inen haben, das verschloßten behaltn, bies es in die brodcammer geliefert, auch niemands in das backhauß laßen dan diejenen, so darin gehören.

Item, daß der Becker auch alle wochen dem brodgeber sage, wieviell Achtel er verbacken habe, das der Brodgeber daßelbig mit seinem futterzettel überlieffere.

### Ordnung, so wir einem Kuchenmeister ussgeriecht haben.

Es soll erstlich der Kuchenmeister die Kuchen und, was darzu gehörig und derselbigen ahnhengig ist, mit allem vleis lauth unser ordnungen verwalten und versehen.

Item soll der Kochenmeister allen Abenth ein[en] Eßzettel, darin die tracht oder eßen, so er den andern tagt Mittags und auch Abents geben wiess, verzeichnet, uns oder, so wir nit beihanden, dem hoffmeister oder Räthen übergeben und derowegen beschaidß gewartet.

Er soll auch alle Wochen sein Rechnung machen und alle person[en], so den tag zu Tisch gehen oder vom hove gespeiset werden, sampt den frembden personen und taglonern und, was jeden tagt fur fleisch, wieldprett, hüner, gens, grün= oder durhe fiesche, weck oder anderm ussgehet und was er fur geltt uss die Kuchen ausgeben wurtt, eigentlich usszeichnen und in obgemelte Wochenrechnung setzen und schließen und darnach allewege uss den Sontagh solche wochenrechnung den Räthen, so jeder zeytt bey der hand sein werden, in die Ganzellen lieffern, die Bevelchhaber dieselbe zu besichtigen und zu examiniren, und, wo dieselbe<sup>2)</sup> rechtschaffen, die annemen und underschreiben laßen. Und wer es sach, das der Kuchenmeister die wochenrechnung nit überlieffern und underschreiben laßen wurde, soll man uss seiner Tarrechnung die nicht paßieren laßen; Zu welcher Rechnung furnemlich dahin zü sehen, das unser nütz gefurdert und aller übermäßiger und unnöthiger kostē ab[gestellt] und, was zu erhaltung unserer Kuchen dienct, jedesmals bei rechter Zeytt einlauft und bestellt werde<sup>3)</sup>.

Es soll auch der Kuchenmeister alle Ochsen, Schue, Kelber, Schwein und hämel, so er in die Kuchen schlachten leßt, in beisein des hoffmeisters oder Burggraves wiegen laßen und darbei anzeigen, was jeder goltten hatt und was jedes ahn fleisch und unschlett wiegen wurtt.

<sup>1)</sup> nicht eßbar. <sup>2)</sup> Orig.: dieselben. <sup>3)</sup> Orig.: werden.

Item, es soll auch der Kuchenbeschreiber alle hñner, so über das Jahr in die Küchen geliefert werden, eigentlich und, woher ein jedes und wieviel gefällt, verrechnen, damit man in grüntlich Erfahrung kommen möchtet, wieviel hñner jedes Dritt[s] der Landschaft gefallen. Ist unser ernstlich bevelch, das der Kuchenbeschreiber soll über die hñner, so im Bucherthal<sup>1)</sup> gefallen, dergleichen anderswo in die Küchen und anhero gehn Hanau gelieffert werden, ein handregister uffrichten und nach Ordnung des jahrs ein grüntlich Rechnung darvon thuen; und soll dem Landknecht in einem jeden dorff nicht mehr dan ein somer- und ein Wintherhün gegeben und mit nichts mehr gestattet werden, alleweg, wan er hñner uffhebit<sup>2)</sup>, ein hün zü nemen; dergleichen soll mit den Dorffknechten auch zugesehen werden.

Item soll auch der Kuchenbeschreiber uff das Backhaus, Schlachthaus, Brodecamer und Keller mit vleis uffsehens haben, das es der orth allenthalben rechit und, wie siech gebürett, uffrichtig gehaltten, das fleisch mit dem Salz recht verward und mis nichts veründrenet oder entragen werden möchtet.

Item, es soll auch der Kuchenbeschreiber sonsten jeder Zeit zu seyn, das die Köche in irer ordnungh bleiben und irer köchen und bevelch warten.

Verzeichnūß, wie die Rechnung alle Wochen soll gestellt werden.

Item, wieviel hoffgesind alle tagh zu Tisch gehen.

Item, wievill gäst.

Item, wievill tagloner.

Item, wievill Ausspeiser.

Item, wievill fleisch, wilstpret allen tag, grün oder dur, Kindern, hemeln, Kelbern, schwein, hñner, genß, han und eyer, fiesch, dhür oder grün, und krebs, allen tag und wochen sein Rechnung daruff stellen.

Item, wievil Weyns die Wochen verspeiset und noch im Vorrat ist, verrechnen.

### Wie es hinfurther die Gender mit Ausspeisen und ausgeben des Weyns halten sollen.

Erstlich uff der Räthe Tisch soll nach noturfft, wie bishero, eingeschenkt werden.

Über den 2. Tisch soll 3 mahl eingeschenkt werden. So aber über solchen Tisch ein oder mehr extraordinarie reisige Knecht oder aber fünft ein fremde Erbare person siezen würde, soll dem<sup>3)</sup>[=] oder denselben ein becher weyng sunderlich für sein person gegeben und fürgestältt werden.

Über den 3. Tisch soll 2 mahll eingeschenkt werden. Über den 4. Tisch soll 2 mahl eingeschenkt werden. Item über der Diener oder den Nachtisch soll, wie jeßund im brauch, eingeschenkt werden.

<sup>1)</sup> Amt Bücherthal. <sup>2)</sup> die Zinsähnner einsammelt, erhebt. <sup>3)</sup> Orig.: den.

Und sol diese ordnung mit ausspeisen des weyns so lang also gehalten werden, biß wir andere hoffbecher machen laßen und einem jeglichen sein Deputat darin insonderheyt verordnen.

In das frauenzimer sol jetzt nach anzahl der personen zu jeder zeyth des<sup>1)</sup> Tags, wie von Alter brenchig, weyn gegeben werden, bis das ein gewieße ordnung künftig nach dem ordinari gefind gemacht kan werden.

### In die Küchen.

Item, in die Küchen soll zur Suppen ein mas wein, zum Mittagmahl für die buben ein halb mas, Item zum Nachtmahl für sie  $\frac{1}{2}$  mas [gegeben werden], und sollen die Koch zur beiden malzeith und schlafftrüncf vermöge unser ordnung auff die hoffstüben über Diesch gehen.

### Bäckhaus.

Wan die Becker nit zu backen haben, sollen sie szech unser ordnung halten; do sie aber zu backen hetten, sollen sie solchs dermaßen anstellen, das sie zu rechter Zeyth aufzgebaken haben, damit sie der ordnung und unser bescheid geleben mögen.

So sie aber in der Arbeith des backens stehen, soll zur morgensuppen  $\frac{1}{2}$  maß weyns und, so sie sonst des tags backen müsten, jedem ein achtmäß gegeben werden.

### Ausspeiser.

Item soll jeglichem Ausspeiser<sup>2)</sup> zu jeder malzeith ein halb mas weyns gegeben werden.

### Pfordner.

Do er nichtt in die hoffstüben zur suppen gehett, soll inne ein Dreiling<sup>3)</sup> und zum undertrüngk auch ein becher vol gegeben werden.

### Thurnhütter.

Item dem Thurnhütter, so des tags ißm Thurn ist, soll<sup>4)</sup> zur Suppen, Mittags, undertrüncf und nachteßen jedesmahl ein Dreiling gegeben werden.

### Fiescher.

Item den fieschern, wan sie nachts fieschen, soll innen ein mas weyns hinausgegeben und sonst, wie bishero, gehalten werden.

### Metzler.

Item soll den Metzlern, wan sie schlachten, in daß Schlachthäus zur Suppen selbander  $\frac{1}{2}$  mas und zum undertrüncf, so sie im Schlachthäus arbeitten, so vil ir darinnen in der Arbeyt sein, auff ein jeden ein Dreyling gegeben werden.

<sup>1)</sup> Drig.: der. <sup>2)</sup> Drig.: Ausspeischer. <sup>3)</sup> Ein kleineres Weinmaß (bedeutet anderseits auch ein größeres Maß). <sup>4)</sup> Drig.: sollen.

Wo hinsüro ein schlafftrunk im<sup>1)</sup> Schlos gehaltten würdet, sollen diejenigen, so zum Schlafftrunk gehören, den Abend zu halben Achten [ . . . . ]; auf die Knechte aber und andere Diener, als Gütchi in stall, soll auf ein jeden, soviell deren vorhanden, ungewöhnlich ein Dreyling weyns auf das meinst und etwo  $\frac{1}{2}$  brödlein auf die person gegeben werden.

### Taglöner und Arbeithenleuthen.

Item soll den taglonern und Arbeithenleuthen den Morgen zur süppen jedem ein achtmäss, zum Mittagheßen einem jeden ein Dreyling, zum undertrunk ein achtmäss und zum Nachteßen jedem ein Dreyling gegeben werden.

### Ordnung, wie die Licht in der Hoffaltung ausgegeben werden sollen.

Uff die Canzeley sollen nach notturfft licht gnügsam gegeben werden.

In keller den Bendern sollen licht nach notturfft gegeben werden.

In die Küchen sollen allen Abent 12 licht zu Wyntherszeyst gegeben werden, wo aber fremde hern hie weren, alsdan nach nottürfft.

In das Backhäus sollen, wan die Becker zu backen haben, 6 lichtt den Abent gegeben werden.

Dem pfordner und jedem Thurnhüttler sollen von Martini bies auf Liechmes<sup>2)</sup> alle wochen 7 lichter gegeben werden. In die hofftüben sollen uff den leuchter und den Herrentisch herrenlicht und uff des<sup>3)</sup> hoffgesind[§] Diesch schlechte, gemeine licht gegeben werden,

Im Marstall von Martini bies uff cathedra petri<sup>4)</sup> ein stübenlicht und vier gemein licht in stal gegeben werden und von petri bis Martini jede Wochen 7 gemein licht. Aber wan fremde hern oder sonst fremde leuth allhie zu hanau seind, sollen je uff 2 pferd ein licht gegeben und solch licht durch des Marstellers hüben geholst und further durch den Marsteller den frembden leuthen zugestellt werden, damit derohalben keine elage kome.

Dem Mezler sollen allein, so er obe zu thün und zu schlachten hatt, nach notturfft und weiter kein licht gegeben werden.

### Ordnung und Bevelsch, so der Bürgräve zu verrichten.

Soll ime von uns uffgerichte hoffordnung copey zügestelt und darneben mit ernst bevolhen werden, ein fleißig uffsehens zü haben, das Dieselbige in allen iren püncten gehaltten, der gelebet und gehandhabt werde, auch er, soviell an ime, die in allewege helfen handhaben.

Sollen ime die schlüssel zün thoren zügestelt werden mit nachfolgenden bevelsch: nemlich so soll er von Martini bies purificationis Mariæ<sup>5)</sup> den morgen umb 5 uhren das Schloß uff[=] und den Abent zu 9 züschließen und von purificationis Mariæ bis uff Annunciationis Mariæ<sup>6)</sup> zu 5 uhren den

<sup>1)</sup> Orig.: in. <sup>2)</sup> 11. November bis 2. Februar. <sup>3)</sup> Orig.: das. <sup>4)</sup> 22. Februar. <sup>5)</sup> 2. Februar.  
<sup>6)</sup> 25. März.

morgen, den Abent zu 9 zuschließen, darnach von Annunciationis Mariæ bis Nativitatis Mariæ<sup>1)</sup> den Morgen zu 4 uhren uff[=] und den Abent zu 9 uhren zuschließen und darnach von Nativitatis Mariæ bis Martini den Morgen zu 5 uff[=], den Abenth zu 9 uhren zuschließen.

Item, das Wässerthor betreffend, soll dasselbig stets zugehalten werden, ausgescheiden, wan die Bevelchhabere oder irer einer hinauswiell; und nachdem solch thor zur trenckte der pferd auch von nöthen zu gebrauchen, soll das von Michaelis bis cathedra petri<sup>2)</sup> alleweg umb ein Uhrn nachmittagh geöffnet und [zu] der pferd trenck bis uff 2 uhren uffgelassen und darnach, alsbaldt es 2 schlegt, wieder zugeschlossen werden,

Darnach von cathedra petri bis Michaelis den Morgen zu 8 uhren uffgethan und zu 9 wieder zugeschlossen werden und den abent zu 5 wieder uff[=] und zu 6 uhren wieder zugeschlossen werden, und soll der pförder one furwissen der Bevelchhabere oder des Burggräven außerhalb bestimpter Zeytt niemands aus[=] oder einlassen.

Item, so man zu Mittag oder Abent ums eßen würde, soll der pförder, sobald die ausspeyser abgefertiget, laut unser ordnung das Schlos zuschließen und darnach dem Burggräven die schloßel überantworten: soll der Burggraff die bey sich behalten und niemands unter eßen uffschließen lassen, er sey, wer da wölle, one unser oder der Bevelchhaber geheyß, so jeder Zeytt bey der hand sein werden, und, so die ersten ir mahl gehalitten, alsdann selbs das Schlos uffschließen, Knecht und Knaben, so hinausgehören, auslassen. Als auch die Wechter ime furnemblich bevolhen sein, soll er ein fleißiges uffsehen haben, das dieselbigen Abents zu rechter Zeytt uff die Wacht und des Morgens mit eher, dan es lichter tagt ist, abgehen, auch treulich und vleyßig wachen; und, so er nachts die ime derhalben bevolhen glocken leuthen und ime die nit antwürthen oder anzeigen ires wachens thuen oder sünft unsleißig wachen oder [er sie] schlaffend betreten würde, soll er<sup>3)</sup> dieselbigen jeder zeyth nach gelegenheit der verwirkung mit dem Thorn straffen und ob seinem habenden bevelch ernstlich halten, damit unser Schlos vleyßig verwahrt und treulich versehen werde. Auch so soll er, Burggräve, darahu sein, das von dem pförder kein frembde person, es sei frau oder Man, one des Burggräven furwiesen in das Schlos gelassen werde; und, so sich personen anzeigen, dem Burggräven unbekand, soll er jeder zeytt, wer sie seien und was ir beger, bey inen erfragen und uns oder den Bevelchhabern ferner furbringen und von denselben derhalben beschaidt erwarten.

Es soll auch der Burggräve fleißig achtung und aufssehen haben auff alle und jede frembde personen, welche er im Schlos, bevorab zu eßenzeytt, siehett, sie besprechen und, do sie one redliche ursachen sich eingeschleyfft, alsbald die selben wieder abschaffen.

Auch so soll er, so frembde hern und gest allhie zu hanau seind, sonst allenthalben im hauß und gemacht zu feuer, liechten und anderm ein vleyßig

<sup>1)</sup> 8. September. <sup>2)</sup> 29. September bis 22. Februar. <sup>3)</sup> Orig.: sollen.

uff[=] und zusehen haben, damit derhalben kein unrad beschehen möge und alle Ding möchten ussgehoben und an ir gebürlich ortt verschafft werden.

Darzür soll er auff die Arbeither und taglöner im haus ein vleißigs usssehen haben, das sie zu jeder und gebürlicher Zeyth an ire Arbeit gehn und derselbigen treulich wartten, Und sonst in allen andern sachen uns getreue, holt, gehorsam und gewertig sein, unsrn schaden warnen, selbst kein[en], sondern alles das thün, das einem fromen, getreuen Diener wohl anstehet und unvermeyslich ist.

Es soll auch keiner unser Diener etwas one vorwiesen des hoffmeisters bey den handwerksleuthen vor sic[h] selbsten machen lassen, sondern, so die noturſſt erheischtet, das uns zu gützen von dem Schloßer, Schreyner, Zimmerleuthen und dergleichen personen was notwendig gemacht werden muß, daßelbig zuvorderſt unserm hoffmeister anzeigen und mit seiner erlaubniß daßelbig durch angeregte personen zurichten lassen.

Die frembde leuth, hern und andere, so ankommen, sollen durch den Burggräven mit Unserm oder des hoffmeisters vorwießen nach irem Stand und würden in ire gemach bescheiden — auch die gemach durch den Nicolaußen Rhene, hoffschneider, und [die] Beschließerin zügericht —, Abends durch denselben Burggräven oder Nicolaum Rene, Schneydern, in die cammern gewiesen werden.

Zum leßten soll sonderlich von wegen der neu angenommenen Diener die ordnung 2 mahl im Jar auff cathedra petri<sup>1)</sup> erſtlich und hernach auf Bartholomey<sup>2)</sup> verlesen werden in beisein alles hoffgesind[ſ]; auch sollen dabei sein Amtmann und Räthe und nach verlesung unser Amtman oder der Räthe einer von unsertwegen gemeltem unserm hoffgesind sagen, vermanen und bevelhen, das ein jeder in seinem Amt, Dienst und beruff dieser unser ordnung sich gemees erzeigen und verhalten, auch deren getreulich geleben und nachkommen und unsrn nützen jeder zeyth [zu] befördern gefließen sein wölle<sup>3)</sup>, Alles bey vermehdung unserer ungnad [und] unableßiger straff, so wir gegen denjenigen, die dieser unserer ordnung nit also geleben und nachsetzen, gedenken furzunemen, das wir ſie da mit gnädlichen wollen gewarud haben. Und soll darüß vielbemeler unser Burggräve neben unserm hoffmeister achtung haben, das unser Gemein Hoffgesind ſiech jeder zeytt in iren Dienſten gehorsamb beweihen; und, da eyner oder mehr dieser unserer ordnung zuwieder handlen würden, soll er ſolches uns, so wir zügegen, und unsers abwesens den hoffmeyster oder unsere Räthe und Bevelhaber deßelben jeder zeyth berichten, damit ferner gebürlich einsehen beschehen und diese unser Ordnung gehandhabet [werden] und ire gebürliche volnziehung erlangen möge. Ahn dem allen beschicht unser gn. will, meinung und endlicher Bevelh.

### Neben verlesung der Hoffhaltung auch nachfolgende pūnt dem gesind vorzūhalten.

Demnach wir auch in Erfariung kommen, das ettlche unter dem hoffgesind in den wiertsheußen und sonst in der Stad winkelzechen und glöcher<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> 22. Februar. <sup>2)</sup> 24. August. <sup>3)</sup> Orig.: wollen. <sup>4)</sup> Gelage.

sonderlich bei nachtlicher weyll, anstellen und halten, nicht allein inen selbst zu schaden und verschwendung ires lons, sondern auch zu Abseumung ires schuldigen Dienstes und dan biesweilen zu verwarlaſung unsrerer pferd neben dem, das leichtfertigkeit und unrad gemeinlich hieraus erfolgt und geübt wirt, welches wir aber mit nichten lenger zu gedülthen gedencken, sondern ist unsrer ernſtlicher bevelch, das ſiech alle und jede Knecht ſolichen unzeyttigen und schädlichen trinkens genüßlich enthalten, bei vermeidung unsrer ungnad und ernſtlicher ſtraß, ſonderlich bei endſatzung ires Dienſt[s].

Und ſoll keiner unter unsren reyſigen Knechten, ſo unbewehbt iſt, außer unſerm Marſtall zu nacht liegen, ſondern ſiech bei rechter Zeyth zu beth begeben und ſeinem Dienſt zum getreulichſten abwarten.

Es ſollen auch alle Diener in gemein ſich gegen einander friedlich und einig erzeigen, kein zank oder wiederwielen ahufangen, keiner den andern in einerley weis ehrenverleßlich ſchmehēn oder ſchenden, auch niemand ſchlagen noch ausfordern, alles bei obgedachter ſtraß.

Do es ſich auch zütringe, das einer den andern mit ſchelworten antaſten würde (welches wir doch uns zu inen nit getröstten wöllen), ſo ſol derjenig, ſo gesmehet iſt, ſein ehr und gütten leumund in gebürender Zeyth verdetingen und die ſchelitword uſſ ſich ungeandet nit ersiezen laſzen; dan, ſo er ſein ehr nicht retten, ſondern die zugelegte ſchmach oder Injuri in wind ſchlagen wird, gedencken wir denselbigen zu hoff lenger nicht zu gedülten, ſondern ine alſobald darvon abzuschaffen und one einigen abſchied zu beurlauben.

Welcher auch den andern in unſern hensern und Burgſrieden verwünden, rauſſen, ſchlagen, über in [die Wehr] zücken oder ausfordern würde, wöllen wir, je nach geſtalt der verwürfung, ahn ſinem leib und mit geſengnūß ernſtlich ſtraffen und inen darzu alſobald urlaufen und one einige paßport oder Abſchied hienziehen laſzen. Darumb ſoll<sup>1)</sup> ein jeder inſonderheyt gnediglich und ernſtlich hiemit verwarnet ſein, ſiech vor der ſtraß wießen zu hutten.

Als auch außwendig in Wälden, Wiesen und felden viel buchzenſchöß gehört werden, auch etliche Rehe geſchoßen ſünden und man nit wießen mag, durch was personen daſelbig beſchehe, damit dan folchs nit uſſ das hoffgeſind gelegt oder daſelbe verdacht werde, iſt unsrer beſcheyd und ernſtlicher Bevelch, das vorthin keyn hoffgeſind, er ſey Edel oder unedel, einige buchzen hinauſtrage oder etwas in weltten, wießen oder feld mit buchzen ſchies, bei ungnediger ſtraß, Es hab dan jemand deſzen von uns züvor auſtrückliche erlaubnūß gebetten und erlangt.

Dergleichen ſoll auch kein hoffgeſind, er ſei Edel oder unedel, ſo ſpazieren oder ſonſt auſreiten, kein ledige oder ungebündene hünd mit ime hinaus in das feld nemen oder miſturen, auch bei ungnediger ſtraß.

Nachdem auch uns angelangt, das etliche Raſſigen one alle erlaubnūß und ſurwißen verreiten und irer geſchafft wartten und zu Zeitten, ſo man irer

<sup>1)</sup> Orig.: ſollen.

notturftig, nit bei der hand noch zu fienden sein, ist unser bevelch: so einer oder mehr der Reijigen Diener geschefft hetten und derohalben verreithen wölthen oder müsthen, sollen sie solchs uns oder unsers abwesens dem hoffmeyster oder Räthen anzeigen, und, so einer oder mehr solches ubersaren, sollen derselbig oder dieselbigen, so das theten, ernstlich darumb ahngesehen und, so sie sich deßen nit endschuldigen oder enthalten würden<sup>1)</sup>, sollen sie darumb gestrafft oder beurlaubt werden.

Es solle auch forthin in unsern Marſtal niemand dan, so darin verordnet, gelassen, auffenthalten oder ine heymlich underschlaſ mit herberg oder zütragen, eßen und trincken gegeben, sondern alles heilos gefind und die Bernheutte aus dem Marſtall und fronthöve abgeschafft werden.

Als uns auch von unsren undertanen vielfeltige Elage vorkomen, das sie durch unsere Jäger mit übermeßigem Alz höchlichen beschwerd werden, wir auch daſelb aus den vorgelegthen Alzregistern befunden, so wollen wir hiemit Unserm Jäger[n] ganz ernstlichen iſſerleget und eingebünden haben, das sie sich hinfuro alles unzimblichen und übermeßigen<sup>2)</sup> Alz gentzlichen endhalten und damit unsere armen underthanen unbeläſtiget laſzen sollen. Dan, do uns in künſtigem ferner elag vorkomen und wir befinden werden, das unsere Jäger ſiech des Alz mißbraucht und damit unsere underthanen wieder die gebüre beschwerd, gedenken wir mit harder ſtraff gegen iuen zü verfahren, auch aus irem liedlohn<sup>3)</sup>, waž ſie züviel verzerd, den underthanen wieder zü erſtatten.

Es ſollen] auch weder die jäger noch andere unsere Diener den Alz one Alzzetteln, welche ſie jeder zeith bei der Canzlei zu begeren haben, gebrachten.

Dieweil auch unſerm hoffmeiſter nicht allein diese ordnung und derselben volnziehung durchäus handzühaben außerlegt, ſonder wir ime neben Regierung des hoffgeſindts inſonderheit auch diejenigen personen, welcher Umpt und Dienſt in dieser ordnung hiebevor vermeldet und darzu gehörig ſeind, anbevolthen und undergeben haben, ſie zu verrichtung berürter irer Umpter und Dienſt anzühalten und [=]zuweisen, auch, do ſie hierin untrene, laſ<sup>4)</sup> und ſäumbeſelig befunden wurden, der gebur nach darümben zü ſtraffen: So ist dernwegen unſer gn., auch ernſtlicher wiell und bevelch, das gedachte personen obbeſagten unſern hoffmeyſtern gleich uns ſelbſten geburliche volg und gehorſamb leisten, Muß ine ir Aufſſehens haben und in zweiffelichen, iren Dienſt betreffenden Sachen bei demſelben ſiech beſcheids erholen und erwarten, auch ime mit nichten ſich wiederſezzen ſollen, So lieb jedem iſt, unſer ungnaſt und ſtraff zü vermeiden.

Zum beſchlüs wollen wir uns hiemit bevorbehalten haben, dieſe unſere ordnung in meher oder wenig püneten nach unſerm gefallen und fürſallender gelegenheit zu endern, zü mehren, zu beſzern, auch ab- und zuzüthün, wie uns das züm beſten anſiehet; [do] auch dergleichen enderung in etwa einem püneten von uns furgenommen wird, wollen wir, das ſollches, ungeacht dieſer ordnung, endlich gehaltten und volnzogen werde.

<sup>1)</sup> Orig.: worden. <sup>2)</sup> Orig.: übermeßiger. <sup>3)</sup> Dienſtlohn, Besoldung. <sup>4)</sup> träge.

# Badische Hofordnungen.

## Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)  
Hofordnungen der Fürsten zu Baden. Conv. I. 6, Fol. 195—202.

### Ordnung des Hoffstaats 1501.

Aufsehlich ist bereith geordnet und beschlossen, als dann mehn gnediger her Marggrav Phillips<sup>1)</sup> von Kön. Maytt.<sup>2)</sup> uff zwelshundert franken pensionen ist, wie seyn gnad nach gelegenheit aller Dingen und sonderlich uff begern und mehnung meyns Gn. fū. und herren, seynen gnaden Vatter, hinsur seinen stät uff personen, Roß und anders haben und halten soll, damit seyn gnad mit zimlicher handtreichung meyns Gn. herren, Marggrav Christoffls, zu solicher pension mit guter Ordnung bestee und ußkome[n] mege. Dem ist nemlich also, wie volgt.

Item, mehn gnediger her soll haben eynen Edelman zu seynem Hoffmeister und verwalter aller seynen handlungen, nichts ußgenommen, der soll treulich ußsehung haben uff innemen und ußgab und alles, das von wegen meinem gn. h. durch aller seynen Gnaden gesyndt und anders gehandelt und verwaltet wurdet.

Item, es solle auch mehn gnediger herr, Marggrav Phillips, solichen seynen hoffmeister in ziemlicher und gepurlicher furnemung und geheiß und sonderlich des, so seynen gnaden von Im zu usgang seynen Eren und zu gut dienen mag, gewertig und gehorsam seyn, und [ist] daruff trenlich ußmerkung zu haben, als dann solichs meynes gn. herren, seynes gn. Vatter, ernstlich bevelch und mehnung ist zu thundt.

Item, seyn Gnad soll haben Eyn edlen oder andern geschickten knaben, der solle stettig uff meynen gnedigen herren geen hoff, zu kirchen und allenthalben warten, es were dan sach, das im von m. gn. herren erlaubt wurde und seyn nit bederft werde.

Item, seyn Gnaden soll haben Eynen kemerling, der eyn Schneider oder Scherer<sup>3)</sup> sei und zum geschickstem eyn Schneyder, fur eynen Scherer bedacht, der solte stetz bey seynen Gnaden in der Camer liegen, uff seynen Gnaden leyb sleyßig acht zu nemmen und alles das, so im zu seynen handen zu verwaren bevolhen wurdet, es sey Gelt, sylber, Cleyder und anders, ernstlich und nach dem allerbesten acht zu nemen; dann, wo durch diesen oder andere ainicherley verworlost oder verloren wurdet, solle Er one Irrung oder ainicherley entschuldigung darumb rede und antwurdt und meinem gn. herren darumb bezalung schuldig seyn zu thun.

<sup>1)</sup> Philipp I., der 1479 geborene Sohn Markgraf Christophs I., der 1515 zugleich mit seinen Brüdern Bernhard III. und Ernst I. seinem Vater folgte und 1533 starb. <sup>2)</sup> König Ludwig XII. von Frankreich. <sup>3)</sup> Barbier. Drig.: Schers.

Item eynen geschickten knecht, der uff eynem hoffmeister und sonderlich uff meynen gn. herren, es sey zu Tisch, im selde und anders, uff seyn gnaden zu warten geschickt sey, der seynen gnaden das gescheß<sup>1)</sup> acht zu nemen und auch des warten könne.

Item eynen Eßelknecht zu zweyen Müllen<sup>2)</sup>, deren zu warten; weniger mag seyn Gnad nit haben.

Item eynen Marstaller und dabey eynen Stalknecht zu allem seynem Wesen; dann anders niemandt in Stall kompt, der Roße zu warten.

Item eynen lacey zu füß, der solle stetts uff meyn gn. herren warten, wie dann solchs der gebrauch ist.

Item Wezell von Stresch, so dann meyn Gn. h. in frankreich geschickt hatt.

Summa 10 Personen, daruf dan gehalten muß werden sovil pferde.

Summa 10 <sup>4)</sup> Personen.	Meyn Gnädiger her.
	Hoffmeister.
	Knab.
	Kemerling.
	Eyn Knecht uff den Hoffwesen.
	Stalknecht.
	Wezell.
	Müller <sup>3)</sup> .

Uff das aber solicher stat in ansehung der pensionen deßter leichter und mit dem Königsten ußgebracht mege werden, ist angesehen und im beste bedacht, daß meyn G. her nit eynen costen, sonnder alle personen fur iren Costen teglich gelt geben solle in ansehung, den zufall meyns gn. herren und allerley uncosten dabei zu bedenken.

Item, es ist geordnet, dem hoffmeister und Wezeln neglichen all tag fur seynen Costen zu geben 4 Schöck pfennig.

Item fur all ander personen neglichen all tag zu geben fur seyne costen 3 Schöck pfennig,

Item 3 Schöck pfennig all tag für eyn neglich pferdt; und namlisch zu den Zeiten, so der König zeucht, mag auch zu eßlichen Zeiten umb 3 Schöck auch zuwegen gebracht werden; wo der König stilleidt, da soll alweg geordnet und durch hoffmeister geschafft werden, all futterung anzukaufen: dadurch mag des Jars vill gespart werden.

Item, es ist auch geordnet, daß heßundt und hinsur eyn neglicher Diener meyn Gn. herren oder an Statt seynen gnaden eynem hoffmeister huldung thun soll<sup>5)</sup>, seynen<sup>6)</sup> Gnaden Muß werben, schaden warnen und alles zu thund, daß eyn neglicher seynem herren uß gehorsamen und rechte Tren pflichtig zu thund schuldig seyn solle,

Item, daß all Diener eynem neglichen hoffmeister in allen zimlichen Dingen und sonderlich, was meynen gnädigen herren betrifft, so dan seyn gnad im bevelcht

<sup>1)</sup> Schießzeug. <sup>2)</sup> Maultier. <sup>3)</sup> der Maultierknecht. <sup>4)</sup> namlisch mit dem Marstaller und dem Lakai zu Fuß. <sup>5)</sup> Drig.: sollen. <sup>6)</sup> Drig.: seynen.

und verschafft zu thund, gleichermaßen wie meynem gnedigen herren gehorsam<sup>1)</sup> syndt, nit zu wider ainichen anhang<sup>1)</sup> machen; wo aber solichs von eynem oder anderem nit gehalten wurdet, solle [er] damit seyn glubde nit genugig gethan haben und nichts desto minder von meynem gnedigen herren mit ungnaß und urlaub nach gelegenheit eines neglichen handels gestrafft werden.

Item ist geordnet, daß hinsür eyn neglichen so von wegen meyns Gn. herren innemen und ußgeben, der doch nit mer dann eyner seyn soll, alle wochen seyn Rechnung stelle und uß eyn neglichen sonntag oder andern gelegnen Tag alles seynes Innemens und ußgebens fernlich Rechnung thun solle; namlich also, ob meyn gnediger herr aigen Costen, als sich dann zu Zeitte begeben mag, habe[n] wurdet, mit gesten oder in andern weg uß sich selbs oder ander seyn gesyndt, daß soll von Item zu Item vom minsten und mersten der ußgab in seyn Item gebracht werden, desgleichen, wievill und uß wellichen personen das teglich gellt des Costens geben wurdet und, ob personen zu[=] oder abgend, alles unterschiedlich eyner neglichen wochen gerechnet, gestellt und sumirt werden.

Item, alles das, so uß die Roß geec eyne neglichen wochen, soll solicher maß auch anders nit gehalten werden und, ob da einiche Cost weiter dann ordinarie mit übersuter oder zufall frembder pferden, alles unterschiedlich neglich in seyn Item gestellt und in die Wocherechnung gebracht werden.

Item, alles das, so daneben uß m. gn. herren, oder andere Ding, so nit uß den Wochecosten der personen oder futterung der Pferden geordnet ist oder geen mecht, solle alle wochen oder, zu wöslicher Zeit das beschehe möcht, in ein sunder ußgab mit neglichem seynem Item, als in diversis ußgeben, geschryben und auch uß dem geordneten Rechentag in die Rechnung gebracht und unterschiedlich angezeigt werden.

Item, es solle auch kheyner meyns gn. herrn Diener bey kauffleuthen oder andern uß seyn gnaden nichzet ußnemen, borgen, entlehen oder thun machen sonnder und one bevelch seynen gnaden hoffmeister; und, obwoll meyn gnediger her solichs zu thun verschafft hette one wißen aines hofmeisters, soll nichts dest minder dem hoffmeister angezaigt und nit verhalten pleyben, so me und solich ußgab zu neglicher<sup>2)</sup> Zeit in die Rechnung bracht mege werden. Ob aber hemandt seynen gnaden Diener solichs muttwillig oder verachtlich übersehe, soll nit gestattet [werden] zu bezalen und darumb nach gelegenheit deszelbigen handels, wie sich geburt, gestrafft werden.

Item, es ist auch zu Meyns Gn. herren ußgeber dieser Zeit geordnet Leyßhermann von Aldener, angesehen die sprach und das er des Landts kundig, auch sonderlich m. gn. herrn lang gedienet hatt; doch also, wo er m. gn. herren nit gesellig seyn wurdet und zu welcher Zeit seynen gnaden geliebt den zu andern<sup>3)</sup>, mag seyn gnad thun und eynen andern an seynen statt für eynen Ußgeber und keinerling ordnen.

Item, es solle auch derselbig ußgeber globen<sup>4)</sup> und den heiligen schweren,

<sup>1)</sup> Zm Orig. folgt: zu. <sup>2)</sup> Orig.: negliches. <sup>3)</sup> d. h. andern. <sup>4)</sup> geloben.

was im von meynem Gn. herren Geldts überantwort, one Wißen seynen Gnaden darin mit greiffend, davon entlehen noch yemandts zu lyhen anders dann zum teglichen gebruch, es were dan sach, das er davon sonderlich bevelch von meynem Gn. herren oder dem hoffmeister hette.

Item, es solle auch keyner meyns Gn. herren Diener geurlaubt werden oder seynes Dienst geendert one wißen seynen Gnaden.

Item, ob meyn gnediger herr seynem hoffmeister oder yemandt von andern seynen Dienern ußzuschicken gebrachten würdt, der[=] oder dieselbig, so sie wiederkommen, sollen Rechnung irer Zierung, alles iſs ußgeben[s] und innemens, gleichermaßen meyns gnedigen herren ußgeber, so erst und die widerkommen, unverzeglich dem hoffmeister thun. Sollich Zierung solle auch zu yeglischer Zeit in eyn sonder Item und in die gemeine Rechnung gebracht und zu allen Zeiten angezaigt werden. Es solle auch von eynem yeglischen Hoffmeister, so erst und eyn geschickter widerkombt, solche Rechnung zu thund erfördert und nit angehenkt pleyben.

Item, es solle auch alle wochen alles innemens und ußgebens Rechnung von dem gemeinen ußgeber meyns Gn. herren zugegen seynen gnaden und, ob seyn Gnad allenmall dabei nit seyn möcht, soll doch nichts dest minder vor dem hoffmeister beschehen und zu gelegner Zeit dieselbig Rechnung allemall seynen Gnaden anzeigen, die laßen besichtigen, und von beyden meynem Gn. herren, auch hoffmeister, gut Acht zu nemen, wie eyne yeglische wochē sich der andern vergleiche, und sonderlich des nebencostens acht zu nemen und allweg extraordinarie in sonder Item zu pringen.

Item, ob solich wocherechnung zu alle wochen nit beschehet mecht, soll nichts dest minder zu yeglischer Zeit, so das seyn mag, beschehen und unterschiedlich eyn yeglischer Cost eyner wochen wie der andern gesundert und nit, sovill möglich ist, angehenkt werden.

Item, es sollendt auch alle Rechnung von dem ußgeber dopplirt werden, und zu eyner yeglichen Zeit, so es meyn Gnedigem herren Marggrav Christoff gelieben und deren begeren würde, one Irrung Meynes herren Marggraven Philippsen, des hoffmeisters oder ußgebers, uß seynen gnaden beger zuzuschicken, die zu besichtigen, und nach seynen gnaden gevallen geendert, gemert oder gemindert werden, sunder undt [one] widerrede yemandts. Es ist auch sündlerlich bereth, geordnet und im besten angesehen von meynem gnedigen herren, Marggrav Christoffen, das der ußgeber gar nichzig hinder oder one wißen meyns herrn, Marggrave Philippson, oder des hoffmeisters ußgeben noch kauffen oder mit meyns Gn. herren Marggrave Philippson gut handlen solle.

Item, es ist sonderlich uß merklicher notturft und auch pißlich angesehen, das hinsur keyn ußgeber meyns Gn. herren one ein hofmeister in herberich oder anders, so uß seyn gnad gangen möcht seyn, allein rechnen solle; und ob zu yeglischer Zeiten eyn hofmeister dabei mit seyn möcht, soll doch von meynem Gn. herren yemandt anders darzu verordnet werden. Ob aber solich durch ver-

achtlichen eynes heyligen ußgebern nit beschrebe, soll von Meym Gn. herren sollich Rechnung nit angenomen, auch von eynem hoffmeister nit underzeichnet werden, und dagegen zu handlen.

Gnadiger herr und Vatter, dyße vorgeschrybene ordnung ist geordnet in mehnem beysein, die will ich mit andern mehnem Diener[n] nach allem mehnem Vermegen treulich halten.

Phs. M. zu Baden.

## Hofordnung des Markgrafen Christoph I. von Baden (1504).

Karlsruhe. General-Landesarchiv. (Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv.)  
Hofordnungen . . . . Convolut. I. 1, Fol. 2.

### Marggrave Christoffs Hoffstatsordnung.<sup>1)</sup>

Nachdem wir Christoff, von Gotts gnaden marggrav zu Baden und Hochberg, Grave zu Spannheim, Herr<sup>2)</sup> zu Röten und Sisenburg, vil Zare und Zeit zu Baden unsfern hoff verseunt, sondern an andern einden ußerhalb uns unserer notturft und gelegenheit gehalten und das ißt ein Zeit wieder angefangen und fürgenommen, haben wir in demselben allerley unvernünfftige Kosten, darzu Uuordnung befunden, dermaß, wo nit darin gesehen werden soll, das es dann Uns und Unserm fürstenthum zu Nachtheil und schaden dienen möcht, Und demnach mit und nach Rathē deß hochwürdigen fürsten in Gott Vatter, herrn Jacobs, Erzbischoffs zu Trier und Churfürsten, Unser s lieben herrn und Sons, und Unserer Räthe zu Baden und Lieben getreuen, die uff unser Beger darüber gesezen, die Ding nach unserer notturft und gelegenheit zu meszigen, damit solcher Cost und wesen zimlicher, leidlicher maß erhalten werden möge, diß nachgeschriebene Ordnung thun fürnemen, wollen auch derselben für Unser Person und, so weit die uns betreffen ist, one weigern leben, auch gehabt haben, das Unsere Liebe gemahel, Sonne und Döchtere derselben in den Stufen, da es sie betrifft, leben und nachkommen: So bevelhen wir allen und jeden Unserm Landthofmeister, Canzler, Reten und schreiber, vögt, Schultheißen, Kellern und allen andern Unsern Dienern mit ganzem ernst, dieser Unser ordnung in allen Puncten und Artikeln ernstlich zu leben, nachzukommen und Vollstreckung zu thun; wollen sie auch alle samethaft und jeden insonder stracks bey sollich ordnung handhaben und die Ubertreter nit ungestrafft lassen.

Und erstlich haben wir ein ordnung fürgenommen, wieviel und was von Personen wir, unsrer gemahel, Son und Döchtere, wo wir unsrer wesen haben werden, hiefür haben sollen, so lang wir des in künftigen Zeiten nach

<sup>1)</sup> Markgraf Christoph I. regierte von 1475—1515, von seiner Gemahlin Ottilie von Rhaeneinbogen hatte er damals lebend fünf Töchter und sieben Söhne, von denen der älteste, Jakob, seit 1503 Erzbischof von Trier war. Christoph starb 1527. <sup>2)</sup> Drig.: Herrn.

Rathe unserer Landthoffmeister und Rathe nit andern, meren und mindern werden. Das folgt hernach.

### Volgt Hofgesindt.

Zurther ist Unser mehuung, das Unser vorige usgerichteten hofordnungen, es sey zu Baden und Lützenburg<sup>1)</sup>, allen Officieren von neuen widerumb gelesen, auch welche deren nit hetten, andere gegeben und inen allen bey iren Kyden zum ernstlichsten bevolhen werde, denselben nach irem Inhalt, was wir dareinen durch diß Unser ordnung nit geenderdt haben, zu leben und nachzukommen. Und sollen und wellen wir Unser Landthofmeister, Canzler, Haußhofmeister, Landschreiber und alle andere bey irem bevelch und ordnungen handhaben und die Uversarer und ir ungehorsamen nit ungestrafft lassen.

Item, was außgeben oder nachlaßen ist, sollen und wollen wir hinsür keinen Zedel zeichen<sup>2)</sup>, er sey dann in unserer Canzley durch unser Landhofmeister und Rethé, so jeder Zeitt dorzu verordnet werden und zum münsten zwen seyu, von einem oder zweyhen, vom Landhofmeister und Rathen, wie sie des retig werden, gezeichnet; so das beschicht, soll das uns furbracht und von uns, so wirs für gut und nett ansehen, alsdann auch gezeichnet werden. Doch die fell zu taxieren und den Armen Leuten holz zu geben, soll steen uss unserm Landthoffmeister und Räthen, wie bißher gewonlich gewesen ist.

Und wann wir nit zu Baden oder Lützelburg sein werden, soll derjhenig, den wir an jedes ende zu[m] Statthalter ordnen, mitsampt Landhofmeister und Räthen die Zeichnuß thun, wie vorsteet.

Es sollen auch unsere Landschreiber zu Baden und Küchinmeister zu Lützelburg hinsür unsers geldts nichts außlehen oder geben on ein gezeichneten Zedel obbestimmter maß, dergleichen wir auch thun sollen und wollen.

Wir sollen und wollen auch allen Unsern Ober[n] und andern Amtleuthen, Kesseln und andern, die Aufzgeben haben, bey iren aiden bevolhen [haben], hinsür nichts außzugeben dann Zerung und Bottensöne und zu Underhaltung der Ben in den Schloßen, als Thach, fenster, Dffen, Läden, Brücken, doch keinen neuen Bane one Bescheidt auß unserer Canzlei und der gezeichneten Zedel obbemelt zu machen; und, wo ir einer oder inher ichts darüber außgeben würdet, darumb sie bestimpter maßen nit gezeichnet Zedel hetten oder haben würden, die sollen inen nit abgezogen werden.

Weiter ordnen wir und wollen gehabt haben, das hinsür nach Laut unsers Haußhofmeisters Ordnung kein handwerkman nichts gen Hof arbeit oder macht dann mit wißen und bescheidt gemelts hanshofmeisters; und, so wir, Unser gemahel, Sone oder Thöchtere ichts machen lassen wollen, sollen wir das dem hanshofmeister anzeigen, der es fürter zum besten und genanesten bestellen und machen lassen soll. Und wo ins bedeuchte, das jemandt ichts unnottürftigs

<sup>1)</sup> Lüxemburg, wo Christoph Gouverneur mit voller Kriegs- und Zivilgewalt war und neben dem Schloß mehrere Häuser von König Maximilian geschenkt erhalten hatte. <sup>2)</sup> unterzeichnen.

wolt machen lassen, das soll er jeder Zeit bringen an unsren Landthofmeister und Rethe, mit dem[=] oder denselben davon zu reden.

Unser Landtschreiber zu Baden und Kuchenmeister zu Lützenburg sollen hinsür keinem Handtwerksman nichts uff Rechnung geben, er bring dann des ein Zettel vom Haushofmeister, wievil er ime darnuff geben mege.

Desgleichen soll hinsür bey den Kaufleuten zu Baden und Lützenburg one wißen und bescheidt unsers haushofmeisters nichts gen hof genommen werden.

Es soll auch niemandts an einich ende geschickt werden, ichts, was das sein möcht, zu kauffen oder [zu] bestellen von uns und unserer gemahel, Sonen oder thöchtern; was man aber bestellen wil, das soll durch unsren Landtschreiber zu Baden und Kuchenmeister zu Lützelburg gescheen. Und ob dieselben bedacht, das etwas darunter, des nit notfürstig were, das sollen dieselben allemall bei Frer Rüdtspflicht an Unsern Landhofmeister und Rethe bringen, mit uns, Unsern gemahel, Sonen und Dochtern davon zu reden und [zu] handlen, damit solch überflüß abgestellt werde.

Es sollen auch die bemelten Landtschreiber und Kuchenmeister zu Frankfurt und in andern Meßen nicht[s] bestellen, sie haben dann den bevelchzedel, gezeichnet, wie obsteet, darinn begriffen sey, was sie bestellen sollen; was sie auch darüber bestellen würden, das soll ihnen in iren Rechnungen nit abgezogen werden.

Und nachdem wir, unsrer gemahel, Sone und Dochtere hinsür eine geordnete Zale von hengsten und Pferdten haben, sollen dorüber nit kaufft werden; Ob aber an der Zale derselben hengste und Pferdt ichts abginge, an der statt sollen andere nit kaufft werden dann mit Rate eins hofmeisters, in abwesen der Räthe, an yedem eude.

Wir sollen und wollen auch hinsür keinen Bau fürnemen oder anschlagen, er sey klein oder groß, dann mit und nach Rathé unsers Landthofmeisters, yeglichſ ende.

Es soll auch hinsür Unser Hofeileidung, so wir die geben werden, mit Ordnung aufzugeben und uf einmal in ein Zedel verzeichnet und nach Rathé und [in] Beysein unsrer, unsrer Landthofmeister, Haushofmeister oder des Landtschreibers abgeschnitten werden; und, ob sich darnach gebüren würde, yemand hofeileidung zu geben, das soll doch mit Rathé der obgemelten gescheen und in dem Zedel auch verzeichnet werden. Und soll der Landtschreiber denselben Zedel jarlichs an seiner Rechnung beylegen, damit als dann gerechtvertigt werden möge, was notigs oder unnötgs ußgeben<sup>1)</sup> sey.

Was man von bestellten Dienern von Hauß aus entberen mag, soll man abstellen und hinsür one Rat Landthofmeisters und der Rete keiner mer angenommen werden.

Nachdem auch under unsren Amtleuten allerley ungehorsamkeit ist und dieselben für sich selbst one Rat und bescheidt unsrer Canzley handlen, soll denselben bey Frer Ryden bevolhen werden, das hinsür abzustellen und nit also

<sup>1)</sup> Orig.: ußgaben.

verachtlich zu halten, sunder sich in ehehaftten Dingen laut Irer Ordnung Unserer Canzley bescheidts halten und demselben leben.

Wann auch wir, Unser gemahel, Sone und Döchter in Unsern Landt oder außwendig Costen haben, so soll allemal ein schreiber den Costen in ein Register setzen, und das soll mit beysein eins Landt[=] oder Haushofmeisters oder Fress Verwesers, dem es jeder Zeit bevolhen ist, gerechnet werden; und, so man dann entscheidet<sup>1)</sup> und den Costen beschlossen hat, so soll allemal der schreiber, der da gewesen ist, die Som<sup>2)</sup> der beschließung von Gellt, Korn, Wein, habern oder andern verzeichnet mit Zme in die Canzlei führen. Und, das dann dazelle allemale in ein Register geschrieben werde! Dazellb man auch in ein behalt soll legen und wol versorgen, das dan an der Amtleut und Landtschreiber Rechnung kommen soll, das gegen der Amtleute Rechnung zu halten, damit es gleich stünde.

Und das auch unser Höscost zimlicher maß und die ordnungen zu hof gehalten werden mögen, sollen und wollen wir selbs und in unserm abwesen unser Statthalter oder unser Landthofmeister oder zum wenigsten unserer Rethe einer zum Haushoffmeister und uff denselben gesynten<sup>3)</sup> bei der Rechnung des Wochencostens sein, was unnotturstigs und mißordnungen erjunden würde, abzustellen und dazelle zu rechtvertigen und [zu] beßern.

Es sollen auch alle<sup>4)</sup> diejhenen, so von unsertwegen auszugeben haben, bey iren Aiden hinfür von gellt, fruchten, Wein und anderm niemandts weiter geben, dann man denselben Fre[s] Diensts halb yeder Zeit schuldig und pflichtig ist, es were dann, das denselben der bevelch geshee uß unserer Canzley durch ein gezeichneten Zedel uf form, wie obsteet.

Wir wollen auch hinfür keinen frankhen vom hofe liefern<sup>5)</sup> und im tags für sein Lieffering ein schilling pfennig geben lassen.

Das Ausstragen an unsern hösen soll hinfür ganz abgestellt und niemand gestattet und sunderlich dem Portner bey seiner Amtspflicht ernstlich bevolhen werden, niemandt nichts hinausztragen zu lassen dann nach bescheidt unser und unserer gemahel, in Unsern Abwesen Statthalters oder haushofmeisters. Es soll auch der Portner diejhenen, die inen bedauht ichts heimlich tragen, rechtvertigen und bekundigen, damit solches abgestellt werden möge und, so jemandts daran ergriffen, derselb darumb gestrafft werden.

Wir sollen und wollen auch hinfür kein Verschreibung under unserm Zusiegel ußgeen lassen noch in ehafften sachen handeln und bescheidt geben dann mit Rath unserer Landthofmeister und Rate an jeden enden.

Sunst sollen alle Unsere Amtleut und Diener unsern Landts[=] und andern Ordnungen, hievor außgangen, in allen Fren stücken, Puneten und Artickeln, darin wir durch diß unser ordnung nit enderung gethan, embziglich und vleißigk leben und nachkommen, alles bey Vermeidung unserer straff und ungade. Es sollen auch jeder Zeit Unsere Statthalter, so wir an jedem ende haben werden,

<sup>1)</sup> Orig.: dannen scheidet. <sup>2)</sup> Summe. <sup>3)</sup> Ansuchen. <sup>4)</sup> Orig.: allen. <sup>5)</sup> nämlich: kost.

uff solliche achtung und ussehen haben, das der<sup>1)</sup> an[e] Farläßigkeit mit vleiß gelebt und nachkommen werde. Das ist unser ernstlich will und meynung.

Und damit dieser unser Ordnung und satzung deßto ernstlicher gelebt und nachkommen werde, als auch unser ernstlich will und meynung ist, So haben wir die mit unserer selbs handt underschrieben.

Und seindt bey solch unser Ordnung und satzung gewesen der hochwürdig fürst in Gott Vatter, Herr Iacob, Erzbischof zu Trier und Churfürst, unser lieber herr und Sone, und die nachgenannten unser Rete und Lieben getreuen, nemlich Docto[r] Iacob Kirscher, Unser Canzler, Hanß Eberhart von Remchingen, Hanß von Schauenburg, Erhart Thürlinger, Philipp von Wittstatt, genant Hagenbuch, Doctor Johann Hochberg, Georg Heß, unser Landtschreiber, und Hanß Wölfinger, Schultheiß zu Baden.

Actum et datum uff Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit<sup>2)</sup> Anno domini millesimo quingentesimo quarto.

## Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden. (O. J.)<sup>3)</sup>

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.) Hofordnungen der Fürsten zu Baden, Fol. 150—179.

Unser von Gotts gnaden Philippen, Marggravens zu Baden und hochberg . . ., Ordnung und Satzungen, die wir fürter an und bey unserm fürstlichen hoffstatt und Leger von Allen und jeden unsern Dienern und ganzem hofgesündt gemeſ[i]niglich vest und unverbruchlich gehalten haben wollen.

Nach dem einer jeden Christlichen Oberheit tragenden Amts wegen ſchuldiglich obligt, neben Vortragung aines löblichen Exempels zumal auch unter und bey den underthanen und Dienern, damit ſelbige in deßto beßern und geſelligerem gehorsam ohne fürwendung bittlicher entſchuldigung gehalten, Christliche, hailſame und volftendige disciplin und ordnung mit ſteuffer Execution anzustellen und zu verfüegen: alljo haben wir neben andern unſern hievorigen aufgangenen hochnotwendigen Constitutionen auch unſere hievorige hofordnung mit vleiß durchſehen und nach jeßiger Zeit gelegenheit mit etwas weiteren verbeßерlichem Zuſetzen in volgenden Innhalt bringen laßen, wie wir dann für Unser Persohn nit allein darob veſtiglich zu halten gedenchten, ſonder iſt auch hierauß unſer gnediger will und Meinung, inmaßen [wir] dann hiemit allen und jeden unſeren verpflichteten hofdienern, wer die gleich ſeyen, hohes oder nieders Standts, vom höchſten<sup>4)</sup> und Elteſten biß auß dem geringſten und jungſten, wie nit weniger

<sup>1)</sup> Drig.: die. <sup>2)</sup> 28. Februar. <sup>3)</sup> Bielsch korrigierte ältere Vorlage. „Soll, wie es corrigirt, unterfertigt werden.“ (Ursprünglich eine Württembergische Hofordnung. Vgl. auch S. 143.) Da die Hofordnung die katholische Konfession des Fürsten besonders betont, kann es sich nur um Philipp II. von Baden-Baden (1571—88) handeln. <sup>4)</sup> Drig.: höchstem.

auch all diejenige<sup>1)</sup>), so n̄ßer ordenslicher erlangter bewilligung sonnsten, nit als Ordinari hofgesindt, Unseren hof besuchen, hiemit ernstlich bevehlen und gebüneten thun, das sie neben gemeiner beflaßigung aines christlichen, zuchtigen und erbarn Lebens sonderlich auch nachgesetzten Unseru Verordnungen und Satzungen sowol uff dem Landt als allhie bey dem ordenslichen hofläger, s̄ovil selbige ainen jeden seiner Person, Amts und Diensts halben (in Crafft der Pflicht) verbindet, auch die Zeit und jeden Orts gelegenheit nach redlichen, billichen Dingen nach erachtung unserer oberen officier erleiden mag, bey Vermeidung unserer Ungnad und anderen gesetzten straffen trenelich geleben und gehorsame Volnzierung laisten sollen.

Und anfenglich, als wir unsangs Alles und jeden Unsern hofofficiren, von Oberſten<sup>2)</sup> biß uff den underſten, ire Stäät<sup>3)</sup>, darinnen ir jetweters anbevolhen und obligende Amts[=] und Dienstsverrichtung begriffen, gleichſals wider erneueren und jeden mit ſcharffer erinnerung der Pflichten und Hydt, damit er uns neben anderm ſonderlich auch uff ſolchen ſeinen ſtaat verbunden, zuſtellen laſſen: alſo wollen wir nit allein ſelbige Unſere hofofficier hiemit und, fo oft diese Unſere hofordnung verleſen (welchſ Zars zweymal beſchehen ſolle), zunal auch ſelbiger Frer entpfangener Stäät, als wann die von Wort zu Wort hierinnen auch fürgehalten, und, das jeder den ſeinen nachmali nach billichen Dingen alſo würklich geleben und auch neben<sup>4)</sup> haltung diſer Unſer hofordnung zu unſerm oder der unſrigen nachtail und ſchaden darwider nit handlen thue, gnediglich erinnert wie auch, veſt und unverbruchlich ſowol über diſer Unſer Ordnung als gemelten Stäätēn zu halten, die Inspection und Execution unſerm hofmeiſter und ſeinen nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit auſſerlegt und bevolhen, ſonder auch all anderm unſerm hofgesindt mit Ernst eingebunden haben, ſelbigen unſern jezigen und künftigen Officieren in irn anbevohlenen verrichtungen die wenigſte hündring, eintrags oder widersprechung nit zu thun, ſonder, was ir jeder in Crafft ſelbigen ſeines Staats oder anderer nachvernommener unſerer Verordnung bevehlen<sup>5)</sup>, ſchaffen, thun und fürnemmen oder auch diſe<sup>6)</sup> unſer hofordnung jedem ufflegen würdt, ſelbiges Alles, als ob es von uns selber beſchehe, ohne ainiches widerſetzen gehorsamlich in würkliche Volnzierung thomen zu laſſen, alles bey gefar unſer ungnad und unnachläſſiger, ſcharpfer ſtraff.

Wie uns auch ſur das ander zu Schaffung und befürderung unſers fürſtendigen Nutzens, hingegen aber [zu] Wendung und Warnung bevorſtehenden und bewarenden ſchadens alle Unſere hofdienner verpflichtet und verbunden, alſo ſollen ſie auch ſamt und ir jeder beſonders aines ſollchen erinnerlich ermanet und dabey in Crafft verpflichtet, zunal auch Christlicher ſchuldigkeit und Unſerer Frer<sup>7)</sup> zutrauenenden Redlichkeit neben andern obliegenden Düenſtverrichtungen ſich ingemein auch dahin verbunden wißen, wo mit Worten oder Wercken

<sup>1)</sup> diejenige anſtatt denjenigen auch ſonſt, z. B. S. 121 Z. 8. <sup>2)</sup> Oberſtern. <sup>3)</sup> die Ordnungen der einzelnen Hofsämter. <sup>4)</sup> Orig.: neben auch. <sup>5)</sup> Orig.: bevohlen. <sup>6)</sup> Orig.: diesem. <sup>7)</sup> Orig.: Frer.

alhie oder anderwerts was verdecktlich[s] oder argwenisch[s] vermerckt, gesehen und in erfahrung gebracht, so uns, Unserer Landtschafft, heusern, Underthanen oder sonst an Leib, Chr oder Gott zu nachteil, gefahr oder schaden raichen und kkommen mechte, ain solches allsobaldt Unsern Canzlern, hofmeister und geheimen Räthen oder nach gelegenheit auch uns selbs anzubringen und dabei alle solche und andere in wissenschaft bringend[e] geheimbußen sonnen anderwerts im hechsten Vertrauen ohneöffnet zu halten.

Hieneben und zum Dritten so ordnen und wollen wir auch, das unsere Officier sambt allen vom Adel und andern hofdienern an den Sonn[=] und feirtagen mit allein für sich selbsten mit Vortragung aines guten Christlichen Exempels die Predig, das Almt der heiligen meß und andern Gottsdienst mit andacht und fleiß besuchen, sonder auch ire undergebene Diener, knecht und jungen gleichfalls dahin mit Ernst weisen, sonderlich aber sollich gesindt jedesmal anzunemmen und zu halten sich bekleissen sollen, die sich zu unser alleinseligmachenden Röniisch Catholischen Religion warhaftig bekennen und ain solches mit Frem erbarn, christlichen leben und Wandel (vorgesezter maßen) würcklich erweisen. Da sich aber hierwieder jemandt farleßig oder auch über beschehen ermanen widerſpenſtig, ergerlich oder Gottloß erzeigen würde, gegen denselbigen soll unser hofmeister nach gelegenheit der Person und Verfahrung mit Gefenghnus oder gar ußſchaffung von hof gebürliche und unnachläßige straff fürnemmen oder auch uns anbringen, noch mit merern ungnaden, andern zu ainem Exempel, schäppfern Ernst dawider anzustellen haben.

Item, es sollen uns auch unser hoffmeister und hoffjunkhern sambt andern unserm hofgesündt an den sonn[=] und feirtagen vor und nach dem Gottsdienst geslißen auf den Dienst warten, auß und wider in das Gemach belaiten, auch under der Predig und dem<sup>1)</sup> Gottsdienst in dem hof, uss den gängen oder an andern orten mit spazieren noch schwezen gehn, sonder (vermeg nechtvorgesetzten Articuls) dem Gottsdienst und gebett gleichfalls auch von Anfang biß zu Endt beywonen und abwarten.

Nach solchem und für das viert so ordnen, bevehlen und wollen wir auch hiemit Crestiglich, das mit allein bei unser Ordinary hofhaltung alhie, sonder auch an ainem jeden andern orth, da wir jedesmals in der Person sein werden, es seye zu haß oder Veldt, ain usfrechter, steyffer und unverbruchlicher Burgfridt mit Worten, Wercken und geberden vestiglich gehalten solle werden, also, daß kheimer, wer der gleich seie, den andern mit Worten schmehen oder hochmuten, hinaußfordern, trenen<sup>2)</sup>, fluochen noch auch schlagen, stechen, stoßen oder sonst in aiuichen weg frevenlich belaidigen solle. Wo aber einer den andern hierwider über Tisch oder sonst im bezürgkh des burgfridens mit Worten oder [mit] der That antasten würde, der[=] oder dieselbige (theiner anßgenommen) sollen allsobaldt gefenghlich angenommen oder zum wenigsten in ain herberg verstrickt und uns in All weg unverschwigen angebracht werden, vernere ernstlichere hofzverweißung

<sup>1)</sup> Orig: des. <sup>2)</sup> drohen.

oder auch nach beschaffenheit der freuenlichen Verbrechung Leibs[=] und Lebensstraff mit allen Ungnaden dagegen zu verordnen haben.

Wir wollen auch under der burgfridsverbrechung diejenige Expressse gemeint und verstanden haben, wo ainier zu hof von dem andern vom Tisch uffstehn und weichen wurde, der meinung, den anderen dadurch nit so gut, daß er bey ime sitzen sollte, zu achten und schmechlich zu verkleinern.

Wo aber under Unserm hofgesündt ußerhalb des Burgfridens ainier dem andern mit Chrverleßlichen Worten schelten und anzeigen wurde, der[=] oder dieselbige, sobaldt sie von unsern hofmeister in erfahrung bracht, sollen nach gestallt verlossen Reden von hof abgeschafft und so laug verstrickt werden und bleiben, biß solche Reden gebürlicher weiß wider ordenlichen behgelegt und die Partheyen mit ainander vereiniget, da doch der verursächer oder unrecht theil nicht desto weniger seinem verschulden gemäß mit Gefenghnus oder anderwerts gewißlich auch der gebur gestraffet solle werden.

Gleichermaßen thun wir auch verordnen, wo von Unserm hofgesündt sonstigen gegen Burgern, Einwohnern oder anderen mit worten oder straichen freuentliche handlungen begangen wurden, daß selbige<sup>1)</sup> von unsern Amtleuten, da sich die verlossen, nit weniger, als wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtsam fertiget und die erkund[t]en Straffen und frevel unumachlässig eingezogen oder die frevler sonstigen nach irem verschulden mit gefenghnus gestrafft werden sollen.

Wo aber von höhern standts unsers hofgesündts, als von herrn, Räthen, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt sollte werden (da wir uns doch gegen selbigen vil aines beßern und alles fridliebenden Wesens und Lebens versehen wollen): gegen denselbigen wollen wir uns nach gelegenheit der verloßnen verwürckung geburliche Straff zu statuiren hiemit vorbehalten haben.

Zu hof und auch sonstigen wollen wir, das von unserm hofgesündt sich aller Zucht und höflichkeit beßrzen und nit allein uns, auch andern hohen Standtspersonen und auch sonstigen ingemein, je von dem geringern dem höhern, schuldige und gebürliche Erentbüretung bewisen werde.

Was dann für das fünft die besuchung unserer hoflieferung und Eßen belangt, sollen alle diejenige, so deren befuegt, beh der MorgenSuppen und den Malzeiten sich zu den bestimbtten Stunden fünden lassen, als namlich und gemeinlich von Mathiae Apostoli biß Galli<sup>2)</sup> bei den MorgenSuppen zu Sechs, dem Mittagimbis zu Neun und dem Nachteßen zu vier Uhren, von Galli aber biß Matthiae bei der Suppen umb Sibene, über der Malzeiten zu Mittag umb Zehne und zu Nacht umb die fünfse. Aber mit unsern fuorkuechten solle volgende Ordnung gehalten werden, das sie Somerszeiten morgens zu vier oder, wann der tag anhebt abzusteigen, gewißlich zu halb fünf und dann im Winter umb fünf oder zum wenigsten, wann der tag am kurzeisten, zu halb Sechs Uhren die Suppen und dann am Sommer und winter mittags zu auff und

<sup>1)</sup> Orig.: daßelbige. <sup>2)</sup> 24. Februar bis 16. Oktober.

Nachts zu sechs Uhrn die Malzeit besuchen und von Köch und Keller (vermehrt Zres Stats) damit nit ussgehalten oder verhündert werden sollen.

Doch wollen wir, daß die vom Adel jedesmahl zum wenigsten ain halbe Stundt vor dem Eßen in der Ritterstuben erscheinen und sich zum usswarten erzeigen wie auch nach eingenommen[er] Malzeit sich nit allso baldt entenßern, sonder gleichfalls wider der gebür im Dienst und unserer oder unsers hofmeisters erlaubnis erwarten sollen.

Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Malzeiten nürgendt anderstwo dann an den gewöhnlichen darzu bestimmbten Orten, wie wißentlich herkommen, geben und eingenommen und sonst anderer enden alle Nebentisch und Bechen genäßlich abgeschafft, auch weder von Köchen noch Kellern ichtziges anderstwohin geben und von Unserm hoffmeister, Küchenmeister und haufkeller bey vermeydung unserer ungnaß mit Ernst darob gehalten werden.

Item, welcher ohne rechtmäßige und erhebliche, billiche Ursache zu der bestimmbten Rechten Zeit und Stundt bey der Suppen und Malzeiten nit erscheinen wurde, dem[=] oder denselben solle volgendes über selbige malzeit gennäßlich nichts mer gevollgt, sie auch bey den Nachtischen nit zugelaßen werden.

Welches wir auch uss diejenige verstanden wollen haben, welche die ordinari Malzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen, hinauszuziehen, aber doch wendig worden oder belder widerkommen wern) schon eingenomen het[t]en, das sie sich namblich volgends über selbigen Tumbis weder bey vor[=] noch Nachtischen nit wieder eintringen oder zuschlagen sollen.

Allso solle auch sonst Niemandt unsers hofgesündts, dem es usswartens oder anderer seiner anbevohlner dienstverrichtung halben nit gebürt, die besuchung der Nachtisch vergaunt sein, auch selbigen ußer der Kellerey weder wein noch<sup>1)</sup> brot geben, sonnder sonst jedermeniglich an sein geherig ort zu dem ordinari Tisch gewisen werden, wie auch ain jeder seine Sachen und geschefft also anstellen sollte, damit er das rechte Eßen besuchen möge.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jeden Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden; da es auch bißweiln an den Tischen selen würde, das etliche, so vermeh der Sezordnung daran geherig, nit zugegen, so sollen selbige unvolhomme tisch von dem nechstthernachvoldenden ergenzt werden und darunter unsers Küchenmeisters und seines nachgesetzten (alß so zur Inspection oder Uffsehung in unser Thürniß verordnet sein sollen) verordnung und bevelchs sich keiner widersezen, bey straff der Gesengkhnuß; wo auch letztlich noch etlich Personen überbliben, die keinen volhommen Tisch ersehen oder füllen möchten, die sollen an andere Tisch eingemischt werden und sich deßen gleichfalls niemandes beschweren, wo schon bißweiln uss solchen eraigenden fahl Meun oder Behen an einen gerüethen oder khämen, da dann der speyzung halben auch billiches einsehen, daß thein mangl erscheine, beschehen sollte.

Über Tisch (welcher Enden es gleich an unserm hof ist) solle meniglich

<sup>1)</sup> Drig.: und.

sich guter Zucht, Erbar[=] und hößlichkeit bekleissen, in Röckhen und zichtig zu Tisch sitzen, vor und nach dem Eßen andechtig dem gebett beywohnen, in aller stille freundlichen, friedlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen, von ainem zu dem andern Tisch oder auch sunsten nit schrezen, rieffen noch werßen, auch ehe dann wider gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit auffstehn.

Also wollen wir nit weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unßer ernſtlicher bevelch, das all Unſer hofgesünd hohes und niedern Standts an den vor[=] und nachtischen wie auch ſonſt gemeinlich alles Gottleſterns, ſluochens, Schmehens, ungütlicher, beschwerlicher und verhaßter nachreden, ſonderlich von und gegen hohen Personen, item unnötigen zänkischen Disputierens und dann übermeßigen, schwälgerischen Eßens und Trinchens ſich enthalten, ſonderlich aber keiner den andern wider ſeinen willen zu gemeßnen Trünchen nöttigen oder zur Trünchenheit und mordenſichem Leben verursachen, wie auch unſer hofmeiſter und Kuchinmeiſter ir vleißig und ernſtlich Achtung darauf halten und von Megden und Kellerknechten<sup>1)</sup> kein Wein mehr zu ſolchem vorhabenden übermeßigen Voltrunkhen gegeben, ſonder die Geschirr abgeſchafft und auffgehebt werden ſollen; wo auch jemandt in ain oder anderen weg über ſolche unſere gebott verhandlen oder auch die Kellerknecht zu weiterm weinuſſtragen tringen wurde, der[=] oder dieselbige ſollen angezaigt und von unſerm hofmeiſter nach gelegenheit der überſarung mit der Gefengkhuis oder hofsverweiſung unnachläſig geſtraffet oder auch uns angebracht werden, unſere noch beschwerlichere ſtraſ und ungnedigs gefallen darüber zu befaren und zu verſpüren haben.

Item, ain jeder ſolle ſich an demjenigen, was imē nach unſerer verordnung über Tisch an Wein, Brott und ſpeiß zur nootturft uſſgeſetzt, ohn widerred mit danchbarkeit beniegen laſſen und nit allein weder Kōch noch Kelle wider die gebür umb weiters nit auumuten noch nöttigen, ſonder auch für ſich ſelbſten uſer den fleſchen, Schenkfhäßern oder anderwerts in der Thürniß oder ſonſten an Wein, Brot oder anderm nichz nemmen oder begern, bey ſtraff der Gefengkhuis; wo aber jemandt ſonderer Ursachen wegen was ablaufen oder manglen würde, das mag bei dem hofmeiſter oder Kuchinmeiſter angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einſehen zu verfüegen werden wüßen.

Wo jemandem, dem ein genanter wein verordnet, unter dem Einfchenckhen uſer ſeinem Becher trinchhen wurde, dem ſoll nit wider eingeschendhet werden, ſonder ſolle ain jeder ſeines Becher Weins, wie der imē beſtimbt, beſuegen laſſen, Wie auch keiner selber Brot uſer dem Korb nemen, ſonder erwarten ſolle, biß es imē von denen, fo es anbevohlen, fürgelegt würdt.

Item, es ſolle ain jeder die Sitzstat, dahin er vermeg unſerer Saſordnung geordnet, einnehmen und behalten und darüber uſerhalb anderer verordnung an kein ander ort ſich eindringen; fo es aber beſchehe, dem ſolle weder Wein noch Brott gegeben und er<sup>2)</sup>), fo er ſich auch noch weiter widerſezen würde, von

<sup>1)</sup> Orig.: Kelle und Knechten. <sup>2)</sup> Orig.: oder.

unserni hofmeister (dem man es anzulaugen schuldig sein solle) allzbaldt mit der Gefenghnus oder ußschaffung von hof gewißlich gestrafft werden.

Item, ohne erlangte ordenliche erlaubtnis von denjenigen, denen es gebürt, solle kein Gast geen hof gefieret, auch sonst Niemandt, so nit ordenlich hofgesündi, wer der gleich seye, und also auch keine handtwerksleuth, denen ir Arbeit bezalt würdt, bey hof zum Eßen zugelaßen, wo sich aber dergleichen über Tisch befinden, selbigen weder Brot noch Wein gegeben, auch solche frembde durch unsern Kuchenmeister wider von hof ußgeschafft, derjenig aber, so jemandt also ohne erlaubt geen hofe gefüert, mit der Gefenghnus gestrafft werden.

Damit auch das unordnliche einschleichen über Tisch bey hof derjenigen, denen es nit gebürt<sup>1)</sup>, sonderlich aber der handtwerksleuten, desto mehr fürthommen<sup>2)</sup>, so wollen wir, sobaldt zu ordenlichen<sup>3)</sup> Eßenszeiten die Kellerknecht mit Brot und Wein in die Türniß geen, oder zu allerlengst ain halb viertel nach der bestimmbten Eßstundt, das der Portner nit allein die große Port, sonder auch das kleine Thürslin zuschließen und die Schlüssel allzobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt seinem nachgesetzten überantwurten, wann man dann geßen, er, Portner, die Schlüssel wider holen und außlaßen und allwegen durch vleißiges außsehen, sovil möglich, alles unordnlich uß[=] und abtragen verhueten und mit gestatten solle.

Item, von den Tischen, wie auch sonst von hof, solle keiner ichziges, wie das Namen hat, (ußerhalb seines hofbrots) ab[=] oder anzutragen, sonder alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in das Almosen gehorig, selbiges ungeschmelert und unverendert treulich dahin, was aber sonst noch unangewandt ußgehaben würdt, wieder in die Kuchin, der<sup>4)</sup> Speißeung uß die Nachtisch zum besten, thomen laßen und nit intreulich verstoßen werden.

Gleichfalls sollen auch weder von vor[=] oder nachtischen oder auch sonstigen ohne Vorwissen und bewilligen unsers hofmeisters ainiche bescheidteßen<sup>5)</sup> oder andere Speißeung gekochet oder auch darzu, wo schon dergleichen was vergündt und zugeben, nit in hofgeschüren außerhalb oder auch sonstigen zu hof von ainem Orth zu dem andern verschicht werden.

Welcher auch hierüber (wer das auch were, niemandt ußgenommen) handlen und was von Tisch dem Almosen zu schmelzung oder, so sich sonst wider ußzuheben gehört, ungebürlich verendern oder auch in ander weg ohnerlaubt hinauszutragen oder [=]schaffen würde, gegen dem soll unser hofmeister und Burgvogt gebürliche Gefenghnusstraff fürnemmen wie auch der Thorwart (zu deßen fürthomnung) sein vleißige Achtung darauf geben, auch uß den fall die argwöñische zu Red stellen, die befundne unrechtmäßige Sachen wider zu handen nemen und die übersarer anzaigen: daran thun unsere Officier in Crafft ihrer Pflicht die schuldigkeit und unsern ernstlichen bevelch.

Item, nach widerverrichtem gebett oder beschehner Dauchsagung nach dem

<sup>1)</sup> Im Orig. folgt dieser Nebensatz erst hinter handtwerksleuten. <sup>2)</sup> verhütet, verhindert.

<sup>3)</sup> Orig.: ordentlicher. <sup>4)</sup> Orig.: die. <sup>5)</sup> Essen, das nach Hause gesandt wird.

Eßen in der Türniß, wann der Küchenmeister aufklöpfen würdt, solle das gemein Gesündt still und züchtig vom Tisch aufstehen und jeder an sein orth und verrichtung sich wider verfüegen; also solle es auch ingemein von<sup>1)</sup> diejenige, so an den obern Tischen sitzen, gehalten werden und ohne sondere erhebliche Ursachen in der Türniß niemandt sich lenger uffhalten.

Und soll<sup>2)</sup> die Ordinari speisung in unser Thürniß bei dem gemeinen Gesündt allein uff ain Stundt und bey andern noch ein viertel oder halbe Stundt weiter gerichtet sein und ohne sondere erlaubtnis lenger zu sitzen nit leichtlich gestattet werden.

Schein Unzucht, so die Natur in Nächterkeit nothalber erforderl, solle anderer Enden dann an denen orthen, da es sich gebürt und die darzu verordnet, verricht und dagegen die schandtliche und ergerliche unhöflichkeit und schanden, so anderwerts biß anhero bößlich und schädlich in vil weg fürgangen, gewißlich verminden bleiben, bey gefenghnus und unserer ungnaß unnachlässlicher gefahr.

Item, diejenige, so bey den Tischen zu dem uffwarten jeder orten verordnet und bescheiden, sollen die Zeit solches ires werenden uffwartens nit allain alles Eßens und Trinchens biß zum Nachtisch sich enthalten, sonder auch ihr fleißigs uffsehen haben, das alles, was in das Allmosen oder wider in die Kuchin und Keller gehörig, ordentlich allhin thome und verwendet und also nichz wider die gebür veruntreuet werde, wie vorderst auch sie selbst, bey gefahr unserer ungnaß, sich deßen enthalten sollen.

Item, welche unseres hofgesündts zugestandener und obliegender Leibskrankheiten halben nach erkanntnis unserer Hof[=]Medici das hofezzen nit würden besuchen künden, denenselbigen solle, so lang sie also unvermüglich seyen (darunder doch schein gefar<sup>3)</sup> gesucht noch gebraucht und allweg zuvor des Medici bericht angehert werden solle), das ordentlich Coßgelt gegeben werden.

Item, es solle niemandt, wer der gleich sehe, ohne unser vergünden ainichen hundt gehn hof zu führen macht haben, wo es hierüber beschewe, von dem Thorwarten und auffwartern oder wechtern solche hundt allsobaldt wider anzgeschafft und derjenig, so die allso mit hereingefürt oder [=]lauffen lassen, mit der Gefenghnus gestraft und hierunder niemands verschont werden.

Item, wann Diener oder Jungen Nachts zum heimleiten<sup>4)</sup> uffzuwarten haben, sollen sie under der Porten sich still und wesenlich verhalten und bleiben und in die Gemach ohne sondern bevelch oder erlaubtnis sich mit nichten eindringen,

Wie dann auch (sovil unverhündert anderer erheblichen Ursachen beschehen kan) die Knecht und Jungen jedesmal unser hofkleydung und [=]farb nach unserer Verordnung tragen und führen, auch zu fuß und Pferdt sich woll heranßgebuzet und reiterisch sehen lassen sollen.

Sobaldt auch ain neu angenommener Knecht an unsern hof kommt, solle selbiger allsobaldt unserm hofmeister zu gelübt gestellt werden und angeloben, uns tren und holdt zu sein, unsern Münzen zu fürdern und schaden zu wenden,

<sup>1)</sup> Orig.: wann. <sup>2)</sup> Orig.: sollen. <sup>3)</sup> Böse Absicht, Arglist, Betrug. <sup>4)</sup> S. 155: heimleuchten.

sich auch frömb und redlich zu halten, unserer hof[=] und anderen Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorsamen, auch zu fröts[=] und unfriotszeiten uns getrennelich gewertig zu sein, welches wir, gleichsfals, das diejenige jedesmal auch fürgestellt und der schuldigkeit erinnert werden sollen, bevohlen haben wollen.

Item, es sollen auch alle unsere rässige hofdiener vom Adel und Knecht mit notwendigen guien wehren und zierlichem Zeng, sonnderlich aber auch zwēn Rüstungen, wie sich einem rässigen in daß Beldt gepurt, wol und jeder zeit verfaßt sein<sup>1)</sup>, damit sie uss erfordern ohne fehlen alsobaldt wol gerüst erscheinen mögen. Wo aber jemandt mangelhaft oder der notturft weniger außgerust erfinden, solle unser hofmeister im ein solches ernstlichen verwahsen und ermanen, sich der gebür gesaßt zu machen, und, da darüber noch verrerer fehl erschne, der[=] oder dieselbige uns angezaigt werden, dagegen dem verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zudem solle auch keiner dem andern uniwizendt oder wider seinen willen seinen Knecht abdingen oder verweihen, auch, da jemandts unsers hofgesündts ainen rässigen knecht an unserm hof verschuldet Ursachen willen geurlaubt, ain anderer denselben nit annemen; wo aber jemandes hierwider handelte, sonderlich aber ainen Knecht, ohne zuvor bey dem hofmeister angezeigt, annemen und gen hof gehn laßen wurde, der soll wider außgeschafft und daß Futer für die Pferdt biß zu volnziehung selbigen Punctens nit weiter geben werden.

Gleichgerestalt, wo auch nit obgeordnetermäzen dapffere, redliche, Gottsförchtige und ansehenliche Knecht gehalten oder die unser jeder Zeit gebenden Ordnungen gemeß geflaidet wurden, sollen selbige zu hof nit paßierlich und iren Fünchern, biß sie hierinnen dieser Unser Ordnung gehorsame Volg thuen, uss die Pferdt das füter abgestrichht sein.

Item, wir wollen auch, wo wir über Lanndt oder sonst hinausziehen, das von unserm rässigen hofgesündt ain gute, zierliche Zugordnung gehalten werde und ain jeder, wie er von unserm hofmeister verordnet, in seinem glid und Ordnung verbleibe und kheiner (überhalb deren, denen es gebürt oder erlaubt) darans ruckhe, dem andern fürziehe oder auch knecht oder Jungen vorschikhe, bey abstrichung der Malzeiten und des futers.

Allso bevelhen wir auch ernstlich, das under dem ziehen über Lanndt und in der Zugordnung gemeinlich all unser rässig hofgesündt sich aller yppigen Neden, schandtlosen<sup>2)</sup> Lieder singens und anderer Unhöflichkeit oder unverschembter handlungen sich meszigen und enthalten sollen, bey gefar unserer ungnad. Wo wir auch bißweilen mit etlichen wenigen ußer dem Beldt oder der Ordnung hinwegziehen und die andere hernachzukommen bevehlen würden[n], so sollen selbige, so damaln nit auch insonderheit uss uns bescheiden, sonder hinderlassen, unsers hofmeisters bescheidts gewertig sein.

Da aber jemandts hierüber handlen oder sonst die Ordnung brechen oder auch, wo ange sagt, die Rüstung zu füeren, die nit, wie sich gepürt, füeren

<sup>1)</sup> Orig.: wol verfaßt sein und jeder zeit. <sup>2)</sup> schandbar, schamlos.

wurde, dieselbige sollen zu nechstvolgender malzeit nit zugelaßen, ineu auch das futer uff die Pferdt abgestricht oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie denn unser hofmeister vleißiges uffmerchthen darauf haben und anstellen, auch keinen, so hierwider handelt, ungestrafft hingehen lassen solle.

In gleicher meinung thun wir auch verordnen, wo wir uff das Waidtwerth ziehen, das theiner unser raißigen Diener, der sehe hoch oder nidern Standts, vermeig der Pflicht, damit ain jeder uns zugethan, von dem orth, dahin er uff dem Waidtwerth zu halten bescheiden, sich enteußern oder in die genachpannte fleckhen sich heimlich thun oder auch sonst außer der Ordnung vor[=] oder nachziehen, sonder jeder sein sach und bevelch gehorsamlich in guter Achtung hallten solle. Item, es soll theiner, dem nit zuvor ordentlich angesagt worden, für sich selbsten nit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen bescheidts erwarten.

Allso soll auch theiner vom Adel mehr Pferdt oder Düener dann die Anzahl, darauff er von uns bestellt und wir ime erlaubt, in unserm futer halten und gen hof geen lassen.

Damit und auch die Thorwarthen mit einlaßung des Gesündts desto bezere Ordnung halten und der Personen, so geen hof gehen, gewiß seyn megen, solle von unserm hofmeister jedesmal, wann ein neuer vom Adel gehu hof angenommen, mit wievil Dienern selbiger bestellt, Znen, den Thorwarten, angezagt oder, wo es vergeßen, durch sie, die Thorwarten, deßen erkundigung gehabt und merere Personen nicht eingelassen werden.

Item, es solle theiner Unser Diener, er seie vom Adel oder ain ander, ohne unser oder zum wenigsten unsers hofmeisters vorwissen und erlaubtnus von hof reiten.

Item, wer von hof wegreuth, der solle jedesmals seine Pferdt und düener mitnemen und ohne sondere erlangte erlauptnus deren theins alhie lassen wie auch uff selbige weder futer noch mal geholet und geben werden. Item, so es sich begebe (welches doch der Allmechtig lang verhueten wolle), daß Feuerßnoth oder sonst ein gefeßlicher Lehrman oder Aufßlauß entstuende, allhie oder anderer Enden, da wir unser hofleger hetten, so ordnen und wollen wir, das vom Adel, Kinspennige Knecht und gemeinlich all ander hofgesündt (ußerhalb der hienachbemelten) von Stundt an zum Schloß oder unserm Loßament, die herrn Räth und Canzleiverwandten aber zur Canzley sich verfüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebnuen Knechten und Pferdten samt andern Räthigen allsobaldt in iren Wehren und Rüstungen für das Schloß ruckhen wie auch der Wagenmeister mit den furknechten und Pferdten sich in bereiter Wartschafft halten und sie alle unser oder unsers hofmeisters oder seines nachgesetzten beschaidts gewartet und geleben sollen.

Nicht weniger thuen wir auch hiemit ernstlich verbüeten, das theiner unsers hofgesündts, es seien vom Adel oder Diener, in den fleckhen oder auch solcher Enden anderstwo, da wir jedesmals mit unserm hofläger sein werden, so Tags noch Nachts, weder öffentlich noch heimlich anich Buxen oder Rohr mit oder

ohne geladnem Loch loßschießen solle, sondern wessen, wo es die Notturft erfordert, daß ein solches vor dem fleckhen in offenem, freyem Welt, darzu an sichern orten, gewarsamlich beschehe und also die durnwegen bißhero vilfertig fürgenomme gefährliche und schädliche Schießensunordnung genzlich abgeschafft sein solle; wie wir dann auch bevelch geben laßen, uff die Überfarer dißes Punctus vleißiges ißmerkhen anzustellen und dieselbige ohne unterschiedt, wer oder wem die<sup>1)</sup> gleich seyen oder zustannden, allso baldt mit gesengkhnus zu straffen oder uns anzuzaigen.

Und wollen also hiemit nochmahn und zum beschluß (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung ungnadt und anderer Straffen geordnet und bevohlen haben, Das von Unsern officieren wie auch von allem unserm hofgesündt und, sovil jeden insonderheit berüren thut, dieser unserer hofordnung nit allein würechliche volg unverbruchlich gelaistet und darwider (es erforderet dann die gelegenheit der Zeit und Personen, wie bißweilen wol beschehen mag, außer Notturft und von höflichkeit wegen ain anderes) nit gehandelt, sondern auch unsern officiern in iren Dienstsverrichtungen von Niemanden widersprochen und daun, wo über diese unser jeßige Verordnungen in unserm Namen von unserm hofmeister oder seinem nachgesetzten auch was noch weiters bevohlen und verordnet [wurde], selbigen nit weniger, als were [es] hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet und gemeinlich in allem und von allen unser<sup>2)</sup> Nutz und frombes geschafft und gefürdert, Nachteil und schaden gewarnet und verhütet werden solle, als verpflichten, gehorsamen Dienern in all weg gezimbt und gebürt und zu jedem unser gnedig vertrauen steht.

Doch thun wir uns münderung, mehrung oder Enderung dißer unser hofordnung nach unserer wolgeselligen gelegenheit hiemit jeder zeit vorbehalten.

Aletum . . .

---

## Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach<sup>3)</sup> (1568).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)  
Hofordnungen. Nr. 27.

### Hofordnung

deß durchlauchtigen Hochgeborenen Marggraven zu Baden und Hachberg, Landtgraven zu Süsemberg, Herrn zu Rötteln und Badenweyler,

Verlesen zu Carlsburg uff den 22. Martij anno 1568 im beysein meyns gnedigen fursten und herren vor dem ganzem hoffgesindt<sup>4)</sup>.

Erftlich, so gebeuth mein gnediger fürst und herr, Marggraf Carl, ganz ernstlich und will, das nitt allein allhie zue hof bey seynen frstl. Gn. hofhaltung,

<sup>1)</sup> Orig.: der. <sup>2)</sup> Orig.: unsern. <sup>3)</sup> Karl II. von Baden-Durlach, 1553–77. Residierte erst in Pforzheim, seit 1565 in der Carlsburg in Durlach. <sup>4)</sup> Die älteste Fassung vom 30. März 1553, wiederholt erweitert, zuletzt noch 1572. Eingehende Erörterung des Verhältnisses der zwölf im Karlsruher Archiv befindlichen Redaktionen hätte hier zu weit geführt.

sondern an allen andern ortten, da sein frstl. Gn. hinraisen würdt, sich seiner frstl. Gn. Hofgesindt aller Gottleserung und zutrinkens enthalten sollen.

Es soll auch zu hof keiner den andern, er sey hoch oder niederes Standts, an seinen Ehren schmechlich antasten oder gegen dem andern ichzt thettlichs furuehmen, bey schwerer leibstraaff, Sonder so alhie zue hofe oder, da unser gnediger frst und herr sonst aigner person ist, ein usrechter, steisser Burgfriedt mit Reden, Worten und Werckhen gehalten werden, welcher Burgfriden<sup>1)</sup> auch in Frer frstl. Gn. Marstall und an andere ort, da seiner s. Gn. hofgesindt, nff Frer s. Gn. bescheiden, Fr wohnung und wesen haben, sich erstreckhen [soll]. Es soll auch keiner unsers Gn. frst. und herrn diener und hofgesindt, es sey Edel oder Unedel, den andern nß meins gn. s. und herren heusern oder der orten, da (wie gemelt) Burgfrieden ist, nit fordern. Wer darüber handelt, soll nach gelegenheit seins Standts verstrickt oder eingelegt, die sach an sein frstl. Gn. zugebracht [werden] und derselben beschaidt und straaff erwarten.

Da sich auch zwischen seiner s. Gn. hofgesindt, hoch oder Nieders Standts, inn Zeitt des hofdiensts uneinigkeiten, Zwietrachten und sachen zutragen, die ein theil gegen dem andern güetlich oder rechtlich nßtragen wölt, Sollen baid partheyen solchs alhie vor seiner s. Gn. oder derselben Statthalter und Räthen in Erster Kunstanß rechtlich oder güetlich zu erörtern schuldig sein; und, welcher theil sich deßen wehgern würde, derselb soll von seiner s. Gn. wegen, wie bisher bevehlich geweßen, zu solchem nßtrag verglübt<sup>2)</sup> werden. Da auch jemandts in solchen und dergleichen Irrungen und Zwittrachten der friden gebotten würde, der soll denselben mit worten und werken steiss und unverbrochen halten, und, welcher darüber handlen würde, der soll mit ernst als ein friebrecher gestrafft werden.

Welcher auch darüber nß dem hofdienst kkommen und solche seine spennige<sup>3)</sup> sachen, die sich in Zeit seins Hofdiensts zugetragen, rechtlich oder güetlich, wie obgemelt, nit erörtern oder anhengig machen würde oder wolte, den soll der ander theil vor keinem andern Gericht zum Rechten zu steen schuldig sein noch darzu angehalten werden.

Und nachdem sich auch viel solcher Zwietrachten und unainigkeiten zum Schlaafftrunk zugetragen, so will sein s. Gn. hiemit mit allein alhie bey seiner s. Gn. gewöhnlichen hofhaltung, sonder in allen seiner s. Gn. heusern die schlaafftrunk genüglich abgeschafft haben.

Item, daß hofgesindt soll sich zu hof aller unchristlichen opinion und Secten zu disputieren genüglich meszigen, sonder ir Speiß und Trank mit danksgagung, Zucht unnd Erbarkeit, auch still one Rumor und geschrey, wie sich einem Erbarn und loblichem hofwesenn nach gebüert, nießen<sup>4)</sup>; und, welcher sich unzüchtig halten und erzeigen würdt, Es sey mit geschweß und geschrey, mit vollsauffen, fluchen oder anderer ungebürlicher weiß, den soll der hofmeister, haussvogt<sup>5)</sup> oder, wer

<sup>1)</sup> Im Orig. folgt: sich. <sup>2)</sup> durch Gelübde verpflichtet. <sup>3)</sup> streitige. <sup>4)</sup> genießen. <sup>5)</sup> In älteren Redaktionen steht statt des Haussvogts der Burgvogt, in der letzten von 1572 dagegen hier der Küchenmeister.

des inn irem abwesen bevelch hat, mit dem Thurm oder sonst nach gelegenheit straffen.

Welche auch der hofmeister, haußvogt oder Auchenmeister umb solch unzucht straffen und stillen würde, die sollen darinnen gehorsam sein. Wurde sich aber jemandts hinsurter darwieder satzen und nff solch warnenn und stillen nichts geben, sonder sich mit wortten oder werken ungebuerlich halten, wie bissher oft beschein, der soll von stund an inn Thurm gelegt und nach gelegenheit gestrafft und darinn niemandt verschont werden.

Da sich auch der hofmeister, haußvogt, Auchenmeister oder andere, so bevelch haben, in diesen oder andern fellen ires bevelchs mit undersagen, straffen oder dem Thurm gebrauchen, da ist unsers Gn. f. und herrn ernstlich bevelch, das sich keiner des andern dariinnen annemen oder sich jemandts deßhalbenrottieren [soll], bei den Alids[=] und Dienstpflichten, damit ein jeder seiner f. Gn. und seinem herrn und Junkhern zugethan, auch seiner f. Gu. ernstlichen straß, die sein f. Gn. gegen den ubertrettern an leib, Ehr und guth furzunemmen bedacht.

Item, one vorwißen meins gn. f. und herrn oder seiner f. Gn. bevelchhaber soll niemandt kein Gast gehn hof fueren, auch der hofmeister, Haußvogt oder Auchenmeister kein frembden, den er nit kent und nit ordenlich hofgesindt ist, one gefragt, wem er zustendt, und one gemugsamem bericht, das er mit erlebnüs gehn hof gaangen, nit sezen, Sonder, wo er jemandts vergleichen zu hof begreissen würde, denselben wieder hinaußweisen und derjenig, so ine one bevelch hineinbescheiden, deßgleichen der Thorwart, deßhalb mit Thurn oder sonst, wie sich gebüert, gestrafft werden.

Item, es soll ein jeder zu Rechter Zeit zu hof thomen und an den Ort und Stuben gehen, da er ordenlich gespeist würdt, und hin und wider sich anderer ort nit versteckhen, damit er, wann man klopft, wie sich gebüert, möge gesetzt werden; welcher solches nit thutt, der soll darnach für gutt nehmen, wie er gesetztt würdt.

Item, zu hof soll sich niemandts selbs sezen, ußerhalb meins gnedigenfürsten und herrn fürnemsten Räthen, deuen niemandts ordenlich fürgesetzt werden soll, Sonder soll ein Jeder erwartten, bis er vom hofmeister, Haußvogt oder in seinem abwesen andern bevelchhabern zu sezen beschaiden würdt; und, wo ein jeder hingesezt würdt, da soll er auch zu eßenszeitten pleiben und sich selbs ohne erlebnüs an kein andern Tisch sezen, bei Thurnsstraß.

Es sollen auch nit minder dann neun oder zehn personen an jeden Tisch gesetzt und im sezen ordnung gehalten werden, laut des bevelchs, so unsers Gn. f. und herrn hofmeister, haußvogt und diejenigen, so in seins abwesen sezen sollen, empfangen; und, wer sich nit gehorsamlich sezen [wurde], wie er beschaiden würdt, der soll von stundt an eingelegt und mit der gesengniß gestrafft werden.

Es soll auch ein jeder sich begnügen lassen an dem, das Thme zu hof durch die verordneten Trem bevelch nach an wein, brott und anderer Speiß fürgesetzt und gegeben würdt, und nit weiter begern, auch weder Keller, Koch oder andere darumb anlauffen, bekümmern oder betränen, bey schwerer straß.

Item, welcher das ordenlich hofeßen, Suppen oder undertrunk verfaumbt und nit auß ehafften herringeschäfftēn oder sonst redlichen ursachen verhindert worden, dem soll zum Nachtisch kein Eßen oder trünck, auch vorm Keller oder Brotgaden nichts gegeben werden, bey Thurnstraß.

Item, welcher einmal zu hof geeßen oder getrunken hat und gesetzt worden ist, der soll, so man das gratias gesprochen hat, dennechsten aus der Thürniß geen und zu keinem andern tisch mer sijzen oder steen, daselbst zu drüncken oder zu eßen, auch keiner den andern solchergestalt zu ime berussen oder sein überblibnen Wein oder Speiß andern geben, auch nit über ander tisch schicken, bey Thurnstraß.

Item, es soll auch niemandts nichts vom tisch hinwegtragen, Es seye, was es wölle, sonder das überbleibendt uß den tischen liegen pleiben und durch die Tischwarter, welche darauff bey iren Aiden Achtung haben, ordenlich ußgehebt, auch die ubertretter durch die Tischwarter bey iren Aiden angezaigt und volgents mit dem Thurn gestraßt werden.

Item, es soll kein Truchſäß oder sonst jemandt, wer der sey, kein Eßen von hof schicken one erlaubnuß meines Gu. f. und heru, darauf auch der Thorwart sein fleißig ußsehen haben soll und, so er jemandt ichzit sihet ußtragen, solches bey seinem Aidi anzeigen und auch macht haben, einen, den er für argwenig hilft, zu besuchen.

Item, vor dem Keller und der Kuchin, deßgleichen dem Brotgaden, soll Niemandts weder Brot, wein oder Speiß gegeben werden zu Zeitten, da sich solches nit gebürt, bey Thurnesstraß.

Item, Niemandt soll hundt gehen hof führen oder mit ime lauffen lassen; wo solches beschicht, sollen die hund ußgefangen und dem Wasenmeister<sup>1)</sup> gegeben und der Ungehorsam mit dem Thurn gestrafft werden.

Item, wer mit unserm gu. f. und herrn ußs waidwerk oder sonst Reittet und vor ordenlicher Zeit gespeiset worden, und man in zwo oder drey stunden widerkompt, so sollen die, so zuvor geeßen haben, nit wider zu Tisch sijzen und, wo daß beschicht, niemand weder Brott noch wein gegeben werden.

So aber die, so uß unsern gnedigen hern gewarttet, früer geßen hetten und etwan ein stundt vor dem Nachteßen komen, denen soll uß ir begern je zweyen ein hofbecher mit wein, ein hofbrot und nit weiter gegeben werden.

Item, es soll sich Niemandt bey der Morgensuppen zuschlählen dann diejenigen, denen es von meinem gnedigen hrn. zugelaßen würdet; die Suppen sollen in die hoffstuben gegeben werden von Siebenen bis zu halb acht uñren, Sommers[=] und Winterszeit, und allzeit nit weniger dann Nenn oder Zehn zusammengesetzt werden; doch sollen die fuerlent und taglöner Winterszeitten frue vor tag eßen.

Item, die Schneider, Keller und Kiefer<sup>2)</sup>, Kuchinmeister, Mezger, Koch, Pfistermeister<sup>3)</sup>, Becken und Knecht und in Summa alles gefindt ußer des

<sup>1)</sup> Abdecker. <sup>2)</sup> Küfer. <sup>3)</sup> Bädermeister.

Thorwerten sollen in der Thürniß gespeiset und mit hin und wieder Pancketen und Zechen gehalten, auch Niemands in die Kuchin, Keller, Brottammer, Silberchamer, Pfisterey<sup>1)</sup> und Schneiderey gelassen werden, der nit darein gehört, Sonder in diesem fall iren ordnungen, so sie deßhalb haben, mit Vleiß nachkommen und geleben, bey meins Gn. f. und hern straf. Würde sich aber jemandts darüber an solche ort tringen und darinnen erfunden oder solches sonst erkundiget, die sollen darumb mit dem Thurn gestrafft werden.

Item soll Niemandt zu den Nachtischen gelassen werden dann diejenigen, so darzu gehorig; es sey dann, daß einer in meines gnedigen herrn geschefften über feldt geritten, soll er sich bey dem hofmeister, haußvogt oder Kuchinmeister anzeigen: soll er zum Nachtisch gelassen werden.

Item, so man geßen hat und das gratias gesprochen würdt, soll jeder ußerhalb unsers Gn. f. und hern Räth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit über zwolff und abendts Sieben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffstheen und uß der Thürniß geen und die Salknecht allsbaldt die Tüsch uffheben, inen auch niemandt darin<sup>2)</sup> Inntrag thun, bey eines jeden dienstpflicht.

Dieweil aber mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß dieser punet bißher jarläßig gehalten, ordnet sein Frst. Gn. weiter, welche hinsürter mutwilliglich ubertreten, daß denselben zum volgenden maal nichts dann Waßer und brott, und darzu solchs an einem sondern tisch, fürgesetzt soll werden.

Also soll es mit denen auch gehalten werden, die einiche unzucht und geschrey zu eßenszeiten oder sonst zu hof begeen, es möchte aber jemandts sich so ungehorsam und ungebuerlich halten, sein f. Gn. würde verursacht, strengere straf gegen denselben furzunemen.

Item, es soll sich Niemandt dem hofmeister, Haußvogt, Kuchinmeister oder andern bevelchhabern in sachen, Tre Ampter betreffen, widersezen, sonder denselben gehorsam sein, bey ernstlicher straaff unsers gnedigen herrn.

Es soll auch Niemandt den Haußvogt, Kuchenmeister, Speiser, Thorwarten, Köch, Pfister, Keller, Küeffer und Thischdiener weder mit wortten oder durch andere weg beleidigen, sonder inn Berrichtung irer geschefft unbekümert und unbeleidigt lassen, bey seinen dienstpflichten.

Item die, so one wißen unsers gnedigen hern Buben am hof haben, sollen dieselben abschaffen; dann mein gnediger herr keinen leiden [will] dann, die von sein f. Gn. insonderheit zugelassen werden.

Item, es soll Niemandt one erlaubnis vom hoff reitten, es sey, wer es wölle, sonder sich zuvor bey dem hofmeister anzeigen.

Item, welche für reisige diener angenomen, die sollen gute Pferdt, zur Rüstung tangenlich, auch rechtgeschaffene knecht, die ire Rüstungen führen und ire luchten vertreten können, und nit Klepperdroßer und Buben (wie bißher von etlichen beschein ist) haben, dieselben in unsers Gn. f. und hern hoffarb

<sup>1)</sup> Bäckerei. <sup>2)</sup> Orig.: daran.

bekleiden und zum hofmeister bringen, dieselben inn pflicht und lidt zu nehmen, so lang [ein]er im Dienst ist, seiner f. Gn. gehorsam, treu und holdt zu sein, nithen [zu] fürdern und schaden zu warnen, auch alles das zu thun, das ein knecht seinem hern zu leisten schuldig und billich thun soll, welche pflicht und lidt die Diener von hanß auß von iren knechten auch nemen sollen.

Damit auch die pferdt, darauff von seinen f. Gn. futter gegeben würdt, zur arbait desto tauglicher seien, so ist seiner f. Gn. meinung und bevelch, daß diejenigen, so futter uss ire Pferdt empfahen, dazselb mit iren Pferden verezen<sup>1)</sup> und nit verkauffen noch Schwein, hüener, Genß oder vergleichen darvon zihen sollen; dann, wo sein f. Gn. das widerpiel erfahren, gedenkt sein f. Gn. denselbigen, so solches thun, das futer zu ringern.

Nachdem auch in fassung des futters bißher allerhandt Unordnung gehalten worden, so ist seiner f. Gn. bevelch, das meniglich das futer zu rechter und bestimpter Zeit fassen und nit zwey oder mer futer zusamen steen soll[en] laßen; dann, welcher das nit thun und nit ehaffte verhinderung anzeigen kündt, dem soll solch usständig und versaubt futter nit mer gegeben werden.

Und alle Reisige von herren, Adel und knecht, deßgleichen der Räth und anderer Reisigen hofgesindt Diener, sollen schuldig sein, uss das usßblasen, so unser gnediger fürst und herr verreutten würdet, ein Achtung zu haben; wenn man dann also usßblasen würdet, sollen sie sich von stundt an gereyt machen und dennechsten gerüst mit irem Büchsen und wehren für das Schloß rüchken. Welcher aber one erlaubnüs daheim bleiben würdt, [dem] soll kein futer gegeben werden und er darzu der straß wertig sein.

Item, ob einem ein knecht oder Pferdt abging, der soll sich in dreien wochen wider beritten oder mit einem andern tauglichen knecht verfaßt machen. Wo er das in solcher Zeit nit thutt, soll ime kein fueter oder mal gegeben und darzu ime an der besoldung nach der Zal abgezogen werden.

Item, so mein gnediger herr über Veldt reit, soll keiner voranschicken oder nachzihen one erlaubt, Sondern bei seiner f. Gn. oder, uss wen sie bescheiden werden, wartten, bey meins gnedigen herren straß.

Item, es soll Niemandt kein Costgelt, auch sonst nichts von hof, geben werden dann mit sonder[n] bevelch meines gnedigen hern; Es were dann, das jemandt von meins gnedigen herren hofgesindt mit kündtlicher frankheit beladen, daß derselb nit gen hoff geen konte: demselben soll wochentlich für Costgelt ein halber guldin gegeben und niemandts von hof gespeiset werden one sondern bevelch. Doch sollen die, so mit frankheit beladen, urkundt von dem hofarzt bringen.

Item, wer in seinen geschafften verreit, dem soll weder futter noch Zerung gegeben werden. Er soll auch uss die bestimpte Zeit seiner erlaubnüs wieder kommen und sein Pferdt und diener, ob er mer dann eins hette, mit sich nemen oder sonst uss dieselbigen kein futter oder maal gegeben werden.

<sup>1)</sup> völlig versüttern.

Nachdem ſich auch öftermaln zutreget, daß diejenigen, ſo nit allein in meins gnedigen fürsten und hern geſchaffen, ſonder etwan Zechen, geſelichaften und irer aignen ſachen halb verreitten und, nachdem die thor beſchloß, für die thomen, abſchießen und foñt gegen den Pörtner, Wechtern und andern, ſo bevelch über die thor haben, allerhand hochmuth, ungebürliche wort und handlung uben: da iſt meins gnedigen fürsten und hern bevelch, daß ſich alle und jede ſeiner f. Gn. Diener deſzen hinfürter genäßlichen enthalten. Da auch ſein f. Gn. erſaren würde, daß jemandt hinfürter vor den thoren und gegen denen, ſo darüber bevelch haben, mit ſchießen oder in ander weg einiche ungebürliche handlung gebrauchen oder daß jemandts ußerhalb ſeiner f. Gn. geſchaffen verſpeten und under dem ſchein, alls ob er in ſeiner f. Gn. geſchaffen ußgeweſen, einfordern, die gedenkt Jr f. Gn. derwegen mit Ernst zu ſtraffen.

Item, feinem, der ſein Aigen Pferdt hett, ſoll bey dem Sattler, Sporer, Riemer oder andern handwerksleuten ichzt bezalt werden, es ſey zu hof oder über landt.

Item, niemandt ſoll kein Speck zum ußwischen gegeben werden, ußgenommen in meines gnedigen fürsten und hern Marſtall und den fuorleuten, ſo mit meins gnedigen hern aignen Pferden ſarex.

Item, es ſoll niemandt kein ſchend[=?] oder foñt liecht ußerhalb des Schloß gegeben werden, ußgenommen in die Canzeley, Marſtall, fuorleuten, Jäger[=] und Reutterhauß.

Item, wann unſer gnediger herr zue Kürchen oder foñt außgeet, ſollen alle hofdiener uß den Dienſt wartten; welcher daß nit thut, dem ſoll der Wein abgebrochen werden. Und, damit fołhem deſto vleißiger ußgewartet werde, ſo ſollen alle Räth und hofdiener uß die Sontage und andere feſt vor Anfang der Predig zu hoff uß mein Gn. f. und hern wartten, mit irer f. Gn. inn die Kirchen geen, dorinnen pleiben, biß ſein f. Gn. wider heraußgeet.

Item, wann mein gnediger fürst und herr in die Statt oder ußerhalben ſpacieren geet, ſoll ein jeder meins gnedigen herrn Diener ſeine geſpannte ſeuerbüchſen bey ime haben und uß ir f. Gn. wartten.

Item, fo ſew[=] oder ſermansgeschrey ußging, ſo ſoll alles das hofgefindt, ſo nit Raiſig iſt, dennechſten dem Schloß und unſerm gnedigen herren mit iren wehren zulauffen und darin bleiben biß uß weitern beſcheidt. So ſoll der Stalmeiſter und meins gnedigen fürsten und hern Raiſige knecht dem Marſtall zulauffen und die Pferdt von ſtundt an ſattlen und zeummen, auch ihre Rüstung anſtum, deßgleichen die fuorleut die Pferdt anſchürren und alſo uß weitern beſcheid wartten, auch die Schreiber und Canzleiverwanten der Canzley zulauffen und daselbſten bleiben. So ſollen alle Raiſigen hofgefindt, Edel und Unedel, gleichergestalt ire Pferdt ſattlen und zeummen, ire Rüstungen anſtum und alſo gerüst mit iren Wehren und Pferden für das Schloß oder die hofhaltung, wo mein gnediger fürst und herr jeder zeit ſein würdt, thomen und bey einander pleiben und weiters beſcheids gewertig ſein.

Es soll auch Niemandt hinsürter kein Harnasch oder ander Rüstung uß meins gnedigen fürsten und herren Rüstchamer entlehnien, Sonder, was einem jedem mangelt, der soll sich innerhalb vierzehen tagen selbst rüsten; wo auch jemandts etwas entlehniet und noch bei handen hett, der soll solches innerhalb dreien tagen wieder in die Rüstchamer liefern, bey seinen pflichten.

Item, so und wann auch meins gnedigen herren Diener einer, der nit schrifftliche bestallung hat, nit langer in dienst pleiben will, der soll solchs ein viertel Jars vor ausgang der Zeit zuvor abkünden.

Item, wer uß seine Zunckhern und herren zu wartten hat, der soll in der Thürniß oder gemeiner gesindtstuben wartten und nit vor meins Gn. frst. und herren gemach, der Ritterstuben oder andern orten.

Weil auch mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß unangesehen diß Articuls die knecht und jungen, so uß ire hern und Zunckhern wartten, aigens mutwillens für seine f. Gn. gemach und die Ritterstuben lauffen und, wann die Trabanten oder jemandts Anderer, so deßen bevelch hatt, sie güetlich hinabweisen, inen trozhige, böse wort geben, gottlestern und fluchen, auch, wann sie under dem Thor oder in der Portistuben oder Thürniß ußwartten, ein ungestim geschrey, mutwillen und allerhandt unzucht treiben, da ist Ir fr. Gn. ernstlicher bevelch: wer hinsürter von solchen ußwartenden Personen vor Ire fr. Gn. gemach, der Ritterstuben oder andern orten ußerhalb der Thürniß oder im hoff gefunden würdt, deßgleichen, welche also under der porten, der Thürniß oder Thorstuben unzucht treiben und sich nit wollten güetlich straffen lassen, daß [man] dieselbigen alsobaldt in gesengknüs legen und bis uß Ir f. Gn. weitern beschaid mit waßer und brott speißen [soll]. Und, damit sich auch der fremden herren und Zunckhern Diener darnach zu halten wißen, sollen die Trabanten denselben jedesmals solches anzeigen und in die Ritterstuben zu wartten bescheiden; es weren denn fürsten[=] und herndiener, die ordinarie ußzuwarten bescheiden waren: mit denselben soll man es ungefarlich halten. Nachdem auch viel Unrath durch das, daß man etwan bei Nachtlicher weil spät auff der gaßen, auch zu Zeiten verumbt geet, erfolgt, So ist meins Gn. f. und hern ernstlicher bevelch, das keiner hinsürter, er sey, wer er woll, verumpt bey tag oder nacht, deßgleichen nach Neun uñren one beweglich, redlich ursachen nachts uß der gaßen geen soll, bey thurnstraaff.

Und nachdem von dem hofgesindt bißher mermaln elag furkhomen, das sie nachts uß der gaßen allerhandt unzucht treiben und etwa den Burgern mit einschlagung und einwerffung der fenster und in ander weg schaden beschicht, so wollen Ire f. Gn. Edel und Unedel hiemit, sich eins solchen genüßlich zu enthalten, gebotten haben und, da solches nit helfen [wurde], mit der straaff niemandts schonen.

Item, das hofgesindt soll auch nit also one Mäntel oder Röck hin und wider in der Statt lauffen, Sonder, wer aus seiner behausung geet, soll seine kleider tragen.

Es soll sich auch ein jeder mit seinem haußwürt friedlich und verträglich halten; wer sich mutwilliger weiß zanken und zu unsrieden urſach geben, den will man nit weiter füriren, Sondern [er] mag alsdann selbs umb herberg fehen und soll nach gelegenheit auch gestrafft werden.

Welche auch in der Zeit Irs dienstes bey den gewerbs[=] und handtvercks-leuthen oder andern seiner f. Gn. underthanen schulden machen, die sollen dieselben gütlich bezalen.

Wo aber deßhalb von jemandts Clag thomen, will sein f. Gn. uff begern der ſchuldtforderer derselben Ir Dienftgelt arreſtieren und die ſchulden darvon bezalen laßen.

Daß hofgeſindt ſollen es auch vor Iren heuſtern ſauber halten, laut der ordnung.

Es ſollen auch die Rehſigen, wann ſie ins ſeldt reitten, uff den wifen, waiden oder geſeeten äckern und feldern kein ſchaden thun, Sonder dieſelben genüßlich meiden und an unschedlichen ortten pleiben.

Item, es ſoll bei Aitdſpflichten niemandts uff den helzern, Veldern, den wažern oder ſouſt nindert<sup>1)</sup> ſchießen oder Bürſchen, auch ſouſt uberal kein waidwerk treiben dann, die des<sup>2)</sup> von ſeiner f. Gn. erlaubniſ oder ſondern bevelch haben, bey ernſtlicher leibſtraaff.

Deßgleichen ſoll niemandts kein büchſen in der Statt abſchießen, ſonder ſolchs vor der Statt an unschadlichen ortten thun.

Nachdem auch daß hofgeſindt, wann ſie vom eßen geen und für die Porten an die Gaſzen hinauſkommen, ſonderlich aber bei Nacht allerhandt unzucht mit ſchreyen, jauchzen, ſingen und dergleichen treiben, fo ist Irer f. G. Ernstlicher bevelch, daß ſie ſich ſolches hinfürter genüßlich enthalten und einer den andern freundlich vermanen und uff befragung die ubertretter anzuzeigen ſchuldig ſein ſoll; dann, wer das ubertreten, die gedenkt Ir f. Gn. dermaßen zu ſtraffen, daß die andern ein exemplel darob nemen ſollen.

Solche jetzt bestimpte ordnung, die Ir f. Gn. jeder zeit nach nothuſt und gelegenheit zu mindern und mehren [ſich] vorbehalt, will unſer gnediger fürſt und herr ernſtlich gehalten haben; und, da ſolche von jemandts, der ſei, wer der wölle, ubertreten würde, gegen denselben<sup>3)</sup> ſoll gebüerliche ſtraff ſurgenommen und darinn Niemandts verschont werden. Ist auch ſeiner frſt. Gn. Ernstliche meinung und bevelch, daß ein jeder, er ſey edel oder unedel, uff ein jeden Irer f. Gn. hofmeiſter alſie oder, wen ſein f. Gn., ſo ſie über landt reutten, anſtatt eines hofmeiſters gebrauchen würdt, deßgleichen auch dem haußvoſt oder Kuchinmeiſter in fachen, die inen Amtshalben ufferlegt und gebüeren, gehorsam und gewertig ſein ſoll<sup>4)</sup>, ſich wieder dieselben nit ſezen, Sonder, was die mit Iuen Amtshalben handlen, ſchaffen und bevelhen, demſelben gehorsamlich und unweigerlich geleben. Dann ſouſt ſollen und werden ſie (vermög Irer habenden bevelchſ)

<sup>1)</sup> nirgends; kann auch (braucht hier aber dem damaligen Sprachgebrauch nach nicht) in der Bedeutung: irgendwo ſtehen. <sup>2)</sup> Orig.: es. <sup>3)</sup> Orig.: derselben. <sup>4)</sup> Orig.: ſollen.

gegen denen, so sich dieser ordnung zuwider oder sonst ungebürlich und ungehorsam halten, mit gebürlicher straßfaren: darnach hab sich ein jeder zu richten.

Welcher aber an dieser ordnung beschwert hatt, er sey, wer er wölle, der mag solches anzeigen: soll ime gebürlicher bescheid werden.

Wovern<sup>1)</sup> auch jemandts vom hofgesindt jezunder nit verhanden, sonder abwesig, die sollen sich in Irer Ankunft bey dem hofmeister anzeigen und ihnen die Ordnung surgelesen werden, dann sie die Unwissenheit sonst nit entschuldigen [soll]; und solches soll je einer den andern, der jezund nit vorhanden were, anzeigen.

Und nachdem Niclaß, Trometer, unserm Gn. f. und hern Pflicht gethan, sich wider in Dienst zu stellen, und daßelb nit gehalten, welches ime dann Ehrenhalb nit gebüert, So will sein f. Gn. hiemit meniglich dafur gewarnt haben und auch darneben nit verhalten, wo hinfurder jemandts vom hofgesindt gegen seine f. Gn. oder Irer Junkhern und hern, denen [er] diensts halb verpflicht, an seinen Zusagen, glübdt oder Aïdt brüchig würdt oder sich sonst unehrlich halten, daß sein f. Gn. denselben<sup>2)</sup> vor dem ganzen hoffgesindt öffentlich als einen Ehrlosen ußschreyen und verrufen lassen wöllten: darnach weiß sich ein jeder zu richten.

Dieweil dann solcher gnediger Verwarnung, auch erstattner Eidspflicht unbetrachtet seidher seiner f. Gn. Trabanten einer, so sich uff Hochberg Hanß Stigeliß von Bopßingen und allhie Hanß Beck von Bopßingen schreiben lassen und genant, ein Monat lang erlaubnüs gesordert und aber über solche Zeit ußblieben, sich anch noch uff diesen tag nit wieder in sein Dienst gestellt und also seiner treu und Aïdt vergeßen, so will sein f. Gn. denselben Hanß Becken oder Stigeliß von Bopßingen, wie er sich genant, als ein[en] Ehrlosen, glibbt[=] und aidbrüchigen mann öffentlich verruft und nochmals meniglich, sich vor solchem Ehrlosen sachen zu verhueten, gnediglich verwarnet haben.

Es ist auch meins Gn. f. und Herren ernstlich bevelch, daß hinfurter Niemandts von Ir f. Gn. hofgesindt kein Unrath, gemist, stein oder anders, was das gleich sey, in die baide Vorstatt<sup>3)</sup> für das Blumenthor oder Pfinkthor, deßgleichen auch nit für das Bienleinithor<sup>4)</sup> oder daselbst herumb nit führen, tragen oder schitten lassen solle, Sonder, welcher einichen Unrath, mist oder dergleichen uß der Statt führen oder tragen lassen will, der soll solches in die gruben bey seiner f. Gn. obern Mülin oder für daß Baselthor an unschädliche orth führen oder tragen lassen, alles bey straßf [von] zehn gulden, innmaßen solches der Burgerschaft gleichgerestalt verbotten worden.

Es haben auch die Thorwarter ernstlichen bevelch, uff solches gut Achtung zu haben und diejenigen, so straßbar befunden, anzeigen, davon Inen auch die halb straßf volgen soll.

Wievol auch in der hofordnung ernstlich verbotten worden, das das hofgesindt mit uff die gesambten<sup>5)</sup> Velder, auch wäld, wiesen und gneiter reitten, deßgleichen one erlaubt kein waidwerk treiben sollen, so werden Ir f. Gn. doch

<sup>1)</sup> Orig.: woverr. <sup>2)</sup> Orig.: dieselben. <sup>3)</sup> in Durlach, wo die Karlsburg lag, nach der Karl II. 1565 seine Residenz verlegte. <sup>4)</sup> Orig.: Bylistor. <sup>5)</sup> besäeten.

berichtet, daß solches nit gehalten, sonder durch etliche inn solchem furſetzlicher mußwill getrieben werde:

Derwegen, so ist nachmaln seiner f. Gn. ernstlicher bevelch, daß sich alles hofgejindt eines solchen hinfurter genklich müeßigen und enthalten, nuff den gewenlichen straßen und unschedligen Veldern bleiben und nit nebenweg und schlupff hin und wieder in den Veldern und helzern suchen und machen, auch die besaubten Velder und güeter in al weg verschonen, bei eines jeden Milt und Dienstpflichten; dann, da solches nit beschee oder jemandt befunden würde, der solchem zuwider handlen, die gedencchen Ir f. Gn. mit allem ernst und ungnaden zu Straffen.

Nachdem auch vielfeltige klagen furkommen, das das hofgejindt, sonderlich die jungen, in weingerten und gerten mit nemung des op's<sup>1)</sup>, drauben und anders schaden thuen, so will Irre f. Gn. hiemit bey ernstlicher straaff verbotten haben, daß sich meniglich solchs hinfurter soll enthalten. Welcher darüber in dergleich sacheu betreten würdt, den will sein f. Gn. als ein[en] Velddieb auch mit allem Ernst straffen laßen.

### Pörtner's Ordnung.

Der Portner sol bey seinem Alydt gutt Achtung und Uffsehen haben, daß niemands inn das Schloß gange dann, wer ordentlich darein gehört, doch ein jeder zu seiner Zeit; und, wo jemandts darfur kommt, der nit hofgejindt ist, den sol er nit hineinlaßen, sonder ine befragen, was er wölle, und, zu wem er wölle, solches anzeigen.

Er soll auch sein vleißig uffsehen haben, daß niemandts nichts auß dem Schloß trag von Brott, Wein und anderm, und, so er das sieht, solches bey seinem Alydt anzeigen und auch macht habenn, wen er argwöñig spurett, zu beſuchenn.

Item, der Thorwart sol niemandt zwischen den Maalenn oder zu unordentlichen Zeitten uß[=] und einlaßen, one bevelch.

Item, der Thorwart sol bey seinem Alydt und hartter Thurnsstraaff nitt gestattenn, daß inn seiner Stubenn zechen gehaltem werden, es sey, durch wen es wölle, Er auch für sich selbs niemandes laden; und, wo er das thutt, soll er darumb ernstlich gestrafft werden.

Item, der Thorwarth soll Abendts undt morgenns, wann man zublasenn hatt, die Porten beschließen undt one bevelch niemandes einlaßen, der zu spath für die Porten kommt, sonder die Schlüssel alsbaldt dem Haußhoffmeister oder Hausvogt überantworten.

Item, er soll auch insonderheit kein frömbden Botten one Bevelch des Hoffmeisters oder anderer, die ime Bevelch zu gebenn haben, einlaßen.

Als auch bisher sich vil beſlissen, under dem schein, daß sie Milch, Krautth, Hüner, Bißch oder Anders inn die Küchin zu tragen, in das Schloß [zu] schleichen,

<sup>1)</sup> Obſt.

da man inen dann one bevelch eßen und drinchchen inn der Kuchin undt sonst gegeben, Desgleichen die handwerkstent: deren keinen soll der Portner einlaßen, sonder solches in der Kuchin anzeigen, dasjenig, so man bringt, vor der Portten zu holenn wizzen; uszgenomen, so die Mezger fleisch tragen, Die soll er damitt hineinlaßenn. Damit aber dannoch inn die Kuchin komme, was darein gehört, sol jemandes daruß bescheidenn werden, der solche sach empfahe und hineintrage.

### Ordnung des setzens und Speisens in der Turnitz.

Sovil das sezen betrifft:

Dieweil nit ein bestendige ordnung gemacht werden mag, muß solches der bescheidenheit eins jeden Hofmeisters oder andern bevelchhabern heimgestellt und bevolhen werden.

Aber dannoch ungevarlich davon zu schreiben, soll es nach volgender maß beschehen.

Wann mein Gn. f. und h. nit alhie, so gebürt seiner f. Gn. furnembsten Räthen in der türniß der Erft tisch; die mögen zu inen ziehen oder der hofmeister mag zu inen sezen, wem der Vorſitz billich geburt.

So dann dieser tisch besetzt, soll[en] an den andern tischen die jungen vom Adel, auch, wo deren nit sovil, die furnembsten Amtlent, als Schuldtheißen, Keller, die Secretarien in der Canzley und dergleichen, zugesetzt werden.

Ist dann mein gnediger furst und herr zu Pforzheim, also, das die Räth und Edelleut in der Ritterstuben oder bey seinen fürstlichen Gnaden eßen,

So gebürt aldann der Erft tisch inn der Turniße den Secretariis und Amtleuten,

Der Ander tisch den Canzleyverwandten und sonst alten erbarn dienern,

Der drit meines gnedigen fürsten und herren knechten und den elstien zuvor,

Der viert den knechten, so an dem Dritten nit sijzen können, daran man die Trabanten, den Zegermeister, die Einspenigen und der Räth knecht zusezen mag,

Der fünft der Edelleut knechten; denen mag man auch zusezen Pfister, Schmiedeknecht und dergleichen, wie es sich zintreget.

Aun dem sechsten tisch setzt man Jurlent, Wisenknecht, Laggehen, Bottin und, was zuvor nit mögen gesetzet werden,

Volgendis das gemein gesindt, so noch etwan vorhanden, als Taglöner, Wechter etc.

Der lezt mit buben und ires gleichen.

Und soll man hierin diese Ordnung halten, welcher an einem tisch nit mag gesetzet werden, das derselb an den nechsten darnach gesetzet werde.

### Wie es mit den frembden leutten gehalten werden soll.

Wann frembde herrschafften vorhanden, so möchi man denselben zu ehren der herrschafften Eltiste Erbare Diener, sy sezen vom Adel oder Knechten, sezen, wie es irem stand nach geburt.

Über das gemein gesündt, so frembdt, soll man zusammen an einen tisch sezen und nit gestatten, daß meins gnedigen frst. und herrn gesündt sich fur sich selbs unter sie misch; es weren dann deren nit sovil, daß ein tisch darmit möge besetzt werden: mag man alsdann dieselben je nach gelegenheit sezen

Und da die Ordnung brauche[n], daß man Räth zu Räthen, Edel zu Edel, Schreiber zu schreibern, Knechte zu Knechten und buben zu buben seze,

Darinn man doch jeder zeit die gelegenheit der herrschaft und Diener betrachten soll.

Item, wer ein gesandter von einem herren, darinn soll man auch geburliche Ordnung halten.

### Vom Speisen und Tranck in der Turnitz.

Uff der Rät tisch in abweßens meines gn. f. und herren soll man eßen und trinkhen geben nach zimlicher notturft und, wie es bisher gebracht worden.

Zyt aber der Erst tisch nit mit Räthen besetzt, sonnder mein Gn. f. unnd herr anheimß, so soll man geben uff den Ersten tisch Abendts und morgens vier eßen, darunter ein bratens, Uff den andern[n] tisch auch vier eßen, aber zu morgens nit alle tag, sonder allein am Sontag bratens, aber alle nacht bratens,

Uff den drytten und fiertten tisch auch vier eßen unnd in der wochen viermals gebrattens, so mans haben mag,

Uff den fünfftten und sechsten Tisch drey eßen, doch allein in der wochen dreimal gebrattens,

Volgendts uff die andern tisch durchauß drey eßen und allein am Sontag zu nacht brattens, alles nach gelegenheit, so mans gehaben mag.

Und soll die suppen durchauß fur kein eßen gerechnet, sonder brüe und fleisch fur ein eßen gegeben werden.

Zur morgen suppen sollen auch neun oder zehn zusamengesetzt und inen ein suppen unnd jedem ein brodt, auch zweyen ein becher mit wein gegeben werden, deßgleichen zum undertrunkh idem ein brot unnd zweyen auch ein becher mit wein gegeben werden.

### Was man fur wein und Brodt in der Turnitz speize.

Item, durchans in den Ordenlichen malen soll jedem ein Par Brodt gelegt unnd volgendts daß brodt wider auß der Turnitz getragen werden.

Item, deßgleichen soll jedem ein großer becher, ußgenomen den buben undt roßern, denen soll der klein becher eingeschenkt und auch volgendts die gelten<sup>1)</sup> uß der Turnitz getragen werden.

Über uff der Räth tisch soll man zu zimlicher notturft Wein, auch etwan ein Wermuet[=] und ehrenwein geben. Und, so die Rät nit vorhanden, soll man uff die zwen Oberisten tisch jedem vier Becher mit wein zu einer zubuß geben, unnd, so der Oberist tisch mit Räthen besetzt, so soll man dannocht uf den andern

<sup>1)</sup> Tischkanne, Schenkkanne, eigentlich Zuber, Gefäß mit zwei Handhaben.

tisch die weinbecher geben, Desgleichen uß die zwen nachvollgenden tisch drey becher zubuß gestelt und solches alles uß dem Keller hineingetragen werden.

Und under solcher zubuß sol der wermuetwein auch begriffen sein, so einer gegeben würdt.

### Kellers und Brodgadners Ordnung.

Ingemein soll weder der Keller noch Brodgadner niemandts kein wein oder brott geben, auch niemandts in Keller oder brotgadem lassen dann, wem das ordentlich gebürt, welches auch der pfister halten soll, bey meins gn. j. u. herrn schwerer straaff.

Item, so man zu Turniß eßen will und man zu blasen hat, soll der Keller und Brodgadner mit Brod und wein in die Turniß gen, einem jeden sein brodt und wein darlegen und fürsehen, volgends mit wein und brodt wider uß der Turniß geen.

Und Niemandts mer, dann die ordnung vermag, geben vne sondern bevelch.

Desgleichen sollen sie auch zur morgenküppen, zum Undertrunch, zum nachteßen, auch mit brodt[=] und weingebe in Kuchin und Pfisterey, Schneiderey, uß dem Thurm, Portstuben und sonst allen andern Ort, sivil möglich, ir getren ußsehen haben, damit kein überfluß gebraucht werde, und, wo sie einichen überfluß und unordnung spüren werden, solchs bey iren Aiden anzeigen.

Innsonderheit sollen sie auch niemandts kein wein oder brodt geben ußerhalb des schloß on sondern bevelch, Sie auch für sich selbst nichts hinausbringen, bey schwerer leibsstraff.

Der Brodgadner soll auch fleißig uß[=] und zusammenhalten, was den Armen leutten verordnet, und dazelb, sivil möglich, vor unrat bewaren<sup>1)</sup>, auch nichts darein schitten, so dem menschen nit zu nießen ist, damit die Armen ires Brots auch mögen erfreuet werden.

### Ordnung Unsers Hausvogts.

Erstlich soll er, Haußvogt Conradt Zimmerer, sein fleißiges Uffsehen haben, das die Porten in unserm Schloß zu rechter Zeit abenndts und morgends uß[=] und zugethan, und sonderlich, so wir nit anheimlich, das die Porten Abendts zeitlich beschlossen nad niemandts one sonder beweglich ursachen zu mi zeiten und sonderlich bey nacht uß[=] und eingelaßen werde, darumb er auch alle nacht die Schlüsse in seiner Verwahrung haben soll.

Er soll auch die Schlüsse zu eßenszeiten, sobald man zugeblasen, zu seinen hannden nemmen und mit fleiß daruß sehen, das niemandts zu eßenszeiten oder sonst in unser Schloß gelassen [werde], der nit ordentlich darein gehört, und in solchem uß[=] und einlaßen handlen jeder Zeit nach erheischender noturst; darumb er auch solches dem Portner anzeigen [soll], daß er niemands one Unsers Hofmeisters oder sein Vorwissen uß[=] und einlaße und die Porten nit in berürter

<sup>1)</sup> Orig.: bewart werden.

Zeit unnotwendiger weiz öffne; und, wo solches von dem Portner nit gehalsten, soll er deßhalb je nach gelegenheit gestrafft werden.

Gleichergestalt soll er mit fleiß zusehen, das die wacht uf dem Thurn und in unserm Schloß gesessen und ordenlich gehalten werd, und, so das nit beschewe, den Thurnbläser und [=]wächter mit dem Thurn straffen, darumb auch er, unser Hansvogt, bey seinem Ahd kein nacht außer dem Schloß ligen soll.

Er, unser hansvogt, soll auch, so man zu tiſch ſitzen will, in der Türniß ſein und fürnemlich daruß Acht haben, das jedermann, wie ſich gebüert, geſetzt werde, und, so er jemandt findet, der nit ordenlich gehn hof gehört, nachfrag haben, wer ihre gehn hof beſcheiden, und ſich darinnen halten je nach gelegenheit der ſach.

Und damit man auch in der Türniß ein ordenlich weſen helst und Gotesleſterung, Zancken, zutrinken, geſchrey und ander unzucht deſto mehr verhüet werde, So soll unser hanßvogt zu eßenszeiten in der Türniß von einem Tisch zu dem andern gehen und, wo er einiche unzucht, Gotesleſterung, Zutrinken und geſchrey vernimbt, diejenigen, ſo solches thun, darumben güetlich straffen; und, so das nit helfen wollt, ſoll er die Mennwilligen uertreter vom gemeinem hofgefündt macht haben in thurn oder der gefengniß einen under dem hindern thor zu legen, aber nit wider heraußzulaßen one Unſer oder Unſers abweſens Unſer Räth bewilligen und bevelch.

Begieng aber einer vom Adel oder ſonjt unſer fürnemen Diener einer ſolche Unzucht und wollt ſich deßhalb an Unſers Hanßvogts manen und ſtrafen nit ferien, oder das ſich ſonjt ein Unzüchtige, freuenliche und ſonderlich thetliche, Burgfriedbrüchige handlung in unserm Schloß zutriuge: Das ſoll Unſer Hansvogt bey seinem Ahd uns oder Unſerm Hofmeiſter und in abweſen unſer und Unſers hofmeiſters Unſern Räthen anzeigen und deßhalb beſcheidſ erwarten.

Er ſoll auch verschaffen und Ordnung geben, das dem gesündt zu gebüerlichen ſtunden zu eßen gegeben und durch die Köch ordenlich und ſauber gekocht werde, und, sobald man geeßen hat und das gratias geſprochen würdt, daß jederman, ißgenommen Unſer Räth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit über Zwölff und abendts über ſiben Uhren ſitzen bleiben ſollen, von ſtundt an uſſtehe<sup>1)</sup> und man wein und brothen wider ußer der Türniß trage und ordenlich uſſhebe, auch niemandts nichts mit Zihne vom Tisch hinauſtrage.

Gleichergestalt ſoll er auch gute Achtung haben, das die Morgenſuppen und undertrunk ordentlich beſchehen und dorinnen kein übermaß gebraucht werde.

Dieweil wir auch nit wollen, das außerhalb der gewöhnlichen ſtuben geeßen, getrunken und ſonderzechen gehalten werden, ſo ſoll unſer Hanßvogt mit fleiß daran ſehen, das weder in Kuchin, Keller, Silbercamer, Schneiderey, Pfüßterey, Portſtüblin oder andern orten und ſonderlich auch zu feinen Unzeiten in Unſerm Schloß gesellschaften und Zechen gehalten [werden], auch [nit] ußer Kuchin, Keller und Brotgaden Speiſ und trankſ an ungebürliehe ort getragen werde. Und, wo

<sup>1)</sup> Orig.: uſſtehen.

er ichts dergleichen erfahren würde, das soll er bey seinem Alid anzeigen und strafen, auch nit gestatten, das jemandts in unserm Schloß zu hof, vorm Keller, in den Kuchen, Cammern und anderstwo, wann die Porten gesperrt, nach neun Uhrn hervor seye, sonder die schlafen zu gehen und die Liechter wol und fleißig ußzuleschen anhalsten und bevelhen, uß solches ex auch jeder Zeit, damit daßselb gewiß beschehe, ussehen haben soll.

Er soll auch, es seye zu sommer[=] oder Winterzeiten uß die feuer inn der Tünniz, Kuchin oder andern orten, da in unserm Schloß feuer gehalsten, gut und fleißig Ußsehens haben, das dieselben zu rechter, gebürende Zeit ußgelecht [werden], gleichergestallt er auch mit den Kemittern<sup>1)</sup> in Unserm Schloß thun soll, dieselbigen zu rechter Zeit segen und saubern lassen, damit nit schaden daraus entste, deßgleichen auch ein gut Achtung haben, das Unser Schloß allenthalben im Dach wesentlich erhalten werde, und, wo er Fecht zu machen von nöten achten würde, daß unserm Keller und Baumeister anzeigen und derselb Unser Keller und Baumeister daßselb beßern lassen.

Und waß er, Conradt, über solche Ordnung in unserm Schloß für sich selbs sehen und spüren würde, das zu Nachtheil reichen und in beßerung möcht gericht werden, daß soll er uns, Unserm hofmeister oder Campler anzeigen und sich besehids erholen und sonstigen alles das thun, das ime von uns oder Unserm hofmeister zu thun bevolhen würdt.

Und damit er, Unser Haußvogt, solchen seinen bevelch desto statlicher verrichten und dieser Ordnung vorsein mög, so bevelhen wir hiemit allen Unsern Dienern undt hofgeföndt, das sie in allen obgemelten Puneten und, waß er bey ihnen schaffen und gebieten würdt, ime, Unserm haußvogt, ambtsthalben gevolgig und gehorsam sein, Sich darwider nit setzen, bey vermeidung unser schweren straf und ungnad. Daß wöllen wir uns zu einichen allen und jeden insonderheit versehen.

Actum Pforzheim den 21. Januarij Anno 1564.<sup>2)</sup>

### Kuchinmeister[=] und Köchordnung.

Der Kuchinmeister soll dasjenig, so zum hofbrauch gehörig, ordentlich und bei rechter Zeit einkäuffen, in die Kuchin mit Urkundt des Bergadners<sup>3)</sup> liefern und in sein behausung nichts tragen oder tragen lassen, daß zu meines gnedigen herrn hofbrauch eingekauft worden.

Item, er soll mit fleiß und ernst darob sein und hallten, das die Köch dasjenig, so Ihnen geliefert würdt, ußs nutzlichst und best Kochen und senerlich undt ordentlich mit dem Kochen umbgangen, auch zu rechter Zeit in die Kuchin komen.

Item, er soll zusehen und darob hallten, das in der Kuchin gewahrsamlich mit dem feuer umbgangen und die Kemiter zu rechter Zeit gesaubert und gesegt werden.

<sup>1)</sup> Kamine, Schornsteine. <sup>2)</sup> bezieht sich nur auf die Ordnung des Haußvogts. <sup>3)</sup> Speisemeister, Bergaden = Speisekammer.

Item, er soll auch daran sein, wann Wildpreth vorhanden, so mit frisch verbraucht würdt, das es ordenlich eingesalzen werde und nit verderbe,

Item, das auch die Köch das Kuechingeschirr nit mißbranchen, verworlosen und verderben, und, wo einer etwas verwarlost und mutwillig verderbt, denselben solches zu bezahlen anhalten.

Item, er soll den Köchen mit ernst bevelhen, niemandts in die Kuechin zu lassen, der nit ordenlich darein gehört, auch in der Kuechin niemandts essen und trinken zu geben, bey Thurnusstraß. Er auch für sich selbs kein sondere Zechen darin halten und uff solches alles ein fleißig uffsehen haben.

Item, er soll zu jeder Zeit, so man in der Thürniß sezt, darbey sein und Achtung haben, wieviel tiſch besetzt seien, und von stundt an den Köchen bevelch geben, wie sie uſ folche tiſch anrichten sollen.

Er, unſer Kuechinmeiſter, soll auch neben unſerm haußvogt ſein achtung uſ den nachtiſch haben, damit ſich niemandts zu demſelben zuschlage, wer nit ordenlich darzu gehört.

Item, die Köch ſollen ſich beſleißigen, alle Ding mit guter Ordnung ſauber, luſtig und gut, auch zum mißlichſten zu kochen und niemandts nichts in oder ußer der Kuechin zu geben, dem das nit ordenlich zugehört, und ſie ſelbs nichts darauf tragen, bei ſchwerer Straß.

Sie ſollen auch bei iren Aliden in der Kuechin kein gesellſchafften und ſonderzechen halſten und niemandts<sup>1)</sup> zu Tren hineinlaßen, der nit in Kuechin beſcheiden iſt, bey meins gnedigen herri ſchwerer Straß.

Item, ſie ſollen dem hanßhofmeiſter, Kuechinmeiſter, haußvogt und, wer mit Ihnen Amtshalben zu ſchaffen hat, in Tren bevelchen gehorsam und gewertig ſein und Tres bevelchs in der Kuechin treulich warten, auch bey rechter Zeit darein kommen, oder ſie ſollen darumb geſtrafft werden.

Item, die Köch ſollen bey Tren Aliden nit mehr Wein und brot zum kochen oder ſuppen in die Kuechin fordern, dann die nootturft erforderet, noch<sup>2)</sup> in den und andern ſachen einichen überſluß branchen; und, wo das beſchicht, ſollen ſie darumb ernſtlich geſtrafft werden.

Deßgleichen ſollen ſie auch mit allem ſteiß daran ſein, das das ſener zu Abendt ordenlich verwahrt, auch ſonſt damit gewahrſamlich umbgangen und das holz nit unnötiger weiß verbraucht, auch das Kuechingeschirr ſauber und rein gehalten und in der Kuechin nichts mutwilliger weiß verwarlost werde.

Damit auch den armen Leuten die überbliben ſpeiß desto baß gedeien möge, ſollen ſie dasjenig, ſo für die Armen verordnet, ordenlich und ſeuerlich zusammenhalten und nichts darin oder darzu ſchieten, ſo ſonſt durch ſie verwarlost oder verdorben und dem menschen mit geſundheit nit zu nießen iſt, bey leibſtraß.

<sup>1)</sup> Orig.: jemandts. <sup>2)</sup> Orig.: oder.

# Württembergische Hofordnungen.

---

## Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

### Bevelch und Ordnung,

waß wir, von G. G. Christoff, Herzog zu Württemberg<sup>1)</sup> etc., von unserm Höf-  
gesindt gehalten zu haben, und deme also gelebt und nachkommen sol werden,  
haben wollen.

Erstlich, wan wir nit hie sindt, wollen wir, daß alle schreiber, Höch, Keller,  
Lakayen, gartner, breur, Mezger, Vogler, Schneider, auch einspenigen, so hier  
bleiben, ohne alle sel alle nacht in dem schloß liegen,

Auch des tags alle wegen der halb tail, ein tag umb den andern abzu-  
wechseln, in dem Schloß stettigß bleiben, was geschefft ja einer oder der ander  
hette, bey gleicher straff.

Wir wollen auch, daß über Neun Uren zu nachß, wer der seye, in dem  
schloß nit schalaßen<sup>2)</sup> gehe oder winkelzechen anrichte<sup>3)</sup>, sondern, wann der  
Burkvogt innen verfundigt, daß da zeitt zu der ruhe seye, sich alle an ire ortt  
und legerstatt versuege[n] und dem burgvogt in deme gehorjamen, es were dann,  
daß wir ettwan geest<sup>4)</sup> hetten und sonst so spatt eßen.

Wir bevelchen auch, daß unser Höfgesindt, Deutſch<sup>5)</sup> und Welch, sich sonn-  
tagß und anderer tag in der wochen<sup>6)</sup> fleißig zu der Predig und Gotteß wortt  
ferſuegen, bey denselben beharlich biß an endt beleiben, den knechten noch für-  
lenten von dem ſtallmaifter nit gestattet werde, Sonntags unterm der Predig  
die geul zu trinchhen oder andere boßelarbeit<sup>7)</sup> zu thun. Sol auch Lamprecht  
einſehens habe[n], daß die Jägerknecht und bneben zur ſelben Zeitt mit den Hunden  
auch nit umbgangen und zu eßen geben, Dergleichen Kuchenmaifter in der kuchen  
zu fochen und kuchenbneben auch uſſehe[n] sol haben und [ſie] ermanen, daß wortt  
gotteß zu herren<sup>8)</sup>, gleichſfalls burgvogt wechter und ander geſinde, ime bevolhen.

Und nachdem wir bericht, daß vil uneinigkait unter unserm höfgesindt  
zutrefft, einer den andern leichtfertiger weiß ußfordert, derhalben wollen wir, wo  
einer oder mehr, er were edel oder unedel, den andern uß der fürſtlichen freyhaitt  
in oder vor dem schloß und uß demſelben berg, was ende das were, vor der  
kuchen oder ſtal ußforderte, der soll wiſen, er die freyhait gebrochen zu haben  
und wir ime, wie ſich derhalben<sup>9)</sup> geburtt, mit ernſt[en] ſtraffen ſurnemmen werden,

Auch, die ſich mit einander ſchlagen und zancken, jeder zeitt nach nottuſſt  
ſtraffen; gebieten auch hieruſſ allem unserm höfgesindt und inſonderheit denen,

<sup>1)</sup> Christoph von Württemberg reſidierte 1542–50 als Statthalter in der Grafschaft Mömpelgard und folgte dann seinem Vater Ulrich. <sup>2)</sup> ſich herumtreiben. <sup>3)</sup> Orig.: anrichten. <sup>4)</sup> Gäste. <sup>5)</sup> Orig.: Deutſch. <sup>6)</sup> Im Original folgt: ſich. <sup>7)</sup> geringfügige, gewöhnliche Arbeit. <sup>8)</sup> hören. <sup>9)</sup> Orig.: derhalber.

so wir über andere bevelch geben haben, bey iren pflichten und ayden, wo sie<sup>1)</sup> solliche Unſuer<sup>2)</sup>, Unneinigkeit, Schlahens und uſſordernis vernemen, [daß ſie] unß ſollichs one verzung dennechſten anzaigen und nit verschwaigen wollen, wie dann bißher beſchehen. Ob aber einer oder mehr in deme einiges<sup>3)</sup> mutwilliger weife verschweige, ſollen der[=] oder dieſelben wiſſen, daß wir ſie nach ungnaßen ſtraffen wollen.

Und nachdem daß Gottſleſtern, andere unverſhampte reden und geberit wir under unſerm Hoffgeſindt, was ſtandis ſie ſeindt, gar gemain zu ſein verneſſen, dadurch dan Gott hoch erzuritt [wird], ſo wollen wir (wer anders in unſerm Dienſt gedenkt zu bleiben), daß ſelbigs gar von inen, es ſey ein ſchimpſ oder ernſt, abgeſtellt werde; dan man ſolle wiſſen, daß wir ſolichs nit lenger an unſerm hoff gedulden, zuſehen noch leiden wollen.

Dieweil wir auch in der Turniſ unter dem ezen, darvor und darnach, groſſe unordnung mit ſchreyen, boldern und reden zu ſein verneſſen, ſo wollen wir, daß ſollichs auch gar abgeſtellt foll werden und ſich daß geſindt vor, under und nach dem ezen in der turniſ mit reden und anderm beschaiden halte, auch deß burkvogts und kuchenmaifters warnen mid flopfen gehorche<sup>4)</sup>, auch, wan man nach dem Ezen uſſkloppſt, dennechſten das geſindt uſſſtehe, zu ſeiner arbaitt ſich ſuege oder die ubertretter der thurmStraß darüber gewerttig<sup>5)</sup> ſeyen.

Daß also ſteiß zu halten, unſer bevelch und maynung iſt, und bevelchen hieruſſ dem ſtatthalter, in unſerm abweſen fleißigſ und strengſ eincſehens [zu] haben und kaines, ſo unſer Ordnuung ubertreten werde, zu verſchonnen. Actum Mimpelgart den 17. November anno [15]49.

### Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

#### Verzaychnuß, waß Morgens uff der Thurnutz dem Hoffgeſindt furgehalten foll werden.

Nachdem unß furkhome[n], daß edle und unedel ire ſueß und meuller an dem kuchenmaift er wolten waschen und wiſchen, ime [zu] treten, zu ſchlähn, ſchulden<sup>6)</sup> und ſonſt ſchmachtwortt zu reden, ſo were unſer ernſtlich bevelch und mainung, daß niemand, wer der were, ſich mit wortten oder thatt gegen ime einlaſſe, als lieb im unſere gnadt ſeße. Were aber ſach, daß einer waß beſchwerde ob ime hette, waß ſachen es were, derwegen foll er<sup>7)</sup> unß oder in unſerm abweſen unſerm bevelchhaber anzaigen, daß [ſie] auch mit ſezen, wie er die in der turniſ ſezen thue, gehorchen und nit jeder ſeins gefallens ſich ſeze, bey ſchwerer ſtraff. Daß ſich auch keiner nit ſeze, der kuchenmeift er ſeze in dan.

<sup>1)</sup> Orig.: ſich. <sup>2)</sup> üble Aufführung. <sup>3)</sup> Orig.: feinigen. <sup>4)</sup> Orig.: gehorchen. <sup>5)</sup> Orig.: gewerttigt.

<sup>6)</sup> Beschuldigungen. <sup>7)</sup> Orig.: folcher.

Auch gedenken wir die Ordnung, den 17. novembris anno 49 inen verleßen laßen, zu halten, und [ist] darwieder nit zu handlen, bey thurmstraffen, darinnen gemeldt.

Und nachdem wir befinden, das soliche[r] Ordnung in dem, daß in unserm abwesen daß gesindt sollte hinen in dem schloß ligen, nit gelebt oder nachkommen werde, so bevelhen wir abermals, daß die vermelten Personen in unserm abwesen hinen nachz liegen, bey thurmstraff.

Doch in deme wollen die schreyber [sich] exempt halten, die aber wir wollen, daß [sie] alle nacht one sel in der Cantzley ligen thun, bey gleicher straff, und doch desz tags mit dem hinensein im schloß, lauth der Ordnung, nit exempt sollen sein.

Nachdem wir auch jngst in der Prunst<sup>1)</sup> befunden, daß eyns guetten theils unsers Besindes nit dem schloß zugelassen, sondern an andern enden gesteckh[t], so ordnen und wollen wir, daß ede[ll]entt, einspennigen, köch, keller, Becker, Metzger, Lackeyen, Zager, gartnuer, Schreiner dennechsten dem schloß zulaussen, es seye feuersnott oder sonst lermen, die schreyber der Cantzley zu und darinnen bleiben, der stallmaister mit seinem gesindt dem stal zu sampt den furlenthen, und daß die knecht all weg die genl alle dennechsten sattlen und zennen, die fuerleuth iren pferdt ire geschir auch anthuen und die im alten schloß bey einander bereitt haben, wo man ixer bederffe, auch sehen, daß [man] die karren und schlaisse, so bey des stallmaisters Hauß, beraitt habe und, wo von nötten, die wegen auch, und, wan soliche im stall verstehten, daß der stallmaister den stal zuthuen laß und er auch in das schloß kome. Und wollen wir, daß solche fuer[=] oder sonst lermen[=], geschrey[=] Ordnung steyff und ungebrochen gehalten werde, bey thurmstraff und ungnad. Datum den 26. Januarij Anno [15]50.

## Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

. . . Johann Friedrichs, Herzog zu Württemberg und Teck<sup>2)</sup>, Grafens zue Mümpelgart, Herrn zu Heidenheim etc., Ordnung und Satzungen, die wir fürther an und bey unserm Hoffstatt sowol alshie alsz uss dem Landt von allen und jeden unsern Dienern und ganzen Hoffgesindt sampt und sondrs, vom höchsten bis uss den untersten, gemeiniglich vest und unverbrichlich gehaltten haben wollen.

Und Anfänglich, nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit tragenden Ampts wegen schuldiglich obligitt, neben Vortragung eines löblichen Exempels zumohl

<sup>1)</sup> Feuersbrunst. <sup>2)</sup> Johann Friedrich (1608—1628) war der Stifter der Stuttgarter Linie. Diese Hofordnung liegt noch in einer älteren Fassung vom 11. Juli 1611 (H.-D. 1611) und einer jüngeren vom 27. Juli 1618 (H.-D. 1618) vor. Die Abweichungen sind angemerkt. Die ursprüngliche Redaktion scheint verloren zu sein, liegt aber der Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden zugrunde. (Vgl. S. 114.)

auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßerm und gefölgigerm gehorsam gehaltten, Christlich, heilsame und wohltendige disciplin und Ordnung mit steiffer Execution anzustellen und zu verfüegen, alß haben wir auch unsere Hofordnung nachfolgenden Inhalts begreissen laßen, darob wür nicht allein für unsere Person vōstiglich zue halten gedenkhen, sondern ist auch hieruff unser gnediger will und meinung, inmaßen wür dann allen und jeden unsern verpflichten Hofdienern, sowol von der Ritterschaft als andern, vom höchsten und ältesten biß auff den geringsten und jüngsten hiermit ernstlich bevelhen und gebütteten thun, daß sie neben gemeiner befleißigung eines christlichen, züchtigen und erbarn lebens sonderlich auch nachgesetzten unsern Verordnungen und satzungen sowol auf dem Landt als allhie bey dem ordenlichen Hofläger, sovil selbige einen jeden seiner Person, Amtz und Dienstes halben verbinden, auch die Zeit und jeden Orths gelegenheit nach ordenlichen, billichen Dingen und nach guettachten unserer oberofficierer erleiden mag etc., bei Vermeidung unserer ungnad und anderer gesetzter<sup>1)</sup> straffen treuelich geleben und gehorsamlich voluziehung leisten sollen.

Und weil wür hieneben allen und jeden unsren Hofofficierern ihre Stäath, darinnen ihr jedtweders anbevolshen und obliegende Amts- und Dienstsverrichtung begriffen, und jeden mit scharffer Erinnerung der Pflichten und Aydt, darmit er Unz neben andern sonderlich auch uff solchen seinen Staath verbuuden, zu stellen laßen, [wollen wir] unsere Hoffofficierer hiemit samptlich und jeden insonderheit und, so oft diese unsere Hofordnung verlesen (welches jahres zweymahl<sup>2)</sup>) beschein wie darbei auch jedesmahl die Sezordnung wüder ernener werden solle), zumahl auch selbige ihrer empfangenen Stäät, alß wann die von Wortt zu Wortt hierinnen auch fur gehaltten, und, daß jeder dem seinen nachmahlen nach billichen Dingen also würflich geleben und auch neben<sup>3)</sup> haltung dieser unsrer Hofordnung zu unsrer oder der unsrigen Nachtheil und schaden darwüder nit handlen thuen, gnediglich erinnert wie auch, vōst und unverbruchlich sowol über dieser unsrer Ordnung alß gemelten Stääten zue halten, die Inspection und Execution unsren Haushofmeistern, Burgvogt und ihren nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit ufferlegt undt bevolhen, auch all anderm unserm und unsrer geliebten Brüder<sup>4)</sup> und fräulin Schwestern Hofgesündt mit ernst eingebunden haben, selbigen unsren jetzigen und künftigen Ober[-]Hofofficierern in ihren anbevolshenen Berrichtungen die wenigste Verhinderung, eintrag oder widersprechung nicht zu thun, sondern, waß ihr jeder in Craftt selbigen seines Staates oder anderer noch ferner unsrer Verordnung befehlen, schaffen, thun, vornehmen oder auch diese unsere Hofordnung jedem aufflegen würdt, selbiges alles, alß ob es von uns selber beschēhe, ohne einiges wüdersezzen gehorsamlich in würfliche Voluziehung kkommen zue lassen, alles bey

<sup>1)</sup> Orig.: gesetzten. <sup>2)</sup> H.-D. 1611: zu Georgij und Martini. <sup>3)</sup> Orig.: neben auch. <sup>4)</sup> Um Hof lebten damals noch neben drei Schwestern vier Brüder des Herzogs, von denen zwei 1617 Nebenlinien, die in Mömpelgard und die Julianische (Weiltingen), gründeten.

gefahr unserer Ungnade und unnachläßiger, schärfster straff, inmaßen wir auch sie, unsere Ober[=]Hoffofficierer, bey selbigen ihren Staaten und, was wir ihnen jedesmahls noch weiter commendieren werden, steiß handzhaben gedencken und uns endlich entschlossen [haben].

Ferner und zum andern so ordnen und wollen wür, daß sowol auf dem Landt als alhie bey unserm ordinarij Hofflager unsere officierer sampt allen Graven, Herrn vom Adel und andern Hoffdienern an den Sonn- und Feiertagen wie auch den andern in der wochen verordneten Predigtägen nit allein für sich selbsten mit Vortragung eines guotten, Christlichen Exempels die Predigten Gottes Wortes und auch mit empfahrung des hochwürdigen Abendtmahls in rechtter Andacht und bußfertigem Leben in unser Hoffcapell oder anderwerß, da wür predigen lassen, mit fleiß besuchen, sonder auch ihre untergebenen Diener, Knecht und Jungen gleichfahls dahin mit allem Ernst weisen, sonderlich aber solch gesündt jedesmahls anzunehmen und zu halten sich besleißigen sollen, die sich zu unserer Religion wahrhaftig bekennen und ein solches mit Threm erbarn, christlichen Leben und Wandel neben vleißiger besuchung der Predig und des Herrn Abendtmahls also würklich erweisen. Da sich aber hierwieder jemandt fahrlässig oder auch über beschehen ermahnen widerstreitig, ergerlich oder Gottlos erzeugen würde, gegen denselbigen sollen Unser Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der Person und Verfahrung gepürliche straff oder gar anschaffung von Hoff (doch selbiges mit unserm Vorwissen) fürnehmen oder auch uns anbringen, noch mit mehrern Ungnaden andern zu einem Exempel schärfstern ernst darwieder anzustellen haben.

Allso sollen auch die Graven, herrn und Hoffjunkhern sampt andern unserm Hofgesündt zu den Predigtägen vor und nach der Predig uns gesessen auf den Dienst warten, uns und wider in daß Gemach belaiten, auch under der Predig in dem Hoff, auf den gängen und andern orten mit spazieren gehen noch schwäzen stehn, sonder der Predig und gebeth gleichfahls auch von Anfang bis zu endt beywohnen und abwarten.

Wie uns auch für das dritt zu schaffung und beförderung unsers fürstendigen Nutzens, hingegen aber Wendung und Warning bevorstehenden und befahrenden Schadens alle Unsere Hoffdienner verpflichtet, also sollen sie auch sampt und ihr jeder besonders neben andern obliegenden Dienstverrichtungen sich ingemein auch noch ferner dahin verbunden wissen, wo mit worten oder Werckhen alhie oder anderwerts Verdächtigs oder argwöhnisch[§] vermörkht, gesehen und in Erfahrung gebracht, so muß und allen unsern zugewandten, desgleichen Unserer Landtschaft, Heusern, Underthanen an Leyb, Ehr, gnett oder sonst in einichen andern gefährlichen oder verdächtigen wägen zue nachtheil, gefahr oder schaden reichen oder kommen möchte, ein solches alßbaldt unserm Haushofmeister<sup>1)</sup> oder seiner abwesendt Unserm Landthofmeister und Räthen oder nach gelegenheit auch uns selbes anzubringen und darbey alle solche und andere in Wissenschaft

<sup>1)</sup> Die H.-D. von 1611 nennt neben ihm noch den Marschall.

bringende geheimnußen sonstigen anderwerß im höchsten Vertrauen uneröffnet zu erhalten.

Nach solchem und für das Vierde so ordnen, bevelhen und wollen wir hiemit eräfftiglich, daß mit alleyn bey unsrer ordinarij hofhaltung alhie, sondern auch an einem jeden andern orth, da wür jedesmahl in der Person sein werden, es seye zu Hoff oder Belde, ein aufrechter, steifser und unverbrüchlicher Burgfridt mit wortten, wercken und geberden vestiglich gehalsten solle werden, also daß keiner, wer der gleich sey, den andern mit wortten schmehen oder hochminnen, hinausfordern, trauen, fluechen, vil weniger schlagen, stechen, stoßen oder sonstigen in einichen weeg frevenlich beleidigen solle. Wo aber einer oder der ander hierwider handlen sollte, der[=] oder dieselbige sollen alsbaldt, wann es Graven, Herren oder Adelstandzpersonen weren, in gelübdt genommen, in ihre Losament oder ire Herberg verstrickt, aber andere dergleichen Verbrecher gesencklich angenommen und nach gelegenheit jedes erscheinenden Verbrechens folgendermaßen gestrafft werden.<sup>1)</sup>

Erstlich, welcher bey unsrem fürstlichen Hofläger alhie oder anderer orthen, es seye Hofgesindt oder nicht, Unsere<sup>2)</sup> Obern Hoffoffizierer mit schmählichen wortten antasten würd, der solle vorderst mit vierwöchiger gesenckhus und Speisung Waßer und Brots gestrafft, nachmahls vom Hoff genzlich abgeschafft oder auch nach gelegenheit des Verbrechens Unsers Herzogthums gar verwiesen werden.

Da aber solche Schmähungen gegen Unsren Underofficier verlauffen theten, sollen solche freßler mit vierzehentägiger gesenckhuß und Speisung Waßer und Brots abgestrafft oder auch nach fürthommenden Umbständen des Hoffs verwiesen werden.

Dennach auch allerhandt ungebührlicher Muetwill mit schreyen des gesindz, schmähen wider sich selbsten, werßen mit Bainen über Tisch und dergleichen ein Zeitt hero fürgangen: also sollen alle und jede, so in dergleichen Unwesen betreten werden, mit erstgesetzter vierzehentägiger Thurmstraff, auch Speisung Waßer und Brots, unmachlässig angesehen werden.

Da sich auch einer oder anderer bey auß[=] und anlegung solcher straff wider gedachte Unsere offizier mit Wortten oder Wercken schen, sich darein mit alßbaldt quetwillig ergeben, sonder für sein herrschaft oder Zundherrn (wie etwann beschehen) frevenlich beruffen wollten, daß solle mit dopelter Zeitt jeßgedachter Thurmstraff in all weeg gebueset werden.

Wosehrñ aber einer oder anderer gegen Unsere<sup>2)</sup> Ober[=] oder Underofficierer sich mit der faust vergreissen oder [sie] schlagen würde, derselb solle die faust verwürkt haben. Würde aber das gesindt wider sich selbsten und gegen einander sich mit der faust vergreissen, sollen dieselben wenigst mit vierwöchiger Thurmstraff und Abschaffung von Hof angesehen oder nach gestallt der Person und begangenen frevels gar unßer Lands gewisen werden; die Jungen aber, so wider

<sup>1)</sup> Das Folgende fehlt noch in der H.-D. von 1611. <sup>2)</sup> Orig.: Unsren.

vierzehn Jahren sein, sollen in solchen sträflichen fählen mit Ruten gestrichen und von hof abgeschafft werden.

Begebe es sich dann, daß unsere ober[=] oder Underofficierer mit der Wehr, Dolchen, Messer, Spieß oder andern<sup>1)</sup> Waffen thätich von jemandt angefallen würden, solche Thäter sollen am Leben gestrafft werden.

Beschehe es aber under dem gesindt, folle der frevler die rechte Handt verloren haben.

Wann aber vorgesetzte sträfliche fäll und freuenliche Thaten in Unsern Vorgemachen, Ritterstuben, Saal oder, wo wir uns persönlich befinden werden, mit worten oder der That verlaufen solte[n], gedenckhen wir obgesetzte straffen gegen die Verbrechere nach befindenen Dingen auch noch ferners zu erhöhen und mit mehrerm ernst zu straffen.

Und sollen diese vorgemelte straffen uff unser Schloß und ganzen Bezirkh des Thiergartens, auch Canzley aigentlich verstanden sein.

Uff den fahl aber, daß solche Mißhandlungen außer dem Schloß, Thiergarten und Canzley in anderu orthen deß in der Hofordnung specificierten nachfolgenden Burgfriedens sich zutriegen, sollen die Thäter jedesmahls nach gelegenheit darbei erscheinender Umlbständt mit ernst, doch etwas milter, als wann es nachstgesetzter Orthen fürging, gestrafft, auch niemandt von solcher unser Ordnung, wem er gleich mit Diensten zueständig oder angehörig, weder aufgenommen noch besreyt seyn.

Wir wollen auch under der Burgfriedensverbrechung<sup>2)</sup> diejenige Expressen gemeint haben, wo einer zue Hofe vor dem andern vom Tisch aufsteen und weichen würde, der meinung, den andern dardurch nit so quiet, daß er bey imē süßen solte, zue achten und schmählich zu vereleinern. Woehr aber under unserm Hofgesindt außerhalb deß Burgfriedens einer den andern mit ehrenverletzlichen Worten schelsten und anziehen würde und ein solches von unserm hofmeister oder Burgvogt in erfahrung gebracht, solle darüber durch unparteyische Inquisition notwendiger Bericht eingezogen und nach befindener beschaffenheit, auch nach gestaltsame der Person gebürliche beylegung oder Vergleichung behandlet und der unrecht Theil mit Verstrickung in daß Losament oder gesencknuß oder auch (doch mit unserm Vorwissen) mit abschaffung von Hofe oder in andere weeg ernstlich gestrafft werden.

Damit<sup>3)</sup> auch meniglich wißen möge, wie weit der bezirkh des Burgfriedens sonderlich alshie zu Stuttgardten sich erstreckhe und sich der Unwissenheit niemandt zu entschuldigen habe, so wollen wir solchen Burgfriedensbezirkh hiemit specificie benennt haben: namblich im ganzen Begriff unsers Schloß und Thiergartens, darunder auch der grab[en] von dem falchenhauß biß zum Thor gegen der Esslinger Vorstatt hinauß, item in der Canzley wie nit weniger auch im ganzen begriff des neuen und alten Marstalls, Falthen-, Vieh-, Jäger-, Zeug- und Bündthaus alß auch Bauhof, Hofmeizigt und heueschaeuer und insgemein

<sup>1)</sup> Orig.: anderm. <sup>2)</sup> Orig.: verbrechung. <sup>3)</sup> Von nun an wieder gleich §.-D. 1611.

von der Schloßbruchhen an biß für daß inner Tenzlinger oder Ganzleithor hinauß und von dannen in dem ganzen einschluß des Zeug- und Bündthauses<sup>1)</sup> biß an die Probstei und abermahlen von dannen auf dem ganzen Kirchhofe hinüber bis zu der alten Neuhin<sup>2)</sup> hauß und also beschließlich biß wieder hinab zu obgemeltem Alt- und Neuem Marstall, wie wür dann deswegen sonderlich Täfelin mahlen und die an unterschiedlichen orthen öffentlich angeschlagen laßen.

Gleichergestalt thun wür auch verordnen, daß, wo von Unserm Hofgesindt allhie oder auf dem Landt sonst gegen Burgern oder andern mit worten oder streichen freventliche Handlungen begangen würden, daß dieselbige zuvorderst von unserm Hofmeister<sup>3)</sup> gepürlich angetragen oder nach beschaffenheit von selbigen fuer unsere Almptleith, da sich die Sach verlossen, nit weniger, als wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtfertiget und die erhandte straffen und frevel unmachlässig eingezogen oder die freuler sonst nach ihrem Verschulden mit gesenklinß gestrafft werden sollen.

Wo aber von höherm stands unsers Hofgesindz, alß von Graven, Herren, Räthen, vom Adel oder Ganzleyverwandten, also überhalb gefrevelt würde (da wür miß doch gegen selbigen mehrer beschaidenheit und alles friedliebenden Lebens und Wesens versehen wollen), gegen denselbigen wollen wir miß nach gelegenheit der fürgeloffnen Verwirrung gebürliche straff zu statuieren hiemitt vorbehaltten haben.

Zue Hoff, auch sonst, wollen wür, daß von unserm Hofgesindt sich aller Zucht und Hößlichkeit jeder orthen, alhie und uß dem Landt, besleihen und zuvorderst Unz und den Unserigen wie auch andern hohen standz Personen, sodann sonst insgemein und jhe von den jüngern<sup>4)</sup> und geringern den höhern, ältern und fürnemern schuldige und gebürliche ehrentbietung beweisen, sonderlich aber auch von jedem des andern Staat gebürlich und unwidersehlich gelebt und diesen Puneten fürther gesließener und sonderlich in der Ritterstuben (bevorab wann fremde Lenth endthalten) Unserer Sehordnung gemäß gehorsamet werde.

Was dann für das fünffte die besuchung unserer Hoflieferung und [=]eßen belangt, sollen alle diejenige, so dero befügt, selbige (wan nit uß ein andere Zeit oder stundt insonderheit darzu angesetzt wird) Sommer[=] und Winterszeitten ordinarie die Morgensuppen zue Siben<sup>5)</sup>, den Mittagimbiß zue zehn und den Nachtimbiß zue fünf Uhren besuchen, auch<sup>6)</sup> die, so in der Thürniß ihren Tisch haben, im Hoff oder bei dem Reitenschnecken<sup>7)</sup> mit dem geschwäz oder sonsten sich nit anthalten oder stehn bleiben, sonder dero jeder, waß sie mit einander zue reden oder zue verrichten, zu anderer Zeit thun und gleich aßso-

<sup>1)</sup> H.-O. 1611 folgt noch: so weit selbiger (der Mauer nach) gegen unserm Landtschaftshaus übergehet, und von dannen ann unser Cammerseeretarij Rhatgeber gartten und hause hinauswerts und dannen an die Probstei usw. <sup>2)</sup> H.-O. 1611: deren von Kaltenthal Behausung, so unser Jagermeister bewohnt. <sup>3)</sup> H.-O. 1611: Marschalc oder. <sup>4)</sup> Drig.: ihenigen. <sup>5)</sup> H.-O. 1611: von Matthiae Apostoli bis Galli [24. Februar bis 16. October] um Sechs und von dannen bis Matthiae um Sieben. Ferner wird bestimmt, daß die Fuhrluchte im Oberthore die Mahlzeiten um elf und sechs Uhr besuchen sollen. Auf Morgensuppe hatten sie keinen Anspruch. <sup>6)</sup> Dieses Ende des Absatzes fehlt H.-O. 1611. <sup>7)</sup> Schnecke ist Wendeltreppe.

baldt den nechsten weeg in die Türniß seinen Tisch zu, daran er vermög der Sezordnung gehörig, nennien und nach dem gebett sich vollendß niedersetzen und darvon biß nach vollender mahlzeit nit außstehn, er habe dann deßen erforderter nootturst nach erhebliche Ursachen oder werde vom Callmeister oder seinem Gehilfen an andere Tisch versezt. Welcher darwieder handlet, demselben solle daß eßen abgestrichht und er<sup>1)</sup>), da er minettwillig sich widersetzen sollte, gleich mit der gesuchtmuß gestrafft werden.

Doch wollen wür, daß die Graven, Herrn und die vom Adel jedesmahls, sonderlich wann fremde Herrschaften oder Gesandten oder andere fremde, so nit ordinarij Hofgesindt, zugegen, zum wenigsten ein viertelstundt vor dem Eßen in der Ritterstuben zum außwartan erscheinen.

Wann auch jedesmahls in der Ritterstuben die eßen außgesetzt, so ist gleichfahls unsere ernstliche meinung, daß ein jeder vom höchsten bis auf den geringsten sein Süßstatt anderst nit dann der Sezordnung gemeß einnehmen und sich kheimer (wer der gleich seye) aigen willens oder anderst, weder<sup>2)</sup> er von unserm Hofmeister oder seinem Amzverweiser verordnet, bey einichem Tisch unordenlich eindringe. Von welchem aber hierüber gehandlet, dem solle alsbaldt suetter und mahl abgestrichht werden.

Wann man dann morgens oder Abendß von der Mahlzeit wieder aufgestanden, solle angeregte unsere Ritterschafft nit alsbaldt für sich selbsten wieder von Hof geen, sonder abermahlen zum außwartan sich etwas lenger anhalten und unsers Haushofmeisters ansagen oder erlaubt geleben; da aber keine fremde gäst zugegen, sollen selbige unserer Ritterschafft zugewandte über eine Biertelstundt in einichem orth des Schloßes lenger nit verzichen, sonder jeder sich wieder auheimisch verfüegen, auch über diesem allen Unser Haushofmeister<sup>3)</sup> mit ernst halten. Es sollen auch sowol die Morgenküppen als Mahlzeitten alhie und uff dem Landt nirgends anderstwo dann in den gewöhnlichen darzu bestimpten orthen bey gemeiner Versammlung, wie wißentlich herthomen, geben und eingenommen und sonst anderer Enden alle nebentisch und zechen genzlich abgeschafft, auch weder von Küchen noch Kellern ichtziges anderstwohin geben und von unserm Burgvogtt, Küchmeister und Speizer bey Vermeidung unserer Ungnad mit ernst darob gehalten werden.

Welcher auch ohne rechtmäßige und erhöbliche<sup>4)</sup>, billiche Ursachen zu der bestimpten rechten Zeit und stundt bey der suppen oder mahlzeitten nit erscheinen würde<sup>5)</sup>, dem[=] oder denselben solle volgendß über selbige Mahlzeitten genzlich nichts mehr gefolgt, sie auch bey den nachtischen nit zugelassen werden, welches wir auch auß diejhene verstanden wollen haben, welche die ordinarij Mahlzeitten zeittlicher (von wegen, daß wir willens gewesen hinauzzuziehen, aber doch wendig worden oder bälter wüderthomen weren) schon eingenommen hetten, daß sie sich nemlich vollendß über selbigen Zmbiß weder bey den Vor- oder Nachtischen nit wieder eindringen oder zuschlagen sollen.

<sup>1)</sup> Drig.: oder. <sup>2)</sup> weder = als. <sup>3)</sup> H.-D. 1611: Hofmarschall und H. <sup>4)</sup> Drig.: urhöbliche. <sup>5)</sup> Drig.: würden.

Also solle auch niemandt Unsers Höfgesindß, dem es ußwartens oder anderer seiner anbevolhenen Dienstverrichtung [halber] nit gepürt, die besuechung der Nachtisch vergundt sein, auch selbigem ohne sondere erhebliche Ursachen außer der Kellerey weder Wein noch Brott geben, sonder sonst jedermeniglich an sein gehörigen orth zu dem ordinarij tisch gewiesen werden, wie auch ein jeder seine sachen und geschäfft also anstellen solle, damit er daß rechte Eßen besuchen möge, bey gefahr unnachlässlicher straff.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jedem Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden. Da es auch bißweilen sowol in der Ritterstuben als in der Türniß an den Tischen fehlen würde, da etliche, vermög der Sezordnung daran gehörig, nit zugegen, so sollen selbige unvollhomene Tisch von den nechsten hernach folgenden, da am wenigsten an sützen, ergenzt werden und darunder Unsers Haushofmeisters<sup>1)</sup>, Burgvogts, Trabantenhauptmanns, Leutenampt<sup>2)</sup> oder Saalmeisters Verordnung und Bevelch<sup>2)</sup> sich kheimer widersezen, bey straff der gesenkhuß. Wo auch leßlich noch etliche Personen verbleiben, die kheimen volkhomnen Tisch ersehen oder füllen möchten, die sollen bey den andern Tischen eingemischet werden undt sich deßen gleichfalls niemandß beschwerea. Wo denn bißweilen auff solchen ereignenden fahl zehn oder mehr an ein[en] Tisch khoten, solle ihnen daß ordentlich Brott und Wein auch gegeben, deszgleichen der Speisung halben, daß derentwegen khein mangel erscheine, gepürliches einsehen und deßen bey der Kuchin anzaig beschehen, welcher Sezordnung gleichergestallt auch auff dem Landt also gelebt werden solle.

Damit auch alle Unordnung mit dem gesündt, welches under wehrendem eßen für die Thüren der Ritterstuben, Saal und anderer gemach, darinnen wür oder die Rittershaft die Mahlzeitten jedesmahles einnehmen, ungebürlich zuzulassen pflegt, fürkhomen möge bleiben, solle Unser Hofmeister, Burgvogt, Hauptmann und Leutenamt solches allerdings abschaffen, insonderheit aber die Trabanten, so jedesmahls zum Portieren oder aufzwarthen geordnet, ernstlich dahin anhalten, daß sie dergleichen gesündt außerhalb derjenigen, so ein edler jung in der Taffelstuben aufzuwarten bewilligt<sup>3)</sup>, wem sie auch zugehörig, vor solchen gemacht nit leiden, sonder gleich fort unter die Portten, da andere ußwartten, sie auch dahin weisen; da sich aber einer widersezen sollte, solle er mit dem gesenkhuß gestrafft werden.

Über Tisch (welcher enden es gleich an unserm Hoff ist) solle menniglich sich guetter Zucht, Erbar[=] und Höflichkeit besleissen, nach Gelegenheit der Zeit und Orths in Mänteli oder Röckchen züchtig zu Tisch sützen, vor und nach dem eßen andächtig dem gebett beywohnen, in stille fremdlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen und insonderheit deß bißhero veribten unhöflichen Ußklopffens an gläzern und bechern und anderer übelständiger Ungebürg sich hinfürro genzlich enthalten, sodann von einem zu dem andern Tisch oder auch sonstien, wie

<sup>1)</sup> H.-O. 1611: Marschalcs usw. <sup>2)</sup> Orig.: Bevelch. <sup>3)</sup> H.-O. 1611: außerhalb Graven und Herrenstandes personen, deme jeden ohne daß ein Edelung in der Ritterstuben paßet wird.

ober angeregt, nit schreyen, rüessen noch werßen, auch, ehe und dann wüder gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit außstehen, welches wür sowol auff diejenige, so in Unser Ritterstuben, allz in der Türniß daß ezen besuehen, ernstlich gemeint wollen haben.

Also wollen wür nicht weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unser ernstlicher Bevelch ist, daß all unser Hofgesündt hohen und nüdern standz an den Vor- und Nachtischen wie auch sonst gemeinlich alles Gotteslästeru[ß], fluechen[ß], Schmeimens, ungüettlicher, beschwerlicher und verhaßter Nachreden, leuchtfertigen gesprechs und grober Boszen, sonderlich von und gegen hohen Persohnen, sôdann unnöthigen zenchischen Disputierens und Übermäßigen, Schwelgerischen Eßen[ß] und Trinchens sich endthalten, sonderlich aber kheimer den Andern wüder seinen willen zu gemeñnen Trinchken nöttige<sup>1)</sup> oder zur Drunckhenheit undt unordentlichem Leben verursache, wie auch unser<sup>2)</sup> Haushofmeister, Burgvogt, Trabanten-hauptmann und Saalmeister ihre fleißige und ernstliche Achtung darauf halten und vom Haukeller und Knechten kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermäßigen Volltrinchken gegeben, sonder die geschirr abgeschafft und sich ein jeder an derjhenigen Speiße und Tranch, waß uff seinen Tisch geordnet, mit schuldiger Dankbarkeit benützen laßen solle.

Wo auch jemandt in ein oder ander weeg über solche unsere gebott verhandlen oder auch den Kellernknechten zu weiterm Weinuſſfrage zunuetzen oder sich zu nöttigen anmaßen würde, der[=] oder diezelbige sollen angezeigt und vom Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der yberfahrung mit der gesenckhuß oder Hößverweisung unnachläßlich gestrafft oder auch unß angebracht werden, unser noch beschwerlichere straff und ungnedigens gefallen darüber zu befahren und zu verspihren haben.

Ain jeder solle sich an demjhenigen, waß ime nach unserer Verordnung lant Kuchinmeisters und Haufkellers Staat über Tisch an Wein, Brott und Speiße zur noturst aufgezeigt, ohne wüder- und mit danelbahrkeit genüegen lassen und mit allein weder Koch noch Keller wüder die gebür umb weiters annuthen, vil weniger nötigen, sonder auch für sich selbsten außer<sup>3)</sup> den fleschen, Schenck-fäßern, Körben oder anderwerß in der Ritterstuben, Türniß oder sonst an Wein, Brott oder anderm nichz nemen oder begehren, bey straff der gesenckhuß. Wo aber jemandz sonderer Ursachen wegen waß ablaufen oder manglen würde, daß mag bey dem Hofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann, Leutenantpt oder Saalmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu verfügen werden wißen.

Wo jemand<sup>4)</sup>, dem ein genanter Wein geordnet, under dem einschencken außer seines Becher trinchken würde, deme soll nit wüder eingeschentkt werden, sonder sich ein jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimpt, benützen lassen<sup>5)</sup>, bey straff der gesenckhuß.

<sup>1)</sup> Orig.: nöttigen. <sup>2)</sup> H.-D. 1611: Hofmarschalch usw. <sup>3)</sup> d. h. aus. <sup>4)</sup> Orig.: iemanden. <sup>5)</sup> Hier folgt H.-D. 1611: wie auch keiner selbs Brott außer dem Korbé nehmen, sonder erwarten, bis es ihm von den Kellernknechten fürgelegt würde.

Ebenmeßig solle nit weniger auch in der Türniß, also wie oben der Ritterstuben halben verordnet, ein jeder die Süßtatt, dohin er vermöge Unserer Geßordnung geordnet, einnemmen und behalten und darüber außerhalb anderer verordnung an khein ander orth sich eintringen. So es aber uß dem Landt oder allhie beschehe, dem solle weder Wein noch Brott geben und er<sup>1)</sup>, so er sich auch noch weiter widersehen würde, von unserm<sup>2)</sup> Haushofmeister oder Burgvogt (denen man es anzuseigen schuldig sein soll) alsbaldt mit der gesenkhnuß oder außschaffung von Hof gewißlich gestrafft werden.

Und wiewol bey diesem unserm fürstlichen Haß von Alters ruemlich hergebracht, daß nit leuchtlich jemanden, sonderlich von ankommenden frembden Graven, herrn und Ritterschafft, noch audern fürnemien Persohnen uß begehren die besuechung des Hoffeszen abgeschlagen, sonder einmahl etlich vergont worden, dahin nit weniger auch wür geneigt, wann wür aber befinden, daß bißhero hierunder ein groÙe Uuordnung wie auch des Sezens halber Unhöflichkeit fürgangen (indeme beynahe ein jedwederer seines gefallens und eigens willen dergleichen Persohnen eingefiehrt): also wöllen und bevelhen wir hiemit ernstlich, daß niemandß, wer der gleich seye, vom höchsten biß uß dem nüdersten, einiche Persohn ohne Unser oder des<sup>3)</sup> Haushofmeisters vorwißen und bewilligung oder seiner abwesendt unsers Burgvogts Vorwißen weder in die Ritterstuben noch Türniß für sich selbsten zum eßen einfiehre, und ein solches bey der Ritterstuben bey Abstrichung des fitters, in der Türniß aber bey unnachläßlicher gesenkhnüßstraff.<sup>4)</sup>

Damit auch daß unordenliche einschleichen über Tisch bey Hoff derjhenigen, denen es nit gebürtt<sup>5)</sup>, sonderlich aber der handwerksteuth, desto mehr fürkommnen, so wöllen wür, sobaldt zu ordenlichen Eßenszeitten die Kellerknecht mit Brott und Wein in die Türniß gehen, oder zu allerlengst ein Viertel nach der bestimpten Eßstundt, daß von Portnern nit allein die große Brückchen, sonder auch daß kleine Thörlin beschlossen und die Schlüssel alsbaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt dem Trabantenhauptmann oder Leitenamt überantwortet werden, Wann man dann geßen und der Saalmeister ein Viertelstund nach aiss Ihr Mittags, Abendts aber nach Sechs Ihr außklopft, der Portner die Schlüssel wider holen und außlaßen und allwegen der ein portner bei dem Portisch mit den Trabanten, der ander aber mit dem Nachtisch auch mit selbigen Trabanten eßen und sie zumahl auch durch fleißiges außsehen, sivil möglich, alles unordenlich auß- und abtragen (vermöge ihres Staats) verhüetten und nit gestatten sollen, bey straff der gesäncknus oder genzlicher beurlaubung.

<sup>1)</sup> Orig.: oder. <sup>2)</sup> H.-O. 1611: Marschalck usw. <sup>3)</sup> H.-O. 1611: Marschalck oder H. <sup>4)</sup> Hier folgt H.-O. 1618: Wann auch also dergleichen Graven, herren und vom Adel in ihre[n] aigenen[n] Sachen zur Ganzlen hierher vertagt und bescheiden oder sonst für sich selbsten anderer ihrer geschäften und verrichtungen halber allhie anlangen, solle es mit einladung oder fürsung derselben überzeltermaßen wißentlich befchein, ihres Gesindts aber durchaus niemandt als einem Graven und Herren ein Diener zum answarten zum Hoffeszen paßiert, auch kein Fuetter uß ihre Pferd gereicht werden. — Würde aber dero einer oder anderer in unsern geschäffen hierhero erforderl, soll demselben auff fürlegung eines Zettels vom Herrn Kaudithofmeister, Ganzler oder Rähten sampt seinem gesündt, so lang er zu thun, die Liffierung bey hoff, auch das fuetter uß seyn anzahl Pferdt geraicht werden. <sup>5)</sup> Vgl. S. 120 Ann. 1.

Ebenmeßig von den Tischen wie auch sonst von Hove solle keiner ichtziges, wie daß namen hat, (überhalb seines Hoffbrots) ab- oder austragen, sonder alles an seinem gehörigen Ort über tisch liegen und bleiben lassen.<sup>1)</sup>

Gleichfalls sollen auch weder von Vor- noch Nachtischen oder auch sonst ohne Vorwissen und bewilligen unsers Haushofmeisters oder Burgvogts einich beschädigen<sup>2)</sup> oder Speisung gekocht oder auch darzu, wo schon dergleichen was hinausgeschickt verordnet oder bewilligt, mit in Sylber, sonder in Zinn<sup>3)</sup> hinausgetragen und selbige alsbaldt wieder an ihr gehörige Orth verschafft werden.

Welcher aber hierüber (wer der auch wäre, niemandt ausgenommen) handlen oder auch dem Allmooßen zue Schmeihlerung oder, so sich sonst ußzuheben gehört, ungefürlich verwenden oder auch in ander weeg unerlaubt hinauszutragen oder [=]schaffen würde, gegen dem soll unser Haushofmeister oder Burgvogt gebürliche gesenkhnßstraff fürnemmen, wie auch der Trabantenhauptmann, Saalmeister und Thorwarthen (zu deßen fürkommung) ihr fleißig Achtung darauff geben, auch uß den fahl die an der That ergreiffende Personnen den oberoßfificieren mit notwendigen Umbständen anzeigen, die Grafft ihrer habenden Staat zue gepürender Straß selbige anhalten sollen.

Die Trabanten und alle andere, so bey den Tischen zu dem ußwarten oder portieren jeder orthen verordnet und beschaiden, sollen hiemit ernstlich erinnert und ermant sein, die Zeit solches ihres wehrenden ußwartens nit allein alles Eßens und Trinkhens biß zum Nachtisch sich zu enthalten, sonder auch ihr fleißiges aufzusehen zu haben, daß alles, was in daß Allmooßen oder wider in die Küchin und Kellereammer gehörig, ordenlich alshin khomme und verordnet werde, wie fordert auch sie selbst bey gefahr unserer Ungnad oder Abtrückung deß Eßens sich deßen mueßigen sollen.

Also sollen auch nach widerverrichten gebetten oder beschehener Dankfagung nach dem Eßen in der Türniß uß des Saalmeisters erstes Ußklopffen diejenige, so under dem Trippel<sup>4)</sup> den Tisch haben, alsbaldt und dann uß daß ander Ußklopfen auch, die uß dem Trippel führen, zichtig ußstehen und sich also alle und jede ohne einigen langen ußhalt uß der Türniß an ihr gebührende orth und verrichtung wider verfüegen.

Und solle die ordinarispeisung in unser Ritterstuben (wo wür nit selber oder sonst fremde gäst zugegen seyen) zum lengsten uß anderthalb<sup>5)</sup>, aber in der Türniß bey denen underm Trippel allein uß ein stundt und bey denen uß dem Trippel noch ein viertelstundt weiteres gerichtet sein und ohne sonder erlaubnuß lenger zu führen niemand gestattet und gegen den übersährern ohne underschid der personnen alsbaldt gebürliche straff fürgenommen werden.

<sup>1)</sup> Statt dessen ursprünglich: alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in daß Allmooßen gehörig, selbiges ungeschehert und unverhindert trenlich dahin, was aber noch sonst unangewandt aufgehoben wirdt, wieder in die Küchen, der Speisung uß den Nachtisch zum besten, khommen lassen und nit, wie bisher von den ußwärttern vielfältig beschehen, untrenlich versteckt werden. (Ähnlich in der H.-D. 1611.) <sup>2)</sup> Eßens, das nachhause gegeben wird. <sup>3)</sup> H.-D. 1611: Silber oder Zinn. <sup>4)</sup> Trippel, eigentlich Tritt, Stufe, hier wohl eine Art Estrade, Bühne mit Sitzen. <sup>5)</sup> korrigiert aus zwö (so 1611).

Kein Unzucht, so die Natur in Nüchterkeit nothalben erforderet, solle anderer enden dann an denen orthen, da es sich gebürtt und die darzu verordnet, verricht und dagegen alle ärgerliche unhöflich= und unsauberkheiten anderwerts bey gesenkhnuß und unserer Ugnad unnachläßiger gefahr verhütet werden.

Wir wollen auch ernstlich, wann daß gesündt sowol Tags als nacht von Tisch und eszen von Hoff gangeu, [daß sie] uss und vor unser hoffbruckhen aller schandloser reden, auch sonst innerhalb des bestimbtens Burgfriedens schmehlischen scheltens, schmehens, janchzens, stoßens, werßens, raiffens, schlagens, schendlichen Liedersingens und anderer üppigkeiten und muettwillen sich endthalten sollen, und daß diejenige, so hierwieder gehandlet zu haben betreten und in erfahrung gebracht, mit scharffsem ernst gestrafft sollen werden.

Wie wir es dann unserm<sup>1)</sup> Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Leitenant neben andern insonderheit auch ihren Stäaten einverleiben lassen, daß zu deßen fürthommung die Trabanten dahin zu halten, daß ihre etlich sich unversehener Zeit und sachen<sup>2)</sup>, sonderlich bey nacht und, wann frembde herrschaften zugegen, heimlich verstullen, uss solche unmüze bueben in stille Achtung geben und, wo sie ein oder mehr in dergleichen ungebür oder unsueg ergreissen, selbige alsbaldt zue handt bringen und in gesenkhnuß legen sollen oder nach gelegenheit dem Vogt zu desto beßerer Verwahrung hinanßschicken, auch nach beschaffenheit des geübtesten muttwillens noch weitern ernst, andern zum Exempel, zu statniren und fürzunemmen gedenckhen.

Anlangendt danu die Ausspeizungen gegen unserm Höfgesündt ist deswegen unser endtliche meinung, daß selbige fürther genzlich abgeschafft sein, dagegen aber uss begebende fäll volgende wünderlegung<sup>3)</sup> beschehen und gehalten werden solle.

Nämlich, wo zuvorderst unserm<sup>1)</sup> Haushoffmeister oder Burgvogt von unserm Höfmedicorum einem ein Urkundt eingebracht, daß jemandz unsers Höfgesündz Leibsungelegenheiten halben den Höftisch nit besuchen thennide und selbige Persohn anheimisch oder im Losament sich endthalten müsse und sonst ordinarie den Tisch in der Ritterstuben zu besuchen hette, daß eine[x] dergleichen Persohn wochentlich anderthalben gulden, wo es aber ein andere, so uss der Ritterkuchin gespeizet, zweinzig bazen für Speiß und Wein gegeben werden solle.

Anlangendt aber das ander gesündt in der Türniß, so vom Trippel und gesündtköchen gespeizet, wollen wir in solchen fällen auf die fürnemere und ältere Diener und Knecht wochentlich einen guldin, sodann uss die jungen<sup>4)</sup> zwölff bazen, doch solches alles mit diser maß verordnet haben, wo ein dergleichen kranke oder abwesende persohn am vierten Tag den Höftisch wüder besuchen würde, allein daß halbe, waß aber darüber, daß völlige Wochengelt gegeben werden solle.<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> H.-D. 1611 folgt: Hofmarschallken. <sup>2)</sup> Orig. unidentlich. <sup>3)</sup> Äquivalent. <sup>4)</sup> H.-D. 1611: die größern zwöli, die kleineru zehn. <sup>5)</sup> Hier folgte in H.-D. 1611: Und überdiß seyeu wir hierunder auch noch weiters quedig bedacht, wo jemandt unsers hoffgesündts mit langwieriger oder auderer (doch nit böser, erblicher) Krankheit angegriffen und deswegen außerhalb des Losaments anderwerts Unterhaltung gesucht oder von nötzen sein wurde, derselbigen Persohnen inskünftig in dem vor diesem zu solchen

Uberdiß so wollen wir auch, wann Diener oder Jungen nachz zum heimleuchtten auffzuwartten haben, daß selbige sich under der Portten still und wesentlich verhalten und bleiben und in die gemach ohne sondern bevelch oder erlaubnuß sich mit nüchten eindringen thun.

Ebenmeßig ist auch noch weiters unser quedige meinung, daß all und jede sich an unserm Hoff anzo und inskünftig halttende Graven, herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel ihr rechtschaffne, ansichtige Knecht und gestandene Jungen und sonderlich ein jeder, so uß drey Pferdt bestellt, hinführro ohuſehlbar einen dergleichen, wie obgesetzt, kuechtmäßigen Jungen und also noch ferners jhe mehr Pferd, jhe mehr dergleichen Knecht und Jungen wohstendig halten und sonderlich dahin sehen sollen, daß die Knecht ihrer Redlichkeit halber quete Paßportt haben und ihr Rüstung zue ziehren wißen und also zue Schimpff und ernst ihr Ställ vertreten kenniden.

Wir wollen innsonderheit auch umb zierlichen Wolstandz willen (wie auch ein jeder für sich selbsten ohne daß genaigt sein soll), daß die Knecht und Jungen sich der Kleidungen mit geſižener Sauberkeit zue Pferdt und ſueß gebrauchen sollen, und daß derentwegen hierunter die übelständige Ungleichheit vermitten bleibe.

Sobaldt auch ein neu angenommener Knecht an Unsern Hoff thompt, folle selbiger alsobaldt unserm Haupthofmeister zu gelübdt fürgeſtellt werden und von selbigen die Handtreue<sup>1)</sup> genommen, uns treu und hold zu sein, unsern Nutzen zue fürdern und schaden zu wenden, sich auch fromb und redlich zue halten, unserer Hoff- und anderer Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorjamen, auch zu früd[=] und Unfrüdenszeitten unz treulich gewertig zu sein; und folle selbiger neue angenommene Knecht zuvor zu dem Hoffeßen<sup>2)</sup> nit paßirt werden, es ley dann angeregte Glübdt von ime genommen, selbiger auch dem Burgvogt angezeigt, welches anzaigen wir auch ebenmeßig uß die neue angenommene jungen verstanden haben wollen.

Item, es sollen auch all unſer raižige Hoffdiener, Graven, Herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel ſamt ihren Knechten jeder zeitt mit notwendigen gueten Wehrn und zierlichem Zeng, sonderlich aber auch ihre[n] Rüstungen, wie ſich einem Reyßigen gebürbt in das Veldt, wol verfaßt ſein und jeder zeit ohne fehlen damit in gueter beraitſchafft ſtehen, auf daß man ſich auf erfordern oder ſonſten zur nottuſſt jedesmals uß ſie zu verläßen dörſe haben. Wo aber

ende erbauten neuen Spital allhie mit Pfleg und Underhaltung nach gelegenheit nothwendige Verordnung zu verschaffen und anstellen zu laßen. <sup>3)</sup> In der Hofordnung von 1618 folgt nun:

Und nachdem wir bewegender Ursachen halber etlichen Unsern und unserer Rittershaft Diener anstatt der bižhero ben hoff empfangenen Lüfferung eiu gewiſses zum Costgeld verordnet, denen allen daſelb alberaith zu ihrer Nachrichtung, wie und wo daſelb zu erheben, angezeigt worden, ſo folle ſich derselben keiner, wer der auch ſein mag, hinfürro ben dem Tisch zu hof weiter finden laßen.

Da auch einer oder ander von unſeru oder Unſerer Rittershaft und deren Augehörigen Diener in unſeru oder ihren geschäfften verschickt oder verraißen wurde, Bevelhen wir nit weniger ernſtlich und wollen, daß ein jeder ſolch ſein Verraiken unſerem Haupthofmeister oder Burgvogt anzaige, demſelben das ordenliche Costgelt und das ſuotter uß die Pferdt habeln abzuziehen; dann, da ſich befunden wurde, daß darwieder zu nachtheil Unſer verfahren, gedenken wir gegen dieselben ernſtliches einzehn zu haben.

<sup>1)</sup> Versprechen durch Handschlag. <sup>2)</sup> In H.-D. 1618 folgt: oder Costgeltt.

jemandt mangelhaft oder der nottußt weniger ausgerüstet erfunden, solle unser Haushofmeister ihme ein solches ernstlich verweisen und ermahnen, sich uß das lengst innerhalb Monatsfrist der gebür gefaßt zue machen, und, da dorüber noch fernier fehlt erschine, der[=] oder dieselbige unß angezeigt werden, dagegen dem Verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zudem solle auch keiner dem andern Unwissen oder wider seinen Willen seinen Knecht abspannen oder widerwillig verlitten. Da auch jemandß unsers Hoffgesindß einen raußigen Knecht oder jungen an unserm Hof verschulter Ursachen willen beurlauben würdt, solle selbiger von einem andern unserer Ritterschaft zuvor nit in Dienst wider aufgenommen oder bestettigt werden, es geschehe dann mit Vorwissen Unsers Haushofmeisters<sup>1)</sup>). Da aber solche Abschaffung ohne billiche oder rechtmeßige Verschuldung allein ußer würdigem privat affect beschéhe und deszen unserm Haushofmeistern Clag fürkommme, solle von Ihme nach gennegsamer Verhör desß andern Theils die notwendige gebür verfügt werden.

Gleichergestalt, wo auch nit hieben verordneter maßen dapffere, redliche, gottsfurchtige und ansehnliche Knecht gehalten oder dießelbige jeder zeitt der gebür nach geklaidt würden, sollen sie zue Hoff nit paßierlich und ihrem herrn oder Zunckherrn, biß sie hierinnen diser Unser Ordnung gehorsame volg thun, auf die Pferdt daß suetter abgestrichn sein.

Es ist uns auch nit zuwider, daß die Graven, Herren oder vom Adel besen Wetters halben oder sonst ihrer Gelegenheit nach zum außwartan oder besuchung der Mahlzeiten gehn Hoff reitten, doch weiter nit allß biß zur Schloßbrückchen, und daß ihre Diener mit den Pferdten also außwartan, damit meniglich von hoff unverhindert anß- und eingehen möge. Da wür aber über Landt oder sonst hinanzziehen und verrainen, mögen sie für ihr Persohn alhie oder anderstwo, doch nicht zum eßan, sondern nach demselben zum außwartan gar in das Schloß, wosehr blaß ist, reitten, ihr gesündt aber außerhalb wartan lassen<sup>2)</sup>), und wollen auch, daß von Unserm raußigen Hoffgesindt die ordenliche stundt unsers ansagens ohnfehlbar, bey abstrichung desß Knotters, deszgleichen ein guete, zierliche Zugordnung gehalten werde und ein jeder, wie er von unserm Haushofmeister<sup>3)</sup> oder Ritterhauptmann jedesmahls verordnet, in seinem glüdt und ordnung verpleibe<sup>4)</sup> und keiner (außerhalb deren, denen es gebürtt und erlaubt) darauf rücke, den andern fürziche, auch Knecht oder Junge[n] fortschicke, bey abstrichung der Mahlzeit und desß Knotters.

Also bevehlen wir auch ernstlich, daß under dem Ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeiniglich alle Unser raußig Hoffgesindt aller hppiger Reden, schandlichen Lieder singens und ander Unhöflichkeit oder Unverschämten handlungen sich meszigen und endthalten sollen, bey gesahr unserer Ungnad.

Wo wür auch bißweilen mit etlichen wenigen aus dem Welt oder außer der Ordnung hinweckziehen und den andern hernach zu kommen bevelchen würden,

<sup>1)</sup> H.-D. 1611: Marschaleks oder. <sup>2)</sup> Dieser Passus fehlt H.-D. 1611. <sup>3)</sup> H.-D. 1611: Hoffmarschalek, Haushofmeister usw. <sup>4)</sup> Orlg.: verpleiben.

so sollen selbige, so damahlen nit auch insonderheit auff uns beschaiden, sonder hinderlaßen, unsers Haushofmeisters oder Reiterhauptmanns beschaid gewerltig sein und in der Ordnung nit weniger, als wyr selbsten zuegegen, unverricht halten.

Da aber jemaudz darwüder handlen oder sonst die Ordnung brechen oder, wo auch angesagt, die Rüstung zu siehren, die nit, wie sichs gebürtt, siehren würde, diezelben sollen zue nachstvollgender mahlzeit nit zugelaßen, ihnen auch das suotter auff die pferdt abgestrichht oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie dann unser Haushofmeister und Reiterhauptmann<sup>1)</sup> ihr fleißiges auffmercken darauff haben und anstellen, auch theinen, so hiewüder gehandlet, ungestrafft hingehen lassen [sollen].

In gleicher Meinung thun wyr auch verordnen, wo wyr oder die Unserige auff daß waidwerck ziehen, daß kheyner, der seye hochs oder nüdern standz, vermög der Pflicht, damit ihr jeder uns zugethan, von dem orth, dahin er auff dem waidwerck zu halten beschaiden, sich endteizern oder in die genachparte fleckhen sich abwesendt machen oder auch sonst außer der Ordnung vor- oder nachziehen, sonder jeder in seiner stöll verpleyben, auch seine sachen und bevelch gehorsamlich in gueter Achtung halten thüe.

Es solle auch keiner, dem nit zuvor ordentlich angesagt worden, für sich selbst mit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen (wie er ohne daß zu thun schuldig) beschaidts wartten.

Also solle auch von Unserm Haushofmeister<sup>2)</sup> keinem, weder Graven, Herrn noch denen vom Adel, gestattet noch zugelaßen werden, mehr Pferdt und Diener dann die Zahl, darauf er von uns bestellt, in unserm Suotter zue halten und gehu hoff gehen zue lassen, wo es aber von jemanden darüber beschehe, allsobaldt daß suotter und hofezzen abgestrichht werden.

Damit und auch die Thorwartten vorgeschriebener ordnung sonderlich mit zulassung der Personnen, so den hofftisch zu besuchen haben, desto steiffer und gewiſſer geleben mögen, so wollen wyr, daß jedesmahlz, wann neue Diener hochs oder nüdern Standz angenommen, unser hofmeister gleich nach dero Verpflichtung unserm Burgvogt anzaig thun [soll], mit wieviel Diener selbiger Graff, Herr oder vom Adel bestöllt, welche anzahl allsdann dem Trabantenhauptmann und Thorwarthen zur nachrichtung zu wißen gemacht, welche auch darüber einiche weitere Personnit einlaſſen sollen.

Es ist auch unser will und meinung, daß alle Unsere reiſige Diener (außerhalb der Graven, Herrn und vom Adel) sowol auff dem Landt als zue hoff fürther, wann sie angenommen [werden] oder andere Pferdt kauffen, dieselbige und, was sie kosten, unserm Haushofmeister treuelich und urkundlich surreitten<sup>3)</sup> und anzaigen sollen, die dann von uns bevelch [haben], selbige durch sich selbst oder andere der sachen verständige gebürlich anzuschlagen: deme zuwüder solle kheim Pferdtschad paßirt werden.

Hingegen aber, da unsere Diener sowol auff dem Landt (wann sie auff Pferdt bestellt) allz unsere Einspenniger<sup>4)</sup> albie ein Pferdt sechs oder jüben

<sup>1)</sup> H.-O. 1611: Hoffmarschalek usw. <sup>2)</sup> H.-O. 1611: Marschalek und. <sup>3)</sup> verreiten, verrechnen.

<sup>4)</sup> Orig.: unsern Einspennigern.

Jahr lang in unsren geschefften geritten und er weiter nit darmit fortzukommen getrauet oder sonst in solchen Unsern Diensten wißentlich damit zu schaden gerathen, daß mag selbiger (wofehr er zuvor daß pferd ordenlich angeschlagen oder einschreiben laßen) mit gnetem Urkundt, so hoch er kan, verlhauffen, da dann uß deßen glaubwürdige fürweisung daßjhenig, was er weniger, dann der<sup>1)</sup> Anschlag mitbringt, erlost, volgendß ergentzt und guett gemacht werden [soll].

Zum fahl aber einem obgedachter Unserer Düener ein Pferd ohne sein Verursachen gar umbsüchle, so solle uß unsere vorgehende bewilligung darfür nach gestallt und beschaffenheit deß Pferdß von vierzig biß uß fünffzig guldin (da anderst selbiges urthundlich so vil kostet hett) ziemlicher abtrag beschehen.

Im wüderigen aber, allß da einem [ein] Pferdt in seinen aignen geschäfften oder durch mordenlich rennen, springen, ohnzeittig trinchchen oder in ander dergleichen fahrlässigkeit schadhaft würde oder umbsiehle, darfür gedencchen würthein wüderleg zue thun.

Unsern raißigen Dienern solle uß ein Persohn und Pferdt für herberg und beschlaggeslt sechs guldin, darzu das gebürlich hen und Strove, allß täglich uß ein pferdt acht pfundt hen und wochentlich drei bißhel Strove, wie es geordnet, geben werden; doch welche den Hanßzinß von unß hetten oder unsrer bewohneten, denselbigen soll daß Herberggesslt abgestrichn sein.

Damit wür auch unsrer Hofdiener jedesmals desto gewißer sein mögen, so ist unser ernstliche meinung, daß fürohin thein Graff, herr noch vom Adel ohne von unß oder von unsrem Hanßhofmeister erlangte erlaubnuß in aignen geschäfften sich abwesendt machen<sup>2)</sup>, wann auch einer über die vergondte Zeitt noch etwas lengeres und unzeitlichs ußbleiben würde oder müeste, daß selbiger umb weiter deßen Vergündung schriftlich ansuech thun solle; da es aber underslassen verbleibt, der solle in dem Dienerbuch aufgestrichen und fürthim zue Hoff nit mehr zu lassen werden.

Wo auch jemanden also in seinen aignen geschäfften von hof zu raißen erlanbit, der solle seine knecht, Jungen und pferdt alle mitnehmen; dafehr aber etliche hinderlassen würden, denen soll biß zue seiner wüderkunfft lautt Huottermeisters Staat huotter und Mahl<sup>3)</sup> abgestrichn sein, er hete dann durch sein gesuchte erlaubnuß deßen sondere bewilligung erlangt. Doch, wo jemandt in Unsern geschäfften und verrichtungen verschickt und seine zugebne Diener und pferdt nit alle mitnehmen kende, solle es derentwegen, doch mit unsrem Vorwissen, bey der gewöhnlichen Ordnung bleiben.

Ferners solle anch ein jeder an wündt- und andern Lüechtern wie auch nachtdigeln<sup>4)</sup>, wie der Notturst nach zue jedes gebür verordnet und unsers Lichtcämmerers Staat (wie derselbige im jeder Zeitt zugestellt) einverleibtt, benüegig sein und darüber nit begehren.

<sup>1)</sup> Orig.: den. <sup>2)</sup> Hier folgt in der H.-O. von 1618: und, do einer als von uns selbsten erlaubnuß erlangt, solle er alleweg vor seynem hinwegrayzen solches dem Hofmeister zu seiner nachrichtung zuvor anzeigen. <sup>3)</sup> H.-O. 1618: . . . oder Kostgeld. <sup>4)</sup> Nachlampe in Tiegelform.

Über diß alles, do es sich begebe (welches doch der allmächtig lang verhüetten wölle), daß feuersnöthe<sup>1)</sup> oder sonst ein gefährliches lermen oder außlauffen entstiende, alhier oder anderer enden, so ordnen und wollen wür, daß Graven, Herren, Rittmeister, Hauptleith vom Adel, Einspennige Knecht und gemeinlich all ander Hofgesündt (außerhalb der hienach bemelten) von stundt an zum Schloß oder Unserm Loßament, aber die Edle Räth, zugleich andere Canzley-verwandten sich zur Canzley versüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebenen Knechten und Pferdten sampt andern Rayßigen alsbalden in ihren Wehren und Rüstungen für das Schloß ruchhen, wie auch der Wagenbitter<sup>2)</sup> mit den fñohrknechten und Pferdten sich in beraitter Wartschafft halten und sie alle bey hoff unsers Haußhofmeisters<sup>3)</sup>, aber bei der Canzley unsers Landthofmeisters oder ihrer nachgesetzten<sup>4)</sup> beschaidß gewartten und geleben sollen.

Nicht weniger thun wür auch hiemitt ernstlich verbüetten, daß keiner Unser Hofgesündz, es sei[en] gleich Herrn vom Adel oder Diener, in der Statt oder Vorstetten alhie oder auch anderstäwo, do wür jedesmals mit Unserm Hofläger sein werden, an dergleichen unzulässlichen orthen so tags, so nachts weder öffentlich noch heimlich einich Bichsen oder Rohr loßschießen sollen, Sondern wollen, wo es die notturfft erforderet, daß ein solches in freyen, offniem Beldt, darzu an sichern orthen gewahrsamlich beschehe, wie wür dann auch unserm Vogt alhie bevelch geben lassen, auf die Überfahrer diß Punctens sein fleißiges außmörkhen anzustöllen und dieselbige ohne Underſchid, wer die gleich seyen oder wem sie zustenden, alsbaldt mit gesenthuß zue straffen oder unß anzuzeigen.

Zerners wollen wür auch, daß niemandt, wer der gleich seye, ohne Unser Bergunden einichen hundt gehn hoff mitlauffen laße, wo es hierüber beschehe, von den Thorwartten und Salmeister solche hundt alsbaldt wieder ausgeschafft und denjenigen, so also hundt mit hereinlauffen lassen, sich deßen further zu endhalten, bey straff der Abſchaffung des fnoters angezaigt werden;

Wie wür zugleich auch alle Abforderung des hundybrott[s] außerhalb und einig und allein auß unsere hundt abgestricht wollen haben, inmaßen wür deßwegen einen sondern Punct unseres Haußkellers Staat einverleiben lassen.

Damit auch die eraignende flagen wegen staigerung der Haußinß und Herberggelts gegen unserer Ritterschafft, Räthen und andern hofdienier[n] desto leuchter fürkhommen, derowegen ordnen und wollen wür auch, wo deßwegen insküntig mangel oder elag fürkhommen, daß solches unserm Landthofmeister<sup>5)</sup> oder Haußhofmeister angebracht werde, die dann darunder vermittelst unserer Amtspfeile oder sonst nach gelegenheit zur billlichkeit, da es beiderseits der sachen gemäß, verordnung zu thun werden wißen.

Hieneben aber wollen wür unsrer Ritterschafft, soviel dißen Puncten anbetrifft, hiemit in gnaden erinnert haben, daß sie sowol ihr Gesündt dahin halten allß für sich selbsten bekleissen thuen, daß sich ihre Haußherrn und Hauß-

<sup>1)</sup> Drig.: feuersnöthen. <sup>2)</sup> Wagenanfeher. <sup>3)</sup> S. 123: Wagenmeister. <sup>4)</sup> H.-D. 1611: Marschalcs und . . . <sup>5)</sup> Drig.: nachgesetzter. <sup>6)</sup> H.-D. 1611: Marschalchen oder . . .

gesindt ihres Einnehmens und bewohnung halber einicher Ungebür mit billigkeit nitt zu beklagen mögen haben.

Und wöllen dem allem nach hiemit nochmalen und beschließlichen (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungnad und anderer straffen geordnet und bevolhen haben, daß von allen unserm Hofgesindt hochs und nüdern standz, niemanden aufgenommen, dixer unserer Hofordnung insgemein und, sovil solche jeden insonderheit beriehren thnet, mit würlicher volg treulich gelebt und von niemandt darwüder gehandlet und also in Allem und von allen zuvorderst Gottes Ehr befürdert, unsere fürstliche Autoritet gebürlich respeetiert, sodann unser Nutz und bestes geschafft, dagegen aber alles wüdriges fürthommen wie sonderlich unserer Oberofficier Stääthen und ihren Amtzverrichtungen oder bevelhen nit wünderprochen,

Woehr es auch sach were, daß in Unserm namen von selbigen, allß von unserm Haupthofmeister<sup>1)</sup>, Burgvogt oder ihnen nachgesetzten auch waß noch weiters bevolhen und verordnet, selbigen nit weniger, allß were es hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet werde<sup>2)</sup>, wie wür auch selbige sampt and sonders bey ihren Stääthen, auch andern noch weiter unserm fürstlichen hofstaath fürstendige[n] Verordnung[=] und bevelhen steif und vöttiglich handtzuehaben in gnaden genzlich gemeint seyen.

An gehorsamer Vollziehung alles Vorgesetzten und jezo verleßnen Inhalts beschicht getreuer Diener Verpflichte schuldigkeit, wie unser gegen jedem deßen gnedig vertrauen steth und ein solches unser endtliche zuverleßliche meinung ist.

Doch thun wür uns Minderung, Mehrung oder enderung dixer unserer Hofordnung nach unser wolgefälligen gelegenheit hiemit jeder Zeit vorbehaltten.

Actum Stuttgardt den 8. Junii Anno Sechzehnhundert undt vierzehne.

Johann Früdrich.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> H.-D. 1611: Marschall usw. <sup>2)</sup> Orig.: werden. <sup>3)</sup> Die Hofordnung Herzog Eberhards vom 3. Jan. 1660 schließt sich gleichfalls eng an die vorhergehende an.

An Abweichungen sind die folgenden zu erwähnen. Während des Gottesdienstes haben Schlosser, Schmiede, Plättner und Handwerksleute ihren Handel einzustellen.

Erweiterungen erfahren haben die Strafbestimmungen. Der von den Streitigkeiten des Gesindes unter einander handelnde Abschnitt heißt nun: „Wähnn die Officier unter sich etwann beym Trunk oder andern Zufällen mit Worten schmecken oder auch zu Thälichkeit unter einander gerathen sollen, bey unserm Hoflager oder auf dem Landt, so ist unser . . . Befehl an unsre Oberofficier als Marschall, Haupthofmeister und Burgvogt, dieselben sollen die Verbrecher mit Hörbauken auf etliche Tage abstrafen“; sollte das Verbrechen so schwer sein, daß es mit mehrtägigem Gefängnis nicht gebüxt werden könne, . . . „haben sie Relation zu erstatten, gedenken wir uns zu resolviren.“ Die Strafe „mit Hörpauken“ (Heerpanken, d. h. in aller Öffentlichkeit?) ist auch denen angedroht, die unerlaubtweise Hunde an den Hof bringen. Ferner wird bestimmt, wie man gegen Offiziere fremder Herrschaften, die am Hoflager ein Verbrechen begehen, verfahren soll. Die Oberoffiziere, unter eventueller Beziehung des Stallmeisters, haben Bericht zu erstatten. Handelt es sich um Angestellte, deren Herrschaften nicht alle Zeit bei Hofe sind, so ist einer von deren ministri zur Examination hinzuzuziehen, worauf Fourier und Saalmeister zu achten haben. Bei Erzessen gegen die Bürgerschaft haben die Oberoffiziere oder, wenn es sich um Pagen, Vasallen und Stallbedientete handelt, der Burgvogt die Sache gebührlich auszutragen oder sie an die Amtleute zu verweisen. — Unter den Oberoffizieren erscheint der Marshall wieder an erster Stelle; neben den Saalmeister tritt der Fourier und ersetzt oft den Trabantenhauptmann.

Gegen Diebstähle und Veruntreuungen hat man sich genötigt geschen schärfere Bestimmungen zu treffen. Entwendung von Silber, Zinn, Veinwand sei bis jetzt höchstens mit Rutenstreichen bestraft worden, nun werde man eventuell selbst mit Todesstrafe vorgehen. — Den Goldschmieden wird bei

Strafe verboten, Silbergeschirr mit dem herzoglichen Wappen anzukaufen. Werden solche Geschirre „oder Servietten“ in die Stadt geschickt, so hat der Silberkämmerer auf sie Acht zu geben.

Auch soll niemand außer denen, welchen es befohlen ist und die zur Inspektion bestellt sind, in Küche oder Keller gehen. Wein aus dem Keller zu holen, sind mit Mundschenk, Hofküfer und Kellernknecht berechtigt. Bisher hatte man die Keller und Fässer „gleichsam offenstehen lassen“, jetzt wird nur ein bestimmtes Quantum in Ritterstube, Frauenzimmer und Türniz geliefert. Was an einer Stelle übrig bleibt, kommt in den Keller zurück oder findet als Almosen Verwendung. Die Trabanten haben noch schärfer als bisher auf alles Abschleppen zu achten, besonders wenn es sich um Personen mit Körben, Arzainen (Arztkörben), Geltan handelt; den Offizieren ist es bei Strafe der Entlassung verboten, Kostgänger in der Küche zu halten. Pro rata des Kostgelds sollen nun auch die Krankengelder ausgezahlt werden.

Den Bürgern in der Stadt wird verboten, den Pagen, Lakaien oder andern Hofgesinde „Unterschlauß“ und Gelegenheit zu Spiel und Trunk zu geben, wodurch jene ihre Pflicht versäumen.

Der vom Weidwerk handelnde Absatz ist umgeändert: Edel und Unedel ist das „Bürschen, schießen auf dem Deckar, auch das kleine Weidwerk aller Orthen, sonderlich in der Nähe, als allhie in Stuttgart, Cannstatt, Waiblingen“, verboten, „wie nicht weniger die Nachtgarn“ (nächtliche Vogelstellerei).

Zum Schlusß bestimmt der Herzog, daß Verstöße gegen die Hofordnung von den Oberoffizieren abgenurteilt werden sollen „ohne einige Rücksprache oder unser Befragen“: „wollen wir niemandt, so sich beschweren würde, anhören“. Nur wenn es sich um in der Hofordnung nicht enthaltene Dinge handelt, behält er sich vor, sich selbst zu resolvieren.

Ganz ausgelassen sind die Bestimmungen über den Schadenstand der Pferde.

Revidiert wurde die Hofordnung am 16. April 1685, danu am 23. April 1696 in Einzelheiten abgeändert, ersteres von Friedrich Karl, Herzog zu Württemberg, letzteres von Herzog Eberhard Ludwig.

In der Hofordnung von 1685 fällt zunächst auf die Änderung im Titelwesen. Statt Hofgesinde heißt es Hofleute, statt Oberhofoffiziere: Hofoberbediente, statt Unteroffiziere: Hofunterbediente, statt Hauskeller: Kellerschreiber, statt Grasen, Herren usw.: Hofkavaliere. Der Burgvogt wird 1696 überall gestrichen, manche seiner Funktionen, z. B. die Kontrolle des Gefindes fremder Gäste, werden nun im Ratsstübel erledigt. Statt des einen Fouriers erscheinen 1696 ein Hof- und ein Bizefourier. Die Tischordnung und Essenszeit werden nicht mehr für die Ritterstube, sondern nur noch für die Türniz (in alter Weise) geregelt; darauf zu achten, ist nun lediglich Sache des Saalmeisters und des Hoffouriers, die daher ihre Mahlzeiten erst um 11 und 6 Uhr einzunehmen. Sind fremde Gäste da, so hat sich der Adel schon eine Stunde vorher zu versammeln. Andererseits hat er sich rechtzeitig anheim zu versügen; doch folgt 1696: „aufgenommen derjenige, so die ordinari aufwartung hat, welcher beständig, wo wir uns befinden, zugegen sein soll, bis wir zu Bette sein werden.“

Wenn einer der Kavaliere der Aufwartung wegen „Leibesindispositionen“ fernbleiben muß, soll er einen andern Kavalier bestimmen, damit der Fürst beständig „servirt werde.“

Auch soll derjenige Kavalier, der die Aufwartung hat, darauf sehen, „daß, wann fremde Cavaliers oder Personen von condition bey uns einige reverence zu machen [sich] ausbitten, selbige vorhero bey uns von ihm angemeldet und dero condition referirt werde.“

Ingleichen wollen wir auch, daß fürohin Unseren Cavaliere, wann wir uns zur Tafel setzen wollen, so lange hinter uns stehen bleiben, bis die fristl. Tafel besetzt, alsdann Sie sich auch, wann sie von Unserm Haushofmeister erst angewiesen werden, sich an die Cavalierstafel setzen, derjenige aber, so die aufwartung hat, sich ehender wieder von der Tafel begeben und zur aufwartung hinter uns sich stellen sollen, bis wir austehen werden.“

Gegen das „unhöfliche Knäklopfen bei Tisch“, gegen die unnützen Buben, so sich in der Nacht „heimlich anstellen“, einzuschreiten, erschien 1685 nicht mehr nötig.

Sehr gekürzt sind die Regeln über das Verhalten auf der Reise.

„Es soll auch keiner, dem nicht zuvor ordentlich angesagt worden, für sich selbsten mit hinaus auf das Land ziehen, sonder jeder gebührlichen (wie er ohne das zu thun schuldig) beihaid erwarten.“ Alles andere ist weggeblieben.

Ähnlich verfahren hat man mit den Bestimmungen über die Qualifikation der Diener; es wird nur noch verlangt, daß sie „gute Paßport“ haben und ihr Gewehr zu führen wissen.

Dagegen tut die Hofordnung von 1685 zum ersten Mal des Hausschneiders Erwähnung: er soll kein frisches Tischzeug ausgeben, ehe das gebrachte ihm nicht eingehändigt worden ist. Aber im großen und ganzen ist die 1611, 1614, 1618 aufgestellte, 1660 modifizierte Hofordnung auch 1685 und 1696 immer noch maßgebend.

# Pfälzische Hofordnungen.

## Hofordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich.<sup>1)</sup> (1526.)

München. Ägl. Kreisarchiv. Repert. H. R. fasc. 34, No. 3.

### Gemain Articul, kuchen, kheker und futerung betreffent.

Zum ersten so wollen wir, das nymands aus der kuchin und dem keler gespeist noch ab unserm Caſten noch sonst gefüttet werde dann, die und ſovil einem yden durch uns in der Futterzedl, auch für ainzig und unberitten person in einer ſondern Eßzedl, verzaichent unſerm haußvogt, kuchenſchreiber und Caſtnar oder Untermaister, auch unſerm keller übergeben ſind, on unſer ſonder geſcheſte.<sup>2)</sup>

Item, unſer Hofmaister oder Haußvogt ſollen zum minſten an der andern oder dritten nacht ain neue futterzedl vom Caſtnar oder Untermaister übernehmen und zuvoran, ſo zu Zeiten geht, Ret oder ander auf unſer vordrung im hof ſind, ſich wißen mit dem ſpeisen darnach zu halten.

### Zergadem<sup>3)</sup> und kuchin.

Item, in unſer Zergadem und kuchen ſoll alles und ydes, ſo unſers hofs und der kuchen über jar notdurft erforderet, ir ydes zu ſeiner rechten zeit und, wann es am wofallihen iſt, auch auß negt man des bekommen mag, durch unſern Camermaister, außgebeſſru, Haußvogt und kuchenſchreiber, was dann ain ygleiche Zeit ir ydem ſeinem Amt nach gebürt, beſtellt und gekauft werden. Und foſhes alles miſſamt dem Willdbret, das einer yden Zeit unſerm Haußvogt und kuchenſchreiber in den Zergadem geantwori wirdet, ſoll durch unſern Haußvogt und kuchenſchreiber aigentlich und uiderſchiedlich eines yden jars aufgeſchrieben und durch Sy notdurftiglich verwart, ſanber und ordenlich mit ſalzen<sup>4)</sup> und andern gehallten und ain ydes unverdorben und zu ſeiner rechten Zeit aus dem Zergadem in die kuchen zu verkochen mit der maß gegeben werden, Ob dem allen unſer Haußvogt und kuchenſchreiber mit allem vlyß und ernſt ſein ſollen, damit es, ſovil möglich iſt, uns und den unſern zu nuß komme und, wie ſich gebürt, verrechnet werd. Es ſollen auch unſer Haußvogt und kuchenſchreiber achtung auf alles, ſo zur ſpeis gehört und daſzelb lang oder kurz wern und bleiben mög, haben, und ain ydes, ee es ſchadhaft wirt, herfürgeben, auch ſo oft ainicher mangl oder abgang verhanden iſt, denſelben uns oder unſerm Hofmaister zeitlich anzeigen, damit foſher mangl mit gutem bedacht und vorrate auß furderlichift und genaheſt widerumb erſtattet<sup>5)</sup> werden möge.

<sup>1)</sup> Pfalzgraf Otto Heinrich erhielt zuerst die junge Pfalz oder Neuburg, 1556 Kurfürſt, † 1559.

<sup>2)</sup> Auftrag, Beſehl. <sup>3)</sup> Speisekammer. <sup>4)</sup> Orig.: walzen. <sup>5)</sup> erſteſt.

### Schmalkz, gewurz und Zamis<sup>1)</sup> etc.

Item, was schmallz, gewurz, Zamis, auch dergleichen in unser kuchen und Bergadem gekauft wirdet, Soll der, so es kaufst, vom kauffman ain Zedl neben überantwortung deselben Schmallz, gewürz und Zamis an unsrem Haußvogt (und kuchenschreiber)<sup>2)</sup> überläfern, auch allsbald der kuchenschreiber solch Schmallz oder anders wegen oder meßen und das, so sich an der wag oder dem meßen erfindt, auf dieselben Zedl verzaichnen und die Zedl dem, der Sy inen behendigt hat, widerumb überantworten und er, Haußvogt, und kuchenschreiber solch empfangen gewürz oder Schmallz etc. auch einschreiben, fürt der kuchenschreiber daßelb, sovil yde wochen davon verzert wirdet, in der kuchenrechnung verrechnen. Und, so ungeverlich ain virtl Zars verſcheint, soll der, so das gewürz und anders gekauft und bezalt, die Zedl, die der Haußvogt und kuch[e]nſchreiber, wie vorsteet, underschreiben haben, auch das einschreiben, darzu die kuchenrechnung gegen einander, auch was noch allenthalben an gewürz und anderm verhanden und überbeliben ſey, abrechnen und erſehen, ob ain ydes gegen dem andern gleich erfunden werd oder nit.

### Klaſch.

Item, unser kuchenschreiber ſoll allweg zu rechter Zeit zu unserm hof in der meßigt<sup>3)</sup> Neuburg allerlan gutes ſlaſch mit höchstem vleyß beſtellten und kauffen und ſolch ſlaſch nit von ainem Meßger allain, ſonder ainem yden, der es nach dem besten hat, nemen, auch ſonderlich daßelb ſlaſch nit in der Meß[ig]t, ſonder in dem Bergadem zu hof wegen laßen, was es hellt, auſſchreiben, dem Meßger der bezalung halb an unsern außgeber ain Zedl antworten und er, kuchenschreiber, fürt ſolch ſlaſch zum verlochen, auch deselben die noſdurft und nit mer herausgeben; und jo oft bei ſolhem allem unſer haußvogt ſein kan, das ſoll er nit unterlaſzen.

Es ſollen auch ungeverlich all Monat die Zedlen, ſo unſer außgeber vom kuchenschreiber empfangen hat, und ſein, des<sup>4)</sup> kuchenschreibers, Rechnung gegen einander erſehen werden, ob ſolch und als vil ſlaſch verkocht und verrechnet, wievil dann der kauff worden ſey, oder nit.

### Klain[z] oder kuchindinst.<sup>5)</sup>

Item, unſere Caſtnier zu Neuburg, Graispach, Reicherzhofen und Burghaim ſollen unſerm Haußvogt und kuchenschreiber alle<sup>6)</sup> unſer undierthan, ſo Lemmer, Gens, Hennen, Hüner, auch Ayr für kaindinſt zu geben ſchuldig ſind, (unangeſehen, das Sy bißher gellt darſür gegeben haben und noch alſo raichen,) ſchriftlich anzaigen, und ſoll allſdamn ernſtlich verfügt werden, das dieſelben ſolch ir kaindinſte, sovil man ir dann noſdurſtig iſt, gen hof bringen. Und, ſo die bemelten diſt angenommen werden, ſoll der kuchenschreiber dem antwortte[x]n

<sup>1)</sup> Wohl Zuspeife, mhd. zuomüese. <sup>2)</sup> Zusatz am Rande. <sup>3)</sup> Schlachtbank, Schlachthaus. <sup>4)</sup> Drig.: der. <sup>5)</sup> Pflichtmäßige Naturallieferungen in die Küche. <sup>6)</sup> Drig.: aller.

derselben Dienst ain Zedl an den Castner, das solh Dienst überliefert seyen, zu stellen und fürter der Castner demselben Armen man das gelt, sover er, der Arm, anderst die Dienst an gelst bezallt hett, wieder herausgeben; hette aber einer vor geschehner antwortung derselben Dienst gen hof solh Dienst dem Castner an gelst nit entricht oder so einer das gelst darfür bezallt und daßelb gelst, so er darnach die Dienst gein hof geantwort, wider empfangen hett, allsdann soll der Castner für dieselben gein hof empfangen Dienst die anzahl gelts, so der gültman<sup>1)</sup> darfür bisher gericht hat, für ain einnehmen, wie bisher geschehen ist, einschreiben und herwiderumb als für ain ausgab gen hof verraiten<sup>2)</sup> und zu anzaigung derselben außgab des kuchenschreibers Zedlen neben sein, Castners, rechnung fürbringen. Es soll auch unser kuchenschreiber solch elaindienst, als vil er der empfacht, auch eigentlich ausschreiben und in seiner Rechnung verraiten.

### Klein Wildban.

Item, dieweil der Klein Wildban zur Hofsaltung sonderlich dienstlich, auch an andern<sup>3)</sup> Hößen darzu gebraucht wirt, so ist unser maynung, das alles elainen wildbans halben in Neuburger, Graibacher und Reicherzhöfer Herrschaften und gerichten ain verzeichnis, wie bisher derselb Klein Wildban durch unsfern Zegermeister oder ymandts andern verlihen oder hingelaßen<sup>4)</sup> worden sey, dem Haßvogt oder kuchenschreiber überantwort werden und fürter yßberürter Zegermeister noch solh kuchendienst, aufs höchst er mag, verlaßen soll, doch mit dem anhang, die anzahl, darumb Sy verlaßen werden, fürrohin gen hof zu antworten, auch denen, so die Wildben besteen, sonderlich einzubinden, was Sy yder Zeit [von] jeder[=] oder von andern elainen willdbret fahen, daßelb vor andern gen hof zu bringen, allda anzuhagen und, wie sich gebürt, zu verkauffen.

### Der Visch halben, die aus unsfern Weyßern gen hof geantwort werden.

Item, unser Diener Jacob Prantner oder ain Vischmaister sollen unser Weyervischen unserm hofvischer nach der wag und Zat, darzu dem anßlag, wie solh oder dergleichen visch yder Zeit auf dem Tham verkauft werden möchten, in bewezen unsers Haßvogts und kuchenschreibers einantworten und dagegen der Prantner, haßvogt und kuchenschreiber ir yder ain Zedl vom hofvischer, wivil im an dem gewicht, der anzahl und dem anßlag visch geantwort seyen, empfahen, surter derselb hofvischer dieselben visch dem kuchenschreiber, so oft er visch notdurftig ist, auch allweg gegen einer Zedl nach der wag, anzahl und dem anßlag raichen und allsdann der kuchenschreiber solh visch in die kuchen aber wegen. Und, sovil man nach dem gewicht und anßlag ain yde wochen visch verkocht, dieselben sollen in die kuchenrechnung eigentlich gesetzt und, wie sich gebürt, [verrechnet] werden. Es sollen auch, so oft es die notdurft erlaift, die Zedlen, so

<sup>1)</sup> Binsmann. <sup>2)</sup> verrechnen. <sup>3)</sup> Orig.: anderm. <sup>4)</sup> für Geld überlassen.

der Brantner, Haßvogt und kuchenſchreiber (vom Hoſviſcher und herwider der hoſviſcher vom kuchenſchreiber)<sup>1)</sup> mynt, deßgleichen die kuchenrechnung yder Zeit auch gegen einander erſehen und abgerechnet werden, damit wir wiſzen kunden, ob der hoffiſcher die Summa und anzal viſch, ſo imē eingearbeit worden iſt, dem kuchenſchreiber überliefert hab und dieſelben viſch eigentlich verkocht und verrechnet werden oder iſts daran abgangen oder noch verhanden ſey oder nit.

### Ander viſch.

Item, unſer mahnung iſt, das alle grünen viſch, auch Lachs, Hering, geſallzen und tigen<sup>2)</sup> viſch, darzu krebs, ſovil wir dero aller über unſer weyherviſch notdürftig ſind, durch unſern kuchenſchreiber in beymeten aintweders unſers Haßvogts oder Hoffiſchers und ſonderlich die grünen viſch nach launt der hofordnung, ſo vernent werden foll, kauff[et] [werden]. Und, was allſo für viſch und krebs gekauft werden, foll dergelb kuchenſchreiber zu bezaltung dergelben an den Camermaister oder unſern ausgeber dem viſcher oder dem, von dem das viſchvergth kauf wirdet, ain Zedl darumb geben und der kuchenſchreiber wochenlich alles gekauft viſchvergth, ſovil dergelben verſpeift, in der kuchenrechnung anzaigen und verrechnen. Und, damit man deß aigentlicher wiſzen möge, ob die viſch, wie Sy gekauft, allſo verrechnet werden, ſo ſollen die Zedlen, ſo der kuchenſchreiber an den Camermaister oder außgeber geben hat, ain ydes vierſ Zars ungeverlich gegen des kuchenſchreibers Rechnung erſehen und aigentlich abgerechnet werden, ob die gekauften viſch gar verſpeift und ordenlich verrait worden ſeyen oder nit.

### Mühl.<sup>3)</sup>

Item, was wir zu der kuchin an kraut<sup>4)</sup>, Ruben, Müllh, Müllhraum<sup>5)</sup> und dergleichen notdürftig ſein, das alles foll vor dem Sloß oder in der Stat durch unſern kuchenſchreiber mit vleyſ und auſs negt gekauft, auch durch in oder ainem kuchenpueben in das Sloz getragen und in die kuchen, ſovil yder Zeit die notdurft eraiſcht, geantwort, auch, wie hoh ain ydes gekauft und ſovil dergelben gebraucht wirt, trulich in der Wochenrechnung verrechnet werden.

### Einslahen.<sup>6)</sup>

Item, das einslahen foll unſer haßvogt oder kuchenſchreiber durch unſer köch nach unſerm miß zu geleguer und geburlicher Zeit furnemen und thun, auch unſer Haßvogt und Er, kuchenſchreiber, Sy, die köch, vor tiſch oder ejens umb ix gutbedunghen, was auf die anzal, ſo launt der futer[=] und ander Zedlen, auch was ettwo von geſten oder zueſellen verhanden ſein wirt, zu yder malzeit eingeflagen und gegeben werden foll, anſprechen und furter dieſelben, Haßvogt und kuchenſchreiber, den köchen bevelh thun, was richt<sup>7)</sup> Sy kochen ſollen. Es ſollen auch die köch das, ſo yder zeit eingeflagen wirt, ſelbs in die kuchen tragen.

<sup>1)</sup> Zusatz am Rande. <sup>2)</sup> getrocknet, geräuchert (digen). <sup>3)</sup> Milch. <sup>4)</sup> Kohl, beſ. Weißkraut (Sauer-ſtraut). <sup>5)</sup> Milchraum. <sup>6)</sup> die Fleiſchportionen abteilen. <sup>7)</sup> Gericht.

### Wer über unser speys geen mag.

Es soll auch nymands dann unser Mundtkoch über unser gekochte speis geen, es wer dann unser hofmaister, hanßvogt, außgeber und kuchenschreiber zu sehen, wie damit gehandlt oder umbgangen werde.

### Mundtkoch.

Item, unser Hanßvogt und Kuchenschreiber sollen bey unserm Mundtkoch, darob auch er, der Mundtkoch, schuldig sein, alle unsere eßen mit höchstem und bestem vleyß ze kochen, auch allwegen den pfäffer<sup>1)</sup>, das Siedfleisch<sup>2)</sup> und Kraut und auch zu zaiten ander richt, als gebaches<sup>3)</sup>, gemyes und dergleichen, auf der Rete tisch in unsern Häfen mitzekochen. Doch soll in all weg aus denselben Häfen oder richten uns durch unsern Mundtkoch zwvor angericht und allsdann allerst das übrig dem gesindtkoch überantwort werden und daraus derselb furter den Neten auch anrichten: dardurch wirdet mit dem abgewürzen und abmachen der eßen etwas erßpart.

Dieselben unser eßen sollen auch durch unsern Mundtkoch, darzu durch den Truchseßen ordentlich und notdurstiglich ans der kuchen, desgleichen darnach durch unsern fürschneider erdenkt und zu solhem erdenken unsern Mundtkoch und Truchseßen auf ir begern zu einer malzeit ungeverlich ain pecher mit wein gegeben werden.

### Gesindtkoch.

Item, so sollen unser Gesindtkoch die andern eßen für die Rete und Edlheit, auch gemein gesind kochen, all trulich ainander zuegreissen und helfsen und mit allen eßen dermaßen vleys fürkern, damit ain ydes notdurstiglich, auch geschmach<sup>4)</sup> und sauber gekocht und nichts verworlost noch überflüßigs an die eßen getragen werde. Es sollen auch auf alles kochen, ob daßelb mit vleys und, wie sich gebürt und dieser artiel außweist, geschehe, unser Hanßvogt und Kuchenschreiber ir sonder außmercken haben und, sover ain Koch seumig, unsleißig oder läßig erfunden wurd, denselben darumb straffen und, wo ir straff mit helfsen wollt, uns oder unsern hofmaister daßelb anzeigen, furter gegen denselben köchen wißzen [sich] zu halsten.

### Anricht.

Item, die Gatter und thür vor der kuchen sollen allweg gesperrt sein und nit geöffent werden dann zu den Zeiten, so man thut anrichten, und nemlich, so soll nymand zu unser anricht kome dann unser hofmaister, Hanßvogt, Kuchenschreiber, eßentrager und ain Silberfamerer oder der Silberknecht, der die Silber zu der anricht tregt, damit unser eßen in hut gehalsten werde.

### Abgewurzen der eßen.

Wir wollen auch, das unser Mundtkoch ain gewurzladen zu kochung unser eßen hab, all wochen durch unsern Hanßvogt oder Kuchenschreiber in beysein

<sup>1)</sup> Eine mit Gewürz stark bereitete Brühe. <sup>2)</sup> gesotenes Fleisch, Kochfleisch. <sup>3)</sup> Backwerk, Pfannkuchen usw. <sup>4)</sup> schmaßhaft.

des Mundlochs das gewürz darein gewegen und, so die wochen aus ist, allßdann, was von solchem gewürz verzert wird, durch bemellten unsern kuchenschreiber insonderheit verrechnet werde. Es soll auch der Mundloch den andern köchen nichts von gewürz aus seiner Laden geben noch leihen. Item, es soll unser kuchenschreiber auch ain gewürzladen für der Rete, Edleut und des andern gesindts tisch haben und diezelben den andern köchen zur Zeit, so Sy die eßen abgewürzen oder abmachen wollen, überantworten und er, kuchenschreiber, ydes mal allßdann dieselben laden wider zu imme nemen. Und, so die woch aus ist, so soll das, so verzert ist, auch sonderlich verrechnet werden.

### **Wann wir eßen wollen.**

Item, es soll alle tag vormittag um Neun ur und zu nacht umb vier ur und, so wir über hof fasten, umb ainsf ur geeßen und zu einer yden malzeit ungeverlich ain viertl ur vor dem anslahen gen hof geblasen werden.

### **Wieviel eßen gegeben werden sollen.**

Item, wir ordnen, das uns über unserm tisch zu morgens siben eßen und zu nacht sechs eßen und an den Fasttagen acht eßen gegeben werden, wir hetten dann gest: So sollen, wie dann die notdurft erforderet und sich gebürt, mer eßen gegeben werden.

### **Wieviel person zum köchen sein sollen.**

Item, wir wollen nit mer dann ain oder zwen Mundköch, dem ain knab zugegeben sey, mer zwen gesindköch, die bede auch einen knaben, und darzu ainem Abspuler haben. Es sollen auch der gesindköch knab und Abspuler nit allain zu der köch, sonder, so es füglichs geschehen mag, zu anderer notdurft durch den Haubzvogt und kuchenschreiber gebraucht werden.

### **Räte, Edleut, Cantzley und Ainspennig.**

Item, wir wollen, das auf diser Tisch ainem zu morgens fünff eßen, darunter drey flaisch und zway gemyes seyen, und zu nachts vier eßen, nemlich zway flaisch und zway gemues oder drey flaisch und ain gemüs, wie es dann ungeverlich die Zeit erleiden mag, gegeben werden, und soll an den tägen, daran man nit flaisch ißt, vißch, es seyen grün oder ander Vißch, für flaisch verstanden [werden]. Über ain fasttag sollen sechs eßen gegeben werden.

### **Gemainem täglichen gesind.**

Item, auf ainem tisch morgens vier eßen, mit namen zway flaisch und zway gemues, und zu nachts drey eßen, nemlich zway flaisch und ain gemues, und an einem fasttag fünff eßen ze geben.

Item, es ist auch unser mayning, das die eßen auf unserm und ander Tisch nit ainem tag wie den andern, sonder, sovil möglich ist, verkert und abgewichst gegeben werden sollen.

### Eßentrager.

Item, unser bevelch ist, das Lindt, Pot, das eßen fur unser Rete tiſch und ain anderer wachter das eßen auf der Edlent und ainspennig knecht tiſch trage.

### Des Setzen[s] halben.

Item, unser maynung ist, das ſich hinſiran fainer ſelbs ſey, ſonder, ſo unſer tiſch beſetzt wirdet, das allzdam die, ſo Rete ſind, durch den Hauffvogt und nachvolgend die Edlent, Ganzleyſchreiber und die Minſpennigen, fürter unſer knecht, allzdam des hoſmaifters, darnach der Rete und auſſe leſt ander knecht und hoſgeſind, doch allweg ainer vor dem andern, wie dann der perſon erberfaiſt, anſehung und achtung ungeverlich erforderet, und he ungeverlich acht perſon an ainem tiſch geſetzt und das, ſo an eßen überbleibt, durch die eßentrager allweg widerumb in die kuchen geantwort werden.

### Truchſeſzen eßen verschengkung.

Wir wollen auch, das unſer Furschneider ſuran auf ainem tag von unſerm Tiſch und den eßen, ſo uns geben oder von uns aufgehebt werden, mit über ein eßen verschengken mög, ſonder ſollen die andern eßen alle auf unſer Truchſeſzen und Tiſchdiener, bis wir geßen, aufgehebt und in, ſo Sy darnach zu Tiſch ſitzen, allzdam ſurgeſetzt und Sy damit geſpeift werden, damit man In nit ſonderlich für die anſgeſandten ander eßen aus unſer kuchen anrichten und geben bedürſt.

### Setzen der Truchſeſzen und ander naheſzer.

Item, es ſollen auf denselben tiſch die eßen, ſo ob unſerm tiſch überbleiben, gegeben und an der ersten Truchſeſzen tiſch geſetzt werden nemlich der Furſchneider, zwey Weintrager, ain eßentrager, ain ſchengl, ain Edlman, der neben tiſch auſſe eßen wart, und der Hauffvogt.

### Der ander Tiſch.

Item, dergelb tiſch ſoll auch von unſerm eßen, ſo an der ersten Truchſeſzen tiſch überbleiben, geſpeift werden; doch ſoll darzu auf denselben tiſch all tag nachts und morgens warm prue und ſlaifch, auch, allz oft ſonſt abgang an den eßen wern, ans der kuchen mer angericht und an denselben tiſch geſetzt werden mit namen unſer Camerknecht und Edlknaben, die auf unſer leib wartten, auch Jörg, Wachter.

### Der dritt nahtiſch.

Item, auf denselben tiſch ſoll wie auf unſer Minſpennigen tiſch angericht und daran geſetzt werden der kellner, der kellerknecht, kuchenſchreiber, zwey Mundiköch und die gefindtköch, Ludwig, Biſcher, und die Tiſchwaritter. Und ſoll auf diſen tiſch kain beſerer wein weder<sup>1)</sup> auf den andern tiſch eingeschenkt werden.

<sup>1)</sup> als.

Und dieweil zu zeiten einer oder mer, die nit an die obberurten nachtisch, sonder zum gesind und an die gemainen Tisch gehören, sich mit vleys verfaumen, auch etwo zu tischdienen oder sonst zueßlachen, dardurch Sy vermainen, an der Truchſessen oder ander nachtisch ze komein, daraus furter den Truchſessen und nacheßern des ſitzen und der eßen halb ain unordnung und abgang erfolgt, ſol zu verhüttung und furkoming deßelben hinfuran keinem mer, der ſich verfaumbt, tischdienens annimbt oder ſonst zueßlachen wollt, zu den Truchſessen oder nacheßern zu ſitzen verhengt noch geftatt, Sonder denselben angezaigt werden, zu rechter Zeit ze komein und an den Tisch, daran ain yder laut dixer Ordnung gehört, zu ſitzen und ſich deßelben benugen ze laßen. Es ſoll auch in dije und ander weg derselben kainem, jo nit rechter Zeit zu ſeinem ordnlichen tisch komein, weder eßen noch tringlhen gegeben werden. Darnach wiß ſich ain yder zu richten.

So aber ne zu zeiten ungeverlich ain knecht under dem eßen beſtieg<sup>1)</sup>, deßgleichen die Jäger oder Wagenknecht zu rechter eßenszeit nit komein möchten oder könnten, Sollen dieſelben durch unsren Haußvogt oder Kuchenschreiber ſeins geſalleins geſetzt, und, wo Sy ſich aber gevarlich<sup>2)</sup> verfaumbten, ſoll In daßſelb mal weder eßen noch trincken gegeben werden.

Sover auch etwo zu den angezaigten Tischen zu vil oder wenig personen verhanden weren, jo ſoll unſer Haußvogt oder Kuchenschreiber allwegen des ſeyzens halben ſeins geſallens einſehen haben, darmit die Tisch nit zu wenig beſetzt noch überſetzt werden.

### Das nymand in unſern hof gefüert werde.

Item, es ſoll auch durch kainen unſers Höfgeſinns, Edl, Alinspennig, knecht noch ander, einich frembd knecht oder ander on unſer oder unſers Höfmaifters erlaubniß in unſern Hof und Türniß zur malzeit gefürt, bei vermeidung unſer ungenaden und ſtraffen, noch auch einich handtwerchſman, Schneider, Schuſter, Schmid noch ander, jo<sup>3)</sup> man eßen ſoll, ins Sloß gelaffen werden, ſonder, wer bey In zu thun hett, der ſoll daſelb außerhalb des Sloß und vor oder nach eßenszeit ausrichten. Wo Sy aber darüber im Sloß betreten, ſollen Sy durch den Haußvogt und Kuchenschreiber außgeſchafft und der Thorwart, jo Sy eingelaßen<sup>4)</sup> hett, darmib geſtrafft werden.

Item, ſo auch ymands gen hof kämb, der weder in der unterzedl noch der ainzigene[=] oder bevelhzedl begriffen wer, ſollen dieſelben erſtmals geſetzt werden und, jo ſy öſter kämen, furter wir oder unſer Höfmaifters umb beſchaid geſragt und ſich deßelben gehalten werden.

### Daß nymands in kuchin gee.

Item, unſer ernſtliche mahnung iſt, daß gar nymands in kuchin gee noch darein gelaffen werd dann allein unſer Höfmaift, item Herr Adam von Torringen,

<sup>1)</sup> ſeine Pferde beſchlüge. <sup>2)</sup> abſichtlich, aus Berechnung. <sup>3)</sup> wann. <sup>4)</sup> Orig.: außgelaffen.

Ritter, auch etwo ain Rate, deßgleichen der Camermaister, Hanßvogt, kuchen-  
schreiber, die köch, kuchenbuben und Abspuler und an den Bißtägen oder, wenn  
man Bißch ißt, der Hoffischer.

### **Daz nymandts ichts in der kuchin gekocht werd.**

Item, wir wollen auch geordnet haben, ob ymands vißch, Mir, flaisch oder  
anders, wo er gleich derselb umb sein aigen gellt gekauft hett, in die kuchen,  
ime daßselb darin zu kochen, antwortten wollt, das solhs kainswegs angenomen  
noch gekocht werd on sondern unsrern, unsers Höfmaisters, Hanßvogts oder  
kuchenschreibers bevelh.

### **Was überbleibt.**

Item, was in der kuchen ganzer stück an flaisch, gebratten, gesotten vißchen  
oder anderm, das aufs ander mal hinwider zu branchen ißt, überbelib, das soll  
außgezogen, durch den kuchenschreiber aufgehebt und zum negsten mal oder, ob  
dazwißchen ain Zueßal käm, gebrancht werden.

### **Geschäideßen<sup>1)</sup> etc.**

Item, es soll auch weder unsrern Marstallern, knechten noch auch der Rete  
noch ymands anderer Marstallern oder knechten aus unser kuchen beschäideßen  
noch Teyl<sup>2)</sup> weins insouderheit gegeben werden on unser gescheft, sonder ain  
yglischer soll sich an der pfrunde, im zugehörend, benügen lassen, die im auch in  
der gemain an dem Tisch ordentlich und sauber und der ain zimlich benügen  
angericht und gegeben werden soll.

### **Speisen aus dem Sloß.**

Item, es soll nymands aus dem Sloß in die Stat weder vorh noch aus  
der kuchen gespeist werden dann auf unser sonder haissen oder bevelh.

### **Abßchöppfen.**

Item, wir wollen auch, das das faißt<sup>3)</sup> von dem Kindflaisch, Schäffen[=]  
und Schweinenflaisch mit fleys abgeschöpft, trulich aufgehebt und zu den eßen, als  
praten, kraut, Ruben, Haberbrein, Gersten und anderm eßen, gebrancht werde<sup>4)</sup>.

### **Ingereusch<sup>5)</sup>.**

Item, wir wollen auch, das das Inader<sup>6)</sup> von den vißchen, auch Hünner-  
geschaid<sup>7)</sup> sauber durch die köch bereitt und zu unsreri nutz durch den kuchen-  
schreiber aufgehebt und für unser Rete und, wohin das sonst nach gestallt der  
person dienet, auch zu zeiten, so Erber gest von unsreri wegen geladen, für eßen  
gebraucht werden soll.

<sup>1)</sup> Essen, das nach Hause geschickt oder mitgegeben wird. <sup>2)</sup> Trinkgefäß. Vgl. S. 172: einig teyl  
oder andere tringlgeschr. Hat mit Teiltwein (vgl. Grimm, D. Wb.) nichts zu thun. <sup>3)</sup> Hett. <sup>4)</sup> Orig.:  
werden. <sup>5)</sup> Gingeweide. Orig.: Ungerenscht. <sup>6)</sup> Orig.: Inader. Gingeweide der Vißche. Schmeller,  
Bayerisches Wörterbuch 1<sup>2</sup>, 95. <sup>7)</sup> desgleichen der Hühner.

### Nichts aus der kuchen ze geben.

Item, es sollen auch weder unser Haußvogt, kuchenschreiber, Mundt[=] noch ander köch, alß noch jung, kainer aufgenomen, ichts aus der kuchen und unserm Bergadem, aufgenomen, was man ainem yden inhalt der Ordnung schuldig ist, geben, aufschicken noch selber abtragen oder abzutragen bestellen.

### Küchinwein und [z]brot.

Item, was man auch wein und brots nach zimlicher anzahl teglichß in der kuchen zum pfesser, vißchen und andern eßen zu verlochen notdurftig hat<sup>1)</sup>, wollen wir, das die Maisterköch und nit die kuchenknaben dazelb und alles auf ainmal samentlich vor der kekerthür nemen, damit man den keker nit allweg und stets darumb öffnen bedörf.

Item, wir wollen auch, das es des abspülachs oder trangkhs und aßchen halb nach unsers Haußvogts oder kuchenschreibers beschaid gehallten [werde]; doch soll in all weg achtung gehalten werden, das darunter nichts, das nit darein gehört, gemischt werde.

Item, ob auch die köch einer oder mer in dem kochen oder andern Inhalt dieser Ordnung seymig oder leßig oder sich gen dem Haußvogt oder kuchenschreiber widerwillig oder frevenlich halten und erzaigen würden, So sollen Sy bey Zeer pflicht solchs uns oder unserm Höfmaister an sagen und derselb köch darumb nach ungnaden gestrafft oder gar geurlaubt werden. Es sollen auch all unser köch darob und daran sein, damit alles küchingeschir nit unlustiglich, sondern sauber gehalten werde.

### Außtragen.

Item, es ist auch unser ernstlicher bevelh bey unserm Thorwart<sup>2)</sup>, darob zu sein, sein ausssehen ze haben, das unser Haußvogt, fellner, kuchenschreiber, köch noch Höfgeind noch auch ander, Sy sein, wer Sy wellen, gar nymands aufgenomen, weder klein noch groß, eßen noch tringhen außerhalb des, so in dieser Ordnung außgedrücklich zugelaßen ist, aus[=] oder abtrag, derselb Thorwart hab dann yder Zeit deßhalben von uns, unserm Höfmaister oder Haußvogt ain sondern gehaiß und bevelh. Und sover der Thorwart hirüber einen betret, Er sei, wer Er well, So soll Er bey seiner pflicht dazelb uns, unserm Höfmaister oder Haußvogt anzeigen: allßdann soll derselb außtrager darumb mit dem Thurn oder in ander weg gestrafft werden.

### Eßich.

Es soll ain kuchenschreiber den Eßich in seiner gewallt haben, der fell[n]er<sup>3)</sup> Zme darzu, so oft es von nötzen ist, den wein geben und derselb wein zum eßig insonderheit durch den fellner und kuchenschreiber in der wochenrechnung verrechnet werden.

<sup>1)</sup> Orig.: ißt. <sup>2)</sup> Orig.: Thorwart. <sup>3)</sup> Keller ist ebenso gebräuchlich, aber im Text meist fellner.

### Zingeschir, Schüsslen und dergleichen in der kuchen.

Item, unser mahnung ist, das alles Zingeschir, Schüsslen und dergleichen, so verhanden ist oder noch gekauft wirt, dem kuchenschreiber, daselb zu halten und herfürzegeben, bevolken und alles aigentlich inventirt werd. Dero Inventarij ains soll Er behalten und das ander unser Haußvogt haben und unverlierlich alle Monat der Haußvogt und kuchenschreiber solch Zingeschir etc. gegen dem Inventari ersehen; und, sover zu Zeiten erfunden wird, das etwas darvon verloren were, soll allsdann uns oder unserm Hofmaister daselb, auch darzu, wer an solhem verliern ursach hat oder schuldig ist, angezeigt und dieselben furter darumb gestraft werden.

### Marstall.

Item, furohin soll in unsern Marstall weder eßig, Mir, schmalz, Schmer noch anderes gegeben werden, es hol dann der Marstaller solhs in aigner person. Er soll auch umb ain yglisch stück, soweit er mynt, dem kuchenschreiber ein bekanntnis geben, damit derselb furter, was im Marstall gegeben wirdet, wochenlich zu verredhnen und man mit dem Marstaller, ob darin ainicher überflus gebraucht wurde, zu reden wiß. Der Marstaller soll auch das alles, dieweil Er darumb antwort geben mus, in seiner verßperrung haben und zu der notdurft selbs herfürgeben. Sover aber zu zeiten ain gant kraungh wird, das der Marstaller nit sobald zum kuchenschreiber komen könd, soll Er einen knecht darumb schicken, doch umb solhs nachvollgend dem kuchenschreiber auch einen Zedl raichen. Es soll auch unser fellner zum pferden kainen andern dann Traußwein, sover einer verhanden ist, geben.

Item, was unser Marstaller zu zeiten zu notdurft der gen, das zu hof nit verhanden were, kaufen mynt, das soll Er allwegen unserm außgeber anzeigen und demselben darumb ain Zedl geben.

### Unfuer<sup>1)</sup> in der Türnitz.

Item, es soll auch ain yder unser Haußvogt oder kuchenschreiber, dieweil man in der Türnitz ißet, hin und wider darin geen und darob sein, das es ordentlich und launt diser Ordnung gehalten, auch weder Wein noch Pier außgegoßen noch abgetragen noch einich teyl<sup>2)</sup> oder andere trinkgeschir zerworffen oder zerbrochen werden. Welher oder welhe aber ungehorsam erscheinen, mzucht oder sonst aigenwillen gebrauchen würden, den sollen Sy von stund an in unser straff annemen. Wer Er aber ain Edlman, sollen Sy es an uns bringen: gegen dem wellen wir allsdann selbs straflich handlen. Ob sich auch ymands understünde, unser Haußvogt, kuchenschreiber, fellner oder ander zu fräveln, dieselben, wo es knecht oder buhen wern, soll man von stund an in den Thurn legen und, were es einer vom Adl, denselben in ain pflicht nemen bis auf verrer unser gescheite<sup>3)</sup>, damit unser Ambtleute gehandhabt werden. Sover auch zu

<sup>1)</sup> Unfug. <sup>2)</sup> Bgl. S. 170, Ann. 2. <sup>3)</sup> Befehl.

Zeiten ainicher mangl an eßen oder trinkhen erfunden wurd, soll ainem yden furgeſetzt ſein, daßelb unterm Hofmaister, Haubvogt oder kuchenſchreiber gütlich und nit pochſweife<sup>1)</sup> anzuzaigen, und fürther einſehen gethan werden, damit es diſer unfer Ordnung gemäß gehalſten werd.

Es iſt auch unfer ernſtliche mahnung, das kain unfer Hofgeſind noch Dienier, es ſeyen Edl oder niedl, mit dem andern weder im Sloß, darin fürſtliche freyheit iſt, der Stat noch anderswo in ungut und mit der tat ichts fürneme oder anſahe noch einer dem andern einichen Hochmut oder poch beweife, ſonder, welcher gegen dem andern was Dr[r] geet, der ſoll daßelb uns, unterm Hofmaister oder Haubvogt anzaigen: So wirdet durch uns oder Th darauf allwegen die billichait gehandlt und verschafft. Wo aber folh unfer gebot durch ainen oder mer veracht wurd, wellen wir den[=] oder dieselben darumb nach ungnaßen und dermaßen ſtraffen, das meniglich ſehen ſoll, das wir an unterm Hof und unter unfern Dienierin kain unſrundſchaſt gedullden, ſouder allain frid und ainigkait haben wollen.

Es ſollen ſich auch alles unfer Hofgeſind gegen allen unfern Burgern, Zuwonern und underthanen fruntlich und ſchidlich halten, Th auch pochens und hochmutes vertragen<sup>2)</sup>, wie wir dann herwiederumb mit denselben unfern underthanen auch zu geſchehen verfügen wellen.

### Torſperrn.

Item, ſobald man anſlecht vor der Türniß, welches ungeverlich allweg ain virtl einer ur nach dem blaſen geſchehen [ſoll], fo ſoll der Thorwart ſperren und nit aufthun on Haßen unfers Hofmaifters oder Haubvogts; und ſoll die Slüßl zu den Thorn, ſolang dieselben geſperrt ſein, der Haubvogt bey Th behalten. Aber das Zuesperren bey der nacht und das außperren zu morgens betreffent, das ſoll lautt unfers Haubvogts haßen geſchehen.

### Boten.

Item, es ſoll auch kain frembder Bot zum tiſch noch ſonjt in das Sloß eingelaſſen werden, Er ſey dann von ainem fürſten und herren oder unfern Ambtleuten in trefflichen unfern ſachen eylends zu uns geſchickt, des auch aus unfer Canzley yder Zeit underricht genommen werden ſoll.

### Rheber.

Item, unfer mahnung iſt, was an wein oder pier yzo in unfern keſern verhanden iſt, auch ſürohin darein geäuſt oder geantwort wirde, das dergelb yder zeit geambt oder viſiert werde und der fell[n]er unfern Camermaifter ain bekantnus feiner handſchrift, wieviel desſelben weins ſey und was ain yder E[i]mer geſoſt hab, auch herwiederumb der Camermaifter im, fell[n]er, ain Zedl gebe; und ſoll das weintauſſen durch unfern Camermaifter, Haubvogt und fellner geſchehen.

<sup>1)</sup> frech, trochig. <sup>2)</sup> ſie damit verschonen.

Item, der fell[n]er selbs, auch die, so in der Turniz wein und prot zu speisen zugegeben sind, sollen Sr aigentlich anmerken haben, und, wo Sy sehen oder erfarn, das von den Tischen wein oder brot buben oder andern geben werden, So ist unser ernstlich gescheit, das Sy demselben nit mer einschengkhen noch brot geben, sonder das an unsrem Hofmaister, Haußvogt oder krichenschreiber langen lassen: sollen dieselben, geber und nemer, darumb gestraft werden.

### Flaschen und kanten etc. im keker betreffent.

Item, wir wessen auch, das die flaschen, kanten, auch andere Trinckgeschir, so in des fellners verwalltung sein sollen und kommen, auch aigentlich inventirt werden, dero Inventari der fellner ains und unser Haußvogt das ander haben [sollen]. Und sollen der Haußvogt und fellner all Monat oder öfftter solhs alles gegen den Inventarien ersehen und, was davon verwarlost oder verloren wirdet, uns dazelp angezaigt werden, uns mit straff gegen dem fellner, auch andern, die an solher verwarlosung oder verlierung ursach oder schulld haben, wißen zu hallten.

### Tischtücher.

Item, der Haußvogt oder, wem ers bevilht, soll die Tischtücher aufheben, verwarn, vder Zeit trucken hallten und, so Sy unsauber oder schadhaft werden, dieselben unsrem Haußkamerer gegen neugewaschnen tischtüchern antwortten.

### Wer in den keker geen, daraus<sup>1)</sup> auftragen und dem Kellner helffen soll.

Item, unser Schengkh, auch weintrager, so wir eßen wollen oder Sy umb wein schicken, desgleichen der fellner und fellnerknecht sollen innen keker geen und sonst gar nyemands, aufgenomen der Pindter<sup>2)</sup>, so er darinn zu arbeiten hat, darein gelassen werden, bey vermeidung unser ungnad und straff.

### Auftragen aus dem keker.

Item, das auftragen, tischdegkhen und zuerichten, auch einschengkhen solle durch den fellner und den fellnerknecht mit vleys geschehen. So ver auch zu Zeiten ain oder mer hospoten zur selben Zeit verhanden wärn, So sollen dieselben ipoen zum tischdegkhen, zuerichten und einscheingkhen auch gebraucht, doch kainswegs in den keker gelassen werden. Es soll auch in all weg der fellner, zuvoran beym ersten einschengkhen auf all tisch, auch darob sein, damit nit mer dann wie die Ordnung vermag, eingeschentkt, auch das überbleibend getrangkh allsoballd' nach aufhebung des letzten eßens widerumb ausgehebt und zu anderer notdurft eingeschengkht und, was überbleibt, in den keker getragen und furter zu nütz gebraucht werde<sup>3)</sup>. Desgleichen soll auch das brot, so unzerschnitten bleibt, auch wider in den keker getragen, aber, was zerschnitten ist, in das Almosen gegeben werden.

<sup>1)</sup> Orig.: darans. <sup>2)</sup> Haßbinder, Küfer. <sup>3)</sup> Orig.: werden.

### Wein zum speisen.

Item, wir behalten uns bevor, ainen wein nach unserem gefallen auf unsern Tisch einschenghen zu lassen.

Item, so soll es mit dem wein und einschengfen auf unserer Rete tiſch denen, so bey uns an unserm Tisch ſitzen, ungeverlich gleich über die mal gehallten werden.

Item, unſer Edlent, Canzleyſchreiber und ainſpennig ſollen über tiſch mit beſerem wein, weder anderm geſind, das unter oder nach Zn ſitzen, gegeben wirdt, verſchen und den yzberurten tiſchen ungeverlich genug eingeschenkt werden.

### Des andern Raſigen und dergleichen Geſinds halben.

Item, es ſoll ye zwahan personen zu einer yden malzeit ain deyl weins und darzu biers genug eingeschenght werden.

So ſoll dem andern geſind, als wachtern, wagenknechten und dergleichen personen, über die mal vier gegeben werden.

---

Item, wir ordnen, das auf unſern, auch unſer Rete oder Edlent tiſch ain beſer brot, es ſeyen Semulen oder dergleichen, weder dem gemainen geſind und deſzelben über tiſch genug gegeben werden ſoll;

Item, das dem andern Hof[=] und gemainem geſind ye ainem ain brot, wie dann die yzigen ſind, gegeben werden ſoll. Wo aber einer an ainem brot nit genug hett und mer erfordern wird, ſoll demselben, jo oft es einer notdurftig iſt, ain halbs brot gegeben werden.

### Schnitbrot.

Item, es ſoll auch zworan auf unſerm, auch der Rete und Edlent tiſch zum eßen schnittbrot gegeben und dasſelbe Schnittbrot, ſovil auf der Rete und Edlent tiſch gehört, durch den fellner oder fellnerknecht geſchnitten werden.

### Morgenſuppen.

Erſtlich unſer perſon der Morgenſuppen halben betreffent, ſtellen wir daſzelbe zu unſerm gefallen.

Zum andern, so ſoll unſer[n] kämerling und Buben in die Silberkamer ain tag nur ain Morgenſuppen und darzu ain zimlicher trunkh weins und nit mer gegeben werden.

Zum dritten, so ſoll in unſerm Marſtal in einer Schußl und nit mer ain Morgenſuppen, deſgleichen unſern Wagenknechten auch [ain] Schußl morgenſuppen und darzu an ain ydes end ain zimlicher trunkh, als zwei oder drei maß ungeverlich, piers, auch in den Marſtal bey ſechs oder ſiben prot und ydem wagenknecht ain brot gegeben werden.

Zum vierdten, so ſoll ſonſt nymands einiche morgenſuppen oder morgentrunkh gegeben werden, aufgenommen, so Hofmeiſter und Rete, der Haufzvogt, kuchenſchreiber, fell[n]er und die köch etwo einer Suppen oder ains trunkh begerten, die ſollen Zn allzdam auch ungeverlich mitgetaift werden.

Und nachdem zu zeiten etlich frue außreiten müssen, die einer Suppen oder ains Anpiß<sup>1)</sup> notdürftig sind, ist unser maynung, das denselben solcher anpis gegeben, doch nit gestattet werd, den an oder vor der anricht noch im teller zu eßen, sonder solhs soll in unser Türriz getragen werden und darin geschehen.

### Undertrunkß.

Item, wenn morgen suppen, wie obsteet, gegeben wirdt, gegen denselben personen soll es des undertrunkf[s] halben ungeverlich auch allso gehallten und über solhs nymands einich undertrunkh dann der Canzley gegeben werden.

### Slastrunk.

#### Hofmaister.

Item, unserm Hofmaister soll der Slastrunk gegeben werden.

#### Canzley.

Item, es soll in unser Canzley ye auf ain person ain halb mas weins zu Slastrunkh gereicht werden.

#### Unser Knecht im Marstall.

Item, es soll einer yden person zu Slastrunkh ain mas biers, wie dieselb mas in theler verordnet wirt, und darzu ye auf zwei person ain pret gegeben werden.

#### Kämerling.

Item, ain yder, der auf unserm Tisch den wein einzuschenghen bevelh hat, soll (dieweil das eßen, so von unserm tisch aufgehebt wirt, fur der Truchseßen tisch kostet) den wein, so aus der flaschen auf unserm tisch eingeschent worden ist und wiederumb aufgehebt, auch in der flaschen beleiben wirt, auf der Truchseßen tisch, so lang derselb wein wert, einschenghen und nit, wie vor geschehen ist, aus der Türriz oder vom Tisch hinauf in die Silberkamer oder anderwohin tragen. Und damit sich aber die kämerling nit zu beklagen haben, das Znen dardurch einicher under[=] oder Slastrunkh abgee, so soll auf Sy alle in die Silberkamer nit mer dann ungeverlich zwei oder drey mas weins zu under[=] und sovit zu Slastrunkh und darzu ain zimliche notdurft brots gegeben werden.

#### Kellner.

Item, so soll der kellner zu Slastrunkh ain mas weins und ain brot haben.

#### Der köch Slastrunkh.

Item, unser[m] Mundtökch soll ain mas weins und des gesinds köchen ydem ain halb mas weins, item ainem kuchenbuben ain halbe mas biers, auch darzu einer yden person ain brot zum Slastrunkh gegeben werden.

#### Der Jäger Slastrunkh.

Item, den Jägern, Jägerknechten und [=]bneben, so täglich zu hof zu eßen beschiden sind, soll ydem zu Slastrunkh ain halbe mas bieres und ain brot gegeben werden.

<sup>1)</sup> Ambiß.

### Thorwart.

Item, auf sein person zu Slaſtrungk̄h ain halbe mas weins und ain brot ze geben.

### Wagenknecht Slaſtrungk̄h.

Item, das ye zwahan personen ander[t]halb mas biers zum Slaſtrungk̄h und auf einen yden insonderheit aii brot gegeben werden soll.

Item, was von wein und pier ain yde wochen alleenthalben aufgeet, soll wochenlich der fell[n]er dem kuchenſchreiber ain Zedl, wievil ain ydes getrangk̄h au gest gestanden<sup>1)</sup> hab, überantwortten und der kuchenſchreiber fürter den wein und das pier in die kuchenrechnung ſezen und verrechuen. Es ſollen auch zu ydem viertl Jars ungeverſich unſer Camermaister, Haubvogt und kuchenſchreiber den wein, auch das pier, ſo über das, ſo verſpeift, noch verhanden, beſichtien und den wein, deßgleichen das pier, ſo verſpeift und in der kuchenrechnung verrechnet worden ſind, gegen denselben Rechnungen und den Zedlen, ſo der Camermaister vom fell[n]er empfangen und die der fellner vom Camermaister hat, abrechnen, damit erfunden werden mög, ob mynder oder mer angeſchriven, gelegt und verrechnet weder<sup>2)</sup> verſpeift worden, was auch an ubrigem getrangk̄h zu yder zeit noch verhanden ſey.

### Der feſzer halben, ſo im keller leer werden.

Item, die feſzer, ſo leer werden, auch die Heffen ſollen unſer beleiben, die Heff durch unſerm fellner in beynweſen des Haubvogts verkauft und die Feſzer wol geſeuibert und aufgehaben, auch, ſovil wir der nit notdürſtig ſind, durch berürten unſern fellner in beyſein des Haubvogts auch verkauft und uns ſolch gellt verrechnet werden. Es ſoll auch vermelpter Haubvogt bey unſerm fellner darob ſein, darmit ſolh verkaufen mit in vergezen geſtellt werd.

### Silberkamer.

Item, unſer mahnung iſt, das unſerm verordneten Silberkamerer unſer Silbergeſchir, auch tiſchdüecher, umbleg, leilacher<sup>3)</sup>, handtzwehl<sup>4)</sup> und ander dergleichen ding, eigentlich inventirt, eingearbeitet wird, Er deſſelben ain Inventari behält, das ander unſerm Hoſmaister oder Haubvogt zueſtell und ungeverſich all Quattember ſolhs alles durch bemelsten unſerm Hoſmaister oder Haubvogt gegen den Inventarien erſehen und, ſover einicherlay davon verloren oder daran ain verwarloſung erfunden wird, ſoll uns daſelb angezaigt werden, die, ſo daran ſchuldig oder nachläſsig gewest ſind, darunib wißen zu ſtraffen. Er, der Silbercamerer, ſoll auch unſerm Hauecamerer oder Haueſchneider in der Hauekamer hilflich ſein.

Wir wollen auch, das unſere leibſleilacher, auch Tiſchdüecher und andere Leinwat, ſo oft Sy unſauber oder ſchadhaft, gedachtem unſerm Hauekamerer oder Haueſchneider gegen andern uengewaſchenen überantwort werden ſollen.

<sup>1)</sup> gekoſtet. <sup>2)</sup> als. <sup>3)</sup> Betttücher, Leintücher. <sup>4)</sup> Handtücher.

### Hauskamer.

Item, es ist unser mahnung, das unser verordneter Hauskamerer oder Hausschneider unser Hauskamer mit Hilff des Silberkamerers verwalten und versehen, auch alle Pett, pölster, Degkhen, Leilacher, Pfülggen, Pantpölster, Debich, leichter, Messin[=] und Zingeschir, darzuleinwat und alles anders, das in der Hanskamer ist, darzu und darain gehört, aigentlich inventirt und aufgeschrieben, dero Inventari ains uns oder unserm Haussvogt, das ander dem Hanskamerer und das dritt dem Silberkamerer übergeantwort werden [soll]. Und sollen Sy bede zu yder notdürstiger Zeit zu solhem Pettgewandt, welches Sy ungeverlich all Monat rügeln<sup>1)</sup> und betten lassen, und anderm, wie vorsteet, mit vleis sehen, ain ydes stück, so es schadhaft wirt, bezern und wenden, auch daßelb alles und ydes wol aufheben, versorgen, verwarn und mit weschen und sonst sanber hallten, damit ain ydes insonderheit, sovil möglich ist, kainerlay schaden oder verderben nem. Und, was aus der Hanskamer genomen ist oder noch darans gegeben wirt, das sollen Sy auch insonderheit unterschiedlich verzaichnen, inventiren und außschreiben und derselben verzaichnus aine uns oder unserm Haussvogt yder Zeit auch überlifert werden. Sy sollen auch oft zu demselben allen sehen und die notdurst daran bey Zeiten selbs oder, wo es die Zeit nit geben kündt, durch ander wenden lassen. Sy sollen auch insonderheit kainem einich ausgewaschnen leylach noch tischdücher in die Silberkamer, theler noch anderswohin geben, es werden dann dagegen die alsten oder unsaubern geantwort. Berrer, so sollen Sy bede auß wenigst im Jar zwaymal von dem allem uns, unserm Hofmaister oder Haussvogt anzaigung, rechnung und verantwortung thun, damit lautters wißen empfangen werd, was jericlich daran zue[=] oder abgee oder vorhanden sey. Wo auch einiche tisch[=] oder dergleichen tücher<sup>2)</sup> allt und nit wol mer zu gebrauchen sein würden, sollen furter dieselben zu kuchin[=] und Zindiechern gegeben und, so es die notdurst eraischt, zu underzug oder beßierung der bettdegkhen und dergleichen gebraucht und alßdann solche stück durch den Hanskamerer für abgängig verrechnet werden.

Item, [so] sonst auch unser Hauskamerer oder [=]Schneider, deßgleichen unser Silberkamerer weschen oder icht anders zue Hanskamer gehörig machen oder bezern lassen, was auch darein gekauft wirt, darumb sollen Sy an unsern Camermaister allweg ain Zedl geben und derselb Camermaister hinwiderumb den Hauskamerern auch ein gegenzedl antworten und im jar mer dann ainmalu solh Zedlen und das, so gemacht oder gebeßert worden ist, gegen einander erschen werden, ob nit mer ausgegeben weder gemacht oder gebeßert worden sey.

Item, was Tucher und Leinwat gekauft werden, darumb sollen der Hausschneider und Silberkamerer unserm Camermaister auch ain bekantnis und hinwiderumb Er, Camermaister, unserm Hausschneider und dem Silberkamerer ain verzaichnus, was Sy yder Zeit empfangen haben, geben. Und, was von solchen Tüchern oder Leinwatt gemacht oder geschnitten wirt, das soll auch in das In-

<sup>1)</sup> ausschüteln. <sup>2)</sup> Am Orig. folgt: so.

ventari gesetzt und darzu insonderheit aufgeschrieben werden, wieviel von ainem yden stückh geschnitten und vermacht worden sey. Und, so wir über Hof claiden, soll dazelb auch eigentlich und unterschiedlich, nemlich, wem ichts und wieviel eien ainem yden gegeben und verschäft seyen, verzettlt und dieselben Bedlen allwegen auch unserm Camermaister zugestellt werden, damit man befinden mög, ob sich ains mit dem andern vergleich oder nit.

### Hofclaidung.

Item, wir wollen zu aller Hofclaidungszeit unsern Camermaister und Haußschneider oder Silberkamerer ydem ain Bedl, welh personen von unsern wegen geclaidt, was und wieviel anch ainem yden gegeben werden soll, überantworten lassen; nach anzaigung derselben Bedlen soll die claidung durch bemelten unsern Camermaister, anch Haußschneider oder Haußkamerer gekauft und gegeben werden.

### Fürtücher<sup>1)</sup> der Köch.

Item, unserm Mundtkoch sollen alle Quattember zway fürtücher und den andern unsern gefindtköchen Ir yden zu ydem Quattember ain fürtuch gegeben werden, damit Sy sich deß sauberer halten kunden, wie sich dann gebürt.

### Kuchenbuebenhemster.

Item, unsern kuchenknaben soll ydem jerslich<sup>\*</sup> zimlich hemmater und Fürtücher gegeben werden.

### Liechter.

Item, unser Silberkamerer soll, wann es die notdurft erfordert, windt[=] oder andere wechsene Liechter ze machen, dazelb dem Camermaister oder ausgeber ansagen, der allždann das wachſ kaufen, ime nach dem gewicht, daraus windt[=] und andere liechter zur notdurft machen ze lassen, überantworten und darumb ain bekanntnis empfahen [soll]; und, was an solhen liechtern wochenlich verbraucht wirdet, soll gedachter Silberkamerer das allweg am Samstag unserm kuchenschreiber ansagen, damit er solhs in der wochenrechnung zu verrechnen wiß. Und von solhen wachslechtern solle er aus dem Sloß yemand on sondern unsern oder unsers Hofmaisters bevelh kains geben.

Item, es sollen das Inslit oder die gemachten kerzen auf das wölfliſt<sup>2)</sup> durch unsern Camermaister oder angeber in beysein unsers kuchenschreibers, der umb das kauſgeltt, wie obsteet, ain bekanntnis geben soll, auch gekauft, zu aller gelegenheit auf unserm, der Ret, Edlheit und gefind tisch, auch sonst in das Haus, die Ganzley, kuchen und keker gemacht und durch Zne, was in das Sloß gehört, vleißig und zu der notdurft, damit allenthalb kain überſluß gebräucht, aufgegeben werden. Verrer, so soll Er, kuchenschreiber, in unserm Marſtall Winterszeiten, nemlich von Michaelis bis auf Mittfaſten<sup>3)</sup>, alle nacht geben acht kerzen, der zwelf an ain pfund geen; und ob der Marſtaller mit mynder auskommen

<sup>1)</sup> Schürze. <sup>2)</sup> Trig.: wölfliſt. <sup>3)</sup> 29. September bis Sonntag Lätere.

möcht oder zur notdurft mer haben müßt, soll Zm solhs bey seiner pflicht auszusagen hiemit bevolhen sein und allsdann ain mynderung oder merung geschehen. Und, was also wochenlich verbrancht wirdet, solle der kuchenschreiber solhs in der wochenrechnung verrechnen und solh Zinslit und kerzen solle[n] auch zu den Quattembern in halben oder ganzen Zax durch den Camermaister, Haßvogt, aufzgeber und andere, darzu verordent, gepfecht<sup>1)</sup> und besehen werden, ob sich des kuchenschreibers aufzgeben gegen des Camermaisters oder aufzgebbers kaufgelt und die wochenrechnung mit einander vergleichen oder nit. Es soll auch außerhalb dero, so hievor angezaigt sind, aus dem Sloß nymands einicherlay kerzen noch liechter gegeben werden.

### Castner oder Fütermaister.

Item, es soll yder zeit unser Castner oder Fütermaister eine versecretirte Zedl, wer gefüttert werden soll, haben.

Item, derselb unser Castner oder Fütermaister soll gar nymands einich füter geben dann allein denen, die Zme also in der fueterzedl angezaigt werden.

Item, so Unser Rete, Ambteut, Diener oder ander auf oder on unser erfördern gen Nenburg kämen, soll aber der Castner oder Fütermaister denselben auch kain fueter geben, Sy bringen dann ain schriftlich anzaigen von uns oder unserm Hofmaister. Es soll auch der Castner oder Fütermaister all tag, so frembd Rete oder Diener hie sind, in unser Ganzlen fragen, wann dieselben Rete oder person abgesertigt seyen, und nach der absertigung In furter kain füter mer geben.

Item, das fütermäzzlin soll gemacht werden, das neune an ain gestrichens Nenburger virlt geen.

Item, unser Castner oder Fütermaister soll<sup>2)</sup> nun hinsürau in unserm Marstal zwah übrige mäzzlin, wo es anderst unser Marstaller fur notsein ansehen wirdet, und auf vier unsere Wagenpferd ain Meßlin zu zepnes und sonst nymand kain zuepnesh on unsern sondern bevelh geben.

Item, unser Castner oder Fütermaister soll auch allweg an der andern oder dritten nacht einen füterzedl unserm Haßvogt übergeben, damit man sich mit dem speisen deß baß wiß darnach zu hallten.

Item, unser Castner oder Fütermaister soll auch alle Sonntag unserm kuchenschreiber ain Zedl, wen und wievil Er die ganze wochen gefuttet hab, überantworten und furter Er, kuchenschreiber, solh fueter wochenlich in der kuchenrechnung verraiten und dieselben fueterzedl darein legen.

### Wer im Sloß ligen soll.

Item, unser Haßvogt solle alle nacht im Sloß ligen, daran sein, das das thor zu rechter Zeit zue[=] und aufgesperrt und im allweg nach dem sperru die Schlüsl geantwort werden.

<sup>1)</sup> abmessien. <sup>2)</sup> Orig.: sollen.

Item, so soll unser kuchenſchreiber auch im Sloß und on unsers Haubvogts erlaubnus nit daraus ligen.

Item, die köch, so nit weiber haben, sollen auch im Sloß liegen.

Item, unſer Mundtloch, auch die geſindtköch sollen alle nacht, zum wenigſten Jr einer, im Sloß ligen, und ſonderlich so soll der Mundtloch on erlaubnus des Haubvogts nit aus dem Sloß liegen.

### Schuch.

Item, unſerm Haubvogt ſolle aus unſer Camzley ain Zedl unſerer unbefoldten perſonen, Edl[=] und ander unſerer knaben, an unſerm Hof wonend, gegeben werden: der ſoll furter ainem yden allweg zu außgang ſechs wochen an ainem Schuſter allhie ainem ſchriftlichen bevelh geben, demſelben knaben ain topell par ſchuch zu antworten, und unſer aufzgeber den Schuſter laut bemeſtes Haubvogts Zedlen, der Er ſich in ſeiner Rechnung zu beweitung ſeiner aufzab gebrauchen mag, entrichten.<sup>1)</sup>

### Geflachgelt.

Item, in unſerm Marſtall ſolle durch unſern aufzgeber das beſlaggeſt, deßgleichs von unſern Wagenpferden und ſonſt für niemand bezalt [werden], und ſoll nemlich der Marſtaller umb das, so Er im ſtal beſlahen laßt, dem Schmid all wochen ain Zedl ſeiner Handſchrift geben. Aber was die wagenpferd betrifft, darumb ſoll unſer Haubvogt Jnen an den Schmid auch wocheinlich, so es not thut, ain Zedl antworten und ſolh Zedlen ungeverſich all wochen durch unſerm Camermaifter abgerechnet und bezalt werden. Es ſoll auch alles zerbrochen eisen außerhalb der Hufeſeien durch unſerm wagenknecht, den Enderlin, aufgehaben und widerumb zu unſer nothdurft verarbeit und gebräucht werden.

### Hund.

Es iſt auch der Hundt halben unſer maynung, Nachdem bisher die Hundt im Sloß vil unlüſts gemacht haben, auch zu Zeiten dardurch den Armen leuten an Jrn Almufen abbruch und nachtail entſtanden iſt, das hinfur an kain unſer Diener, Er ſey Edl oder unedl, Jeger oder knecht, kainen Hund mer in unſer Sloß ſuer oder mit Jrn hereinlauffen laß, Sonder ain yder, der Hundt haben will, dieſelben ſelbs außerhalb des Sloß mit geas<sup>2)</sup> und anderm verſehe. Darzu wollen wir verbotten haben, das kainer ſeinem hundt ichts vom Tisch oder ſonſt aus dem Sloß trag oder tragen laß, bey vermeidung unſer ſtraß: dergleichen wellen wir, das weder unſer wind[=], Jag[=] noch ander Hund, die unſern Jägern oder ymands anderm bevolhen ſind, in unſer Sloß gefuert noch gelaffen werden, es ſey dann, so man das rotwilld zwürkt<sup>3)</sup>. Wo wir aber uns zu luſt ſelbs eitlich hund im Sloß, die auf uns allain und nit auf ander wartten, behalten wurden oder wollten, ſollen wir dieſelben hundt all unſerm Haubvogt und

<sup>1)</sup> befriedigen, bezahlen. <sup>2)</sup> Futter. <sup>3)</sup> zerlegt.

Thorwart anzaigen und alßdann dieselben Haßvogt und Thorwart über unser angezaigt hund kainen andern hund in das Slos laßen, sondern ob dem, wie hievor steht, hallten. Es sollen auch unser Hundt, die wir uns vorbehalsten, zu einer yden eßzeit eingesperrt werden und insigen beleiben, bis wir und die unjeren geeßen haben und alle speis aufgehebt wirt, und denselben Hunden alßdann zu eßen gegeben werden.

### Hundtaß.<sup>1)</sup>

Item, so oft unser Jäger habern zu hundtas notdurftig werden, sollen Sy von uns oder unserm Höfmaister einen Zedl, an unsern Castner lantend, erlangen, furter derselb Castner Znen, was die Zedl innenhellt, geben und all Quattember uns oder unserm Höfmaister gedachter Castner anzaigen, wieviel Er dieselben Quattember habens zu hundtas gegeben hat, verrer darnach wißen zu richten.

### Das nyemands nichts on bevelb gen Hof machen laßen soll.

Item, es soll kainer macht haben, ob es gleich von nöten were, einigerlay bey Stoßern, Römer<sup>2)</sup>, Satlern, Sporen, Schreinern, Glasern, Schäflern<sup>3)</sup> noch andern Handwerchsleuten zu frümen<sup>4)</sup> oder zu machen, derselb hab dann deßhalb von dem Haßvogt an dieselben Handwerchsleut zuvor einen sondern schriftlichen gehaiß. Es soll auch der Haßvogt auf einen yden, auch ain yde notdurft ain sondern außmercken haben und, was zu zeiten von nöten oder nit machen ze laßen zweifelich ist, daßelb an uns oder unserm Höfmaister gelangen lassen. Damit welcher Handwerchsmann unserm außgeber dergleichen Zedl nicht furbrächt, soll demselben außgeber hiemit bevolhen sein, dem handwerchsmann kain bezalung ze thun.

### Almosen.

Item, dieweil wir nit allain schuldig und auch genaigt sind, durftigen und armen leuten das Almosen mitzutailen, so ordnen und schaffen wir, daß alles, so an zerschnittenem brot in der Turniz, auch im keler, mer von allen andern personen, die Zren under[=] und Slaftrunkh, auch Morgenküppen in unserm Slos trinken und eßen, und anderstwo im Slos überbleibt, deßgleichen, was in der kuchen an zergenßtem<sup>5)</sup> flaisch, zämis<sup>6)</sup> und anderm<sup>7)</sup> yder Zeit in der kuchin vorhanden sein und zu kunftiger notdurft nit gebracht wirt, trulich und mit vleys, auch aufs seuberst aufgehebt und in sondere unterschiedliche geschirr, so darzu geordn[e]t, gethan werde<sup>8)</sup> und daßelb durch den verordneten Wachter vor dem Slos trulich und ungeverlich außgetait, doch das dannoch ain dürfstiger für den andern bedacht werd. Und, dieweil den Armen Schülern vormals zugelaßen gewesen, nach yder malzeit zwien Häßen für die kuchen zu antworten, darein zu dann das Almosen geantwort worden: So ist unser mahnung, das Es noch bey demselben beleib, Aber die Häßen für die kuchen nach der Zeit, so man nach eßens eingesperrt hat, geantwort [werden] und zu darein das Almosen, wie

<sup>1)</sup> Hundefutter. <sup>2)</sup> Orig.: Römer. <sup>3)</sup> Böttcher. <sup>4)</sup> betreiben, bewerkstelligen. <sup>5)</sup> zerstücktem. <sup>6)</sup> Busweise. <sup>7)</sup> Im Orig. folgt: das. <sup>8)</sup> Orig.: werden.

hievor herkommen ist, gerichtet werde. Es soll auch auf die personen, so nit von Burgermaister und Rate unser Stat Neuburg zaichen anhaben oder Almuisens nit sonderlich notdurftig oder gesund und stark sind, Also, das Sy Jr narung selbs, wo Sy nit faul wellen sein, verdienen künden oder mögen, sondere achtung gehalten und, wo derselben ainer ersunden wirt, Im furter nichts mer gegeben werden.

---

Item, was unser kuchenschreiber wochenlich von unserm außgeber auf außgab an gelt empfacht, darumb soll er demselben außgeber ain bekantnus geben und dieselben bekantnus wochenlich unser außgeber, so der kuchenschreiber rechnung thut, furlegen und das empfangene gellt gegen des kuchenschreibers kuchenrechnung abrechnen, ob daßelb gellt alles außgeben und verrechnet sey oder nit.

Item, Bißch, brot, fuetrung und dergleichen, auch alle andere stückh, davon hievor in der Ordnung sonder melsdung geschehen ist, sollen durch den kuchenschreiber in aller maßen, wie diesellb Ordnung von ainem yden stückh sondere anzaigung thut, verrechnet werden.

Item, unser kuchenschreiber soll sein Rechnung wochenlich all Montag thun und solhe rechnung durch uns oder unserm Hofmaister, auch unser außgeber und Haußvogt underschrieben, auch dieselben rechnungen in unser Canzley geantwort und darin wolverwart behalstten werden.

Item, die Müllch, Müllchraum<sup>1)</sup>, ahr, kraut, obs, Salat, neue frucht, läs, auch ander dergleichen darzu ainzig und täglich außgaben Soll der kuchenschreiber nach lengs verraiten, was und wievil, auch wie hoch Er ain yglischs ainen yden tag gekauft hab und was wochenlich davon verzert worden sey, und solhs auch unterschiedlich in sein rechnung setzen.

Item, es soll auch unser kuchenschreiber in sein rechnung ain Zedl, wen und wievil Er ainen yden tag morgens und nachts personen gespeist hab, legen und wochenlich geraitt werden, wie hoch ain person, aine der andern zu hilff, ainen tag lauff, und furter daßelb zu der personzedl auch geschrieben werden.

Item, es ist auch unser maynung, so oft dreyzehn wochen, das ist ain viertl Jars, verscheint, das all kuchenrechnung, Zedl und dergleichen, die in demselben viertl Jars geschehen, außgangen sind, zusamengeraitt und Summarie aufgezaichnet werde, was daßelb viertl Jars allenthalben über Hof aufgangen und noch auf künftigs verhanden sey, ob und wie sich auch alle einnehmen und außgeben gegen einander vergleichen oder nit.

### Wer bey pitzberürter Rechnung sein soll.

Item, wir fursten, unser Hofmaister, mer Her Adam von Törringen, Ritter, mer unser Haußvogt, Camermaister, Caſtner, Kellner und der Mundtloch sollen all oder, so etlich mit anderm gescheften beladen weren, doch der merer tail aus Zn<sup>2)</sup> wochenlich bei der kuchen[=], auch der Viertljarechnung sein, die notdurft

<sup>1)</sup> Milch, Milchrahm. <sup>2)</sup> d. h. ihnen.

in denselben Rechnungen allweg wol bedengken und, was yder Zeit von noten ist, daßelb zu geschehen verfügen.

Item, [so] was fürfiel, das in dißer unsrer ordnung nit verleibt noch begriffen were, ist unsrer maynung, das daßelb yder Zeit an uns oder unsrem Höfmaister und Rete gebracht [werde], alssdann soll in denselben sachen aber unsrer notdurft und gelegenheit fürgenomen und geordent werden. Wir behalten uns auch darzu insonderheit bevor, diese unsrer Ordnung in ainem oder mer stücken zu meren, mynderen und endern, wie uns dann yder Zeit gefallen, für notdürftiger und besser ansehen wirdet, hierauf allen und yden unsrem Ambtleuten, in dißer Ordnung sonderlich begriffen, auch allem unsrem hofgesind und dienern, Sy seyen Edl oder unedl, kainen ausgenomen, ernstlich gebietend und schaffende, das Eur yder, sovil in seins tails betrifft, dißer unsrer Ordnung trulich nachkomb, dieselbe volstregkh und volziehe und davider kainswegs sey noch thue, bey vermeidung unsrer ungnaß und straff: das wellen wir uns zu üch allen und ainen yglischen insonderheit endtlich und genzlich verzehen. Zu urkund haben wir unsrer gemain Secrete hiesurgedruckt. Geschehen zu Neuburg Sonntags nach Michaelis MD vicesimo sexto.

[Gesiegelt, doch ohne Unterschrift.]

### Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581).

München. Ägl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fass. 34, Nr. 13.

Unser, Johannen von Gottes Gnaden Pfalzgraven bey Rhein<sup>1)</sup> . . . Ordnung, wie es an unsrem Höfstatt alhic zu Zweibrücken und sonst in[=] und außerhalb<sup>2)</sup> landts, da wir persönlich seindt, gehalsten werden soll.

Erftlich, nachdem wehland der hochgeborene Fürst, unser gnediger, geliebter Herr Vatter, Pfalzgrave Wolfgang etc. Loblicher Christlicher gedechtniß, vor etlich jahren ein ganze ausführliche Hoffordnung stellen und begreissen, dieselbige auch zu mehr mahln allen deren hofgesindt fürlesen und darbey mit ernst untersagen und einbinden lassen, derselben bey Vermeidung straff und ungnaß gehorßamlich zu geleben, dieselbige auch dermaßen gestellt gewesen, deren sich je willich niemandts zu beklagen oder zu beschweren gehabt,

Und dann nach seiner Vatterlichen gnaden tödtlichem abgang vermög und in crassit deren hinderlaßnen ordenlichen Testament und letzten willen die Succession und erbschäßt dijes Zweybrückhischen Fürstenthums auf uns thommen,

<sup>1)</sup> Johann I. von Pfalz-Zweibrücken, 1569—1604. Zum Münchener Kreisarchiv (ibid. Nr. 14) auch die fast gleichlautende, nur um einige Stellen gekürzte Hofordnung seines Bruders, des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Sulzbach, vom 1. April 1582. <sup>2)</sup> Orig.: außerthalb.

wir unß auch vor Gott schuldig erkennen, vermög obgemelts seiner Vatterlichen gnaden hinderlaßenen Testaments und zuvorderst Gottes des Allmechtigen, der Unß zu solchem standt verordnet, gnedigen und ernſtlichen bevelch[ſ] an unſerm hoff ſowol alls in allem andern quete Ordnung und Disciplin zu erhalten und darneben allen unſern Hoffdhienern, Ambteuthen, Underthanen, auch denjenigen, ſo unß ohne mittel und Middelpflichten zugethan und verwant ſindt, christliche, quete Exempel furzutragen und die mit allerhandt nothwendigen politischen ſatzungen und Ordnungen durch Verleihung Göttlicher gnaden zu regieren, ſo beides zu ewiger und zeitlicher Wollfart, fried, rhue und einigkeit dienſtlich ſein mag:

So haben<sup>1)</sup> wir demnach obgedachtſ unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Christeliger gedecknuß vernünftige und wollgeſtellte Hoffordnung für die handt genohnen, dieſelbige hiemit renovirt, nach gelegenheit diſer Zeit und unſerer unß von Gott beſcherter Land declarirt, erleuttert und gericht Und wollen, das dero in allen Puncten und Articuln, ſovil ein jeden hohes oder nieders Standts berüren mag, unviederſetzhich gelebt werde<sup>2)</sup> bey Vermeidung unſerer innachleßigen Straß und ungnadt.

Bevelhen hierauß nit allein unſerm Hoffmeiſter und Räthen, auch Haußhoffmeiſter, Cammer[=] und Rechenschreiber wie auch dem Keller[=] und Kuchenſchreiber gnedig und mit allem ernſt, das ſie ſamtlich und ein jeder inſonderheit denen Pflichten nach, damit ſie unß verwant, mit allem ernſt und Bleiß ob diſer unſerer erneuerten Ordnung ſteiff halten, darbey wir ſie auch zur billigkeit gegen meniglich, er ſey hohes oder nieders standts, gnedig handhaben, ſchützen und ſchirmen wollen, Sondern wollen auch hiemit alle andere Unſere Hoffdhienner, ſie ſeyen Edel oder unedl, bey den eyden und Pflichten, darmit ſie uns verwandt und zugethan ſein, erinnert und vermant haben, diſer unſerer Hoffordnung ſich gemeß auch gegen unß ſowol allß [denen], denen wir über ſolcher Ordnung zu halten an unſer Statt bevolhen, alls getrennen und gehorsamen Thienern woll anſtehet, zu verhalten oder aber innachleßiger Straß zu gewarten.

Und anfangs ſollen alle Unſere Hoffverwandten und Thienner, es ſeyen vom Adel, Räthe oder andere, vom meiſten bis auß den wenigſten, kheine außgenohmen, nicht allein an Sontagen oder feiertagen, ſondern zu andern gewohnlichen tagen, daran daß Wortt Gotts verkündet würdt, dieſelben Predigen mit Bleiß beſuchen, auch, ſo und an welchen ortten wir persönlich darbey ſeind, unß uß den Dienſt waritten Und mit beſuchung und empfahung des Nachtmahls des Leibs und Bluts Jeſu Christi unſerer Kirchenordnung gemeß ſich gehorsamblich erzeigen und halten, wie Christen gebirth, und hierinnen nit fahrlaßig erscheinen. Das meinen wir ernſtlich, dann es ihuen ſowoll allß uns zu ſeelenheil und ſeligheit gereicht.

Zum Andern, ſo wollen wir und iſt unſer ernſtlicher gehaiß, dieweill das Gottesleſtern, zutrinckhen und leſterliche, unerbare ſitten, reden, claidungen und anderes[ſ] dergleichen höchliche verdambniſen bringen, auch ſomt gar nichts quets

<sup>1)</sup> Drig.: geben. <sup>2)</sup> Drig.: werden.

daraus erfolgt, wir auch ob solchem ein sonder ungnediges mißfallen tragen, daß sich hinsüro all unsere Dhiener und Hoffsvverwanten, niemandts außgeschlossen, nicht allein desßselben Gotteslester[n] und zutrinchens, sondern auch der angeregten lesterlichen sitten und ungewöhnlichen Bloderhosen, auch weiter ermeln und der gleichen Klaidungen, auch unerbaru wandels und wesens und sonst aller unzucht genzlich enthalten. Insonderheit wollen wir, daß sich ein jeder unserer Hoffschaudung, die wir einem jeden geben laßen, furnemblichen im Veldt, wann wir anstreitzen, gebrauche und kein andere farb oder form, dann wir solche jedes Tars unserm Hoffgesindt werden anzeigen lassen, fürre. Dann, da das nicht geschehen, würden wir über die guetherzige, gnedige meinung und verwarnung gegen den ungehorsamen Verbrechern, andern zu einem Exempel, gebührliche straff furzunehmen, darneben sie in unserm Dienst nicht zu leiden verursacht werden, Wie wir auch nicht allein unsern Hoffschneidern, sondern den Schneidern in unsern Stetten, da wir unsere gewöhnliche Hoffhaltung haben werden, sowol als an andern orten Unsers füßtenthums mit ernst ufferlegt und bevolhen haben wollen, unsern Hoffdhienern, sie seyen, wer sie wollen, solcher ungewöhnlichen claidungen mit zu machen, bey vermeyding der straff, so wir nuß deszwegen furbehalten haben wollen.

Zum Dritten wollen wir auch, dieweil keinem standt gebührt, weder die hohen oder die geringen Händter an ihren ehren, Reputationen und hochheiten schimpfflich zu suchen, zu schmehen oder in andere weg mit spöttlichen worten oder mit Unehr anzutasten, daß hinsüro alle und jede unsere Dhiener und Hoffverwandten, sie seyen, was stands sie wollen, sich derßelben gentlich enthalten, auch kein Zwitracht erregen oder einige Meyttere, ungebührliche Disputationen oder anders dergleichen, wie das genannt werden mag, anrichten noch auch keiner von dem andern im Sal oder eßtniben oder dergleichen orten vom Disch oder sonst mit außstehe<sup>1)</sup>), in meinung, Ihnen dardurch zu schmehen, bey Peen unserer straff und ungnadt.

Zum Vierdten soll auch hiemit die von alster hergebrachte Bürg[=] und hoffs-freiheit erneuert sein, nemlich dergestallt, daß in unserm Schloß alhie zu Zweybrückhen und nachmaln an allen andern orten, in Schloßen oder Stetten, sie seyen unser oder nicht, und wo wir über Land ziehen, unser Hoffhaltung oder Gaßtung haben, oder wo wir sonst wohnen und sein werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer Burgfrieden und sicherheit sein und gehalsten werden und keiner mit dem andern, er sey hohes oder uiders standts, einiche aufrühr, Zanch, lernen, wiederwillen und dergleich Ding, die zu Uueinichheit raichen mögen, furnehmen oder thädtlichen handlen, auch keiner den andern außfordern, sondern, so einer von dem andern etwas unrechts wiste oder beschwert würde, daszeltige Unsern Hoffmeister oder andern unsern bevelchhabern eröffnen [soll]: die sollen die gebuhr darunder furnehmen oder es an nuß oder unsers abwesens unsere Räthe gelangen lassen, da wir oder sie nach gebürlicher verhör Straff

<sup>1)</sup> Orig.: außstehe.

und billicheit furnehmen laſſen wollen und sollen. Da auch jemandts unsers Hoffgesindts über Tisch und in unserm Saal oder Tafelstuben zu widerwillen gerethen und einander trölich sein würden, so sollen es derselben Tischgenoßen (zu vorthomen eines böesern) nit verschweigen, sondern allholt unserm Hoffmeiſter anzeigen: derselb soll mit dem widerwertigen unverzuglich fried ſchaffen und ihn derohalben in gebührliche Zugag und pflicht annehmen, also, was einer gegen den andern zu ſuchen vermeint, das er es vor unserm Hoffmeiſter außtragen wöll, der, wie obgemeldt, verhör und gegen dem, jo urecht befunden, billiche ſtraff furnehmen ſoll.

Zum funften ist gleicher weiß unſer will und mainning, daß ſich hinfür unſere Thiener und Hoffverwanten hohes und niders standts nicht allein unter ihnen ſelbst in[=] oder außerhalb Landts, es ſey in Summa, was es wolle, ſondern auch mit unſern Ambtenthen und Predicanten, dergleichen mit unſerer Burghafft, Einwohnern und Underthanen, hie und anderſtwo, friedlich halten und Ihnen nichts widerwertiges beweisen. So ſoll auch unſer Hoffgeſindt, Edel oder unedel, nachts ungebührlich oder unzüchtig auß der gaſen zu gehn, ſich enthalten, ſonderlich nach nem Uhren mit Pfeiſſen, Trummern und dergleichen, auch mit juchzen und anderm ſchreien ſich auß der gaſen nicht finden laſſen, bei Vermeydung unſerer ſtraff und ungnadt, damit daß unzüchtige, gottloſe Leben ſovil desto mehr underlaſſen, auch fried und einigkeit erhalten und allenthalben Unrath verhüetet werde, Wie wir dann folches Ihnen allen ſamt und ſonders zu volziehen und alles friedſ[i]ebendt wesens zu pflegen inſonderheit hiemit bevolken haben wollen, mit dem anhang, wo einer oder mehr hohes oder niders standts, niemandts außgeschloßen, diſem unſerm Gebott zu wider handlen und dem nit ſtrachſ geleben, ſondern das ubertreten wurde, Das wir gegen denſelben mit ernster ſtraff und ungnad verfahren und hierin niemandts verſchonen wollen. Darnach weiß ſich ein jeder vor ſtraff zu huetten.

So ſoll auch keiner, der ſey, wer der wölle, wo wir unſer Hofleger haben, es ſey in Schloſſen, Stetten oder Flechten, ſein büchſen loßſchießen. So aber imandt ſein buchſen loßſchießen will, ſoll es außerhalb obbemelter orth beſcheiden. Inſonderheit aber ist unſer ernſtlicher will und meinung, das ſich keiner unſers Hoffgesindts underſtehe, uß ein halbe meil wegs hierumb nach Endten zu ſchießen, er habe dann deſzen von muß ſonderbahren bevelich oder erlaubnuß. Welcher aber darüber betreten würdt, der ſoll neben Verlierung der Büchſe gebürende ſtraff gewertig ſein. Item, es ſollen auch unter unſern Hoffdhienern diejenigen, denen außzuwartten geburt, allwegen vor und gleich nach den Zimben, morgens und abents, in unſer eß[=] oder Tafelstuben oder, da ein jeder hien beſcheiden würdt, auß muß wartten und nicht abtreten, ſo lang als wir darin verharren oder Ihnen wieder erlauben. Und inſonderheit, wann wir an fremden orten ſeind, ſollen ſie auf unſerer Person fleißig wartten vom morgen an, bis wir uns nachts in die ruhe begeben. So ſollen ſie ſich auch im Weldorf in der nehe bey unſer Person in der Ordnung, wie ſie geordnet werden, halſten und fleißig

auffwartien und keiner kein unnötiges, überflüssiges gerem in dem Veldt machen, es wer dann sach, daß sie an andere ortt bescheiden würden: das sie allzsdann nicht allein demselben bescheidt auch fleißig geleben, sondern sie sollen auch neben dem andern unserm Hoffgesindt denjenigen, so ihnen unser Hoffmeister bevelhen würdt, zu gehorsamen schuldig sein und dem unweigerlichen geleben.

Zum Sechsten, als auch ein große Unordnung nit allein mit Unsern Thienern, sonder mit frembden, außländischen des niderſticens halb gehallten worden, daraus uns nit allein Uncoſten, sondern auch Spott und Nachredt und under dem gesindt unwillen erfolgt: So wollen wir Unserm Hoffmeister, auch Kuchenschreiber deßwegen jeder Zeit nach gelegenheit bevelch geben, wie ein jeder der gebühr nach geſetzt und geſpeift werden soll, Wie wir dann ihnen deßwegen ein Underschiedtliche Verzaichnuß zustellen laßen. Über dasselbige soll sich niemandt, er ſey, wer er wölle, zu den Tischen eindringen, sondern warten, wohin ihne unſer Hoffmeister, Haushoffmeister oder ſines Abwesens der Kuchenschreiber und andere unſere bevelchhaber verordnen werden. Es ſollen ſich auch diejenigen, ſo nicht in unſer Eßtuben oder Saal zu eßen verordnet ſeind, deßelben zu den Mahlzeitten enthalten, ſie werden dann ſonderlich erfördert und beruſſen. Es ſoll ſich auch unſer Hoffgesindt nit mehr, wie etwan bißhero beſcheiden, alſo unzüchtig zu den Tischen eindringen, auch keiner ungeheizten niderſitzen, sondern ſich der ordnung, wie wir die jetzt gemacht und jeder Zeit ferrer nach gelegenheit geben werden, gemeß halten.

Und wann ein Tisch nit gar beſetzt iſt, ſoll jeder zeit unſer Hoffmeister oder Kuchenschreiber die Tisch beſetzen, von eim zum andern erſtatten<sup>1)</sup>, bis das ſie gar beſetzt werden.

Wir wollen auch, das ſich ein jeder nit allein in unſerer Eßtuben oder Saal, ſondern auch anderſtwo, da man zu eßen pflegt, ob den mahlzeiten züchtig halst und nit allein in Zeit des vor[=] und nachgebets, ſondern auch am auß[=] und eingehn züchtig und ſtill ſey.

Und ſo einer mit dem andern zu reden hette, ſoll er das heimlich und ohn lautt geſchrey verrichten und ſonderlich ſich ein jeder enthalten, von dem Tisch, daran er ſitzt, über einen andern Tisch zu reden. Es ſoll auch ein jeder ſeinen Rock über Tisch anbehalten undt des ſchreibens und werfens mit zerſtozung des Silbergeschirrs, Kraufen<sup>2)</sup>, Zinn, Blech und dergleichen, auch mit hien[=] und wiederwerffen der bein und verschüttung des Drancks ſich genzlich enthalten. Und, da der Salzknecht in dem Nebensaal aufheben<sup>3)</sup> und klopffen würdt, ſoll jedermann von dem Tisch allzhalb aufſtehn und ſich nach gethanem gebett ein jeder zu ſeinem Dienſt oder geſcheift verfüegen.

Wir wollen auch, wann das gemeine geſindt nit in unſerer Eßtuben abgeſpeiſet wurde, ſondern in einer andern ſtuben zu eßen verordnet were, das allwegs vor und nach eßens durch einen jungen, den Unſer Hoffmeister darzu

<sup>1)</sup> ergänzen. <sup>2)</sup> Trinkgefäß, meist irdener Krug, aber im 16. Jh. auch kostbarer. <sup>3)</sup> Orig.: aufgehaben.

verordnen und unter den jungen solches umbgehen lassen [soll], das Benedicite und Gratias gesprochen und dem allmechtigen Gott umb seine gaben Dank gesagt werde. Wurden wir aber all unser Hoffgesind bey uns in unserm Saal oder esstüben essen lassen, so wollen wir des gebets halb allemahl selbs ordnung geben.

Zum Siebenten ist unser gehieß, nachdem vijweilen einer seines gefallens fremde und andere Personen gen Hoff zu den Morgen[=] und Nachimbßen oder nachdischen geladen, deßgleichen sich etliche, sonderlich Handwerckslentt, unterstanden haben, Tre sachen und gescheßt zu jetzt bestimmtten Zeitten zu Hoff aufzurichten, damit sie bei denselben Imbsen bleiben mögen, das hinfür niemandts, er sey, wer er wölle, oñ Vorwissen unsers Hoffmeisters oder Haußhofmeisters jemandts gen Hoff fürre oder lade, das auch weder Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber ohne unser Vorwissen und bewilligungh oder, das sie solch gegen uns zu verantworten gedachten, niemandts, der nicht im ordenlichen eßzettel begriffen, an ein diß setzen, sondern, da sich einer über das selbs eintringen würde, den heißen außtehen und abschaffen.

Es soll auch niemandts frembs oder unbekannnts von unserm Hoffpförtner eingelaßzen werden, er hab in dann, was er im schloß zu verrichten hab, zuvorderst gueten bericht angezeigt. Und das er es an gebuerendem orten zuworn anzeigt, darbey ihme, Pförtner, hiemit auch nit allein erlaubt, sondern auch bey seinen Pflichten ußterlegt sein soll, da jemandts, es were, wer der wölle, sich einiges abtrags wollte anmaßen oder darinnen verdachtig erzeigen, denselben nit allein darumb zu redt zu setzen, sondern auch, da er einen besind, solches allsbaldt anzuseigen. Wurde es aber darüber geschehen und er, Pförtner, in dem sein Amt nicht verrichten, soll derselbig nach gelegenheit nit allein abgewiesen, sondern auch sambt dem Pförtner darumben gestrafft werden.

Im fall aber, daß ein Edelmann oder sonst ein andere Person keine und umb Dienst ansuchete, soll dem ein Imbs zwey oder zum meisten drey nicht abgeschlagen werden, doch mit Unserm, auch unsers Hoffmeisters, Haußhofmeisters oder Kuchenschreibers vorwissen und zulaßzen. Und sollen solche ansuchende, so vil immer möglich, zu gebuerendem bescheidt befürdert und nit lange außgehälsten werden.

Da auch fremde Graven und vom Adel oder andere hiedurch zögen und von uns zum eszen geladen würden, sollen allein sie vor ihre Persohnen darmit gemeint sein, aber Tre knecht und gesind in die herberg gewiesen und ohne unsere Verwilligung zum Imbsen nit zugelaßzen werden, es werde dann von uns anderst bevolhen; was aber beschriebene und geladene seind, in dem würdt sich der Hoffmeister jeder Zeit bescheidts zu erholen wißen.

Zum Achten, Weil wir auch schuldig und geneigt seind, den Durftigen und armen leuthen daß Allmosen mitzutheilen, wie wir dann Verordnung gethan, das solches uß etliche Tag in der Wochen beschehen soll, So befinden wir aber, daß nit allein in der<sup>1)</sup> esstüben, sondern sonst auch vllerley abtragens von

<sup>1)</sup> Orig.: den.

ganzen Broten und überbliebenen stückhen und Tafelbrotten geschehe. Derowegen bevelhen wir mit ernst, das sich hinsüro ein jeder deßselben genzlich enthalte und weder von Bißch, Flaisch, auch ganzen brottstückhen, Taffel[=] oder Schnittbrotten mit dem wenigsten nichts abtrage und in dem der armen Rotturft sowoll als unsern nuz selbs bedenckhen, wie wir dann hiemit Unsern Saalnechten, Under[=] und Brodkeller oder denjenigen, so solches under handen haben, auch denen, so auff die Tisch zu wartten verordnet sindt, deßgleichen auch unserm Hoffspörter bevelhen, hierauß ix sonder guet achtung zu geben. Und, da sie also einen oder mehr dißjahls betreten, sollen sie solches demnächst dem Hoffmeister, Haushoffmeister und Kuchenſchreiber anzeigen, welcher gegen den verbrecher gebürrende straff fürnenmen soll.

Und gebieten demnach, das ermittelter unser Cahlnacht, Brodkeller und diejenige, so auff die Tisch wartten, alles das, so von den Dischen aufgehaben würdt, es sey wenig oder viel, allzbaldt in die kuchen oder die enden, an denen man daß Almosen verwahrt und uss hebt, tragen und nit in die schänckh oder andere ort versteckhen oder verbergen, auch niemandts etwas dann allein armen leutten darvon mittheilen, deßgleichen, was an wein oder Bier überbleibt und von den Dischen ussgehaben würdt, allzbaldt nach eßens in den Keller und andersthohin tragen und liefern. Wurde aber jemandts hierüber brüchig, soll dem sein verbrechen nit nachgelassen, sondern [er] darumb gestrafft werden. Und, weil es auch je bißweilen mit außtheilen der Almosen ungleich zugehet und etwan allein auß gunst einer Person mehr dann einer andern gegeben wurdt, so soll hierin der sondere gunst genzlich abgeschnitten seiu und einem soviel als dem andern gegeben werden. Item, so tregt es sich auch etwan zu, das Leuth das Almosen fordern und holen, die es woll entrathen könnten, wie dann dieselben mehr ix viehe damit mesten, dann das sie es selbs genießen: da soll hinsüro sonderlich bey unserer Hoffhaltung niemandts einig Almosen mehr gegeben werden, er seye dann deßzen von nöten und hab mit unsers Hoffmeisters, Haushoffmeisters oder Kuchenſchreibers vorwissen von dem Landschreiber und einem Rath alhic ein zaichen aufgebracht und anhangen und sich deßwegen bey unserer Rechenkammer anzeigen und außschreiben lassen, wie bißhero breuchig gewest und hinsüro geschehen soll, damit sie erkannt werden mögen.

Item, und nachdem wir befinden, das durch die hund etwan viel unlusts in dem Schloß gemacht und dardurch auch den Armen Leuthen viel abbruchs und nachtheils am Almosen geschicht, zudem etliche unsers Hoffgeindts eigene hund hallten und, da sie die nit mit ihneu geiu Hoff nemmen oder lauffen lassen, nicht desto weniger aber ihnen daß brodt etwan heimlich, etwan öffentlich hinanztragen lassen, so schaffen wir ernstlich, das hinsüro niemandts, er seye, wer er wolle, theiner ausgenommen, kein hund mit ihme geiu Hoff lauffen oder führen lassen, auch denselben, wie obgemeld, nichts außtragen soll; außgenommen unsere hund, die wir selbs verordnen, dieselben, aber sonst keine, sollen von dem Pörtner eingelassen oder im Schloß gelitten werden. Es sollen auch solche unsere

hund zu den Malzeiten bis zu außgang derselbigen durch diejenige, welche derselben hund zu warten verordnet, eingesperrt und inen an dieselbige ort Ihr noturst gegeben werden.

Zum Neindten, So wollen wir auch, daß sich alle unsere Thiener, denen man auf Reisige Pferdt suetter gibt, jeder Zeit woll beritten hallten, wie einem jeden seinem standt nach gebürt, und keiner keinen gauß, der Im angeschlagen, verkausse oder vertansche ohne unsers oder unsers Hoffmeisters vorwissen.

Wollte dann jemandt sein Pferdt alters halben oder, das [es] sonst schadhaft und zu reiten nit mehr tauglich, lisen, soll es nicht angenommen werden, er thue dann beweislich dar, das ers in unserm Thienst abgeritten oder [es] zu schaden kommen und das ers auch uß wenigst 6 oder 7 Jar geritten und also alters oder schadens halb nit mehr hinbringen möge.

Gleichfalls soll ein Feder, dem gerüst<sup>1)</sup> zu halten geburt, sich gerüst hallten, und, wann man die rüstung fieret, soll ein jeder ruchhen und krebs<sup>2)</sup>, schurz und ermel, auch fragen und Plechhandschuch, auch alle Einspennige, Juncchern und knecht Tre sturmhanben süberen und hinsüro ein jeder, was stands er sey, wann er von unserm Hoff in seinen eignen geschefften reitten wurd, sein Anzahl Pferde mit im nemmen und keins ohne unser erlaubnis alhie stehn und das suetter darauff holen lassen, es were dann, daß er ein schadhaft Pferdt hette: daßelbig soll er unserm Hoffmeister oder Haushoffmeister zwore anzeigen, die sich darüber bey Unß bescheids zu erholen wißen werden.

Ebenergestallt soll auch keiner, wann er reitten will, denselben tag daß suetter von der rörn<sup>3)</sup> fordern, auch jeder zeit, wann er an dem Hoff ist, nit mehr suetters fordern lassen, dann er nach Vermög seiner Bestallung Pferdt auf der streuen an Hoffstatt hatt.

Wann wir auch reisen und auf die jagen ziehen werden, soll ein jeder seine Pferdt mitnehmen und ohn unser oder unsers Hoffmeisters Vorwissen keins stehn lassen, sondern, so einer abwechslen wollte oder sonst erhebliche Ursach hätte<sup>4)</sup>, daßelb mit Vorwissen des Hoffmeisters thun.

Und, da wir auch etwan zu Kirchel<sup>5)</sup> oder sonst in der nehe unsers hofflegers liegen<sup>6)</sup> werden, soll keiner das suetter daselbst vordern und am gewöhnlichen Hoffleger auch vassen; welcher hierüber betreten wurd, gegen den oder denselben wollen wir, wie obangeregt, mit straff verfahren.

So soll auch keiner, der sey, wer der wolle, ohn unser oder unsers Hoffmeisters vorwissen und erlaubniß nicht verreiten und, wann er verreitt, über die Zeit, so ime bestimbt wurd, nicht außbleiben oder, da ers darüber thette, daß Ihme das suetter abgestricht und nit mehr gereicht werde, sich entlich verschen, er habe sich dann deßwegen genügsam entschuldigt und, das Ihme solches wieder folle gefolgt werden, von uns ein neue Verwilligung erlangt.

Welchem Juncchern wir auch Pferdt zu hallten bewilliget, der[=] oder die-

<sup>1)</sup> Rüstung. <sup>2)</sup> Brustharnisch in Plattenform. <sup>3)</sup> Futterröhre. Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 1, 1, 1094.

<sup>4)</sup> Orig.: hatte. <sup>5)</sup> Dorf, nördlich von Zweibrücken. <sup>6)</sup> Orig.: legen.

selben sollen knecht und keine Jungen haben; dann wir nit gestatten wollen, daß einer anstatt eines knechts einen jungen oder hueben hallte.

Item, alle diejenigen, denen wir knecht oder Troßer hallten, die sollen keine[n] knecht oder Troßer annehmen, derselbige hab dann seine gneten Paßporten von allen den orten, da er gedienet hat, damit der leichtfertigen Personen halb mrath, sivil möglich, verhüet bleib. So soll auch ein jeder unsers Hoffgeündts, wer der ist, wann er knecht, hueben oder Troßer annimbt und den andern urlaubt, solches allsbaldt unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber anzeigen, auch eines jeden Tauff[=] und Zunahmen uss geschrieben werden, damit sie die neue angenommene zu den Imbsen zuzulassen und die andere abzuschaffen wißen.

Nachdem auch nach erweigung vieler umbständ und ohnedas eine hohe notturft ist, daß sowoll unserer Hoffjunkher knecht als unsere Thiener uns mit Pflichten zugethan seyen, so wollen wir und ist unser bevelch, will und meinung, wann einer unserer Hoffjunkhern einen knecht annimbt, daß er denselben auch allzvalden zu unserer Rechenkammer weise, damit er mit nahmen eingeschrieben und solche Pflicht von ihme genohmen werde, das er, so lang er neben seinem Junkher an unserm hoff ist, sowol unz als seinem Junkhern getren und holdt zu sein undt zu geburender Zeit bey der ordenlichen hoffhaltung, auch an frembden ortten und sonderlich im feldt auf unsrer Person vleißig zu warten und sonst dieser Hoffordnung und, was ime von uns, unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister, Kuchenschreiber oder andern, denen über der hoffordnung zu halten usserlegt ist, bevolhen würdt, genüßlich zu geleben, bey vermeydung der darin begriffenen straff, schuldig sein soll. So ine dann sein Junkher beurlaubt (wie dann das annehmen und beurlauben zu einem jeden stehn soll), soll er ihne gleichfalls zu seinem abzug zur Rechencammer weisen, damit man deßen auch wißens empfahe.

Zum Zehenden ist auch unser sonderer bevelch und ernstliche mainung, das meniglich unsers Hoffgeündts, er seye edel oder unedel, wann sie mit unz über Land reisen oder aufs gejagt ziehen, oder, da sie für sich selbs ins feldt spacieren außreitten, der armen Leuth im Welsdt am Samen und getraidt durch abwegs[=] oder beiseitsreitten verschonen und ohne sondere nott mit fürsatz keinen schaden zusuegen, sich auch in Herbrigen, es sey in[=] oder außerhalb Landts, alls obsteet, gegen meniglich züchtig und unelaghafft hallten und dijem bey vermeydung straff und nugnad also gehorsamblich nachthomen.

Zum Ailfsten, so bevelhen wir auch, wann wir von unserer ordenlichen Hoffhaltung verrückhen, daß unz niemand dann, wem ange sagt würdt, nachziehe; welcher aber unangesagt und ohne sondere, erhebliche ursachen hernach kommen, denen soll ohne Unsern bevelch weeder suetter noch mahl gegeben werden.

Zum Zwölften wollen wir auch, das unser Hoffgeind, wie auch zum theil oben bei dem zweiten Puncten vermeldt und angeregt ist, ein jeder sein Sommer[=] und Winterklaidt vermög der farb und auf die form, so wir jeder zeit

ordnen werden, anmachen laß und daß durch oder farb nit in alte Kleidung verwechſle; dann, wo ein ſolches von einem oder mehr beſthehen [wurde], würden wir darob nit allein ein ungredigs mißfallen haben, ſondern ihm ſoll auch nach demſelben kein claidt mehr gegeben werden.

Zum Dreyzehenden, Weil auch zu Zeiten ein überſluß an Tropfwein, Alyern, ſchmalz und Spechh zu den ſchadhaften pferdten, item zu außwüſchung ſtiffel und Zeuges geſordert, daß es etwan nit zu angeregt, ſondern zu andern Dingen gebräucht wirdt, iſt unſer bevelch, das hinfür o weder bey unſerm Höſtatt oder, wann wir über Land reiſen, nirgendthien Tropfwein, Alyer, ſchmalz oder Spechh an kein andern ortt zu dergleichen gebräuch dann in unſern Marſtall, auch für unſere gutſchen und unſerer geliebten Gemahelin ſuhrpferdt gegeben werden.

Zum Vierzehenden ordnen Wir, das hinfür niemandt unſers Höſtgeſindts eßen von Höſt gegeben, auch niemandts von frankhen Personen, es ſey, wer es wolle, von Höſt auß geſpeiset werde, Sondern, ſo Gott der Allmechtig einen mit Krankheit angreift und er unſer Höſſezien nit beſuchen kann, ſollſen] Zme, jo lang er also frankh und ſolches beweßlich iſt, wochentlich durch Unſern Kuchenſchreiber neun Batzen gegeben werden; und ſoll ſich darneben ein jeder unſers Höſtgeſindts, der also frankh were, enthalſten, daß er keinen freibden, alldieweil er frankh iſt, an ſein ſtatt gein hoff gehn laſſe. Welcher aber alſo beſtunden wirdt, der ſoll mit ſpott ausgewiesen und darzu geſtrafft werden.

Zum fünffzehenden ſoll es nachvölgender geſtalt mit Suppen, Under[=] und Schlaſſtrunkh, auch bey den Zmbſen, gehalten werden: nemblich, nachdem biß dahero in reichung der Suppen, Under[=] und Schlaſſtrunkh hohermels unſers gnedigen, geliebten Herren Batters ſeliger gedechtnuß ordnung neben außgeloffenen uncosten in viel weeg zu wieder gehandlet, haben wir ſolches der unvermeidenlichen Motturſt nach genüßlich abgeſchafft und wollen, daß hinfür Niemandts (außerhalb denen, ſo wir in ein ſonderliche Verzaichnuß zusammenſetzen laſſen) kein Suppen, Under[=] und Schlaſſtrunkh mehr gegeben werde, Wir ſeyen gleich hie zu Zweybrückhen oder andern ortten unſers Fürſtenthumbs. Dann wir es in dem über Land gleichwie an unſerm Täglichen hoffläger wollen gehalſten haben, Welches auch unſer Haushoffmeiſter und Kuchenſchreiber alſo jeder zeit, das dem nachgeſetzt und hierwider nit gehandlet werde, obſervirn ſoll.

Wann wir aber außerhalb unſers Fürſtenthumbs raiſen, wollen wir Suppen, Under[=] und Schlaſſtrunkh raiſen und deßwegen nach gelegenheit jeder Zeit Ordnung geben. Damit aber diejenigen, denen wir ſupp, Schlaſſ[=] und undertrunkh vermoß eines jeden Amt oder Beſtallung zu geben ſchuldig, ſich nit zu beſchweren haben, ſo wollen wir denselbigen allen daſjenige, wie man mit jedem ubereinkommen, an gelſt darfür raiſen laſſen, damit ſie auch zufrieden ſein ſollen und ſich keiner darüber Suppen, under[=] oder Schlaſſtrunkh zu fordern anmaßan.

Und ſoll die ordnung mit denen, ſo Supp, Under[=] und Schlaſſtrunkh

gereicht wurdet, also gehallten werden, wie die darüber dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und Auchenſchreiber zugestellte obgemelte<sup>1)</sup> Verzaichnus unterschiedlich und weiter außweiset, derſen dann strachſ soll gelebt und ohn unſer vorwißen darinnen keine endering vorgenommen werden.

Mit den Jägern, Jägerknechten und Jägerbueben aber soll es also gehallten werden: wann und ſo oft ſie hierumb jagen, soll Ihnen ſamtlich morgens ein Supp und zwey oder drey Pfund fleiſch und ſonſt ein gericht von gemüeß darzu gegeben werden, weil ſie gewohnlich das morgeneſen nit erraichen mögen, mehr jedem ein groß oder zwey kleiner Brötlein und jedem Jäger ein Hoffbecher<sup>2)</sup> Wein und einem Bueben ein halber<sup>3)</sup> Becher wein oder bier — doch das ſie es am Abent unſerm Auchenſchreiber anzeigen, ſich darnach habe zu gerichten, — und ſonſt weiter nit. Nichts deſto weniger aber soll ohne das jedem Jäger und knecht Zars für Suppen und ſchlafftrunch dasjenige gereicht werden, wie man mit ihnen in unſerer Rechencammer ubereinkommen iſt.

Denjenigen, ſo man Suppen, under[=] und ſchlafftrunch zu geben ſchuldig, als obſteet, denen soll im Sommer die Suppen morgens um Sieben, Windterzeit umb acht Uhr, Item der Undertrunch nachmittag umb ein Uhr und der ſchlafftrunch nachts um Sieben Uhren durch das ganze Jar auß gegeben undt, welcher zu folcher ſtundten nit kommt, ſime, da er ein viertelſtund lenger außbleibt, entlich nichts mehr gegeben werden.

Sonſt soll weeder an Sontagen oder ſeyrtagen niemandts, es ſey, wer der wolle, außerhalb des ſrauenzimmers — nemblich für unſere gemahlin, auch unſere Schwestern<sup>4)</sup> und dann die Jungfranen, ſo ſie es begeren werden, — morgens kein Suppen gegeben werden.

Zum Sechzehenden: Wiewoll hiebevor in mehr hochernannt unſers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Seiligen Hoffordnung gebreutig gewesen, beide Mahl Sommerszeitten umb Neun und Nachts umb vier Uhren, Item im Winter morgens umb Zehn und Nachts umb fünff Uhren zu beſuchen und einzunemmen,

So haben wir doch umb allerhandt Ursachen willen und ſurnemblich darumb, das alles, was ein jeder zu thun hatt, vor dem morgeneſen viel bequemlicher und mit mehrerm Luſt und nuß ſchleiniger verrichtet werden kan weeder<sup>5)</sup> nach mittag, ſur nothwendig und guett geacht, Wie wir es dann auch alſo gehallten haben wollen, das nun fürtherhin durch das ganze Jar aus, wann die glockh morgens zehn und Abends fünff ſchlegt, unſer Pfortner mit einem ſteckhen am Hoffthor anklopfen und darauff diejenigen, ſo gein Hoff gehören, alßbaldt eingelassen werden und ſich ein jeder an ſein orth, dahin er gehört, zum eßen verfüegen ſolle.

Und gleich bald nach dem Klopfen ſoll der Pfortner daß Thor zuthun und dem Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Zres abwejens dem Auchenſchreiber die Schlüßell liefern.

<sup>1)</sup> Orig.: obgemelte zugestellte. <sup>2)</sup> Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 2, 1660. <sup>3)</sup> Orig.: halben. <sup>4)</sup> Der Pfalzgraf hatte damals zwei unvermählte Schwestern, Elisabeth und Barbara. <sup>5)</sup> als.

Es soll auch die Pforte unter dem eßen mit geöffnet noch jemandts aus[=] oder eingelaßen werden ohne unser oder unsers Hoffmeisters, Haushoffmeisters oder Kuchenschreibers sondern bevelch, wißen und willen, sonder zubleiben, bis das das gemeine hoffgesind geßen hatt: allsdann soll man ausschließen und diejenigen, so hinausbegeren, hinauslaßen und dann widerumb zusperren, bis wir auch geßen haben.

Es soll auch jederman, Niemandts ausgeschlossen, in der Stube oder Saal, da Wir selbs zu eßen pflegen, oder an dem orth, dahin er verordnet, eßen und an keinem besondern orth ohne besondern bescheid deren, so es zu thun macht haben, zu eßen gegeben werden.

Zudem soll auch niemandts, Edel oder Unedel, mans[=] oder Weibsperson, den ganzen tag über sowoll allz unter dem eßen in die Kuchen oder Keller gehn oder eingelaßen werden, der nit ohne mittel<sup>1)</sup> darein gehördt, Sondern sollen den Trichsäßen und andern eßenträgern die eßen für die Kuchen auf die gewöhnliche anrichten herausgegeben und also auch der Wein aus dem Keller gelisert und bey vermeydung ernstlicher straff keiner dareingelaßen werden noch auch einer sich darin finden lassen. Also soll es auch mit dem Backhaus und Schlaghaus<sup>2)</sup> gehalten werden.

So auch jemandts die stund versaumet hett, der soll sich nit zu den nacheßern schlagen oder mit Znen eßen, er habe dann seines anßbleibens redliche ursachen unserm Hoffmeister, Haushoffmeister oder Kuchenschreiber angezeigt, oder, das er allererst in unsern geschefften über feldt geritten kommen were. Wollt sich aber einer über das, wie gemelt, eindringen, soll ihn unser Hoffmeister, Haushoffmeister oder Kuchenschreiber mit Spott heißen aufstehn und in vom Tisch abschaffen.

Insonderheit aber soll sich auch sowoll unter eßen als sonst den ganzen Tag sowoll allz bey nacht niemand, der sey, wer er wolle, Edel oder unedel, mans[=] oder Weibsperson, außerhalb unsers Hoffmeisters, Haushoffmeisters, Cammer-, Rechen- oder Kuchenschreibers, wie obgemelt, in die Kuchen, Keller, Backhaus, Schlaghaus oder Silbercammer zu gehn animaßen, er habe dann deßen von uns sonderbahnen bevelch, oder, das er darein insonderheit bestellt, sonder solle eim jeden sein gebühr herausgelisert werden. Und, do sich jemand über das selber darzu wollen eindringen und mit guten worten auff dije unsere ordnung nit abweisen lassen und darüber darin betreten wurde, derselbige soll unnachlässig darumb gestraft werden.

Und nachdem auch je bißweilen etliche Personen, so voreßen, nichts desto weniger sich darnach auch zu den nacheßern schlagen, so soll dasselbige hiemit genzlich abgestellt sein; würde es aber darüber beschehen, so soll hiemit unsern Kellern bey den Pflichten eingebunden sein, denselben Personen weeder Wein noch Broth zu raichen, auch Znen, selbs einzuschendchen oder Broth zu nehmen, nit gestatten.

Es soll auch unser Hosprediger in unserer eßstube oder Saal jedesmahlz

<sup>1)</sup> unmittelbar. <sup>2)</sup> Schlachthaus.

selbs oder in mangel deßen ein jung, wie zum theil oben auch angeregt, Morgens und Abents zu beiden Tzmben das christliche gebeth und danksgung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der milten, reichen gaben Gottes zu erinnern und mit desto mehrerm ernst schuldigen Dank darfür zu sagen habe.

Es ist auch unser ernstlicher Will und meinung, das unser Hoffgesind allwegen vor dem eßen, wann man betten will, sich hinein in den sahl oder in die gewohnliche eßtub begebe und bey dem gebett sey und nicht mehr, wie bissher beschehen, vor der Thür stehn bleibe und das gebett versamme.<sup>1)</sup>

Nach dem eßen aber soll unser Hoffmeister, Haupthoffmeister, Kuchenschreiber oder ein Saalknecht, wann daß gemeine gesind geßen hatt, klopffen, darauf sie alßbalt von den Tischen sollen, wie vorsteet<sup>2)</sup>, aufstehn; volgends soll der Zungen einer das Gratias oder Danksgung sprechen und keiner vor der Danksgung auß der Stuben gehn.

Es soll auch unser Keller oder fuetterschreiber niemands frembts fuetter zu hoff oder in die herbergen geben ohne sonder[n] bevelch, sonder sich dem Zhme zugestellten furierzettel mit außgebung des fuetters in all weg gemäß verhallten.

### Ordnung des setzens.

Wie hie oben bey dem Sechsten Puncten des setzens halb zum theil anregung geschehen, also ist unser bevelch und meinung, das alles unser Hoffgesind außerhalb deren, so bey uns in unserer eßtuben zu eßen verordnet, in dem nebensaal eßen und sitzen sollen vermög der Verzaichnuß, so wir unserm Hoffmeister, Haupthoffmeister und Kuchenschreiber, wie obgemelte, zustellen lassen. Und, wie ein jeglicher durch sie gesetzt wurd, also sollen sie furtherhin solcher ordnung nach sitzen und an kein andern Tisch lauffen, es were dann, das einer oder mehr Disch nit besetzt, das einer durch unsern Hoffmeister, Haupthoffmeister oder Kuchenschreiber zu ergenzung derselben hinauß[=] oder hinabgesetzt werde.

Woserr auch einer oder mehr also zu ergenzung der Disch von dem seinen gesetzt wurde, so soll doch dem[=] oder denselben weniger oder mehr nit, als man jedem vermög der darüber gemachten Ordnung an getrancht zu geben schuldig, gegeben werden, deßen er sich auch settigen lassen<sup>3)</sup> solle.

### Ordnung der eßen, trancht und Brodt.

Damit soll es gehallten werden, wie obgemelte, dem Hoffmeister, Haupthoffmeister und Kuchenschreiber zugestelte Verzaichnuß mit sich bringt und außweiset.

Begebe sich aber, das etwan an einem Tisch mehr Personen gesetzt wurden dann, wie vorsteet, so soll man auf denselben desto reichlicher anrichten; doch sollen über neun Personen an einen Disch außerhalb der Drinchäßen und nachdisch nit sitzen.

Unser Brodkeller solle unter dem eßen umbhergehn und, da er sondern mangel sehen, daß Brodt über einem Disch zerrinnen<sup>4)</sup> wurde, so soll er allsdann

<sup>1)</sup> Orig.: bleiben . . . versammen. <sup>2)</sup> Vgl. S. 188. <sup>3)</sup> genügen lassen. <sup>4)</sup> zu Ende gehen.

je nach gelegenheit uff ein Disch ein oder zwey hoffbrodt ufflegen, damit sich niemandis zu beklagen habe. Doch soll er auch darbei neben dem Sahlknecht aufsehens haben, daß keiner kein Brodt ganz oder stückhweiß einschiebe oder von dem Disch trage; und, da sie einen oder mehr also betreten, sollen sie solches demnächst unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber anzeigen, welche von uns hiemit bevelch haben, gegen denselben gebürende straff furzunehmen. Da aber ein solches von dem Brodkeller und Saalknecht verschwiegen und [sie] das unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber nit anzeigen würden, sollen dieselben, wann sie also betreten oder etwan selbs daran schuldig befunden würden, mit den Verbrechern gleichmeßig gestrafft werden.

Unser Kuchenschreiber, Koch, Keller und ander gesind, welche zu dem Nachdisch geordnet, sollen allmahl, sobald man uns außhebt, in unsere[r] Eßstuben beyssamien eßen und nicht anderstwo, wir ordnen es dann insonderheit. Wo auch etwan mehr als ein Tisch nachher vorhanden sein würden, mit denen soll es gehallten werden wie mit dem andern gemeinen Hoffgejindt.

Wurde sich dann auch underweilen zutragen und begeben, daß ein augenscheinlicher mangell an einem oder mehr eßen oder trancht furgetragen wurde, so soll solches durch die, denen es furkomt, nit mit Trutz oder frechen Worden, auch nit allein durch einen, sondern von allen denselben Dischgenoßen sammentlich mit bescheidenheit geandet, unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber angezeigt werden, die, allßdann gebührliche einsehung und wendung zu thun, von uns bevelch haben.

Hiebei sollen Unser Haußhoffmeister und Kuchenschreiber bey unsren Köchen auch samtblich daran sein, daß sie die eßen räthlich, sauber und woll zurichten und nit, wie bißhero, also hinsüro nachlässig darinnen befunden werden, sonderlich aber schmalz, Salz oder dergleichen ins feuer zu werffen sich genüßlich enthalten; sollte aber einer darüber mangelhaft und, der solches thätte, befunden werden, soll derselbige durch unsern Hoffmeister und obgemelte mit ernst darunter angesehen und gestrafft werden.

Die Laggeien, Trometer, Sahlknecht und dann der Canzleyung sollen auß die obern Disch, alß frauenzimmer[=], Truchfäßen[=] und Räthes[=] oder Secretarien-disch, mit eßen außtragen und außsezzen, einschenken und außheben, aufwartten und daran sein, das allweg die Zinn oder Blech wie auch die überbliebene Speiß und Trancht wieder in die Kuchen und Keller und nirgendt anderstwohien getragen und sauber gehallten werden.

Sie sollen auch Morgens und Abents allwegen die Disch in dem Sahl ein halb stund vor dem eßen decken und auß ein jeden Tisch sein Aluzahl becher oder Krausen sauber ausgeschwenkt sezen und allemahl, sonderlich nachts, wann sie die Tisch außheben, die Dischläucher in die Stueb neben dem Sahl in lufft, ordenlich zusammengelegt, ußhenden oder an ein ander orth außerhalb der Eßstub, damit, wann Wein oder anderst von eßen speiß darauß geschüttet worden were, das sie wieder außtruchnen könndten und nit ob einander verfaulen.

Wann auch Kuchen[=] oder Tischdüncher und dergleichen vom Hausschneider innen oder andern gelisert, soll solches, da es unsauber und nit mehr aufzulegen tauglich, jedesmahl dem Hausschneider zur wech wieder gelisert und von dem, so es empfangen und nit wieder lisserte, bezahlt werden.

Wir wollen und ordnen auch hiemit, das diejenige Personen, so in unserer eßstuben jedesmals eßen werden, Edel oder unedel, die nicht an unserer Taffell sitzen, sollen allwege, wann man unß den Keeß aufstregt und aufssetzt, von Tren Disch aufstehen, aber nichts desto minder in der Stueben aufzwarthen, biß man unß unsere Taffell aufshebt und das gebett nach eßens gesprochen wurdet.

Es sollen auch die fursthneider und Truchsäßen das eßen dermaßen befürdern, daß wir über unsere Taffel mit versauung der Zeit nit über sunff Viertel oder  $1\frac{1}{2}$  Stund sitzen dorßen, es seye dann, das wir es ihnen insonderheit anderst bevelhen.

Dergleichen sollen uß gemelten Druchsäzentisch, erßt, wann man unß den zweitten gang ußgesetzt, ein bahr warmer speisen aufzgetragen werden, damit unsere Taffel mit vorschneiden und aufzwarthen desto haß bedienet werden möge.

Item, unser underkeller soll allwegen bey den nebendischen einschendchen und ihm, auch den Dischdhienern, bey Tren pflichten und Aliden und bey Vermeyding unserer Straß und ungnad eingebunden sein, das er, Keller, niemandts mehr oder weiter einschendhe, auch die Tischdhiner nit weiter fordern dann, was einem Berniög unserer darüber gemachten Ordnung geburih.

Und nachdem wir auch vielmahls gesehen und deßen sonst guetten bericht [haben], das diejenigen, so uß der Zinckern und andern nebendisch warthen, nit allein von dem aufzgehabenen eßen demnächst eßen, Sondern auch, so oft sie gelust, drincken und das nit von dem ergsten, sondern besten eßen und Weinien, setzen sich alßdann nichts desto weniger bey die nacheßer zu Disch: derowegen bevelhen wir hiemit mit ernß, das sich hinsüro ein jeder desselben eßen[s] und trinckhen[s] bey vermeyding unserer straff und ungnadt enthalte.

Der Saalknecht soll unsere eßstuben sowoll alß den Saal, auch die stiegen und gäng vor den gemachen mit außkeren sauber und rein halten, Sonderlich Winterszeit von Wechholdern gute reich<sup>1)</sup> hineinmachen und auch schuldig sein, zu Sommer[=] und Winterszeitten neben dem Holzträger oder Haufknecht im Schloß nachts zu wachen, wie dann unsere Hoffmeister, Haufhoffmeister, Kuchenschreiber und oberkeller ein vleißiges aufzsehens haben sollen, damit dem also nachgesetzt und all nächt, vor dem sie niedergehen, alle feuer woll zugerochen<sup>2)</sup> und die Lichter aufzethan werden.

Und, wo sie dieselben oder jemandts anders zu hoff in seinen Diensten fahrlässig spüren oder, das einer seinem bevelch nit vleißig nachkeme, sollen sie bey Tren pflichten schuldig sein, gegen denselben der gebuhr nach Straß furzunehmen.

Zum Achtzehenden Ordnen wir, wann es Abents Neun schlegt, daß der

<sup>1)</sup> Plural von Rauch, Räucherwerk. Rauch in die Stuben machen bei Grimm, D. Wb. VIII, 239.

<sup>2)</sup> zugescharrt. Vgl. Grimm, D. Wb. VIII, 340 unter rechen.

Hoffpfortner zuschließen und unserm Oberkeller die schlüssell überliffen und er alßdann Niemandts ohne unsren bevelch auß[=] oder einlaßen soll, auch er selbs oder die seinigen nit aus[=] oder eingehn.

Zum Neunzehenden ordnen und bevelhen wir auch hiemit, daß diese unsere Ordnung, wann wir über Land ziehen, sowoll als bey der ordenlichen hoffhaltung gehalsten werde<sup>1)</sup>. Dann es soll meniglich wißen: da einer oder mehr, Edel oder unedel, der sey, wer der wolle, in den herbergen, darinnen er furiert, etwas an eßen, trinckhen, habern oder andern dergleichen nemmen wurdet, er werde dann deßen insonderheit durch unsren Hoffmeister, Haushoffmeister oder, wer jeder Zeit über Land Zahlmeister sein wirdt, bescheiden, dem soll nit allein nichts bezahlt werden, sondern, da einer also etwas neme, auß der herberg rithe und nit bezahlst[e], soll der, wo elag keme, mit ernst zur bezahlung angehalsten und daneben gebuhrlich gestrafft werden.

Zum Zweinzigsten, Wo wir an frembde orth kommen, da man unß und die unsren vermnethlich außlösen oder, daß zu thun, zeitlich ansagen wurde, soll nichts desto weniger ein jeder bey der ordnung pbleiben und an denen ortten eßen und trinckhen, dahin er bescheiden wurdet. Wil aber einer darüber vil zehren, soll ers selbs bezahlen.

Zum Ailundzweinigsten, und damit auch zum beschluß ob dieser unserer hoffordnung (die wir jeder zeit unserer gelegenheit nach zu mehren und zu mindern haben) mit allem Bleiß und ernst gehalten und underthenig gelebt werde,

So schaffen und gebieten wir hiemit abermahls unsren Hoffmeister, Räthen, Haushoffmeister, Cammer[=] und Rechenschreiber, auch Kuchenschreiber und Keller und in deren Abwesen Dren Verwaltern, das sie nit allein über diese unsere ordnung vestiglich und mit ernst halsten, Sondern auch die alle Quartahl oder Viertjar allem unserm Hoffgesind im Saal fürlesen, auch solche nff ein Tassel abschreiben und in unsren gesindsaal aufhencchen laßen, auf das sich niemandt der unwissenheit zu entschuldigen, sondern sich jedermann darin zu ersehen hab, darby Wir sie auch gegen meniglich schuzen, handhaben und verthedingen und ihnen hiemit an unsrer Statt sambt und sonder nach gelegenheit der sachen den gewalt gegeben haben wollen, da sie einen dieser unserer ordnung zuwiederzuhandlen befinden würden, das sie nit allein macht haben sollen, den darnimb güettlich zu redt zu setzen, sondern auch ihme solches mit ernst zu verweisen und, da er darauff nit geben würde, alßdann alßbald in hafft oder gesenckhus anzunehmen und ohne unsrer vorwißen und verwilligen deren nit zu erlassen<sup>2)</sup>; dann wir nach befindung der sachen gegen einem jeden die gebühr vorzunehmen nit unterlaßen wollen. Das alles mainen wir gnediglich, und geschicht hieran unsrer ernstlicher wil und meinung.

Zu Urkund haben wir unsrer Seeret Inſiegel hiesur drucken lassen.  
Actum Zweybrückhen den 10. Octobris Anno 1581.

<sup>1)</sup> Orig.: werden. <sup>2)</sup> loslassen, entlassen.

## Hofordnung der verwitweten Pfälzgräfin Hedwig von Sulzbach<sup>1)</sup> (1636).

Amberg. Kgl. Kreisarchiv. Sulzbacher Fürstensachen Nr. 175, Fol. 20—29.

Wir Hedwig, von Gottes gnaden Pfälzgräfin bei Rhein, . . . geborene Herzogin zu Schleswigk, holstein . . ., wittbin, geben allen unsren Rähten, Cammer- und hofjuncthern, Dienern und hofgesindt hiemit gnedig zu vernehmen: Nachdem wir nunmehr durch göttliche Vorsehung unsren Witthumb bezogen und also unsere Hof- und Haushaltung nach gelegenheit diß ortts und der zeit zwar etwas schlecht und gering bestellen lassen, So haben wir doch darbey für eine notturft erachtet, eine gewiße hofordnung, darnach alle unsere hofdienier undt gesindt vom höchsten biß uf den geringsten, theinen aufzunommen, sich richten, auch alle uordnung, soviel möglich, verbleiben möchte, anzustellen und zu behalten.

Haben dennach mit wolbedachtem Raht diese unsere hofordnung begreissen lassen und wollen hiemit unsren Rähten und Schuhenschreibern ißferlegt und besohlen haben, daß sie sich nicht allein derselben für sich selbsten gemes erzeigen, sondern auch daran sein, daß unser hofgesindt durchaus dergleichen thue undt derselben nachseze<sup>2)</sup>, bey vermeidung unsrer ungnadt und straff.

Und Anfanglich sollen alle unsere hofverwandte und Diener, wer die auch sein, nicht allein an Sonn- und feiertägen, sondern auch zu andern gewöhnlichen tagen, daran das Wort Gottes verkündigt wirdt, dieselben Predigten mit fleiß besuchen, auch, do wier persönlich darbey sein, um auf den Dienst waritten, sich auch mit Besuchung des Nachtmals undt empfahung Leibs und bluets Jesu Christi gehorsamlich erzeigen und verhalten, wie Christen gebührt, und hierinnen nicht fahrlässig erscheinen; dann es ihnen sowol als uns zum Seelenheil gereicht. Dann, da einer oder der ander, wer der auch seye, zue Predigttägen nicht erscheinen und sich des Gottesdiensts ohne befelch oder andere erhebliche ursachen enteiußern würde, der solle zur Malzeit durch unsren Schuhenschreiber nicht gelassen, auch auß unserm Scheller ihme weder bier noch brodt gereicht, sondern [er], wosfern dergleichen befchehen sollte, in den Schellerzetteln durchstrichen, auch, da solches nicht genug, anderwerts mit ernst gestrafft, diejenigen aber, so die Coft zu hof nicht haben, sollen mit gefängnis angesehen werden.

Zum Andern wollen wir und ist unser ernstlicher befelch und mainung, dieweil daß Gotteslesteru, fluchen, schweren, zutrinkhen, vollsauffen undt lästerliche, unerbare sitten, reden, Schleydungen und anders dergleichen höchliche Ver- dambus bringen, darob wir ein sonders mißfallen tragen, daß sich hinführro alle unsere Diener und hofverwandte, in welchen wir durchaus den Persohnen nach theinen unterschiedt haisten, sich deßen allen sowol bey als außer den Malzeiten undt zwar aller ortten undt endten, es geschehe gleich in- oder außerhalb unsres hofstattts, bey vermeidung unsrer ungnadt und straff genzlich enthalten.

<sup>1)</sup> Hedwig, Tochter Herzog Johann Adolfs von Holstein, seit 1632 Witwe, starb 1657. Ihr Gemahl war August, der erste Pfälzgraf von Sulzbach. <sup>2)</sup> Orig.: nachsezzen.

Zum Dritten, weil auch theinen standt gebührt, niemandt, hohes oder niders standts, an seinen ehren, guten Leimnuth und reputation schimpflich anzatasten oder nachzureden, so wollen wir und ist unser ernstlicher befelch, will undt meinung, daß alle unsere Diener und hofverwandten, sie sein, was standts sie wollen, sich deszelben genzlich undt allerdings enthalten, theynen zwytracht erregen oder eynige meyderey machen, alle ungebührliche disputationes, handtscherz, werffen oder anders dergleichen, wie es genant werden und seyndhero unter ihnen zur ungebühr gebräuchlich gewesen sein mag, unterlaßen, auch theiner von dem andern in meinung, ihne dardurch zu schmähen, im Saal, Türniß oder ander ortten, wo man zu eßen pfleget, von tiſch oder ſouſten auſſtehen, ſondern, do einem oder dem andern etwas widerwertiges zuſtündte, daßelbe unſern Räthen oder in derselben<sup>1)</sup> abweſen, unſern Cammerjunkher, Schuhenschr̄iber oder andern befelchhaber[n] mit gebührrender beſcheydenheit anzeigen und ſich des Polderns, ſchenden[ſ] und ſchmähens gänzlich und bei ſonderbarer, ernſtlicher ſtraß enthalten; dann ſouſten außer deſzen einem jeden gebührliches Recht unſerm befelch gemes widerfahren ſolle.

Zum Vierdtten, nachdem bei allen Chur- und fürſtl. höſen alte, hergebrachte Burgkh- und hoffreyheiten ſein, welche fürſtliche regalien wir nicht weniger auch in gebührlichen und ernſtlichen exercitio zu halten gedenkhen, so wollen wir und ist unser ernſtlicher will und meinung, daß alhier in unſerm Schloß Sulzbach und nachmals in allen andern ortten, da wir in- oder außer laudts hinkommen und unſer hofhaltung oder gaſtung halten möchten, ein freyer, ſicherer, auſrichtiger und ſteiffer Burgkhfrieden und ſicherheit bei<sup>2)</sup> darauf ſouderbar geſetzter pöen und ſtraß ſein undt gehalten werden, daß theiner mit dem andern, er ſeine hohes oder nidriges standts, einige uſſruhr, zauck, ſermen, widerwillen oder dergleichen ding, die zur uneinigkeit dienen, fürnehmen oder handt anlegen, auch theiner den andern außfordern, also niemandt den andern an leib, ehren undt guth antaſten, verlezen oder in alle andere weeg verkleinern, ſondern, da einer von dem andern etwas unrechts wüſte oder beſchwerte würde, daßelbige mit beſcheydenheit unß oder unſern Räthen oder in unſerm und ihrem abweſen unſern Cammerjunkhern oder andern unſern befelchhabern eröffnen ſolle<sup>3)</sup>, damit nach gebührrender verhör die ſtraß undt billigkeit fürgenommen werden than. Da auch jemandt von unſern dienern und hofgeföndt über tiſch, in der Eßtuben oder Türniß zu Widerwillen geriethe und einander trohlichen ſein würden, ſo ſollen es derofelben tiſchgenoſſen (zu fürkhomung eines böjen) nicht verſchweigen und ihnen dardurch gleichmeßige ſtraß auf den halß ziehen, ſondern es alſobalden unſern Räthen oder in deren<sup>4)</sup> abweſen unſern Cammerjunkhern, Schuhenschr̄ibern (ſo ohne das über den Nach- und Geſindtiſch die Inspection haben ſolle) oder andern befelchhabern anzeigen, damit dieſelben mit den widerwertigen alſobalden ſriedt ſchaffen undt derofalben in gebührliche zusag undt Pflicht dergestalt nehmen mögen, auf das, was einer gegen den andern zu ſuchen vermeint, er folches vor unſern Räthen auſtrage<sup>5)</sup>, welche gehorter maßen billiche verhör und ſtraß fürnehmen ſollen.

<sup>1)</sup> Dr.: deßselben; später heißt es freilich „unſers Rahts“. <sup>2)</sup> Im Dr. folgt: oder. <sup>3)</sup> Dr.: ſollen.

<sup>4)</sup> Dr.: deſzen. <sup>5)</sup> Dr.: auſtragen.

Zum fünftten, so ist gleicher weis unser will und mainung, daß sich hinführō unsere Diener und hofverwandte, wer die auch sein, nicht allein unter ihnen selbsten in- oder außerhalb Landes<sup>1)</sup>, sondern auch mit unsren Amtleuthen und hofprediger, dergleichen mit unsrer geliebten Schinder<sup>2)</sup> verordneten vormundtschaftlichen Rähten, Beamten und Dienern, nicht weniger auch mit unsren Bürgern, Inwohnern und Unterthanen sowol alhier zue Sulzbach als anderwo in unsrem mitthumb, auch sonstigen gegen meniglich durchaus friedlich, verträglich und ainig halten, jedermann sein gebührenden respect und ehre geben und theinen, er seye geistlich oder weltlich, auch unsrer oder anderer religion, nichts widerwertigß mit ungewöhnlichen geberdten, Murren, schimpflicher antastung, unnothwendiger disputation, darans leichtlich allerley ungelegenheit und unglückh erwachsen thau, beweysen. Sie, unsrer hoffgesindt, sollen auch bey nacht unzüchtiglich uss der gaßen umbzustreunen<sup>3)</sup> sich gänzlich enthalten, sonderlich nach nem uhren mit Saittenspiel und dergleichen, auch mit juchzen und anderm geschrey sich us der gaßen nicht finden lassen; wie wir dann ihnen sambtlich solches zu vollziehen und alles friedtliebendt wesen zu pflegen insonderheit befohlen haben wollen, bey vermeydung unsrer ungnadt und straff, die nach gelegenheit jeder zeit vor- genommen und deßwegen niemandt verschonet werden solle. Es sollen auch unter unsren hofdienern diejenigen, denen usszuwartten gebührt und wir solches befehlen lassen, allwegen vor und nach den Tmþen morgens und Abendts in unsrer Tafelstuben us uns wartten, die Eßen aus den Kuchen, sobald hierzu das zeichen gegeben wirdt, abholen, in die Tafelstuben tragen und nicht abtreten, solang als wir darinnen verharren undt wir befehlen werden.

Zum Sechsten, Damit allerley unordnung nicht allein mit unsren Dienern, sondern auch mit frembden und außländischen des niderſitzens halber vermitten werde, so wirdt in abwesen eines hofmeisters auß unsrem befelsch unsrer Cammerjuncher und Kuchenſchreiber je nach gelegenheit der Persohnen, wie und wohin ein jeder gesetzt werden soll, anordnung thuen, deßwegen dann sich niemandt selbsten eintringen soll. Wir wollen auch, daß ein jeder, der sich nicht allein in unsrer Tafelstuben, sondern auch anderwo, do man zue eßen pflegt, ob den Maalzeiten, sonderlich bey dem Nach- und Gesündtisch, [sich] züchtig halte und nicht allein [während] des vor- und nachgebeths, so alle zeit der jüngste an jeden tiſch, er seye, wer der molle, vorrichten solle, sondern auch an ein- und außgehen züchtig und still seye. Und, so einer mit dem andern zu reden, solle er dasselbe ohne lauttes geschrey, sondern still undt heimlich verrichten und ein jeder sich enthalten, von dem Tiſch, da er sitzt, über einen andern tiſch zu reden, wie dann hierüber unsrer Kuchenſchreiber gebührendt halten und, da sich jemandt deßen widerſetzen würde, solches unsren Rähten umb weiterverordnung willen anzeigen solle. Es soll auch ein jeder bey dem tiſch schreyen[ſ] und hochmuts, als mit Zerſtoßung, zerhackung und durchlöcherung der trinctgeschirr, Teller, Zin, blech undt der-

<sup>1)</sup> Orig.: Landen. <sup>2)</sup> Der Pfälzgraf Christian August, damals über 14 Jahr alt, und noch vier lebende Kinder. <sup>3)</sup> umherstreifen.

gleichen, auch mit hin[=] und widerwerffung der Painer<sup>1)</sup> und verschüttung des getränckhs, sich gänzlich enthalten und, so der Schuhenschreiber oder sonst der elstiße an tiſchen zur Tanzſagung klappſen würde, nach vorrichtung derselben jedermann von dem tiſch alßbalden aufſtehen undt ſich zu ſeinem Dienſt und geſchäfft verfügen, alles bei vermeydung unſerer ungnaſt und ſtraß. Undt weiln wir ſeydhero mit ungnedigen mißfallen vernommen, waßgeſtalt man die ſpeißen von unſer tafel gleich uſſ der Nach- und Truchſeßentiſch geſetzt undt in Silber gewärmt, daſſ durch dann daſſelbige nicht wenig verderbt worden, alß ſolle dergleichen gänzlich abgeſtellt und unſern Schuhenschreiber, Schoch und Silbercammerling hiemit ernſtlich beſohlen ſein, einige ſpeiß in den Silbern nicht wärmen oder aber uſ andere tiſch außer unſer Tafel aufſetzen, ſondern, ſobalden die eſen von unſer tafel abgehoben werden, die ſpeißen in die hierzu verordnete[n] zinnerne[n] ſchüßel[n] thuen und in denselben, was von nöthen, wärmen zu laſſen, weiln uſ den widrigen fall wir die unnachläßige ſtraß fürzunehmen gänzlich gemeint ſein. Gleiche meinung hat es auch in deme, daß man ſowoln in der Schuhchen bey dem Anrichten alß auch auftragung der ſpeisen und ſonſten mit den Silbern ſchüßeln und Tellern alſo unvorsichtiglich umbgangen und ſolche, wie augenscheinlich, fehr verderbt hat, dahero zu fürkommung deſſen wir hiemit ernſtlich gebieten, daß jedermann von unſern Dienern und Aufſwarttern, ſo mit dem Silber in Schuhchen, Silbercammer und bey der Tafel umbgehet, hinführo fleißiger und vorsichtiger ſich erzeigen ſolle. Dann würde jemandt ein Silber fallen laſſen, ſo ſollen diejenigen, ſo die ſpeisen helfen auftragen, deßwegen dem Schoch ein halben gulden zur ſtraß zu geben ſchuldig ſein und [der] ihnen an ihrer beſoldung abgezogen, die jungen aber derenthalben in die Schuhchen geführt und geſtrichen werden; würde aber von dem Schoch oder jemandt andern dergleichen beſchehen, ſo ſollen dieſelben mit geſänglhnus darüber geſtrafft werden.

Zum Eibenden ſoll theiner unſers hoffgeſindts ſeines geſallens frembde undt andere Perſohnen nach hof zur Suppen und ſchlaſtrunkh, viel weniger veeden ſimbizzen laden. Sonderlich ſoll unſer Cammerjunker undt Schuhenschreiber gute achtung nehmen, daß ſich die handwerkſleuth enthalten, ihre ſachen und geſchäfft zu iſt bestimbtien Zeitten zue hof auszurichten, wie dann unſer hofthorwart niemanden ſonderlich umb ſolche Zeit einlaſſen [ſoll], es würde dann ihm ſolches außtrüchlichen beſohlen. Gleichgeſtalt ſoll auch thein Pott<sup>2)</sup> noch jemandt frembdes in daß Schloß eingelaſſen werden, er habe ſich dann zuvor an gebührrenden ortten anzeigen laſſen, darauf der hofthorwart ſein gut und fleißiges außſehen haben ſolle; würde es aber darüber geſchehen, ſoll der gaſt nach gelegenheit abgewiesen undt der Torwart darüber mit geſänglhnus oder ſonſten geſtrafft werden. Welcher Punet dahin erleutert ſein und verſtanden werden ſolle, daß fürrohin niemandt, weeder hohes noch niders standt, außer waß täglich bey diſer unſerer hofhaltung zu ſchaffen [haben] und unſere wißentliche Diener und Dienerin ſein, in all weeg aber gegen Abendt undt nach

<sup>1)</sup> Knochen. <sup>2)</sup> Bote.

dem Nachtimbiß ohne unsers Rahts, Cammerjunkhers oder Schuchenschreibers vorwissen und erlaubtnus nit sollen eingelassen werden. Dann wir einen solchen überlauff, wie etwa biß dahero von Mann[=] und sonderlich Weibspersonen, Jungen und Kindern geschehen, zu gestatten keineswegs gemeint, auch unsern Thorwart, darob fleißig und steiff zu halten, bey unserer ungnadt und verlehrung seines Diensts ernstlich wollen anbefohlen haben.

So befehlen wir auch, das meniglich von unsern hofanverwandten und Dienern mit den Liechtern usf daß genaueste und sparsamste umbgehen, dieselbe nicht zu ihren privatnußen gebrauchen und, da Sie über die zu unser Schuchenschreiberey gegebene ordinanz etwas ersparen können, solches niemandten alß unß, alß Ihrer Herrschaft, zum besten eracht Ihrer Ahydtspflichten mit allen fleiß ihuen und erzeigen sollen.

Zum Achten, Weilu wir schuldig und geneigt sein, den dürrstigen und armen leuthen, was an den ordentlichen Tumbißen und sonstem überbleiben, mitzutheylens, darzu wir dann, an was tägen in der wochen es beschehen solle, allbereit befeisch gethan, So ist demnach unser ernstlicher will undt befeisch, daß unser Höfgesindt sambt und sonders, wer die auch sein, sich genzlich enthalte, überblickene stück von brodt, fleisch und dergleichen abzutragen und in den Chlendern heimlich hinwegzuschleichen<sup>1)</sup>; sondern, was an jeden tisch überbleiben würde, soll alda gelassen werden, damit der armen notturft sowol alß unserer selbst nuß darunter bedacht werde, wie dann unsern Schuchens- und Kellerschreiber und Silbereämmersling, auch den wächtern und denen, so usf die tisch zu wartten verordnet sein, wie auch unserm hofthorwart hiemit alles ernst besohlen sein solle, hierauß ihr sonderbare aufachtung zu haben, welche die verbrechende Personnen an gebührenden ortten demnächst anzeigen sollen. Undt gebieten demnach auch unserm Schellerschreiber, Silbereämmersling, wächtern und denen, so usf die tisch zu wartten beschaiden, bey vermeyding unser ungnadt und straff, alles daßjenige, so von den tischen ausgehoben wirdt, es seye wenig oder viel, alß balden in Scheller undt Schuchen zu tragen und ohne vorwissen davon niemandt nichts nit [zu] geben, auch selbsten davon nichts [zu] nehmen oder [zu] verschleichen, alda solches zu dem bestimmbten tag, wann man das Allmosen aufzutheyley pflegt, in gebührlicher verwahrung, das auch daselbsten nichts davon entzogen oder abgetragen werde, enthalten [werden] soll. Undt, wann man also solches aufzitheylen wirdt, soll es durch unsere wächter und Thorwart außerhalb des hofthors getrenlich und unpartheyisch den Armen, die es sonderbar erlangt und unserm Schuchenschreiber deßwegen ein zeichen von einem Raht gebracht [haben] undt darüber eingeschrieben werden, ohne einiges poldern oder gezündt mit guten willen gegeben werden. Daß Abspieler oder trancher<sup>2)</sup> solle unser Schoch bey straff zu andern zeitten nicht alß alle tag Mittags ein viertelstundt vor dem Anrichten abholen lassen undt daselbe, wann unser Schuchenschreiber bereit in der Schuchen ist, also in beysein desselben, auf dem ordinariüber in die

<sup>1)</sup> schleppen. <sup>2)</sup> für das Woch, vgl. S. 171.

Butten, darinnen es wegkuggetragen wirdt, gegossen, von hemelten unserm Schuchenschreiber auch bey seinen Pflichten und mit allem fleiß, damit nichts anders<sup>1)</sup> mit hinauskommme, darauf gesehen und es alßdann noch vor dem Mittagessen und thorperren auß dem Schloß getragen, auch, wann es zu andern Zeitten wieder diese unsere ordnung geschehen thette, solches von dem Thorwart nicht paßirt, sondern angehalten und bey unsrer Canzley angezeigt werden[n]. Undt Nachdem durch die hundt viel Unlust im Schloß gemacht, auch den armen Lenthen viel abbruchs an Allmosen beschicht, so schaffen wir ernstlich, daß niemandt, es seye, wer der wolle, edel oder unedel, theinen aufgenommen, thein[en] hundt mit ihme nacher hof nehmen, lauffen oder führen lassen, auch denselben nichts aufzutragen und [die] weeder von dem Thorwart eingelaßen noch von den Wächtern im Schloß gelitten werden sollen.

Zum Neundten ist auch unsrer sonderbarer befelch, daß meniglich unsers hofgesindts, wann Sie mit unß oder für sich selbsten spaciren reutten oder sonst in ihren verueß über Landt rayßen, der armen Leuth im feldt am Saamen undt getreidt durch abwegs[=] oder beyseitsreutten verschonen undt ohne sondere noth mit fürsaz theinen schaden zufügen oder verursachen, sich auch in den herbrigen in- und außer Landts bescheydenlich und züchtig und also meniglich ohne klag halten, damit wir hierinnen nicht Ursach gewinnen, die gebührende straff vorzunehmen. So solle auch theiner, er sey, wer der wolle, ohne unsrer und unsrer Rähte vorwissen und erlaubtnus nicht verreyßen und über die Zeit, so ihme bestümpt, nicht außbleiben. Item, es sollen unsere jnnchern, denen wir ein[en] Schnecht halten, theinen annehmen, derselbe habe dann einen ehrlischen Abschiedt von allen denen ortten, da er gedient hat, fürzuzeigen, damit der leichtfertigen Persohnen halber, soviele möglich, unraht verhütet bleibe. So solle auch ein jeder unsrer hofverwandten, wer der ist, wann er einen Schnecht oder Jungen annimbt und den andern urlaubt, solches alsbaldten bey unsrer Canzley und unserm Schuchenschreiber anzeigen, damit man die neu angenommenen zu den Zimbßen lassen, die andern aber abschaffen möge.

Zum zehenden ist unsrer gnediger befelch, daß hinführro nriegendthin ohne unsers Rahts geheiß Tropffwein, vier, Speck und anders als uss unsrer Pferdt und zeug gegeben undt, worzu solches in specie von unserm Schuchenschreiber und hoffkellner begehrt worden, in den Zetteln undt Rechnungen auch in specie vermeldet werde. Hingegen sollen unsere Gutschen<sup>2)</sup> und Schnecht von solchen allen noch auch von Wagenschmier niemandten, wer der auch seye, daß geringste ohne unsrer oder unsers Rahts bewilligung abfolgen oder geben, sondern alles allein zne und in unsren wißentlichen nutzen verwendten und ihnen deszwegen vor straff zu sein.<sup>3)</sup>

Zum Ailßten, wie es mit Suppen, Unter- undt schlafftrinch in dem franenzimmer gehalten werden solle, deszwegen ist bey unsrer Schuchens- und Schellerschreiberey gebührende Verordnung beschehen, deme dann nachzuhommen;

<sup>1)</sup> Orig.: anders. <sup>2)</sup> Gutscher. <sup>3)</sup> Hier wird etwas fehlen oder verschrieben sein.

allein an Sonn- und feyer-, auch an den ordinari Wochenpredigtägen solle ohne unsern sonderbaren befelch morgens khein Suppen gegeben werden. Soviel aber beede Tzmbiß betrifft, wollen wir, das nun fürter und, biß wir auß erheblichen Ursachen es anderwerts verordnen ließen, durch das ganze Jahr aus, wann die glockh morgens Gilff und Abendts Sechß schlegt, diejenige, so gehn hof gehören, alßbalden zum eßen und ein jeder an sein orth, dahin er gehört, sich verfügen solle. Sobaldt es nun außgeschlagen, soll hernach daß hofthor zugeschlossen und die schlüzel in unsrer Tafelstuben oder, wohin wirs jeder zeit befehlen, gelisert undt daßelbige unter dem eßen nicht geöffnet noch jemandts ein- oder außgelassen werden ohne unsrer, unsres Rahts oder Cammerjunkherns vorwißen, sondern biß nach vollbrachten Tzmbiß verschlossen bleiben. Welcher aber die gesetzte stundt verfaumet thuet, gefährlicher weis, undt khein erhebliche ursachen oder, daß er in unsern geschäfftten verhindert worden, vorzuwendten hette, dem soll nicht allein die Pfortten nicht geöffnet werden, sondern [er soll] das eßen auch verfaumbt haben und ihme weder bier oder brodt geliefert, auch, doßern dergleichen geschehen sollte, [er] in den Zetteln durchstrichen werden, darnach sich ein jeder zu richten. Es soll sich auch kheimer unterstehen, deme es nicht befohlen, in der Kuchchen oder Kheller befelch zu thuen, diß oder ein anders ihme zu kochen oder herauszugeben, noch unsrer Knoch und Kheller, do sie es nit thuen wolten, darüber zu betrohen. Dann welcher sich deßen vermeßlich unterständte, der soll mit ungnaden und allem ernst gestrafft werden, iumaßen dann auch dem hofkellner und Knoch befohlen sein soll, do sich dergleichen zutriuge, solches an gebührenden orten anzuseigen und niemandt, er seye gleich von frembden oder unsren Dienern, so nicht Ambts und Dienste halber darinnen zu arbeiten undt zu schaffen, in Kuchchen und Kheller zu lassen. Undt, wann unsrer hofkellner daß getränckh auß unserm Kheller abgibt, Solle er niemandt, wer es auch ist, in Kheller einlaßen, sondern jeden bier und brodt zum kleinen thürlin herauszugeben, undt, da er ob disem nicht mit ernst halten würde, solle er mit gebührender straff unaußbleiblich angesehen werden. Würde sich aber einer oder mehr von unsren Dienern unterstehen, über diß unsrer verbott dareinzugehen oder gar mit gewalt dareinzulaufen, deme solle nicht allein nichts gereicht, sondern [er] von Unß noch mit ungnaden gestrafft werden. Wir ordnen und befehlen auch allen unsren Dienern, so bey den ordentlichen Tzmbißen morgents und Abendts aufzuwartten schuldig, alß Kuchenschreiber, hofkellner, Silbereämmersling, Schneider, Knoch, wachter und dergleichen, daß dieselben ihren befelch und, was sie zu thuen schuldig, getreulich und fleißig abwartten und ohne unsrer oder unsres Rahts oder abwesendt unsres Cammerjunkhern wißen und erlaubtuns von Tzmbiß nicht absein oder außenbleiben. Würde nun einem oder dem andern uß sein gebührlich ersuchen hierinnen erlaubt, so soll derselbe seinen befelch mit einem unter unsren Dienern ersehen und hierzu khein frembde Person, welche wir hiemit gänzlich abgeschafft haben wollen, gebranchen. Wir wollen und verschaffen auch hiemit ernstlich, das, wann unter unsren Dienern, denen die Coß zu hof zu besuchen zugelaßen, derselben einer oder mehr die ordentliche Tzmbiß

nicht besuchen will, demselben auch weder aus der Kühchen oder Kuheller etwas soll geliefert werden, es geschehe dann mit unserm oder unsres Rahts bewilligung undt erlaubtnus: alßdann nach gelegenheit der Person die gebühr kann verfügt und zugelassen werden.

Es soll auch unser Edeljungen einer in unser Tafelstuben morgens und Abendts zu beeden Imbißen das Christliche gebeth und Dankagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der mildtreichen gaben Gottes zu erinnern undt mit desto mehrerm ernst schuldigen Dank darfür zu sagen habe.

Was dann die eßen auf unserer Tafel, Nach- und Geſindtisch antrifft, deßwegen haben wir bey unser Kühchenschreiberey befelch geben, wezen man sich darinnen solle verhalten, also auch dem hoffhellner, was an Wein, bier und brodt verrechnet werden solle, deß gnedigen verſehens, unser ordinari hoffgesindt werde sich mit dem, was ihnen zu den beeden Imbißen an ſpeiß und tranch vorgeſetzt wirdt, zumalen bey jezigen ſchweren leufften genügen laßen und folches Dankhbarlich genießen. Würde sich aber unterweilen begeben, daß ein augenscheinlicher mangl an eßen oder trinchken ſein würde, so soll folches durch die, denen es vorkommt, nicht mit troß oder frechen, unnußen wortten, auch nicht allein durch einen, sondern von allen deſelben tiſchgenoßen ſamtlich mit gebührender beſcheidenheit geandet, unsern Rahten, Kühchenschreiber (welcher mit fleiß dahin zu ſehen, damit durch den Knoch im anrichten eine gleichheit gehalten werde undt nicht uff ein tiſch fleiſch allein, uff den andern aber die Bainer allein kommen mögen) oder andern unsern befelchshabern ſurgebracht werden, die dann gebührliches einſehen und abwendung zu thun von unſ befelch haben.

Wann wir auch von frembder herrſchaſt beſucht würden oder ſonſten Gäſte haben ſolten, ſolle unser Kühchenschreiber und hoffhellner ſich jedesmals, was an ſpeisen und getränkh ſowoln über der Tafel als an den tiſchen uffzusezen, auch an Unter- und ſchlaſtrünkhen zu geben, bey unserm Raht oder Abwefendt bey unserm Cammerjunkhern, denen jedesmals von unſ gebührender befelch gegeben werden ſoll, beſcheydis erholen und darüber ein mehreres nicht thun. Undt ſolle [der] Kühchenschreiber daran ſein, damit uff folchen fall ein jeder, er ſehe von frembden oder unſern Dienern, bey dem tiſch verbleibe, wo er hingefetzt worden, und nicht an andere laufſe, wie er dan, da dergleichen geſchehe, folche abzuweisen, auch, da es nicht verfangen ſolte, folches unserm Raht oder Cammerjunkhern anzuziegen hat. Wann auch Kühchen- oder tiſchtücher und dergleichen auß dem frauenzimmer dem Silbercämmerling und wächtern oder andern außwartern geliefert werden, ſo ſollen dieſelben, wann die unſauber und nicht mehr außzulegen tauglich, jedesmals zur wäſch widerumb geordnet werden, [ſie] inmittelſt auch dieſelben, wann die etwan begoßen oder ſonſten naß worden, fleißig trückhen undt aufhendhen und also über einander nicht verderben oder erfaulen laßen. Die jüngſten am tiſch ſollen auf der geſindt tiſch das eßen außtragen, bier und brodt von dem Kuheller abholen, außſetzen, einſchenken, uſheben undt außwartten helfſen, auch daran ſein, daß zu rechter zeit uſgehoben,

die Zin oder Kupffer wider in die Kühchen getragen undt neben den bechern ein jedes an sein gehörig orth verwahret werde.

Unsere Tafelstuben und andere Gemächer wie auch der hof sollen durch die wächter mit außkehren sauber undt rein gehalten und das Kherigt nicht in die winckel zusammengeschüttet werden; auch [sollen sie] die Tisch morgends und Abendts ein halbe stundt vor dem eßen deckhen und uss jeden tisch sein anzahl becher, sauber aufgebuzt, sezen. Alle nacht, vor dem und ehe man nidergehet, sollen die wächter auch mit allem fleiß nachsehen, daß alle sener und Liecht sauber außgethan werden, und, wo in dem einige<sup>1)</sup> fahrlässigkeit gespühret, solches bey ihren<sup>2)</sup> Pflichten unß oder unsern Cammer- oder hofjunkhern anzeigen, inmaßen dann hierinnen alle unsere hofverwandte sich mit gebührender Achtsamkeit zu erzeigen wißen werden.

Es solle[n] auch unser Raht, Cammerjunkher undt Kühchenschreiber bey unserm K hoch daran sein, daß er die eßen Crafft seiner bestallung rächtlich, sauber und wol zurichte und dabei nichts unnützlichß, alß schmalz, Butter, Salz, gewürz undt dergleichen verschwendten oder hinbringen thue, zu welchem behelfß dann auch daß Zinckenschmalz<sup>3)</sup> oder abschöpfig soll gebracht und mit nichts gestattet werden, solches durch jemandts, wer der auch sein mag, anderwerts außzuschleichen undt zu vertragen.

Abendts, wann es neune schlegt, so solle der Thorwart in beysein unsers Cammer- oder hofjunkhern oder, weme wir daß befehlen lassen werden, zuschließen undt ihnen die schlüssel zum staquet und hofthor überliefern, dann auch sie niemandts ohne unsern befelch auß- und einlassen, zu morgens aber die schlüssel zum außschließen wieder von sich geben. Bemelter Thorwart soll auch sein fleißig außsehen haben, das diejenige Diener und hofverwandte, denen auß dem Schloß bey nacht zu bleiben gebührt, und hergegen diejenigen, die im Schloß bleiben sollen, zu bestimbter Zeit hinaus[=] undt die andern hineingehen, damit also ein jeder, dahin er gehörig, gefunden werden khan. Wie dann auch gleichgestalt umb solche Zeit der nenn Uhren die thür bei dem Schnecken<sup>4)</sup> beym franzzimmer durch die wächter zugeschlossen und ohne unsern befelch niemandt nicht ein- oder außgelassen werden und also diejenigen, so darinnen seindt, sich darans machen sollen.

Zum zwölften solle sich niemandt von unsern hofdienern, Canzleyverwandten, Kühchenschreiber, Silbercämmersling, Schneider, Stallparthen, wächter oder ander sich unterstehen, einige arbeit bey den handwerkshsleuthen ohne unsrer oder unsrer Nähe vorwissen machen zu lassen, damit nicht daßjenige, was sie zerbrechen, verlihren undt sonst verwahrlosen, unß aufgerechnet werde; sollte auch dergleichen beschehen, so solle bey unsrer Cammer von den handwerkshsleuthen thein Betl angenommen, weniger bezahlt werden.

Zum Dreyzehenden sollen sich alle unsere hofdienner ohne gemessene[n] befelch, und denen es Ambs halber nicht gebührt, genzlich enthalten, in unserm hof-

<sup>1)</sup> Drig.: einzige. <sup>2)</sup> Drig.: seinen. <sup>3)</sup> Schöpfett. <sup>4)</sup> Wendeltreppe.

garren ihres willens zu gehen oder gar darein zu steigen; vil weniger solle der hoffgärtner ohne unser oder unsrer Rähte vorwissen und bewilligung solches andern Personen, wer die auch sein mögen, verstatthen, weiln us solchen fall sowoln unser hoffgärtner als Sie gestrafft werden sollen. Zugleichen sollen sie auch andern lenthen nicht in ihre Gärten steigen, umb in selben wie auch auf dem feldt obß, Khrant und Rüben abzutragen, weiln unß dergleichen zu sonderbahren ungredigem mißfallen gereichen undt wir ernstliche straff gegen einen und andern fürzunehmen nicht unterlassen würden.

Wir ordnen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß diese unsere ordnung sowoln, wann wir über Landt ziehen<sup>1)</sup>, als auch alhier trenlich vollzogen und gehalten werde, darbey diejenige Zehrung an speiß, getranck oder habern, so einer ohne befelch undt zulaßung überflüssig machen würde, allerdings abgeschafft sein, sondern es soll sich ein jeder mit demjenigen, was ihm zur nothurst verordnet werden möchte, benügen lassen und weiter theinen Urcosten verursachen.

Und damit auch — zum beschluß — ob dieser unsrer ordnung, die wir jeder zeit zu mehren und zu mündern unß vorbehalten haben wollen, mit allem ernst gehalten und untertheuig gelebt werde, so schaffen und gebieten wir hiemit unsren Rähten, Cammer- und hoffmundern, Krichenschreiber undt befelchshabern, daß sie über derselben unsrer ordnung festiglich halten, [sie] auch je nach gelegenheit der Zeit unsrem hofgesindt, damit sich niemandt der Unwissenheit zu entschuldigen, öffentlich verlesen lassen, darbey wir sie auch gegen meniglich handthaben, schuzen und vertheidigen, auch jeden an seine bestallung, von handen gegebenen Revers und unß geschworene Ahydtspflichten hiemit gewiesen haben wollen. Daß alles mainen wir allen unsren Dienern und hofverwandten zum besten, und es geschicht hieran auch unsrer befelch, will und mainung. Zu Urkundt haben wir unsrer fürstlich Secret hiefür trucken lassen, auch unß mit aignen handen unterschrieben. Geben in Unserm Witthumb, Schloß Sulzbach, den fünfzehenden Octobris Anno Eintausend Sechshundert und Sechzig und Dreyzig.

Hedwig, pfalzgräfin, mittib.

---

<sup>1)</sup> Orig.: ernstlich, wann wir über Landt ziehen, daß diese unsere ordnung sowoln als auch.

# Bayerische Hofordnungen.

## Kammerordnung Herzog Wilhelms V.<sup>1)</sup> von Bayern (1589).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fass. 34, Nr. 17.

### Camerordnung.

Was erſtlich die Persohnen in gemain belangt, die haben ſich vāſt der Verrichtung aus dem Namen zu erindern, Nemblichen, daß alles daſſhenig, ſo bei der Camer zu unſer Leibſwarthung zu verrichten, durch ſie beſchehen ſolte. Damit aber ſolches auch gebirlich und alſo beſchehe, daß dardurch unſz zu unſerm gnedigſten geſallen und nothurſt, inen aber ſelbs zu ehr, genad und merex befirderung gediend werde, So ſollen Sy ſich anſenklich vor allen Dingem beſleihzen, in rechte Gottesforcht ſich zu begeben, wo nit teglich, doch die mehrere Zeit und ſonderlich aus ſchuldigem gehorsam der Christlichen thirchen und unſerm ſonderbarn beſelch alle Beſt[=], Einu[=] und feyrtag die heilig Meß zu heren, auch alle vorneme veſt des Tars, ſovil inen miſlich, mit der heilligen Veicht und Communion [zu] zieren und ſich dertfelben thailhaftig [zu] machen, volgends Zren Dienſt und, was dertſelb laut dieser Camerordnung auch ſonſt mit ſich bringt und erwordert, Wir auch oder unſer oberſter Camerer und in ſeinem abweſen ſein Verwalter inen allen oder vilen aus inen beſelchen, haſzen und auſlegen werden, nit aus forcht oder ſchleſſerig, auch nit allein, uns und Zren firgeſetzten damit die augen zu füllen, Sonder aus freyem herzen, gnetem gemieh und undertheniger, gethreuer wolmainung, man ſehe es oder nit, vleißig und gethrenlich zu verſehen<sup>2)</sup>, allen unſern ſchaden ze warnen und ze wendten, auch unſern nuž, ehr und gebirliche reputation und fürſtliche hoheit Zres beſtem vermigens zu befirdern und zu verdetigen. Sy ſollen auch und Zr yder alles daß, ſo bei der Camer und Camerpersohnen geſchicht und firgehet, Sy auch ſehen, hören und erfahren werden, verschweigen und biß in Zren Todt gehaim behalten, thainem Menschen, wer auch der ſey, in thain weis noch weg vertrauen noch eröffnen und ſonderlich daſſhenig, ſo andern nit zu wiſzen weder von noten noch gebirt, oder deſſen eröffnung zuworderift uns oder ainichen Menschen ſchaden bringen oder praeiudicium verursachen mechte, oſſenbaren. Rhainer auch aus Znen ſolle ſich gelüſten laſzen noch in ainich weg underſtehen, unſere briſe, ſchrifſten oder anders, So wir auf unſeren Tifchen oder ſonſt verdeckt oder oſſen liegen laſzen, oder, was man uns zu unterzaichnen firlegt und zueſchickht, ſo wenig auch unſere Cäſten, Schreibſtich oder anders, welches wir fir uns gehaimb behalten, zu erſehen oder wenig noch vil zu erforschen, Sondern,

<sup>1)</sup> Wilhelm V. von Bayern, 1579—1597, wo er abdauft, nachdem er die leſten Jahre, formell seit 1595, gemeinsam mit ſeinem Sohne Maximilian regiert hatte, † 1626. <sup>2)</sup> Orig.: dienen.

da wir Sy schickhen oder Sy Tres Diensts halben sonst in unsern Leibzimern seyn, Tre gebir verrichten und sich alles firwiz selbs genzlich enthalten, vil weniger anderen, denen es noch weniger gebirth, dergleichen in Trem beisein gestatten.

Nachdem Sy auch fir ander unfer Höfgeündt geehrt<sup>1)</sup>, auch mit der praeminenz und vorgang wollen gehalten sein und billich gehalten werden, So gebirth Znen, daß sy auch vor andern mit gueten Tugenden, höflichhaid und freundlichkeit geziert und erleicht sein, damit nit die unthigend oder böse Qualitates an der Ererbietung, so sy sonst Tres Ambts halben tragen, Sy verhindern und zurruggschlage[n] und dardurch auch unß und unfer Camer wie auch denen, so sich der gebir nach und wol halten, von aines wegen verelinerung ervolge.

Also sollen Sy fridlich ainig wie Brüeder und diejhenigen, so in ainem Standt gleiche burde tragen und ain Intent haben, mit einander leben, Nit allein sich khaineswegs und bey vermeidung unferer hegsten strafe und ungenadt des schlahens und aller Tettlichhaid wider einander selbs oder gegen andern Personnen understehen, Sondern auch alles gezenchhs, greinens und unfreundlicher, truziger und zorniger worth wie auch aller handtscherz, welche ohne daß Tres gleichen nit, sondern leichtfertigen Leithen gebieren, sich auch des ybrigen sexirens, gespetts und in Summa alles deßen enthalten, daraus unfreundschaft, widerwill und zorn erwachßen und andere weitleißigkeit entspringen und ervolgen mag. Da aber Er ainer etwas wider den andern [hätte], so Zme beschwerlich oder also beschaffen wer, daß er dardurch belaydiget oder verlebt zu sein vermaind, In dem soll Er nit sein selbs oder aigner Richter sein, sondern solche belaydigung dem Obristen Camerer oder Verwalter beschaidenlich anziegen und von Zme darin beschaidt und billicher handlung erwartten.

Anstath obangedeitter unainigkeit oder anderen yblenstandts und sexirens gebirt inen männliche Tapferheit, ain seine Authoritet, davon doch alle hoffarth, stolz und ybermueth ausgeschlossen sey. Dann, da die authoritet mit freundlichkeit vermischt und ides der gebir nach auch zu seiner Zeit und, wo, auch gegen wenne es sich gebirth, gebracht wirdet, So volgdt alßdann Znen die lieb und ansehen, welches theines on daß ander sein solle. Dann die ybrig authoritet den Menschen verhazet, die ybrig gesellschaft aber ain Leichtfertigkeit mit sich bringt und Zne derowegen verhliener und veracht macht. Wie auch die rechte affabilitet und freundlichkeit ainen iden gegen yderman mit underschid und der gebir nach zu gebrachten geziert, also wirdet Znen insonderheit gebiern, auch unferer Camer und Znen selbs ain ansehen machen, daß sie sich gegen frembden höflich, freundlich, dienstlich und guetwillig erweisen, doch aber vor yderman aller Leichtfertigkeit und unzucht enthalten.

Dieweil auch allen Ämbtern notnfftiglich ain Vorgang und der die andern zu der gebir anweis und halte, würdet firgesetzt, und wir unfern Camerwesen unfern Obristen Camerer darzu verordnet, also wollen wir Znen, unfern Camerern und andern Camerpersonnen, ingemain hiemit genediglich auferladen und mit ernst

<sup>1)</sup> Orig.: gehert. Oder ist doch „gehört“ gemeint?

beielchen, demselben alle ehrerbietung zu erzaigen, auch schuldigen respect und ansehen auf Zwe zu haben und, was den Camerdienst belangt und daß, so derselbe nachime zeucht, alle guetwillige gehorsam zu laijten, Waß er auch in cräfft diser Camerordnung, auch seiner sonderbaren habenden aignen Instruction und, so Er heder zeit unsere nottußt zu sein erachtet, mit Znen schaffet, unwaigerlich zu volziehen und, was Er Znen verbeuth, zu lajzen und zu meiden.

### In der Vorcammer.

Unsere Camerer sollen außer des ankhaidens und abziehens, auch anderer gemainen Camerdienst, biß wir oder unsrer Obristen Camerer Sy erwordern, sich in unsrer Vorcammer Ordinarie verhalten, daselbsthin so wenig als thain Camerdienner thainen frembden oder, weme der Zuetrit in unsrer Camer nit verorndt, an<sup>1)</sup>) unsers Obristen Camerers Vorwissen nit fiehren; sondern darselfst sollen Sy sich zu morgens frue und, da Znen der Oberst Camerer nit Insonderheit ain stundt benend, zeitlich und gewißlich finden lajzen und thainer, so zu dem teglichen Camerdienst verbunden, außer wißentlicher Leibsschwachheit, die er sowol als, da Er andere ehehaftte verhinderung het, unserem Obersten Cammerer anfiegen und derohalben um erlaubnis bitten solle, nit ausbleiben.

### Ankhaiden.

Allß wir unß dann anzuelaiden wessen anfangen und die Camerpersonen darzue verordnet werden, sollen die Camerer die Rech und Mengl in der Vorcammer von sich legen und also eingeneistlet in den Goldern<sup>2)</sup> oder Rehshlen mit anhangenden Zren Mapieren und seittenwähren zu unß hineingehen und nach vorgehender reverenz on alle Differenz und forgang, wie bißhero geschehen, sondern vertraulich under einander zu dienen anfachen. Wir verordnen es dann in dieser Instruction oder ordnung in nachvolgendem anderst, hat es seinen Weg: Nembllich [es] soll unsrer Oberst Camerer oder in seinem abwesen der von uns verordnet verwalter und, so der theiner verhanden, allzeit dem Dienst nach der öltijt oder auch ain anderer Camerer daß Schlaßhemet von uns empfahen und alßbaldt unsrer Leibbarbierer oder in seinem abwesen ainer aus den Camerdienern unsren Leib mit Tüchern reiben und abstreichen, dieweil uns der Oberst Camerer den Camb raichen, damit wir uns selbs daß Haar und Parth themen, alßdann unsrer Obrist Camerer das hemet von dem Camerdienner nemmen und unß solches sowol als hernach den Prustfleckh und gestrichht hemet geben. Volegents sollte uns ainer aus den Camerern die Leinen sockhen und darüber die Hosen, schnech und Pantosel, deren Zme die Camerdienner indifferenter ains nach dem andern raichen sollen, anlegen. Auf daselb soll uns das Tuech, so wir zu dem hendwaschen fir unß zu braitten pflegen, gegeben werden und daruf aus unsren Camerern ainer daß Peckhen und thandlen und der ander daß Mundtwäzzer nennen und mit vorgehender Credenz daß Wäzzer, der Obrist oder

<sup>1)</sup> ohne. <sup>2)</sup> Koller.

anderer Camerer aber das Tuch zum Trichnen raichen, welche alßdan nach verrichtem handtwäschchen daß handt[=] und Mundtwächer auszeschitten und das Peckhe[n] wiederumben zu seubern wie auch bemelte Tücher dem Camerdienern zuestellen sollen. Also solle uns hernach unser oberster Camerer daß Wames raichen, uns anlegen und aus den Camerern ainer den Nachtroch von uns nemmen, aus unsfern Camerdienern ainem zuestellen und je zween von den Camerern uns einnesteln und alsoforth ganz und gar anhlaiden; biß zuletzte solle unser Oberster Camerer uns den Mändl oder yberkhlaidt und, so oszt es auch von nothen, die Seitenwehr, Pareth oder Gurt und gulden flüß<sup>1)</sup> geben.

Der Leibbarbierer solle, da wir es begern, dem obrißten Camerer, mit ainem Haubtnech verdeckt, daß Zanpulser und Handsaiffen langen, derselb unß solches auf vorgehende Credenzung zu gebrauchen raichen und Zme, Barbierer, hernach wider zuestellen.

Wenn wir dann auß unser Camer in die Borecammer gleich alßbalde gehen, so sollen uns unsere Camerpersohnen und sonst niemandt daselbst dienen: nemlich, so soll unser Oberster Sylbercamerer zu gebierlicher stund zierlich und, wie gebrichig, die Gießhandten, die Sylberdienar aber Zme den Korb mit der ganzen Credenz nachtragen, dieselb auf dem Credenztisch sauber aufrichten, darnach unsere Tafel ehrlich<sup>2)</sup> deckhen, daß Proth, die Teller, Brodtmeßer, Löffl und gabl für uns eredenzen, darnach die Credenzproth, Credenzmeßer und [=]gabeln, Servi[e]th und alles, so zum firschnieden gehört, ordentlich und lustig zuerichten und, was für unsre und ander fürstenpersohnen orth gehert, erstlich mit ainem saubern yberservieth, dann mit ainem thail von dem obern Tischnech, Waß aber für sein, fürschneider, orth und zu der Credenz gehert, mit ainem andern Serviet, alles so lang, biß wir uns Nidersezen, znedekhen.

### Bey der Tafel.

Zm jahl wür dann zu Morgens oder abends in unser Camer wurden eßen, Sollen unß unsere Camerpersohnen und sonst niemandt daselbst dienen: nemlich, so soll unser Oberster Sylbercamerer zu gebierlicher stund zierlich und, wie gebrichig, die Gießhandten, die Sylberdienar aber Zme den Korb mit der ganzen Credenz nachtragen, dieselb auf dem Credenztisch sauber aufrichten, darnach unsere Tafel ehrlich<sup>2)</sup> deckhen, daß Proth, die Teller, Brodtmeßer, Löffl und gabl für uns eredenzen, darnach die Credenzproth, Credenzmeßer und [=]gabeln, Servi[e]th und alles, so zum firschnieden gehört, ordentlich und lustig zuerichten und, was für unsre und ander fürstenpersohnen orth gehert, erstlich mit ainem saubern yberservieth, dann mit ainem thail von dem obern Tischnech, Waß aber für sein, fürschneider, orth und zu der Credenz gehert, mit ainem andern Serviet, alles so lang, biß wir uns Nidersezen, znedekhen.

Sobald wir dann umb die Speiß zu gehen verschaffen werden, sollen alle unsere Camerer, Camerdienar, so nit voreßen, Item der Guardaroba und Leibbarbierer sambt den Cameredlkhnaben für die thnchen, die Speiß außzutragen, sich verfiegen. Daselbst solle der elteste Camerer von allen speyzen die Credenz nemmen und dem Mundtknoch geben, alßdan sowol die Camerer als Camerdienar die Speisen aufzutragen und, wie gebrichig, bei unser Tafel dienen; der Oberst Camerer aber oder der von unß verordnete Verwalter und, da sy nit verhanden, der ölfest Camerer solle uns in die Canne mundschenkhen und den Wein tragen, welchen Er, so er Zme aus der flaschen ausschenkt, dem

<sup>1)</sup> Der Orden vom goldenen Bließ. <sup>2)</sup> Orig.: solte. <sup>3)</sup> geziemend, ansehnlich.

Sumelier<sup>1)</sup> zu Credenzen geben solle, hernach bei der Tafel, wie gebrechig, Er selbs wider eredenzen, alßdann mit Reverenz unß raichen und, weil wir trinckhen, das yberlückh<sup>2)</sup> vom Glasß mit der ainen handt underhalten. Daß fürschneiden aber soll under unsern Camerern wochentlich umbgehen, derselbigen einer<sup>3)</sup> auch uns vor und nach dem eßen mit Peckhen und khandlen daß Waßer, unser Oberster Camerer aber oder der ölest Camerer uns selbs, die ybrigen Camerer aber unserer geliebsten Gemahel und andern fürstenpersohnen, so mit uns an der Tafel sijen, die Serviet zum abdrichnen raichen. Alß wir auch zu der Tafel gesessen, solle der Silbereamer[er] und fürschneider von unserm orth, hernach aber der fürschneider erst an seinem, mit ehrspieltlicher Zucht und Credenzung abdeckhen und seinem Dienst und Verrichtung abwartten und also fortans ain yder sein gebir, wie es bei unserm Hof gebrechig und wir es yeder zeit ordnen und beselchen werden, zierlich verrichten und derselben mit Bleiß anßwartten.

Auf den fahl wir aber in unsrer geliebsten Gemahl Zimmer allain eßen, so sollen daselbst allain unsrer gelibsten Gemahl und unsrer Camerdienar sambt dem Zwergen, der Underjhylbrcamerer und sonst niemandt außwartten.

Wann wir dann in publico und hervoruen eßen, solle unsrer Oberst und andere unsrer Camerer, sambt wir gesessen, zu irer geordneten Tafel gehen, sich an dieselbe mit Zucht und der Ordnung nach sezen, an derselben sich alles leichtfertigen und inzichtigen Gesprechs, Gottslesterung, sexirens und gespöths, sonderlich auch des ybermeßigen Trinchhens und füllerex genzlich enthalten und darfir ehrlichen, gneten<sup>4)</sup>, Item standt und wesen gemäß, auch solches gesprechs bekleihen, so Zuen selbs ehrlich, bei den umbstehenden rhumblich, auch nut und gnet ist, doch sich an solchem eßen also firdern, damit Sy, wann wir von der Tafel außstehen, widerumh bei dem Dienst sein und uns in daß Zimmer belaitten. Und zu Irer Tafel sollen Sy außer unsers Obersten Camerers vorwissen und erlanben, der es Zuen gebirlicher Weis nit waigern wirdt, niemandt bitten noch fieren, so uns und solcher Tafel verclienerlich. Also auch sollen die zueßigen gezt nit mit Haussen und teglich, sondern beschaidenlich zu solcher Tafel und siernemblich allain solche Leuth darzu berueffen [werden], die unß anuemblich und mit denen unsere Tafel mehr geehrt als verelainert werde. Waß wir auch dißfalls von unsren Camerern melden, solle sich vil mehr auf die Camerdienar verstehen: die sollen sich genzlich aller füllerei, es sei bei der Tafel, vor oder nach, auch aller Winckelsuppen und Schlaffstrunkh bei großer straff enthalten, sy nemmen gleich den Wein und anders, was sy wellen. Noch vil weniger auch sollen sie nit in die Wirthshäuser oder andere orthen gehen, daselbst Schlaſ= oder andere Trünch zu halten oder sich in ander wegen anzefillen. Also sollen sy auch über Tafel an einander nit zuetrinchhen, noch weniger andern darzu Ursach geben; sonderlich, wo wir bei frembden herrschafften seyen, gebirth es Zuen umb merers vleißigen Dienens wegen noch weniger. Und, wie unß diß

<sup>1)</sup> sommelier, Kellermeister. <sup>2)</sup> Den Deckel des Glases. <sup>3)</sup> Orig.: daselbig. <sup>4)</sup> Orig.: ehrlicher, gueter.

alles zum hegisten mißfelsdt, also ist dieses auch ain stück, so uns ebenmeßig am maistten zuwider, daß sie nemlich under einander solche Bruderschäft mit dem Worth „Du“ machen, die durchaus nichts quetes nach Ir zeucht, sonder nur mer gesellschaften und Trinckhens, sonderlich, wo die gegen frembden, auswendigen und noch unbekhandten gemacht wirdet, verursacht, welches aber mer vereinerlich alß rhüemlich, bevorab auch dem Leib und der Seele schädlich: darumben solle Inen, sich deßen alles durchaus forthin genzlich zu entshlagen und färnemlich solche Bruderschäften ze machen zu vermeiden, hiemit in rechtem ernst bei hegster straff und ungnad genzlich verbotten sein. Gleichfahls haben wir auch befunden, daß bei etlichen unserer Camerdienern daß Spillen fast geman und Sie demselben so gar ergeben gewesen, daß sie auch solchem mehr und embiger als der schuldigen verrichtung Ires Diensts obgelegen: darumben solle daßelbe Inen, unsern Camerdienern, sambtlich hiemit ganz und gar, sonderlich mit der khartten und würfflen, abgeschafft und verbotten sein.

Und, so wir in unser Camer geeßen und von der Tafel aufgestanden, so mögen Sie alßdann zu Irrem eßen gehen, und, wann daßelb firyber, mögen sy, Unsere Camerer, Irren selbs gescheßten oder, da Sy wollen, ehrlichen, zueßigen und sonderlich ritterlichen khrzweissen abzewartten freye Zeit haben und ordinari damals nit aufwarten, es wurde dann der Oberst Camerer einen sonderbaren Dienst ansagen laßen, dabei solle<sup>1)</sup> ein yeder Camerer alzeit und vor andern erscheinen, oder es wolt einer fir In selbs gern aufwarten, so ist es ihme unverwörth.

Nach dem nachteßen sollen Sy sich zu dem abziehen Sommerszeiten biß umb Meine und Winterzeiten acht uhr in gemelter voreamer finden laßen und, biß wir schlaffen gehen oder sonst abſchaffen, Irren Dienst nichter, auch mit aller Reverenz und ehrerbittung abwarten.

### Abziechen und schlaffengehen.

Werer, wann wir uns zu rhue begeben und abziechen wessen, solle es mit dem austhlaiden<sup>2)</sup> fast allerdings wie bei dem anlegen gehalten werden.

Zu was Zeit auch yemandt, den wir zuvor mit Insonderheit beschaiden laßen, zu der voreamer theme und zu uns oder Audienz begerte, denselben solle uns unser Oberster Camerer, da Er vorhanden, anmelden; es were dann, daß gedachter unser oberster Camerer oder Verwalter nit bey der stell, so soll es alzeit dem Dienst nach der eltest ans Inen an des obersten Camerers statth verrichten. Wo wir aber yemandts zue Audienz insonderheit beschaiden, denselben solle derjenig, da Er vorhanden, ansagen, durch den wir solche Person zu uns beschaiden laßen, Er sey Camerer oder Camerdienier.

### Schlüssel, Eingang und Zuetritt.

Wir legen Inen allen, so zu unser Camer Schlüssl haben, hiemit ernstlich auf und wollen, daß sy dieselben bei tag und Nacht vleißig und wie Irren aignen

<sup>1)</sup> Orig.: folste. <sup>2)</sup> Orig.: anſhlaiden.

Leib bewahren, stetig tragen, weder Zren Dienern noch niemands darüber verthranen, sonder alzeit bei Znen selber [haben], auch vor abtrucken, verliern und vor anderer gefahr versichern, dieselben auch weder zu unsern gehaimen gengen und zuetritt noch zu theinem andern Schloß, da sy anderst solche nſtheten, alß die Znen zu Frem Dienſt zu gebrauchen gebiren, nit versuechen noch ansteckhen. Da auch Ir ainer mit unſer quedigen erlaubnis von hof verraiſet oder ſchwach lege, folle Er folchen ſeinen Schlüßl unſerm Oberſten Camerer Ehrerblich zueſtellen, welcher Zme denselben zu ſeiner widerkomift wiederumben wirdt behendigen. Also ſollen Sy mit dem Zutritt in unſer Innere Camer, ſonderlich, da wir in unſerm gebeth, in dem Rhat, genedigem ſchreiben oder da unſer Gemahel, gehaimbe Rhete oder fremde Leith bei unſ weren, bedecklich und beſchaidenlich handlen, alſo, daß Ir thainer on ander große Ursach und, da wir mit Leithen<sup>1)</sup>, zur ſelben Zeit nit hinein gehe; es erworders dann die große uotturifft: ſo foll Er doch zum wenigſten zuvor an die Thür klöpfen und des Zaichens, ſo [wir] Zme mit Leithen oder in ander wegen geben, erwartten. Gleicherweis ſollen Sy ſich auch aller unſer nebengeng und nebenthüren, Sy ſein offen oder zue, enthalten und deren, ſo Znen zu Frem gebürlichen Zuetritt verordnet, benügen<sup>2)</sup> laſzen. Doch ſollen hierinnen diejhenigen Camerpersohnen, ſo thailß Irer Verrichtung halber, thailß deſzen, ſo ſy Zinsonderheit von uns ſelbs beſelch<sup>3)</sup> unterm henden und erlaubnis haben, und deßwegen ſich folcher nebenthüren und [=]gengen zu unſern geſchefften gebrauchen mießen, nit verſtanden werden, Sy würden ſich dann dertſelben Frem habenden beſelch zu wider mißbrauchen: daruſ ſolle unſer Oberſter Camerer acht geben und, do Er was unrechts ſehen [wurde], an uns gelangen laſzen.

### Öffentlich dienen.

Da auch vilgedachte Unſere Camerer uns zu thirchen, processionen, hochzeiten, Ladtschafften oder andern Soleniteten öffentlich dienen, So foll folches durch Sy mit großem außmerckhen, Zucht und ehrerbietung, auch ſchuldiger Reverenz beſchehen und [ſie] ſich, ſowil möglich, beſamen und mit zerſtreu[ui]t finden laſzen. Damit ſy auch wißen und ſich in allem darnach richten mögen, So wollen wir, daß überall, wo unſer hofgefündt zuſammenkommt oder etlich aus denſelben ſich finden, unſere Camerer die negſten ſtell nach unſerm Oberſten Höfmaister, Gehaimben Rheten und hohen officirn haben, dieſelben auch unverhindert menuiglich mit ſihen, ſtehen und reitten behalten und vertreten, doch, da auch fremde Graven oder Herren, Zresgleichen wie auch die anſehnlichen Landeith alles Bleiß respectiren und Znen nach gelegenheit weichen oder zwischen Znen hinkommen laſzen, Wann ſy aber mit uns auf den Gassen oder in unſern Palaz gehen, gleich vor unſer Persohn und unſere Camerdienner nach oder neben unſ gehen.

Wir wollen auch inſonderheit, daß alle unſere Camerer, da

<sup>1)</sup> läuten. <sup>2)</sup> Orig.: bringen. <sup>3)</sup> Orig.: beſelcht. <sup>4)</sup> Donnerſtag, Orig.: Pfünztag.

Sy alhie sein, dem umbgang vleißig und ordensich beywohnen. Wür werden auch glaubwürdig bericht, daß etlich aus unsern Camerer[n] und Camerdienern sich nit on ergernus und unser Nachrede und Verhölienerung unterstehen, vil sachen, so wir in der Camer in ainem und anderm firnuemmen, gestatten, verordnen oder abstellen und Inen darin zu reden nit gebürth, anderen ausschreyen oder doch under Inen selbs herumbgehen lassen und also nit allein gleichsam daß, so uns gesellig, dadlen, sondern, wie gemelt, suspect machen, sonderlich aber die Camerdienner auch bei den anzwendigen vilmahls mit örgernus und unbeschaidenheit selbs an einander verhölienern, angeben und verhaft machen: welches Inen theineswegs gebirth noch wir solches Inen gestatten, sondern, da es öffter geschehen sollte, mit allen ungenaden straffen wollen, dieweill es auch wider Pflicht ist.

Gleichfahls will unß gedunckhen, daß etlich aus den Camerpersonen sich mit anzwendigen gar zu gemain oder vielmer familiar erzaigen und [Gesell=] und Bruderschäfft machen, dardurch dann leicht der schuldigen pflicht vergeßen werden kann, welches wir zu besser nachrichtung vermeldt und gennzlich abgestellt und verbotten haben wullen.

### Obrister Camerer.

Unser Obrister Camerer hat sich seines befelchs aus seiner sonderbaren habenden Instruction, auch aus diser unserer gemainen Camerordnung zu erindern, welches Principaliter auf dem verhuet, daß er daßhenig, so Ime seine Instruction anfladet und wir Ime teglich mündlich befelhen und anladen, mit underthenigem<sup>1)</sup>, gethrenem Bleiß, auch ohne ansehung der Person verrichte, dann sich für sein Person gedachter seiner Instruction und diser Camerordnung gemäß verhalte, auch, dieweil er nach uns unser Camerhaupt und allen darzu gehirigen Personen firgesetzt, dieselben gleichhergestalt zu der gebir weise und sonderlich dahin vermüge, daß thaine Camerpersonen, weder Camerer oder Camerdienner, daß wenigist gegen einander selbst nit unbeschaidenlich andten<sup>2)</sup>, vil weniger de facto firnuemmen, noch weniger die Camerer die Camerdienner verächtlich halten oder tractiren noch sich gegen Inen ainiges gewalts unterstehen. Sonder, da Inen von denselben was ungleiches begegnet, sollen Sy es dem Obristen Camerer anzaigen: der soll die gebir alzeit firnuemmen, endgegen auch idem gebirlichen schuz halten, auch was sonst er [zu?] unser noturst, nuz und wosarth und zu unserer ehem<sup>3)</sup>, notwendigen Reputation und fürstlichen Würden gehirig zu sein befinden würde, in unser Camer anordne[n], darinnen Ime dann die Camerpersonen nit widersprechen, sondern volg laisten sollen.

### Obristen Cam[e]rers Verwalter.

Wann sich anch begibt und zutrengt, wann unser obristar Camerer anderer unser Ime anbefolchnen sachen, seiner aignen geschefft oder Leibsschwachheit halben

<sup>1)</sup> Orig.: underthenigen. <sup>2)</sup> ahnden. <sup>3)</sup> Ehre.

oder, da wir yber Landt zugen und Ime nit mitnemmen oder sonst verschicken, also, daß Er nit personlich verhanden sein khan, So wellen wir ider Zeit einen, so uns darzne gesellig, firnemmen, der solchen seinen Platz vertreten und verwalten [soll]. Der solle sich alßdann nit weniger dñser unser Camerordnung gemäß in allem verhalten, den andern vorgehen, auch Sy Ime als dem obersten Camerer selbs gehorsam und volg laijten, darbei wir Ime auch yder zeit genedigelich schuzen und handhaben wellen.

### Camerdiener.

Die sollen ingemain alles daß, so bei unser Camer zu thuen, mit unterthenigem und hegestem Fleiß, Zierlichkeit und sauberheit sowol als die Camerer indifferenter und ohne sonderen respect und verainen<sup>1)</sup>, sovil daß Dienen belangt, under Imen trenlich verrichten, unserm Obristen Camerer oder Verwalter gehorsam, auch Diensts halben gewertig, sonst aber auf niemandt gewisen und idernutigelichs befelch yberhebt sein. Was auch oben von unsern Camerern, der gehaimi Verschwigenheit, der Schlüssl, Spöen, enthaltung alles firwizigen und ungebirlichen ersehens, niechterhaidt, auch sonst in gemain gesagt, damit sollen sy sonderlich gemaind, auch Imen in Grafft Ihres wirthlichen gelaisten Myds bei Vermeidung unserer ungnad und inableßigen straff eingepünden sein. Was die verrichtung in der Camer und sonderlich bei dem an- und abklaiden belangt, Da sollen Sy, wie oben angedeitt, auf daßelbig gar nit acht geben, sonder indifferenter nach gelegenheit zuegreissen und herraichen, und dieses verstehet sich allein auf die Camerdienner. Was aber sonst besondere Verrichtungen in der Camer hat, als Palwirer<sup>2)</sup>, furier, Thürhiter, die sollen außer Iren ordenlichen Verrichtungen den Camerdienern bei dem Dienst, allein, was bei der Tafel geschicht, nit eingreissen noch sich einmischen; es sei dann an den Camerdienern ein abgang: so mögen Sy nach gelegenheit auch zuegreissen. Was auch ain yder nach dem Inventario oder sonst empfacht, daß soll<sup>3)</sup> er zu verwahren, vleißig aufzehaben und uns damit seinem befelch und, da Er ain sondere Instructionen, alßdann derselben gemäß, was aber nit sondere Instructionen, dñser Ordnung nach zu dienen schuldig und dahin verbunden sein, alles vleißig und sauber zu verwahren, rede und antwort darumb zu geben und alles nach seinem besten Verstand anzugehen, bißweilen auch und, so öft es von nethen, sich beschaidts erholtien, wie er eins oder das andere anordnen solle, damit also bei seinem Dienst nichts versäumt werde. Sy sollen auch abents und morgens bei dem anlegen und abziehen unanßbleiblich erscheinen, auch deren theiner ohne unsere oder unsers obersten Camerers erlaubnis<sup>4)</sup> solchen Dienst versäumen, es wurde Ime dann von uns was anders geschafft oder besolchen. Sonsten aber sollen Sy unter einander abwechseln und umbgehen lassen, daß alzeit einer bei dem Camer bleib und gewißlich ze finden sey, und also daß Camer nimmermer, wir sein darinnen oder nit, under ejen oder kirchgang oder, wo es sich begeben

<sup>1)</sup> Bedeutung? <sup>2)</sup> Barbier? (sonst hier: barbierer). <sup>3)</sup> Orig.: ja. <sup>4)</sup> Im Dr. folgt: khainer.

mag, allein lassen; es were dann, daß wir dem, daran der Dienst sonst ist, erlauben oder in unsrern geschefften brauchen wolten: so solle solchen alßdann der Thürhieter oder Camerknecht vertreten. Entzwiſchen mögen die andern Camerdienier sonst unſerm Dienst oder Frey ehehaftten geſchäfftten abwartten<sup>1)</sup>. Auch gebirth Znen, da wir allein und ohne unsrern geliebten Gemahel über Land raiſen, unsers Schlaſpöts vleißig wahrzunemmen, demſelben auch mit anſmachen und pöthen<sup>2)</sup> khein vleiß [zu] ſparen und alles verwahrlich zu halten und ſouſt niemandt darüber zu verthranen noch under die Hendl [zu] laſſen, damit wir aller gefahr, ſovil möglich, geybrigt ſein. Wann wir auch über Landt raiſen, ſoll ain ider daß, jo Zme gebirth, vleißig einmachen<sup>3)</sup>, In den Voſamenten uns damit dienen, auch vor verſiehren bewahren und in Summa ain yeder alles daß thun, was ſeines Dienſts halben unß zu nuß und wolſarth raiſen mag, auch Er ſonſten ehrn und pflicht halben ſchuldig iſt. Sy ſollen ſich auch mit dem außgezaigte Verrichtung hat, nicht deſto weniger, wo es die noſturſt erwordert und wir ſelbs oder unſer oberſter Camerer Fr idem ettwas, darauf Er ſonſten nit, ſondern ain anderer ſonderbaren beſelch het, auferlegen und beſelchen, daß ſoll yeder willig und gern laiſten. Oder auch, da ainer, deme es ſonſten ordinarie nit beſolchen, ſir ſich ſelbs ettwas erſehen und gnter mainung, damit uns an gebirlichen, notwendigen Dienſt nichts abgehe, anſtath ſeines Geſellns verrichten würde, demſelben ſoll es von niemandt ybel außgelegt oder unrecht gehaißen werden; dann in dijem fahl nit allein auf daß, was ainem yeden inſonderheit beſolchen, oder, daß kheiner dem andern eingreif, ſondern vielmehr dahin ze ſehen, damit uns wol gedient und alle Camerperſohnen wider einander ainig und vertrenlich ſein.

Alß wir auch bißweilen etwas Spatz zu rhne gehen oder morgens gar früe außzustehen pflegen, So wollen wir derowegen, damit ſowol die Lichter nachts deſto ſicherer abgeleſcht alß auch morgens uns in das Zimmer zu rechter Zeit getragen werde[n]. Wie ſie dann den Camerknecht dahin halten ſollen, daß Er ſolchem vleißig nachthome, alſo ſollen ſie auch alle Nacht, wie bißhero gebrichig, in unſerm Zimmer abgewechſelter liegen und daſelbſ ſich alle Nacht finden laſſen.

Unſere Huet, Mandl, Petpielchel<sup>5)</sup> ſollen durch die Camerdienier indifferenter unß nachgetragen werden.

<sup>1)</sup> Dr.: geſchäfftten abwartten. <sup>2)</sup> betten. <sup>3)</sup> einpacken. <sup>4)</sup> Orig.: Freu. <sup>5)</sup> Gebetbuch.

### Camerthürhietter.

Dieser solle seinem Dienst niechter, vleißig und bescheidenlich aufzwarthen, also, daß Er bei der Voreamer alzeit von morgens an biß zur Nacht und die merere Zeit nit in der Voreamer, sondern, sōvil möglich, sich vor der Thür stets finden laße, niemandt, so der orthen nit gehert, auch den<sup>1)</sup>, so nit bei uns den ordenlichen Zutritt hat, bevorab die thnecht, diener und Pueben, auch niemandt unbekantten hineinlaßen, doch auch niemandt, Ime wurde dann darzue genugsambe Ursach gegeben, rauch oder unwirch anfahren. Sondern, da Er in Zweifel steht, ob er einen einlaßen solle oder nit, soll Er denselben warten lassen und sich seinethalben bei unserm obersten Camerer oder Verwalter, In deßen Amt, bevelch und under sonst niemandt Er, Thürhietter, dann gehört, beschaidt erhollen, sich auch nicht, wie bißhero, understehen, daß, so den Camerdienern gebirth, zu verrichten, sondern seinen Dienst abzewartten. Er soll yeder Zeit vor der Speiße gehen, wann wir in der Camer eßen, im Winter auch mit dem Windlicht, also auch vor dem Trinchchen gehen und dem Schenekhen Platz machen, wann wir in der Camer hervo[r]nen eßen.

### Medici.

Dieweill Er funktion und Dienst also beschaffen, daß unß daß hegte, so wir nach der Seel haben, nemlich das Leben, auch abthirz- oder Verlengerung deßselben daran gelegen, also wessen wir unß zu inen ganz gnedigst versehen und Znen vertrauen, daß Sy in erafft Ires zündt in anwerbung deß grats und eintretung Ires Diensts gelaisten Juraments nit allein alle straffmeßige Gefahr meiden, sondern sich alles deßen befleihzen wellen, was zu unsern gesundt Znen mag dienstlich sein, auch unß ider Zeit beschaidenlich erinnern und vor allem, was uns schaden mecht, gewarnen sollen, Wir seien auch gesundt oder frankh, an Irem Pleiß nichten erwinden lassen. Und sonderlich, da uns Gott mit thrankheit angreissen und wir sie allain branchen oder mehr zu Znen verueffen würden, Sollen Sy wolbedehtig und mit temere handlen, sondern in beisein unsers obersten Camerers Rhatshlagen, daselbst ordenlich proponieren, consultiern und sich aines mereren ohne u[n]notwendig Gezenck vergleichen, auch mit dem Wachen und den andern nothwendigen Visita unß gewertig und vleißig sein. Sy sollen anch den Appodeggern, sōvil die notturft erforderet, genan aufsehen, damit Sy dazhenig, so Sy fir unser Person verordnen, aus frischen, queten simplicijs und ingridienzen vleißig machen, daselb auch, vor und ehe dann wir es einnemmen, selbs credenzen. Damit auch Sy und Wir deßen sōvil mer versichert, So sollen Sy die Appodeggen offt und unversehens visitiern und durchsuchen und, was nit taugt, verwerffen. Was wir anch hiermit von unsern fürstlichen Personen vermeldet, daß solle auch auf unser geliebsten Gemahel und fürstenpersonen verstandten und gleichergestalt durch Sy mit Iren Lbd. gehalten und denen mit ebenmeßigem Pleiß gedient werden.

<sup>1)</sup> Dr.: der.

Also sollen Sy sich mit der Wochen oder Tagen mit einander vergleichen, damit unß alle Malzeit ainer aus Znen, solang dieselb wert, vor der Tafel und zunegß bei uns stehen und mit Vleißigem aufmercken dienen moge. Also sollen sy alle oder, welche wir insonderheit darzne verordnen werden, unß über Landt gewertig und zu raißen schuldig sein, Auf solche raißen auch ider zeit mit arzeneien und aller nootturst für unß und die Unseren verschenen und auf die Rotsahl gefaßt sein. Und haben Sy Irer dienerſchafft und Verrichtungen halb bei unserm obersten Camerer beschaidts zu erhollen und denselben nach uns für Ir vorgesetzte<sup>1)</sup> obrigkeit und vorgang in allem zu halten und Zme gebirliche gehorsam ze laijten.

### Leibbarbierer.

Der Leibbarbierer waßt sich gleichwol aus seiner Bestallung, auch zum thail aus obvermeisten Artielen seines Diensts und Verrichtung zu beschaiden, Aber nicht desto weniger, so gebirth Zme, dieweill Er auch ein Camerperson ist, sich denselben, sivil die gehaim verschwigenheit [anbelangt] und so disem anhengig<sup>2)</sup>, gleichformig zu erzeigen. Über daß aber, so ist ex füremblich bestelt, uns mit der Wundtarzeney seinem bestem Verständt und thunst nach im Fall der noth zu dienen. Er solle auch, da etwas wichtiges verhanden, Zme selbs nit gethrangen, sonder mit unser Arzt Rath und also in allem bedecklich und fürsichtig handlen. Gleicherweis solle Er dem Alderlaßen, Schrepfen, Baaden, Haubt- oder Tüeschwaschen, Haar[=] und Parthabeschneiden zu gewissen Zeiten, so wir Zme oder unsere Leibmedici erinnern werden, vleißig abwartten und beywohnen; bevorab soll Er verbunden sein, alle morgen, wann wir aufstehen, und zu Abendts, wann wir uns entklaiden, auffzewartten, yedesmals unsern fontanel<sup>3)</sup> sauber curieren und verbünden. Item, wann Er unß das Haubt und Haar mit dem Cam und Tüechern beriert, puzt und abstreicht, solle Er vleißig wahrnehmen, ob Er an unserm Mund spure Althems ungeschmack, an zenen oder sonstem ainichen ort des Leibs was sonders befende, gleichsfahls, ob Er an Farb der Hendl oder sonst geschwulst oder Verenderung, alß von Stößen, greisen, ligen, entferbungen, vernemme. Und daß mag Er uns selbs undertheutigst entdeckhen oder, da es von nethen, dem obersten Camerern oder unsern Medici deßen an Wißen empfachen verthranen, doch, wie anderes, gegen andern gehaim und verschwigen behalten. So oft es auch von neten, wir am Ruggen oder andern orthen unsers Leibs nach Rath und Haissen unserer Medici mit Tüechern trucken oder Maß mißen geriben oder getrichnet werden, Solle daselb durch Zne, unsern Leibbarbiren, selbs beschehen wie auch nit weniger, wann an unserm Leib waß zu Bäen<sup>4)</sup>, Salben, Pflasteriren oder ze binden. Also solle Er auch, da durch Raisen, schimpf und Scherz, Ritterspill oder andere Leibliche exercitia unser Leib zu mörcklichem schwais oder anderer Verenderungen gerathen were, yedesmals zu solcher Zeit nahend bei der handt sein, Zne zum abthriicken des Leibs oder auch ab- und

<sup>1)</sup> Im Orig. nachgesetzte korrigirt aus vorgesetzte. <sup>2)</sup> Im Orig. folgt: sich Znen. <sup>3)</sup> Künstlich offengehaltenes Hautgeschwür. <sup>4)</sup> bähnen, wärmen.

anlegen der Claider zu gebrauchen haben. Verner solle Er, was unsere aigne bestimpte Instrumenta seyen, als Laß[=]<sup>1)</sup> und Schrepfeisen, Scher, Schwamm, Khämpl<sup>2)</sup>, Tücher, und, was alles zu unserm Leib gehört, es hab nammen, wie es welle, ainichem andern Menschen wie auch Camer[=] und anderen Personen nit gebrauchen, sondern es allein für uns ratsch und sauber behalten. Und, damit wir auf all begebende fähl desto mehr gesäßt seyen, So solle Er, unser Leibbarbier, noch zween sondere Bündt[=] und Laßzeug<sup>3)</sup> für uns alßbalden zuerichten und machen lassen und dieselben himmach also versechen, daß an nichten khein abgang und mangl dabey sey. Ainer aus denselben solle yeder Zeit bei unserer Camer verwirth aufbehalten werden, auf yeden nothfall zu gebrauchen, den anderen solle Er, Barbierer, stets bei sich haben. Was aber albereit zuvor von Silbern Pündpixen<sup>4)</sup>, Instrumenten, Pechnu und anderm, so uns zugehert, widerhanden, daß alles sambt hezigen solle Zme vleißig inventirt werden und Er nach denselben yedesmals Antwort und Rechenschaft darumben ze geben schuldig sein. Zme soll von uns mit ernst, auch bei verlierung seines Diensts und schwerer straff verbotten sein, zu kheimer Person oder krankhenze gehet, welche mit der Pestilenz oder ander Vergifften<sup>5)</sup> und solchen Krankheiten beladen weren, so Contagio[n]es verursachen, und uns dardurch gevar zu gewartten were. Da Er aber unwillend zu einer solchen them, Soll er solches unserm Obersten Camerer oder Verwalter ansiegen und sich bis auf sein widererlaubnuß unser Camer und Dienst enthalten. Ebenmeßig solle Er niemandt mit Erblichen Leibschäden und anhengigen Krankheiten nit annehmen, es geschehe dann mit unserm Vorwissen. Was Zme dann sonst für Pandt<sup>6)</sup> firhomen, ob sy schon neu, als Painbridh, Stichwunden, geschoss, und man seiner darzu begert, Solle Er uns yedesmals dieselben Personen und, was Er gebrechen und anligen, nambhaft machen, anzaigen und davon Rechenschaft geben. Beschlisslichen wellen wir, daß er auch yeder zeit zum wenigsten mit ainem erfahrenen, geschickten und tauglichen, auch solchen Gesellen gesetzt sei<sup>7)</sup>, der Zme im fall seiner schwachheit oder andern abwesenheit vertreten khünde, wir Zme auch vertrahen mögen. Sonst ist Er wie andere Camerpersonen under unsers Obersten Camerers Ambt und sonst niemandes beflich underworffen: derowegen soll Er Zme oder unserm Verwalter gehorsam sein und daß laisten, was unsere Camerordnung im weiter auferladen thuet.

### Camerknecht.

Was dije, des Camerknechts, wie auch unsers Camercapellidieners, außern Thurhietters, zuvorderst aber unsers Guardaroba und Camerfuriers verrichtungen in gemain durchaus betrifft, derohalben ein jeder sein sonder Instruction von uns hat, Sollen sy nit allein derselben, sonder auch anher derselben, was Sy weiter Unsere Camerordnung insonderheit erindern und vermahnen thuet, under-

<sup>1)</sup> Aderlaſſeisen, phlebotomum, Schnepper. <sup>2)</sup> Kamm. <sup>3)</sup> Chirurgischer Apparat zum Verbinden und Aderlassen. <sup>4)</sup> Verbandbüchse, Salben- und Pflasterbüchse, oft kostbar hergestellt. <sup>5)</sup> Gewisse Krankheiten. Vgl. Grimm, D. Wb. XII, 436. <sup>6)</sup> Verbände, resp. hier Verbandsfälle. <sup>7)</sup> Orig.: sein.

thenigst nachzehomen schuldig sein. Und damit auch unser Oberst Camerer desto mehr sy zu solchem ze halten, so solle Er aller solcher Instructionen abschrift wie auch mit weniger unserer Camerdienner nebenverrichtungen sondere Extract haben.

### Trühenknecht<sup>1)</sup>.

Gleicherweiz hat sich auch der Camertrühenknecht mit aller seiner Verrichtung gegen unsren Obersten Camerer, dieweill sonst niemandt yber Zne zue gebieten, alles gebirlichen, underthenigen Gehorsams zu verhalten.

Und Er, Oberster Camerer, hat Zne auch dahin zu vermigen, damit gemelster Trühenknecht seiner Instruction vleißig nachhome, Alß auch dagegen Zme, Trühenknecht, gegen hochen oder nidern stands Persohnen und also gegen gemeiniglich allen gebirlichen Schutz ze halten und Zne bei seiner Instruction handtzehaben.

Wann auch ain Camerpersohn yber die ander oder sonst yber ain Camerpersohn zu elagen, daß soll vor unsrem Obersten Camerer beschehen: der wirdet fir sich selbs darinnen gebierlichen beschaidt ze geben oder unß die sachen getreulichen vorzetragen, auch, waß wir unß alßdann resolvieren, der gebir und seiner Instruction gemieß zu verordnen wißen.

Und ist dieses alles unser endlich ernſtlicher befelch, ordnung, will und meinung, den wir dann vleißig volzogen haben wellen, derowegen wir diese ordnung (so wir unß gleichwol teglich unsres gefallen zu endern, auch zu mindern und zu mehren vorbehalten) bedecklich haben aufgericht, auch zu mererer becrestigung an dieselbe unsre Secret ze hangen besolchen und uns mit aigenen handen underschrieben, Nach öffentlicher Verleſung dieselb unsrem obersten Camerer unsrem zu Zme habenden gnedigem Vertrauen nach, mit ernſt darob ze halten und offt, sonderlich im Zare viermal, den Camerpersohnen fürlesen zu lassen, zugestelt haben.

Geschehen am Neuen Jarstag der wenigeren Zahl<sup>2)</sup> im neinnundachtzigsten Jar.  
Wilhelm.

## Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern<sup>3)</sup> (1597).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fase. 34, Nr. 17.

[Sie lehnt sich eng an die Wilhelms V. an. Es sind hier nur die in jener fehlenden Kapitel herausgegriffen.]

### Edlkhnaben.

Unſere Cammeredlkhnaben, dieweil dieselben auf unſern Leib inſonderheit beschaiden, so ſollen Sy beh und in der Cammer<sup>4)</sup>, waß zue vleißiger Ihrer aufwartung gehorig, Embſiglich und underthenig verrichten; inſonderheit aber ſollen Sy, da wir uns an= und abſlaiden, auch ain geraum Zeit darvor beh

<sup>1)</sup> Trühenknecht. Besondere Bedeutung? <sup>2)</sup> Die wenigerre Zahl bezeichnet die Zehner und Einer; die Jahrhundertzahl wird seit dem späteren Mittelalter gern fortgelassen. <sup>3)</sup> Maximilian I. übernahm 1597 (1598) die alleinige Regierung. <sup>4)</sup> Zm Drig. folgt: und.

der Cammer sein, daselbst überal, soviel Znen gebürt, helfen und zuegreissen, wasz außer des Zimmers, die Petpiecher, Leibwäsche (welche in der behauung allzeit der Oberist Cammerer, im veldt aber der Oberist Stallmeister, wie gebrechig, von Znen nemmen und tragen würdet), Item fazelet, Pantoffl, huet, Regenmantl und, wasz von nöten, nachtragen und über Landt diß alles, darzu auch Leibharnisch, Püxen, Lange vor, Spies und dergleichen nachstieren, auch bey der Tasel zichtig und außmerklig aufzwarthen. Und, nachdem Ihr verrichtung nit so gar eigentlich han specifiziert werden, so beruhet es haubtsächlich auf dem, das Sy unsern Obristen Cammerern als Ihr nach uns fürgesetzte Obrigkeit respectieren, Zme gewertig sein und durchaus, dieweil Sy sonst niemandt underworffen noch ettwann einer als Er mit Znen zu schaffen, guete und gesellige gehorsamb<sup>1)</sup> laisten. Dann wie derselb Sy mit aller gebür und, wasz Znen von nöten<sup>2)</sup> zu versechen, Also hat er auch Sy zu aller Gottesfurcht, Zucht und Erbarkheit und allen guetten Tugenden anzuhalten und Sy im fahl der übertrottung und ungebür ernstlich zu straffen von uns bevelch, gewalt und macht.

### Guardaroba.

Unser Guardaroba solle alle unsere Ahlaider, von Rödchen, Kapoten, Mantlen, Schappen, Leibröckhen, Goldern, Hosen, Seidenstrümpfen, hieten, Pareten, federn, geschmückt, Sowol auch das unverarbeit suetter als gemachte rauche Ahlaider<sup>3)</sup>, Wöhre, Dolchen, Gürtlen und alles, so zue unserm leib gehert, in seiner verwahrung haben, das alles mit gueter, vleißiger wart, erlissterung<sup>4)</sup> und aufzupuzen zue unserm miß, auch zierlichem aufzumachen zum besten, als er han, erhalten. Das alles, auch, wasz sonst teglich in sein verwahrung geliefert würdet, Soll ex nach einem ordenslichen Inventario empfachen, welches, doppelt abgeschrieben, Er ains, das ander unser obristar Cammerer behalten solle, in welchen beiden, wasz außendlich vorhanden, hernach hinzuholm, erhausst oder gemacht würdet, wasz sich auch durch den brauch verschleust<sup>5)</sup> und zerbricht, oder sonst davon auch, wasz, wievil, wem und aus wasz bevelch, auch welchen Tag vergeben wirdet, unterschiedlich verzeichnet [ist]. Quant des Inventarij solle ex alles zu verrechnen, zu verantworten, auch im fahl eines abgangs den uns zu erstatten und guetzethun schuldig sein. Er solle auch, wann wir uns anziehen und abahlaiden, neder zeit gegenwärtig [sein], die Ahlaider, so wir zue Morgen anziehen, zuvor sauber und ordentlich an ihr gebürendt ort verdeckt legen, bey dem arthlaiden eines nach dem andern mit schuldiger Reverenz raichen, den Nachtrock und, wasz wir ablegen, alsbaldt wir anhlaideit, an Ihr stell tragen und aufheben, also auch von dem Abziehen, wasz Zme zuegehet, zuerichten und, bis wir schlaffen seien, seinen Dienst verrichten. Er solle auch in das orth, darinnen Er obvermelte unsere Sachen in verwahrung hat, von fremden, auch der Unfern, so nicht darinnen zu schaffen, ohne erlaubnis oder bevelch niemandt führen noch einlassen, Sonder daselb jeder zeit in quetter Spörr<sup>6)</sup> und wolverwart halten. Wir wollen ihm

<sup>1)</sup> Im Orig. folgt: zu. <sup>2)</sup> Im Dr. folgt Sy. <sup>3)</sup> Pelzkleider. <sup>4)</sup> Lüstung. <sup>5)</sup> abnußt. <sup>6)</sup> Sperrte, in gutem Verchluß.

anch hiemit verbotten und erüstlich eingebunden haben, das Er Jme nicht[s] von dem, so uns zuegehert, Es sey auch so schlecht, als es immer wesse, zueigne, neme, ime annache oder sonst brancht; Sonder, da er etwas beterßt oder für ain guadt ze haben vermainte, so soll er solches an unsern obrißten Cammerer begeru, der würdet sich nach gelegenheit darin zu verhalten oder [es] an uns zu bringen wißen. Er, unser Guardaroba, ist für seine person under unserm obrißten Cammerer: dem solle er von unsertwegen gehorßamb, Chrerbietung und wilſarung laiſten, aller seiner verrichtungen wie auch seines eimmemens und außgebens Rechenschafft geben und, waß er Jme auch Dienſts halben haifet und bevilcht, vleißig und ohne Widerredt verrichten, und hat weiter sonst mit Jme niemandt zu ſchaffen.

### Underguardaroba.

Da wir auch ainen Underguardaroba halten werden, So ist derselbe des Obern gehilß und folle Jme in allem, so unser[n] Dienſt und der Guardaroba verrichtung betrifft, gueten beyſtandt laiſten, auch nach unserm Obersten Cammerer ſein außſehen auf Jme haben und ſeines bevelchſ gelegen, Im fahl auch unser Oberster Guardaroba nit bey der hand, bey unserm leib, auch sonst, ſein Amt, Dienſt und plaz vertreten.

### Cammerfurier.

Den halten wir darumb, das er ſürnemlich über lands uns, unser geliebte Gemachl<sup>1)</sup>, derselben churfürſtlich<sup>2)</sup> ſrauenzimmern, unjern Obersten Cammerer, auch andere Cammerer und Cammerpersonen ſuriieren, auch, ſovil nach gelegenheit yedes orts geſein khan, mit gelegnen heuſern und Zimmern yeder zeit underbringen und einſurieren foll<sup>3)</sup>; Wie dann andere unſere hoffurier in allen Legern ſtillſtehen und nit ſuriiren oder, da Zy ſchon gleich ſuriert, Jme die heuſer oder Zimmer, so Jme geſellig, widerumb ohue widerredt volgen und zueſtehen laſſen ſollen, bis Er, unser Cammerfurier, ſein angezeigt Guardier und heuſer eingenommen. Zu ſolcher loſierung foll er ſich beſleißen, uns und wolvermelteſr] unſer Gemachl die geleguisten, gehaimiſten und luſtig[ſt]en Zimmer, ſonderlich ſolche zu verordnen, welche ſeuers, auch einſteigens wie anderer geſarr am besten<sup>4)</sup> verwart ſeyen, alſdann das ſrauenzimmer, ſovil ſich leidet, abgesöndert und in wolverwart Zimmer verordnen, alljo auch unjern Obersten Cammerer, da möglich, in unjern Loſament oder doch zum allernegiſten darbey underbringen wie auch, da es ſein khan, die Cammerer oder doch zum allerwenigſten die Cammerdiener<sup>5)</sup>. Weiter, jo hat Er auch die Guardaroba, vorcammer<sup>6)</sup>, Taſſtuber, auch die officia, Auchl oder, da die nit im hauß oder zue elain und ſeuers halben geſerlich were, eine auf der gaſſen aufzuschlagen und zu verordnen bevelch, waß auch an ſolchem abgeth, was in der eil ſein than, oder, da wir an ainem ort ſtillſtägen, mit allem vleis machen zu laſſen. Inſonderheit foll er ſich beſleißen, da es khan umbgangen werden, in das hans, da wir liget, khaine pferdt zu ſuriieren. Unſere Leibpferdt aber mechten, da es des orts halben ye nit anderſt

<sup>1)</sup> Elisabeth von Lothringen, seit 1595, † 1635. <sup>2)</sup> durch iſt eingehoben. <sup>3)</sup> Orig.: ſollen. <sup>4)</sup> Orig.: baffen. <sup>5)</sup> und Cammeredelknaben iſt ausgestrichen. <sup>6)</sup> Orig.: von Cammer.

khan sein, alda, doch khaine andere gelitten werden, Sonst aber solle er sich bekleissen, das die mit gueter glegenhait versechen werden. Anheimbs aber wie auch über Landt solle Er, was zue der Cammer zu machen und Zme bevolchen würdt, es sey an fenstern, öffen, Schlossen, und alles anders, so in sein verrichtung gehert, auf empfangenen bevelch bestellen, bey den handwerchsleuthen soliciteren und zur stell bringen; den empfang aber und Aufzab solle Er unserm Obristen Cammerer, welchem er ohne mitl underworßen, auch sich in allem seines beschaidts und sonst von niemandt erholen und gehorsam laisten soll, verrechnen, dezen bevelch auch sowol in dem, so nit in diser ordnung, als dem<sup>1)</sup>, so anstrucklich darinnen begriffen, [sich] gemes verhalten. Und solle Er, Cammersurier, bey dem hoffleger sowol als über Landt sich teglich und zum offter mallen (sonderlich bey dem hoffleger, weil er sonst ohne das wenig zu verrichten) bey unserm Obristen Cammerer, ob etwas anzusagen oder zu bevelchen were, anmelden, wie er dann eins und anders durch Zme dirrigiern würdet, er Zme auch jedesmal willigen gehorsam laisten. Und solle Er, Cammersurier, und sein verwalter auf unsern Obristen Cammerer, wann er von oder gehn hoff geth, (sovil ohne verfaumbuns seines Dienst[s] beschehen khan), wie hoffgebrechig, dem Amt zue Ehren zu wartten schuldig sein.

### Cammerknecht.

Dieweil diser auch uner den Cammerpersonen nit allain gezelt, sonder seine verrichtungen sich auf unsern Leib, dann auch auf dezen sicherheit und noturfft erstreckhet, So solle er Zme solches alles mit allem vleis, wie billich, laßen angelegen sein. Und fürnemlich gebürt Zme, das er Winterszeiten unser Gnach an Stuben<sup>2)</sup> und Caminen mit feur haize, darzue Zme der haizer bis für die Gemächer das holz, Er [es] aber hineinragen und selbs haizen solle, In solchen geniechen Er mit dem feur gewährlich und sorgfältig umbgehe, zue den Kühnichen<sup>3)</sup> sowol anhaimbs als über Landt vleißig sehe<sup>4)</sup> und, so oft von noten, theren lasse<sup>4)</sup>. Er solle auch unser Gemächer mit theren und anderm aufspüzen sauber halten, daßselb niemandt andern bevelchen noch thuen lassen, sonder selbst verrichten. Unsern Leibstuel und harmgleser und, was in seiner verwahrung, soll er jeder zeit sauber halten, auch alle Tag segen und seubern, So er dann dieselben gesaubert, dem jungsten Cammerdiener, von dem ers auch empfacht, wider lisen und sonst in unsere Innere gemäch, fürnemlich, da das peth steth, nit kkommen. Allso soll Er auch die silbernen Leichter, so in unser Cammer teglich gebraucht werden, in seiner verwahrung haben, dieselben sauber halten, alle Abendt in der Silbercammer mit frischen therzen bestechen und die angepronnen stückh wider dahinsilfern, wie auch das Nachtliecht, welches Er gleichßahl einmachen und dem jungsten Cammerdiener überlisen solle. Daneben hat er auch ain große Silberene waßerhandten und anders, das alles er nit allain verwaren und zue unserm Dienst gebrancken, sonder auch verantworten und verrechnen solle.

<sup>1)</sup> Drig.: das. <sup>2)</sup> Durch einen Ofen geheiztes Gemach, hier doch wohl = Ofen. Ofen heißt es allerdings: „öffen“. <sup>3)</sup> Schornsteinen. <sup>4)</sup> Drig.: sehen . . . lassen.

### Cammertafldiener.

Die sollen sich mit allem des Obristen Cammerers bevelch und anordnung gemes verhalten, bey Threm Dienst gethren, Sanber und vleißig sein, was Inen zu verwaren gebürt, vleißig behalten und, nachdem es gebraucht, an sein gehorig ort lisen und sich alles ab[=] und aufztragens, auch für sich selbs des winhlschlechhens bey unser schweren straff enthalten.

### Cammertrabanten.

Gleichwie andere Cammerpersonen, also seyen auch unsre Cammertrabanten under unsers Obristen Cammerers bevelch, gebieth und Jurisdiction: durch den sollen Sy auf unsern bevelch aufgenommen, beaidigt, wider beurlaubt und [ini] fahl des verbrechens gestrafft werden. Was er auch mit Inen, es sey der Tag[=] oder Nachtwacht, raisens, aufwartens, verwarung der güetter [halben] und sonst in allem mit Inen schaffen, ordnen und bevelchen würdet, dem seyen Sy und ime alle [!] gehorsam zu laisten schuldig. Also haben Sy auch Ihr besoldung und anschaffung derselben bey Zme zue suechen und seien mit allem auf Zne undt sonst niemandt gewisen. Da wir aber nif sonderbare Cammertrabanten hielten, so sollen alle wegen diejenigen hoffrabanten, so jedesmahl unser Leibzimmer verwahren, auch Ihr aufmerckhen und respect auf Zne, unsren Obristen Cammerer, haben, (ime die gebürendt Reverenz thun)<sup>1)</sup>, [er aber], da er ain unsfleiß spüret, solchen bereden und Threm hanbitman, under deßen Jurisdiction sie dennoch sein und bleiben, anzeigen: der würdet sie zue straffen und darzue anzuhalten wißen.

### Khünstler und Handwercher.

Alle Khünstler und handwercher, Sy seyen von uns allain besoldet und underhalten oder haben sonst in unserm Landt Thre handwerk und gewerb, seyen mit dem, so Sy zue unserm Leib, auch der Cammer machen, unserm obristen Cammerer underworffen. Was auch wir Inen selbs oder er aus unserm bevelch oder sonst zue unser notturft wie auch ain anderer aus seinem gehaiß an Sy Erinnern und zu machen schaffen, umb das sollen Sy gedachtem unserm Obristen Cammerer Red und antwort zu geben, auch gehorsam zu laisten schuldig sein. Ihr jedweder solle auch seine Register und Rechnung demselben übergeben und der bezallung oder anschaffung, wo er die zue suechen, von Zme gewertig sein. Wer auch wider diejenigen, so under denen ohne mitl<sup>2)</sup> hofgesindt und der Burgerschaft nicht underworffen sein, etwas, was auch das were, zu clagen oder zu sprechen hette, der solle es vor unserm Obristen Cammerer thuen: der würdet Sy zur bisslichkeit halten, auch im fahl des<sup>3)</sup> verbrechen[s] darnach Sy zu straffen haben. Sonst seyen Sy vor niemandt, gedachter unser Oberster Cammerer weise Sy dann auß beweglichen uhrsachen selbst an andere ort, red und antwort zu geben schuldig. Also ist es auch mit den Bibliothecarijs, Antiquarijs, Verwalter der Khünstthamer und Schatzgewelb (dern orten sye dann niemandt

<sup>1)</sup> Das Eingeklammerte Zusatz auf angeklebtem Zettel. <sup>2)</sup> unmittelbar. <sup>3)</sup> Orig.: das.

außer vorwissen und quethaißen gedachten unsers Obristen Cammerers<sup>1)</sup> sechen oder sonstien theimen lassen sollen, der sich auch erafft von uns habenden gestrengem bevelsch[§] auf jedes begern zue resolvieren oder [es] an uns ze bringen wißen würdet<sup>2)</sup> und durchaus allen Cammerpersonen und, wer denselben incorporiert und zuegethan, zu verstehn und in allem zue halten.

## Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.

### Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512).

Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv. X. K.  $\frac{168}{2}$ , Nr. 582 (alte Nr. 2).

Marggraß Friedrichs<sup>3)</sup> zu Brandenburg Hoff[§] und Hausordnung d. d. am Tag Philippi und Jacobi<sup>4)</sup> Anno 1512.

#### Hausordnung.

Item, in meins gn. herrn Camer soll sein gnad die personen, der, wie wir achten, [nit?] über achten sein werden, anzeigen und denselbigen zu morgen, mittag und Schlafdrunk sechs maß weinß und sunst nymands nichts gegeben werden.

Zm Frauenzimmer, auch der jungen Herrn<sup>5)</sup> gemach und Stellen soll bestellt werden, wer solichen schlaff[=] und ander Druncken hollen soll, damit nit jedermann dergleichen Drincken auf die Herrschäfft und in die stell und gemach fordert.

Und in meins gn. Herrn gemach soll iho in seiner gn. abwesen nymands dann der Schuster und die Edeln knaben in seiner gn. gemach gelassen werden.

Item, im Frauenzimmer soll auch nymands eßen dan zwen Thürhüter, zwen Juncfranknecht, meiner gn. franen Schneider, Wezel, Schuster, und Götz Heieß. Und meiner gn. franen Hosmaister, der Redwißer, Schenck, fettner, bierpreuner, Bader und vier knaben sollen mit den letztern<sup>6)</sup> eßen und, was da (von Wein und Brot)<sup>7)</sup> überbleibt, widerumb in keller geantwert werden.

Item, in dem gemach der jungen Herrn schul sollen außerhalb der jungen Herrn hinsuro über zwelfß personen nit gehalten werden. Doch will mein gnediger Her, als vil der Edeln knaben jezo bei den jungen Herrn sein, der kein endrung machen, nachdem sein fürstlich gnad des Adels anfenthalt und Spital ist.

<sup>1)</sup> Am Dr. folgt: zue. <sup>2)</sup> Zusatz. <sup>3)</sup> Friedrich d. Ält., zweiter Sohn des Kurfürsten Albrecht Achilles, Markgraf zu Ansbach 1486, zu Bayreuth 1495, starb 1536. <sup>4)</sup> 1. Mai. <sup>5)</sup> Von seiner Gemahlin Sophie von Polen hatte Dr. im ganzen 18 Kinder; unter den Söhnen waren Kasimir, sein Nachfolger, Georg der Tromme, 1523 in Jägerndorf, Albrecht, der 1512 Großmeister in Preußen wurde, und Johann, später Bischof von Valencia, damals schon erwachsen, aber nur zwei anwesend. <sup>6)</sup> Den letzten, den Nachcessen. <sup>7)</sup> Zusatz am Rande.

Item, in meins gn. Herrn stal sollen zu Morgen, Mittag und schlafdrunk  
neun maß weins gegeben und über zwen Droscher<sup>1)</sup> nit gehalten werden, damit  
sich auch sein gn. entschließen soll, wieviel hengst mid knecht sein gnad haben woll.

Und sollen sich daneben auch mit meini gn. hrn. entschließen bede junge  
Herrn, wie es mit irem gesind gehalten werden soll, damit die Herrenstall  
gleichermaßen steen. Und wieviel mein gnr. her jeynd pferd hat, der will mid  
kan sein gn. nit geraten, dann sein gn. weiß nit, wann dieselbig von Kaiserl.  
Maytt. zu Dienst erforderet werden mag. So dann sein gnad erforderet wurden,  
die jeß wesenden Knecht und Pferd mer zu wenig dann zu vil. So aber vil  
antwerer<sup>2)</sup> vorhanden weren, soll man die verkauffen und seiner gnaden das gelt  
verrechnen, sover man anderst derer [für] seiner gn. Frauen und Mutter, die sein  
gn. darumb gebeten hat, und in anderem von seiner gn. wege[n] nit bedarf,  
des man sich bei dem Stallmeister soll erfarn.

Item, in die Canzlei sollen vier maß weins des tags zu Morgen,  
Mittag und schlafdrincken gegeben werden, und soll der Christoff anzaigen, was  
er für personen in der Canzlei bedörff. Und was vom mal in der Canzlei  
brots und weins überbleibt, soll man wider in Keller antworten und dije ord-  
nung der Canzlei also besteen bis uss Zukunft<sup>3)</sup> unsers gn. Herren und alßdann die  
Canzlei; wie von alter her, ungeordinantz bleiben. Nachdem die Rete, auch sunst  
allewegen vil erbarer frembder lent da auß[=] und eingehen, den man ze trinken  
gibt, So hat auch mein gn. her an den Personen der Canzlei kain besohlen [?]<sup>4)</sup>.

Item, es soll nymands ainich droßer, auch keinem, so zwei oder dren pferd  
hat, kein knab gehalten, auch über die handteßen fünfmal eingeschenkt werden  
in zweien krausen<sup>5)</sup> und also zu jedem eßen einmal und nach dem eßen annoch  
einmal. Und sunst soll den andern zu einer jedern richt einmal eingeschenkt  
werden. Das nachschenken soll man nit thon. Und sollen jedsmals nit mer dan  
zwen krausen uss ainem tisch steen, auch einem jeglichen zwey brot gegeben  
werden und sunst vier brot uss ain tisch zu uberschüß. Und von stund an nach  
dem eßen soll ein jeglicher ans der Türniß geen und die letztern auch eßen  
lassen, damit nit an denselben letztern eßhen merer aufgee dann vor, und alles,  
so von brot und wein überbleibt, in keller getragen, darob dann die knecht  
halten sollen, so idesmals darzin geordent sein und werden, dabei sie auch der  
Marschalek und Hanßvogt handhaben sollen, und die knecht, so sie hinleßig<sup>6)</sup>  
erfinden, gestrafft und also nymands in der Türniß gesetzt werden, außerhalb  
der verzeichniss des hofgesinds, dann mit erlaubung des Hanßvogts. Das ist  
also meins gn. Herrn mahnung.

Item, die Briester sollen mit eßen und drincken gehalten werden wie die  
Edelleut, und dieweil der ein übermaß hie, so ist meins gn. herrn maynung,  
das der briester acht und ein Chorschuler seyen; doch das auch dieselbigen alle,  
welche vor nit pflicht gethan haben<sup>7)</sup>, den Rethen pflicht thun, meim gn. hrn. und

<sup>1)</sup> Droschknecht. <sup>2)</sup> Bedeutung? <sup>3)</sup> Rückunft. <sup>4)</sup> Orig.: besiedeln. <sup>5)</sup> Trinkgefäß. Vgl. S. 188.  
<sup>6)</sup> nachlässig. <sup>7)</sup> Orig.: welcher . . . hat.

sonst nymands gewertig ze sein, es wer dann Frem bischof in der christlichait, doch mein gn. hr. in alle weg außgenomen, und das sie got für sein gnaden und die herrschafft getreulich bitten.

Item, in der kuchen sollen sein küchenmaister, meins gn. herrn Koch und sein knecht, meiner gn. fr. Koch, der jungen herren Koch, Ritterkoch, sein knecht, gejündkoch, sein knecht, Schnabelspuler, zwei knaben, zwey einkauffer, zwey vogler, zwey vischmaister, gürtler<sup>1)</sup>). Und sollen sich bede mein jung gn. herrn entschließen, wievil Fr. gn. Koch haben sollen, das dieselben zimblicher maß auch werden angezeigt. Und sonst soll nymands in die kuchen gelassen, daneben auch den knechten in Fr. aydhöpflicht gebunden werden, nichts auß der kuchen ze geben one bevelch der Herrschafft oder Haßvogts. Auch soll man einsehen thon, das zum tail der Suppen abgestanden werde.

Item, im Keller sollen sein meins gn. hrm. schenk, keller über landt, haßkeller, Schröter<sup>2)</sup>, Michel, Bütner<sup>2)</sup>, Hensle, keller. Und soll alle tag under den vier wechtern aiuer abgewechselt und sonst nymands auß[=] oder eingelassen werden dann der, so der Herrschafft drincken tregt: das gesellt auch also mein gn. hrm. und ist seine gn. maynung.

Item, in der Silberkamer sollen sein Hainz, Begen<sup>3)</sup>, Linhart, Belzmacher<sup>4)</sup>, und Weitlein und sonst nymands dareingelassen werden dann der Bernhart, Trumeter. Und was von inen weins und brots überbleibt, soll auch in keller getragen werden. Das ist meins gn. herrn maynung.

Item, die zwey thorwarten sollen bede samtslich alle wochen aufwarten und mit ain wochen umb die andern abwechseln, auch ir eßen und trincken (so man inen gibt)<sup>5)</sup> mit verlaissen noch hinaustragen, auch mit vleiß aufsehen, damit nymands nichts außtrag. Und so solchs von Zuen verlaissen wird und mit beschewe, so soll der Haßvogt auch einsehen thon, die mit dem Thurm zu straffen, so dann solich straff mit helffen wöllt, macht haben, inen beden oder ir jedem urlaub ze geben, damit solich ordnung in wesen gehalten wird. Und hat auch der Haßvogt macht, jedesmals andere thorwarter aufzenemem; doch das dieselben pflicht thon, inmaßen der Herrschafft vormals auch geschehen ist.

Item der ubrigen personen und troßer halben ist meins gn. hrm. maynung, denselbigen jezo gen hof ze geen zu verbieten, dieweilen ye der ein übermaß ist.

Item, dieweil also solich meinem gn. hrm. gesellt, soll es durch die Rete beschlossen [werden], wie es mit dem sijen, eßengeben und allem anderm, das ferner hierinnen mangelt, nach der Herrschafft bestem nutz gehalten werden soll.

Item, uss das, wie Camerschreiber und Rentmeister von meinem gn. herren begert haben, anzaigen ze thon, wo sie die vierhundert gulden nemen sollen auf das hofgewant, so sein gn. den ferbern zu geben versprochen hat, ist seiner gn. maynung: so das tuch gemacht sey, sollen sie das gelt darauf geben und das<sup>6)</sup> tuch ligen lassen, wann seiu gn. darnach schick, das seiner gn. dazelbig gewisslich sind und hab.

<sup>1)</sup> Beschrifteten für Gärtner? <sup>2)</sup> Schröter und Bütner natürlich Handwerksbezeichnungen.

<sup>3)</sup> Bäder? <sup>4)</sup> Kürschner. <sup>5)</sup> Zusatz am Rande. <sup>6)</sup> Orig.: die.

Item, uß das, wie mein gn. herr bevelch thou soll, wo man widerumb gelt nemen soll auf wein, und, so seiner gn. gesnel, das der Rete gutbeduncken were, das sein gn. jeß vom Guldenzoll<sup>1)</sup> 500 gulden verwise zu der Onottember trinitatis, ist seiner gn. mahnung: Nachdem sein gn. und seiner gn. Sone auß dem Haubz sein und kain ganzer hofhalt da, dann, was das gemain gesind [bedarf], auf die auch von seiner gnaden genug Weins gelassen sei, daruber soll sich der Haubzvogt mit demselbigen Wein behelffen, bis der neu werd. So hab man auch von seiner gn. wegen wol 200 füder weins, folgens damit man wol außkommen mög bis zu seiner gn. haimkunfft: alßdann wölle sein gn. weiter einsehen thou.

Item, uß das wie mein gn. her. beschaid thon soll, wo man gelt nemen soll umb Habern, nachdem das getraid zu Gerabronn umb par gelt nit verkaufft werden mög, sonder zu fristen gesetzt, uß Martini daßelbig getraid zu bezaln, ist meins gn. hr. mahnung:

Dem Haubtmann ußm gebürg<sup>2)</sup> ze schreiben, hundert steinen habers zu verkauffen und das gelt herabzschicken, hiewider andern habern darumb ze kauffen. Damit kann man sich auch behelffen bis uß Martini, so das gelt für das getraid zu Gerabronn gesetzt, Dieweil man deren nymands dann meins gn. hr. pferd füter, nachdem sain gn. andere botd schick. Und, so sein gn. haimkeren, dermaßen ordnung [ze?] machen, das sein gn. den habern, der seiner gn. jerlich gesetzt, zum halben tail ersparen wölle.

Item, uß das, wie man es mit des Landgrf. vom Leuchtenbergs<sup>3)</sup> 1800 gld. schulden halben halten soll, ist der beschaid: sein gn. haben hievor von Mergethaim<sup>4)</sup> auß geschrieben, wie und wovon solich gelt bezalt werden soll, Das auch sein gn., wie die Rete vermainen, nit in vhesten<sup>5)</sup> soll; zudem sei ihm auch von Rotenburg<sup>6)</sup> auß genugsamb beschaid worden, darob sein gn. Irs schreibens dermaßen in frenibde land zu thon billich erlassen wer.

Item, meins gn. herren mahnung ist auch, das der Haubzvogt das schlöß alle nacht zeßperren und nymands, es komb, wer do wölle, aufthun laße, bis des morgens, wie man gewonlich pflegt. Und ob seine gn. Sone kämen und des nacht[s] hineinbegern, soll der Haubzvogt sagen, ime sey verbotten, bei nacht außzethon. Und das der Haubzvogt mit andern Rethen sunst getreulich zusehe, verlaßen wir uns, in gnaden zu verschulden<sup>7)</sup>.

Actum ex ore principis eylends am tag Philipp und Jacob Anno [15]12.

---

<sup>1)</sup> Ein seit 1422 im Fürstbistum Würzburg erhobener Reichszoll von einem Gulden vom Fuder Wein, dessen vierter Teil an den Markgrafen verpfändet war. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds. Bd. I. Nr. 5116, 5117. <sup>2)</sup> Die Gegend um Kulmbach, Hof und Bayreuth, der Hauptmann hatte seinen Sitz auf der Plassenburg. <sup>3)</sup> Johann V. <sup>4)</sup> Die Residenz des Deutschmeisters. <sup>5)</sup> firmare. <sup>6)</sup> an der Tauber. <sup>7)</sup> vergelten.

## Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich<sup>1)</sup> von Brandenburg-Ansbach (1562).

Nürnberg, Ägl. Kreisarchiv. X.  $\frac{168}{2}$ , Nr. 596 (alte Nr. 20).

Nachdem und als der Durchleuchtige, Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, mein gnädiger Fürst und Herr, bei Ihrer fürstlichen Gnaden Hof[=] und Haushaltung allerley beschwerliche Mengel, Unordnung und Abgang und demnach soviel befunden, daß dieselben je lenger je mehr überhandnemien und daran, wo derhalben nit gebührlich's einsehen gethan und für handt genommen werden sollt, derselben Ihrer frstl. Gn. vilfelliger schaden und merckliche, nachteylische Beschwerung entsteuen und aufwachsen würden: Solchs aber zu vorkommen, haben Ihrer Frstl. Gn. erhaltender noturft nach sich einer Hofordnung, wie es hinsuro zu Abwendung der einigermßen beschwehrlichen und nachteylischen Mengel, Abgang und unordnung bei Ihrer frstl. Gn. Hof[=] und Haushaltung gehalstten werden soll, entschlossen, welche solche Ordnung unterschiedlich hernach folget.

Erstlich, obwohl hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr vor der Zeit des<sup>2)</sup> Gotsleßtern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandat und bevelch hatt anzgeen lassen, welche derhalben billich ein Abschene[n] gemacht haben sollten, So befinden doch Ihre fürstliche gn. soviel, das das Gotsleßtern und schwahren je lenger jhe mehr überhandnimbt und uns leichtfertig getrieben wirdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzürnet und sonder Zweifel schwere Straf verursacht und verdient wurdet, und billich bei denen, so Christen sein wollen, nit sein noch gehört werden soll: So ist Ihrer frstl. gn. ernster Beselch, das derselben Hofgesindt sich alles Gotsleßterns, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens genzlich enthalsten soll, ernste un[n]achleßliche Leibstraff zu vermeyden.

Zum andern, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der Nähe des Schloß Burckfridt mit Alltters herkommen und ob demselben<sup>3)</sup> mit solchem Ernst gehalstten, das nicht allein darinnen oder in der Nähe darumb kein schlagen oder balgen, sonderu auch leichtfertig zacken nit gestattet, demselben aber verschinner<sup>4)</sup> Zeit mehrmals zu widerzuhandeln understanden: Welchs aber hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr keinswegs ferner gestadten, sondern solchen Burckfriden hiemit widerumb verneuert und bestettigt<sup>5)</sup> haben will, und demnach allem Hofgesindt bei ernster Leibstraf gebietendt, das sich meniglich, solchen Burckfriden zu verprechen, genzlich enthalsten, mit der ernsten vermaßnung, das gegen den übertrettern ernste leibstraff furgenommen werden soll.

Zum dritten ist Ihrer fürstlichen Gnaden ernster bevelch, das sich alles Hofgesindt unzuchtiger wort, übermeßigen zudrincens, Zullerey, auch anderer unzucht

<sup>1)</sup> Sohn Georgs des Frommen, Marggraf in Ansbach, von 1543 bis 1556 unter Wormundschaft, bald nach Übernahme der Herrschaft in Ansbach auch mit den sächsischen Besitzungen belehnt. <sup>2)</sup> Orig.: das. <sup>3)</sup> Orig.: derselben. <sup>4)</sup> vergangener. <sup>5)</sup> Orig.: bestettigt.

und geschreyes in der hōsthuben oder Thurniz, auch sonst, genzlich enthalitten soll. Und nachdem auch verschinner Zeit über bei dem tag und nechtlicher weyl sich vil ungeschickte, rumorische handel zugetragen, das sich Fr etliche, die leuth alshier in der Stadt bei nechtlicher weyl zu verwartten<sup>1)</sup>, zu vergewalltigen und zu beschedigen, unbesiegter weyß, auch ohne ainiche gegebene Ursachen understanden, Wie sich dann neulicher Zeit abermahls zugetragen, und dann auch befunden, das etliche bei der nacht mit ploszen wehren uß der Gaßen gangen und sich allerley betröllicher reden, thetlicher handlung halben, vernemen lassen, Welch's muhn hochgedacht'm meinem gnedigen Fürsten und herrn nit unwillich zu Mißfallen raicht, Und, wo solch's ferrner zugeschen und gestattet werden sollt, bei solchem ungeschicktem leben gute Policey und Ordnung, auch fridt, ruhe und Minigkeit nit allein nit zu erhalten, sondern auch anderer beschwerlicher unrath und empöhrung entsteen kundt, darfür dann Frer frstl. gn. als der Landtsfürst und herr deren tragenden Amt nach zu sein und ob guter Policey und Ordnungen zu halten sich schuldig erkent: So ist Frer frstl. gn. ernster Bevelch, das sich hinfuro alles hōfgesindt, Edel und unedel, deßgleichen die Burger, handtwercksgesellen und andere Inwohner alshier bei dem tage oder nechtlicher weyl deß wuesten schreyens, Gaßirens und aller Rumorischer,<sup>2)</sup> gewalldtsamer handlung gegen meniglich genzlich enthalitten, sich auch Niemandts bey nechtlicher weyl uß der gaßen verdecktiger weyß ohne ein Licht betreten und dann auch die Scharwechter uß der Mauren und in den Gaßen, deßgleichen die Personen, so zur Stadtwaach jedesmahls verordnet, allerding unverhochmutet, unbeleßtiget und unbeschidiget lassen sollen. Dann, do sich jemandt dergleichen mißwilligen Handlung ferner understanden sollt, So hat hochgedacht'm mein gnediger Fürst und herr allberait ernsten Bevelch gethan, das wider Diejenigen, von welchen diesem Frer frstl. gn. Bevelch zuwider waß zu handeln und zu mißwillen understanden wirdet, die Stadtwaach, welche dann verordnet werden soll, die gebuhr fürenmen und darinnen Niemandts, er sey Edel oder unedel, verschonen soll. Darnach soll sich meniglich zu richten und für straff zu hueten wißen, und solch's meynen Frer frstl. gn. ernstlich.

Zum vierten, und sovil die hanßhaltung antrifft, sollen hinfuro über einen jeden Tisch neun Personen gesetzt, darunter ein jung sey, welcher das Eßen tregt und die speysung in der Kuchen holet, und dann einer jeden Person zwey Gesindthroet gegeben<sup>3)</sup> und dann uß einen jeden Tisch vier Becher gestellt, die zwaymahl und nicht öfftter mit Bier eingeschenkt und darzu drei Becher mit wein, allein ainnahl einzuschenken, gegeben werden. Es soll sich aber kein knecht über der Junckern tisch eindringen noch auch jemandt für sich selbst und ohne Erlaubniß deß hōfmarschaleks oder hanßvogts jemandt frembdtz, so nit hōfgesindt ist, in die Thurniz zum Eßen zu führen macht haben.

Zum fünften soll vorhochgedacht's meins gnedigen herren jungen vom Adel nit gestattet werden, das sie die Knecht zu sich sezen oder speis und tranch über andere Thisch schicken oder tragen, sondern ihnen ein genants an getrancht, als

<sup>1)</sup> auslauern. <sup>2)</sup> Orig.: Rumorischen. <sup>3)</sup> Orig.: zu geben.

nemblich sechs Becher wein und ein nottuſſt Bier, gegeben [werden] und dann auch keiner vom Adel noch andere hofdiener mehr Personen, dann seine Beſtallung vermag oder jemandts zu halltten erlaubt, sein hof zum Eßen geen laſzen und folchtem nach alle übermeßige Personen nach<sup>1)</sup> dieser Mahlzeit hiemit abgeſchafft ſein, wie dann folchs einem jeden angezaigt werden foll.

Zum ſechſten foll dem Künftmaister, fuhrirer, Zeug[=] und Paumaiſter und den vier trabanten ein beſonder Tisch eingegeben<sup>2)</sup> und dieselben den Rehigen Knechten gleich geſpeist werden.

Zum ſiebenden foll über der Drožer, Kutschchen, Bottchen, zufelligen fuhrleuten, Taglöhner und fröhner Tisch kein wein, ſondern allein auf eine jede Perſohn ein Becher mit Bier gegeben werden.

Zum Achten foll keiner kein Broet, Eßen noch ſonſten nichts von dem Tisch tragen und ſonderlich ſich meniglich einichen hundt in die hofftuben geen zu laſzen und dann auch für die hundt ſpeyſe hinauszutragen genäßlich enthalſtten, auf das die ubrigen Brocken und Speys den Armen leuten zum gueten uſgehebt und mitgethaſt werden. Was aber ſouſt an ſpeis und getranck überbleibt, foll allſbaldt nach gehalltner Mahlzeit in Kuchen und Keller geſchafft und darvon, ſovil die nottuſſt erforderet, die leſten geſpeyſt, das ubrig uſgehebt und zu anderer nottuſſt gebräucht werde[n].

Zum Neundten foll die Speyſung in Kuchen und Keller, Silbereammer und Thorſtuben und alle Winkeleßen fernier nit geſtattet, ſondern abgeſchafft und demnach dieselben Perſohnen alle bey andern nachtischen (in der hofftuben eßen und dann auch den Nachtischen)<sup>3)</sup> nach anzahl der Perſohnen nit mehr eingefcheneckt dann wie anderm gemeynem geſynte, aber über der wechter Tisch allein Bier und kein Wein gegeben werden.

Zum Zehenden foll alles Höfgeſinde zur Zeit der Mahlzeit im Winter und Sommer frue umb zehene und zu Abents umb vier Uhr aigentlich im Schloß ſeyn und der Zeit allwegen das Schloß verſperrt und werende Mahlzeit [über]<sup>4)</sup> Niemandt uſſgesperrt werden. Welcher ſich auch unter den Mahlzeiten, außerhalb aines Drožers, in meins gnedigen Herrn Stall verſperren leſt, dem foll nicht geſtattet werden, über die Nachtisch zu ſitzen und die Aufwartter zu verdringen.

Zum Zwölften, wann der Hofmarschalc'h oder Haufvogt von der Mahlzeit auſſteuen, follten allſbaldt die flaschen wider in den Keller getragen und die Nachzechen fernier nit geſtattet werden.

Zum Zwölften foll auch hinfuro in Kuchen und Keller Niemandt anders dann, ſo darein verordnet und gehorig, zu geen geſtattet und ob demſelben auch mit allem Ernst gehalltten werden.

Zum Dreyzehenden follten hinfuro weder alhie im haufe noch auch über Landt keine Suppen, under[=] oder ſchlaſtrunkh außerhalb der zweier Mahlzeit[en] den Knechten gegeben werden, ſondern, doch außerhalb der Zunft hern, uſſ ein jede Perſohn und Pferdt, welchen die Trunkh zu geben bewilliget, für die Suppen,

<sup>1)</sup> Ebenſo S. 239. <sup>2)</sup> eingeräumt. <sup>3)</sup> Das Eingeklammerte Zusatz am Rande. <sup>4)</sup> Bgl. S. 239.

under[=] und Schlaſtrunkh deß Jahrs drey gulden an gelde geraicht werden. Doch soviel öfftgedachtes meins gnedigen herrn Marſtall belangt, darinnen haben Tre ſſt. gn. ſondere Ordnung und maß gegeben, nemlich, das in den Stall gegeben werden sollen die Suppen wie biß anhero, doch außerhalb der feiertäg, und dann deß tags Rennzehn maß weins und fünfundzwanzig Maß Biers (über einem Droſer allein ein Maß Bier)<sup>1)</sup>, deßgleichen uſ ein jede Perſohn deß tags ein Pahr geſindtbroet.

Zum Bierzehenden, und nachdem an den Sontägen, auch andern feiertägen deß Gottesdintz billich auch vleißiger, dann bißhero geſcheen, gewaritet wurdet, ſo sollen hinfuro die ſrueſuppen an allen feiertagen vor der Predig zu hof genzlich abgeſchafft werden.

Zum Fünfzehenden, und damit das unbilliche Muſtragen an Speyß und Trankh deſto ehr ſukommen werden mug, ſoll den weibsbilldern mit Korbem zu hof aus[=] und einzulauffen ferner keinswegs geſtattet werden.

Zum Sechzehenden ſoll hinfuro denjehnigen Perſohnen, welchen das Deputat gegeben wurdet, der Trankh und Broet zu hof weiter nicht geraicht werden und ſich auch dieſelben Perſohnen der hoffspeiſe genzlich enthalſtten.

Zum Siebenzehenden ſoll hinfuro das trankh hofgeſindt aus allerley beweglichen Ursachen und ſonderlich auch, das die Hoffſpeis den Kranken nit dienſtlich, nit von hofe geſpeift, ſondern Inen das Deputat nach anzahl der täg und nichts an getrankh gegeben, doch darinnen kein gefahr<sup>2)</sup> gebraucht werde[n].

Zum Achtzehenden, und alls ſich vilmahls befunden, das ettliche Perſohnen, wann ſie deß tags verreiten, doch nichts deſto weniger zu ſrnie das ſutter nemen laſzen, welhs muhn unbillich geſchicht und hochgedachtem meinem gn. furſten und herrn zu ſondern ungnedigem mißfallen geraicht, derhalben iſt Trei fürſtlichen gnaden ernſter bevelch, das derjelben Hoffgeſindt ſich eines ſolchen genzlich hinfuro enthalſtten ſoll, ernſte Straß zu vermeiden. Und ſoll auch hinfuro Nachmittag widerumb umb zwey Uhr das Futter an der Rinnen gegeben und aus einem Sumera<sup>3)</sup> nicht mehr vierunddreißig Pferdt wie biß anhero, ſondern allein zweimddreißig<sup>4)</sup> Pferdt geſuttert und ſolchem nach das Übermaß abgeſchafft werden.

Zum Rennzehenden ſoll auch hinfuro außerhalb meins gn. furſten und herrn Marſtall in der Silberkammer, ferner aus dem Schloß kein Liecht, ſonder denjehnigen, denen man die zu geben ſchuldig, uſ ein jedes Pferdt darfür ein gulden an gelde, jedesmahls uſ Michaelis, gegeben werden.

Zum Lechten, und alls auch mit dem Sperren des Schloßes waß unordnung eingerißen, dabei muhn ſonderlich ſrembter leuth halben auch nit wenig gefahr zu besorgen, ſolchs muhn fünftig zu vorkomen, ſo ſoll hinfuro das Schloß zu Summerszeiten allwegen umb neun Uhr und dann im Winter umb Acht Uhr gesperret und darüber Niemandt ohne meins gnedigen herren ſondern Bevelch aus[=] oder eingelaßzen und demnach jederman, ſo nit ohne Mittel ins Schloß gehort, vor derjelben Zeit aigentlich hinaußgeen.

<sup>1)</sup> Das Eingecklammerte Zusatz am Rande. <sup>2)</sup> Böfe Abſicht. <sup>3)</sup> ein Getreidemaß, Scheffel. <sup>4)</sup> Müßte unter Fortfall des „allain“ wohl 34 heißen, und vorher 32. Vgl. S. 240.

Und oberzelle Hofordnung will offt und vil hochgedachter mein gnediger furst und herr aigentlich gehallten und dern von allem hofgesindt also nach gegangen und gelebt haben, daßselb hiemit auch ernstlich gebietendt, sonderlich, das die Ambtnach dieser Ordnung nichts zu wider furuenen oder gestatten, Ihr frstl. gn. Ugnadt und Straß zu vermeiden, daranß auch derselben Ihr frstl. gn. hofmarschalek und hanßvogt hiemit ernstlich bevehlendt, das die ob dieser Hofordnung in allen derselben Puncten und Artikeln bestes, getrennes vleißzeß hallten und keinem andern zusehen noch stattgeben sollen: So wollen auch Ihr frstl. gn. sie darbei, wie sich gebuhrt, schützen und handhaben, ohne gevehrt.

Zu Urkundt mit Ihrer frstl. gn. zu Ende der schriftt usgedrucktem Secret Ansigel besigelt. Actum Dnolzbach Samstag den Achtzehenden Aprillis nach Christi, unsers lieben herrn und seeligmachers, gebuhrt funffzehenhundert und im zweinundsechzigsten Jaren.

---

### Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich<sup>1)</sup> von Brandenburg-Ansbach (1587).

Nürnberg, kgl. Kreisarchiv. S. X. <sup>168</sup>/<sub>2</sub>, Nr. 607 (alte Nr. 33).

Nachdem und als der Durchlēchtigst, hochgeboren furst und Herr, Herr Georg Friedrich, Marggrave zue Brandenburg, in Preußen etc. hōrzog, mein gnedigster herr, bey Ihrer frstl. Thlt. hoff[=] und hanßhaltung allerley beschwerliche Mängel, unordnung und Abgang und demnach soviel befunden, daß dieselben je lenger je mehr überhandt nehmen, und daranß, wo derhalben nicht gebürlich̄ einsehen gethan und für die hand genommen werden soll, derselben Ihrer frstl. Thlt. vielfeltiger<sup>2)</sup> schaden und merckliche nachtheylige beschwehrung endtſtehen und aufwachsen möchten, Solches aber zu vorkommen, haben Ihre frst. Thlt. erheischender noturſt nach sich einer Hoffordnung, wie es hinsüro zue abwendung der eingrißenen beschwerlich[=] und nachtheyligen Mängel, Abgang und Unordnung bey Ihrer frst. Thlt. hoff[=] und hanßhaltung gehalten werden soll, endschloßen, wie solche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erſtlich haben Ihre frst. Thlt. in deme große unordnung befunden, daß derselben hoffgesind die Predig des hailbarn und alleinseligmachenden Wordts Gottes in der Schloßkirchen alhier nicht besucht noch des orts das hochwürdig Sacrament empfahet, Also, das man nicht wißen kann, welche unter dem hoffgesind Türkēn, heyden oder Christen sein und das Göttlich wordt hören oder zue dem hochwürdigen Saerament gehen, und dergestalt sonder zweiffel ihr viel das Göttlich wortt und die heyligen Sacramenta verachten, welches nun alß ein sehr ärgerlich und hochsträflich Ding keineswegs zuezustehen.

<sup>1)</sup> Georg Friedrich (vgl. S. 232) war seit 1577 (1578) auch Verweser des Herzogtums Preußen, starb 1603. <sup>2)</sup> Trij.: vielfältigen.

Und solches aber zue vorkommen, ist höchstgedachts meines gnedigsten herrn ernster bevehlich, daß alles hoffgesindt hinſuro in die Schloßkirchen alhier zur Predig gehen, auch deß Orts das heylig Sacrament empfahen sollen, wie dann der herr Hoffprediger ein Verzaichnuß alles hoffgesindts hat. Und als er befinden würdet, daß sich das hoffgesindt ungehorſam erzeigen und das hochwürdige Sacrament nicht Bleiſes<sup>1)</sup> empfahen sollte, daß soll frſtl. Thlt. oder derselben Bevehlichhabern angezeigt werden, mit der angeheftten warning, von welchem unter dem Hoffgesindt solchem Ihrer frſtl. Thlt. Bevehlich zuewidergehandelt, daß gegen denselben ernste ſtraß soll ſorgenommen werden: darnach soll sich menniglich wißen zue richten.

Und haben auch Ihrer frſtl. Thlt. gnedigſt die Verordnung gethan, daß an Sontagen, wann man in der Schloßcapellen mit den glocken zusammenschlagen würdet<sup>2)</sup>, das Schloßthor zugesperrt und auch so lang, biß das hoffgesindt abgeſpeizet würdet, verschloſſen gehalten und demnach diejenige Personen, welche die Predigt verſaumt, am Sontag keineswegs in das Schloß zur Mahlzeit gelassen noch denselben ſich des Nachtſches zu gebrauchen geſtadtet werde<sup>3)</sup>. Im fall aber jemand ſonders erhebliche urſachen fürfallen würden, soll dazelb Ihrer frſtl. Thlt. Marschalek oder Hanßvogt von den Thowardten angezeigt und derhalben durch dieselben beſchaidt gegeben werden.

Zum andern, Obwohl höchstgedachter mein gnedigster herr vor der Zeit des<sup>4)</sup> Gottſleſtern[ſ] und ergerlichen, auch leichtfertigen ſchwehrens und ſluchens halben ernste Mandata und bevehlich hat außgehen laſzen, welche derhalben billig ein Abſchenen gemacht haben ſollten, So befinden doch Ihrer frſtl. Thlt. so viel, daß das Gottſleſtern undt ſchwehren je lenger je mehr überhandtnimbt und außs leichtfertigſt getrieben würdt, dardurch dann Gott zum höchften erzürnet und ſonder zweiffel ſchwehre ſtraß verursacht und verdient würdet, und billig bei denen, jo Christen ſein wollen, nicht ſein noch gehört werden ſolle<sup>5)</sup>: So ist Ihrer frſtl. Thlt. ernster bevehlich, daß derselben hoffgesindt ſich alles Gottſleſterns, auch leichtfertigen ſchwehrens und ſluchens gänzlich endthalten ſoll, ernste, unmachläßige Leibſtraß zue vermenden. Und ſollen Ihrer frſtl. Thlt. Gittermarschalek und ſurrierer, was ſie an dergleichen Gottſleſtern und ſluchen hören, ſolches Ihrer frſtl. Thlt. Marschalek oder Hanßvogt anzuezeigen ſchuldig ſein und ſolche Gottſleſterer und ſchwehrer nach gelegenheit Ihrer Verwürckung ernſtlich geſtrafft werden; und, do ſolches von Ihnen nicht angezeigt würdet, ſollen ſie in gleicher ſtraß ſtehen.

Zum Dridten, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der nehe des Schloß Burckfried mit Alters herkommen und ob demſelben<sup>6)</sup> mit ſolchem ernst gehalten, daß nicht allein darinnen oder in der nähe darumb kein ſchlagen oder balgen, ſondern auch leichtfertig zaucken und heraußſodern nicht geſtadtet, demſelben auch verschriener Zeit mehrmals zuewiderzuehandlen unterſtanđen: welchs aber höchstgedachter mein gnedigster Herr keineswegs geſtadtet, ſondern

<sup>1)</sup> fleißig, eifrig. <sup>2)</sup> Im Orig. folgt: daß. <sup>3)</sup> Orig. geſtadten. <sup>4)</sup> Orig.: das. <sup>5)</sup> Orig.: ſollen.

<sup>6)</sup> Orig.: derselbeu.

solchen Burgfrieden hiermit wieder verneuert und bestettigt haben will, Und demnach allem hōfgeſind bei ernſter Leibſtraß gebietend, daß ſich menniglich, solchen Burgfrieden zu verbrechen, gänzlich endthalten, mit der ernſten Verwarnung, das gegen den Verbrechern ernſte Leibſtraß furgenommen werden ѕoll. Es ſollen ſich auch die Zunder, wann man eßen will, eher nit ſezen, biß der Haubvogt einen jeden ſelbſten ſezen würdt, ſowohl auch das geſindt, biß man gebett<sup>1)</sup> hatt.

Zum vierdten iſt Ihrer frſtl. Thlt. ernſter bevehlich, daß ſich alles hōfgeſindt unzuchtiger wort, übermeßigen Zuetrinkens, Füllerei, auch anderer unzucht und geſchreys in der hōfſtuben oder Türriz, auch ſonſten nicht allein das hōfgeſindt, Edel und unedel, ſondern auch die burger, handtwerckſleut und andere Zuwohner alhier bei dem tag und nächtlicher weil des wüſten ſchreyens, gaſſierenſ und aller ruhmorifcher, gewaltſamer handlung gegen menniglich gänzlich endthalten.

Es ſoll ſich auch niemandſ bei nächtlicher weil auf der gaſſen verdächtiger weife ohn ein lecht betredten und dann auch die Scharwächter auf der Maun und in den gaſſen, deßgleichen die Personen, ſo zur Stadtwaſch jedesmals verordnet, allerding unverhochmutet, unbelaſtigt undt unbeschedigt laſſen. Dann, do ſich jemand dergleichen muhwilliger handlung ferner unterſtehen ſoll, ſo hatt ehegedachter mein gnedigſter herr albereit ernſten Bevehlich gethan, daß wieder diejenigen, von welchen diesem Ihrer frſtl. Thlt. bevehlich zuewider was zue handlen und zue muethwillen unterſtanđen würdet, die Stadtwaſch, welche dann verordnet werden ſoll, die gebür fürnehmen und darinnen niemandſ, er ſey Edel oder unedel, verſchonen ſoll: darnach ſoll ſich menniglich zue richten und für ſtraſ zue hueten wiſſen. Undt ſolchs meinen Ihre frſtl. Thlt. ernſtlich.

Zum fünftten, und alß von höchſtgedachtem meinem gnidſt. herrn, ſoviel Ihrer frſtl. Thlt. Hōfjuncfern ſpeitung über Tisch belangt, die Verordnung vor der Zeit gnedigſt gethan worden, So laſſen es Ihre frſtl. Thlt. bei dertfelben Verordnung noch zur Zeitt gnedigſt allerding bleiben und, darob zu halten Ihrer frſtl. Thlt. Marſchalek und Haubvogt hiemit bevolhen haben wollen.

Zum ſechſten, und ſovil die haubthalting antrifft, ſollen hinfürö über einen yeden Tisch acht Personen im hōflager geſetzt und dann einer jeden Person zwey geſindtbrot gegeben werden. Es ſoll ſich auch kein knecht über den Junckherntiſch eintringen noch auch jemandſ für ſich ſelbst und ohne erlaubtuſ des hōfmarſchalekſ oder Haubvogts jemands frembdes, ſo nicht hōfgeſindt iſt, in die Türriz zum eßen zu führen macht haben.

Zum ſibenden ſollen vorgedachtſ meines gnedigſten herrn Sowol auch der Graven und herrn jungen vom Adel ob einem Tisch geſpeift und nicht geſtatt werden, das ſie die Knecht zu ſich ſezen oder der junckherrn und andere jungen zu ſich nemen oder Speiſ und Trank über ander Tüſch tragen oder ſchücken, ſondern ihnen ein genants an Trank, alß nemblich alle malzeit uſſ gedachter jungen edlen Knaben Tisch acht mas bier, gegeben [werden] Und dann auch keiner vom Adel noch andere hōfſdiener mehr Personen, dann ſeine beſtallung vermag oder

<sup>1)</sup> gebetet.

jemandis zu halten erlaubt, gen hoff zum eßen gehen lassen und solchem nach alle übermäßige Personen nach dieser mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solches einem jeden angezeigt werden soll. Aber der jnckhern jungen, so man zu halten schuldig, sollen wie sonst das gesündt gespeist werden.

Zum achten sollen auch die Cammerdiener Thren Tisch allein haben und keinen daran zu sitzen gestatt, auch uff ain Tisch, daran acht sitzen, acht mas bier gegeben werden.

Zum neunten soll [es] über der Troßer, Kutschchen, doch außgenommen der fürnembsten Kutschchen, welche den Knechten mit dem tranc am bier gleich gehalten und über einen Tisch zusammengesetzt werden sollen, deßgleichen soll es über der jungen Potten, zufelligen fuhrleutten, Taglöener und Fröner Tisch mit dem bier, wie es verordnet, gehalten werden.

Zum zehenden soll keiner kein Brodt, Eßen noch sonst nichts vom Tisch tragen und sonderlich Niemandts einigen hund, es weren dann eßliche herrn oder vorneme Jnckhern, welche Englische<sup>1)</sup> oder Steber<sup>2)</sup> außzuwartten und deßen von meinem gnedigsten herrn anstrücklich erlaubtnus hetten, und sonst nit, in die hoffstuben lauffen oder<sup>3)</sup> führen lassen, Sondern, do deren eßliche, wie obgemelt, waren und dergleichen hundt hetten, dießelben jedeßmals an Ketten führen lassen, aber sonst alles hoffgesinde, für ihre hundte Speiß hinaußzutragen, sich meniglich genäßlich und allerdings<sup>4)</sup> enthalten, auff das die ubrigen Brocken und Speiße den Armen Lentten zu gnettem außgehebt und mitgetheilt werden, Was aber sonst an speiß und getrank überbleibt, alßbalde solches nach gehaltner Malzeit in Küchen und Keller geschafft und darvon, soviel die noturft erforderet, die letzten gespeist, das überig aber außgehebt und zu anderer notdurft gebracht werden.

Zum Al[li]sten soll die speizung in Küchen und Keller, Silberkammern und Thorstuben und alle Winckeleßen fernir nicht gestattet, sondern abgeschafft [sein] und demnach dießelben Personen alle bei andern Nachtischen in der hoffstuben eßen und dann auch den Nachtischen nach Anzahl der Personen und also uff einen Tisch, daran acht Person sitzen, acht becher bier — doch das hierinnen ein Unterschidt gehalten und uff Ausspieler und jungen nicht soviel sowol auch über der Wechter Tisch merre bier nicht, dann wie geordnet, — gegeben werden.

Zum Zwölften soll alles hoffgesindt zur Zeit der Malzeit im Winter und Sommer frue umb zehne und zu Abendts umb vier Uhr eigentlich im Schloß sein und der Zeit allemogen das Schloß versperrt und werende Malzeit über Niemandt außgesperrt werden.

Welcher sich auch under der Malzeit, außerhalb eines Troßers, in meines gnedigsten herrn Stall versperren leßt, dem soll nicht gestattet werden, über die Nachtisch zu sitzen und die Aufswarter zu verdringen.

Zum Dreyzehenden, wann der hoffmarschall oder haußvogt von der Malzeit außstehen, sollen alßbalde die flaschen wider in Keller getragen und die

<sup>1)</sup> Englische Hunde, zur Sauhaz und Hirschjagd im 16. Jahrh. viel gebraucht. <sup>2)</sup> Steuber, Stöber, zum Aufspüren von Hasen, Hühnern usw. <sup>3)</sup> und <sup>4)</sup> Im Orig. folgt: zu.

Nachzech ferner nicht gestattet, auch sollen Sommers[=] und Winterszeit die Dürniß und der Keller jedeßmalß nach verrichten Malzeitten alßbalden zugeschlossen werden.

Zum vierzehenden, Nachdem auch die Trabanten und Jeger Ihr Monatgeldt haben, alß sollen sie sich der hoffstuben, so lang man speist, genäßlich enthalten, auch, wann frstl. Dhlt. Taffel halten werden, gedachte Trabanten keinen Wein auß den flaschen gießen, wie zuvor geschehen, auch fleißiger aufswarthen, dann biß doher geschehen, bey ernster straß.

Zum fünffzehenden soll auch hinsüro in Küchen und Keller Niemandts anders, dann so darein gehörrt und verordnet, zu gehen gestatt und ob demselben auch mit allem ernst gehalten werden.

Zum Sechszechenden, Und damit das unbillich außtragen an Speiß und Trank desto eher vorkommen werden mög, soll den Weibsbildern mit Körben zu hoff ein[=] und außzulauffen ferner nit gestatt werden.

Zum Sibenzehenden soll hinsüro denjenigen Personen, welchen das Deputat gegeben würdet, der Trunk und brodt zu hoff weiter nicht geraicht werden und sich auch dieselben Personen der Hoffspeiß genäßlich enthalten.

Zum Achtzehenden soll hinsüro das frank hoffgesindt auß allerley betrechlichen<sup>1)</sup> Ursachen und sonderlichen auch, das die hoffspeiß dem Kranken nit dienstlich, nicht von hoff gespeist, sondern Ihnen das Deputat nach Anzahl der Tage und nichts an getrankt gegeben, noch viel weniger die gesundten hinaußgespeist, doch darinnen keine gefahr gebraucht werden.

Zum Neunzehenden, Und als sich vilmals befunden<sup>2)</sup>, das ettlche Personen, wann sie des Tages verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das Fuetter nemmen lassen, welches nun unbillich geschicht und höchstgedachten meinem gnedigsten herrn zu sondern ungnedigsten mißfallen geraicht, derohalben ist Thres[r] Frstl. Dhlt. ernster bevelch, das derselben hoffgesindt sich eines solchen hinsüro genäßlich enthalten sollen, ernste straß zu vermeiden. Und soll auch hinsüro widerumb nachmittags umb Zwey Uhr das Fuetter von der Rinnen gegeben und auß einem Sumra<sup>3)</sup> vierunddreyßig Pferdt gesuettet und kein übermaß gegeben werden. Und soll [der] Fuettermiester mit Bleiß darob sein, das Niemandts das Fuetter gegeben werde, dem es nicht gebürt oder welche nicht alhie sindt. Solt es aber nicht geschehen, soll ernste straß gegen ihme, Fuettermiestern, fürgenommen werden.

Zum zwanzigsten, Und alß auch mit dem sperren des Schloßes waß Unordnung eingerissen, dabei nun sonderlich frembder Leut halber auch nicht wenig gefahr zu besorgen, solches nun künftig zu vorkommen, so soll hinsüro das Schloß zue Sommerszeitten allewegen umb Neun Uhr und dann im Winter umb acht Uhr gesperrt und darüber niemandt ohne meines gnedigsten herrn sonderu bevelch auß[=] oder eingelassen werden und demnach jedermann, so nicht ohne mittel ins Schloß gehört, vor derselben Zeit eigentlich hinaußgehen.

<sup>1)</sup> Orig.: betrechlichen. <sup>2)</sup> Orig.: befinden. <sup>3)</sup> Siehe S. 235, Num. 3

Zum ain[und]zwanzigsten, so vom hoffgesind einer verreit in seinen geschäften, es seyen herrn, Zuncthern oder andere, soll er seine Pferdt alle mitnehmen und keines in der Hofffütterung stehen lassen, [es] auch nicht gefüttet werden, Es sey dann ihme schadhaft: alßdann solle<sup>1)</sup> es mit vornissen geschehen.

Zum zweyundzwanzigsten soll ein jeder seinen Mantel oder Rock über Tisch anbehalten und nicht von sich legen, er sey gleich Zincker, Knecht oder andere.

Zum dreyundzwanzigsten, Daß sich auch das gemeine hoffgesind mit dem unzüchtigen geschrey in der Hoffstuben über dem eßen auch ganz ungehorsamlich verheilt, derhalben wolle sich forthin ein jeder deßen ganzlich enthalten; und, do sich einer darüber vorgreissen würde, so soll gebürliche straf gegen ihn vorgenommen werden.

Zum 24ten solle auch alles Hoffgesinde von Einspennigern und meines gnedigsten herrn und andern Knechten, desgleichen alle Jäger samt dem andern gemeinen Hoffgesind, sobald das Tischtuch aufgehoben und gebetet würdet, alßbald vom Tisch aufstehen und von stund ahn die Hoffstuben raumen. Und, do sich einer oder mehr widerseßig machen würde und über Tisch lenger sitzen wolle oder die Hoffstuben sobald nicht raumen, solle er durch den Marschalek oder Haßvogt von stund ahn in die straff genommen werden.

Zum fünfundzwanzigsten ist auch ehe und viel höchstgedacht meines gdst. fürsten und herrn ernster bevehlich, weiln sich in deme auch bißhero nicht geringe unordnung besinden, daß Ihrer frstl. Ohlt. Hoffjunkern an der Stadt vielmals Jungen gebrancken, daß dieselben Hoffjunkern, welchen von Ihrer frstl. Ohlt. Knecht zue halten bewilligt, sich mit tüglichen<sup>2)</sup> Knechten gefäßt machen und an derselben Stadt keinswegs jungen halten sollen, Welches auch Ihre frstl. Ohlt. aigentlich also wollen gehalten haben: sonstens soll ihnen an der Jahrbesoldung nichts gevölt werden.

Zum 26ten, weil sich auch befindet, daß die Jegerjungen eben umb die Zeit, da man zue Hoff zum Morgen[=] und abendessen auß der Kuchen außgespeist, die Brühe für die hund abholen und dadurch alle unordnung verursachen, so soll durch Jegermeystern bevohlen werden, daß gedachte Jungen zue frühe umb 7 und 8 Uhren und zue Abend zwischen 2 und 3 Uhren die Brühe für die hund abholen und sich nicht lang in der Kuchen, wie bißhero oft geschehen, mit willen uffhalten.

Leßlich, und alß auch ehe[=] und vielgedachter mein gnedigster herr befindet, daß neben Ihrer frstl. Ohlt. hoffgesind sich viel fremdes gesind alhier einschlaicht und dergestalt zum Außtragen desto mehr urhach gegeben wurdet, auch sonstens dergleichen unbekandten und unbeherrten Personen halben allerley gefahr zue besorgen, So ist derselben Ihrer Frstl. Ohlt. ernster bevehlich, daß alle die Hoffjunkern, welchen Knecht oder Jungen zue halten bewilligt, dieselben dem Marschalek oder Haßvogt mit nahnien anzaigen und dann kein Zincker seinen Knecht oder Jungen, andere Personen an sich zue ziehen oder denselben was zueznetragen, gestadte<sup>3)</sup>, Wie dann Ihre frstl. Ohlt. auch derselben Vogten und denen des

<sup>1)</sup> Dr.: solte. <sup>2)</sup> tauglich. <sup>3)</sup> Dr.: gestadten.

Raths alhier, wieder dergleichen fremde Personen, damit die hinweggeschafft [werden], mit Ernst die gebür fürzunehmen, in bevehlich auferlegt haben.

Beschließlichen, wann auch oft und viel höchstgedachter mein gnedigster herr über land und sonsten uß den Tagten hin und wider verraisen, befindet sich, das unter dem hoffgesind allerlei Bernheiter einschleichen und auch leichtfertige Weiber dem Hofflager nachvolgen, darauß allerley unzucht und muthwillen getrieben würdt: zue Abtreibung aber deßelben so ist Ihrer Frstl. Dhlt. ernster will und meining, daß alles hoffgesind von herrn, Frnckern, Knechten und Andern mit ihren Dienern verschaffen, niemandts einigem Bernheiter unterschlaiff zue geben, und auch ein jeglicher Hoffdiener seinen Knechten und Jungen mit ernst untersage<sup>1)</sup>, daß sie sich dergleichen schleppen<sup>2)</sup> und bösen weiber gänzlich endthalten. Dann, do einer oder mehr hoffgesindts, Knecht, Jungen oder, wehr der auch wehre, hierinnen erfahren oder betredten wurde<sup>3)</sup>, Gegen denselben wollen sich Ihre frstl. Dhlt. mit ernster straff dermaßen erzaigen, das Ihrer frstl. Dhlt. unguediges gefallen darob gespührt werden soll. Und haben auch Ihre frstl. Dhlt. albereit dem Hoffmarschalek oder Hanßvogt, welcher jedesmals zue stell sein würdet, in bevehlich ufferlegt, die gebür und straff gegen denselben Verbrechern zue jeder zeit fürzunehmen, darnach sich menniglich auch vor schaden zue hueten wißen würdet.

Und überzahlte Hoffordnung will oft, viel und höchstgedachter mein gnedigster Herr eigentlich gehalten und deren von allem hoffgesind also nachgegangen und gelebt haben, daßelbig auch hiemit ernstlich gebietend, sonderlich, das die Amtsknecht dieser Ordnung nichts zuwider vornehmen oder gestadten, Ihrer Frstl. Dhlt. Ungnad und straff zue vermeyden, darauf auch derselben Ihrer Frstl. Dhlt. Hoffmarschalek und hanßvogt hiemit ernstlich bevehlendt, daß die ob dieser Hoffordnung in allen derselben Puneten und Articuln, auch sonst allenthalben, wo es die nottußt erfordert, ob es gleich hierinnen nicht alles vermeldet und fürgeschrieben werden kann, getreues, bestes vleißes halten und keinem andern zusehen<sup>4)</sup> noch stadtgeben sollen: so wollen auch Ihre Frstl. Dhlt. sie darbey, wie sichs gebürt, jedesmals schützen und handhaben. Ihre frstl. Dhlt. behalten Ihnen auch bevor, jeder zeit nach gelegenheit und nottußt diese Ordnung zue mindern und zue mehren, Wie sie dann hinsüro alle Vierteljahrs Ihrer Frstl. Dhlt. hoffgesindt ußs neue, deren endlichen zu geleben, vorgelesen werden soll, ohne gevehrde.

Zu Urkundt mit Ihrer frstl. Dhlt. zue underschriftt ußgetrucktem Secret Inſigel besiegelt.

Actum Quolzbach am neuen Jahrstag, den ersten Januarij, im Tausend fünfshundertundsiebenundachtzigsten Jahr.

Georgius Fridericus, dux

prussiae et Silesiae, manu prop.

<sup>1)</sup> Orig.: untersagen. <sup>2)</sup> Nichtsnütziges, lächerliches Frauengimmer. <sup>3)</sup> Orig.: wurden. <sup>4)</sup> Orig.: zusehen. Vgl. S. 236.

## Ortsregister.

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>A</b>nsbach (Ouolzbach) 232, 242.<br/> <b>B</b>aden 110, 111, 112, 114.<br/>     Bilderlahe (im Hildesheimischen) 21.<br/>     Bopfingen 133.<br/>     Braunschweig 18.<br/>     Breckenheim 84.<br/>     Bremen 16.<br/>     Briesnitz (bei Dresden) 34.<br/>     Bücherthal, Amt (bei Hanau) 99.<br/>     Burgheim (bei Neuburg a. D.) 163, 164.<br/> <br/> <b>C</b>annstatt 161.<br/>     Cassel 85, 87, 93.<br/>     Celle 5.<br/> <br/> <b>D</b>eßau 26.<br/>     Dresden 27, 50, 57, 62, 66, 79.<br/>     Durlach 124, 133 (Tore).<br/> <br/> <b>E</b>benstein (Ruine an der Weser) 21.<br/>     Einbeck 18.<br/> <br/> <b>F</b>rankfurt a. M. 112.<br/>     Fürstenberg (A. G. Holzminden) 16.<br/> <br/> <b>G</b>andersheim 8, 9, 10, 16, 20, 21.<br/>     Gerabronn 231.<br/>     Goslar 19.<br/>     Graisbach a. Donau 163, 164.<br/> <br/> <b>H</b>amburg 16.<br/>     Hanau 94, 99, 101, 102.<br/>     Hochberg (Hachberg b. Freiburg i. B.) 133.<br/>     Holstein 15.<br/>     Homburg (jetzt Ruine im Kr. Hameln) 21.<br/> <br/> <b>K</b>allenfels (bei Hanau) 95, 97.<br/>     Karlsburg (Durlach) 124, 133.<br/>     Kircel-Nenhäuser 191.<br/>     Königslutter 13.</p> | <p><b>L</b>eipzig 17, 19.<br/>     Lichtenberg (Kr. Wolfenbüttel) 21.<br/>     Liebenburg (im Hildesheimischen) 16, 20, 21.<br/>     Lüneburg 16.<br/>     Luxemburg (Lützelburg, Luxenburg) 111, 112.<br/> <br/> <b>M</b>agdeburg 16.<br/>     Marburg 85, 87.<br/>     Mergentheim 231.<br/>     Mömpelgard (Mümpelgard) 142.<br/>     Moritzburg a. d. Elster 81.<br/> <br/> <b>N</b>aumburg a. d. S. 17, 80.<br/>     Neuburg a. D. 163, 164, 180, 183, 184.<br/>     Nürnberg 19.<br/> <br/> <b>P</b>forzheim 124, 135, 139.<br/>     Plassenburg 231.<br/> <br/> <b>R</b>eichertshofen (B.-A Ingolstadt) 163, 164.<br/>     Rothenburg a. d. Tauber 231.<br/> <br/> <b>S</b>chöningen 21.<br/>     Stauffenburg (Ruine bei Osterode i. S.) 16, 21.<br/>     Steinau an der Straße 94.<br/>     Steinbrück (im Hildesheimischen) 21.<br/>     Stuttgart 147, 160, 161.<br/>     Sulzbach 200, 201, 209.<br/> <br/> <b>T</b>orgau 41.<br/> <br/> <b>W</b>aiblingen 161.<br/>     Wedel (bei Hamburg) 15.<br/>     Weissenfels 83.<br/>     Winzenburg (im Hildesheimischen) 21.<br/>     Wolfenbüttel 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 21.<br/> <br/> <b>Z</b>erbst 23.<br/>     Zweibrücken 179, 184, 186, 199.</p> |
|--|---|

# Personenregister.

- |   |   |
|---|---|
| <p>Adam, Vogler 3.<br/>     Altheith (Adelheid) 2.<br/>     Alten 4.<br/>     Ammon, Paul, Brantnecht 63.<br/>     Anders, Georg, Schloßbender 63.<br/>     Andreas f. Enderlin, Endres.<br/>     Anhalt, Georg III., Fürst zu 23.<br/>         " Joachim I., " 23.<br/>         " Johann IV., " 23.<br/>         " Margarete, Fürstin zu 23.<br/>     Anna, Kleine 2.<br/> <br/> <b>Baden</b>, Bernhard III., Markgraf von 106.<br/>         " Christoph I., " 106,<br/>             109, 110, 111.<br/>         " Ernst I., Markgraf von 106.<br/>         " Jakob, " Erzbischof<br/>             von Trier 110, 114.<br/>         " Philipp I., Markgraf von 106,<br/>             109, 110.<br/>         " Ottilie, Markgräfin 110.<br/>         " -Baden, Philipp II., Markgraf von<br/>             114, 143.<br/>         " -Durlach, Karl II., Markgraf von 124.<br/>     Bartenšleben, Busse von 1, 2.<br/>     Bayern, Maximilian I., Herzog von 211, 223.<br/>         " Wilhelm V., " 211, 223<br/>         " Elisabeth, Herzogin von 225.<br/>     Beck, Hans, von Bopfingen, Trabant 133.<br/>     Berlepsch, Hans von 84.<br/>     Bernhard, Trompeter 240.<br/>     Bischoff, Valentin, Rittersoh 57.<br/>     Blickwedell, Hans 1, 2.<br/>     Bormann, Georg, Hofschräter 58.<br/>     Böhneburg, von 2, 4.<br/>         " Hans von 84.<br/>         " Rab " 84.<br/>     Brandenburg-Ansbach, Albrecht, Markgraf<br/>             von, Großmeister<br/>             in Preußen 228.<br/>         " " Friedrich der Ältere,<br/>             Markgraf von 228.   </p> | <p>Brandenburg-Ansbach, Georg der Fromme,<br/>         Markgraf von 228,<br/>             232.<br/>         " " Georg Friedrich,<br/>             Markgraf von 232,<br/>             236, 242.<br/>         " " Johann, Markgraf<br/>             von, Vizekönig von<br/>             Valencia 228.<br/>         " " Kasimir, Markgraf<br/>             von 228.<br/>         " " Sophie, Markgräfin<br/>             von 228.<br/> <br/>     Brandenstein 27.<br/>     Braunschweig Lüneburg, Heinrich der Mittlere,<br/>         Herzog von 1.<br/>         " " Margarete, Her-<br/>             zogin von 1.<br/>         " -Wolfsbüttel, Heinrich der<br/>             Jüngere, Herzog<br/>             von 8, 15.<br/>     Brunner, Michael, Speiser 63.<br/>     Buchholz, Einspänner 85.<br/>     Bünau, Rudolf von 33.<br/>     Burckhart, Heinrich, Küchenjunge 57.<br/> <br/>     Christianus, Schenk 7.<br/>     Christoph, Meister 31.<br/>         " 229.<br/>     Clemens 28.<br/>     Clemens, Melchior, Bratenwender 58.<br/> <br/>     Dethart, Hans, Küchenschreiber 57, 58.<br/>     Degenfeldt 27.<br/>     Diede, Dietmar 86.<br/>     Dornig, Heinr. Bote 85.<br/>     Drach, Balthasar, Kellerknecht 63.<br/> <br/>     Eile, Melchior 28, 29.<br/>     Eisenhauer, Gabriel, Kanzlist 85.<br/>     Enderlin, Wagenknecht 181.<br/>     Endres, Marsteller 81.   </p> |
|---|---|

- Engell 4.  
 Erhart, Bleidenmeister 34.  
  
**F**eist, Gallus, Kellerknecht 63.  
 Fiedler, Hans, Bratenmeisters Knecht 57.  
 Frankreich, Ludwig XII., König von 106, 107.  
 Freitag, Siegmund 1, 2, 4.  
 Freundt, Christian, Mundschent 63.  
 Friedrich, Vöte 84.  
  
**G**eist, Caspar, Schreiber 57.  
 Georg, Saalwächter 7.  
 " Wächter 168.  
 Gerhart, Johann, Kanzlist 85.  
 Gleina, Otto von 33.  
 Gnennichen, Nikolaus, Bäckerknecht 63.  
 Guipping, Vöte 85.  
 Grebichen, Kellerknecht 85.  
 Gressler 34.  
 Griz, Georg, Kellerknecht 63.  
  
**H**agf, Heinz, Vöte 85.  
 Hanau-Münzenberg, Philipp Ludwig I.,  
 Graf von 94.  
 Hans, Herr 34. S. auch Hensel, Hensle.  
 " Kammerknecht 86.  
 " Barthel, Küchenjunge 57.  
 Hardenberg, Dietrich von 1, 2.  
 Haubitz, Christoph 27.  
 Haugt, Georg, Bratenmeister 57.  
 Heiderich, Johann, Einspänner 25.  
 Heiß, Götz 228.  
 Heiniz 30, 31.  
 " Peter, Mundloch 57.  
 Heinz, Bäcker 230.  
 " Kammermeister 86.  
 Heinze, Hanskeller 86; Koch 86.  
 Henne, Narr 86.  
 Hennicher, Vöte 84.  
 Hennig, Einspänner 85.  
 " Schmied 86.  
 Hennigt, Martin (Merten), Mundschent 63.  
 Hensel, Marstaller 86.  
 " Trompeter 86.  
 Hensle, Keller 230.  
 Herdegen, Johann, Kanzleischreiber 84.  
 Hermann, Waffenmeister 3.  
 Hesenbruch, Johann, Organist 85.  
 Hessen, Philipp I., Landgraf von 84, 85.  
 " Wilhelm IV., " " 87.  
 Heß, Georg, Landschreiber 114.  
  
 Hirs, Meister 34.  
 Hochberg, Johann, Doktor 114.  
 Holstein, Caspar 4.  
 Hübler, Paul, Torwart 58.  
 Hulsing 4.  
 Hundt, Otto 84, 85.  
  
**J**agteuffel, Georg, Küchenjunge 57.  
 Jakob, Backmeister 86.  
 " (Jacoff), Stallknecht 28.  
 Joachim (Jochim), Küchenmeister 15.  
 Jöbb, Pförtner 86.  
 Jörge siehe Georg.  
  
**K**alenthal, die von, 148.  
 Karl, Gregor 28.  
 Keusing, Hans, Küchenjunge 57.  
 Keuzin, die alte 148.  
 Kirsch, Jakob, Doktor, Kanzler 114.  
 Kirsten 27.  
 Kittel, Georg, Mundloch 57.  
 Kitzing, Georg, Küchenjunge 57.  
 Korbitz 31.  
 Krauß, Georg, Rauchmeisterknecht 58.  
 Kreißen, Essenträger 27, 28.  
 Kimmersbach, Heinrich, Bäder 63.  
 Kunke, Trompeter 1.  
 Kunzen, Anna 2.  
  
**L**amprecht 141.  
 Landsberg, Doktor 27, 28, 29.  
 Landsberger, Bernhard, Braumeister 63.  
 Leichtenberg, Johann V., Landgraf von 231.  
 Leyßhermann von Aldener 108.  
 Lienhart, Pelzmacher 230.  
 Lindt, Vöte 168.  
 List 28, 29.  
 Lorenz, Fleischhauer 34.  
 Loß (Lohs), Christoph v., Oberjchenf 62.  
 Lößer, Tam 1, 2, 4.  
 Ludwig, Fischer 168.  
  
**M**altitz, Siegmund von 31.  
 March, Truchseß 84.  
 Marx, Lienhart 30.  
 Maximilian, Römischer König 111.  
 Meinker, Martin (Merten), Fleischerknecht 58.  
 Meißch, Trinkenträger 27, 28, 29.  
 Michalke, Paul 27, 29, 30.  
 Michel, Böttcher 230.  
 Mildner, Melchior, Schreiber 57.

- Miltz 31.  
 „ Hans von, Hofschenk 62.  
 Minckwitz, Hans von 30.  
 Mischelhorn, Heinrich 2.  
 Müntnacht, Hans, Kellerknecht 63.  
 Müller, Asmus, Mundloch 57.
- Nikolaus (Nikolausch) 28.  
 „ Trompeter 133.  
 Nimitzsch, David, Hofsäcker 63.
- Oppermann, Hennig 84, 86.  
 Orthye, die kleine 2.  
 Otto, Hans, Hoffischer 58.
- Paul (Pawel), Bote 85.  
 „ Panter 33.  
 Paulus von Plauen, Meister 31.  
 Peter, Meister, Katzenmacher 34.  
 Pfalz-Nürnberg, Otto Heinrich, Pfalzgraf von 162.  
 „ Sulzbach, August, Pfalzgraf von 200.  
 „ „ Christian August, Pfalzgraf von 202.  
 „ „ Otto Heinrich, Pfalzgraf von 184.  
 „ „ Hedwig, Pfalzgräfin von 200, 209.  
 „ Zweibrücken, Johann I., Pfalzgraf von 184.  
 „ „ Barbara, Pfalzgräfin von 194.  
 „ „ Elisabeth, Pfalzgräfin von 194.
- Pflug, Christoph 31.  
 „ Johann, Priester und Registratur 85.  
 „ Truttsch 28, 30.
- Pleßje (Pleß), von, Schenk 84.
- Plinius (Planius), Dietrich von 33.  
 „ Hans von 33.  
 „ Hugo von 33.
- Ponickau 27.
- Poppe, Wilhelm 28, 29.
- Prantner, Jakob, Fischmeister 164.
- Püffer, Matthias (Maths), Bratenwender 58.
- Ragewitz, Christoph von, Hofmarschall 41.  
 Randt, Joachim, Rauchmeister 58.  
 Rapp, Barthold, Vogt 15.  
 Rathgeber, Kammersekretär 148.
- Rechenberg, Tischteher 27, 28, 29.  
 Reden (Rheden), Ernst von 2.  
 Redtwitz, von (der Redtwitzer) 228.  
 Remchingen, Hans Eberhard von 114.  
 Rene, Nikolaus, Schneider 103.  
 Renner, Dionysius, Bender 63.  
 Reyff, Caspar, Einspännerger 85.  
 Niedesel (Nythesel) 4.  
 „ (Nythesel), Johannes, Sekretarius 85.
- Riene, Johann, Kellerknecht 85.
- Rostorff (Rusdorff), Ludwig von, Futtermarschall 85.
- Rudolff, Georg, Weinmeister 63.
- Rupprecht, Jakob, Küchenknecht 57.
- Sachsen, Albrecht der Beherzte, Herzog von 27.  
 „ August, Herzog von 70.  
 „ Christian, Herzog von 70.  
 „ Georg, Herzog von 30.  
 „ Heinrich der Fromme, Herzog von 40.  
 „ Anna, Herzogin von 59.  
 „ Sidonie, Herzogin von 27.  
 „ August, Kurfürst von 41, 50, 57.  
 „ Christian I., Kurfürst von 50, 57.  
 „ Christian II., Kurfürst von 59.  
 „ Johann Friedrich, Kurfürst von 40.  
 „ Johann Georg I., Kurfürst von 59, 66, 79.  
 „ Johann Georg II., Kurfürst von 70.  
 „ Moritz, Kurfürst von 36, 37.  
 „ Agnes, Kurfürstin von 36.  
 „ Anna, Kurfürstin von 44.  
 „ Magdalena Sybilla, Kurfürstin von 67.  
 „ Coburg, Johann Kasimir, Herzog von 59, 65.  
 „ Weissenfels, Johann Adolf, Herzog von 81, 83.  
 „ Zeitz, Moritz, Herzog von 70, 80.
- Schaderitz (Schaderitz) 33.
- Schanenburg, Hans von 114.
- Schaumberg 33.
- Schenck, Weigand, Einspännerger 85.
- Schenck, Hartwig, Kanzler 85.
- Schilling, Hans, Mundschent 63.  
 „ Schenk 6, 7.
- Schinck, Johann, Doktor 85.

- |   |  |
|---|--|
| Schlebs, Joachim, Narr 86.                      | Weitlein 230.                                |
| Schleinitz, Melchior, Küchenbeschreiber 57, 58. | Bogel, Christoph, Hoffmischer 58.            |
| Schmelzer, Paul, Bratenwender 58.               | Volkmer, Vogt 1.                             |
| Schmidt, Benedikt, Viehhirt 58.                 |  |
| " Georg, Hanskeller 63.                         | Wachs, Wolf, Kesselscheuerer 57.             |
| " Paul, Kesselschenerer 57.                     | Walter, Kanzlist 85.                         |
| " Philipp, Küchenjunge 57.                      | " Schneider 84, 86.                          |
| Schmida, Michael, Bratenwender 58.              | Wath, Paulus, Meister 31.                    |
| Schön, Elias, Einkäufer 58.                     | Wends, Gieseke (Gescke) 4.                   |
| Schönberg, Caspar von 30.                       | Weßnig 30, 31.                               |
| " Dietrich von 30.                              | Wezel, Schuster 223.                         |
| " Wolf von, Hofmarschall 51.                    | Wiedebach 28, 29.                            |
| Schröter, Bartel, Kellerjunge 63.               | Wildenfels 31.                               |
| Schuster, Daniel, Ritterkoch 57.                | Wittstett, Philipp von, gen. Hagenbuch 114.  |
| Schwabe, Adam 30.                               | Wölfinger, Hans, Schultheiß zu Baden 114.    |
| Schwarz, Bartel, Küchenknecht 57.               | Wolffersdorff, Hans von, Küchenmeister 57.   |
| Schweis, Alexander, Kanzlist 85.                | Wücker, Hans, Zinkenbläser 85.               |
| Seggerde, Joachim von 15.                       | Württemberg, Christoph, Herzog von 141, 142. |
| Seidewitz (Seitewitz) 30, 31.                   | " Eberhard III., Herzog von 160.             |
| Simon (Syman), Narr 86.                         | " Eberhard Ludwig, Herzog von 161.           |
| Sittich, Einspänner 85.                         | " Friedrich Karl, Herzog von 161.            |
| " Martin (Merten), Küchenknecht 57.             | " Johann Friedrich, Herzog von 143, 160.     |
| Solms, Friedrich Magnus Graf zu 41.             | " Ulrich 141.                                |
| Specht, Wenzel, Kohlenschütter 58.              | Wunstorff, von 1.                            |
| Spiegel, Johann, Pförtner 86.                   | Zehmen, Hans Bastian von, Hofmeister 81.     |
| Starchedel, Bernhard von, Hofmarschall 66.      | Zimmerer, Konrad, Hausvogt 137, 139.         |
| Stieglitz, Hans, Trabant 133.                   | Zind, Caspar 85.                             |
| Stresch, Wezel von 107.                         | Zipper, Urban, Bratenmeisters Knecht 57.     |
| Stubenberg 27, 29, 30.                          | Zwickau (vom Doramt) 35.                     |
| Taube, Dietrich von, Hofmarschall 66.           |  |
| Thiel, Hans, Hausvogt 57.                       |  |
| Thürlinger, Erhart 114.                         |  |
| Törringen, Adam von, Hofmeister 169, 183.       |  |
| Trage, Hans 3.                                  |  |
| Unger 28.                                       |  |
| Ulff, Heinrich von 86.                          |  |

# Sachregister.

- Male 11, 16.  
Abendmahl, heil. 145. Vgl. Kommunion,  
Nachtmahl, Sakrament.  
Ablaß 97.  
Abschied, ehrlicher 205. Vgl. Paßport.  
Abschleppen, Abtragen, Austragen der Speisen  
24, 47, 48, 55, 62, 70, 71, 74, 75, 76,  
78, 82, 93, 94, 113, 120, 127, 134, 139,  
153, 161, 171, 172, 189, 197, 204, 235,  
240, 241.  
Abschöpfen (Schöpffett) 208.  
Abspeiser 5, 6.  
Abspüler 167, 170. Vgl. Außspüler.  
Abspüllich(t) 171, 204.  
Aderlaß f. Bind- und Laßzeng, Laßeisen.  
Ämter, die vier (Hof-) 14.  
Ärmel 186, 191.  
Ärzte f. Hofarzt, Hof-, Leibmedici.  
Almosen 48, 93, 120, 121, 153, 161, 174,  
181, 182, 183, 189, 190, 204, 205.  
Amt 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 48, 55,  
60, 62.  
Amtslente 14, 16, 19, 111, 112, 113, 117, 135,  
148, 159, 160, 172, 173, 180, 184, 185,  
187, 202.  
Amtmann 13, 14, 18, 20, 38, 39, 103.  
Amtsbefehlshaber 77.  
Amtsdienner 56.  
Amtsführen 77, 78.  
Amtsgesinde 26.  
Amtstuecht 236.  
Anklopfen 216.  
Anrichte 166, 176, 195.  
Anfrage 46.  
Antiquar 227.  
antwerter 229.  
Apothete 220.  
Apotheker 59, 65, 220.  
Appellationssachen 39.  
Arbeiter (Arbeitsgesinde, Arbeitslente) 22,  
26, 97, 101, 103. Vgl. Kerle.
- Arme Leute 10, 24, 35, 48, 59, 64, 89, 93,  
111, 137, 140, 181, 190, 204, 205, 234,  
239. Vgl. Hausarme Leute.  
Arme Leute (Baueru) 77, 89, 105, 164, 205.  
Armzainen (Armförbe) 161.  
Arznei 221.  
Äsche 171.  
Äschen (Eschen) (Fische) 60.  
Äß 105. Vgl. Geäß, Hundäß.  
Äzregister 105.  
Äzzettel 105.  
Audienz 44, 215.  
Außlanß, Außruhr 43, 55, 76, 90, 123, 130.  
Vgl. Lerman.  
Außwärter 74, 118, 121, 153, 198, 203, 207.  
Ausgeber 108, 109, 110, 162, 163, 165,  
166, 172, 179, 180, 181, 182, 183.  
Auslösung 29, 30, 77, 199.  
Ausquittung 21.  
Außspeiser 80, 96, 99, 100, 102.  
Außspüler 239. Vgl. Abspüler.
- Baccalaureus 31.  
Bachhans 3, 6, 7, 9, 15, 19, 85, 86, 93,  
98, 99, 100, 101, 195.  
Bachmeister 3, 15, 65, 86.  
Backstube 59.  
Bader 228.  
Badstube 35.  
Bäder 10, 12, 13, 34, 59, 98, 100, 101,  
127, 230. Vgl. Hofbäcker, Pfister.  
Bäckerjunge 6.  
Bärenhäuter 53, 78, 88, 105, 242.  
Bahren f. Barn.  
Bank 10.  
Bankpolster 178.  
Barbier 1, 28, 29, 59, 84, 106, 213, 218,  
219, 222. Vgl. Scherer.  
Baret 213, 224.  
Baru (Krippe) 53.  
Bauhof 147.

- Bauleute 22.  
 Baumleiter 139, 234.  
 Baumgarten 98.  
 Bauzettel 22.  
 Beamte 50, 66, 68, 82, 202.  
 Becher 12, 45, 74, 75, 93, 97, 100, 119, 136, 151, 166, 194, 208, 222, 233, 234.  
 Beden 9, 10, 13, 212, 213, 214.  
 Bediente 81, 82. Vgl. Diener.  
 Beerenwein 63.  
 Befehlzettel 112, 169.  
 Besiedlung der Straßen 40.  
 Beichte 67, 210.  
 Beitoch 80.  
 Bein (Knochen) 146, 188, 203, 207.  
 Beischenk 81.  
 Beitsch 65.  
 Beitrinken 27, 72.  
 Bender (Faßbinder) 3, 63, 86, 95, 96, 97, 99, 101. Vgl. Binder, Büttner, Küfer.  
 Bergordnung 40.  
 Bescheideßen 120, 153, 170.  
 Beschlaggeld 158, 181.  
 Beschließerin 103.  
 Besoldung 22, 32, 33, 34, 35, 46, 48, 53, 75, 76, 78.  
 Betstunde 81.  
 Bett 178.  
 Bettdecken 178.  
 Bettgewand 178.  
 Biber 60.  
 Bibliothekar 227.  
 Bier 6, 7, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 25, 54, 63, 64, 65, 74, 82, 87, 172, 173, 175, 176, 190, 200, 205, 206, 207, 233, 234, 235, 238, 239. Vgl. Hafer-, Hof-, März-, Schuß-, Transbier.  
 Bierbrauer 12, 59, 65, 228. Vgl. Brauer.  
 Bierkanne 12.  
 Bierschenk 12.  
 Bierstufe (Trintgefäß) 12.  
 Bierzise (Accise) 22.  
 Bindbüchse 222.  
 Binder 174. Vgl. Bender.  
 Bindhaus 147, 148.  
 Bind- und Laßzeug 222.  
 Bischof 230.  
 Blech 188, 197, 202.  
 Blechhandschuhe 191.  
 Bleidenmeister (Pleidenmeister) 34.  
 Böhnen 20, 33.  
 Bösselerarbeit 141.  
 Boten 1, 5, 33, 44, 84, 85, 134, 135, 168, 173, 203, 231, 234, 239.  
 Botenlohn 111.  
 Botschaft 11, 38, 44, 70.  
 Botteler (Keller) 93.  
 Braten 136, 170.  
 Bratenmeister 57.  
 Bratenwender 58.  
 Brauer 20, 141. Vgl. Bierbrauer.  
 Brauhaus 15, 19, 63.  
 Braumeister 15.  
 Brauntuch 18.  
 Brettdiener 59, 64.  
 Briefe (Schriftstücke) 22, 35, 39, 210.  
 Brot 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 20, 47, 64, 65, 82, 93, 95, 97, 98, 101, 118, 119, 120, 126, 127, 128, 134, 136, 137, 138, 140, 146, 150, 151, 152, 171, 174, 175, 176, 177, 182, 183, 190, 194, 195, 196, 197, 200, 204, 206, 207, 213, 228, 229, 230, 234, 239, 240. Vgl. Ganz-, Gesinde-, Hof-, Scheiben-, Schnitt-, Tafel-, Weizenbrot.  
 Brotdiener 64, 74, 82.  
 Brotgadem(n) 127, 138.  
 Brotgadner 137, 138.  
 Brotgeber 95, 96, 97, 98.  
 Brotfamier 95, 97, 99, 128.  
 Brotkeller 190, 196, 197.  
 Brotmesser 213.  
 Brotstücke 190.  
 Brüderschaft trinken 215, 217.  
 Brühe 136, 168, 241.  
 Brustfleck 212.  
 Büchse 54, 73, 104, 123, 129, 132, 159, 187, 224.  
 Büchsenknechte 34.  
 Büchsenküch 3.  
 Bücklinge (Pecklinge) 16.  
 Bürger 43, 117, 131, 148, 160, 161, 173, 187, 202, 233, 238.  
 Büttner 230. Vgl. Bender.  
 Burgfreiheit 186, 201. Vgl. Freiheit.  
 Burgfrieden 42, 43, 51, 68, 82, 88, 93, 104, 116, 117, 125, 146, 147, 154, 186, 201, 232, 237, 238.  
 Burgfriedensverbrechung 117, 147.  
 Burggraf 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103.

- Burgstrafe 26.  
 Burgvogt 120, 125, 141, 142, 144, 145, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 160, 161.  
 Bußtag 81.  
 Butte 205.  
 Butter 11, 16, 60, 61, 208.
- C**horales 34.  
 Chorschüler 8, 229.
- D**ekant 8.  
 Decke 178.  
 Degen 82.  
 Deputat 100, 235, 240.  
 Destillator 59.  
 Diener 1, 5, 6, 9, 14, 22, 23, 25, 26, 27, 32, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 66, 69, 70, 74, 77, 78, 83, 85, 88, 91, 99, 101, 103, 107, 108, 109, 112, 113, 114, 121, 125, 129, 131, 135, 138, 139, 143, 144, 145, 155, 156, 157, 158, 159, 173, 180, 181, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 216, 220.  
 Vgl. Bediente.  
 Dienerbuch 158.  
 Dienerin 2, 203.  
 Dienstboten 15.  
 Dienstgeld 22, 132.  
 Dienstwartung 44, 52, 69, 70, 72, 74, 75, 216.  
 Disputieren, zänkisches 119, 125, 151, 186, 201, 202.  
 Döhlgarn 20, 21.  
 Dolche 147, 224.  
 Dorfknechte 99.  
 Dornze s. Dürnitz.  
 Dreiroßer 9.  
 Drescher 4.  
 Droft 5.  
 Duell 26, 42, 51, 68, 82, 90, 104, 116, 125, 142, 173, 186, 201, 232, 237.  
 Dürnitz 6, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 169, 172, 173, 174, 176, 182, 201, 229, 233, 238, 240.  
 Edelnaaben, Edeljungen 38, 44, 150, 168, 181, 207, 228, 233, 238.  
 Edelleute 1, 2, 4, 5, 7, 9, 32, 36, 37, 44, 45, 47, 50, 51, 66, 68, 70, 75, 82, 88, 89, 90, 92, 94, 116, 117, 118, 121, 122, 123, 129, 135, 136, 138, 143, 145, 146, 148, 155, 156, 157, 159, 161, 166, 167, 168, 169, 172, 173, 175, 179, 185, 187, 189, 195, 198, 199, 205, 229, 234.  
 Ehre, Währung der 104, 117.  
 Ehrenwein 136.  
 Ehrlöserklärung 133.  
 Eier 16, 61, 99, 163, 170, 172, 183, 193.  
 Eimer 11, 65, 173.  
 Einkäufer 11, 13, 58, 80, 230.  
 Einroßer 9, 28, 29.  
 Einschlag (Schwefeln des Weines) 63.  
 Einschlagen 165.  
 Einspänige 9, 22, 38, 53, 54, 70, 77, 85, 88, 90, 123, 135, 141, 143, 157, 159, 167, 168, 169, 175, 191, 241.  
 — Hauptmann der, 54, 90.  
 Eisen 7, 181.  
 Eldrehen (Elderzen, Elrißen) 60.  
 Enten, wilde 187.  
 Erbsen 20.  
 Eselsknecht 107.  
 Essenträger 4, 27, 37, 166, 168, 195.  
 Essig 62, 171, 172.  
 Eßgemach 44, 69, 72, 76.  
 Eßjuthe 79, 186, 187, 188, 189, 195, 196, 197, 198, 201.  
 Eßzettel 98, 162, 189.  
 Eßzimmer 44.
- F**acilet (Fazeler) 224.  
 Falkenhans 147.  
 Faß, Fässer 12, 19, 63, 161, 177.  
 Federwildbret 164.  
 Feigen 11, 16.  
 Felddieb 134.  
 Fenster 94, 131, 226.  
 Fett (Feist) 61, 170.  
 Feuerbüchse 130.  
 Feuerbüßer (Feuerheizer) 3, 6, 7.  
 Feuersnot 25, 43, 55, 76, 90, 123, 130, 143, 159.  
 Fische 11, 15, 60, 61, 98, 99, 134, 164, 165, 167, 170, 171, 183, 190.  
 Fischer 3, 86, 100, 165, 168. Vgl. Höfischer.  
 Fischerei 54, 73.

- Fischknechte 61.  
 Fischmeister 60, 61, 164, 230.  
 Fischteich 11.  
 Fischwerk 11, 60, 63, 165.  
 Flaschen 97, 119, 151, 174, 176, 213, 234,  
   239, 240.  
 Fleisch 11, 15, 47, 61, 98, 99, 135, 136,  
   163, 167, 168, 170, 182, 190, 194, 204,  
   207.  
 — trockenes (geräuchertes) 11, 60, 61.  
 Fleischhauer 34.  
 Fontanelle 221.  
 Forellen (Föhren) 60.  
 Form (Uniform) 186, 192.  
 Forstschreiber 18.  
 Fourier 45, 46, 77, 160, 161, 218, 219,  
   234, 237. *Vgl. Hof-, Kämmerfourier.*  
 Fourierzettel 196.  
 Frauenhosmeister 4, 5, 7.  
 Frauenzimmer 25, 36, 37, 44, 59, 64, 100,  
   161, 174, 194, 197, 207, 208, 225.  
 Frauenzimmerküche 59.  
 Freiheit 26, 141, 173. *Vgl. Burg-, Hof- freiheit.*  
 Fröhner 234, 239.  
 Frohnhof 97, 105.  
 Fruchtmeister 87.  
 Früchte 113, 183.  
 Frühmesser 2.  
 Frühsuppe 235.  
 Fürstenboten 7.  
 Fürstengemach 44.  
 Fürstentafel 64.  
 Fürstlicher 179.  
 Fütterung 14, 25, 55, 76, 77, 88, 108,  
   129, 162, 183, 191, 235, 240.  
 Fuhrknechte 76, 117, 123, 148, 159.  
 Fuhrleute 130, 135, 141, 143, 234, 239.  
 Fuhrpferde 193.  
 Futter und Mahl 77, 91, 129, 158.  
 Futterboden (Futterbone) 14, 21.  
 Futterknecht 28, 30, 34.  
 Futterleube 7.  
 Futtermarschall 14, 45, 76, 77, 84, 85, 90,  
   93, 237.  
 Futtermeister 7, 9, 158, 162, 180, 240.  
 Futterregister 21.  
 Futterrinne 27. *Vgl. Rinne.*  
 Futterröhre 191.  
 Futterbeschreiber 196.
- Futterzettel 7, 8, 38, 77, 97, 152, 162,  
   165, 169, 180.
- Gabeln 213.  
 Gänse 11, 12, 16, 98, 99, 129, 163.  
 Gärtner 141, 143. *Vgl. Hofgärtner.*  
 Gänse 26, 53, 89, 141, 143, 172, 191.  
 Ganzbrot 9.  
 Garderobier *s. Guardaroba.*  
 Garn 21.  
 Gassengeschrei 43, 132.  
 Geäß (Futter) 181. *Vgl. Al.*  
 Gebachtes (Backwerk) 166.  
 Gebetbuch 219, 224.  
 Gefangenschaft 35.  
 Gegenregister 34, 64.  
 Gegitter 67.  
 Gelage 5, 12, 13, 65, 70, 97, 103, 134.  
*Vgl. Völlerei.*  
 Geldbuße 24, 92, 203.  
 Gelte 136, 161.  
 Gemüse 20, 166, 167, 194.  
 Gerät, weißes 78.  
 Gerste 19, 84, 170.  
 Gerstenmalz 12, 19.  
 Gesandte 11, 70, 77, 89, 136, 149.  
 Geschirr (Pferde-) 143.  
 Geschirr (Tisch-) 182.  
 Geschöß (Schießzeug) 107.  
 Geschützmacher *s. Kanzenmacher*  
 Gesinde 2, 15, 31, 70, 78, 84, 85, 88, 90,  
   92, 95, 97, 100, 108, 116, 121, 123, 135,  
   136, 138, 142, 143, 145, 146, 147, 150,  
   152, 154, 156, 161, 166, 167, 169, 175,  
   179, 195, 198, 197, 229, 239.  
 — Schutz desselben vor willkürlicher Ent- lassung 156.  
 Gesindebrot 233, 235, 238.  
 Gesindekoch 154, 166, 167, 168, 176, 179,  
   181, 230.  
 Gesindesaal 199.  
 Gesindestube 131.  
 Gesindetisch 201, 202, 207.  
 Gest 13. *Vgl. Hefe.*  
 Gewehr 161.  
 Gewerbsleute 132.  
 Gewürz 163, 167, 208.  
 Gewürzlaude 166, 167.  
 Gezelzwagen 30.  
 Gießkanne 213

- Gläser 7, 12, 19, 75, 214.  
 Gläser 182.  
 Glocke 102.  
 Goldschmiede 160.  
 Goller (Golder) s. Koller.  
 Göse 19.  
 Gottesdienst 67, 116, 141, 160, 235.  
 Gotteslästerung 24, 42, 51, 67, 81, 92,  
     119, 125, 138, 142, 151, 185, 186, 200,  
     214, 232, 237.  
 Grüthe 20.  
 Guardaroba 213, 219, 222, 224, 225.  
 Guardi 55, 68, 75. Bgl. Wache.  
 Gültmann 164.  
 Gürtel 224.  
 Gürler 230.  
 Guldenzoll 231.  
 Gurt 213.
- H**aartuch 18.  
 Hähne 99.  
 Hämmel 11, 16, 98, 99.  
 Hasen (Töpf) 166, 182.  
 Haser 7, 14, 21, 26, 33, 38, 55, 56, 76,  
     79, 97, 113, 199, 209, 231.  
 Haserbier 4.  
 Haserbrei 170.  
 Handgelöbnis 88.  
 Handregister 99.  
 Handseife 213.  
 Handtreue 155.  
 Handtuch 10, 13.  
 Handwasser 213.  
 Handwerker 22, 46, 56, 79, 94, 95, 103,  
     111, 112, 120, 130, 132, 135, 152,  
     160, 169, 182, 189, 203, 208, 226,  
     227, 238.  
 Handwerksgesellen 43, 233.  
 Handzehle 177.  
 Haringlas 226.  
 Harnisch 32, 53, 73, 131. Bgl. Hauptharnisch.  
 Harnischkammer 22.  
 Hasenjäger 4, 35.  
 Hauptharnisch 32.  
 Hauptleute 22, 155, 159.  
 Hauptmann 26, 150.  
     — auf dem Gebirge 231.  
     — der Einspännigen 54, 90.  
     — der Trabanten 227.  
 Haupttuch 213.
- Hausarme Leute 59. Bgl. Arme Leute.  
 Haufenblase 18.  
 Hausgerät 15.  
 Hausgeinde 6, 88, 96, 159.  
 Haushofmeister 93, 111, 112, 113, 134,  
     140, 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153,  
     154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161,  
     185, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195,  
     196, 197, 198, 199.  
 Hauskämmerer 174, 177, 178.  
 Hauskammer 177, 178.  
 Hauskeller (Beamter) 62, 63, 64, 65, 86,  
     151, 159, 161, 230.  
 Haustnecht 198.  
 Haustoch 3, 6, 7, 9, 11, 15.  
 Haussmann 3, 9, 30, 31.  
 Haussmarschall 51, 58, 59, 65, 71, 75, 90, 92.  
 Hausschneider 161, 177, 178, 179, 198.  
 Haustabanten 88, 93.  
 Haussvogt 51, 57, 58, 59, 61, 63, 80, 83,  
     125, 126, 128, 134, 137, 138, 139, 140,  
     162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169,  
     170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178,  
     180, 181, 182, 183, 229, 230, 231, 233,  
     234, 237, 238, 239, 241, 242.  
 Hausswirt 132.  
 Hauszins 158, 159.  
 Hechte 11, 60.  
 Heerpaufe 160.  
 Hefe 177. Bgl. Geist.  
 Hemden 179, 212.  
 Hengste 1, 29, 32, 112, 229.  
 Hengstreiter 9.  
 Hennen 163.  
 Herberge 52, 68, 71, 81, 189, 192, 196,  
     199.  
 Herbergsgeld 158, 159.  
 Herdstätte 62.  
 Heringe 11, 16, 18, 165.  
 Herrendienst 13, 20.  
 Herrenlichte 101.  
 Herrenstall 229.  
 Herrentisch 10, 101.  
 Herrentischtuch 21.  
 Herumtreiben auf der Gasse, 131, 187, 202,  
     233, 238.  
 Heszhunde 33, 87.  
 Hen 88, 158.  
 Henscheuer 147.  
 Himmel (Bett-) 13.

- Höpfner 3.  
 Hofamt 80.  
 Hofanverwandte 204. *Vgl. Hofverwandte.*  
 Hofarzt 129.  
 Hofbäcker 63.  
 Hofbeamte 75.  
 Hofbeamter 95, 100, 127, 194.  
 Hofbediente 80.  
 Hofbier 64.  
 Hofboten 174.  
 Hofbrot 120, 127, 153, 197.  
 Hofdiener 20, 32, 41, 46, 51, 54, 55, 56, 67, 68, 72, 75, 76, 78, 82, 83, 87, 90, 115, 116, 122, 130, 144, 145, 155, 158, 185, 186, 187, 200, 202, 208, 234, 238, 242.  
 Hofdienst 125.  
 Hofessen 127, 148, 152, 155, 157, 193. *Vgl. Hofkost, Hoffspeise, Hofstisch.*  
 Hoffarbe 46, 53, 73, 121, 128, 186, 192.  
 Hoffisscher 58, 164, 165, 170.  
 Hoffleischer 80.  
 Hoffourier 161, 225.  
 Hoffreiheit 186, 201. *Vgl. Freiheit.*  
 Hoffütterung, Hoffutter 89, 241.  
 Hofgärtner 209.  
 Hofgarten 209.  
 Hofgericht 125, 147.  
 Hofgerichtsbote 87.  
 Hofgeschirr 120.  
 Hofgesinde 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 23, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55, 56, 60, 61, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 82, 89, 90, 94, 95, 99, 101, 103, 104, 105, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 122, 125, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 156, 159, 160, 161, 168, 169, 171, 173, 175, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 196, 197, 199, 200, 203, 204, 205, 207, 208, 211, 216, 227, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 241, 242.  
 Hofgewand 26, 34, 230.  
 Hofhaltung 55, 68, 76, 82, 83, 90, 101, 103, 116, 124, 164, 186, 192, 199, 200, 201, 203, 231, 232, 236.  
 Hofjunker 70, 75, 96, 116, 145, 192, 200, 208, 209, 238, 241.  
 Hofkapelle 145.  
 Hofkavaliere 161.  
 Hofkeller 65.  
 Hofkellerei 63.  
 Hofkellner 206, 207.  
 Hofkleidung 90, 112, 121, 179, 186.  
 Hofkopist 80.  
 Hofkost 113. *Vgl. Hofessen.*  
 Hofküfer 161.  
 Hoflager 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 51, 56, 58, 59, 60, 65, 67, 71, 76, 79, 81, 123, 145, 146, 159, 160, 187, 191, 226, 238, 242.  
 Hofleute 161.  
 Hoflieferung 117, 148, 152.  
 Hofmann (*Musseher*) 87.  
 Hofmarschall 9, 10, 11, 13, 15, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 80, 82, 149, 151, 154, 156, 157, 233, 234, 236, 238, 239, 242.  
 — Gericht des 56, 68, 82.  
 Hofmedici 67, 121, 154.  
 Hofmeister 1, 2, 4, 5, 6, 7, 36, 37, 44, 67, 81, 84, 96, 97, 98, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 132, 133, 135, 137, 138, 139, 147, 148, 149, 150, 151, 157, 162, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202.  
 Hofmeisterin 2, 30, 36, 37, 59, 64, 84.  
 Hofmezig 147.  
 Hofoberbediente 161.  
 Hofoffiziere 115, 144, 146.  
 Hofordnung, an Tafeln angebrachten und ausgehängt 46, 50, 56, 66, 79, 199.  
 Hofpförtner 189, 190, 199.  
 Hofpredikanten 60, 65.  
 Hofprediger 195, 202, 237.  
 Hofrat 22.  
 Hofschenk 51, 55, 59, 62, 63, 64, 65.  
 Hofschlächter 58, 61.  
 Hofschmied 91.  
 Hofschneider 90, 103, 186.  
 Hoffspeise 235, 240. *Vgl. Hofessen.*

- Hofstaat 66, 110, 184.  
 Hofstätte (Hofstatt) 80, 83, 114, 143, 191.  
 Hofstube 6, 9, 10, 12, 21, 24, 38–46, 50,  
   52, 53, 55, 56, 59, 66, 69, 72, 73, 74,  
   75, 76, 77, 78, 79, 83, 95, 100, 101,  
   123, 238, 239, 240, 241.  
 Höftisch 154, 157. Vgl. Hofsessen.  
 Hofstor 206, 208.  
 Hofsvorwart 203, 204.  
 Hofsunterbediente 161.  
 Hofverwandte 185, 186, 187, 200, 201,  
   202, 205, 208. Vgl. Hofsverwandte.  
 Holz 10, 140.  
 Holzförster 34.  
 Holzhauer 4.  
 Holzspalter 80.  
 Holzträger 198.  
 Holzwagen 1.  
 Honig 17.  
 Hopfen 20.  
 Hoppener f. Höpfer.  
 Hose 212, 224.  
 Hühner 11, 16, 61, 98, 99, 129, 134, 163.  
 Hühnergescheid (=eingeweide) 170.  
 Hütten (Unterkunftsgebäude) 32.  
 Hufeisen 181.  
 Hufschlag 22.  
 Hundsböß (Hundesutier) 182.  
 Hunde 9, 10, 33, 35, 45, 54, 87, 104, 121,  
   127, 141, 159, 160, 181, 182, 190, 191,  
   205, 234, 239, 241. Vgl. Hefz., Jagdhunde, Steinberer, Winde.  
   — englische 239.  
   — Fütterung der 241.  
   — junge 35.  
 Hundsbrot 98, 159.  
 Hut 219, 224.  
 Immicker (Imker?) 3.  
 Inader (Fischeingeweide) 170.  
 Ingereuscht (Ingeräusch, Eingeweide) 170.  
 Ingredienzien (der Apotheker) 220.  
 Ingwer (Engewer) 17.  
 Insslit 179, 180. Vgl. Unsslitt.  
 Instrumente, chirurg. 222.  
 Inventar 10, 13, 15, 62, 172, 174, 177,  
   178, 218, 224.  
 Jäger 1, 4, 5, 33, 85, 87, 88, 98, 105,  
   143, 169, 176, 181, 182, 194, 240, 241.  
 Jägeramt 78.  
 Jägerbuben 176, 194.  
 Jägerhaus 130, 147.  
 Jägerjungen 176, 241.  
 Jägerknecht 141, 176, 194.  
 Jägermeister 67, 87, 135, 148, 164, 241.  
 Jagd 45, 51, 54, 56, 68, 79, 242. Vgl.  
   Weidwerk.  
 Jagdhäuser 42, 43, 79, 87.  
 Jagdhunde 87, 181.  
 Jagdlager 55, 60, 61, 62, 76.  
 Jahresrechnung 61, 98.  
 Jungfrauen, Jungfern 2, 5, 6, 25, 30, 31,  
   36, 37, 59, 64, 194.  
 Jungfrauenknecht 36, 37, 228.  
 Junfer 5, 8, 9, 11, 13, 22, 55, 67, 69, 70,  
   71, 73, 74, 75, 77, 88, 89, 90, 131, 133,  
   146, 156, 191, 192, 198, 205, 230, 233,  
   234, 238, 239, 241, 242.  
 Junfernisch 10, 238.  
 Käfber 16, 61, 98, 99.  
 Kämmet 139. Vgl. Kamin.  
 Kämmerer 44, 52, 210, 211, 212, 213,  
   214, 215, 216, 217, 218, 220, 225.  
 Käje 11, 60, 61, 183, 198.  
 Käfleube 36.  
 Kamin 226. Vgl. Kämmet und Kümich.  
 Kamm 212, 221, 222.  
 Kammer 1, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 27,  
   33, 34, 35, 48, 53, 57, 59, 61, 69, 73,  
   74, 75, 106, 139, 208, 210, 211, 212,  
   213, 215, 216, 217, 218, 220, 224, 226,  
   227, 228.  
 Kammerbuch 18, 19, 20, 21.  
 Kämmerdiener 25, 36, 212, 213, 214, 215,  
   217, 218, 219, 220, 223, 225, 226, 239.  
 Kämmerdienerin 36.  
 Kämmerdienst 211.  
 Kämmeredelhaben 213, 225.  
 Kämmerfourier 222, 225, 226.  
 Kämmerfrau 37.  
 Kämmerjungen 45, 59, 64, 69, 71, 72.  
 Kämmerjungfrau 64.  
 Kämmerjunfer 50, 52, 53, 56, 59, 64, 66,  
   67, 69, 70, 71, 74, 75, 200, 201, 202,  
   203, 204, 206, 207, 208, 209.  
 Kämmerjunkertisch 64.  
 Kämmerkapellendiener 222.  
 Kämmerknecht 1, 2, 29, 31, 34, 86, 168,  
   219, 222, 225, 226.

- Kammerling 106, 107, 108, 175, 176.  
 Kammermeister 11, 18, 19, 27, 28, 29, 34,  
   86, 162, 165, 170, 173, 177, 178, 179,  
   180, 181, 183.  
 Kammerordnung 210, 211.  
 Kammerpersonen 59, 210, 211, 212, 213,  
   216, 217, 219, 221, 222, 223, 225, 226,  
   227, 228.  
 Kammerpferde 30.  
 Kammerräte 60.  
 Kammersachen 40.  
 Kammerschreiber 13, 16, 19, 20, 21, 22,  
   72, 76, 85, 185, 195, 199, 230.  
 Kammersecretarius 69, 148.  
 Kammerstafeldiener 227.  
 Kammertrabanten 227.  
 Kammiertür 69.  
 Kammiertüthüter 220.  
 Kammerwagen 30.  
 Kammerwesen 211.  
 Kanel 17.  
 Kanne 7, 10, 12, 19, 61, 65, 97, 174, 212,  
   213, 214.  
 Kanzel 68.  
 Kanzlei 2, 5, 11, 24, 35, 38, 39, 60, 85, 90,  
   94, 98, 101, 105, 111, 113, 123, 130,  
   135, 143, 147, 152, 159, 167, 173, 176,  
   179, 180, 183, 205, 229.  
 Kanzleijungen 197.  
 Kanzleitnecht 85.  
 Kanzleipersonen 90.  
 Kanzleischreiber 28, 35, 84, 168, 175.  
 Kanzleisekretär 9, 135.  
 Kanzleiverwandte 117, 123, 130, 135, 148,  
   159, 208.  
 Kanzler 1, 2, 35, 38, 39, 84, 85, 110, 111,  
   114, 116, 139, 152.  
 Kapannen 61.  
 Kapelle 2, 8, 34, 87.  
 Kapern 17.  
 Kaplan 2, 8, 27, 29, 31, 84.  
 Kapote (Kapuze) 224.  
 Kappe 224.  
 Karpfen 11, 60.  
 Karre 143.  
 Karren (Eßen, Gericht) 25.  
 Karten 215. *Vgl. Spiel.*  
 Kästen 13, 162, 210.  
 Kästner 162, 163, 164, 180, 182, 183.  
 Käthenmacher (Geschützmacher) 34.  
 Kaufleute 108, 112, 163.  
 Kavaliere 161.  
 Kavaliertafel 161.  
 Kehricht 208.  
 Keller 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 18, 21, 25,  
   27, 28, 30, 32, 33, 35, 45, 47, 48, 49,  
   54, 55, 62, 63, 64, 74, 76, 77, 78, 82,  
   85, 93, 95, 97, 99, 101, 121, 127, 128,  
   137, 138, 139, 149, 161, 162, 171, 173,  
   174, 176, 177, 178, 179, 182, 190, 195,  
   197, 200, 204, 206, 207, 228, 229, 230,  
   234, 239, 240. *Vgl. Höfsteller.*  
 Keller (Beamter) 25, 48, 49, 110, 111, 118,  
   119, 126, 127, 128, 135, 137, 139, 141,  
   143, 151, 162, 196, 197, 198, 199, 206,  
   207, 230. *Vgl. Hausskeller, Kellner.*  
 Kellerdienner 62.  
 Kellerei 80, 86, 118, 150.  
 Kellerjunge 63.  
 Kellerkammer 153.  
 Kellerknecht 81, 119, 120, 151, 152, 161, 168.  
 Kellerpersonen 54, 55, 59, 63, 65, 72, 74.  
 Kellerschreiber 82, 161, 185, 204.  
 Kellerschreiberei 205.  
 Kellertisch 29.  
 Kellertür 171.  
 Kellerzettel 200.  
 Kellner 24, 168, 171, 173, 174, 175, 176,  
   177, 183, 228. *Vgl. Keller.*  
 Kellnerknecht 174. *Vgl. Kellerknecht.*  
 Kelter 97.  
 Kämmit *vgl. Kämmet.*  
 Kerle (Arbeiter) 3.  
 Kerzen 13, 179, 180, 226.  
 Kessel 62.  
 Kesselscheuerer 57.  
 Kette 239.  
 Kirchenbeisch 8, 9, 23, 37, 42, 51, 67, 88,  
   116, 130, 141, 185, 200, 216, 218, 237.  
 Kirchenordnung 181.  
 Kirchwendelstein (Wendeltreppe) 70.  
 Kirchbeermuß 18.  
 Kirchen 18.  
 Klagzeittel 35.  
 Kleider, An- und Ablegen der 212, 215, 218,  
   222, 223, 224.  
 Kleidung 26, 29, 34, 35, 70, 88, 90, 106,  
   178, 185, 186, 193, 200.  
 Kleie 13.

- Kleine oder Küchendienste (Lieferungen) 163, 164.  
 Kleinit (Kleinteile des Schlachtstückes) 61.  
 Klepper 1.  
 Kleppertrotz 128.  
 Knaben 27, 43, 44, 84, 86, 87, 94, 95, 96, 102, 106, 167, 181.  
 Knechte 1, 3, 5, 9, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 43, 44, 45, 47, 53, 54, 57, 58, 59, 63, 65, 73, 75, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 101, 102, 104, 107, 116, 121, 122, 123, 127, 128, 129, 131, 135, 136, 141, 145, 151, 154, 155, 156, 159, 167, 168, 169, 170, 172, 176, 181, 187, 189, 191, 192, 205, 220, 229, 230, 233, 234, 238, 239, 241, 242.  
 Koch, Köche 3, 6, 9, 11, 14, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 44, 48, 49, 57, 58, 59, 60, 61, 85, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 118, 119, 126, 127, 128, 138, 139, 140, 141, 143, 151, 165, 167, 170, 171, 175, 176, 179, 181, 197, 203, 206, 208, 230. Vgl. Gejinde-, Hauss-, Hof-, Meister-, Mund-, Unterloch.  
 Kochtisch 29.  
 Köchin 37.  
 Körbe 9, 17, 119, 151, 161, 213, 235, 240.  
 Körperpflege 221.  
 Kohlen 18.  
 Kohlenanschüttter 58.  
 Koller 212, 224.  
 Kommunion 51, 67, 210. Vgl. Abendmahl.  
 Konfett 17, 71.  
 Korn 7, 20, 33, 84, 87, 113.  
 Kornschreiber 3, 7, 8, 14, 21, 76.  
 Kostgeld 22, 48, 72, 75, 76, 92, 107, 113, 121, 129, 154, 155, 158, 161.  
 Krägen 191.  
 Krankheit 71, 91, 92, 96, 113, 121, 129, 154, 161, 193, 235, 240.  
 Krausen (Trichtgefäße) 188, 197, 229.  
 Kraut 134, 165, 166, 170, 183, 209.  
 Krebs (Panzer) 191.  
 Krebs 60, 99, 165.  
 Krede 212, 213.  
 Kredeuzbrot 213.  
 Kredeuzgabel 213.  
 Kredeuzmesser 213.  
 Kredeuztisch 213.  
 Küche 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 44, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 71, 74, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 85, 86, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 120, 121, 127, 128, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 153, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 178, 179, 182, 190, 195, 197, 203, 204, 206, 207, 208, 213, 225, 230, 233, 234, 239, 240, 241.  
 Küchenbrot 171.  
 Küchengerät 62.  
 Küchengeschirr 140, 171.  
 Küchenjungen (-buben, -knaben) 6, 31, 80, 94, 100, 141, 165, 167, 170, 171, 176, 179.  
 Küchenknechte 29.  
 Küchenmeister 6, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 24, 38, 48, 51, 54, 57, 58, 60, 62, 75, 80, 94, 96, 97, 98, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 132, 139, 140, 141, 142, 149, 151, 230.  
 Küchenpersonen 54, 55, 61, 62, 72, 74, 80.  
 Küchenrechnung 163, 165, 177, 180, 183.  
 Küchenstreicherei 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 57, 58, 60, 61, 62, 80, 83, 86, 92, 95, 96, 99, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209.  
 Küchenstreicherei 204, 205, 207.  
 Küchenspeise 61.  
 Küchenkücher 178, 198, 207.  
 Küchentür 62.  
 Küchenwagen 30.  
 Küchenwein 171.  
 Küchenzettel 58.  
 Küßer 127, 128. Vgl. Bender, Hößfüßer.  
 Kühe 98.  
 Kümmich 226. Vgl. Kämin.  
 Kündigung 88, 131.  
 Küntzler 227.  
 Küster 87.  
 Kühhirt 4.  
 Kunstkammer 227.  
 Küpfer 208.  
 Kutscher (Gütschi) 75, 76, 101, 193, 205, 234, 239.

- Sacke 16, 60, 165.  
 Sämmer 16, 163.  
 Salaien 44, 59, 62, 65, 72, 74, 77, 107,  
   135, 141, 143, 160, 161, 197.  
 Lampreten 60.  
 Landhofmeister 110, 111, 112, 113, 145,  
   152, 159.  
 Landknecht 87, 99.  
 Landschreiber 111, 112, 113, 114, 190.  
 Landstände 77.  
 Landwein 64.  
 Laß- und Schröpfeisen 222.  
 Lehen 40.  
 Leibbärbier 212, 213, 221, 222.  
 Leibharnisch 224.  
 Leibknechte 59, 64.  
 Leibmedici 221.  
 Leibpferde 225.  
 Leibrock 224.  
 Leibstuhl 226.  
 Leibwäsché 224.  
 Leibzimmer 211, 227.  
 Leilach 177, 178.  
 Leinensocken 212.  
 Leinentuch 21.  
 Leinwand 160, 177, 178.  
 Leijsterknecht 87.  
 Leithunde 33.  
 Lernian 123, 130. Vgl. Mußlauß.  
 Leuchter 10, 101, 178, 226.  
 Leutenant 150, 151, 152, 154.  
 Lichte 11, 15, 83, 101, 102, 130, 139,  
   158, 179, 180, 198, 204, 208, 219, 235.  
   Vgl. Herren-, Schenk-, Stuben-, Windlichte.  
 Lichtkämmerer 158.  
 Lichtkammer 86.  
 Niedersingen 122, 154, 156.  
 Niedlohn (Dienstlohn) 105.  
 Liefergeld 77.  
 Locat 3.  
 Lößel 213.  
 Lohnzettel 22.  
  
 Märzbier 19.  
 Mästung 13.  
 Magd 2, 4, 59, 83.  
 Maienbutter 16.  
 Malz 20.  
 Mandeln 11, 17.  
 Mantel 131, 150, 212, 213, 219, 224, 241.  
*Kern, Deutsche Hofordnungen II.*  
 Marschall 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 15,  
   16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 34, 38,  
   42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55,  
   69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 79, 82, 83,  
   88, 89, 90, 91, 92, 93, 145, 148, 152,  
   156, 157, 159, 160, 229, 237, 238, 241.  
 Marstall 24, 86, 104, 105, 125, 130, 147,  
   148, 172, 175, 176, 179, 180, 181, 193,  
   235. Vgl. Stall.  
 Marstaller 84, 88, 101, 107, 170, 172, 179,  
   180, 181.  
 Maulkorb (Strafe) 92.  
 Medici 60, 65, 69, 121, 220, 221.  
 Meijsterloch 29, 96, 171.  
 Messe 8, 9, 34, 35, 112, 116, 210.  
 Messer 147.  
 Messinggeschirr 178.  
 Messingleuchter 13.  
 Meßger (Meßler) 86, 100, 101, 127, 135,  
   141, 143, 163.  
 Meßgerische 4.  
 Mezig (Schlachtstätte) 163. Vgl. Hofsmezig.  
 Milch 134, 165, 183.  
 Milchrahm 165, 183.  
 Mohn 20.  
 Morgenbrot 24.  
 Morgenessen 194.  
 Morgenimbiß 189.  
 Morgensuppe 100, 117, 118, 127, 136, 137,  
   138, 148, 149, 175, 176, 182.  
 Morgentrunk 175.  
 Most 18.  
 Mühle 19.  
 Mühlenzins 20.  
 Mühlenwagen 1.  
 Mül (mül) (Maultier) 107.  
 Müller (Maultierknecht) 107.  
 Mumme 19.  
 Mummerei 131.  
 Mundloch 7, 57, 59, 80, 166, 167, 168,  
   171, 176, 179, 181, 183, 213.  
 Mundschenk 63, 72, 80, 161.  
 Mundwasser 213.  
 Musikanten 74, 88.  
 Muskat 17.  
  
 Nachessen 96.  
 Nachesser 74, 96, 168, 169, 197, 198.  
 Nachtgarn (Vogelfstellerei) 161.  
 Nachtimbiß 100, 189, 203.  
 Nachtisch 29, 64, 99, 118, 120, 121, 127, 128,

- 149, 150, 151, 152, 153, 168, 169, 196,  
197, 201, 202, 203, 207, 234, 237, 239.  
Nachtlicht 226.  
Nachtmahl 185, 200. *Vgl.* Abendmahl.  
Nachtrock 213, 224.  
Nachttiegel (Nachtlampe) 158.  
Nachzeichen 234, 240.  
Nägelein 17.  
Narr 86.  
Nebensaal 188, 196.  
Nebentisch 118, 198.  
Nezaale 16.  
Neunaugen 16, 17, 60.  
**O**berhofbeamte 75.  
Oberhoftschiffe 144, 145, 161.  
Oberkämmerer 67, 69, 75.  
Oberkeller (Beamter) 198, 199.  
Oberkoch 94.  
Oberküchenmeister 55.  
Obermarschall 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49.  
Oberoffiziere 144, 146, 147, 153, 160, 161.  
Oberschent 51, 55, 62, 63, 64,  
Oberster Hofsmeister 216.  
Oberster Kämmerer 211, 212, 213, 214, 215,  
216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223,  
224, 225, 226, 227, 228.  
Oblaten 18.  
Obst 18, 61, 71, 134, 183.  
Obstgarten 54, 73.  
Ochsen 11, 15, 18, 21, 61, 98.  
Öfen 111, 226.  
officia 225.  
Offizierer 67, 70, 71, 81, 83, 111, 115,  
116, 120, 124, 145, 146, 160, 161, 216.  
Oliven 17.  
Ordinarizuber 204.  
Organist 85.  
Orgel 68.  
**P**ackwagen 78.  
Pagen 160, 161.  
Pantoffel 212, 224.  
Panzer f. Krebs, Rücken.  
Paradiesförner 17.  
Passport 47, 53, 73, 104, 155, 161, 192.  
Pauter 33, 35.  
Pelzkleider s. Rauhe Kleider.  
Pelzmacher 230.  
Personenzettel 183.  
Petshaft 22, 39.  
Pfarrer 34.  
Pfeffer 17.  
Pfeffer (Brühe) 166, 171.  
Pfeife 187.  
Pfeifer 4.  
Pferde 1, 2, 8, 21, 26, 29, 30, 32, 33, 35,  
45, 46, 48, 53, 54, 55, 70, 73, 76, 77,  
78, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 97, 101,  
102, 104, 107, 108, 112, 121, 122, 123,  
128, 129, 130, 143, 152, 155, 156, 157,  
158, 159, 169, 191, 193, 205, 225, 229,  
231, 234, 235, 240, 241. *Vgl.* Führer=Kammer-, Leibpferde u. Gäule.  
Pferdeschaden 91, 157, 158, 191.  
Pfister (Bäcker) 128, 135, 137.  
Pfisterei 128, 137, 138.  
Pfisternmeister 127.  
Pflaumen 17.  
Pflugjunge 4.  
Pfortner 3, 6, 7, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 100,  
102, 113, 120, 121, 130, 134, 135, 137,  
138, 152, 189, 190, 194. *Vgl.* Torwärter.  
Porthaus 7.  
Pfortstube 131, 137, 138. *Vgl.* Tortube.  
Pföhle 13, 178.  
Plattner 160.  
Pluderhose 186.  
Polizei 233.  
Polster 178.  
Portkirche (Emporkirche) 68.  
Postboten 38.  
Postpferde 48.  
Potte 18.  
Präbendenjungen 3.  
Prädikant 187.  
Prediger 39, 68.  
Predigt 38, 41, 51, 67, 68, 81, 88, 116,  
130, 141, 145, 185, 200, 235, 236, 237.  
Predigtag 67, 68, 71, 145, 200.  
Priester 2, 3, 5, 85, 229.  
Probierhaus 59.  
Proviant 93.  
Prozession 216.  
  
Räte 4, 6, 9, 11, 13, 18, 19, 21, 22, 23, 26,  
27, 29, 30, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41,  
44, 48, 50, 53, 65, 66, 69, 87, 90, 98,  
99, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 116,  
117, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 135,  
136, 138, 145, 148, 152, 159, 165, 166,

- 167, 168, 170, 175, 179, 180, 184, 185, 186, 190, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 229, 230, 231, 242.  
— Geheime 67, 69, 216.  
— regelmäßige Zusammenkunft der 35.  
Kapier 212.  
Katzbestätigung 40.  
Katzstube 35, 161.  
Kauf in die Stuben machen 198.  
Kauffhaus 61.  
Kauchmeister 58, 59, 65.  
Kanhe Kleider (Pelztl.) 224.  
Kanhfutter 8, 14, 21, 48.  
Rechenkammer 190, 192, 194, 195.  
Rechenschreiber 185, 195, 199.  
Rechentag 108.  
Regenmantel 224.  
Register 7, 113, 227.  
Registratur 85.  
Rehe 104.  
Reis 17.  
Reisige 2, 5, 8, 22, 45, 89, 104, 122, 123, 129, 130, 132, 155, 159, 175.  
— Diener 105, 122, 123, 128, 157, 158.  
— Knechte 89, 99, 104, 122, 130, 156.  
— Pferde 191.  
Reisiges Gefünde 32, 53, 70, 73, 129, 130, 156.  
Reiterhauptmann 156, 157.  
Reiterhaus 130.  
Reitschnecke (=wendeltreppe) 148.  
Renthof 87.  
Rentmeister 230.  
Revers 56, 57.  
Riemer 130, 182.  
Rinden (vom Brot) 35.  
Kinder 99.  
Kindfleisch 170.  
Rinne 235, 240. *Vgl.* Futterrinne.  
Ritter 170.  
Ritterhof 57, 230.  
Ritterküche 154.  
Ritterschaft 41, 144, 149, 155, 159.  
Ritterspiel 221.  
Ritterstube 118, 131, 135, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161.  
Rittmeister 155, 159.  
Rock 119, 131, 150, 188, 212, 224, 241.  
Roggen 13, 20.  
Roggenbrot 13.  
Roggenmehl 12.  
Rohr (Büchse) 123, 159, 224 (*lange R.*).  
Rosinen 11, 17.  
Rösser 136.  
Röß 45, 55, 89, 106, 107, 108.  
Rösscher (Stockjäg) 16, 18.  
Rottenmeister 89.  
Rotwild 181.  
Rüben 165, 170, 209.  
Rüb samen 20.  
Rücken (Panzer) 191.  
Rückfuß 68.  
Rüstkammer 131.  
Rüstmeister 234.  
Rüstung 45, 46, 53, 73, 122, 123, 128, 130, 131, 155, 157, 159, 191.  
Rutenstrafe 160, 203.  
  
Saal 72, 89, 91, 92, 93, 147, 186, 187, 188, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 201.  
Saalherr 9, 10, 15.  
Saalknecht 128, 168, 188, 190, 196, 197, 198.  
Saalmeister 149, 150, 151, 152, 153, 159, 160, 161.  
Saalstube 5, 6, 7, 89, 92.  
Saalwächter 86.  
Saat, Schonung der 73, 89, 132, 133, 134, 192, 205.  
Sacrament 88, 236, 237. *Vgl.* Abendmahl.  
Safran 17.  
Saitenspiel 202.  
Salat 183.  
Salz 99, 197, 208.  
Sattelfnecht 29.  
Sattler 130, 182.  
Schadenstand 8, 161. *Vgl.* Pferdeschaden.  
Schäffler 182.  
Schafe 11, 21. *Vgl.* Schnittschafe.  
Schafsfleisch 170.  
Schäfster 93.  
Scharrwächter 233, 238.  
Schäfzgewölbe 227.  
Scheibenbrot 10.  
Schelm (untaugliches Pferd) 91.  
Schent 3, 7, 15, 29, 31, 32, 38, 42, 48, 62, 84, 85, 92, 168, 174, 220, 228, 230. *Vgl.* Hof-, Münzschent.  
Schenkfaß 119, 151.

- Schentlicht 130.  
 Schere 222.  
 Scherer 106. *Vgl.* Barbier.  
 Scheuerfrau 80.  
 Schlachthaus (Schlaghaus) 11, 99, 100, 195.  
*Vgl.* Hofmezig, Mezig.  
 Schlafbett 219.  
 Schlafhemd 212.  
 Schlastrunk 7, 24, 25, 93, 96, 100, 101,  
 125, 176, 177, 182, 193, 194, 203, 205,  
 207, 214, 228, 229, 235.  
 Schleife (Fahrzeug) 143.  
 Schleppe (leichtfertiges Weib) 242.  
 Schloßer 103, 106, 160, 182.  
 Schloßbender 63. *Vgl.* Bender.  
 Schloßgemach 75.  
 Schloßkapelle 237.  
 Schloßkeller 65.  
 Schloßkellerei 65.  
 Schloßkirche 68, 236, 237.  
 Schloßpforte 10.  
 Schloßtor 68, 70, 71.  
 Schlüssel 7, 10, 11, 24, 25, 35, 47, 65, 71,  
 83, 96, 97, 101, 102, 120, 134, 137,  
 152, 173, 180, 194, 199, 206, 208,  
 215, 216, 218.  
 Schlüter 3, 10, 12.  
 Schlüterei 3.  
 Schmalband 16.  
 Schmalz 163, 172, 193, 197, 208.  
 Schmer 172.  
 Schmerlen (Fische) 60.  
 Schmied 3, 7, 28, 29, 34, 85, 86, 160,  
 169, 181. *Vgl.* Hofschnied.  
 Schmiedefnecht 135.  
 Schnecke (Wendeltreppe) 148, 208.  
 Schneider 2, 28, 29, 31, 37, 59, 65, 84,  
 86, 103, 106, 127, 141, 169, 186, 206,  
 208, 228. *Vgl.* Hauss-, Höfchsneider.  
 Schneiderei 86, 128, 137, 138.  
 Schnitbrot 175, 182, 190.  
 Schnittschafe 16.  
 Schöps 61.  
 Schößer 58, 76, 78.  
 Schollen 18.  
 Schreiber 1, 2, 5, 57, 88, 110, 113, 130,  
 136, 141, 143.  
 Schreibtisch 210.  
 Schreiner 103, 143, 182.  
 Schröter 230.
- Schüler, arme 182.  
 Schüssel 6, 9, 55, 75, 78, 93, 172, 175,  
 203.  
 Schüsselpüter 230.  
 Schlüsselwäscherin 59, 64.  
 Schützen 33, 84.  
 Schützengerät 45, 53, 73.  
 Schuhe 181, 212.  
 Schuhgeld 8.  
 Schulden des Hofsündes 132.  
 Schulmeister 84.  
 Schultheiß 84, 87, 110, 114, 135.  
 Schurz 191.  
 Schusse (Schaufel) 14.  
 Schuster 169, 181, 228.  
 Schutzbier 18.  
 Schwamm 222.  
 Schwarte 61.  
 Schweine 11, 13, 16, 61, 84, 87, 98, 99,  
 129.  
 Schweineäbtin 35.  
 Schweinefleisch 170.  
 Schweinehirt 4, 87.  
 Secretarius 2, 14, 85, 135, 197.  
 Seidenstrümpfe 224.  
 Seitenwehr 212.  
 Semmel 64, 65, 175.  
 Senf 20.  
 Servietten 161, 213, 214.  
 Siedfleisch 166.  
 Silber 18, 47, 75, 106, 153, 160, 166,  
 203.  
 Silberdiener 72, 81, 213.  
 Silbergeshrr 13, 177, 188, 203.  
 Silberjunge 64, 72, 81.  
 Silberkämmerer 166, 177, 178, 179, 213,  
 214.  
 Silberkämmerling 203, 204, 206, 207, 208.  
 Silberkammer 13, 14, 15, 20, 81, 82, 128,  
 138, 161, 175, 176, 177, 195, 203, 226,  
 230, 234, 235, 239.  
 Silberknecht 13, 14, 15, 166.  
 Silbertüche 59.  
 Silberschenererin 80.  
 Silberbüffel 203.  
 Simplicia (Apothekerwaren) 220.  
 Singmeister 87.  
 Sitzstatt 119, 149, 152.  
 Sommelier (Kellermeister) 214.  
 Sommerhofbuch 17.

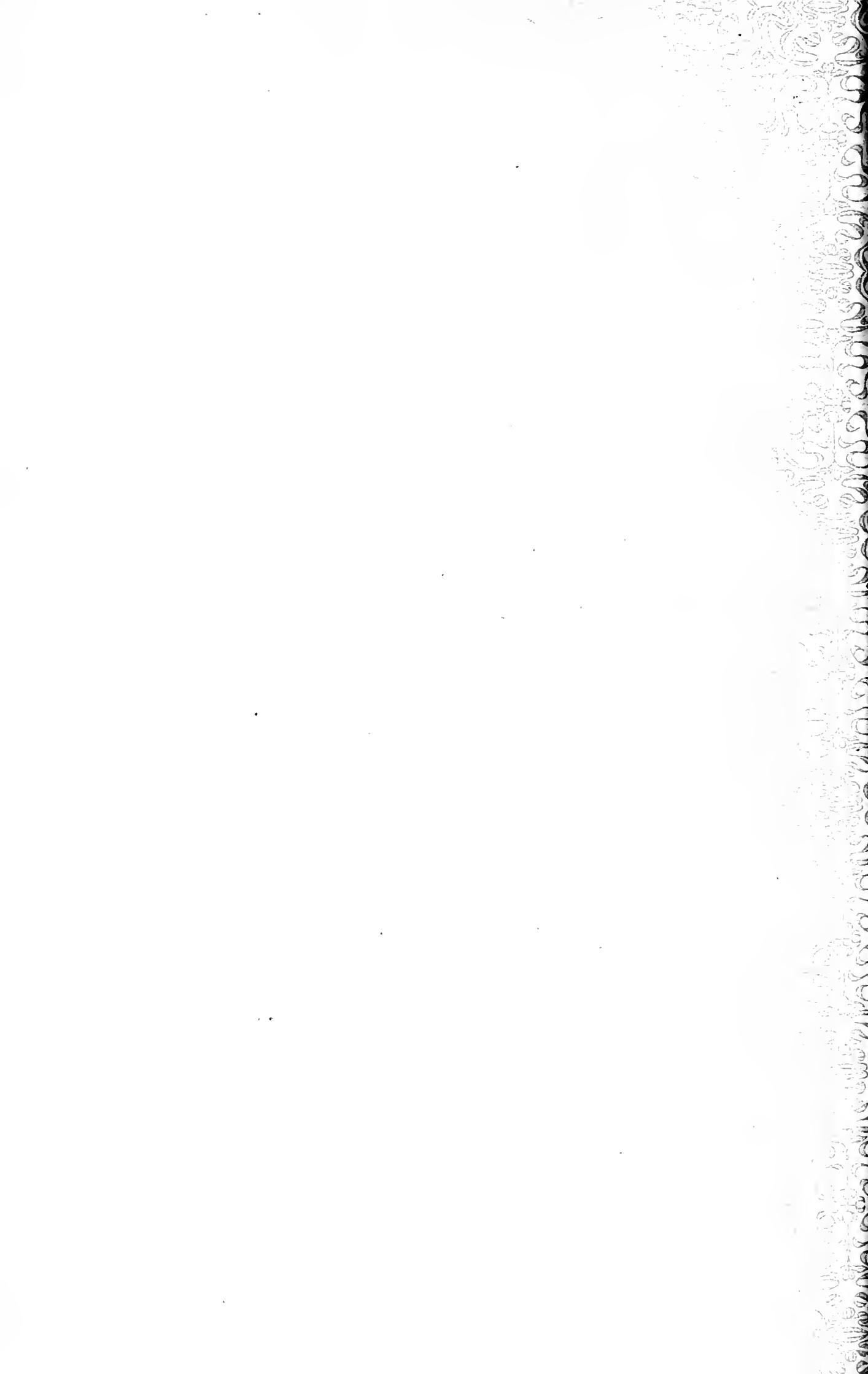
- Sommerhuhn 99.  
 Sommerkleidung 26, 192.  
 Sonderzeche 138, 140.  
 Spazieren 45, 104, 130, 145, 192, 205.  
 Spec 11, 60, 61, 130, 193, 205.  
 Speisefisch 11.  
 Speisekammer 11. *Vgl. Ze(h)rgadem.*  
 Speiser 62, 63, 65, 82, 128, 149.  
 Speiworte 52, 69.  
 Spiel (Karten und Würfel) 55, 76, 83, 161, 215.  
 Spiel, rühren das 78.  
 Spieß 147, 224.  
 Spießer 32, 33.  
 Spital 155, 228.  
 Sporer 130, 182.  
 Staat (Ordnung eines Hofamts) 115, 118, 144, 145, 151, 152, 153, 154, 158, 159, 160.  
 Stab 20, 90.  
 Stachelreden 52, 69, 83.  
 Stadtwaache 233, 238.  
 Stafet 208.  
 Stall 1, 22, 25, 47, 48, 96, 101, 107, 141, 143, 155, 228, 234, 235, 239. *Vgl. Marstall.*  
 Stalljunge 14, 89.  
 Stallknecht 2, 28, 30, 32, 107, 160.  
 Stallmeister 34, 67, 69, 76, 91, 123, 130, 141, 143, 159, 160, 229.  
 Stallmiete 8.  
 Stallpartei 208.  
 Stand in der Kirche 67.  
 Statthalter 113, 125, 142.  
 Stecken (des Marschalls) 91.  
 Steinbeißer (Fisch) 60.  
 Steuberer (Stöber) (Hunde) 35, 239.  
 Stiefel 193.  
 Störe 16.  
 Stope, Stupe (Becher) 10, 12.  
 Streu 191.  
 Streuzucker 17.  
 Stroh 88, 158.  
 Stube 188, 195, 197.  
 Stube (= Ofen?) 226.  
 Stubenheizer 2, 31, 36, 59, 64, 84.  
 Stubenlicht 101.  
 Stübleinkanne 12.  
 Sturmhaube 191.  
 Succat 17.  
 Suppe 6, 64, 95, 97, 100, 101, 117, 118, 127, 136, 140, 149, 176, 193, 194, 203, 205, 206, 230, 234, 235.  
 Supplikation 38, 39.  
 Tafel mit Aufschlägen 75, 148. *Vgl. Hofordnung.*  
 Tafelbrot 10, 190.  
 Tafelgemach 74, 83. *Vgl. Tafelstube.*  
 Tafelsteher 71.  
 Tafelstube 150, 187, 202, 206, 207, 208, 225.  
 Tafelwein 74.  
 Tagebuch 65.  
 Tagelöhner 95, 99, 101, 103, 135, 234, 239.  
 Tag- und Nachtwachen 56.  
 Talg 11, 21.  
 Tanz 69.  
 Teil (Trinkgeäß) 170, 172, 175.  
 Teller 13, 202, 203, 213.  
 Teppiche (Tepte) 13, 178.  
 Terminarii 2.  
 Terpentin 18.  
 Tiergarten 147.  
 Tischbedienung 4, 9, 32, 44, 69, 161, 187, 202, 219, 224.  
 Tischdiener 24, 95, 96, 128, 168, 198.  
 Tischgebet 72, 81, 91, 119, 127, 128, 138, 149, 150, 151, 153, 188, 189, 196, 198, 202, 203, 207, 238.  
 Tischgenossen 197, 201, 207.  
 Tischsteher 27, 37, 44.  
 Tischtisch 10, 13, 93, 174, 177, 178, 197, 198, 207, 213, 241.  
 Tischwärter 127, 168.  
 Tischzeit 6, 9, 24, 47, 62, 71, 72, 95, 97, 117, 127, 148, 161, 167, 194, 198, 206, 239.  
 Tischzeug 161.  
 Tischzucht 96, 119, 125, 128, 142, 146, 150, 161, 188, 202, 214.  
 Topf 86.  
 Toramt 35.  
 Torknecht 31.  
 Tortstube 131, 234, 239. *Vgl. Pförtstube.*  
 Torwärter 25, 27, 31, 47, 48, 49, 58, 120, 121, 123, 126, 128, 133, 134, 153, 157, 159, 169, 171, 173, 177, 182, 203, 204, 205, 208, 230, 237. *Vgl. Höpförtnar, Höftorwart, Pförtner.*

- Totschläger 51, 68.  
 Trabanten 44, 62, 69, 70, 74, 77, 78, 131,  
   133, 135, 150, 152, 153, 154, 161, 234, 240.  
 Trabantenhauptmann 68, 69, 150, 151, 152,  
   153, 154, 157, 160, 227.  
 Tracht (Gang) 98.  
 Trank (Absall, Spüllicht) 171, 204.  
 Trauben 134.  
 Traußbier 64.  
 Traußwein 172.  
 Trinkenträger 27, 37.  
 Trinkgeld 38, 89.  
 Trinkgeschirr 97, 174, 202.  
 Trippel 153, 154.  
 Trommel 187.  
 Trommelschläger 4.  
 Trompeter 1, 33, 35, 38, 74, 77, 86, 133,  
   197, 230.  
 Tropfwein 193, 205.  
 Troß 45, 57.  
 Trosser 192, 229, 230, 234, 235, 239.  
 Truchseß 28, 44, 50, 53, 55, 59, 64, 66,  
   67, 71, 72, 84, 127, 166, 168, 169, 176,  
   195, 196, 197, 198.  
 Truchsessentafel 64.  
 Truchsessentisch 197, 198, 203.  
 Truhentnecht 223.  
 Tuch 88, 90, 178, 212, 213, 221, 222, 230.  
   — Ländisches 46.  
 Türhüter 218, 219, 220, 222, 228.  
 Türknecht 36, 37, 52, 55.  
 Türniß siehe Dürniß.  
 Turmbläser 138.  
 Turmhüter 86, 100, 101.  
 Turmwächter 138.
- Übersetter 108.  
 Überkleid 213.  
 Überlück (Deckel des Glases) 214.  
 Überserviette 213.  
 Umgang 217. *Vgl. Prozession.*  
 Umlag 177.  
 Ungefeind 88.  
 Uniform s. Form, Höffarbe.  
 Unschlitt 61, 98. *Vgl. Institut.*  
 Unterguardaroba 225.  
 Unterkeller (Beamter) 190, 198.  
 Untertisch 3, 6, 94.  
 Untermarschall 33.  
 Unteroffiziere 146, 147, 161.
- Untersilberkanumerer 214.  
 Untertrunk 96, 97, 100, 101, 127, 136, 137,  
   138, 176, 182, 193, 194, 205, 207, 235.
- Berunreinigung 121, 132, 133, 154, 208.  
 Besperbrot 24.  
 Bicefonrier 161.  
 Bieh 61.  
 Biehhauß 147.  
 Biehhirt 58.  
 Bierroßer 9, 88.  
 Vierteljahrsrechnung 183.  
 Bließ, goldenes 213.  
 Böllerei 23, 76, 92, 97, 104, 119, 151,  
   200, 214, 232, 238. *Vgl. Gefage.*  
 Bogler 3, 86, 141, 230.  
 Bogt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13,  
   14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25,  
   85, 110, 154, 159, 241.  
 Bogtschreiber 1, 5, 7.  
 Borgang (Borrang) 211, 212.  
 Borgemach 147.  
 Borkammer 212, 213, 215, 220, 225.  
 Borratsvieh 58.  
 Borschneider 71, 166, 168, 198, 213, 214.  
 Borspannpferde 78.  
 Bortisch 120, 149, 151, 152, 153.  
 Borwurf 4, 60.  
 Borwerksverwalter 61.
- Wache 43, 56, 79, 83, 138. *Vgl. Guardi.*  
 Wacholder 198.  
 Wachs 13, 18, 20, 21, 179.  
 Wachslichte 179.  
 Wächter 3, 26, 35, 102, 121, 128, 130, 135,  
   141, 168, 175, 182, 204, 205, 206, 207,  
   208, 230, 234, 239.  
 Wäscherin (Weschersche) 3.  
 Waffenmeister 3.  
 Wagen 26, 30, 44, 77, 143.  
 Wagenbieter (Wagenaufseher) 159.  
 Wagenknechte 2, 4, 26, 29, 30, 31, 33, 87,  
   169, 175, 177, 181.  
 Wagenmeister 123.  
 Wagenpferde 1, 180, 181.  
 Wagenschmiere 205.  
 Wams 213.  
 Wappenglas 74.  
 Wasenmeister 127.  
 Wasserkanne 226.

- Wehr 130, 147, 213, 224, 233.  
 Weidwerk 54, 73, 123, 127, 132, 133, 157,  
   161. *Vgl. Jagd.*  
 Weiherfische 164, 165.  
 Wein 12, 15, 18, 19, 25, 38, 54, 63, 64,  
   65, 74, 75, 82, 89, 95, 96, 99, 100,  
   101, 113, 118, 119, 120, 126, 127, 130,  
   134, 136, 137, 138, 140, 150, 151, 152,  
   154, 161, 166, 168, 171, 172, 173, 174,  
   175, 176, 177, 190, 194, 195, 197, 198,  
   207, 213, 214, 228, 229, 230, 231, 233,  
   234, 235, 240. *Vgl. Ehren-, Küchen-,  
 Land-, Tafel-, Trauf-, Tropf-, Wermut-  
 wein.*  
 Weinbecher 137.  
 Weingarten 134.  
 Weinmeister 63.  
 Weinordnung 96.  
 Weinschenk 12.  
 Weinsorten: Frankenwein 64.  
   " Reinfal 19.  
   " Rheinwein 18, 64.  
   " Süßer roter 19.  
   " Wippacher (Wipper) 19.  
 Weinträger 168, 174.  
 Weißbäder 13.  
 Weizen 13, 20.  
 Weizenbrot 13.  
 Wermutwein 136, 137.  
 Wiesenhüter 87.  
 Wiesenknacht 135.  
 Wildbahn 54, 73, 164.  
 Wildbret 57, 61, 73, 98, 99, 140, 162,  
   164.  
 Winde (Hunde) 35, 181.  
 Windlichte 13, 158, 179, 220.  
 Winkteleßen 234, 239.  
 Winkelgefreie 74.  
 Winkeluppe 214.  
 Winkeltisch 75.  
 Winkelzeichen 103, 141.  
 Winterhuhn 99.  
 Winterkleidung 26, 129.
- Winzer 3, 34.  
 Wirtshaus 71, 103, 214.  
 Wochengeld 154.  
 Wochenpredigttag 206.  
 Wochenrechnung 11, 15, 98, 108, 109, 165,  
   171, 180, 183.  
 Würfel 215. *Vgl. Spiel.*  
 Würze 11, 15, 17, 18, 60, 61. *Vgl. Gewürz.*  
 Wunderzenei 221.  
 Wurst 11.  
 Zahlmeister 199.  
 Zahnpulver 213.  
 Zamis (Zugemüse) 163, 182.  
 Ze(h)rgadem (Speisekammer) 162, 163, 171.  
 Ze(h)rgadner 139.  
 Zehrgarten 58, 59.  
 Zehrung 17, 109, 209.  
 Zeltwagen *s. Gezeltwagen.*  
 Zeichen der armen Leute 190, 204.  
 Zeng 122, 155, 193, 205.  
 Zeughans 59, 62, 65, 147, 148.  
 Zengfellelei 63.  
 Zengmeister 33, 234.  
 Zimmerleute 103.  
 Zimmermann 3.  
 Zintenbläser 85.  
 Zinkenschmalz 208.  
 Zinn 153, 160, 188, 197, 202, 208.  
 Zinnbecken 10.  
 Zinngeschirr 75, 153, 160, 172, 178, 203.  
 Zinttuch 178.  
 Zinsküchner 99.  
 Zöllner 3.  
 Zucker 11, 17, 60, 61.  
   — von Canari und Thomas 17.  
 Zugemüse 61. *Vgl. Zamis.*  
 Zugordnung 122.  
 Zutrinken 42, 96, 125, 138, 151, 185, 186,  
   200, 214, 232, 238.  
 Zweiroßter 9, 88.  
 Zwerg 214.  
 Zwergin 35.  
 Zwetschgen 11, 17.

Herroßé & Ziemien, G. m. b. H., Wittenberg.





H.G.C. D 5065

Author → der deutschen Kulturgeschichte, Abt. 2  
Ord. 2.

